This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

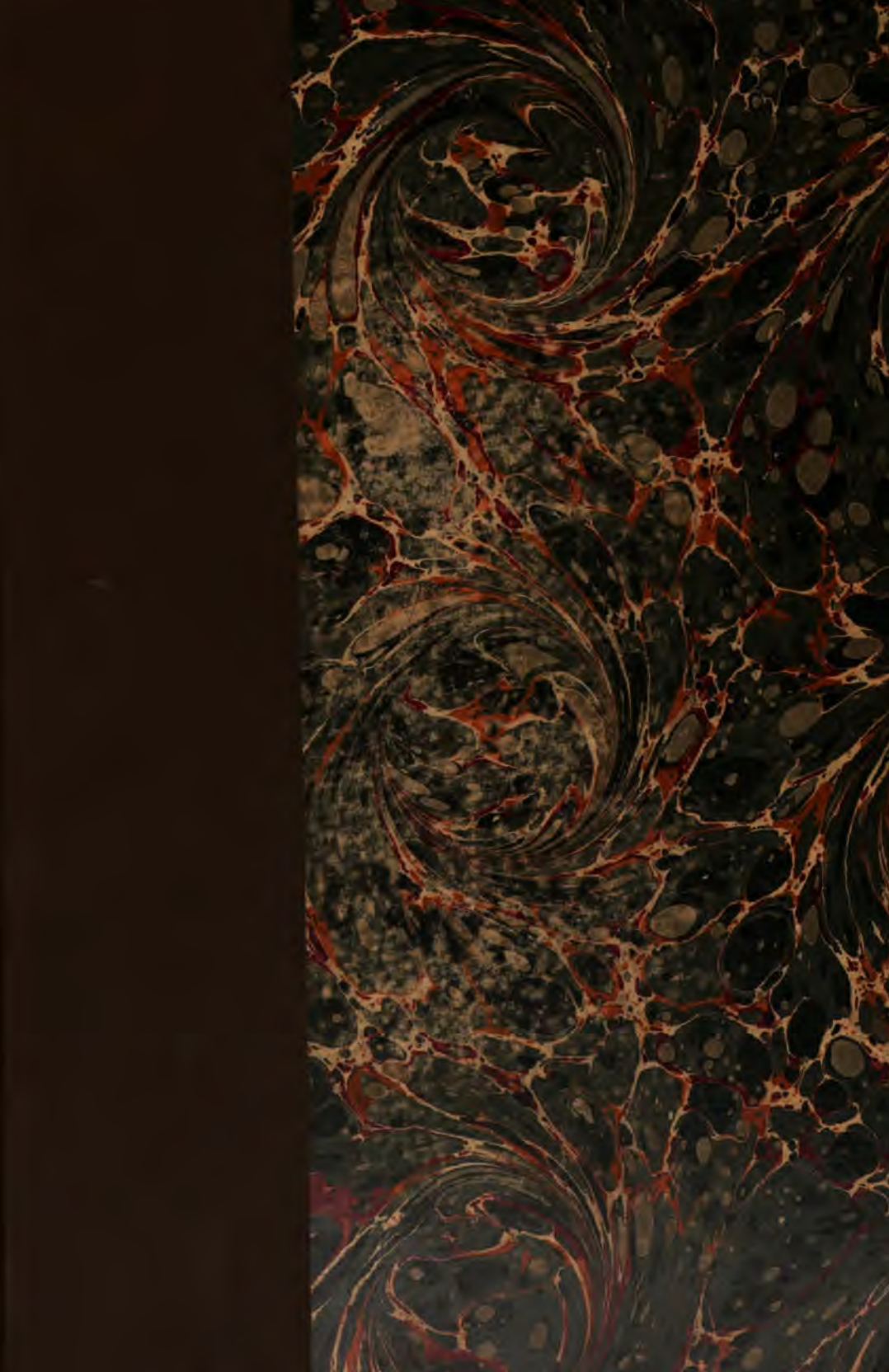

Ger 23.1

VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

№ 8958

Westdeutsche Zeitschrift

für

Geschichte und Kunst.

Begründet von **F. Hettner** und **K. Lamprecht.**

Herausgegeben

von

Prof. Dr. J. Hansen
Archiv - Director in Köln.

Dr. J. Hashagen
Privatdozent der Geschichte in Bonn.

Jahrgang XXVII.

TRIER.

Verlagsbuchhandlung von Jacob Lintz.

1908.

Harvard College Library
JUL 30 1909
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

(27)

Buchdruckerei von Jacob Lintz in Trier.

Inhaltsverzeichnis.

Abhandlungen.

Seite

1. Franck, J., Das Wörterbuch der rheinischen Mundarten 1
2. Ilgen, Th., Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters, IV: Die Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini. (Hierzu Tafel I) 38
3. Kuske, Br., Die Handelsbeziehungen zwischen Köln und Italien im spätern Mittelalter. Mit Nachrichten über den Kölner Juwelenhandel und über antike Gemmen im Besitze von Kölner Bürgern des 15. Jahrhunderts. (Hierzu Tafel IIa) 393
4. Oppermann, O., Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Stift Utrecht, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert. I. Teil. (Hierzu Tafel II) 185
5. Sauerland, H. V., Kirchliche Zustände im Rheinland während des 14. Jahrhunderts 264
6. Stechele, W., England und der Niederrhein bei Beginn der Regierung König Eduards III. (1327—1337) 98, 441

Kleine Beiträge.

1. Hansen, J., Die Kontroverse über den Hexenhammer und seine Kölner Approbation vom Jahre 1487. Ein Schlusswort 366
2. Schwann, M., Die Vertretung der Kaufmannschaft in Köln während des 18. Jahrhunderts 373

Recensionen.

1. Bothe, Friedr., Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—1614. — Angezeigt von Dr. Bruno Kuske in Köln 160
2. Loesch, Heinr. v., Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis z. J. 1500 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXII). — Angezeigt von Dr. W. Tuckermann in Köln 152
3. Rosenlehner, A., Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz und die Jülichsche Frage 1725—1729. — Angezeigt von Dr. J. Hashagen in Bonn 162
4. Schäfer, K. H., Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum. — Angezeigt von Dr. W. Levison in Bonn 491
5. Zeumer, K., Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. (Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit Band II, Heft I u. II). — Angezeigt von Dr. E. Vogt in Giessen 474

Anzeigen und Mitteilungen.

1. Asen, J., Das Leprosenhaus Melaten bei Köln (Keussen) 383
2. Badisches General-Landesarchiv, Inventar Band III (Keussen) . . 519
3. Buchkremer, J., Das Grab Karls d. Grossen (Rathgens) 172
4. Fertig, H., Neues aus dem literarischen Nachlass des Humanisten Johannes Butzbach (Richter) 381
5. Kober, E., Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes (Tuckermann) 512
6. Krach, Gottfr.. Vluyn, seine Geschichte bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts (Bösken) 176
7. Kraus, Chr., Entwicklung des Weseler Stadthaushaltes von 1342 bis 1390 (Schwering) 516
8. Laloire, Les archives de Belgique 177
9. Monatshefte für rheinische Kirchengeschichte, hrsg. von W. Rotscheidt, I. Band (Keussen) 176
10. Müller, O., Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim (Ilgen) 514
11. Münker, H., Die Weseler Schiffahrt, vornehmlich zur Zeit des spanisch-niederländischen Krieges (Schwering) 517
12. Muñoz, A., Miniature della scuola di Colonia (Rathgens) 512
13. Pesch, H.. Bürger und Bürgerrecht in Köln (Lau) 516
14. Pischek, Ad., Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters (Ilgen) 514
15. Redlich Osw. und Schönbach A., Translatio S. Delicianae 174
16. Schönbach, A., Caesarius von Heisterbach 174
17. Schütte, M., Der schwäbische Schnitzaltar (Rathgens) 174
18. Weltgeschichte, hrsg. von H. Helmolt Bd. VI (Bruchmüller) . . . 167
19. Weltgeschichte, hrsg. von H. Helmolt Bd. IX (Bruchmüller) . . . 168
20. Wolff, F., Elsässisches Burgenlexikon (Rathgens) 519

21. Eine Bauschule in Köln im 18. Jahrhundert (Rathgens) 520

22. Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 177
23. Badische Historische Kommission 181
24. Historische Kommission in Frankfurt a. M. 180
25. Historische Kommission für Hessen und Waldeck 390
26. Monumenta Germaniae historica 384

Tafeln.

*1. Msc. chart. fol. 187 der Universitätsbibliothek in Würzburg. (Zu der Abhandlung von Th. Ilgen).

*2. Das gefälschte Diplom K. Heinrichs V. für Utrecht, von 1122. (Zu der Abhandlung von O. Oppermann).

*3. Siegel von Kölner Bürgern mit Gemmen, 1390—1525. (Zu der Abhandlung von Br. Kuske).

Textabbildung.

Utrecht im 12. Jahrhundert 189

Das Wörterbuch der rheinischen Mundarten.

Von Prof. Dr. J. **Franck** in Bonn.

Die Wissenschaft ist sich seit längerer Zeit über die Notwendigkeit klar, die lebenden Mundarten zu sammeln, und zu dieser Überzeugung ist noch die Befürchtung hinzugetreten, dass es jetzt mit der Aufgabe eile, da Gefahr im Verzuge sei. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Volkssprache vor der Gemeinsprache stark im Rückgang begriffen ist. Mit der Verbreitung der Schulbildung, mit der Zunahme der Gelegenheiten, bei denen Gemeindeutsch gehört und gelesen wird, mit der Erleichterung des Verkehrs ist die Gefahr immer grösser geworden, haben sich die Verschiedenheiten in der Sprechweise der einzelnen Gegenden unseres Vaterlandes schon vielfach ausgeglichen, und zumal in grösseren Städten und anderen Mittelpunkten des Verkehrs die Mundarten mindestens schon überaus grosse Einbussen an ihrem einstmaligen Bestand erlitten. Dieser Ausgleich wird ja auch seit Jahrhunderten mit Absicht und Berechtigung angestrebt. Nachhaltig wirkt nach der gleichen Richtung das verbreitete falsche Werturteil über die Mundart, das sehr viele Einzelpersonen und Familien dazu bringt, sich mit voller Absicht ihrer möglichst zu entäussern und sogar den Gebrauch mundartlicher Sprache gradezu als einen Makel anzusehen. Der Schriftsprache kommt für die Allgemeinheit und für unsere Kultur ein höherer Rang zu als den Volkssprachen, und wie es ein Zeichen der Bildung ist, so wird es auch immer mehr eine Notwendigkeit, die erstere zu beherrschen. Aber mehr als eine Rangfrage ist es schliesslich zwischen beiden nicht, und in ihrem inneren Wesen sind sie überhaupt nicht von einander verschieden. Tatsächlich sind auch beide nicht von einander losgelöst, sondern hängen mit tausend Fäden untereinander zusammen, und auch wer über die Mundart erhaben zu sein vermeint, hat mit ihr doch noch unmittelbar oder mittel-

bar eine Menge Berührungspunkte. Wehe auch der Gemeinsprache, wenn diese Gemeinschaft völlig gelöst wäre! Wer durch sprachgeschichtliche Kenntnisse und eine auf solche gegründete Übung in der Lage wäre, das Englische so mit dem Deutschen zu vergleichen, wie er eine deutsche Mundart mit dem Schriftdeutschen vergleicht, der würde dort genau dieselben Dinge entdecken, die ihn hier so in seinem Gleichgewicht stören und die Nase rümpfen lassen. Die Bemühung der Wissenschaft, ein richtigeres Verständnis anzubahnen, ein Verständnis, welches die Überzeugung wecken müsste, dass man keinen Grund hat, sich neben der guten Sprache nicht auch einen so wertvollen Besitz wie die Heimatsmundart zu bewahren, hat dem Vorurteil im allgemeinen noch wenig Abbruch tun können. Der Wunsch, „vornehm" zu erscheinen, ist eine schwer angreifbare Macht im menschlichen Leben. Einige Anzeichen sind vielleicht vorhanden, dass sich langsam ein Umschwung anbahnen könnte. Uns kommt es so vor, als ob die Wertschätzung der Mundart, ihr absichtlicher mündlicher und schriftlicher Gebrauch und eine ausgesprochene Pflege derselben in diesem Sinne augenblicklich Fortschritte machten. Die erfreuliche Ausbreitung des Interesses für die Volkskunde müsste ja eigentlich nach dieser Richtung wirken. Interessant wäre es auch, die Unterschiede zu beobachten, die in Hinsicht auf die Abkehr von der Mundart zwischen verschiedenen Gegenden, verschiedenen, auch der „gebildeten", Berufsständen und selbst zwischen den Konfessionen vorhanden sind. Wer sich eingehender mit den Mundarten beschäftigt, dem machen sich solche Unterschiede tatsächlich deutlich bemerkbar, wenn es auch nicht eben so leicht gelingt, sie nach den genannten Gesichtspunkten festzulegen. Die Einleitung des Schwäbischen Wörterbuchs hebt hervor, dass Adalbert v. Keller auf eine im Jahre 1861 im Lande herumgesandte „Bitte um Mitwirkung zur Sammlung des schwäbischen Sprachschatzes" namentlich aus den katholischen Gegenden reiche Mitteilungen zugeflossen seien. Wenn eine Wendung zum besseren vorhanden ist, so steht sie jedenfalls noch in den Anfängen. Herrschend ist noch die Gegenbewegung, und wird es auch stets bleiben, die die Mundarten immer mehr in die entlegenen Gegenden und damit zugleich in die stillen und oft so unzugänglichen Winkel der Seele derer, die sich ihrer im Leben noch bedienen, zurückdrängt. Sie werden also immer schwerer erreichbar, schwerer nicht nur im räumlichen Sinne, und damit ist die Aufgabe, ihre Schätze zu sammeln, um so dringender geworden.

I.

1.

Einer der Begründer der wissenschaftlichen Dialektforschung, Karl Weinhold, hatte der Akademie der Wissenschaften zu Berlin längst die Aufgabe ans Herz gelegt, auch dem nördlichen Deutschland mundartliche Idiotika zu schaffen, wie sie für Bayern und Schwaben, für das Elsass und die Schweiz vorhanden oder im Entstehen sind. Dies Vermächtnis Weinholds aufnehmend hat die i. J. 1903 gegründete „Deutsche Kommission" der Akademie „zunächst das kultur- und sprachgeschichtlich gleich wichtige Gebiet des Niederrheins ins Auge gefasst" [1]) und ist im November 1904 mit dem Antrag, die Leitung eines Rheinischen Wörterbuchs zu übernehmen, an den Verfasser dieser Abhandlung herangetreten. Wenn die Akademie an unser Gebiet wegen seiner kulturgeschichtlichen Wichtigkeit zuerst gedacht hat, so war sie daneben doch auch noch von einer anderen Erwägung geleitet, nämlich der, dass dies Gebiet inbezug auf umfassendere mundartliche Arbeiten nicht mit anderen Gegenden, zumal nicht in einer seiner Bedeutung entsprechenden Weise, gleichen Schritt gehalten hatte. Unter den Gründen für diese Rückständigkeit dürfte einer sich leicht angeben lassen: der in der geschichtlichen Entwicklung begründete Mangel des Gefühls der Zusammengehörigkeit bei den alten Franken. Den Wogen der geschichtlichen Bewegungen durch ihre geographische Lage am meisten ausgesetzt und wohl auch durch ihren Charakter jedem Fortschritt und jeder Änderung am leichtesten zugänglich, haben sie seit vielen Jahrhunderten unter so rasch wechselnden, mannigfaltigen und zersplitternden staatlichen und verwaltungsrechtlichen Verhältnissen gestanden, dass zwischen den einzelnen Teilen von einem Gefühl der Gemeinsamkeit wenig mehr übrig geblieben ist. Grade das Gemeinsamkeitsbewusstsein war aber für andere Gebiete, wie die Schweiz und Schwaben, ein wesentliches Bedingnis für die Inangriffnahme und den gedeihlichen Fortschritt der einschlägigen Werke. Kölner und Aachener, Kölner und Düsseldörfer, Kölner und Bonner, Bonner und Koblenzer wissen kaum etwas von einem gemeinsamen Namen. Wer denkt auf dem Hunsrück daran, dass an der Sieg, auf dem Westerwald und in der Eifel nächste und nahe Verwandte wohnen? Krefeld und Koblenz,

[1]) Sitzungsberichte der königl. Preuss. Akad. d. Wissenschaften 1905 XXXII S. 700.

Siegen und Aachen, Trier und Düsseldorf, das ist ebenso, als ob man Köln und Hannover in einem Atem nennen wollte. Das Bewusstsein des Gemeinsamen in der Eigenart, in Brauch, Sitte und Sprache ist in den trennenden Einflüssen untergegangen. Allerdings so einheitlich wie andere deutsche Stämme sind die Franken wahrscheinlich von Anfang an nicht gewesen. Das beweist auch grade ihre Sprache. Wir werden gleich darauf zurückkommen.

Mit dem Entschluss der Akademie ist uns ein Geschenk in den Schoss gefallen, indem die Ausführbarkeit eines Werkes in greifbare Nähe gerückt ist, an die wir bis dahin kaum zu denken gewagt hätten. Der Verfasser dieser Zeilen entschloss sich denn auch, auf das Angebot einzugehen. Er stammt aus mittelfränkischem Sprachgebiet und ist seit langem wieder in demselben ansässig, er ist in der Mundart aufgewachsen, und seine Studien haben ihn längst auf die grosse Bedeutung der Mundartenforschung für die gesamte Sprachwissenschaft hingeführt. Seine gewichtigen Bedenken hat er zurückgestellt, auch in der Hoffnung, dass er unter seinen engeren und weiteren rheinischen Landsleuten die dringend nötige Hilfe für das uns alle so nah angehende Unternehmen bereitwillig finden werde. Möge ihn diese Hoffnung nicht zu Schanden werden lassen!

Der seiner geographischen Abgrenzung nach zunächst nicht genauer bestimmte Plan gestaltete sich nach den ersten Verhandlungen dahin, dass vorläufig einmal die Bearbeitung der Mundarten der ganzen Rheinprovinz, mit Ausnahme vielleicht einer verhältnismässig kleinen Strecke, in Aussicht genommen werden solle. Dazu führten sprachgeographische und praktische Erwägungen. Zum besseren Verständnis müssen wir eben auf die Einteilung des gesamten Fränkischen eingehen.

Im Anschluss an den frühmittelalterlichen politischen Namen *Francia* wird der Name fränkisch auch von der Sprache in grosser Ausdehnung gebraucht. Vom Ostfränkischen um den Main als uns ferner liegend dürfen wir hier absehen. Das Fränkische zu beiden Ufern des Rheins teilt man in der Regel dreifach, in Rheinfränkisch, Mittelfränkisch und Niederfränkisch. Das Rheinfr., welches ausserhalb unserer Aufgabe liegt, grenzt südlich an die alemannischen Mundarten in Lothringen, Elsass und Baden. Einige sprachliche Einzelheiten, die es vom Mittelfr. trennen, sind der Unterschied von *s* und *t* in den Pronomina *dat, wat, et* und *dit* gegen *das, was, es* und *dies*, von *v* gegen *b* in Wörtern wie *leben* und *bleiben*, von Formen für „tut“,

die auf älteres *deit* zurückgehen und *dūt*. Die von Südwesten nach Nordosten verlaufende Grenzlinie lässt sich ungefähr durch folgende Orte, die selber noch rheinfr. sind, bezeichnen: St. Avold, Forbach, Saarbrücken, Ottweiler, Kusel, Kirn, Simmern, St. Goar, Nastätten, Runkel a. d. Lahn, Dillenburg, Berleburg[2]). Das Niederfränkische, die nördlichste der drei Mundarten, gehört zu denjenigen germanischen Sprachen, die die hd. Lautverschiebung nicht mitgemacht haben, also *p*, *k* und *t* bewahrt haben, wo wir die Laute *pf* und *f*, *ch*, *z* und *ss* sprechen, so dass also die Lautverschiebungslinie als Grenze zwischen Mittel- und Niederfr. gilt. Nun gibt es aber in der Tat keine einheitliche Verschiebungslinie. Solche sprachlichen Vorgänge zeigen häufig starkes Schwanken, und die Sache liegt hier keineswegs so, dass man sämtliche Lautverschiebungsvorgänge mit einem scharfen durch die Landschaft gehenden Strich bezeichnen könnte. Sie bilden vielmehr einen breiteren Gürtel mit schwankenden Verhältnissen. Immerhin lässt sich eine Linie ziehen, die im ganzen verschiebendes und im ganzen nicht verschiebendes Gebiet trennt. Aber indem man auch die Sonderlinie zwischen *ich* und *ik* — mit zweifelhaftem Recht übrigens — als zum Wirkungsgebiet der hd. Verschiebung gehörig ansieht, kommen zwei ziemlich verschiedene Linien in Betracht. Die eine südlichere bestimmen wir, indem wir als äusserste verschiebende Orte angeben Aachen, Linnich, Jüchen, Benrath, Solingen, Waldbröl, Freudenberg, Berleburg[3]), die andere, die nördlichere, mit den noch *ich (ech)* sprechenden Orten Kaldenkirchen, Krefeld, Ürdingen, Angermund, Velbert, Wülfrath, Ronsdorf, Remscheid. In der Gegend von Wipperfürth mündet letztere Linie in die vorher genannte ein[4]). Man bezeichnet die beiden kurz nach den Orten, in deren Gegend sie den Rhein überschreiten — alle für die Haupteinteilungen in Betracht kommenden Linien ziehen über den Rhein hinweg, der also nirgends eine schärfere Mundartengrenze bildet — als die Benrather und Ürdinger Linien. Ein grosser Teil des Niederfr., das Niederländische in Belgien und Holland, ist politisch von uns getrennt; aber es ist auch ein gutes Stück der Rheinprovinz, das dazu gehört und demgemäss in unsern Plan aufgenommen ist. Rechnet man das Niederfr. nur bis zur Ürdinger Linie, so kann man die zwischen ihr und der Benrather liegende Strecke als ein Übergangsgebiet ansehen, für welches der Name südniederfränkisch passend wäre; denn in ihm herrschen

[2]) S. Behaghel im Grundriss d. deutschen Philologie von Herm. Paul 1^2, 666. — [3]) Behaghel a. a. O. S. 662. — [4]) a. a. O. S. 664.

gleichfalls die nichtverschobenen Consonanten. Das bei der Dreiteilung nun in der Mitte noch übrig bleibende Mittelfränkische zerfällt aber sehr deutlich auch wieder in zwei Gruppen, die in sehr vielen Lauten u. s. w. und am meisten wohl im Wortschatz auseinandergehen. Die Scheidungslinie deuten wir an mit den nach Süden gehörenden Orten St. Vith, Blankenheim, Ahrweiler, Remagen, Altenkirchen, Freudenberg[5]). Bestimmt wird sie in der Regel durch den Unterschied zwischen der Aussprache *rp* nach Norden und *rf* nach Süden, z. B. in *werpen, werfen*. Aber in der Nähe laufen noch eine ganze Anzahl anderer Lautlinien, die nach Nordwesten immer näher zusammen kommen und am Rhein sämtlich zwischen Königswinter und Sinzig liegen. Der südliche Teil wird als Moselfränkisch, der nördliche als Ripuarisch bezeichnet. Ripuarisch sind demnach der grösste Teil der Eifel, die Rheinufer von etwa Düsseldorf bis Königswinter und das Land um die untere Sieg; moselfr. (Luxemburg nebst einem Teil von Lothringen), die südliche Eifel, das Moselland, der grösste Teil des Hunsrück, die nordwestliche Ecke von Nassau, der grösste Teil des Westerwaldes und das (westfäl.) Siegerland. (Zum Rheinfr. gehören der südliche Teil von Lothringen, wo jedoch die Sprache stark alemannisch gemischt ist, der südlichste Teil der Rheinprovinz, die Pfalz, das Grossherzogtum Hessen und der grösste Teil von Hessen-Nassau).

Unser Plan erstreckt sich nun aufs Moselfr., Rip. und Niederfränkische. Damit würde der südöstlichste Teil der Rheinprovinz, jenseits der genannten *dat/das*-Linie, aus dem Plan ausscheiden, nebst einigen kleineren Strecken am nordöstlichen Rande, wo sächsische (westfälische) Sprache in die politische Provinz übergreift. Dagegen käme mit Rücksicht auf seine enge sprachliche Verwandtschaft ein Teil der Provinz Hessen-Nassau bis südlich von der Lahn und zu der eben erwähnten Linie, sowie das, politisch zu Westfalen, sprachlich aber durchaus zum Fränkischen gehörige Siegerland mit Teilen der Kreise Olpe und Wittgenstein hinzu. Auf der entgegengesetzten Seite würde sprachlich auch Luxemburg dazu gehören. Ob wir in der Lage sein werden, das letztere Gebiet voll zu berücksichtigen, steht noch dahin. Wenn der nfr. Teil der Rheinprovinz hinzugenommen, der rheinfr. im Süden jedoch ausgeschlossen wird, so ist dabei die Erwägung bestimmend, dass jener sonst so leicht keine genügende Behandlung finden würde, während für ein gutes rheinfr. Wörterbuch eher Aussicht bestehen dürfte. Wir

[5]) a. a. O. S. 666.

können uns zudem nicht so streng an mundartliche Grenzen binden, und so dürfte auch das rheinfr. Gebiet unserer Provinz doch einigermassen zu seinem Recht kommen. Übrigens müssen wir auch die ganze Frage offen lassen, ob der Plan sich dem gesamten angegebenen Umfang nach tatsächlich ausführen lassen wird. Es kommt nicht nur die grosse Ausdehnung des Gebietes, sondern auch der Umstand in Betracht, dass wir es dabei mit drei untereinander doch recht verschiedenen Mundarten zu tun haben[6]), wodurch das Material sowohl ungewöhnlich reichhaltig wird, als auch in einem einheitlichen Werk besonders schwer zu bewältigen ist. Unsere Sammlungen haben wir jedoch auf das ganze Gebiet ausgedehnt. Unter Umständen müsste also ein Teil derselben anderweitiger Verwertung überlassen bleiben.

2.

Die Mundartenwörterbücher, welche die Akademie plant, sollen den Sprachschatz der einzelnen Landesteile seinem ganzen Umfang an Wörtern und Redensarten nach vor dem Untergang retten und so Denkmale für Geschichte und Art ihrer Bewohner bilden; „eröffnet doch ein solches Idiotikon, recht bearbeitet, mit den Schätzen der Volkssprache zugleich den sichersten Einblick in die besondere Art des Stammes“ [7]). Zugleich sollen sie Quellen für ein deutsches Wörterbuch der Zukunft abgeben. Denn den Gegenstand eines vollständigen deutschen Wörterbuchs bildet nicht nur die Schrift- und Gemeinsprache, sondern es gehören in gleicher Reihe auch die Volksmundarten dazu, selbst wenn sie niemals zu schriftlichen Aufzeichnungen verwendet worden sind. Die Schriftsprache stellt nur einen Ausschnitt aus der Sprache dar. Ein grosser Teil des Sprachstoffes findet in diese überhaupt keine Aufnahme, weil kein Bedürfnis vorliegt, die betreffenden Begriffe auszudrücken. Sodann werden unter den zahlreichen nebeneinander stehenden Möglichkeiten des Ausdrucks immer nur die Wörter und Wendungen eines bestimmten Gebietes oder günstigen Falles die weniger Einzelgebiete ausgewählt. Von dem im deutschen Sprachgebiet für den Begriff „schreien“ in dem Satz „man muss laut schreien, sonst versteht er uns nicht“ gebräuchlichen Wörtern sind in den Berichten über den Sprachatlas des deutschen Reiches[8]), ohne sie zu erschöpfen und

[6]) S. auch unten S. 26 f.

[7]) Sitzungsberichte d. Berl. Akad. a. a. O.

[8]) Anzeiger der Zeitschr. f. deutsches Altert. u. d. Literatur Bd. 46 S. 160.

ohne die lautlichen Varianten zu berücksichtigen, nicht weniger als 25 aufgezählt. Nicht weniger als 16 davon berühren, nebenbei bemerkt, unser Gebiet — ein Beweis für seine sprachliche Vielgestaltigkeit —: ausser *schreien* noch *luen (lauten), krīten, kressen, kreischen, einen kreisch tun, jeizen, johlen, lärmen, jauen, gaken, heuzen, hōzen, gauzen, rauzen, plärren.* Aber nur zwei davon, *schreien* und *kreischen,* finden wir in derselben Bedeutung, drei weitere in anderen Bedeutungen im Schriftdeutschen wieder. Neben der letzteren führen die Mundarten das alte, an sich gleichwertige Sprachgut fort, und, da die Sprache ein immer lebendiges Gebilde ist, entwickeln sie auch aus dem mit der Schriftsprache gemeinsamen Bestande neue Wörter und Ausdrücke, neue Anwendungen und Bedeutungen. Vieles auch, was früher der Schriftsprache angehört, aber inzwischen in ihr abgestorben ist, lebt in den Mundarten weiter. Diese sind sogar weit triebkräftiger als ihre vornehmere Schwester, weil sie mehr in der Freiheit, ohne Beaufsichtigung, Regelung und allerlei Zwangsmassregeln leben. Die oft gehörte Behauptung, dass die Mundarten viel ärmer seien als die Schriftsprache, ist auch nicht richtig. Sie können dem so erscheinen, der bloss vergleicht, was die Mundart von dem in der Schriftsprache zur Verwendung kommenden Gut besitzt. Dabei wird aber vergessen, dass die erstere zum Teil andere Zwecke verfolgt als die Schrift- und allgemeine Unterhaltungssprache, zum Teil ganz andere Lebensgebiete berührt und so für sich eine Fülle von Ausdrücken besitzt, die auf der anderen Seite abgehen. Allein die Schriftsprache ist in der Vorstellung der meisten so übermächtig, dass selbst solche Leute dem verkehrten Urteil beipflichten, die die Mundart ganz gut beherrschen und zu einem anderen Ergebnis gelangen müssten, wenn sie sich nur Rechenschaft davon geben wollten, was sie täglich selber sprechen und in ihrer Umgebung hören. Wer aber einmal Einblick genommen hat in die Fülle lebendigsten Sprachstoffes eines ausführlichen Mundartenwörterbuchs, zumal eines solchen, das ein grösseres Gebiet zusammenfasst, also den Sprachschatz einer grossen Anzahl von Einzelorten und verschiedener kleinerer Dialektgebiete in sich vereinigt, der weiss, welche Menge von Wörtern und Wortformen, von Konstruktionen, Redensarten und Sprichwörtern, die in der Schriftsprache fehlen, oder nur hier und da einmal auftauchen, und wieviel willkommene lebendige Belege auch für das in der Gemeinsprache gangbare Sprachgut jedes derartige Werk einer künftigen erschöpfenden Sammlung und Bearbeitung des deutschen Sprachschatzes zuführen wird. Mehr aber als diese Seite

der Sache interessiert uns hier die andere, nach welcher das Unternehmen nicht Hilfsmittel, sondern Selbstzweck sein wird.

3.

Wer die Sprache nicht bloss als ein uns nun einmal so verliehenes Mittel zur Verständigung ansieht, sondern seine Augen für die lebendigen in ihr waltenden Kräfte geöffnet hat, dem muss es schon einen eigentümlichen Reiz gewähren, die lautliche Vielgestaltigkeit zu verfolgen, die ein und dasselbe Wort auf einem Sprachgebiet von der Grösse unserer Provinz aufweist. Von dem Wort *hoch* verzeichnen die Berichte über den Sprachatlas, der seiner Anlage nach nur eine beschränkte Anzahl von Ortschaften berücksichtigen konnte, also unter Umständen nicht einmal alles bucht, ihrer mindestens 10, *hüch, hü* und *hü*^{e}, *hüg, hög* und *hök, hü, hö, hī, hei*[9]), für *luft: luft, loft, lof, lucht, luch, löch, lüt, löt, lout* u. a.[10]). Das sind nun nicht etwa Ausnahmen, sondern die gleiche Mannigfaltigkeit wiederholt sich bei sehr vielen Wörtern[11]). Daneben wechseln die Formen der Deklination, zumal die Pluralbildung, und der Conjugation. Wenn wir schon in der Lage wären, die Formen der meist gebrauchten Zeitwörter wie *haben, sein, tun* vollständig aufzuzählen, würde man über die Anzahl der wirklich flexivisch und nicht bloss lautlich von einander verschiedenen Formen wahrscheinlich auch Grund zur Verwunderung haben. Auch noch das bei nicht wenigen Wörtern schwankende Geschlecht vermehrt die Mannigfaltigkeit. Nicht minder reizvoll ist die Synonymik zu beobachten, d. h. die wechselnde Bezeichnung eines und desselben Begriffes durch die Mundarten. Wir haben oben an den Wörtern für „schreien" ein Beispiel gehabt, andere werden uns noch im Verlaufe gelegentlich begegnen. Weitere Beispiele könnten die Ausdrücke für Milchrahm, für Schmetterling und viele andere Begriffe abgeben, und auch hier würden die Ziffern eine Höhe erreichen, von der man sich wohl nicht leicht eine Vorstellung macht, zumal wenn man auf Begriffsgebiete einginge, die in der Regel über den engsten Verkehrskreis nicht leicht hinausgreifen, also wenig Anlass zum gegenseitigen Ausgleich zwischen den Wörtern der einzelnen Gegenden bieten. Für „Sommersprossen" und „Hosenträger" belegen vorläufige Übersichten, die sich durchweg auf unser Material aus nur einem Teil des Gebietes

[9]) Anzeiger d. Z. f. d. A. u. s. w. Bd. 40, S. 100 ff.

[10]) a. a. O. 37, 277.

[11]) Eine der buntesten Karten ist die von *heute*, a. a. O. 44, 339 ff.

beschränken, und bei denen wir nicht nur von allen lautlichen Varianten, sondern auch von geringern Unterschieden in der Wortbildung und ferner von allen Umschreibungen absehen, je 8, für „Hagebutte“ 10, für das „gleiten auf der Eisbahn“ 16, für „Harzfluss“ 17, für „Tannenzapfen“ 37 verschiedene Wörter, für „sich erholen“ [12]): *sich erholen, erkriegen, erwinnen, erkobern, erkrabbeln (aufkrabbeln), erquickeln, erkuckeln, herausbrasseln, herausmachen, beikommen.* Für „Schmetterling“ weisen unsere Aufzeichnungen aus: *schmetterling, sommervogel, sommerflögel, summerop, sonnenvogel, spannevogel, spanneflügel, maivogel, pannevogel, flackvogel, zwicksvogel, witvugel, vogel, schmandlecker, schneider, müllermaler, müller, panneweber, zwicker, flader-, fletter-, flimmer-, flicker-, flanter-, blinder-maus (-mäuschen), flatter, flickert, flauer, flabbes, fludertierchen, fliegenditzchen, roupen* m. *raupenscheisser, lumpenscheisser, fluppeschisser, huppedrîter, mehlfresser, kappeskopp, witmopp, fippmopp, mar(e)mott, geiling, feifalter, fliflatter, fifoddel, fiervogelter, figvolte, figvogel, fifaumelte, fimaumelte, fickefän, fleiflank, schneffelter, pupéller, feipel, foupel, peipel, pīpāp, bibbisch, biebelter, bibbernickel, bibberhahn, piffel, peperling.* Daneben noch zahlreiche Varianten, im ganzen wohl weit über 100 Namensformen. Diejenigen Begriffe haben die meiste Anwartschaft auf solche Mannigfaltigkeit, die auch der lieben Jugend geläufig sind, wie z. B. die Namen der Spielkugeln (Knicker) und des Begriffs „beet werden“ im Spiel, ferner der Zeitwörter für „kleine Tauschgeschäfte treiben“. Nicht minder zahlreich, von Klein und Gross geschaffen, sind die Ausdrücke für „prügeln“ und die Schimpfwörter, die natürlich nur ausnahmsweise Eingang in die Schriftsprache finden. Stellt man letztere mit ihrer engen Beschränkung der Synonyma und der fast starren Einheitlichkeit ihrer Laut- und Flexionsformen solchen Beobachtungen gegenüber, so wird man sich sagen, welche Zeit, welche Kämpfe es gekostet haben muss, von der natürlichen Vielgestaltigkeit bis zu dieser Einheitlichkeit zu gelangen.

Was für komische Wörter hat doch die Mundart! So wird oft geurteilt, wenn ein Ausdruck sich gar nicht mit den schriftdeutschen vereinigen lassen will. In Wirklichkeit sind sie nicht komischer als irgend ein Wort der Gemeinsprache, und ganz mit gleichem Rechte könnte der Deutsche gar manches englische oder skandinavische Wort komisch finden [13]). Wer die ältere Sprache kennt, weiss, dass das

[12]) Die Beispiele sind hier grösstenteils verhochdeutscht.

[13]) Bei den uns näher stehenden niederländischen Wörtern geschieht das ja nicht selten

ripuarische *ẹk^{e}(r)sch*[14]) für „nur“ ein im Alt- und Mittelhochd. geläufiges Wort gewesen ist; in unserer Schriftsprache ist es zufällig ausgestorben. Aber auch ohne dass eine so zurückgelegene Sprachperiode den Schlüssel liefern muss, entpuppen sich recht sonderbar aussehende Wörter als nähere oder entferntere Bekannte. In Aachen sagt man *f^{a}tsēr^{ā}* für „später, seitdem, seither“. Die Eupener Form *fan sēr an* klingt uns schon bekannter, und wir brauchen nur noch zu wissen, dass *sēr* aus *sēder*, einem mit *seit* verwandten Wort für „später, seitdem“ entstanden sein kann, um das Wort zu durchschauen. Das bergische *lik^{e}rsch* für „gleichwohl, trotzdem“ kommt einem näher, wenn man die Gesetze kennt, die es aus einer Bildung wie *gleichwohl* oder *gleicherweile* zu erklären ermöglichen, das westerwäldische *ǫn^{e}* „fort“ (*gī ǫn^{e}* „geh fort“), wenn man weiss, dass es lautlich gleich *anhin* sein könnte. Selbst ein so fremdartiges Gebilde wie *blē* für „wann“ auf dem südlichen Westerwald erschliesst sein Geheimnis leicht, wenn man das in derselben Gegend gebräuchliche *w^{e}lē* kennt. Damit läuft es auf *wann eh*, mundartlich *w^{a}nī*, *b^{i}nī* u. ä. hinaus.

Wie hier, so lernen wir in zahlreichen anderen Fällen die Vorgänge deutlich kennen, die sich bei der Wortbildung (durch Zusammensetzung) und der lautlichen Abschleifung der durch sie entstandenen Gebilde vollziehen. Andere mundartliche Beispiele zeigen uns in ähnlicher Weise die Vorgänge beim Verfall und der Neuschöpfung von Flexionsformen, die Entstehung und den geschichtlichen Verlauf syntaktischer Verbindungen und die oft überraschende Entwickelung der Bedeutungen. Das sind genau dieselben Dinge, die in jeder Sprache wiederkehren, sei sie Schriftsprache oder nicht, sei sie jung oder alt. Aber nirgends sonst haben wir eine solche Fülle des Stoffes für die Beobachtung wie bei den lebenden Mundarten, nirgends auch einen verhältnismässig so sicher zu beurteilenden Stoff, weil die meisten Vorgänge, um die es sich handelt, in der historischen Zeit liegen und durch verhältnismässig zahlreiche, uns erreichbare Mittelformen und

---

[14]) Eine einigermassen genügende Wiedergabe der Dialektwörter ist für die, die den Dialekt nicht kennen, ohne Zuhilfenahme besonderer Zeichen nicht möglich. Am Schlusse lassen wir, in Anlehnung an die absichtlich massvoll gehaltenen Vorschläge in unserer „Anleitung zur Sammlung des Stoffes für ein rheinisches Wörterbuch“, eine Übersicht für diejenigen, die etwa Aufzeichnungen machen wollen, folgen. In diesem Artikel selber werden nur ˛ für offene Vokale, hochgesetzte kleine vorale für unbetonte und ^{e} für den schwachen Vokal unbetonter Silben und ¯ als Längezeichen verwendet.

Parallelerscheinungen zu erhellen sind. Wer darum, ausgerüstet mit den Einblicken, die er hier gewonnen hat, an solche Sprachen herantritt, bei denen die Verhältnisse nicht ähnlich günstig liegen, wo die mehr vereinzelten Erscheinungen oft über lange Zeiträume hinweg zu verknüpfen sind, der wird vor unwahrscheinlichen Konstruktionen, vor papierener Auffassung der Dinge und anderen methodischen Fehlern besser bewahrt sein als der, der ohne solche Kenntnisse und das dabei gewonnene wissenschaftliche Feingefühl geschichtliche und vergleichende Grammatik betreibt. So erhellt der grosse und noch lange nicht, auch in Fachkreisen nicht immer hinreichend gewürdigte Wert der Mundartenforschung für die gesamte Sprachwissenschaft. Aber lange nicht alles in den Mundarten löst sich uns etymologisch, und unter dem vielen, das unerklärt bleibt, ist zweifelsohne auch manches, dessen Wurzeln nicht in uralter Zeit liegen, sondern das aus ganz wohlbekannten Wörtern, wenigstens solchen, die uns wohlbekannt sein könnten, entstanden ist. Wir müssen uns oft genug bescheiden. Dem Mann der Wissenschaft schadet es aber nichts, wenn er auch diese Eigenschaft gründlich lernt.

„Jede Provinz liebt ihren Dialekt, denn er ist doch eigentlich das Element, in welchem die Seele ihren Atem schöpft"; so sagt kein geringerer als Goethe. Die Seele lernt eben das Atmen in mundartlicher Umgebung; hier empfängt sie die nachhaltigsten Eindrücke, und selbst wenn sie durch die Entwickelung des späteren Lebens zurückgedrängt sind, so wachen sie in voller Kraft wieder auf, sobald die Laute der Heimat und der Jugend wieder ans Ohr schlagen. Wie die Sprache am gesundesten ist, die fest im Heimatsboden wurzelt, so ist es mit der gesamten geistigen Entwickelung. Zwischen der Sprache und anderen geistigen Eigenschaften muss ja der innigste Zusammenhang bestehen, wenn ein Wort wie das oben angeführte richtig sein soll, dass die Sprache den sichersten Einblick in die besondere Art des Stammes gewährt. Schon den Lautklängen, der Accentuation und Melodie der Sprache vermag der Kundige vielleicht gewisse Charakterzüge der Menschen abzulauschen. Jedenfalls ist es sicher, dass sich in den inneren Eigenschaften der Sprache, in der Bedeutungsentwickelung der Wörter, in den Redensarten, in der Satzbildung die Lebensauffassung der Sprechenden, ihr Verhältnis zu Natur und Religion, ihr Familiensinn, ihre Beziehung zu den Nachbarn in engerem und weiterem Sinne, ihr Humor, die Schärfe ihrer Beobachtungsgabe für körperliche

und seelische Eigenschaften, ihre gesunde Derbheit und ihr Grad von Höflichkeit, ihre leichtere oder schwerere Gemütsstimmung widerspiegeln. Wohl in allen Mundarten tritt die starke Anschaulichkeit der Redeweise hervor; auch an Beispielen für schlagenden Witz und fröhlichen Humor wird kaum irgendwo Mangel sein. Sammlungen „Wie das Volk spricht" und wie sie sonst heissen, geben reichliche Belege. Auch im einzelnen Wort kann sich der Humor abspiegeln, wie wenn im Ripuarischen *hötsfrü* d. h. froh im Kopf (Haupt) für „angetrunken" gebraucht wird. Wertvoller vielleicht sind Ausdrücke, die eine ernstere Saite anklingen lassen. Volkstümlichen Ursprungs dürften die meisten Sprichwörter sein. Wir stellen uns natürlich weder hier noch irgendwo anders das Volk noch als ersten Schöpfer vor. Es kommt uns dabei nur darauf an, dass eine Erfindung unmittelbar weiteren Kreisen eingegangen und ohne literarische Vermittlung volkstümlich geworden ist. Darum ist es natürlich sehr bedenklich, irgend eine Einzelerfindung für eine bestimmte Gegend in Anspruch zu nehmen. Die besonders glücklich eingekleideten Gedanken verbreiten sich ausserordentlich leicht, und die gleichen Sprichwörter finden wir nicht nur durch ganz Deutschland verbreitet, sondern sie tragen geradezu internationalen Charakter. Immerhin ist mir das vortreffliche „Wenn der Dreck Mist wird, will er gefahren sein", soweit ich mich erinnere, zuerst in rhein. Sammlungen begegnet. Nach Wanders Sprichwörterlexikon ist es freilich ausser für die Eifel, Aachen und Düren auch für Westfalen, Westhavelland und die Schweiz bezeugt. In mannigfacher Gestalt erscheint das Sprichwort „kleine Kinder, kleine Sorgen; grosse Kinder, grosse Sorgen". Mehr Gemütston hat es in der niederländischen Fassung „kleine Kinder, Kopfweh; grosse Kinder, Herzweh". Besonders glücklich veranschaulichend und geradezu ergreifend aber ist die Fassung „kleine Kinder treten in den Schoss, grosse aufs Herz". Auch diese ist weit verbreitet, wir finden sie in den Niederlanden, am Niederrhein, in Westfalen und sonst in Niederdeutschland, in Hessen und Nassau, in Schlesien, in der Schweiz, anderseits auch in den skandinavischen Ländern; auch in Russland soll sie bekannt sein. Immerhin scheint sie nach den mir bekannt gewordenen Belegen den nördlicher wohnenden Menschen eher eigentümlich als denen des Südens. Freilich finde ich auch einen italienischen Beleg, aber doch mit der nicht unbezeichnenden Variante „Kopf" für „Herz". Es wäre der Mühe wert, wenn sich feststellen liesse, wo solche goldenen Worte zuerst geprägt sind.

Im volkstümlichen Sprachschatz stecken Überbleibsel der heid-

nischen Religion, des Aberglaubens, älterer und jüngerer Bräuche, der Volksmedizin, früherer Kulturerscheinungen wie des Rittertums, des Landsknechtwesens, der Alchymie, ferner älterer Gesetze und Verfassungen u. s. w. Ähnliche Reste sind allerdings auch in der Gemeinsprache erhalten, aber kaum in gleichem Masse, da die Mundarten konservativer sind als jene, die zwischen Ständen und Landschaften überall vermitteln muss und leichter von neuen Strömungen beeinflusst wird. Das sind ja nun alles Dinge, die eigenen Wissenschaften, besonders der Volkskunde, angehören. Aber durch die Auswahl seiner Beispiele kann das Wörterbuch denselben förderlich entgegen kommen, und, was von dem ihm zugetragenen Stoff für es selber nicht verwendbar ist, den Schwesterwissenschaften abtreten. Doch auch der Teil des Stoffes, den es selbst zu buchen hat, d. h. die einzelnen Wörter und Redensarten werden mancherlei derartige Einblicke gewähren. Z. B. werden dem Benutzer ausgestorbene oder durch die modernen Verhältnisse gründlich umgestaltete Gewerbe und technische Einrichtungen, wie ältere Arten der Ackergeräte, die Ölmühle, die Kelter, die Flachsbereitung, die Töpferei, die Flussschiffahrt neu vor den Augen erstehen, und der Stoff, der es dem Benutzer ermöglicht, in allerlei derartige geschichtliche und kulturgeschichtliche Verhältnisse lehrreiche Einblicke zu tun, müsste um so reichhaltiger werden, je mehr es uns gelänge, ihn aus den abgelegenen Fundstätten aufzuschürfen.

Noch in anderer Hinsicht verspricht das Unternehmen der rheinischen Geschichtsforschung Hilfe. Die mundartlichen Unterschiede in den Lauten, im Wortschatz u. s. w. sind nur zum geringen Teil durch die Bodenbeschaffenheit, sondern hauptsächlich durch die politischen Verhältnisse, d. h. den durch sie veranlassten Verkehr der Menschen untereinander bedingt. Im nördlichen Teil unserer Provinz, an der holländischen Grenze, gibt es ein Gebiet, in dem das sonst nur den Sperling bezeichnende Wort *mösch* die allgemeine Bezeichnung für „Vogel“ geworden ist und das Wort *vogel* vollständig verdrängt hat. Jeder grosse und kleine Vogel, die Singvögel, die Ente, die Gans sind *mösch*^{e}; es heisst also auch im Sprichwort *dī mösch*^{e}, *dī t*^{e} *fröi flöten, krit d*^{e} *kot* „die Vögel, die zu früh singen, holt die Katze“. Das Wort *vogel* ist sozusagen aus der Sprache geschwunden oder lebt höchstens noch in besonderen Bedeutungen fort. Dabei war dasselbe, so lang wir die Sprachen kennen, sowohl im Deutschen wie Niederländischen lebendig und ist es in anderen Mundarten wie in beiden Schriftsprachen geblieben. Wir können dies *mösch*-Gebiet bis heute

nicht genauer umgrenzen, es ist aber ziemlich ausgedehnt. Wir haben Belege noch aus der Gegend nördlich von Goch, und es reicht hier vermutlich bis zur holländischen Grenze, anderseits aber südlich wenigstens bis in die Gegend von Kaldenkirchen. Es dürfte einleuchten, dass eine so ausgeprägte Spracheigentümlichkeit sich nur bei besonders engen und nach andern Seiten verhältnismässig fest abgeschlossenen Beziehungen der Ortschaften und ihrer Bewohner untereinander hat herausbilden können, zugleich aber auch, wie wichtig es wäre, die Grenzen für diesen eigenartigen Sprachgebrauch, wenn möglich durch Aufnahme von Ort zu Ort abzustecken, um die Verhältnisse feststellen zu können, die den vorausgesetzten lebhaften und nach den Aussenseiten abgeschlossenen Verkehr bedingt haben. Natürlich käme es darauf an, weiter zu untersuchen, ob diese eine sprachliche Besonderheit noch durch andere, sei es gleichfalls im Wortgebrauch, sei es in den Laut- oder Flexionsformen u. s. w. unterstützt wird. Ebenso wie hiermit verhält es sich aber mit hunderten anderen, wenn auch nicht eben so auffälligen Sprachverschiedenheiten, z. B. dem *e* von *ęv̊r* statt *aber*, den *ei*, *ou* in den Wörtern wie *reicht* „recht“, *lout* „Luft“, den Lauten von *wing* „Wein“, dem Praeteritum *mūch* von *machen*, dem Gebrauch von *jęt* für „etwas“, *schāf*, *schank* und anderen Wörtern für „Schrank“, die in ihrer grösseren oder geringeren örtlichen Ausdehnung alle durch besondere Gründe, und meistens werden es Gründe des Verkehrs sein, zustande gekommen sein müssen. So dient also eine genauere Kenntnis der Mundarten dazu, das, was uns die Geschichte über politische, kirchliche und administrative Zusammengehörigkeit der Landesteile lehrt, zu bestätigen oder zu ergänzen. Ja sie könnte in dieser Hinsicht auch wohl ganz neue Aufschlüsse gewähren. Die Grenzen der administrativen und kleinstaatlichen Bezirke der letzten Jahrhunderte setzen grossenteils die Grenzen der Verhältnisse früherer Jahrhunderte, wahrscheinlich zum Teil bis zu den alten Gaugrenzen fort, und alle diese Grenzen können in ihren Einwirkungen in der Mundart weiter leben. Wo stärkere dialektische Unterschiede vorhanden sind, d. h. wo die Grenzen einer Reihe von Einzelheiten mehr oder weniger zusammenfallen und also tiefe Einschnitte oder ein Grenzbündel bilden, da dürften sie im allgemeinen Anspruch auf hohes Alter haben. In den Fachkreisen herrscht ein lebhafter Streit darüber, ob die heutigen mundartlichen Grenzen ein Ergebnis der territorialen und administrativen Einteilungen der letzten Jahrhunderte oder älterer Verhältnisse, also auch der alten Grenzen zwischen den germ. Völkerschaften und Gauen

sind. In der Tatsache, dass die jüngeren Grenzen vielfach die älteren fortsetzen, dürfte die Schärfe dieses Gegensatzes ihre Milderung finden. Auch über eingeschränktere Siedelungen, von denen wir vielleicht noch gar nichts wissen, könnten mundartliche Verschiedenheiten unter Umständen Aufschlüsse geben.

Es sei dann noch darauf hingewiesen, dass die Mundartensammlung auch der Literaturgeschichte Dienste erweisen könnte. Die Heimatsbestimmung fr. Denkmäler aus der althochd. und mittelhd. Zeit ist oft noch recht unsicher, manchmal wissen wir nicht, ob ein Text in den Norden oder den Süden, in den Osten oder Westen unseres Sprachgebietes oder sogar über dasselbe hinaus gehört. Da mag ein sicherer Überblick über die Sprachformen wohl leicht einmal ohne weiteres den richtigen Weg weisen.

4.

Nachdem der Verfasser sich entschlossen hatte, den Auftrag der Akademie zu übernehmen, fand er alsbald in den Herren Oberlehrer Dr. Joseph Müller, damals in Trier, jetzt in Bonn, und Dr. Paul Trense in Rheydt zwei Helfer, die sich schon selber mit dem Gedanken an eine gemeinsame lexikalische Bearbeitung der Mundart getragen hatten und sich nun mit freudigem Eifer dem Plan der Akademie anschlossen. Dabei hat es sich gut getroffen, dass der Verfasser aus moselfr., Dr. Müller aus ripuar. Gebiet stammen, und Dr. Trense auf niederfr. ansässig ist. So hatten wir gleich für alle drei Mundarten jemanden, dem ihr Grundcharakter vertraut ist. Aber man kennt doch wirklich nur die Sprechweise der engeren Heimat und höchstens Bruchstücke einiger anderen. Vollkommen beherrscht der Einzelne niemals auch nur die Sprechweise des eigenen Heimats- oder Wohnortes. Die Vorarbeiten, auf die wir fussen können, sind verhältnismässig beschränkt. Ein Werk wie das Bayrische Wörterbuch von Joh. Andreas Schmeller, das bei seinem Erscheinen 1827—37 seiner Zeit vorauseilte und 1869—78 eine zweite, von Frommann besorgte Auflage erlebte, die zugleich das Material verarbeitete, welches Schmeller mit Rücksicht auf den Verleger hatte zurückstellen müssen, besitzt unser Fränkisch nicht, während die Schweiz, Schwaben und das Elsass längst eine würdige Nachfolge in die Wege geleitet haben. Das Elsässische Wörterbuch von Martin und Lienhart, das sich enger beschränkte als das schweizerische und schwäbische Werk, liegt bereits fertig vor. Vom Schweizerischen Idiotikon sind in 5 Bänden etwa zwei Drittel des Ganzen, vom schwäb. Wörterbuch, bearbeitet von Herm.

Fischer, im 1. Bande die Buchstaben A, B, P erledigt. Selbst einem Werk wie dem bereits 1767—71 erschienenen „Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuches“ (von Tiling und Dreyer), oder wie dem Ostfriesischen Wörterbuch von J. ten Doornkaat-Koolman, 3 Bände, 1879—84, haben wir nichts an die Seite zu stellen. Das von Wilh. Crecelius 1897—99 herausgegebene zweibändige Oberhessische Wörterbuch ist rheinfränkisch und fällt aus unserem Arbeitsfeld heraus. Es gibt ja eine Anzahl von Idiotiken auch aus unserem Gebiet, aber weder dem Umfang des verarbeiteten Materials noch der wissenschaftlichen Bedeutung nach können sie sich im entferntesten mit jenen Werken vergleichen.

Von noch kleineren Wörterverzeichnissen und -sammlungen absehend wollen wir hier folgende namhaft machen: K. Chr. L. Schmidt, Westerwäldisches Idiotikon 1800; J. Kehrein, Volkssprache und Volkssitte in Nassau 1860; J. Wegeler, Wörterbuch der Coblenzer Mundart 1869, neu herausgegeben 1907; J. H. Schmitz, Sitten und Sagen u. s. w. des Eifeler Volkes 1856—58; Th. Büsch, Über den Eifeldialekt (Progr. von Malmedy) 1888; Hecking, Die Eifel in ihrer Mundart 1890; Müller und Waitz, Die Aachener Mundart 1890; Fritz Hönig, Wörterbuch d. Kölner Mundart 1877, 2. Ausg. 1905; Aug. Tonnar, Wilh. Evers und Wilh. Altenburg, Wörterbuch d. Eupener Sprache 1899. Ein reichhaltigeres Wörterbuch der Luxemburgischen Mundart in knappster Bearbeitung, herausgegeben von der Regierung, ist i. J. 1906 vollendet worden[15]). Besonders wichtig für uns ist die erfreuliche Tatsache, dass unsere Landsleute, die Deutschen (sogenannten „Sachsen“) Siebenbürgens, die im 12. Jahrh. aus der Luxemburger Nachbarschaft in jene fernen Gegenden ausgewandert sind, im Begriff stehen, mit einem sehr gross angelegten Wörterbuch ihrer Mundarten auf den Plan zu treten[16]).

Reichliches Wortmaterial liefern uns auch die grammatischen

[15]) Im Vorwort heisst es: „Ein Beitrag soll es sein zu einem demnächst in streng wissenschaftlichem Sinn, mit Zugrundelegung nicht nur des lebenden Sprachmaterials sondern auch der älteren schriftlichen Belege aus Urkunden und Luxemburger Autoren herzustellenden Wörterbuche.“ Es soll auch die siebenbürgischen Dialekte einschliessen.

[16]) Soeben erscheint der Anfang desselben unter dem Titel: Siebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch, mit Benützung der Sammlungen Johann Wolffs herausgegeben vom Ausschuss des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Erste Lief. bearbeitet von Adolf Schullerus. Strassburg, Trübner; Vorwort LXII Seiten und Text 96 Seiten, A—Ameisenhaufe.

Arbeiten. Wir beschränken uns auf die Nennung der wichtigsten und heben hauptsächlich die der neueren Zeit hervor. J. Heinzerling hat in einer Marburger Dissertation 1871 und verschiedenen anderen Schriften die Siegerländer Mundart behandelt, F. M. Follmann in einem Metzer Programm 1886 den Konsonantismus der Deutsch-Lothringer und Luxemburger. Landschaftlich schliessen sich an die letztere Arbeit an die beiden Strassburger Dissertationen von Karl Hoffmann, Laut- und Flexionslehre d. Mda. d. Moselgegend von Oberham bis zur Rheinprovinz 1900 und von N. Tarral, Laut- und Formenlehre der Mundart des Kantons Falkenberg 1903, sowie die Heidelberger von E. Fuchs, Die Merziger Mundart, I. Teil, Vokalismus 1903. Auch die Strassburger von Kirchberg, Laut- und Flexionslehre der Mundart von Kirn a. d. Nahe 1906 führt in die südliche Nähe unseres Arbeitsgebietes, wie auch das Birkenfelder Programm von Baldes, Die Birkenfelder Mundart 1895. Ins Siegerland zurück leitet uns die Freiburger Doktorschrift von Herm. Reuter, Beiträge z. Lautlehre der Siegerl. Mda. 1903, die, mit kartographischer Veranschaulichung, eine Reihe von Lautentwickelungen durch die einzelnen Untermundarten dieses Gebietes verfolgt. Gleichfalls in einer Freiburger Dissertation, 1906, behandelt Joh. Ludwig die Lautlehre der moselfr. Mda. von Sehlem, Bez. Trier, eine Bonner mit einer lautgeschichtl. Untersuchung über die Mda. von Kenn a. d. Mosel von Aloys Thomé ist soeben veröffentlicht. Das ripuar. Gebiet betreffen die Schriften von A. Jardon, Gramm. d. Aachener Mda. 1891, Jos. Müller, Die Laute d. Mda. von Aegidienberg im Siebengebirge (Bonner Dissertation) 1900, und das Buch von Ferd. Münch, Grammat. der ripuar.-fränk. Mda. (d. i. der Kölner Landmundart) 1904, worin ein alter Volksschulmann die einschlägigen Studien grösseren Kreisen nahe zu bringen sucht. Das Lautverschiebungsproblem an der Grenze zwischen Mittel- und Niederfranken behandelt eine Münsterer Doktorschrift von P. Engels 1904. Nach Niederfranken gehören noch eine Reihe anderer Arbeiten, wie die älteren von H. Röttsches über die Krefelder Mda. (in der Zeitschr. f. deutsche Mundarten 7, Jahrg. 1877), F. Koch, Die Laute der Werdener Mda. (Aachener Programm) 1879, Ferd. Holthausen, Über die Remscheider Mda. (Beitr. z. Gesch. d. deutschen Spr. u. Lit., Bd. 10) 1885, E. Holthaus, Über die Ronsdorfer Mda. (Zeitschr. f. deutsche Philologie, Bd. 19) 1887, ferner eine Anzahl von Marburger Arbeiten: von E. Maurmann, Gramm. d. Mda. von Mülheim a. d. Ruhr 1890, von M. Hasenclever, Dia-

lekt der Gemeinde Wermelskirchen, Jac. Ramisch, Studien zur niederrhein. Dialektgeographie (s. unten S. 32 f.) und von Er. Leihener, Einleitung z. e. Cronenberger Wörterbuch 1907 (Separatabdruck aus Cronenb. Wörterb. mit ortsgeschichtl., gramm. und dialekt-geogr. Einleitung). Auf einen besonderen Teil des Wortschatzes erstrecken sich L. Florax, Franz. Elemente in der Volkssprache des nördl. Roergebietes (Viersener Progr.) 1893, Jul. Leithäuser, Gallicismen in den niederrh. Mundarten (zwei Barmer Programme) 1891, 1894, eine andere Seite desselben berührt Jos. Koulen, Der Stabreim im Munde des Volkes (Dürener Progr.) 1896, und eine wortgeschichtliche Untersuchung wieder anderer Art stellt in einer Münsterer. Dissertation v. J. 1906 Joh. Schmelzer an: Unterschiede zwischen dem Süderländischen [westfäl.] und Siegerländischen Wortschatze.

Diese Übersicht über die Vorarbeiten macht ja einen ganz stattlichen Eindruck. Nichtsdestoweniger bleiben wir für den grössten Teil des Stoffes auf neue Sammlungen aus den einzelnen Ortsmundarten, also auf die Unterstützung von Kennern derselben oder aber auf eigene Aufnahmen angewiesen.

Am 26. Februar 1905 trat das Unternehmen zum ersten Mal an die grössere Öffentlichkeit mit einem Aufsatz in der Köln. Zeitung und der Köln. Volkszeitung. Auch sonst haben wir nach Kräften durch die Presse und persönliche Beziehungen für die Sache geworben und sind dabei durch einen im Herbst 1906 an die Volksschullehrer und -lehrerinnen sowie an die Seminare ergangenen Erlass des Kultusministeriums unterstützt worden. Wir wären undankbar, wollten wir nicht gestehen, dass der Aufruf bei einer Reihe von Männern und Frauen aus den verschiedensten Ständen, bei Jung und Alt eine zum Teil begeisterte Aufnahme gefunden habe, die uns auch schon eine sehr stattliche Anzahl von Beiträgen eingetragen hat. Einzelne davon gehen bis zu tausenden von Wörtern und Redensarten. Anderseits sind wir aber auch vieler Lauheit und Gleichgiltigkeit begegnet. Viele hunderte Personen und Orte stehen auf unserer Liste, doch ist die Probezeit nun lange genug gewesen, um uns zu der Überzeugung zu bringen, dass ein sehr grosser Teil versagen und uns eine Aufnahme von Ort zu Ort durch geschulte Kräfte unter unserer Leitung und auf Kosten des Unternehmens nicht ersparen wird. Durch Ausgabe einer „Anleitung“ über den Zweck, die Richtung und die Methode des Sammelns, ferner von einzelnen ausführlicheren Proben und einer in

zwanglosen Heften erscheinenden Schrift „Anfragen und Mitteilungen zum Rhein. Wörterbuch", von der bis jetzt 3 Nummern verteilt sind, haben wir die Sache weiter zu fördern, vor allem auch auf den weniger am Tage liegenden Stoff die Blicke zu lenken gesucht. Es zeigt sich, dass alle Vorschriften, die etwas mehr eigene Arbeit voraussetzen und erwarten, dass gegebene Anregungen mit eigenem Antrieb verfolgt werden, in den meisten Fällen nicht das erhoffte Ergebnis liefern. Wir werden uns darum für die Mehrzahl der sammelnden Mitarbeiter künftig auf eng umgrenzte Einzelfragen beschränken müssen. Schwierig ist für die nicht fachmännisch gebildeten Helfer auch eine genügende Wiedergabe der mundartlichen Laute, obwohl wir in der Anleitung auch dafür in bescheidenen Grenzen gehaltene Vorschläge gemacht haben. In dieser Hinsicht ergeben sich gleichfalls zahllose Nachfragen oder aber persönliche Erkundigungen an Ort und Stelle als nötig. Für die Niederschrift haben wir Zettel einer bestimmten Form zur Verfügung gestellt. Aber auch vieles von dem, was auf ihnen eingeliefert wird, muss neben allem, was in einer anderen Form der Niederschrift eingeht, noch einmal abgeschrieben werden. Seit März vorigen Jahres war ein wissenschaftlicher Assistent, Dr. Herm. Teuchert, allerdings mit beschränkter Arbeitszeit, auf ein Jahr für uns tätig. Ausserdem sind seit vergangenem Sommer noch weitere bezahlte Hilfskräfte beschäftigt. So konnten bis vor kurzem, hauptsächlich aus dem handschriftlich eingelieferten Stoffe, zum geringen Teil aus gedruckten Quellen, an 100 000 Zettel vorläufig fertiggestellt werden. Als Arbeits- und Archivraum ist uns von der Bonner Universität in dankenswertem Entgegenkommen ein geeignetes Zimmer zur Verfügung gestellt worden.

An die eigentlich wissenschaftliche, über die vorläufige Ordnung des Materials hinausgehende Bearbeitung kann einstweilen noch nicht gedacht werden. Sie wird erst möglich, wenn der erreichbare Stoff in einiger Vollständigkeit zusammen sein wird. Über die notwendige Zeit lassen sich nur Vermutungen anstellen. Von dem Umfang des Werkes mag man sich ja nach dem, was oben über andere Wörterbücher gesagt ist, ein ungefähres Bild machen. Aber auch darüber ist etwas irgendwie bindendes nicht zu sagen, da es dabei sehr auf den Umfang des Stoffes, den es uns zu sammeln gelingen wird, sowie die Art der Ausführung ankommt, zu der wir uns entschliessen werden. Wir hoffen, etwa ein mittleres Mass zwischen dem kurzgefassten elsässischen und dem schwäbischen Werk inne halten zu können. Das Schweizerische Idiotikon erscheint seit d. J. 1881 nach etwa

20jähriger Sammelarbeit; der 1. Band des Schwäb. Wörterbuchs ist 1901—1904 fertiggestellt, es fing zu erscheinen an etwa 7 Jahre, nachdem H. Fischer den Plan aus der Hinterlassenschaft Adalbert v. Kellers, von dem bereits ein grosser Teil der Vorarbeit erledigt war, übernommen hatte. Viel weniger Zeit hat das Els. Wörterbuch in Anspruch genommen: der Plan rührt aus dem J. 1887 her, es erschien seit 1897. Auf Grund dieser Daten haben wir die nötige Zeit auf mindestens noch 15 Jahre, wovon die Hälfte noch für die Vorarbeiten zu berechnen wäre, veranschlagt und etwa für d. J. 1913 eine erste Lieferung in Aussicht gestellt. Aber diese Angaben sind nur unter allem Vorbehalt gemacht; es müssten dafür alle unsere Rechnungen stimmen, alle unsere Erwartungen sich erfüllen. Viel hängt dabei auch von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Es dürfte sich schwerlich empfehlen, die Veröffentlichung eines Anfanges zu beschleunigen, da die Bearbeitung eines Teiles vor Abschluss der Sammlungen bedenklich wäre und die folgenden Teile nur verzögern würde. Die vorangehende Übersicht und einige noch zu erwähnende Einzelheiten zeigen zur Genüge, dass schon die sammelnde und sonstige vorbereitende Tätigkeit grosse Mittel benötigt, selbst wenn die leitenden Personen ihre Zeit und Kraft unentgeltlich in den Dienst der Sache stellen. In welchem Tempo die zur Aufnahme des Stoffes notwendigen Reisen erledigt werden können, hängt ja zunächst von den uns zur Verfügung stehenden Hilfskräften, aber nicht wenig auch von den Mitteln ab. Wir haben, wo es gewünscht wurde, auch die Beiträge, allerdings in recht bescheidenen Grenzen, bezahlt. Es ist zu vermuten, dass sie uns von mancher Stelle reichlicher zufliessen würden, wenn wir die Bezahlung erweitern könnten.

Eine erhebliche Vermehrung der Mittel ist neuerdings eingetreten, indem erfreulicher Weise die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde sich mit der Akademie zur Herausgabe des Werkes verbündet und der rheinische Provinzialverband in verständnisvoller Würdigung der Bedeutung des Unternehmens einen erheblichen Zuschuss zu den Kosten übernommen hat. Die Geschäfte des Unternehmens wird künftig unter Leitung des Verfassers dieser Abhandlung ein Ausschuss führen, in den die deutsche Kommission der Akademie, die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und auf seinen Wunsch auch der Provinzialverband eine Anzahl von Mitgliedern entsenden.

II.

1.

Aufgenommen werden die einzelnen Wörter nebst ihren gebräuchlichen Ableitungen und Zusammensetzungen. Ist irgend eine, anscheinend auch nur geringfügige Abweichung von den schriftdeutschen Formen vorhanden, so kann die Aufnahme von vornherein keinem Zweifel unterliegen, z. B. *węsp^{e}l* für „Wespe", *stump^{i}g* für „stumpf", *dōp^{e}* „Topf", *schwen* (ohne die Vorsilbe *g^{e}*-) „geschwind", *lębd^{e}sdāg* „Lebtag", *buk^{e}l* für „Rücken" auch ohne scherzhaften oder verächtlichen Anstrich, *ar^{e}m* auch für „Ärmel", *bou* für „Anbau, Nebengebäude", *hol^{e}n* für „nehmen", *ofraf^{e}* für „aufheben", *sǭn* (sagen) in der besondern, transitiven Anwendung „einen in der Schule anzeigen, verklatschen", *wes^{e}nschaf* im Sinne von „Kenntnis", *flȫk* (flügg) und *sīr* (sehr) für „schnell" u. s w. Auch bei bloss lautlichen Abweichungen, die auf alten Verschiedenheiten beruhen, wie *nist* „Nest", *biv^{e}r^{e}n* „beben", *glȫuv^{e}n* „glauben", *schnork^{e}n* (auch *schnorks^{e}n*) „schnarchen", oder die sonst einer besonderen Erklärung bedürfen, wie *iw^{e}rāl* „überall (wegen des langen *a*) kann vom wissenschaftlichen Standpunkt über die Notwendigkeit der Aufnahme kein Zweifel obwalten. Hierhin gehören weiter Abweichungen im Geschlecht wie *dī bach, dī fenst^{e}r, dī s^{a}lāt, dę ǫl^{i}ch* „das Öl", *^{e}t scherm, ^{e}t kof^{e}r, dat līf.* Allein wir müssen viel weiter gehen und auch all das berücksichtigen, was zugleich in anderen Mundarten oder der Schriftsprache gebräuchlich ist, wenn es zum lebendigen Sprachschatz der Mundart gehört, ob es nun darin alteinheimisch oder erst jung eingebürgert ist. Also auch alle Fremdwörter, wie *lafȫr* „Waschgeschirr", *komēdī* „Schauspiel", *parāt, wīf* „lebendig", *ęst^{e}mīr^{e}, triw^{e}līr^{e}* „quälen". Es könnte nur ein Grund gegen die Aufnahme des der Mundart nicht allein eigentümlichen Sprachgutes in Betracht kommen: die Ersparnis. Derselbe muss jedoch zurücktreten angesichts der Wichtigkeit, die grössere oder geringere Lebendigkeit der Wörter in der Mundart und ihr Verbreitungsgebiet festzustellen. Doch auch diese Frage über den Umfang des aufzunehmenden lässt sich nicht überall so leicht entscheiden. Zu einem der oben erwähnten Punkte äussert sich das Schweiz. Idiot. Vorw. VI „Mit Bedacht blieben ausgeschlossen . . . . . auch die seit der Mitte der vorigen Jhs. . . . . aus der Literatursprache eingedrungenen Wörter und Wendungen, wenn sie auch angefangen haben, unentbehrliche Ausdrucksmittel für unsere . . . . . Generation zu sein". Man kann das nicht ohne weiteres

unterschreiben. Wenn diese Dinge zum unentbehrlichen Sprachgut geworden sind und zumal, wenn sie Redensarten erzeugt haben, die der Mundart eigentümlich oder wenigstens für ihre Ausdrucksweise bezeichnend sind, so wird man auch ihnen den Eingang gestatten müssen. Der Verfasser des Schwäb. Wörterb. hat denn auch in dieser Hinsicht seine Aufgabe weiter gefasst[17]). Jedenfalls ist so viel klar, dass es schwer genug sein wird, eine Grenze zu ziehen. Schwierigkeiten bereitet auch die Aufnahme der Namen: geographischer Namen, Flurnamen, Häuserbezeichnungen, Personen- und Familiennamen. In ihnen steckt häufig wichtiges altes Sprachgut. Wenn „ihre appellative Natur noch einigermassen deutlich erkennbar ist und zur Erklärung oder Ergänzung reiner Appellative beitragen kann", so wird man ja mit dem Schweiz. Id. (Vorw. V) übereinstimmen, dass sie unbedingt zum Stoff gehören. Besonders die Ortsnamen enthalten viel Altes, das sonst überhaupt nicht mehr oder nur in anderer Bedeutung vorkommt. Aber auch darüber hinaus können in den Namen doch noch wichtige sprachgeschichtliche Züge stecken, und auch für die Etymologie kann vielleicht ein anderer noch glücklich aus ihnen herauslesen, was uns verborgen geblieben ist[18]).

---

[17]) S. Einleit. S. IX f. Fischer weist dabei auf Weckherlin: „er hat viel willkürliches aber auch viel gut schwäbisches, und wer will die Grenze zwischen beiden sicher ziehen? Es wäre schade, wenn das schwäbische Wörterbuch nicht auch ein Wörterbuch zu dem interessantesten schwäbischen Schriftsteller älterer Zeit wäre", sowie auf die Mystiker, die gewiss viel unpopuläres, aus der theologischen Kunstsprache stammendes hätten. „Aber wenn Heinr. v. Nördlingen das Wort *blûc* in sehr weitem, für ihn specifischem Umfang gebraucht, so hat er es doch eben aus dem Schwäbischen. Ist es es nicht von Wert, zu beobachten, was die Individualität eines Schwaben aus einem schwäbischen Wort gemacht hat?"

[18]) Auch hier will Fischer lieber zu viel als zu wenig tun. Er sagt S. XI Anm. *: „Ob solche Namen (wie *Friedrich* oder *Paul*) etwa appellativ verwendet worden, ob sie als Vornamen bei uns alt oder neu, häufig oder selten, populär oder vornehm, katholisch, evangelisch oder jüdisch, im Süden oder Norden, Westen oder Osten mehr üblich, ob sie aus Personennamen auch zu Familiennamen geworden sind: das interessiert nicht minder und kann mitunter für kulturgeschichtliche Fragen von grösserem Wert sein, als dass man im Neckarland *Wingerter*, am Bodensee *Rebleute* sagt" und S. XII Anm. * „*Fischer* . . . . *Schmid* gibt es überall; aber warum ist der erste dieser Namen bei uns so besonders häufig? Ist es zufällig, dass wir mehr *Schmīd*, der Norden Deutschlands mehr *Schmidt*, der Rhein unzählige *Schmitz* aufweist? Muss so etwas nicht schon deshalb erwähnt werden, weil es unter Umständen auf die Heimat eines Familiennamens Licht wirft? *Seemann* ist

In manchen Fällen lässt sich die Bedeutung mit einem schriftdeutschen Wort oder auch einem lat. terminus, wie besonders bei Pflanzennamen — obwohl auch hier bei den Namen der kleineren Pflanzen die Bedeutung mannigfach wechselt — einfach erledigen. Selbst bei reicher entwickelter Bedeutung genügt unter Umständen eine Angabe in kurzen Worten. So liesse sich das Wort *bett* etwa abmachen mit den Angaben 1) das menschliche Lager, 2) Bettgestell, 3) alles Bettzeug, oder bestimmte Teile des Bettzeuges, 4) Gartenbeet, 5) Gesamtheit des auf der Tenne ausgebreiteten, auf einmal zu dreschenden Getreides. In den meisten Fällen jedoch genügt diese Art und Weise nicht, sondern müssen die Bedeutungen durch Beispielsätze veranschaulicht werden. Dabei wären sämtliche feststehende Redensarten aufzunehmen, und ausserdem ist hier die Gelegenheit gegeben, Sprichwörter unterzubringen und solche Sätze zu wählen, die einen Aberglauben, eine Sitte, einen Brauch, eine Volksanschauung und dergleichen bezeugen. Für alle Fälle müssten die Sätze der alltäglichen Rede entnommen oder ihr nachgebildet werden. Da hierbei der volle, oft recht weite Umfang der Bedeutungen, möglichst mit allen Schattierungen, erhellen soll, so wird freilich nicht selten ein beträchtlicher Aufwand an Sätzen nötig. Aber gerade diese Seite der Sprache ist von grosser Wichtigkeit. Wo die Entwickelung der Bedeutungen nicht so klar liegt, dass sie schon aus der Anordnung hervorgeht, muss das Wörterbuch sie sprachwissenschaftlich verständlich zu machen suchen. Eine Inventarisierung der vorhin genannten und anderer Realien kann nicht zu den eigentlichen Aufgaben des Wörterbuchs gerechnet werden, geschweige denn eine solche von Liedern und Sagen, und es darf sich in dieser Hinsicht auch nicht weiter verpflichten, als diese Dinge sich eben bequem für die Geschichte der Wortbedeutungen oder sonst im Sinne der eigentlichen Aufgaben des Werkes verwenden lassen. Das Vorwort der Schweizer betont gleichfalls, dass diese Schätze ihre besondere Bearbeitung erfordern und fügt hinzu: „Das Wörterbuch kann einstweilen nur Streiflichter auf diesen Reichtum werfen, hoffentlich genug, um die Begierde nach systematischer Bearbeitung zu wecken. Mit dieser Resignation begeben wir uns allerdings eines starken Anziehungsmittels . . . . ., allein wir glauben damit logischer (um nicht

---

ein in Stuttgart heimischer Name: eine Schifferfamlie, die von der See dorthin verschlagen wurde? Schwerlich, denn jeder Stuttgarter nennt sie *Sämann*, also = sator".

zu sagen ehrlicher) und im wahren Interesse der beiden Aufgaben zu verfahren."

Zur Geschichte der Wörter gehört aber wesentlich auch der Nachweis ihres älteren Vorkommens in dem betreffenden Sprachgebiet. Es sind also auch die älteren Quellen, gedruckte und ungedruckte, in möglichstem Umfang zu benutzen, und ihre Exzerpierung bedeutet wieder ein neues grosses Stück Arbeit, das sich nur mit Hilfe ausgiebiger fachwissenschaftlicher Hilfskräfte bewältigen lassen wird. Unserem Werk kommt es nicht zu gute, dass die günstigen Aussichten in der Lehrerlaufbahn alle Kräfte sofort beschlagnahmen, und die überfüllten Klassen der höheren Schulen, sowie die hohen Kosten der Lebensführung die Tätigkeit der Lehrer so in Anspruch nehmen, dass ihnen nicht leicht die Möglichkeit zu anderweitiger Beschäftigung übrig bleibt. Herr Dr. Jos. Gotzen von der Stadtbibliothek in Köln hat uns, aus reiner Liebe zur Sache, bereits ein umfangreiches Verzeichnis der älteren und jüngeren Quellen angefertigt und eine weitere Ergänzung dieser Arbeit in Aussicht gestellt. Für seine uneigennützige Gefälligkeit gebührt ihm auch an dieser Stelle der Ausdruck unseres Dankes.

Wir sind noch immer nicht fertig mit der Aufzählung dessen, was unser Wörterbuch enthalten soll. Denn es darf auch die wichtigeren Flexionsformen nicht vergessen und soll überhaupt, soweit sich das unbeschadet anderer Rücksichten machen lässt, den Zwecken einer künftigen Grammatik entgegen kommen, die die Geschichte der fränk. Mundarten nach ihrer Laut- und Formenentwickelung sowie ihrer Syntax darzustellen und wissenschaftlich zu erklären hätte. Anzuführen sind auch die für die Wortgeschichte nötigsten Wörter des älteren Germ., anderer Mundarten und gegebenen Falles auch der verwandten aussergermanischen Sprachen. Wie weit wir uns sonst noch den Lockungen der Etymologie hingeben dürfen, ist eine Frage, die sich grundsätzlich wieder recht schwer beantworten lassen würde. In dieser Hinsicht werden uns schwierige Rätsel in grosser Zahl aufgegeben sein, deren Reiz wir uns nicht selten werden entziehen müssen, selbst wenn eine Lösung uns nicht ausser dem Bereich der Möglichkeit zu liegen scheint, aber zu viel unserer Zeit in Anspruch zu nehmen droht. Grundsätzlich als nicht zu den eigentlichen Aufgaben des Werkes gehörend möchten wir die Etymologie jedenfalls nicht ansehen. Mit Rücksicht auf die bekannten Hilfsmittel kann sie überall da ge-

spart werden, wo das mundartliche Wort an ein etymologisch klares Wort angeknüpft ist. Dass wir und die Benutzer häufig zur Entsagung gezwungen sein werden, bezweifeln wir nicht; dass es nicht allzuhäufig der Fall sein möge, ist unsere Hoffnung. Als eine grundsätzliche Forderung möchten wir schliesslich noch hinstellen, dass bei jedem Wort die Synonymen, ausdrücklich oder durch Verweisung, vollständig vorgeführt werden, und wir hoffen, dass uns dafür der nötige Raum gestattet sein wird.

2.

Wenn wir dann zur Anordnung, graphischen und typographischen Darstellung übergehen, so stehen wir ebenfalls vor Fragen, die reiflicher Erwägung bedürfen. Das Schweiz. und Els. Wörterbuch ordnen, wie es schon Schmeller getan hatte, die Wörter nach ihrem consonantischen Gerippe, indem sie den Vokalen daneben nur einen Wert zweiten Grades einräumen. Die Wörter *laben, lassen, lesen, lieben* würden dabei z. B. in der Reihe *l(a)ben, l(ie)ben, l(e)sen, l(a)ssen* aufeinander folgen. Diese Methode hat ihre Vorteile, die von verschiedener Seite recht eingehend erörtert worden sind[19]), und den Nachteilen lässt sich dadurch zumteil begegnen, dass man am Schluss einen Index in der gewöhnlichen alphabetischen Reihenfolge hinzufügt. Nichtsdestoweniger ist das Schwäb. Wörterb., nicht ohne gute Gründe, zu einer der gewöhnlichen alphabetischen entsprechenden Anordnung zurückgekehrt, die sich auch für uns wohl als die empfehlenswerteste herausstellen dürfte.

In welcher Form sollen nun unsere Stichwörter gegeben werden? Sind doch die lautlichen Formen innerhalb unseres Sprachgebietes ausserordentlich mannigfaltig. Unterschiede wie zwischen *zik* und *ẓeit* „Zeit", *hūr*ᵉ und *hērᵉ* „hören", *rẹcht, rẹ̄ch, reicht, reit, rẹ̄t* „recht", *wīn, wing, wẹin* „Wein", *nacht, nāch, nāt, nout, naut* „Nacht" und andere, die im Verlauf schon genannt sind, gehören noch nicht zu den stärksten. Nicht selten erstrecken sie sich auf den alphabetischen Anlaut, wie bei allen Wörtern mit *g*, das ja teilweise als *g*, teilweise als *j* gesprochen wird, ferner z. B. bei *drǭn* und *trin* „tragen", *ūl* und *ẹil* „Eule". Eine besondere Klasse von Unterschieden bilden die durch die hochd. Lautverschiebung herbeigeführten, denn unsere Mundarten gehören teils zu den verschiebenden, teils zu den nichtverschie-

[19]) Das Büreau des Schweiz. Idiotikons hat i. J. 1876 eine ausführliche Broschüre veröffentlicht: Die Reihenfolge in mundartlichen Wörterbüchern und die Revision des Alphabetes.

benden; wir haben mithin einerseits Formen wie *zik*, anderseits wie *tüt*, *lǫs*^{e} und *lǫt*^{e}*n*, *lät*^{e}*n*, *of*^{e} und *ǫp*^{e}*n*, *mach*^{e} und *mäk*^{e}*n*. Diese auf jedem nicht gerade zu beschränkten Sprachgebiet zutage tretende Vielgestaltigkeit ist bei uns besonders gross, weil es eigentlich drei ganz verschiedene Mundarten sind, die wir nach unserem vorläufigen Plan zusammenfassen. Und die darin auch noch weiter liegenden Schwierigkeiten dürfen von vorne herein nicht verschwiegen werden. Es ist sprachgeschichtlich durchaus nicht unberechtigt, die oben gekennzeichneten drei Mundarten des Moselfränkischen, Ripuarischen und Niederfränkischen zusammenzufassen. Mit Rücksicht auf verschiedene Einzelheiten wie die früher genannten Unterschiede von *dat* und *das*, *v*, *w*, *f* gegen *b* und der Formen für „er tut" bilden sie den weiter südlich gelegenen gegenüber eine Einheit. Allein ebenso scharfe oder noch schärfere Eigentümlichkeiten, vor allem, wie gesagt, auch im Wortschatz, lassen dies Gebiet dann wieder in Unterabteilungen zerfallen, von denen die drei genannten besonders hervortreten und wohl auch auf vorfränkische Unterschiede der Stämme, zumal zwischen den Moselfranken und Ripuariern weisen. Zu den Ausdrücken für „sprechen" *schwetɛ*^{e} und *kal*^{e} tritt im Niederfr. ein *prǫt*^{e}*n* hinzu, zu unsern Wörtern für „Spass" *grap*, für „Bild" *prent*, für „bald" *hǫst*, für „heiraten" *trau*^{e}*n*, für „froh" *blī*. Überhaupt hat die Sprache jemehr nach der Grenze zu umsomehr weit grössere Ähnlichkeit mit dem Niederl. als mit dem Deutschen. Der umgekehrte Standpunkt gibt ein ähnliches Bild: auf der einen Seite das Niederfr. und Rip. in Übereinstimmung untereinander, auf der anderen das Moselfr. im Gegensatz dazu: dem *jęt* steht moselfr. *ęb*^{e}*s* (aus *etwas*) gegenüber; für *trękᵉn* „ziehen" gilt das schriftdeutsche Wort, dem *pot* stellen sich andere Wörter gegenüber, der Lautform *scham*^{e}*n* oder *scham*^{e} die Lautform *schęm*^{e}. So wiederholt es sich vielhundertfach, und wir haben es schon ausgesprochen, dass wir die Frage offen lassen müssen, ob sich all die Verschiedenheiten schliesslich in einem Werk bewältigen lassen.

Mit dem letzten Beispiel sind wir zu den lautlichen Verschiedenheiten zurückgekehrt, die der Anordnung in einem Wörterbuch so viel Steine in den Weg legen. Man sucht ihr in der Regel durch Einführung von Mittelformen zu begegnen, die aber dann, in Annäherung an die Schriftsprache oder nach irgend einer sonstigen Methode, mehr oder weniger willkürlich geschaffen werden müssen. Wie soll man es aber z. B. mit jenen Wörtern machen, die das Niederfr. mit dem Holl. gemeinsam hat, und die im Schriftdeutschen überhaupt nicht

vorhanden sind? Wir müssen unsere Entschliessung auch in dieser Frage für später aufschieben. Ohne zahlreiche Verweisungen wird es nicht abgehen, obwohl diese Stümpfe von Artikeln in ihrer häufigen Wiederholung grade keine Zierde für das Buch bilden werden. Der Raum, den sie erfordern, und die damit verbundene Erhöhung der Kosten für den Druck sind dabei gleichfalls in Anschlag zu bringen. Die stets wiederkehrenden regelrechten Lautentsprechungen wie z. B. rip. *bōm*, moselfr. *bǭm* „Baum" werden sich allerdings grossenteils durch vorauszuschickende Übersichten erledigen lassen.

Auch die Lautschreibung der Stichwörter, der richtigen Dialektformen im einzelnen Wort und in den Beispielsätzen erfordert ein vorläufiges Wort, um eine Verständigung anzubahnen. Es ist ja schon oben gesagt worden, dass unsere Orthographie und unsere Schriftzeichen zur Wiedergabe der mundartlichen Laute in vielen Fällen nicht genügen. Wenn die Wissenschaft heute wirklich lautgetreu schreibt, so hat sie eine Menge neuer Zeichen für einzelne Laute und Lautunterschiede, für Accente, Wortmelodie und dergleichen nötig. Aber es spricht von selbst, dass eine derartig ausgebildete Methode der phonetischen Schreibung für unser Werk, das ja nicht nur für zünftige Sprachwissenschaftler und Phonetiker bestimmt sein soll, ausgeschlossen ist, eine Methode, bei der die meisten Wörter ein besonderes Lesestudium erfordern würden, und ein einziger mundartlicher Satz manchen wohl endgiltig von weiteren Versuchen abschrecken könnte. Es wäre ja gewiss schön, wenn der Ripuarier in dem Buche einen moselfr. Satz nun genau so ablesen könnte, wie er in Wirklichkeit gesprochen wird, wenn der Hunsrücker sich nach unserem Buch die Laute von der holländischen Grenze naturgetreu vorklingen zu lassen vermöchte, wenn ferner derjenige, der irgend eine Sondermundart des Gebietes studieren wollte, den Stoff bei uns ebenso gut fände, als ob er ihn an Ort und Stelle mit einem phonetisch geschulten Gehör aufgenommen hätte, wenn gleich zu sehen wäre nicht nur, ob ein Laut kurz oder lang, sondern auch, ob er lang oder halblang ist, und jedes ripuarische Wort sich sofort in dem eigentümlichen, oft behandelten, aus zwei deutlich geschiedenen Articulationsmomenten bestehenden Accent darstellte, der z. B. den Dativ *stēn (med'm stēn)* „mit dem Stein" und den Plural *stēn* von dem Nominativ Sing. *stēn* aufs schärfste unterscheidet. Allein das wären vorläufig fromme Wünsche, und wer so etwas verlangt, der beweist, dass er keine genügende Vorstellung davon besitzt, was das Werk sonst alles zu leisten hat. Auch hier kann nur ein Mittelweg eingeschlagen

werden, der sich, soweit das sonst möglich ist, näher an die uns geläufige Orthographie und das jedem leicht verständliche zu halten hätte, wenn man auch heute wohl nicht mehr ganz die Ansicht des Schweiz. Idiot. unterschreiben würde, wonach eine genauere Bezeichnung der durch die Einzelmundarten welchselnden Lautnüancen grundsätzlich überhaupt nicht in ein Wörterbuch gehörte[20]). Noch mehr als für die einzelne Wortform gilt die Beschränkung auf eine gemässigte Mittelform für die Beispielsätze, einerseits weil sie leicht übersichtlich bleiben müssen, anderseits weil sie ja in der Regel für eine Reihe lautlich recht verschiedener Mundarten gelten und man doch nicht allen gerecht werden könnte.

Von den typographischen Schwierigkeiten wollen wir hier nicht weiter reden und nur bemerken, dass das vorzüglich ausgestattete Schwäb. Wörterb., von Sperrdruck und diakritischen Zeichen abgesehen, 9 verschiedene Schriftarten verwendet.

In allen diesen Dingen lassen sich umsoweniger heute schon bindende Normen aufstellen, als die Arbeit selbst uns erst Notwendiges und Entbehrliches richtiger wird scheiden lehren.

III.

Als eng zum Wörterbuch gehörig betrachten wir die Bearbeitung eines Sprachatlasses, der, wenn möglich, vor jenem zu erscheinen hätte. Ein solcher Atlas soll eine Anzahl ausgewählter wichtigerer Sprachunterschiede — alle zu bewältigen wäre nicht möglich — zwischen den einzelnen Haupt- und Untermundarten kartographisch veranschaulichen. Ein grosses Werk dieser Art für das ganze deutsche Reich hat Gust. Wenker unternommen[21]). Hier werden die Ergebnisse von 40 lebendigen Sätzen, wie z. B. *Im Winter fliegen die trockenen Blätter in der Luft herum,* die aus 40736 Schulorten des Reiches in 44251 Übersetzungen eingesammelt sind, verarbeitet. Das Werk wird auch bereits in anderen Ländern nachgeahmt, und ausserdem sind eine

[20]) Vorwort Sp. XIV ff.

[21]) Sprachatlas des deutschen Reiches, bearbeitet von Wenker, Wrede und Maurmann. Von dem Werk ist nur eine Lieferung auf buchhändlerischem Wege veröffentlicht. Seit dem werden die Karten nur in je zwei Exemplaren hergestellt, von denen eins am Herstellungsort, zu Marburg, das andere auf der Königl. Bibliothek zu Berlin aufbewahrt wird. Zum Ersatz hat Wrede vom 36. Bd. der Zeitschr. f. d. Altert. u. d. Lit. an in deren Anzeiger ausführliche Berichte veröffentlicht.

Anzahl kleinerer Arbeiten ähnlicher Art erschienen. Unsere Aufgabe wäre es also, Unterschiede wie z. B. den der Aussprache *j* und *g* in den Wörtern *ganz, gern, gott, gut, gegeben* u. s. w., den von *bōm, bēm, bę̄m* für „Bäume", das Verbreitungsgebiet der einzelnen Wörter *aus, bōu, ān, schnitt, herbst* u. a. für „Ernte", die Grenze zwischen *jęt* und *ęb^{e}s* und anderen Unterschieden, von denen wir im Verlaufe ja schon eine grössere Anzahl genannt haben, auf Karten in verschiedenfarbigen Linien und, wenn nötig, mittels sonstiger Unterscheidungsmerkmale darzustellen. Eine grössere Anzahl von Karten sind nötig, weil es technisch unausführbar wäre, auch nur die namhaftesten Unterschiede zweier grösseren Gebiete auf einer einzigen zu veranschaulichen. Die Darstellung ergibt eine Menge in den verschiedensten Richtungen laufender Linien, unter welchen sich nur selten welche untereinander mehr oder weniger decken, andere wenigstens in der Nähe von einander herlaufen, viele aber in ihrem Laufe noch weniger Beziehungen untereinander aufweisen. Man darf sich also keineswegs geschlossene Mundartengebiete wie politische Gebiete, Verwaltungsbezirke oder dergl. vorstellen. Immerhin werden sich doch auch in sprachlicher Hinsicht bestimmte Landesteile in einer Reihe von Eigentümlichkeiten enger zusammenschliessen oder, wie man richtiger sagen würde, mehr oder weniger gemeinschaftlich von anderen Teilen abschliessen, und sich so wenigstens annähernd und mit allen in der Natur der Sache liegenden Vorbehalten die Mundarten gruppieren lassen. Streng von einander abgeschlossen sind jedoch, das möge noch einmal wiederholt sein, nur die Formen der einzelnen Spracherscheinung, günstigen Falles auch einmal mehr als eine, aber immer nur verhältnismässig wenige, durch ein und dieselbe Linie, wenigstens auf einem Teile ihres Verlaufes, und niemals würde sich ein Gebiet abgrenzen lassen, ohne dass von allen Seiten eine Reihe von Spracheigentümlichkeiten aus Nachbargebieten in dasselbe hinübergriffen. Diese Bedingtheit der Grenzen gilt für kleinere und grössere Gruppen, also auch für unsere 3 Hauptmundarten, Moselfr., Ripuar. und Niederfränkisch. Ja selbst wenn wir das Fränkische z. B. dem Alemannischen gegenüberstellen wollten, würden wir ebensowenig zu einer reinlichen Scheidung gelangen, und wenn wir es trotzdem tun, so liegt darin dieselbe willkürliche Fiktion, wie wenn wir die Sprachen in zeitliche Perioden einteilen oder zwei Jahrhunderte in ihrem Charakter einander gegenüberstellen.

Herm. Fischer hat seinem Wörterbuch eine „Geographie der Schwäbischen Mundart" mit zugehörigem Atlas (z. Geogr. d. schw.

Mundart) Tübingen 1895, vorausgeschickt. Er hatte zur Ergänzung und Berichtigung des schon vorhandenen Wörterbuchstoffes 190 Wörter und einige allgemeinere lautliche Fragen an über 3000 Pfarrämter gesandt und etwa die Hälfte beantwortet bekommen. Das schliesslich zur Bearbeitung gelangte Material erstreckt sich auf anderthalbtausend Ortschaften. Die auf 22 Karten dargestellten Unterschiede betreffen grösstenteils die Laute, aber auch die Flexion, die Wortbildung und den Wortgebrauch. Im Durchschnitt werden etwa 20 Einzelheiten auf der Karte erledigt[22]). So sehen wir u. a. die Grenzen zwischen den Formen *lĕgen* und *lēgen*[23]), *kamb, kamm, kaum, kum* für „Kamm", *ordentlich, ourdentlich, wardentlich* für „ordentlich", *esse* und *jasse* für „essen", *gans, gangs, gongs, gās* (nas.), *gōs* (nas.), *gaus* für „Gans", *breit, brait, broit, broat, brǫt, brat, bret, brät* für „breit", *strai, strei, stroi, strōi, strā, strē, stra* für „Streu", *mond, mo, mo* (nas.), *mong, mang, mou* (nas.), *mau* (nas.), *ma* (nas.), *mua* (nas.), *moa* (nas.) für „Mond", *uns, üns, ūs* (nas.), *aus* (nas.), *ūs* (nas.), *ēs* (nas.), *ūs, ɪs, ais* (nas.), *eis* für „uns", zu welchen 10 Formen noch eine Reihe anderer mit *sch* für *s* kommen, *wārme* und *wārm* für „Wärme", *schreiben* und *schreibe, bhalten* und *bfalten* für „behalten", *keller, kēr, kern* für „Keller" *fende, fenne, fenge* für „finden", *dach* und *dā* für „Dach", *nex, nix, niats, nuats, noits* (nas.), *naits* (nas.), *nits* (nas.), *nints, nunts, nint, nünt, nüt* für „nichts", *ant* und *ente* für „Ente", *brüder* für „Bruder", *hasen* und *häsen* Plur. „Hasen", *bäume* und *baumen* für „Bäume", *männer, mannen, ma* (nas.), *mand* für „Männer", *deichsel* als Masc. und Femin., *uns* für „wir", *ēs, enk* (alte Dualformen) für „ihr, euch", *sait, secht, sagt, sät, sōt, sat, sǫt* für „sagt" 3. pers., *dienstag, zinstag, zistag, aftermontag, erchtag* für „Dienstag", *schieben, schalten, stossen* für „stossen" (unser *deu*[e]), *schoss, fürfleck, fleck, fürtuch* für „Schürze", *hummel, heime, ochs, hagen, hägel, heigel, stier* für „Zuchtstier". Wie man leicht einsehen wird, kann ein solcher Atlas das Wörterbuch beträchtlich entlasten, soweit es seine Aufgabe ist, die verschiedenen Sprachformen zu verzeichnen und von ihrem Verbreitungsgebiet eine anschauliche Vorstellung zu geben.

---

[22]) Eine sehr viel grössere Zahl von Wortformen gelingt es C. Haag in sinnreich ausgedachtem System zu vereinigen auf einer schönen, seiner Schrift „Die Mundarten des oberen Neckar- und Donautals" beigegebenen Karte. Die Übersichtlichkeit musste dabei freilich verlieren.

[23]) Ich behalte hier die Schreibungen Fischers bei. ˘ bedeutet Kürze des Vokals, Nasalierung wird durch nachgesetztes (nas.) bezeichnet.

Wir werfen zum Schluss noch einen Blick auf die oben genannte Arbeit von Ramisch, die eine Sammlung „Deutsche Dialektgeographie, Berichte und Studien über G. Wenkers Sprachatlas d. d. Reiches", herausgeg. von Ferd. Wrede, eröffnet. Das 2. Heft derselben bildet die gleichfalls oben angegebene Schrift von Leihener. Ramisch verfolgt, auch mit beigegebener kartographischer Skizze, in dem etwa 70 Ortschaften umfassenden Gebiet zwischen der niederl. Grenze und dem Rhein, das im Norden durch eine Linie Geldern, Issum, Klosterkamp, Neukirchen, Capellen, Friemersheim, im Süden durch Kaldenkirchen, Dülken, Nersen, Willich, Fischeln und Linn begrenzt wird, und zwar auf Grund persönlicher Aufnahmen eine Reihe von einzelnen Lauterscheinungen, die „circumflectierte Betonung" [24]), die hochd. Lautverschiebung, die Entwickelung der Vokale vor *cht* (z. B. *neit, nout, nach, nāch, nǫch* für „Nacht"), *-kᵉ, -schᵉ* und *-jᵉ* als Diminutivsuffixe, *bītᵉ* und *bītᵉ* für „beissen", *blūt* (in zwei verschiedenen Aussprachen, mit geschlossenerem und offenerem *u*), *blōt, blout* für „Blut", ferner *er* und *jei* für „ihr" u. a.

Im 2. Teil untersucht dann der Verfasser die festgelegten Tatsachen auf ihren Zusammenhang mit geschichtlichen Verhältnissen und kommt zu dem Ergebnis, dass die Grenzen grossenteils mit den politischen Grenzen stimmen, wie sie im Histor. Atlas d. Rheinprovinz für das Jahr 1789 dargestellt sind und preussische (ehemals geldernsche und mörsische), jülichsche und kurkölnische Gebiete scheiden. Von diesen Grenzen lässt sich grösstenteils nachweisen, dass sie sich etwa seit dem 14. Jh. gefestigt hatten. Ja die politische Zweiteilung eines einzelnen kleinen Ortes, Kaldenhausen, in eine mörsische und eine kurkölnische Hälfte spricht sich in recht zahlreichen Unterschieden, z. B. *bītᵉ* gegen *bītᵉn, neit* gegen *nāch* „Nacht", *gei* gegen *er* „ihr", noch scharf bis heute aus. Doch muss der Verfasser neben den Territorialgrenzen auch Amtsgrenzen zur Erklärung heranziehen, und wieder andere Unterschiede lassen sich überhaupt nicht, wenigstens vorläufig nicht, aus bekannten historischen Verhältnissen begründen. Hier und da scheint in Betracht zu kommen, dass Orte mit günstig gelegenen, wenn auch politisch getrennten Nachbarorten doch nachhaltiger verkehrten als mit den abgelegeneren Gemeinden ihres Staatsgebietes. Selbst der von der Mundartenforschung als besonders wichtig angesehene Unterschied zwischen *ch* und *k* im Wort *ich* (oben S. 5) lässt sich mit

[24]) S. oben S. 28 über *stēn* „Stein".

bekannten historischen Grenzen nicht in Einklang bringen. Der Frage eines Zusammenhangs mit alten Gaugrenzen steht Ramisch skeptisch gegenüber und betont, wie wenig beglaubigt die Nachrichten über diese Grenzen und wie ungenügend unsere anderweitigen Kenntnisse derselben seien. Wir mussten oben, S. 15 f., einen Zusammenhang grundsätzlich doch für wahrscheinlich ansehen. Aber darum wäre der Satz nicht im mindesten richtig, dass Sprachunterschiede, auch wenn sie sehr ausgeprägt sind, notwendig 1000 Jahre und darüber alt sein müssen. Jedenfalls sehen wir aus diesen Ausführungen, dass ein rheinischer Sprachatlas auch für die rheinische Geschichte wichtig werden kann.

Wer nun grundsätzlich dabei bleibt, dass sprachliche Übereinstimmung durch den Verkehr bedingt ist, findet sich vor beträchtlichen Schwierigkeiten. Hat er auf Grund einer Anzahl von Erscheinungen ein Gebiet enger zusammengefasst, so sind andere Erscheinungen da, die seine Einteilung gewaltsam durchbrechen. Ein gut Stück des südniederfr. Gebietes wäre mit dem Rip. zusammenzufassen, wenn wir auf den Übergang von *hont* „Hund" in *honk* Gewicht legen wollten, eine gute Strecke über eine so scharfe Grenze wie die zwischen Moselfr. und Rip. reicht die Aussprache *wing, ming* „Wein, mein". Am Rhein, in dem Gebiet des Weinbaus, ist der Abstand geringer, aber auch hier gibt es eine Anzahl Orte wie Sinzig und Linz, die wie die Ripuarier *wing* sprechen, während sie anderseits eine Reihe wichtiger Unterschiede mit dem Moselfr. gegen das Rip. teilen. Wenn wir die Grenzen zwischen den Formen *ich bin* und *ich sein* abstecken würden, so würden wir vermutlich auf ähnliche Widersprüche stossen. Das Wort *hose* ist im Nfr. und Rip. in seiner älteren Bedeutung „Strumpf" herrschend geblieben, während man im Moselfr. *strump* gebraucht. Aber ein weites Stück südlich über die Sieg hinaus ragt *hose* in den Westerwald, also in moselfr. Gebiet hinein, und ähnlich verhält es sich mit dem einfachen Praeteritum, das im Rip. weiter besteht, im Moselfr. jedoch der umschriebenen Form unterlegen ist. Hier sagt man also *et hęt gᵉschit* (geschüttet) „es regnete stark", aber wie *hose,* so finden wir auf dem Westerwald auch *ᵉt schodᵉ*. Und so würden wir, wenn wir noch weiteren Einzelheiten nachgingen, häufiger sehen, wie der Ausschnitt, den die eine bildet, sich mit dem einer anderen überschneidet. Die Verschiebungsunterschiede sehen auf ein ehrwürdiges Alter von etwa anderthalb Jahrtausenden herab; der Unterschied zwischen *hont* und *honk* ist verhältnismässig recht jung.

Diese beiden Arten können sich also unter wesentlich verschiedenen politischen Bedingungen herausgebildet haben. Allein der mit dem Unterschied zwischen *hont* und *honk* anscheinend in innerlichem Zusammenhang stehende zwischen *sīt* und *sik* „Seite", *lūd*^{e} und *lūk* „Leute" ist weit von dem *hont: honk* getrennt und macht, während letzterer viel nördlicher geht als die Verschiebungsgrenze, in seinem westlichen Teil bereits ein gut Stück südlich von der letzteren Halt. Neben zeitlichen Unterschieden könnte man wohl gelegentlich theoretisch noch einen anderen geltend machen, dass nämlich der Verkehr in einer Hinsicht einen anderen Weg genommen haben kann als in einer anderen, etwa der Handels- und Marktverkehr gegenüber dem politischen und amtlichen. Auch einzelne Arten der Erwerbstätigkeit, z. B. die Schiffahrt oder eine bestimmte Industrie können politische Grenzen überspringen, und es wäre nicht undenkbar, dass durch sie zunächst gewisse einzelne Wörter, dann im Gefolge auch andere ähnliche in ihrer Lautform bestimmt werden. Alle Widersprüche werden sich jedoch schwerlich auf diesem Wege lösen. Zum Teil können sie im Zusammenhang stehen mit einer fortwährenden Verdrängung der Eigenformen der Mundarten durch Einflüsse von Seiten anderer Mundarten oder der weiteren Gemeinsprache, die vielleicht in viel grösserem Masse anzunehmen ist, als wir vorläufig glauben. Wieder anderes wird aber vielleicht erst begreiflich mit einer besseren Kenntnis der allgemeinen Bedingungen physiologischer und psychologischer Art, die überhaupt sprachliche Änderungen zuwege bringen. Im Zusammenhang hiermit dürfen wir aber noch die andere merkwürdige Erscheinung streifen, dass öfter ausgeprägte sprachliche Eigenheiten auf ganz verschiedenen Gebieten ohne Zusammenhang untereinander zutage treten, z. B. *r* für inneres *d* oder *t* in Wörtern wie *bruder, zeitig* auf dem Hunsrück und dem Westerwald. Auch für diese grundsätzlichen Fragen der Sprachwissenschaft kann es nur förderlich sein, wenn uns reichliche Darstellungen der wechselnden Sprachformen, wie sie nur bei lebenden Mundarten zu beobachten sind, in Wörterbüchern und Grammatiken, unterstützt durch kartographische Anschaulichkeit, geboten sind.

Wenn es diesen Zeilen gelungen ist, einen richtigen Begriff zu geben von den Aufgaben des weitausschauenden Unternehmens, so werden sie zugleich die Überzeugung erwecken, dass sie nur mit einem grossen Aufwand an Arbeit und Geldmitteln gelöst werden können,

dass dieser Aufwand aber auch nicht vergeblich ist, wenn die vorgesteckten Ziele erreicht werden. Mögen die Zeilen darum auch dem Unternehmen neue Helfer gewinnen! Fast jeder Leser findet, wenn er sich recht besinnen will, in seiner Erinnerung das eine oder andere, was uns von Wert sein kann, leicht auch etwas, das uns bis dahin entgangen war oder auch ganz neu ist. Aber auch wer mehr zu liefern in der Lage ist, der möge sich sagen, dass der Wert der Beiträge dadurch nicht geringer wird, dass sie allerdings nur als Rohstoff angesehen werden können und der Hauptstelle zum sichten, ordnen und verarbeiten überlassen werden müssen. Es sind zweifellos mancherlei handschriftliche Sammlungen, wahrscheinlich in nicht geringer Zahl, vorhanden. Sie haben sich bis jetzt merkwürdig vor uns zurück gehalten, während in anderen Gebieten ganz entgegengesetzte Erfahrungen gemacht worden sind. Was dann den Aufwand an Geld betrifft, so hätte das Schweizerwerk das meiste Recht, als Vorbild hingestellt zu werden. Bis z. J. 1905 waren etwa 270 000 Franken für dasselbe aufgewendet worden. Auch das in Angriff genommene Wörterbuch der romanischen Mundarten der Schweiz verfügt jährlich über fast 18 000 Franken. Auf dem Titel des ersteren steht „Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Beihülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes, herausgegeben mit Unterstützung des Bundes und der Kantone". Möge das Rheinische Wörterbuch zu einem Werke gedeihen, auf das unsere Provinz nicht weniger stolz sein kann!

Vorschläge für lautgetreue Schreibung mundartlicher Wörter.

Wer die Dialektwörter in ihrem besonderen Klang einigermassen genauer wiedergeben will, muss sich entweder an die gewöhnliche Orthographie halten und z. B. das rip. Wort für „beiszen" als *biesze* schreiben oder besondere Bezeichnungen wählen, was zuverlässiger und, wenn man sich einmal daran gewöhnt hat, auch bequemer ist. Man muss dabei aber grade von einigen Besonderheiten unserer gewöhnlichen Orthographie absehen, z. B. nicht *ie* für einen einfachen *i*-Laut gebrauchen, weil im Sinne lautgetreuer Schrift *ie* ein Diphthong, *i* + *e*, wäre, und die Kürze des Vokals nicht durch Doppelung des Consonanten bezeichnen, denn in *hatte* wird nur einfaches *t* gesprochen.

a) Der Quantität genügt man im grossen und ganzen durch Anwendung des Zeichens ¯ über den Vokalen für die Länge, z. B. *wē* für „weh" und „wie", *ūr* „Uhr", *rūt* „rot". Wo das Zeichen nicht steht, ist der Vokal

kurz, so dass der Consonant, wenn er nicht wirklich länger gesprochen wird, nicht verdoppelt zu werden braucht, *kan* für „Kanne“ und „(ich) kann“. Spricht man eins dieser Wörter mit gedehntem *n*, so könnte man *kann* oder *kañ* schreiben. Wenn man die Vokalkürze doch ausdrücklich angeben will, so steht das Zeichen ˘ zur Verfügung.

b) Offene Vokale, einerlei ob sie lang oder kurz sind, erhalten ein ˛ untergesetzt, z. B. *hęl* „hell“ und „Hölle“, *jǭr* „Jahr“; in Bonn *lēt*, *bōm* aber weiter südlich *lę̄t*, *bǭm* „leid“, „Baum“.

c) Der tonlose Vokal in Nebensilben ist durch ein hochgesetztes kleineres Zeichen wiederzugeben, z. B. *tāf*^{e}*l* „Tafel“, *fār*^{e} „fahren“, *f*^{e}*rrǭd*^{e} „verraten“. Hat der tonlose Vokal einen anderen Klang, so ist dementsprechend zu schreiben, z. B. moselfr. *bot*^{a} „Butter“.

d) *e* ist also geschlossenes *e* z. B. in *stel* „still“ und „Stiel“, *ech wel* „ich will“, *ę* offenes. Will man einen noch offeneren Laut als das gewöhnliche *ę* wiedergeben, so steht *ä* zur Verfügung, z. B. für *läfel* „Löffel“ in gewissen moselfr. Mundarten. In entsprechenden anderen Bedarfsfällen mag man sich nach Belieben behelfen, z. B. etwa mit $\overset{a}{o}$ oder $\overset{o}{a}$ für einen sehr offenen *o*-Laut oder ein *a*, das eine *o*-Färbung hat.

e) Das mundartliche *ei* (das schriftdeutsche wäre richtiger mit *ai* zu bezeichnen) ist lautlich in der Regel *ęi* oder *ei*, das *au* in der Regel *ǫu* oder *ou*. Wo wirklich *a* als erster Teil gesprochen wird, ist dementsprechend *ai* oder *āi* zu schreiben. Häufig begegnen Diphthonge mit einem nachschlagenden, mehr oder weniger bestimmten Vokal. Man bezeichne sie mit einem höhergestellten zweiten Vokal, z. B. — in den verschiedenen Mundarten angehörigen Formen — *na*^{e}*t* oder *nā*^{e}*t* „Nacht“, kn*ę*^{e}*t* „Knecht“, *mi*^{e}*r* „mir“, *i*^{e}*sch* „erst“, *ko*^{e}*r* „Korn“, *hǫ*^{e}*r* „Haar“, *ko*^{a}*l* „Kohle“, *lā*^{i}*t* „leid“, *wā*^{i}*ch* „weich“, *lū*^{i}*cht* „Luft“. Ob der erste Teil als Länge zu bezeichnen wäre, ist im allgemeinen schwer zu sagen. Ist der ganze diphthongische Laut nicht länger als ein gewöhnlicher langer Vokal, so lässt man das ¨ am besten weg.

f) Bei den Consonanten kommt der erwähnte Grundsatz, einfache Laute auch mit einem einfachen Zeichen, doppelte mit den einzelnen Bestandteilen wiederzugeben besonders vorteilhaft zur Geltung. Für den *sch*-Laut ist vielfach *š*, für ein selten vorkommendes stimmhaftes *sch* entsprechnd *ž*, für den *ich*-Laut *χ*, für den *ach*-Laut *x* in Gebrauch. Dadurch erhalten wir ein Mittel, eine Aussprache wie *lūχt* „Luft“ mit dem Laut wie in *nicht* kenntlich zu machen, wofür unsere gewöhnliche Orthographie versagt.

Umgekehrt wird unser *z*-Laut mit *ts*, *x* mit *ks*, *qu* mit *kw* wiedergegeben. Dadurch wird das Zeichen *z* frei und kann, wie im Franz., Engl. und Niederl. für den weichen *s*-Laut verwandt werden, z. B. *zū* oder ^{e}*zū* „so“, *zeng*^{e} „singen“, *lęz*^{e} oder *lēz*^{e} „lesen“. Aber das darf nur geschehen, wo der *s*-Laut wirklich weich ist, sonst ist *s* zu schreiben, das dann aber auch für *ss* und *sz* genügt, z. B. *ech mos* „ich muss“, *rīs*^{e} oder *ręis*^{e} „reissen“, *wās*^{e} „wachsen“.

Schriftdeutsches *f* und *v* werden gleicherweise mit *f* bezeichnet *fad*^{e}*r* wie *fār*^{e}; *v* gilt für die weichere, stimmhafte Spirans wie in rip. *blīve* „bleiben“, *ęv*^{e}*r* „aber“.

Zu unterscheiden wäre zwischen *g* als Spirans und als Schlaglaut, z. B. in den rip. Wörtern für „fragen“ und „läuten“, oder im Moselfr. zwischen Anlaut (*gut*) und Inlaut (*fragen*). Man kann *g* und *gh* (*lögᵉ* „läuten“, *frǭghᵉ* „fragen“) oder *g* und *γ* (*frǭγᵉ*) wählen.

In einzelnen Teilen des rip. Gebietes gibt es auch Laute, die tönend beginnen und tonlos endigen. In dem Falle wäre genau *javfᵉl* „Gabel“, *rīzᵉ* „reissen“, *kǫghchᵉ* oder *kǫ;xᵉ* zu schreiben.

g) Wörter, die sich in der Aussprache fest miteinander verbinden, können zusammengeschrieben werden, wie *wǭr›tᵉ* oder, je nach der Mundart, *wǭrsdᵉ* „warst du“, *züchᵉns* oder *züχᵉns* „sieh mal, *wamᵉr* „wenn wir“.

h) Manchmal, besonders bei Fremdwörtern, ist es erwünscht, die betonte Stelle zu bezeichnen, z. B. *dǫré* „darin“, *šawǫ́lχᵉ* „Fussbank“.

In der Tat kommen ausserdem noch manche Unterschiede und Schwierigkeiten vor. Doch kommt es für unsere Zwecke auf grössere Feinheiten wenig an. Wer solche bemerkt und zum Ausdruck bringen will, wird sich selbst Mittel dafür ausdenken können. Merklich verschieden ist in vielen unserer Mundarten der Accent, wie es besonders dann hervortritt, wenn dieselben Wortformen mit verschiedenartigem Accent vorkommen, z. B. das Wort „Stein“ im Sing. oder Plural, das Wort „Baum“ in den Sätzen „da steht ein Baum“ und „da sitzt einer auf dem Baum“, das Wort „dumm“ in „du bist dumm“ und „der Dumme“. Man hat für den eigenartigen Accent in den je an zweiter Stelle stehenden Beispielen verschiedene Mittel angewendet, z. B. *opᵉm bō:m* oder *opᵉm bòm*, *dę dom:* oder *dę dom̀*.

Wie gesagt, soll es jedem anheim gestellt bleiben, ob er von diesen Vorschlägen oder anderen Mitteln Gebrauch machen will oder nicht. Aber es wäre, wenigstens bei kürzeren Aufzeichnungen, notwendig, ausdrücklich anzugeben, ob die gewöhnliche Schreibung oder irgend eine besondere gewählt worden ist.

Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters.

IV [1]).

Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini.

Von Th. Ilgen.

(Hierzu Tafel 1.)

(Inhaltsübersicht: I. Einleitung S. 38—47, II. Die handschriftliche Überlieferung S. 47—58, III. Die Verfasserfrage S. 58—63, IV. Vorläufer der Vita S. 63—78, V. Die Hauptquelle der Vita S. 78—94, VI. Schlussbemerkungen S. 94—97.)

I. Einleitung.

Wenige Quellenschriften des Mittelalters haben so zahlreiche kritische Erörterungen hervorgerufen wie die speziellere chronikalische Überlieferung, die sich an Erzbischof Arnold von Mainz (1153—1160) anschliesst. Wir besitzen eine Lebensbeschreibung dieses Kirchenfürsten [2]), die einem Zeitgenossen aus dessen persönlicher Umgebung zugeschrieben wird und deren Abfassung man bereits in den Jahren 1163 und 1164 erfolgt sein lässt [3]). Und mit desselben Erzbischofs Lebenszeit beschäftigt sich sehr eingehend die unter dem Titel Christiani chronicon Moguntinum [4]) laufende Quelle, so dass auf die 7 Jahre zwei Fünftel von deren ganzer Darstellung fallen, während die anderen drei Fünftel sich über 90 Jahre, die Zeit von 1161—1251 erstrecken. Über dessen Verfasser, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschrieben haben soll, hat man sich die Köpfe schon mannigfach zerbrochen, da er sich in dem Widmungssatz nur mit 'C. presbyter episcopali nomine indignus' einführt und es leider auch versäumt hat, die

[1]) Vgl. Bd. XXVI S. 1.

[2]) Zuerst herausgegeben von Boehmer unter dem Titel Martyrium Arnoldi archiepiscopi Moguntini in den Fontes Rerum Germanicarum III 270—326, s. Vorrede S. 44—50. Jaffé, der sie in den Monumenta Moguntina (Bibliotheca Rerum Germanicarum III) 604—675 veröffentlicht hat, gibt ihr den Titel: Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini.

[3]) Vgl. dazu Boehmer-Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe I Einl. S. 73 ff., insbesondere S. 79.

[4]) Die letzten Ausgaben rühren von Boehmer, Fontes Rer. Germ. II 253—271, Jaffé, Mon. Mog. 676—699, und von Reimer, Mon. Germ. SS. XXV 236—248 her. Ältere Editionen, die für die folgende Untersuchung in Betracht kommen, werden an der betreffenden Stelle namhaft gemacht.

Adressaten, denen er sein Werk dedizierte, so deutlich zu bezeichnen, dass auch wir sie wieder zu erkennen vermöchten[5]).

Das eigenartigste ist jedoch das Verhältnis der beiden Schriften zu einander. Die älteste Handschrift der Vita Arnoldi, aus der die sonst vorhandenen abgeleitet sind, enthält am Schluss einen Abschnitt über die unmittelbaren Nachfolger des Erzbischofs Arnold, der Wort für Wort aus der zusammenhängenden Darstellung der Chronik Christians herübergenommen ist und nur in ihr ursprünglich gestanden haben kann. Bei dieser Schwierigkeit hat sich der letzte Herausgeber der Vita, Jaffé[6]), sehr bequem zu helfen gewusst, indem er den Passus, als diesem Werk ursprünglich fremd, im Druck wegliess, wohingegen Boehmer[7]) an diesem angeblichem Zusatz zur Lebensbeschreibung keinen Anstoss genommen hatte und der Meinung war, dass ihn Christian in seine Chronik ohne viel Bedenken eingeschmuggelt habe. Für abhängig von der Vita erklären diesen auch W. Dittmar[8]) und neuerdings ihm folgend E. Schwarz[9]). Namentlich der letztere setzt nicht nur eine recht weit gehende inhaltliche Übereinstimmung zwischen der Lebensbeschreibung und der Chronik voraus, sondern sucht auch zahlreiche Parallelstellen aufzuzeigen, an denen sich Christian im Wortlaut an den Text des Biographen Arnolds angeschlossen habe. Doch steht dieser Annahme das wohl begründete Urteil des Herausgebers der Chronik in den Monumenta Germaniae Historica, H. Reimer, gegenüber[10]).

Eine ganz andere Saite schlägt Baumbach[11]) an, indem er ausführt: „Ich vermag die Vermutung nicht zu unterdrücken, dass Erzbischof Christian — ihn hielt B. für den Chronikenschreiber — Kenntnis von der Vita hatte und seine Chronik als Entgegnung zu derselben schrieb." In der Tat setzt sich das sehr ungünstige Bild, das in der Chronik von dem Erzbischof Arnold gezeichnet und auf den Ton ge-

---

[5]) Die verschiedenen Hypothesen findet man am eingehendsten besprochen von Corn. Will, Über den Verfasser des Chronicon Moguntinum, Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft II 335—387, und von E. Schwarz, Das sogenannte Christiani Chronicon Moguntinum im Archiv für Hessische Gesch. und Altertumskunde NF. I 544 ff.

[6]) Jaffé, Mon. Mog. 675.

[7]) Boehmer, Fontes III Vorrede 47.

[8]) De fontibus nonnullis historiae Friderici I Barbarossae quaestionum specimen. Diss. Königsberg 1864 S. 25—34.

[9]) S. den oben zitierten Aufsatz S. 529—535.

[10]) SS. XXV 237.

[11]) Arnold von Selehofen, Erzbischof von Mainz, Diss. Berlin 1872 S. 10.

stimmt ist, dass an allem Unglück, was in jenem Jahrzehnt über Mainz hereinbrach, dieser schuld sei, in schärfsten Gegensatz[12]) zu dem Panegyrikus des Biographen Arnolds. Es ist dem Gedanken Baumbachs trotz der Empfehlung, die ihm Cornelius Will[13]) hat zuteil werden lassen, bisher noch nicht weiter nachgegangen worden. Man würde, vorausgesetzt, dass sich seine Richtigkeit mit einiger Sicherheit erweisen liesse, dann das Resultat gewinnen, dass wir das Chronicon Christiani als einen der ältesten Versuche kritischer Geschichtschreibung anzusehen hätten, dem wir freilich, an unseren sonstigen zuverlässigen Quellen gemessen, kein hohes Lob spenden könnten. In Wirklichkeit liegt die Sache indessen gerade umgekehrt. In der ersten Rede, die Arnold nach seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl in der Vita in den Mund gelegt wird, wendet dieser sich gegen den Vorwurf seiner Widersacher, die ihn angeblich beschuldigten, ein schlechter Anwalt seines Vorgängers, des Erzbischofs Heinrich, gewesen zu sein, als dieser fälschlich angeklagt worden wäre[14]). Dass jedoch Arnold die Hauptrolle bei der Absetzung Heinrichs, freilich hinter den Kulissen, gespielt habe, berichtet uns zuerst und am ausführlichsten das Chronicon Christiani[15]).

Die moderne Geschichtschreibung hat sich in der Verwertung der Quellenzeugnisse des Biographen und des Chronisten bei den scharfen Gegensätzen, mit denen diese das Charakterbild Erzbischof Arnolds zeichnen, meist für die mildere Auffassung des ersteren entschieden. Man hat sich indessen nicht gescheut, gelegentlich auch eine kleine Anleihe beim Monogrammisten zu machen.

Dass Arnold ein geborener Mainzer gewesen, überliefert, abgesehen von den späteren Bischofskatalogen, bestimmt nur die Chronik[16]), die seine Wiege in dem ehemals Selehofen genannten Teil der Stadt Mainz aufstellt. Nach der Vita war er der Sohn von frommen edlen (nobilibus parentibus) Eltern, die in dem Mainzer Gau angesessen waren[17]). Bei dem Widerspruch, der uns in diesen beiden Nachrichten mit aller Schärfe entgegentreten muss, wenn wir uns die festgefügte Stände-

---

[12]) Darauf macht bereits Boehmer in der Vorrede zu seiner Ausgabe Fontes III S. 46 aufmerksam.

[13]) Boehmer-Will, Mainzer Reg. I Einl. S. 79 u. Hist. Ib. II 354 f.

[14]) Jaffé 611.

[15]) S. die Ausgabe von Jaffé 684.

[16]) Jaffé 686.

[17]) Jaffé 606 und 672.

gliederung des 12. Jahrhunderts vergegenwärtigen — nobiles pflegten auch in dieser Periode nicht in den Städten zu sitzen, ausgenommen wenn sie dortselbst ein hohes Richteramt innehatten —, hat man sich nicht lange aufgehalten. Da die Lebensbeschreibung Arnold einen Bruder Dudo zuschreibt, ein Name, der bei Ministerialen der Mainzer Kirche, wie uns die Urkunden aus der Mitte des 12. Jahrhunderts belehren, recht häufig vorkommt, da überdies darin auch ein Arnold und ein Dudo von Selehoven [18]) ausdrücklich genannt werden, ist in diesem Punkt der Chronik stillschweigend ein gewisser Vorzug vor der Vita eingeräumt und das Fazit dahin gezogen worden, dass Arnold aus „der sehr angesehenen Familie bischöflicher Ministerialen in Mainz stammte, die ihren Namen von dem Stadtteil Selenhofen, in welchem sie wohnte, herleitete“ [19]). So hat der Erzbischof den schön klingenden Namen Arnold von Selenhofen bekommen. Und doch kennen wir bis in das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts hinein sonst nur in den seltensten Fällen die Familienherkunft der höchsten Kirchenfürsten in Deutschland. Wird uns in dieser Zeit aber einmal der Geschlechtsname eines Erzbischofs aus gleichzeitigen Urkunden, Nekrologien oder zuverlässigen Annalen verraten, so ergibt es sich als die Regel, dass das Geschlecht, welchem der Betreffende entsprossen war, den Nobiles angehörte. Ja es erscheint fraglich, ob im 12. Jahrhundert überhaupt Ministerialen in höhere kirchliche Stellen gelangt sind [20]). Gewöhnlich begegnen uns die jüngeren Söhne benachbarter Grafengeschlechter auf den Bischofsstühlen der betreffenden Gegend.

Und welche Ironie des Schicksals! Der aus dem Ministerialenstande hervorgegangene Erzbischof fällt gerade dem wütenden Ansturm seiner Standesgenossen zum Opfer. Dass die Mainzer Ministerialen an Arnolds Ermordung bedeutenden Anteil gehabt haben, muss als sicher gelten [21]). Zweifellos sind jedoch auch die Bürger der Stadt dem An-

[18]) Vgl. Nohlmanns, Vita Arnoldi de Selenhofen. Diss. Bonn 1871, S. 13.

[19]) Boehmer-Will, Mainzer Reg. I Einl. S. 73.

[20]) Der Nachweis Kisky's, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jh. S. 103 ff., dass damals im Mainzer Domkapitel die Ministerialen überwogen, lässt noch keinen Schluss auf die Herkunft der Erzbischöfe im 12. Jh. zu. Al. Schulte, der sich neuerdings in einem Vortrage über die in der Kirche des Mittelalters vertretenen Geburtsstände eingehender geäussert hat, lehnt übrigens die bisherige Annahme, dass Erzbischof Arnold einem Mainzer Ministerialengeschlechte angehört habe, ebenfalls ab.

[21]) Boehmer-Will, Mainzer Reg. I Vorrede S. 77.

schlag gegen das Leben des Erzbischofs nicht fern gestanden; denn dieser scheint es fertig gebracht zu haben, nicht nur einen starken Teil der Geistlichkeit in Mainz zu seinen erbittertsten Gegnern zu machen, sondern auch den Hass der gesamten Stadtbewohner, von hoch und niedrig, auf sich zu laden. Allein diejenigen in Mainz, welche man Silehovera nannte, so berichtet uns eine zuverlässige und den Ereignissen verhältnismässig nahestehende Quelle[22]) aus der Mainzer Umgegend, die übrigens bei dieser Gelegenheit kein Wort darüber verlauten lässt, dass wir unter Arnolds Helfern dessen Verwandte zu erkennen hätten, unterstützten den Erzbischof in seinen Kämpfen, die freilich dessen Ermordung um einige Jahre vorauslagen. Den Grund der Feindschaft zwischen dem Erzbischof und den Stadtbewohnern teilt uns leider der Disibodenberger Annalist nicht mit. Wenn er jedoch erklärt, dass die Kläger gegen Arnold häufig dem Kaiser ihre Anschuldigungen vorgebracht hätten, so kann die vornehmlich aus der Vita genommene Motivierung für das Entstehen der Zwistigkeiten zwischen dem Stadtherrn und den Städtern nicht stichhaltig sein, dass diese nämlich durch die Forderung einer Kriegssteuer zum Zuge nach Italien seitens des Erzbischofs veranlasst seien[23]). Für Klagen solcher Art dürften Friedrichs I. Ohren vollständig taub geblieben sein.

Dass dieser als victoriosissimus triumphator Fridericus primus Romanorum imperator[24]) von einem Geschichtschreiber des 12. Jahrhunderts bezeichnet gewesen sein soll, daran hat schon Jaffé[25]) Anstoss genommen; er hat daher das in der ältesten Handschrift stehende bedenkliche Wort in seinem Text ohne weitere Umstände ausgemerzt.

Wohl wird zugegeben, dass sich die Darstellung der Vita Arnoldi zuweilen in phantasiereiche Schilderungen verlaufe, dass ganze Partien nicht als Berichte von wirklichen Begebenheiten betrachtet werden könnten[26]). Was nicht zu retten ist, opfert man ruhig der schönfärberischen Tendenz des Panegyrikers. Trotzdem bleibt nach der allgemeinen Annahme der Verfasser der Vita ein Zeitgenosse Erz-

---

[22]) Annales Disibodenbergenses, M. G. SS. XVII 29.

[23]) Boehmer-Will, Mainzer Reg. S 77.

[24]) Boehmer, Fontes III 277. 1.

[25]) Jaffé, Mon. Mog. S. 615.

[26]) Boehmer-Will, Reg. S. 79. Am schärfsten hebt noch Baumbach die Unzuverlässigkeit der Vita hervor; s. z. B. S. 34 Anm. 4, S. 41 Anm. 4.

bischof Arnolds, sein Werk wird den wertvollsten Quellenschriften des Mittelalters zugezählt[27]).

Sollten aber nicht schon Sprache und Ausdrucksweise, denen man an mehr als einer Stelle deutlich anmerkt, dass sie direkt aus dem Deutschen übersetzt sind, der Wort- und Phrasenreichtum, die komplizierte Gedankenführung und nicht zuletzt die überaus detaillierte Beschreibung der Einzelvorgänge auf eine viel spätere Periode der Abfassungszeit hindeuten, als das 12. Jahrhundert? Wohl kein anderer Biograph aus dem früheren Mittelalter erzählt die Geschichte seines Helden mit solcher Weitschweifigkeit, trägt dabei eine so ausgedehnte Personen- und Sachkenntnis zur Schau und weiss das Geschehene durch so zahlreiche kleine Züge auszugestalten, wie es der Verfasser der Vita Arnoldi zu tun pflegt.

Und er arbeitet von vornherein, wie er in der Vorrede kundgibt, nach einer bestimmten Disposition. Äusserungen der Lebensbetätigung und Anschauung einer viel späteren Zeit und mehr moderner Umgangsformen, als sie uns sonst durch Chronisten des 12. Jahrhunderts überliefert werden, treten uns in der Schrift entgegen. Ich erinnere an die Schilderung des Todes des älteren Mengotus. Dieser stirbt an einem Lungenschlag (pulmonis infirmitate percussus)[28]). Der Erzbischof eilt noch gerade vor dessen Hinscheiden an das Krankenbett und vergiesst darauf an der Leiche die bittersten Tränen. Er wohnt den feierlichen Exequien bei, gibt der Leiche das Geleit (cumque post honorabiles exequias eum usque ad locum sequeretur sepulchri) und überträgt die Zuneigung, welche er für den Vater gefasst hatte, auf die Söhne, indem er ihnen reichen Trost spendet und sich ihrer auf das freundlichste annimmt[29]). Sie lohnen ihm später all seine Liebe mit dem schwärzesten Undank, wie ja auch in der Stunde der Gefahr Arnolds Patenkind Peter (quem de sacro fonte levarat)[30]), voll-

[27]) S. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen [6]II, 407. Vgl. auch Boehmer-Will, Mainzer Reg. Einl. S. 79. Dabei hat man sich doch wohl allzusehr durch die begeisterten Worte Boehmers beeinflussen lassen, mit denen dieser seinen Fund der Öffentlichkeit übergab; s. Vorr. der Ausgabe S. 44: „Eine Geschichte, Quelle ersten Ranges, gleich anziehend durch den ausgezeichneten Mann, den sie betrifft, den klassischen Boden von Deutschlands erstem Erzstift, auf dem sie spielt, das tragische Geschick, welches sie erzählt und das Talent, mit dem sie aufgezeichnet ist."

[28]) Jaffé 617.

[29]) Jaffé 617.

[30]) Jaffé 663. In einer Urkunde von 1158 (Stumpf, Acta Moguntina 69) erscheint ein Petrus de Selenhofen ministerialis.

ständig versagt. Unter den Gegnern des Erzbischofs zeichnet sich aus Arnoldus ministerialis, cuius erat prenomen Rufus[31]); ein Schreiber des 12. Jahrhunderts dürfte dafür cognomen vorgezogen haben. „Ave dicens fratribus" (scl. wahrscheinlich monasterii s. Jacobi)[32]) zieht Arnold im Jahr 1158 nach Italien. Die Chronisten des 12. Jahrhunderts verzichten in der Regel darauf, von den Auslassungen derartiger Höflichkeitsbezeugung zu berichten.

Nach der Schilderung seines Biographen muss Erzbischof Arnold selbst in der Beurteilung der öffentlichen Verhältnisse den Anschauungen des 12. Jahrhunderts weit vorausgeeilt sein. Das Verlangen, welches er an die Mainzer Ministerialen und Bürger stellt, ihn bei dem vom Kaiser ausgeschriebenen Kriegszug nach Italien zu unterstützen, begründet er auf das Völkerrecht (sicut jus gentium habet)[33]). Mit souveräner Missachtung setzt er sich über die Einrichtungen der Stiftskapitel im Mittelalter hinweg, indem er 1158 bei seinem Aufbruch nach Italien dem Propst Burkhard von Jechaburg und St. Peter in Mainz seine Vertretung in geistlichen Angelegenheiten überträgt, die satzungsgemäss dem Dompropst oder dem Domkapitel insgesamt hätte zufallen müssen. Demselben Burkhard, also einem Geistlichen, räumt er die Banngerichtsbarkeit im Territorium des Erzstiftes (vicem suam in spiritualibus causis et justicia banni a flumine Werre in totam usque Franconiam) ein, die die Mainzer Erzbischöfe selbst bei Anwesenheit im Bistum ihrerseits doch nicht ausübten. Das Land leistet diesem aus besonderem Vertrauen berufenem Erzbistumsverweser sogar den Treueid (cui omnimodam fidelitatem tamquam domino suo jurarunt). Die Stadt Mainz aber gibt Arnold in die Hut der Neffen Burkhards, der Söhne des Mengotus, seiner Ministerialen[34]). Der Stadtgraf und Schirmvogt der Mainzer Kirche, Graf Ludwig von Rieneck und Looz[35]), wird demnach ganz unbedenklich völlig zur Seite geschoben.

---

[31]) Jaffé 625.

[32]) Jaffé 626. Ähnliche Wendungen: Jaffé 638, als der Erzbischof 1159 im Winter in das kaiserliche Hoflager einzieht, heisst es: Tante presulis reverentie maiestas imperialis assurgit et Teutonico more resalutatum considere jubet. Und in gleicher Manier (645): ab imperatore totaque curia gratissime resalutatus, ei queque optata prosperaque imprecante verabschiedet er sich im Frühjahr 1160 vom Kaiser in Pavia.

[33]) Jaffé 625.

[34]) Jaffé 626.

[35]) Hegel, C., Die Grafen von Rieneck und Looz als Burggrafen von Mainz in den Forsch. zur deutsch. Gesch. XIX 579.

Die Worte, mit denen des Erzbischofs Bruder eingeführt wird: germanus domni episcopi Dudo vocatus, probus, honestus satis innocentisque conversationis miles[36]), dürfte ein Kriegsmann Barbarossas nicht gerade als eine Schmeichelei für sich in Anspruch genommen haben; die damaligen Ritter sahen nicht so sehr auf Rechtschaffenheit, Ehrbarkeit und einwandfreien Umgang, als dass sie bestrebt waren, ihren Mann im ernsthaften Kampf zu stehen. Vor allem fällt aber auch hier die Häufung der schmückenden Beiwörter auf, von denen jedes ungefähr das nämliche besagt. Auch Embrico, dem sich Dudo ergeben, dessen Bruder Mengotus ihn jedoch meuchlings niedergestochen hatte, rühmt ausschliesslich seine Bravheit und Unbescholtenheit. ‚Bonum hominem et innocentem et inermem viliter et cum infedilitate occidisti" wirft Embrico seinem Bruder Mengotus deswegen vor. Dieser weiss darauf nichts anderes zu erwidern als: „Dimitte illum jacere" = „Lass ihn liegen"[37]). Kurz und schön! An Knappheit übertrifft diesen Ausdruck nur noch der Schlachtruf der Mainzer, mit dem sie den Jacobsberg stürmen: „Zu, Zu"![38]). Das Gespräch, welches die beiden Brüder Erzbischof Arnold und Dudo miteinander pflegen, wird trotz des Ernstes der Situation — Dudo bringt seinem Bruder die Schreckensnachricht vom Aufstand der Mainzer — in respektsvollen Ausdrücken geführt. Mit der Anrede: Quid hic sedes, mi domine, reisst Dudo den Erzbischof aus seinen Träumereien empor, über denen er das Blasen der Kriegsfanfaren seiner Todfeinde, das Läuten der Sturmglocken, den Heidenlärm der anstürmenden Massen — uti in antiquum chaos mole subversa — überhört hatte. „Numquid, domne Dudo", antwortet Erzbischof Arnold mit sanftem Tadel seinem Bruder, „incutere vultis mihi metum, ut ego Moguntinos fugiam."

Und doch hätte er das später der Schilderung des Biographen zufolge ganz gerne getan, wenn es noch möglich gewesen wäre[39]). Mit echter Begeisterung lässt dieser den Erzbischof Arnold den Märtyrertod nicht erleiden; er ist ihm erst dann entgegengegangen, als ihm nichts anderes mehr übrig blieb. Für diesen kleinen Mangel in der Bekennerfreudigkeit des Erzbischofs entschädigt uns der Verfasser der Lebensbeschreibung durch die Schilderung[40]) der Ermordung des Erz-

[36]) Jaffé 656.
[37]) Jaffé 666.
[38]) Jaffé 659.
[39]) Jaffé 661.
[40]) Jaffé 672 ff.

bischofs und die schreckliche Verstümmelung seiner Leiche. Die umständliche Darstellung dieses Vorganges, die in ihrer Detailmalerei, wäre sie wirklich gleichzeitig, alles übertreffen würde, was uns von Chronisten des 12. Jahrhunderts auf diesem Gebiete sonst überliefert ist, hat selbst das Befremden Boehmers[41]) erregt. Wenn wir die Worte unseres Gewährsmannes ernst nehmen könnten, so wäre des Erzbischofs Körper schon beim ersten Ansturm seiner Gegner wie der eines Stückes Schlachtvieh zerstückelt worden. Aber trotzdem soll die rasende Menge ihren Wutanfall auf den Leichnam zweimal wiederholt haben, so dass unter den gemeldeten Steinwürfen und Fusstritten wohl kaum mehr als eine unförmige Masse davon übrig geblieben sein kann. Wahrscheinlich mit Rücksicht auf diesen Zustand ihres Opfers haben denn auch die Mainzer ihren ersten Entschluss fallen gelassen, den Leichnam des Entseelten auf ein Brett zu binden, ihm einen Exkommunikationszettel anzuhängen und ihn ins Wasser zu werfen, damit ihm, wo er auch immer gelandet würde, das Begräbnis und andere letzte Ehren, wie sie die Menschlichkeit gebietet, versagt blieben[42]). Hat man im 12. Jahrhundert tatsächlich diesen Brauch bei Exkommunizierten geübt, was ich an und für sich nicht bestreiten will, ein Chronist dieser Zeit hätte ganz gewiss nicht Veranlassung genommen, ihn so bis in alle Einzelheiten, wie das in der Vita geschehen ist, vorzutragen. Das war dann damals die selbstverständliche Strafe, die einen Exkommunizierten oder den, den man für einen solchen ausgeben wollte, treffen musste. Das Gewissen der Menschheit in dieser Frage ist jedoch erst durch die Humanisten aufgerüttelt worden, denn gerade von Mainz aus hat ja Petrus Ravennas seinen Streit mit dem Kölner Dominikaner Jacob Hochstraten, ob einem am Galgen gestorbenen Verbrecher noch ein kirchliches Begräbnis zugebilligt werden dürfe, ausgefochten.

Versuchen wir es, aus dem Phrasenschwall des Biographen ein Gesamtbild von den Charaktereigenschaften des Erzbischofs herauszu-

---

[41]) Vorrede zur Ausgabe Fontes III S. 45.

[42]) Jaffé 674; hier ist jedoch die Stelle durch die willkürlichen Verbesserungen des Herausgebers entstellt. Wir geben den Text nach der Handschrift: Moguntini interea consilium fecerunt, ut cadaver sanctissimi viri — pauperum inproperia et totius mundi maledictum non valentes ferre — inanime et charactere excommunicationis infamatum, impositum tabulae aquis suspendi [„deberet", von Gamans zugefügt] ut sic, ubi appulerit legentes excommunicationis libellum ei sepulturam et alia humanitatis officia denegarent.

schälen, so geraten wir in die ärgste Verlegenheit[43]). Als Zuchtrute für die rebellischen Mainzer führt sich Arnold in seiner Antrittsrede ein, und trotz der wiederholten Empörungen vermag er auch nicht einmal ihnen gegenüber sich zum energischen Handeln zu entschliessen. Seine staatsmännische Begabung, die im Winter 1159—1160 in Italien so uneingeschränkte Anerkennung gefunden haben soll[44]), sticht merkwürdig ab gegen das geringe Mass von Menschenkenntnis, das er bei der Wahl seiner Vertrauten in der Stadt Mainz fortgesetzt offenbart. Bald rühmt der Biograph seines Helden mönchische Einfalt und Frömmigkeit[45]), während er ihn an anderer Stelle, gehoben durch das Gefühl, das ihm der glänzende bischöfliche Ornat verlieh, stolz einherschreiten lässt[46]). So unvollkommen wir auch sonst durch zuverlässige Quellen über die Persönlichkeit des Erzbischofs Arnold unterrichtet sind, soviel können wir bestimmt behaupten, dass er ein solcher Schwächling nicht gewesen ist, wie ihn uns die Lebensbeschreibung schildert. Ein Mann, der sich aus schwierigen Situationen mit Bibelzitaten herauszureden hätte versuchen wollen, wäre von Friedrich I. ganz gewiss nicht auf den für ihn überaus wichtigen Posten in Mainz geschoben worden, von dem er soeben erst seinen politischen Gegner, den Erzbischof Heinrich, verdrängt hatte.

II. Die handschriftliche Überlieferung des Werkes.

Mit solchen allgemeinen kritischen Erwägungen kann indessen der Glaube an die Authenticität der Vita Arnoldi, der durch die besten Kenner der mittelalterlichen Geschichtschreibung so lebhaft verkündet worden ist, nicht erschüttert werden. Freilich ist es auffallend, dass diese „sehr bedeutende Quelle sowohl für die Mainzer Spezialgeschichte wie für die Reichsgeschichte“ in die Sammlung der Monumenta Germaniae Historica Aufnahme nicht gefunden hat. Sind die Leiter der Chronikenabteilung bei näherer Prüfung der Lebensbeschreibung im Laufe der Zeit an deren origineller Fassung doch irre geworden? Oder haben auch hier die sonderbaren Umstände, unter denen im Jahre 1639 die älteste Handschrift des Werkes ans Licht

[43]) Will in seiner Einl. zu den Regesten S. 78 sieht deshalb auch für diesen Zweck von dem Urteil des Zeitgenossen des Erzbischofs völlig ab und trägt statt dessen seine persönliche Ansicht, die er sich gebildet hat, vor.

[44]) Jaffé 644.

[45]) Jaffé 609 u. 610.

[46]) Jaffé 619 ff.

gezogen worden ist, stutzig gemacht und dazu geführt, das fragliche Manuskript etwas stärker unter die Lupe zu nehmen?

Wenn ich das in den folgenden Ausführungen ebenfalls tue, so geschieht es aus einer rein zufälligen Veranlassung. Mit der Zusammenstellung der handschriftlichen Überlieferung für den Sprengel des Staatsarchivs Düsseldorf beschäftigt, wurde ich auch aufmerksam auf den Sammelkodex der Würzburger Universitätsbibliothek, Ms. chart. fol. 187, der im Besitz eines aus dem Herzogtum Jülich gebürtigen Obersten Krickenbeck gewesen sein soll, von dem ihn der Mainzer Vikar Nicolaus Schmidt um zwei Dukaten gekauft haben will[47]). Schmidt war, wie an verschiedenen Stellen der Handschrift überliefert wird, anfangs der 40er Jahre des 17. Jahrhunderts Schlosskaplan der Grafen von Manderscheid [Blankenheim] in Gerolstein, nachdem er aus Mainz durch die Schweden, die die Stadt ja von 1631—1635 besetzt hielten, vertrieben worden. Den Obersten Krickenbeck kann aber nicht das Interesse für die Geschichte seiner engeren Heimat dazu geführt haben, sich die Handschrift anzueignen. Sie enthält nur Quellen zur Geschichte von Mainz und vom Oberrhein. Und wunderbar erscheint es, dass der rauhe Kriegsmann, der nicht einmal lesen konnte, ein solches Manuskript als Beutestück in seinem Schnappsack mitführte. Woher es Oberst Krickenbeck mitgenommen hat, wird uns ebensowenig verraten, wie der Ort und der Zeitpunkt, an denen es in den Besitz des Vikars Schmidt gelangt ist. Wir werden nachher noch sehen, dass ein Stück der Handschrift im Jahre 1639 aller Wahrscheinlichkeit nach in Mainz produziert worden ist, und diese Nachricht legt die Vermutung nahe, dass überhaupt erst damals die einzelnen Teile des Sammelkodex in einen Band vereinigt worden sind, während Wattenbach[48]) angenommen hat, dass dies bereits im 16. Jahrhundert geschehen sei. Ob der Oberst Krickenbeck nun vor oder nach dem Jahr 1639 der zeitweilige Hüter des kostbaren Schatzes gewesen ist, vermögen wir ebenfalls nicht aus den Einträgen im Manuskript herauszulesen. Soviel ist jedoch sicher, dass die Handschrift in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder nach Mainz zurückgelangt ist. Einzelne Blätter tragen von einer Hand aus dieser Zeit die Ex libris-Notiz: Collegii societatis Jesu Moguntiae. Überdies hat der als eifriger Ge-

[47]) Die Einträge in der Handschrift, die über diese ihre Schicksale berichten, hat Wattenbach zu der Ausgabe Vulculdi Vita Bardonis in den Mon. Germ. SS. XI 317 u. 318 abgedruckt.

[48]) A. a. O. S. 317.

schichtsforscher tätige Johann Gamans (gestorben um 1670), der zeitweise Pater im Mainzer Jesuitenkloster war, auf die Rückseite des Vorderdeckels des Manuskriptes in seiner wohlbekannten Majuskelschrift einen lateinischen Rotulus über den Inhalt aufgezeichnet mit dem Titel: Huius historiae Moguntinae capita.

Das sind ausser der Vita Arnoldi zwei Drucke des 15. Jahrhunderts — Prognosticon vetus rerum Germanicarum (1488) und Statuta provincialia nova et vetera Moguntina s. a. (ca. 1500) —, bis in das zweite Viertel des 16. Jahrhunderts reichende Kataloge der Diözesanbischöfe des Mainzer Erzstiftes von Worms, Speyer, Strassburg und Würzburg, Ende des 16. und zum Teil wohl erst im 17. Jahrhundert von verschiedenen Händen geschrieben, Zeitungen aus dem Königreich Neapel (1528), ferner die Originalhandschrift der Geschichte der Stadt Mainz, die der damalige Kanoniker und spätere Dekan von S. Mauritz in Mainz, Johann Hebelin von Heymbach[49]), mit einem aus dem Jahre 1500 datierten Widmungsschreiben seinem Lehrer Jacob Mersteter, Professor der Mainzer Akademie und Pfarrer zu S. Emmeran in Mainz[50]), dediziert hat, und endlich ein Katalog der Mainzer Erzbischöfe, der ebenfalls Hebelin von Heymbach zugesprochen wird und wohl auch eigenhändig von ihm geschrieben ist. Gamans Stichwort für den Inhalt: Historia Moguntina trifft daher zu, indem sich die Quellenschriften auf die Erzdiözese Mainz erstrecken. Die Handschrift ist aber auch in ihren Hauptbestandteilen zweifellos Mainzer Herkunft. Für die eigenhändige Niederschrift der Werke des Dekans von S. Mauritz in Mainz, Hebelin von Heymbach, braucht man das nicht erst zu beweisen. Sie wurde 1639 überdies einem zweifelsüchtigen Jesuiten (in Mainz?) vorgelegt, um dessen kritische Bedenken gegen die gleichfalls eingeschickte Vita Arnoldi zu zerstreuen.

Also hat vermutlich der Oberst Krickenbeck das Manuskript in Mainz selbst an sich genommen und der Mainzer Vikar Nicolaus Schmidt, der zeitweise Manderscheid-Blankenheimer Schlosskaplan in Gerolstein gewesen ist, hat es seiner Heimatstadt wiedergeschenkt. Zur Verewigung dieser denkwürdigen Schicksale der Handschrift mag ihr daher Gamans die Ehrenbezeichnung 'Manuscriptum Blanckenheimensis comitis' verliehen haben.

Der Beweis, dass die so von Gamans genannte Handschrift mit

[49]) Über ihn vgl. D. König in den Forsch. zur deutschen Gesch. 20, 53—55.

[50]) S. H. F. Singer, Der Humanist Jakob Merstetter 1460—1512, Mainz 1904.

dem Kodex Nr. 187 der Würzburger Universitätsbibliothek identisch ist, lässt sich mit einiger Bestimmtheit bringen. Dass Gamans zu dieser das Inhaltsverzeichnis angefertigt hat, bemerkten wir schon. Von Gamans Hand sind aber auch zwei Abschriften der Vita Arnoldi vorhanden gewesen, die beide, wie uns Würdtwein berichtet, aus dem Blankenheimer Kodex[51]) genommen waren. Die eine dieser eigenhändigen Abschriften hat sich in der Stadtbibliothek in Mainz erhalten[52]); Gamans hat ihr die Überschrift Vita Arnoldi archiepiscopi gegeben. Dazu bemerkt er am Rande: Ita non in capite huius manuscripti, sed in fronte ipsius libri exteriore clausi sub rubeo coriaceo in volucra inscriptum. Der Handschrift der Vita Arnoldi im Würzburger Manuskript fehlt in der Tat jede Aufschrift; auf dem Umschlagblatt vor dem Text ist nur in der Mitte der Name Nicolaus Schmidt eingesetzt. Aber Gamans eigenhändiger Rotulus auf der Rückseite des Deckels des Kodex, der auf einem aufgeklebten Pergamentwickel (Streifen, in volucra) steht, bringt den Titel Arnoldi archiepiscopi martyrium. Und in seiner Abschrift der Vita Arnoldi hat er am Rande einige sinnlose Stellen seiner Vorlage notiert, und diese stimmen sämtlich mit den Lesarten der Würzburger Handschrift überein. Dabei ist es höchst bemerkenswert zu beobachten, wie geringen Respekt Gamans gegenüber dem älteren Manuskript zeigt. Jaffé 608 Zeile 20 fehlt hierin das Wort „portus". Gamans hat in seiner Abschrift zunächst angemerkt: deest in ms. substantivum; später ist von ihm „portus" dem Text einfach zugeschrieben. Die Lesart Jaffé 612, 3 „merebat" hatte Gamans ursprünglich in „proferebat" willkürlich umgeändert und an den Rand gesetzt: ms. „merebat"; dann ist „proferebat" durchstrichen und „memorabat" darübergeschrieben. Zu den Worten 643, 24: „de duobus apostolicis decretum alterum" — Jaffé ergänzt vor „decretum" ein „per" — fügt Gamans am Rande die Notiz „decretum" redundat. Er wirft auch ganze Sätze über Bord: Zu Jaffé 659 Zeile 7 und 8: „Sed" — Jaffé korrigiert „scilicet" — „virorum efficaci (Jaffé: efficaces) viribus atque virtutibus sicut effoeminati non vim bellicam ad elementa convertunt" dekretiert er am Rande „omittantur 2 lineae relicto spatio". Die Worte sind denn auch in Gamans zweiter Abschrift, wie man sich aus den Varianten

[51]) Boehmer, Vorrede S. 48 und Jaffé 605 not. 2. Die Identität dieser Handschrift mit dem Würzburger Kodex ist beiden entgangen.

[52]) In den Analecta ad historiam Moguntinam, die wohl von Severus herrühren, Bd. I.

Jaffés überzeugen kann, einfach ausgelassen. In dieser Weise sollte ein Geschichtsforscher des 17. Jahrhunderts eine glaubwürdig überlieferte alte Handschrift wiedergegeben haben?

Gamans hat ferner eine Historiographia metropolis Moguntinae zusammengeschrieben, in welcher er die ihm bekannt gewordenen Schriften zur Geschichte des Erzbistums Mainz verzeichnet hat[53]). Darin führt er auf: Historia Maguntina ms. cum chronico archiepiscoporum ms. extat in bibliotheca Blanckenheimensi; es sind das die bereits angeführten Schriften Hebelins von Heymbach[54]). Weiter notiert er: Chronicon antistitum Wormatiensium ms. in Blanckenheimensi bibliotheca, Catalogus episcoporum Argentinensium . . ex ms. Blanckenheimensi. Alle diese Werke enthält der Würzburger Kodex 187, und nicht etwa in Kopien von der nämlichen Hand, sondern jedes Stück ist von einem anderen Schreiber geschrieben. Da aber Gamans die von Nicolaus Schmidt gerettete Handschrift für die obigen Schriften nicht besonders zitiert, so darf man daraus gewiss den Schluss ziehen, dass jene, weil sie, wie behauptet wird, im Besitz eines Manderscheid-Blankenheimschen Hofkaplans gewesen war, daher den Titel Manuscriptum comitis Blanckenheimensis bekommen hat. Es wäre ein ganz sonderbares Zusammentreffen, wenn sich die von Gamans angezogenen verschiedenen geschichtlichen Werke mitsamt der Vita Arnoldi in anderen Niederschriften in der Blankenheimschen Bibliothek besonders befunden hätten[55]).

Zu welchem Zweck ist aber diese willkürliche Umbenennung des Manuskriptes unternommen worden? Eine Erklärung dafür zu geben, dürfte die folgende Darlegung geeignet erscheinen.

Hierbei gilt es zunächst eine Unterlassungssünde zu sühnen, welche die beiden Herausgeber der Vita Arnoldi, Boehmer sowohl wie Jaffé,

---

[53]) Ebenfalls erhalten in den oben zitierten Analecta ad hist. Mog. auf der Stadtbibliothek in Mainz.

[54]) Er bezeichnet es als ms. hiulcum et mendosum. Das trifft äusserlich auf das Werk vollkommen zu. Die Lücken, die Gamans vermutet, sind freilich wohl anders zu deuten; das Originalkonzept, das uns vorliegt, war auf Nachträge eingerichtet, in der Art, dass für jeden Erzbischof ursprünglich mehr Raum bestimmt wurde, als die erste Aufzeichnung einnahm.

[55]) Auf die Bücher- und Inschriftenschätze auf Schloss Blankenheim war gerade in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Aufmerksamkeit der Altertumsforscher hingelenkt. Aegidius Gelenius in Köln besass 1643 ein Verzeichnis der daselbst vorhandenen Römerdenkmäler; s. dessen Handschriftensammlung Farragines im Stadt-A. Köln 30, 1148.

sich haben zu Schulden kommen lassen. Während sie die Notizen über die Schicksale der Würzburger Handschrift Nr. 187 und deren Rettung durch den Vikar N. Schmidt gutgläubig aufgenommen und z. T. im Wortlaut abgedruckt haben[56]), sind sie an einigen Notabenes, welche am Schluss des Textes der Vita Arnoldi angefügt sind, völlig achtlos vorübergegangen. Und doch rühren diese von der nämlichen Hand des 17. Jahrhunderts her, welche die Nachrichten über den Vikar Schmidt eingeschrieben hat. Das erste Notabene lautet:

Verte folia sequentia 48 etc. et invenies hanc historiam compendiose conscriptam cum additione familiae Arnoldi, qui fuit archiepiscopus Moguntinus vigesimus nonus. Dieser Vermerk geht auf die Stelle im Katalog der Mainzer Erzbischöfe von Hebelin von Heymbach[57]), in der berichtet wird, dass Arnold: nacione Moguntinensi ex familia Selhofen stamme. An das erste Notabene schliesst sich unmittelbar das zweite[58]) mit folgendem Wortlaut an:

Anno 1639 fuit quidam sacerdos Jesuita, qui vi vel auctoritate (Je-su-itica) hoc sub mihi (?) commissa manu scriptum praetendebat. Ne ergo ab incepto confusus in memet ipso recederem, historiam praescriptam ad litteram manu fideli et sacerdotali descriptam transmisi. Quia autem partialis nimis, stemma, genus et prosapiam coelens, submisi ipsi sequentia: folio 48, sine minori partialitate notata; ad quae lectorem dirigo. Si non curiosum, studiosum!

Klassischen Vorbildern hat der Schreiber dieser Zeilen sein Latein gerade nicht entlehnt; wir müssen daher seine Bemerkung in der Übersetzung unserem Verständnis näher zu bringen versuchen. „Im Jahr 1639 war ein gewisser Jesuitengeistlicher, der mit jesuitischer Brutalität oder Autorität behauptete, dieses (das Manuskript der Vita Arnoldi) sei unter einer mir untergelegten (d. h. also: mit verstellter) Handschrift geschrieben. Im ersten Augenblick war ich über diesen Vor-

[56]) Boehmer, Vorrede S. 44 u. 45, Jaffé 520 u. 605.

[57]) Die Werke Hebelins von Heymbach im Msc. 187 waren für sich besonders paginiert und auf diese Sonderzählung bezieht sich die Zahl 48. Der Schluss der Vita steht jetzt auf Bl. 119v der Gesamtpaginierung, der Passus im Katalog Hebelins beginnt auf Bl. 168, also: 168—119 = 47. Ein leeres Blatt ist offenbar bei der Zählung ausgefallen.

[58]) Beide Stellen mit dem Schluss der Vita (deren letzte Worte gehören zu dem mit dem Chronicon Christiani gleichlautenden Passus, den Jaffé ausgelassen hat, s. oben S. 39), finden sich auf der Schrifttafel Nr. I in Originalgrösse nachgebildet.

wurf ganz verwirrt; um ihn aber nicht auf mir sitzen zu lassen, habe ich die vorstehende Geschichte, wortgetreu in geistlicher Schrift abgeschrieben, (dem Jesuiten) zugeschickt. Weil sie aber allzu parteiisch ist und Stammbaum, Geschlecht und Herkunft (des Erzbischofs Arnold) verschweigt, habe ich die folgenden Aufzeichnungen, Folio 48, beigefügt, die ohne geringere (soll wohl heissen: in ähnlicher) Parteilichkeit verfasst sind; auf diese mache ich den Leser aufmerksam. Wenngleich der Sachverhalt nicht weiter sonderbar ist, so verdient er doch des Studiums."

Der freundlichen Aufforderung des Besitzers der Handschrift im Jahr 1639, welche in den Schlussworten des Notabene zum Ausdruck kommt, hat, wie bemerkt, der Wiederentdecker der Vita Arnoldi Johann Friedrich Boehmer, dem sie am 16. August 1842 auf der Universitätsbibliothek in die Hände fiel, keine Folge geleistet[59]). Auf eine Untersuchung der auffälligen Gegensätzlichkeit, welche bei der Beurteilung der Persönlichkeit Arnolds in der Vita und dem Katalog Hebelins von Heymbach hervortritt und auf die der Besitzer der Handschrift der Vita im Jahr 1639 ausdrücklich als auf ein kleines Problem aufmerksam macht, hat Boehmer ebenso wie auf eine eingehendere Prüfung des Schriftcharakters des Manuskriptes von vornherein verzichtet. Und von dem zweiten Herausgeber der Vita, Jaffé, welcher das Würzburger Manuskript Nr. 187 im Jahr 1865 und 1866 in Berlin zur Verfügung gehabt hat[60]), ist das merkwürdige Notabene ebenfalls vollständig unterdrückt worden. Man wird doch aber zugeben, dass es unter allen Umständen für die Geschichte der Überlieferung der Vita Arnoldi mindestens von der gleichen Bedeutung ist, wie die Nachricht über das Schicksal der Handschrift in dem Beutesack des Obersten Krickenbeck. Denn die Notiz nötigt uns zu sich widersprechenden Schlussfolgerungen. Also die Vita Arnoldi ist 1639 in gelehrten Kreisen bekannt geworden; aber ein Jesuit hat ihre Glaubwürdigkeit von vornherein angefochten. Wo mag das geschehen sein, in Blankenheim? Damals war wohl die Handschrift noch nicht dorthin gelangt; denn Nicolaus Schmidt erscheint erst im Anfang der 40er Jahre als Hofkaplan der Herren von Manderscheid-Blankenheim in Gerolstein und in dieser Gegend — ein Teil der Besitzungen von Blankenheim lag im Herzogtum Jülich — wird er dann vermutlich mit dem Jülich-

[59]) Fontes rer. Germ. III Vorrede S. 44.
[60]) Mon. Mog. 520 u. 605.

schen Oberst Bekanntschaft gemacht haben. Jesuiten gab es jedoch in Blankenheim nicht. Es könnte aber ein Jesuitenpater auf der Wanderschaft dort vorgesprochen haben. Freilich müsste er zufälliger Weise ein ausgezeichneter Kenner der Geschichte der Mainzer Erzbischöfe und zugleich ein tüchtiger Paläograph gewesen sein, um im Handumdrehen die Diagnose auf Fälschung stellen zu können. Natürlicher muss es uns bedünken, dass die Kontroverse zwischen den zwei Gelehrten in Mainz gespielt hat. Welchen Ausgang sie genommen hat, hören wir leider nicht.

Si non curiosum, studiosum. Es kommt uns aber bei der ganzen Sache doch mancherlei merkwürdig vor. Wir fühlen uns daher gedrungen, dem Wink des Vorzeigers der Handschrift von 1639 etwas verspätet zwar, aber mit Eifer zu gehorchen.

Der Jesuit hat nämlich, um das gleich vorweg zu nehmen, recht. Die Schrift der Vita Arnoldi im Würzburger Manuskript ist verstellt. Boehmer vertritt zwar die Ansicht, die Handschrift sei im 15. Jahrhundert, aber „ungenau", geschrieben[61]). Der Schreiber habe nicht bloss einzelne Worte verschrieben, sondern solche auch zum öfteren ausgelassen und den Text so entstellt, dass ganze Sätze unverständlich geworden seien[62]). Jaffé schliesst sich in der zeitlichen Bestimmung des Manuskriptes Boehmer an, ohne sich über dessen sonstige Qualitäten näher auszulassen[63]). Nur die souveräne Art, mit der er häufig den Text der Handschrift umgeändert hat, lässt darauf schliessen, dass er deren Überlieferungswert nicht sehr hoch angeschlagen hat.

Soviel muss zugestanden werden, dass die Vita Arnoldi im Würzburger Kodex auf Papier aus dem Ende des 15. Jahrhunderts geschrieben ist. Dieses enthält als Wasserzeichen einen Ochsenkopf, dem zwischen den Hörnern ein Stab emporwächst, auf dessen Endpunkt ein oben abgestumpftes Kreuz gesetzt ist. Bei Briquet habe ich zwar das identische Zeichen nicht herausfinden können, die daselbst unter Nr. 15152 und 15153 gegebenen Abbildungen[64]) kommen dem des Papiers der Handschrift aber ziemlich nahe. Diese gehören der Zeit um 1475 an und der Jahrhundertwende von 1500 möchte ich das Papier auch der Stoffbereitung nach zuweisen. Daraus darf natürlich nicht ohne weiteres ein Schluss auf die Zeit der Schrift des Manuskriptes gezogen werden.

[61]) Vorrede S. 45.
[62]) Ebenda S. 47.
[63]) Jaffé 605.
[64]) Briquet C. M., Les filigranes tom. IV vgl. S. 759.

In den Klosterarchiven stehen uns noch heute in Protokoll- oder Rechnungsbänden Lagen von Papiersorten des 14. und 15. Jahrhunderts in ziemlicher Fülle zur Verfügung, die man bequem herauslösen und zu anderen Schreibzwecken verwenden könnte. Die Schrift bleibt in diesem Falle das allein entscheidende Moment.

Zur Förderung der Kritik der Handschriftenkunde sind diesem Aufsatz einige Proben des Manuskriptes im Lichtdruck beigegeben, weil es an sich schon lehrreich ist zu wissen, was man im Jahr 1639 unter 'littera manu sacerdotali descripta' verstanden hat. Beim ersten Blick auf die Seiten des Manuskriptes muss die Schwerfälligkeit in dem Bau der Buchstaben in die Augen springen. Es ist die Hand eines Schreibers, der eine Schriftart wiederzugeben sucht, die ihm nicht geläufig ist. Für diese Annahme spricht vor allem die ständig wechselnde Richtung der aufeinander folgenden Buchstaben in den einzelnen Wörtern. Die „m", „n", „u" sind bald steil eingesetzt, bald ist ihnen eine Neigung nach links gegeben; dasselbe trifft auf „s" und „f" zu. Man sehe sich daraufhin Zeile 26 der Tafel I[a] die neben einander stehenden Wörter 'gradientes simpliciter' genauer an. Der Duktus der Hand ist völlig unsicher und die Schrift wird auf den späteren Seiten immer kleiner und flüchtiger, weil dem Schreiber offenbar seine Verstellungskunst langweilig geworden ist. Die Paläographie aber zeigt Anklänge an die Schriftzeichen verschiedener Jahrhunderte. Die Formen des „s" in misericordie, des „st" in justicie (Zl. 1) u. a., die übrigens in den ersten Zeilen der Seiten häufiger den gleichen Auswuchs zeigen, machen den Eindruck, als ob sie nach Vorbildern der Urkunden des 12. Jahrhunderts hergestellt wären; in ihrer isolierten Hervorhebung fallen sie zugleich mit dem „i" in virum derart auf, dass sie sofort den Verdacht archaisierender Zustutzung erwecken. Damit vergleiche man dann das Schluss-„s", zuerst in „ipsius" (Zl. 6), das sich dem moderneren „ß" nähert. Ängstlich vermeidet der Schreiber auf den ersten Seiten „sc" in engere Verbindung zu bringen, wahrscheinlich weil er die Verwechslung mit „st" noch fürchtete, vor der die Schriftverständigen des 15. Jahrhunderts aber nicht zurückgeschreckt sind. Auch die Varianten der einzelnen Buchstaben sind beachtenswert; ich verweise auf das „p" in „prorsus" und „perierint" (Zl. 7). Während der Schreiber auf den ersten Seiten die Form des „d" anwendet, die im 15. Jahrhundert gebräuchlich war, begegnet einem auf den späteren das „d", das erst im 16. Jahrhundert aufkommt. Dem „cc" in peccatoribus gibt er regelmässig die Gestalt, aus der nach genuiner Schreibart „ct" oder „tt" herausgelesen werden muss.

Das Hauptgewicht aber ist auf die geringe Vertrautheit des Schreibers mit den Abkürzungen zu legen. Er verwendet die in der Schreibweise des 15. Jahrhunderts förmlich als Regel bestehenden Abkürzungen für die Präpositionen, Konjunktionen und Pronomina, für „per", „prae", „pro", „cum", „quid", „et", „vel", „qui" etc., „noster", „ipse" u. a., für die häufig wiederkehrenden Wörter „sanctus", „modus" mit den entsprechenden Kasusabweichungen meist gar nicht. Die allergewöhnlichsten Zeichen für „er", für „orum" sind ihm nicht geläufig. Bezeichnend für den Schreiber ist ferner die schüchterne Art, mit der er den Querstrich — eigentlich die einzige Sigle für Abbreviaturen, deren er sich über der Schriftlinie bedient — handhabt. Hierfür liefern die Wörter martirium (I Zl. 12) animum (I Zl. 20), secundum apostolum (I Zl. 27) und omnibus (I Zl. 28) beachtenswerte Beispiele[65]). Verbis ist geschrieben „vis" mit zwei darübergesetzten Querstrichen, vestram dagegen vra mit Querstrich darüber und einem dem a angehängten Zeichen, das dem „q", wenn es „que" bedeuten soll, gleicht. Für „cuius" findet sich die Abkürzung c mit der „us"-Sigle, wohingegen an anderer Stelle „suus" wiedergegeben ist „suu" mit der „us"-Sigle.

Die Silben zusammengehöriger Wörter trennt der Schreiber durch Zwischenräume, während er aufeinanderfolgende Wörter, z. B. in id ipsum, aneinander hängt.

Dazu kommen ungeheuerliche Verschreibungen, „prosteritati" für „posteritati", „bro" für „pro", „seperare" für „sperare", „commoncabat" für „commonebat", „plagus" für „pelagus". Soviel Latein verstand man denn doch im 15. Jahrhundert in den Klöstern, dass man sich derartige unsinnige Fehler und graphische Entgleisungen nicht zu Schulden kommen liess.

Der Besitzer der Handschrift hat im Jahr 1639 übrigens auch die Klugheit besessen, ihr seinerseits nicht ohne weiteres ein bestimmtes Alter beizumessen; er behauptet nur, die Geschichte Arnolds sei 'ad litteram manu fideli et sacerdotali descripta'. Das kann man doch nicht anders verstehen, als dass wir es hier mit einem Manuskript zu tun haben, das einer in geistlicher Schrift geschriebenen Vorlage wort- und buchstabengetreu nachgebildet ist, wenn nicht die Stelle so zu deuten ist, dass von der Vorlage in Msc. 187 eine Abschrift genommen und diese dem Jesuiten präsentiert wurde. Das ändert ja aber an dem

[65]) Jaffé 649, 13, vgl. auch 649, 18.

Sachverhalt kaum etwas. Alt kann das angebliche Originalmanuskript jedenfalls nicht gewesen sein, denn der Gesamtcharakter der Schrift, wenn man anders überhaupt von einem solchen reden darf, weist frühestens auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Sie erscheint als ein Gemisch von Buch- und Kurrentschrift, wie sie um 1600 in den Klöstern gehandhabt wurde. Warum aber erschwert sich der Verteidiger der Historia Arnoldi seine Sache so sehr? Das Werk Hebelins von Heymbach hat er seinem Gegner in der Urschrift vorgelegt. Weshalb verfährt er mit dem angefochtenen Stück nicht ebenso?

Der „brutale" Jesuit muss freilich auch so bekehrt worden sein, denn die Handschrift ist in die Bibliothek des Jesuitenklosters in Mainz aufgenommen. In den nächsten Jahrzehnten hat der Mainzer Jesuit Gamans davon zwei Abschriften hergestellt, von denen, wie bereits erwähnt wurde, die eine in den Severus-Manuskripten auf der Stadtbibliothek in Mainz[66]) sich erhalten hat. Die zweite war, das erfahren wir aus derselben Quelle, in Kapitel eingeteilt[67]) und sollte daher gewiss als Manuskript für einen von Gamans beabsichtigten Druck dienen. Von ihr ist die jetzt in der Stadtbibliothek in Frankfurt a. M. befindliche Kopie genommen, die Böhmer und Jaffé für ihre Ausgaben benutzt haben; sie scheint von Würdtwein angefertigt zu sein.

Das ist, soweit sich bisher feststellen liess, die gesamte handschriftliche Überlieferung für die Vita Arnoldi in ihrer heutigen Gestalt. Die Gamans'schen Abschriften fussen zweifellos auf der Niederschrift im Würzburger Kodex 187, dem manuscriptum comitis Blanckenheimensis, wie es Gamans getauft hat. Dieses stammt nicht, nach Boehmers und Jaffés Einschätzung, aus dem 15. Jahrhundert. Der Besitzer desselben im Jahr 1639 bezeichnet es als Faksimile der Niederschrift eines Geistlichen, ohne zu verraten, wo diese herstammte oder damals aufbewahrt wurde. Der Schriftcharakter ist überhaupt kein unverfälschter. Der Schreiber war bemüht, altertümlich geformte Buchstaben zu Papier zu bringen; er hat Vorlagen früherer Jahrhunderte nicht direkt nachgeahmt und bietet daher auch keine zeitlich sicher bestimmbare Schriftart. Wir haben deshalb guten Grund

---

[66]) S. oben S. 50. Severus bemerkt auf der ersten Seite der Gamansschen Abschrift der Vita Arnoldi: Hocce descriptum est manus P. Gamansii; sed ipsemet adhuc semel sua manu hanc vitam descripserat, in qua spatium reliquit ibi, ubi in hac uncinas signavit.

[67]) Diese Abschnitte sind übrigens in der ersten Abschrift ebenfalls durch eingesetzte Haken gekennzeichnet; s. die vorstehende Anm.

zu der Annahme, dass das Jahr des Erscheinens der Vita in dem Teilstück des Würzburger Kodex Nr. 187 zugleich den Zeitpunkt liefert, wo sie in der heutigen Redaktion zuerst niedergeschrieben wurde. Dafür können wir weiter recht greifbare Anhaltspunkte vorführen.

III. Die Verfasserfrage.

Boehmer[68]) freilich behauptet, im Kloster Jacobsberg zu Mainz habe sich eine jetzt verschollene Handschrift der Vita befunden; er beruft sich dabei auf das Zeugnis des Mainzer Historikers G. Helwich, der 1630 das Chronicon Christiani Moguntinum mit ausführlichem Kommentar herausgegeben hat[69]). Helwich[70]) berichtet zu Erzbischof Arnolds Wahl: Extitit libellus quidam de huius Arnoldi passione, in quo eius in pauperes benignitas et in religiosos ac ecclesias Dei reverentia plurimum commendantur. Er zitiert darauf den Anfang des Werkchens: Arnoldus pago Moguntino ex religiosis nobilibusque parentibus extitit oriundus; postquam diutina instantia sub theologicae disciplinae ferula sudavit, factus est imperialis aulae illustrissimus cancellarius et quasi alter imperator etc. Das sind nun in der Tat unter Weglassung der Vorrede auch die Eingangsworte der Vita Arnoldi[71]), nur in bedeutend gekürzter Gestalt. Helwich würde aber ganz gewiss, wenn er unsere Lebensbeschreibung in Händen gehabt hätte, nicht von einem „libellus" gesprochen haben und er hätte als deren wesentlichen Inhalt nicht die Mildtätigkeit des Erzbischofs Arnold gegen die Armen und seine Verehrung für die Klosterleute und Kirchen hingestellt.

Dass dem so ist, dass mit der vita nicht der libellus de passione gemeint sein kann, dafür haben wir einen weiteren indirekten, aber deshalb nicht weniger zeugkräftigen Beleg in der folgenden Anmerkung Helwichs, die der Nachricht von Erzbischof Arnolds Tod zugefügt ist: Totius autem huius tragoediae initium ac finem fusissime recens et manuscriptus quidam vulgaris, qui in bibliotheca s. Jacobi Moguntiae asservatur, cuius tamen autoris nomen non notatur. Sed quoniam

---

[68]) Vorrede S. 47.

[69]) Chronicon vetus rerum Moguntiacarum Conradi incertae sedis episcopi . . excusum a Georgio Helwich, Mog. metropol. eccl. vicario. Francofurti 1630; dessen Ausgabe ist wiederabgedruckt bei Joannis Rer. Mog. lib. II 93 ff.

[70]) S. 67, bei Joannis II 107.

[71]) Jaffé 606—608. Wir besprechen die Übereinstimmung später eingehender.

hoc argumentum alteri cuidam in manibus esse intelligo, fusius hunc tragicum actum describenti, eundem hic pluribus enarrare supersedeo[72]). Die deutsche Handschrift werden wir noch näher kennen lernen; sie ist die Vorlage für die lateinische Übersetzung, die unter dem Titel 'Narratio de caede Arnoldi archiepiscopi Moguntinensis' veröffentlicht ist. Für ihre Quelle sieht man die Vita Arnoldi an. Seine Passio Arnoldi zieht Helwich bei dem vorliegenden Faktum indessen nicht an. Der weitschweifige Bericht über Arnolds Ermordung lag ihm daher nicht vor, denn sonst würde er darauf verwiesen haben. Hat ihn doch der Vorgang so lebhaft interessiert, dass er anfänglich selbst die Absicht gehabt zu haben scheint, sich eingehender damit zu befassen. Nur weil ihm bekannt gewesen ist, dass „ein anderer" zur Zeit gerade den Gegenstand bearbeitete und in ausführlicher Darstellung vorzutragen Willens war, leistete er darauf Verzicht. Diesem „anderen" stand demnach die von Boehmer neuentdeckte Vita Arnoldi ebenfalls nicht zur Verfügung, und die obengenannte Passio Arnoldi war ein von ihr verschiedenes Schriftchen.

Wer aber ist der „alter quidam" Helwichs? Johannes Antoni aus Wittlich, Prior des Klosters Jacobsberg bei Mainz, der im Jahre 1628 aus Anlass der Neuwahl des Abtes Wilhelm in genanntem Kloster einen Catalogus abbatum monasterii d. Jacobi in monte specioso prope Moguntiam verfasst und in Druck gegeben hat[73]). Joh. Antoni bringt zur Lebensgeschichte des Abtes Gottfried von Jacobsberg (1151—1163) folgende Mittheilung[74]):

Sub hoc Godfrido nostro, anno videlicet Domini 1160, Arnoldus archiepiscopus Moguntinus a civibus Moguntinis in Monte S. Jacobi occissus est, monasterium funditus eversum, abbas ipse, quod caedis consius a quibusdam haberetur, patria pulsus, fratres hinc inde dispersi sunt et divina ibidem diu intermissa. De hac immani caede ac monasterii calamitosa desolatione et destructione suo tempore, si vita superstes fuerit, agemus latius.

Also für den Prior Johannes Antoni ist die Ermordung Erzbischof Arnolds 1160 und die damit im Zusammenhang stehende Zer-

[72]) Joannis, Rer. Mog. II 114 in der Ausgabe Helwichs von 1630 S. 94 und 95.

[73]) Gedruckt Mainz durch Anton Stroheker 1628, neu herausgegeben und mit Noten versehen durch Joannis, Rer. Mog. tom. II 799 ff.

[74]) S. 807 der Ausgabe des Joannis.

störung seines Klosters Gegenstand besonderen Studiums geworden, und er hat im Jahre 1628 die Absicht geäussert, diese Ereignisse in breiter Darstellung zu behandeln, wenn ihm das Leben noch ferner erhalten bliebe. Der zeitige Prior des Jacobsklosters hat sich dessen noch nahezu 10 Jahre nach 1628 erfreuen können, denn er ist erst am 30. Januar 1638 gestorben[75]). Man darf die Erwartung hegen, dass diese Spanne Zeit genügt hat, um seinen Entschluss in die Tat umsetzen zu können. So wenigstens nimmt schon Joannis[76]) in seiner Vorrede (veröffentlicht 1722) zu der Narratio de caede Arnoldi an, indem er Helwichs im Wortlaut mitgeteilte Bemerkung ebenfalls auf Johann Antoni bezieht und die Hoffnung ausspricht, dass sich das Werk noch unter des letzteren Nachlass finden und dereinst an das Tageslicht kommen möge. Dass 1639 schon einmal eine Vita oder ein Martyrium Arnoldi aus dem Dämmerschein emporgetaucht war, dass der Entdecker des Werkes es angeblich gegenüber den argwöhnischen Blicken der Jesuiten in Schutz hatte nehmen müssen, scheint Joannis unbekannt geblieben zu sein. Genaueres hat er darüber sicher nicht gewusst, aber vielleicht ist sein lebhaft geäusserter Wunsch nach Veröffentlichung der nachgelassenen Arbeit Antoni's durch Gerüchte, die ihm zu Ohren gekommen waren, genährt gewesen[77]).

Sei dem wie ihm wolle, das unmittelbare zeitliche Zusammentreffen von Nachrichten über ein Werk zur Geschichte Erzbischof Arnolds verdient bei der geschilderten Sachlage die ernsteste Beachtung. Im Jahre 1628 erklärt Johann Antoni, dass er eine derartige Schrift verfassen wolle. Zwei Jahre später sehen wir ihn an der Arbeit, denn 1630 motiviert Helwich seinen Verzicht auf eine zusammenhängende Behandlung dieses Themas mit der Bemerkung, dass ein anderer damit

---

[75]) S. das aus dem 18. Jh stammende Nekrologium des Klosters Jacobsberg in Mainz, jetzt auf der Stadtbibliothek daselbst, fol. 9. 30. Januar 1638 (obiit) R. P. Joannes Antoni Witlichius, huius loci professor et prior.

[76]) Rer. Mog. II 79. De cetero cum Witlichius (Johannes Antoni) se de immani hac caede ac calamitosa monasterii destructione fusius aliquando acturum receperit in chronico d. Jacobi sect. I n. VII (*VIII), quin manum etiam operi admoverit (v. Helwichius l. d.); optandum, si supersunt, quae congessit, et inter alias eiusdem reliquias literarias reperiuntur, ut in lucem producantur publicam.

[77]) In diesem Zusammenhang verdient die Nachricht Beachtung, dass man Joannis, wie er in der Vorrede zur Neuausgabe des Abtskatalogs des Jacobsklosters von Joh. Antoni erzählt — Rer. Mog. II 801 — den Zutritt zu dem Archiv des Klosters verweigert hat.

beschäftigt sei. Die rücksichtsvolle Art, mit der Helwich seine Studien im Hinblick auf diesen anderen einschränkt, lässt ohne weiteres den Schluss zu, dass er über Antoni's Plan unterrichtet war. Johann Antoni stirbt 1638. Im Jahr 1639 wagt sich schüchtern eine Vita Arnoldi, die dessen Ermordung, was ja gerade in Antoni's Arbeitsplan lag, ausführlich schildert, hervor, mit einem Apparat von so romanhaftem Zuschnitt, dass dieser schon einiges Kopfschütteln hätte hervorrufen müssen. Der bedenkliche Eindruck, den der Inhalt des Werkes bei tieferem Studium erweckt, wird durch den Zustand des Manuskriptes, das uns die Vita Arnoldi vermittelt, nach jeder Richtung hin verstärkt. Und das Notabene am Schluss der Handschrift lässt doch nur die Auslegung zu: Qui s'excuse, s'accuse. Es ist die ewig wiederkehrende Gewohnheit der Fälscherhühner, dass sie es nicht unterlassen können, das Ei, das sie glücklich gelegt haben, zu begackern.

Während man durch einen Jesuiten 1639 das Werk oder wenigstens die Schrift, in der es überliefert ist, als echt hat anzweifeln lassen, bemüht sich in den nächsten Jahrzehnten der Jesuit Johannes Gamans, die Vita Arnoldi vermittels eigener Schreibarbeit — er hat sie zweimal eigenhändig abgeschrieben — zu vervielfältigen. Die eine Abschrift scheint für den Druck hergerichtet worden zu sein. Das Werk ist indessen damals nicht veröffentlicht worden, wohl deshalb nicht, weil es zu jener Zeit noch zu viele Wissende gab, welche Kenntnis von der Entstehung der Schrift hatten. Gamans jedoch hat ihr, das darf man wohl nach den dargelegten Versuchen, die Herkunft des Würzburger Kodex umzustempeln, mit gutem Grund vermuten, auch äusserlich den Charakter alter Überlieferung entweder selbst aufgedrückt oder bei diesem Geschäft tätig mitgewirkt. Dafür spricht auch die Willkür, mit der er den Text der Handschrift behandelt. Von ihm rührt der Rotulus zum Manuskript 187 der Würzburger Bibliothek her. Das führt zu der Annahme, dass zu seiner Zeit die Sammelhandschrift überhaupt erst in die Verfassung gebracht ist, die sie heute zeigt.

Will man danach noch das Geschichtchen von dem Obersten Krickenbeck aus dem Jülichschen, der Handschriften und Atlanten als Beutestücke mit sich schleppt, für bare Münze nehmen? Gamans war 1606 zu Neuenahr im Herzogtum Jülich geboren; also die Gegend war ihm vertraut. Während des 30jährigen Krieges hatte er eine zeitlang katholische Truppen in Deutschland und Belgien als Seelsorger begleitet[78]). Da mag er auch die Bekanntschaft eines Obersten Kricken-

[78]) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon ²V, 87.

beck gemacht haben, die er dann in geschickter Weise verwertet hat. Der Mainzer Vikar Nicolaus Schmidt hat seinen Namen dazu hergeben müssen, um die Legende vom Blankenheimer Manuskript zu decken. Man halte sich gegenwärtig: 1639 ist die Handschrift der Vita Arnoldi produziert worden, doch aller Wahrscheinlichkeit nach in Mainz. Und anfangs der 40er Jahre — so wäre wohl der Zusammenhang der verschiedenen Einzeichnungen unter des Nicolaus Schmidt Namen zu deuten — will dieser als Manderscheid-Blankenheimer Hofkaplan das Gesamt-Manuskript für zwei Dukaten gekauft haben. Die in ihm befindlichen Stücke sind aber sicherlich ebenso wie die Vita Arnoldi Mainzer Herkunft, also werden sie wohl auch im Anfang des 17. Jahrhunderts in einer der dortigen Klosterbibliotheken aufbewahrt worden sein. Im weiteren Verlauf unserer Untersuchung werden wir noch einen Beleg anziehen, der es wahrscheinlich macht, dass Hebelins von Heymbach Katalog der Erzbischöfe von Mainz am Anfang des 16. Jahrhunderts im Besitze eines Mönches des Jakobsklosters in Mainz war.

Als Zweck dieser Machenschaften springt ganz deutlich die Absicht heraus, den Ursprung der erst um 1639 niedergeschriebenen Handschrift der Vita Arnoldi und die Entstehung dieses Werkes überhaupt zu verdunkeln. In der Hauptsache haben wir in ihm wahrscheinlich die Arbeit des 1638 gestorbenen Priors des Jakobsklosters in Mainz, des Johann Antoni aus Wittlich, zu sehen. Antoni's bekannt gegebenem Plan, die schauderhafte Ermordung Erzbischof Arnolds und die traurige Verwüstung und Zerstörung seines Klosters schildern zu wollen, wird die Vita Arnoldi vollkommen gerecht; ein Drittel des Gesamtwerkes ist diesen Ereignissen gewidmet. Dass deren Darstellung notwendiger Weise der Versuch, die Entstehung des Konfliktes zwischen Erzbischof Arnold und den Mainzern klarzulegen, vorauf gehen musste, verstand sich von selbst. So wuchs die Arbeit zu einer Lebensbeschreibung Arnolds aus.

Ob Johann Antoni ihr seinerseits schon das Pseudozeichen eines Werkes des 12. Jahrhunderts aufgedrückt hat, oder ob auch hierbei die Hand des Johannes Gamans geschickt eingesetzt hat, das würde mit voller Sicherheit nur entschieden werden können, wenn uns des ersteren Vorarbeiten noch erhalten wären.

Die Hoffnung hierauf dürfte, ganz abgesehen davon, dass das Archiv des Jakobsklosters in Mainz uns nur in Bruchstücken überliefert ist[79]), in diesem Falle deshalb ziemlich aussichtslos sein, weil auffälliger-

[79]) Es wird zum grösseren Teil im Staatsarchiv in Darmstadt aufbewahrt.

weise mit dem Auftauchen der Vita Arnoldi 1639 die Handschriften der bis dahin in Mainz bekannt gewesenen Passio Arnoldi, die vielleicht auch unter dem Titel „Legenda" oder „Historia sancti Arnoldi" im Umlauf war, verschwunden zu sein scheinen. Erst recht wird man daher Antoni's Brouillon bei Seite geschafft haben.

IV. Vorläufer der Vita.

Des Katalogs der Erzbischöfe von Mainz, den Hebelin von Heymbach um 1500 verfasst hat, haben wir bereits kurz gedacht[80]). Dessen erste Niederschrift ist uns ebenfalls im Würzburger Kodex Nr. 187 erhalten. Dass wir hierin das Konzept vor uns haben, beweisen neben der schon oben erwähnten Einrichtung des Manuskriptes die zahlreichen ziemlich gleichzeitigen Änderungen und Korrekturen, die an dem Text vorgenommen sind. Wir besitzen ferner eine Reinschrift davon aus dem Jahr 1507, die Christian Gheverdes in Köln[81]) angefertigt haben will und die die erfolgte Überarbeitung bereits berücksichtigt. Hebelin von Heymbach hat von Erzbischof Arnold, dem er den Familiennamen Selhofen gibt, keine sonderlich hohe Meinung gehabt, weil er das Erzbistum nach seiner Ansicht „pravis modis" erlangt hatte, indem er seinen Vorgänger Heinrich aus dem Amt verdrängte. Zwar rühmt er Arnolds juristisches Wissen und Geschäftskenntnis, aber fügt er hinzu: „in spiritualibus nullus omnino, rerum tamen gerendarum experientia magis quam vite sanctimonia preditus. Licet sunt, heisst es darauf weiter, qui scribunt eum martirio coronatum fuisse, de quo tamen nulla cura est[82]). Dieser Relativsatz ist durchstrichen und am Rande der Zusatz von einer wenig späteren Hand beigefügt worden: Cuius passionem legi sub hoc principio[83]): Virum misericordie, cuius justicie oblivionem non acceperunt. Es ist das Incipit der Vorrede der heutigen Vita Arnoldi.

Den Beweis, dass wir in dieser Passio ebenfalls nicht die heutige Lebensbeschreibung, sondern den schon zitierten libellus de passione, den uns Helwich anführt, zu verstehen haben, dürfen wir wohl nach den obigen Darlegungen zum Teil als erbracht ansehen. Die Überein-

---

[80]) S. oben S. 49.

[81]) Kodex Nr. 820 der Hof- und Staatsbibliothek in Darmstadt; vgl. dazu D. König in den Forsch. zur deutsch. Gesch. XX 53 ff.

[82]) Würzburger Kodex Nr. 187 fol. 168.

[83]) Gheverdes lässt den Satz „de quo tamen nulla cura est" natürlich ebenfalls weg und schreibt dafür: cuius passio habetur sub hoc principio.

stimmung der Titel ist schon ein sehr beachtenswertes Moment. Weitere Nachrichten über die Passio und andere Schriften, die sich mit dem angeblichen Märtyrertod Erzbischof Arnolds beschäftigt haben, werden diese Ansicht bestätigen. Die Divergenz in den Zitaten der Eingangsworte bei Hebelin von Heymbach und bei Helwich erfordert jedoch zunächst eine kurze Erläuterung. Nach Helwich lautete, wie wir sahen, das Initium der Passio: Arnoldus pago Moguntino ex religiosis . . . parentibus extitit oriundus[84]). Der scheinbare Widerspruch löst sich dahin auf, dass Hebelin den Anfangssatz der Vorrede, Helwich, wie es im 17. Jahrhundert gebräuchlicher war, die Eingangsworte des eigentlichen Textes angezogen hat. In gleicher Weise ist Helwich bei seiner Ausgabe der Chronik Christians von 1630 verfahren. Die Worte: „Venerabili patri domino" bis „succincte et breviter disseremus" fasste er als Prooemium autoris, das er auch durch kursiven Druck von dem eigentlichen Text mit dem Incipit: „Erant ibi purpurarum preciosarum" schied[85]).

Leider teilt uns der Überarbeiter des Bischofskatalogs des Hebelin von Heymbach nur den Titel und die Anfangsworte des uns interessierenden Werkchens mit; weitere Textproben bietet er uns nicht. Wir müssen uns daher für den Umfang und Inhalt der Passio nach anderen Zeugnissen umsehen.

Über das Verhältnis der Vita Arnoldi zu der Passio Arnoldi unterrichtet uns am besten G. Helwichs schon angeführtes Zitat, das dieser jedoch einfach seinem Vorgänger auf dem Gebiet Mainzer Geschichtschreibung, Nicolaus Serarius, entlehnt zu haben scheint. Helwich beschränkt sich durchaus auf die von Serarius[86]) zuerst zum Abdruck gebrachte Stelle. Dieser schöpfte, wie es scheint, dabei aus der Handschrift, welche der um 1600 gestorbene Frankfurter Dekan Johannes Latomus zusammengeschrieben hatte[87]). Auch Serarius nennt die Schrift libellus de Arnoldi passione. Wir stellen den Text der Vita Arnoldi, der mit einem kleinen Auftakt beginnt, um dann die Gedanken der

---

[84]) S. oben S. 58.

[85]) S. die Ausgabe des Chronicon Christiani von Helwich aus dem J. 1630 und Jaffés in den Mon. Mog. S. 678.

[86]) Moguntiacarum Rerum libri quinque. Moguntiae 1604 S. 821.

[87]) Diese Handschrift wird von Serarius als ms. minor. bezeichnet. Der Druckfehler der Praefatio „minor" anstatt „maior" setzt sich aber wohl auch im Text noch weiter fort. Vgl. Will, Hist. Jahrbuch der Görres-Ges. II 338 Anm. 2.

einzelnen Sätze der Passio in breitester Form weiter zu spinnen, gleich neben den Wortlaut der letzteren.

Passio Arnoldi (Serarius 821).	Vita Arnoldi (Jaffé 606 ff.).
Arnoldus pago Moguntino ex religiosis nobilibusque parentibus extitit oriundus.	Itaque venerabilis Christi martir Arnoldus pago Moguntino ex religiosis nobilibusque parentibus extitit oriundus. Qui ab adolescentia sua bone artis preclarique facinoris normam sectatus nullis incuriarum ineptiis, quibus huiuscemodi etas solet occupari animum, dedit se, tamquam dominici agminis sed argumentosa ovis totus suspensus in domino; ad sanctarum scripturarum capescendam doctrinam ipse sedulus anhelabat, meditans prophete vaticinantis oraculum: quod qui docti fuerint, fulgebunt sicut splendor firmamenti et quia scientia et prudencia custodiunt rectorum salutem et protegunt gradientes simpliciter. Unde
Postquam diutina instantia sub theologicae disciplinae ferula sudavit,	cum diutina instancia sub theologice disciplina ferula sudaret et secundum apostolum a domino deo, qui dat omnibus affluenter scientiam, vias suas dirigi in lege domini instanter deposceret, magnificavit dominus facere cum ipso, ut sancte scripture scienciam, que in incepto sibi disposicio fuerat, tamquam discrecionis racionabilem habitum indueret. E studio igitur devocatus ad propria cum omni devocione divino se manciparet obsequio, et dum moribus, sciencia ac honestate super omnes coetaneos suos emularetur, religionem virtutum senilemque ipse iuvenis etatem virtute transcenderet et quasi eximium sidus inter ceteros crebri conversatione splenderet, affuit mox ille, cuius invidia mors introivit in orbem terrarum. Affuit, vidit et invidit doluitque famam sanctam et opinionem boni viri, que longe lateque crebuerat et superseminavit zizaniam in medio tritici. Aggressusque

est in venerabilem virum tela invidie persecutionisque molimina per suos satellites intorquere, vitium virtutem ferre non prevalens, sed dei protegente clementia hostium cuneos, ut immunis a culpa sic a lesione semper pertransiens, tyrannidem evasit se ipso cottidie melior et maior et deo et hominibus acceptabilior clariorque existens. Ipsa vero turma hostilis e contra nevo tabescens invidie, in sese fatiscebat assidue, invidie spiritus tabe cancerata atque consumpta, sui namque officii finem sortitus invidia, dum afficit spiritus invidie: spiritus afficiens atque studiose genitricis sue diligens officium scilicet officere. Unde quidam ait:

Justius invidia nihil est, que protinus ipsum
Auctorem rodit excruciatque animum.

Reverendus autem vir domini, ut dictum est, in medio nationis prave et perverse civium suorum tamquam luminare clarissimum refulgens, quanto magis persequebatur, tanto magis in gloria et honore crescebat, ad altiora proximaque virtuti semper se erigens Namque ut dicitur, ab extremo ungue usque ad supremum calculum per dignitatum gradus ascendens, postquam sibi Deus fecerat nomen magnum juxta nomen magnorum, qui erant in terra, et splendore indutus principum, imperialis aule illustrissimus cancellarius quasi alter imperator in latere imperatoris imperii prestaret officio, circa omnes afflictos pia et clementissima gestitans viscera, orphanorum viduarumque ac Yberniorum Scotorum — quos ultima mundi ad nostre meditullium terre baculo peregrinanti transmittunt — omniumque peregrinantium oppressorum unicum gremium armarium et tutissimus existebat portus, ut cum beato Job

factus est imperialis aulae illustrissimus cancellarius et quasi alter imperator.

Tempore ingruentis inopiae, que totam Germaniam premebat, trecentos pauperes nutriebat.

Religionem arctius amplectens illius professionis viros, quorum jugiter fruebatur contubernio, tamquam patres et fratres fovebat, manum solliciti tutaminis ipsis impertiens. Ecclesias beneficiis multis dotavit; diruta earum resarcire, dilapsa atque dispersa congregare et ne religio penes eos tepesceret vel remitteretur, sollicitus erat.

dicere posset: Cumque sederem quasi rex in solio meo, eram tamen merentium consolator. Raro pauper a manu ipsius vacuus quandoque recessit. Tempore vero ingruentis inopie, que totam Germaniam fame profligatura minitabat, tercentos pauperes, propria manu obsequiis exhibitis, alimoniis sollicitus et specialiter nutriebat; aliis quibus victum largiebatur adhibitis, quorum non est numerus. Mensa autem ipsius multo frequentique paupero hospite ac peregrino. Tanta namque opinio elemosinarum suarum ac pietatis circumfuderat pauperes, quod ad ipsum tamquam ad proprium certumque promptuarium ubique concurrerent. Religionem autem super aurum et lapidem pretiosum omnemque pulchritudinem artius amplectens, illius professionis viros, quorum jugiter fruebatur contubernio quorumque presentiam post deum venerabatur, tamquam fratres et patres fovebat, honorabat, manum auxilii misericordie sollicitique tutaminis sine intermissione ipsis impertiens. Ecclesiis etiam propensius intendens beneficiis eas multis et magnis pro eterna retributione dotabat; diruta eorum resarcire, dilapsa atque dispersa congregare et ne caritas seu religio penes ipsas tepesceret vel remitteretur, sollicitus erat.

Hält man es für möglich, dass ein Epitomator aus diesem Gemisch von Bibelversen und Zitaten aus Kirchenvätern [88]), aus dem Wust von synonymen Redensarten und Ausdrücken, die uns die Vita bietet, einen so sachlichen Kern von Daten zur Lebensgeschichte und zur Charakteristik des Erzbischofs Arnold hätte herausschälen können, wie er in dem Abschnitt der Passio Arnoldi vorliegt? Das ist undenkbar, die Passio kann nicht aus der Vita extrahiert sein, deren Verfasser

[88]) S. die Nachweise bei Jaffé in den Anmerkungen.

hat den kurzen Inhalt der Passio, der ihm als Thema diente, in unleidlichem Schwulst paraphrasiert. Wie ist die einfache sinngemässe Wendung der Passio: „Religionem arctius amplectens" durch den überladenen Stil der Vita geradezu abgeschwächt, indem daraus: „Religionem autem super aurum et lapidem pretiosum omnemque pulchritudinem artius amplectens" gemacht ist! Das Heranziehen von Gold und Edelgestein in diesem Zusammenhang würde man ja einem gelehrten Mönch des 12. Jahrhunderts allenfalls zutrauen können, aber in Abstraktionen wie der „omnis pulchritudo" haben sich diese ganz gewiss nicht bewegt. Die Wertschätzung, die Erzbischof Arnold dem Ordensklerus entgegengebracht haben soll, hätte ein Geistlicher des 12. Jahrhunderts wohl überhaupt nicht mit solcher Absichtlichkeit betont. Deshalb entstammt der Satz der Passio Arnoldi ebenfalls erst einer Zeit, in der der gute Ruf der Klosterleute stark gelitten hatte. Das ist ein Argument für unsere Auffassung, für die wir später noch ein besonderes Zeugnis beibringen werden, dass auch diese Schrift erst am Ende des 15. oder im Anfang des 16. Jahrhunderts entstanden sein dürfte. Um wie viel mehr trifft das aber auf den tautologischen Satz der Vita zu 'quorumque presentiam post deum venerabatur', der doch den Sinn haben soll, dass Erzbischof Arnold nächst Gott die Klosterleute, wenn er mit ihnen zusammentraf, am meisten verehrte! Und wie reimt sich, um auch die sachlichen Bedenken hier gleich hervorzuheben, Arnolds angebliche Vorliebe für die Ordens- und Stiftsangehörigen mit den mehrfach bezeugten Nachrichten zusammen, dass gerade von dieser Seite Beschwerden beim Papst und beim Kaiser gegen ihn erhoben worden sind[89])?

Eine Passio Arnoldi hat auch Brower gekannt. Im 4. Buch seiner Trierer Annalen[90]) bemerkt er: Commentariolo, quem de Arnoldi passione scriptum legimus, traditur Hillinus Trevericus cum in legationis amplissimo munere versaretur, enixe studuisse, ut per totam Moguntinensis etiam dioecesis provinciam muneris istius amplitudo per-

---

[89]) Im Jahr 1156 verklagen ihn die Kanoniker von Mainz-St. Martin beim Papst Hadrian IV (Boehmer-Will, Reg. XXIX 27), 1158 richten der Abt Gottfried des Jacobsklosters und Propst Burkhard von St. Peter in Mainz gegen die Massnahmen Arnolds eine Appellation an den Kaiser (Boehmer-Will a. a. O. Nr. 75).

[90]) Antiquitatum et annalium Trevirensium libri XXV auct. Christophoro Browero et Jacobo Masenio (lib. XIV § 127), Leodii 1671 (Bd. II 67). Brower ist im Jahre 1617 in Trier gestorben.

tineret, cui rei magno studio opposuisse authoritatem ecclesiae suae Arnoldum, adeoque facili negotio impetrasse ab Adriano pontifice, ut apud quem magnum ipse et amicitiae et honoris locum teneret, uti ecclesiae Moguntinensi vetus et usitata daretur exceptio.

In wie weit Brower seine Quelle wortgetreu angezogen hat, vermögen wir nicht zu beurteilen. Deutliche Anklänge an Browers Zitat sind in der Vita nicht zu entdecken. Was die Darlegung des Streitpunktes zwischen den Erzbischöfen Arnold von Mainz und Hillin von Trier und die Erledigung des Falles anlangt, so scheint zwischen den Angaben der Passio und denen der heutigen Vita, wie eine Vergleichung des Zitates bei Brower mit dem Text[91]) der letzteren dartut, im allgemeinen Übereinstimmung bestanden zu haben, nur dass in der Lebensbeschreibung der phantastische Zug Arnolds quer durch das südöstliche Deutschland zum Adriatischen Meer, die Seefahrt von Triest (?) über Venedig, um Italien und Sicilien herum nach der Westseite Italiens zur Zusammenkunft mit dem Papst Hadrian hinzugedichtet worden ist.

Die Passio Arnoldi hat demnach ausser der Schilderung der Liebestätigkeit und Frömmigkeit des Erzbischofs, die nach Helwich den Hauptinhalt des Schriftchens bildete, auch Daten über politische Ereignisse aus dessen Lebenszeit gebracht. Unter solchen Umständen darf man vermuten, dass die folgende Nachricht gleichfalls in der Passio gestanden habe, obwohl der Autor, der sie uns überliefert hat, seiner Quelle einen anderen Titel beilegt.

Der Mönch von Kirschgarten nämlich, der nach 1500 eine Wormser Chronik geschrieben hat[92]), beruft sich auf eine „Geschichte des heiligen Arnold", die offenbar handschriftlich in seinem Besitz gewesen ist[93]). Er gibt an, dass sich in ihr eine Notiz über die Zerstörung der Mauern von Mainz als eine Folge der Ermordung Erzbischof Arnolds befunden habe. Ferner liefert er, freilich unter vollkommener Vernachlässigung der Chronologie, an einer späteren Stelle aus dieser

[91]) Jaffé 622 ff.

[92]) Abgedruckt bei von Ludewig, Reliquiae manuscriptorum II 1 ff. und bei Boos, Mon. Wormatiensia, Quellen zur Gesch. der Stadt Worms III 40 ff. Über den Verfasser s. Boos Einl. XX ff. Als letztes Datum findet sich eine Angabe zum Jahre 1501; zwischen 1501 und 1503 soll der Autor seine Arbeit abgebrochen haben.

[93]) Boos S. 40. Verumtamen hoc (destructio Moguntinae civitatis) fuit propter horrendam mortem, quam sancto Arnoldo episcopo suo sibi dilectissimo intulerunt, prout in historia ipsius sancti Arnoldi episcopi Moguntinensis habetur, quam habeo.

„Geschichte“ folgenden wortgetreuen Auszug, dem wir auch hier wieder den entsprechenden Passus aus der Vita gegenüberstellen:

Chronicon Wormatiense[94]):

In eadem quoque historia legitur, quod gloriosus imperator Fridericus, audiens multa mala, quae principes alii intulerunt sancto viro Arnoldo archiepiscopo Moguntino, optimo amico suo et sibi multum caro, rediensque ex Italia post imperialem susceptam coronam, omnes illos sacrilegos coram se Wormatiae responsuros domino episcopo evocavit, ubi in praesentia totius curiae omnes in faciem suam ad pedes reverendissimi pontificis corruentes juxta quod scriptum est: „inimici ejus terram lingent; in cinere et cilicio satisfacientes, poenas tanto facinori congruas dederunt et vindictam, quae vulgo dicitur „arnescara“ in medio hiemis horrendissimi temporis quilibet in ordine suo secundum suam dignitatem vel conditionem nudipes ad terminum usque statum (?) pro gratia tanti pontificis recuperanda proprio collo congestans. Inprimis palatinus Rheni comes sicut principalis tanti flagitii auctor canem per medium lutum portavit; alii autem sellam asinariam, alii subcellarii instrumentum atque alii alia secundum suam convenientiam rigidis plantis algentibusque totius in conspectu ferebant consilii. Sed quia isti recedente imperatore ad Italiam episcopum eundem horrende interfecerunt, ipse impeperator rediens victor de Italia muros civitatis Moguntinensis subvertit, ut supra dictum est.

Vita Arnoldi[95]):

Interea victoriossimus triumphator Fredericus primus Romanorum imperator

de Italia, imperialis diadematis consecratione percepta, rediens omnes illos sacrilegos coram se Wormatie responsuros domno episcopo evecavit. Ubi in presentia totius curie omnesque in faciem suam ad pedes reverentissimi pontificis corruentes juxta quod scriptum est: „Et inimici ejus terram lingent“, in cinere et cilicio satisfacientes, penas tanto facinori congruas dederunt; et vindictam que vulgo dicitur „harnescharre“ in medio hiemis horridissimi temporis quilibet in ordine suo secundum suam dignitatem vel conditionem nudipes ad terminum usque statutum pro gratia tanti pontificis recuperanda proprio collo congestans; inprimis Hermannus palatinus comes Reni sicut principalis tanti flagitii auctor canem per medium lutum portans. Alii sellam asinariam, alii subtellarium instrumentum, alii secundum suam convenientiam alia rigidis plantis algentibusque totius in conspectu ferebant concilii.

---

[94]) Boos 40—41.

[95]) In der Vita gehen dieser Stelle (Jaffé 615) allgemeine Redensarten voraus (614) über die Art und Weise, wie Arnold den Feindseligkeiten seiner Gegner (majoris ecclesie principes!) zu begegnen versucht hatte.

Das Zitat des Kirschgartener Mönches erweckt nicht den Eindruck, als ob dessen Eingang unter Zugrundelegung der Vita von ihm umgearbeitet worden wäre. Für schöne Phrasen waren Kompilatoren seines Schlages zweifellos empfänglich, und er würde sich den Ausdruck: imperialis diadematis consecratione percepta sicher nicht haben entgehen lassen, wenn er bereits in seiner Vorlage gestanden hätte[96]). Bedeutungsvoll ist aber, dass die Historia sancti Arnoldi einen Bericht über Kaiser Friedrichs I. Strafzug gegen Mainz enthalten hat, in dem die Zerstörung der Stadt hervorgehoben ist. Dieses Faktums geschieht erst in dem letzten Abschnitt der Vita Erwähnung, der, wenn diese tatsächlich ein Werk des 12. Jahrhunderts wäre, als späteres Anhängsel notwendig gelten müsste. In der Passio Arnoldi dagegen kann die Züchtigung von Mainz sehr wohl gestanden haben. Sie wurde in der Vita an der entsprechenden Stelle dann deshalb unterdrückt, weil das Ereignis in dem einer zweiten Quelle[97]) entlehnten Abschnitt ausführlich in anderer Form behandelt war.

Die überaus breite phrasenhafte Schilderung der letzten Stunden des Erzbischofs Arnold und der bestialischen Verstümmlungen, die die Mainzer an dessen Leichnam verübt haben sollen, wird in der Vita in sehr auffälliger Weise durch einen Vorschluss unterbrochen, der kurz die Abstammung, die Ämter und Charaktereigenschaften des Ermordeten zusammenfassend in die Angabe des Todesdatums ausläuft. Dass hier ein fremdartiger Bestandteil dem Verfasser der Lebensbeschreibung in die Feder geflossen ist, wird der aufmerksame Leser sofort herausfühlen. Zwar hat der Biograph seine Vorlage durch den ihm eigenen Wortreichtum und die übertreibende Lobpreisung seines Helden herauszuputzen versucht, aber deren sachlicher Gehalt hat sich doch nicht ganz verwischen lassen.

Zu der stattlichen Zahl von Gelehrten, die um die Wende von 1500 in Mainz der Geschichtschreibung oblagen, gehört auch ein Jacobus de Moguncia historiographus[98]), dessen Geschichtswerk in kompilatorischer Form uns handschriftlich erhalten ist[99]). Jacob hat

---

[96]) Dittmar a. a. O. S. 34 identifiziert, wie das schon Boehmer, Fontes rer. Germ. III Vorrede 47, getan hatte, die Historia sancti Arnoldi des Kirschgartener Mönchs einfach mit der Vita.

[97]) Dem Chronicon Christiani Moguntinum. S. oben S. 39.

[98]) Über ihn und sein Werk handelt D. König in der bereits erwähnten Abhandlung in den Forsch. zur deutsch. Gesch. 20, 55—66.

[99]) In der Haus-, Hof- und Staatsbibliothek in Wien, Ms. Nr. 3381.

Hebelins von Heymbach Katalog der Erzbischöfe von Mainz in der überarbeiteten Form benuzt. Ihm hat ferner eine Legenda Arnoldi archiepiscopi vorgelegen. Er zitiert daraus einen Abschnitt, den er mit der Bemerkung schliesst: Ita habetur in ejus (Arnoldi) legenda. Dieser zeigt nun teilweise wörtliche Übereinstimmung mit der eben skizzierten Stelle der heutigen Vita. Die Konkordanz der beiden Textproben wird durch eine Gegenüberstellung am deutlichsten veranschaulicht.

Jacob von Mainz [100]).	Vita Arnoldi [101]).
Arnoldus archiepiscopus Christi martir pago Moguntino ex religiosis nobilibusque parentibus extitit oriundus. Post studia fit Moguntine ecclesie clericus et deinde canonicus, multis nobilibus preposituris et ecclesiis dotatus, deinde camerarius et imperialis aule cancellarius et summus capellanus	Iste est autem Arnoldus Moguntinus qui — Moguntino solo ex generosis parentibus et religiosis exortus Moguntine ecclesie clericus et deinde canonicus et post multis nobilibus preposituris ecclesiisque simul dotatus et abhinc Moguntine civitatis camerarius et imperialis aule inclitus cancellarius et summus capellanus per multas virtutes omnium bonorum operum cella misericors,
ad summum sacerdotii gradum pervenit.	ad summum sacerdotii gradum titulis preclaris suffultus perveniens —
Octavo sui metropolitanatus anno jam grandevus	octavo sui metropolitanatus anno jam grandevus et plenus dierum, gloriosus et decorus in conspectu Domini,
Moguntinam ecclesiam ab impiis suorum civium volens eripere faucibus	Moguntinam ecclesiam, cui preerat ab impiis suorum civium eripere volens faucibus,
a perfida plebe occisus est	ultimam sui sacerdotii stolam lavans in sanguine agni, a perfide plebe occisus;
anno dominice incarnationis 1160, VIII Kalendas Julii.	infulam perpetuam a domino Jesu Christo, pro cuius honore proprium sanguinem fudit anno dominice incarnationis millesimo centesimo sexagesimo VIII Kalend. Julii feliciter et feliciter est assecutus.

Betrachten wir das Zitat Jacobs von Mainz zunächst für sich. Der erste Satz stimmt wortgetreu mit dem Textanfang der Passio Arnoldi überein, nur mit der Abweichung, dass hinter Arnoldus: „archiepiscopus Christi martir“ hinzugefügt ist. Darauf folgt im Lapidar-

[100]) Wiener Manuskript 3381 fol. 47v.
[101]) Jaffé 672 u. 673.

stil die Aufzählung der kirchlichen Würden und Hofämter, welche Arnold innegehabt hatte. Daran schliesst sich die Bemerkung über seine Ermordung und deren genaueres Datum an, in der auch das Motiv zu der Bluttat der Mainzer Bevölkerung kurz angedeutet ist.

Haben wir es hier mit einer zusammenhängenden Stelle der Legende zu tun oder sind das nur Auszüge daraus, etwa der Anfang und Schluss derselben? Die Verwandtschaft mit der Passio Arnoldi ist durch die Identität der Anfangsworte ganz unleugbar. Aber wir kennen ja die weiteren Sätze des Eingangs der Passio aus den Anführungen des Serarius und Helwichs, und da zeigt eine Nebeneinanderstellung derselben mit denen der Legenda keine Übereinstimmung. So lange sich uns weitere Anhaltspunkte zur Beurteilung nicht darbieten, müssen wir mit der Möglichkeit rechnen, dass die Passio Arnoldi und die Legenda Arnoldi verschiedene Schriftchen waren, wenn sie auch gegenseitig in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis standen. Es wäre jedoch ebenfalls denkbar, dass das Zitat des Jacob von Mainz dem resumierenden Schlussteil der Passio angehört hätte, wie es uns ja auch in dem gleichen Zusammenhang in der Vita begegnet. Der Anfangssatz wäre dann mit einer kleinen Erweiterung aus dem Eingangskapitel des Schriftchens wiederholt worden.

Eine Identifizierung der Legende mit der Vita ist aber jedenfalls ausgeschlossen, und ebensowenig kann diese Quelle der ersteren gewesen sein. Es hiesse unsere Grundsätze für die Beurteilung des Abhängigkeitsverhältnisses zweier Zeugnisse geradezu auf den Kopf stellen, wenn wir annehmen wollten, der fragliche Passus der Legende sei ein Auszug aus der Lebensbeschreibung. Die Verlegenheit des Verfassers der Vita gegenüber dem Zitat aus der Legende prägt sich recht klar im ersten Satz aus. Da dieser mit denselben Worten schon an anderer Stelle gebraucht war, mochte ihn Johann Antoni nicht noch einmal verwenden und suchte er daher nach einem neuen Ausdruck. So ward aus 'pago Maguntino . . . extitit oriundus' die verwässerte und zugleich geschraubte Wendung 'Maguntino solo . . exortus'. Inhaltlich liefert die Vita das nämliche wie das kurze Referat der Legende; was sie mehr bringt, sind schmückende Beiworte, die zum Teil geradezu störend den einfachen Gedankengang unterbrechen. Der Schwulst ist nicht ganz so dick aufgetragen, wie das bei der Umarbeitung des ersten Abschnittes der Passio geschehen war, das Verfahren, die vorhandene Quelle zu verlängern, ist im Grossen und Ganzen das gleiche geblieben.

Aus unseren Zeugnissen über die Passio Arnoldi erhellt soviel

mit Sicherheit, dass sie ein Schriftchen von nur geringem Umfang war, das vornehmlich erbaulichen Zwecken dienen sollte[102]). Als Libellus bezeichnen sie Serarius und Helwich, Commentariolus nennt sie Brower. Solche Ausdrücke können nicht auf die Vita Arnoldi angewendet sein, die über 70 Druckseiten einnimmt. Dass in der Passio auch politische Begebenheiten aus der Periode des Erzbischofs Arnold kurz erzählt waren, beweist das Exzerpt Browers und vielleicht auch das Zitat des Mönchs von Kirschgarten in seiner Wormser Chronik. Bei unserer mangelhaften Überlieferung lässt sich die Frage nicht mit positiver Gewissheit entscheiden, ob die Historia sancti Arnoldi das nämliche Werkchen gewesen ist wie die Passio Arnoldi. Dass jene aber wohl nicht von der Legenda Arnoldi archiepiscopi verschieden war, darauf dürften die Titel der beiden Stücke hindeuten. Unabhängig von einander können ja auch Passio und Legenda nicht gewesen sein. Haben sie als Sonderarbeiten verschiedener Autoren nebeneinander bestanden, so erscheint uns das Verfahren des Stilkünstlers Johannes Antoni bei der Abfassung der Vita in um so deutlicherem Lichte[103]). Er ist offenbar bestrebt gewesen das, was an Bearbeitungen zur Lebensgeschichte Erzbischof Arnolds ihm bekannt geworden war, in sein Buch herüber zu nehmen, damit dieses nicht bloss Ersatz für jene zu bieten vermöchte, sondern sie möglicherweise ganz verdrängen sollte. Es ist doch recht merkwürdig, dass von der Passio Arnoldi, die am Anfang des 17. Jahrhunderts vor dem Auftreten der Vita in der Mainzer Gegend noch in mehreren Exemplaren handschriftlich verbreitet gewesen sein muss, sich keines auf unsere Zeit gerettet hat[104]).

Schon der Titel Passio Arnoldi archiepiscopi, welchen die Vor-

[102]) Auch die getilgte Bemerkung im Katalog Hebelins von Heymbach spielt ja deutlich auf diesen Inhalt an.

[103]) Der Vermutung, dass Johannes Antoni die genannten Schriften vielleicht überhaupt ebenfalls nur in den auch uns bekannten Zitaten und Auszügen vorgelegen haben könnten, glaube ich wenigstens in einer Anmerkung Ausdruck geben zu sollen. Dann wäre ihm Browers Notiz, die er nicht im Wortlaut eingefügt hat, wohl entgangen.

[104]) Joannis, der anfangs des 18. Jhs. seine zwei Bücher Mainzer Geschichte zusammengestellt hat, hat die Passio ebenfalls nicht vor Augen gehabt. Meine Erkundigungen an den heutigen Aufbewahrungsstellen ehemaliger, Mainzer Archivalien und Handschriften in Mainz, Darmstadt, Aschaffenburg, Würzburg, München, ferner in Worms und Trier nach handschriftlichen Exemplaren der Passio, Legenda oder Historia Arnoldi haben kein Resultat geliefert. Ob die Wiener Bibliothek etwa eine derartige Handschrift besitzt vermochte ich noch nicht zu ermitteln.

lage der Vita getragen hat, deutet nun aber nicht auf eine Schrift hin, die im engen Anschluss an des Erzbischofs gewaltsamen Tod entstanden sein könnte. Die Ereignisse, die nach 1160 über Mainz hereinbrachen, waren überhaupt zu erregt und die Mordtat dieses Jahres für die Stadt viel zu verhängnisvoll, um die Vermutung zuzulassen, dass irgend ein Zeitgenosse Musse zu derartig frommen Betrachtungen gefunden hätte, die dem Erzbischof Arnold die Märtyrerkrone um das Haupt flechten sollten. In gleichzeitigen Nachrichten findet sich wenigstens davon nicht die leiseste Spur. Keiner der Einträge, die uns über Arnolds Tod in Memorienbüchern oder Nekrologien der Mainzer Diözese überliefert sind, enthält darüber auch nur eine Andeutung. Selbst das Totenbuch der Kollegiatkirche Mariengraden in Mainz, in der Arnold begraben ist, bringt lediglich die nüchtern registrierende Notiz: VIII Kalendas Julii obiit Arnoldus archiepiscopus, inde villa Urfho[105]). Kein Wort ist hinzugefügt, das erkennen liesse, dass der Erzbischof sich durch eine ruhmvolle Tätigkeit auf kirchlichem Gebiet den Anspruch auf besondere Verehrung bei der Mainzer Geistlichkeit erworben habe.

Wie geringschätzig Hebelin von Heymbach in seinem 1500 geschriebenen Katalog der Mainzer Erzbischöfe von der Märtyrerkrone dachte, die man Erzbischof Arnold aufsetzen wollte, haben wir bereits erwähnt[106]). Die betreffenden Worte im Katalog, die Wahl des Präsens: „sunt, qui scribunt" legen den Schluss nahe, dass die Bemühungen, aus Erzbischof Arnold einen Heiligen zu schnitzen, eben um 1500 eingesetzt haben.

Bei dieser Sachlage verdient ein vertrauliches Billet Beachtung, das im Original dem Würzburger Kodex 187 an der Stelle eingeheftet ist, an der in Hebelins Katalog die Schilderung der Regierungszeit Arnolds steht[107]). Wir geben das Briefchen, das von einer Hand des beginnenden 16. Jahrhunderts ohne Datumsangabe, Adresse und Unterschrift geschrieben ist, im Wortlaut wieder:

Memini me in Alexandri magni vita legisse, cum ad Achillis pervenisset sepulchrum, in sequentia prorupuisse verba: O felicem juvenem, qui talem habuisti scriptorem, denotans Humerum; tamen Grecus erat Achilles, Humerus quoque. Ceteri enim scriptores Hectorem Achilli preferunt. Sic de Arnoldo nostro dici potest qui (cum omnium sceleratissimus fuit, ut alii scripserunt), optimum habuit scriptorem,

[105]) Boehmer-Will, Reg. der Mainzer Erzbischöfe I Abt. XXIX Nr. 110.
[106]) S. oben S. 63.
[107]) fol. 169.

qui etiam titulum suum ponere veritus est, quare pie suus fuisse filius credi potest. Hec jocose. In R(everentia) tuus etc.

Die in dieser Auslassung angedeutete Tendenz der Schrift des optimus scriptor, deren Zweck ganz unverkennbar die Verherrlichung Erzbischof Arnolds war, rechtfertigt die Vermutung, dass die Anspielung sich auf die vom korrigierten Hebelin von Heymbach zitierte Passio Arnoldi beziehe, um so mehr, als auf Hebelins ungünstigere Auffassung von der Persönlichkeit Arnolds ebenfalls direkt hingewiesen wird. Dass der Verfasser der Passio sich nicht genannt hatte, ersehen wir auch aus den Anführungen des Werkchens durch die Mainzer Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts.

Man kann dem Billet ja die harmlose Auslegung geben, dass einer der Freunde Hebelins von Heymbach, dem die Passio Arnoldi zu Gesichte gekommen war, diesem davon habe Mitteilung machen wollen, um dessen Aufmerksamkeit auf die mildere Beurteilung, welche der Erzbischof von anderer Seite erhalten hatte, hinzulenken. Aber bei näherem Zusehen, wenn wir vor allem auch die Korrektur in Hebelins von Heymbach Katalog dabei heranziehen, lässt sich doch der Gedanke nicht unterdrücken, dass im Anfang des 16. Jahrhunderts von den Historikern in Mainz förmlich ein Spiel damit getrieben worden ist, das Bild des Erzbischofs Arnold bald in den schwärzesten bald in den hellsten Farben zu schildern. Der Briefschreiber redet von unserem Arnold, der jetzt gleich Achilles seinen Homer gefunden habe, während andere Schriftsteller ihn als einen der grössten Verbrecher hingestellt hätten.

Der schalkhafte Schlusssatz des Briefchens von dem trefflichen Biographen, der sich gescheut hat, seine Legitimation zu geben, weshalb man füglich zu dem Glauben kömmen könne, er sei sein (Erzbischof Arnolds) Sohn gewesen, sollte der so ganz harmloser Art und ohne jede Bedeutung sein? Hat vielleicht in der Passio oder Legende ein Patenkind oder ein sonstiger Verwandter Arnolds sich in der Weise eingeführt, dass der Leser ihn zugleich für den Autor des Werkchens halten musste? Die Andeutungen in dem Billet blieben völlig nichtssagend, wenn wir sie lediglich als Reflexionen über die verschiedene Auffassung, welche Erzbischof Arnold im Katalog Hebelins und in der Passio erfahren hatte, bewerten wollten. Für so geistlos dürfen wir die humanistisch angeregten Mainzer Historiker aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts gewiss nicht halten. Ältere Spuren der Überlieferung für eine vorhanden gewesene Passio Arnoldi, als sie bei Hebelin sich

nachweisen lassen, liegen uns nicht vor, und dessen Bemerkungen zielen, wie schon hervorgehoben wurde, ziemlich deutlich darauf hin, dass gerade damals sehr energisch daran gearbeitet wurde, die Flecken von dem Bilde Erzbischof Arnolds, die erst in jüngster Zeit darauf gekommen waren, weg zu retouchieren.

Der Scherzbrief bildet übrigens die einzige Anlage dieser Art, die dem Katalog Hebelins von Heymbach beigegeben ist. Haben ihn Antoni-Gamans etwa aus den Korrespondenzen des Jacobsklosters herausgesucht, um den 'optimus scriptor, qui etiam titulum suum ponere veritus est, quare pie suus fuisse filius credi potest', auch für die Vita in Anspruch zu nehmen? Auch ihr Verfasser verschweigt ja seinen Namen, aber seiner Darstellung zufolge will er den Eindruck erwecken, als berichte er Selbsterlebtes.

Durch die Existenz dieses Schriftstückes wird die Annahme, dass die Passio Arnoldi erst um 1500 entstanden ist, um so viel wahrscheinlicher. Auch in der Handschrift des Sammelwerkes Jacobs von Mainz, der etwa gleichzeitig mit Hebelin von Heymbach lebte und schrieb, ist den Quellenauszügen zur Geschichte Erzbischof Arnolds die Notiz aus der Legende desselben erst später am Rande zugefügt. Sie ist dem Mainzer Historiographen daher ebenso wie Wolfgang Treflers Ausarbeitungen über denselben Gegenstand, die D. König aus des Jacob von Mainz' Manuskript veröffentlicht hat[108]), offenbar erst im Fortgang seiner Arbeiten zugänglich geworden.

Der Name Treflers, dem die Nachwelt das Chronicon Moguntinum verdankt, das er im Dezember 1506 oder anfangs 1507 in einem vergilbten Kodex im Kloster Sponheim entdeckt haben will[109]), gibt mir Veranlassung darauf hinzuweisen, dass das Konzept des Katalogs der Mainzer Erzbischöfe von Hebelin von Heymbach, wie es uns im Würzburger Kodex Nr. 187 erhalten ist, sich im Anfang des 16. Jahrhunderts im Besitz des Klosters Jacobsberg oder wenigstens in Treflers Händen befunden hat. Wolfgang Trefler, der Mönch in diesem Kloster war, hat das genannte Manuskript mit allerhand Zusätzen vermehrt, die zum Teil eigne Erlebnisse berichten und mit genauen Daten versehen sind. In einem derselben, in dem er ganz unzweideutig auf das von ihm gefundene Chronicon Christiani anspielt, unterzeichnet er sich

---

[108]) Forsch. zur deutsch. Gesch. XX 44—48. Diese stehen auf einem besonders eingelegten Blatt.

[109]) Vgl. Königs Aufsatz a. a. O. S. 42 und M. G. H. SS. XXV 237.

mit D. Audax Iuventa[110]), was wir wohl im Studentenjargon am besten mit „Frecher Dachs" wiedergeben können. Für einen ernsthaften Historiker gerade keine empfehlenswerte Selbstcharakteristik! Hier interessiert uns nur der Umstand, dass Hebelins von Heymbach Handschrift und damit ein Teil des Würzburger Kodex Nr. 187 der Bibliothek des Klosters Jacobsberg am Anfang des 16. Jahrhunderts angehörte.

V. Die Hauptquelle der Vita.

Ein kleiner Vertuschungsversuch ist aber nun noch gemacht worden, um die eigentliche Quelle der Vita Arnoldi nicht sofort erraten zu lassen. Wir haben bereits G. Helwichs Mitteilung angezogen, der zufolge 1630 sich in der Bibliothek des Klosters Jacobsberg eine deutsche Niederschrift befand, welche sich mit der Arnoldstragödie, deren Ursprung und Ausgang eingehender befasste[111]). Wie neuere Untersuchungen ermittelt haben, handelt es sich hierbei um die Chronik des Erzstiftes Mainz, die den kaiserlichen Kammerrichter Grafen Wilhelm Werner von Zimmern († 1575) zum Verfasser hat[112]). Dessen um 1550 fertiggestelltes Werk, das uns noch in der Originalhandschrift erhalten ist, zählt 5 Bände und erstreckt sich ausser auf das Erzstift auch auf die Suffraganbistümer von Mainz. Der erste Band ist den Erzbischöfen von Mainz gewidmet[113]). Aus dieser Chronik hat Joannis

---

[110]) Bei dem 12. Erzbischof von Mainz, Lantwaldus, hatte Hebelin von Heymbach angeführt, dass er von Gratian im Liber decretorum Linthobrus genannt werde. Dazu bemerkt Trefler: Ne hoc vobis contingat quod nobis contigit, cum primum suprascriptionen: „Venerabilem de calamitate„ legeremus, ubi scribitur duci Zaringie, ubi nos arroganter et ignoranter decretales nostras correximus et ex Zaringie scripsimus Toringie. Cum autem nuper magna aviditate legeremus clarissimos libros Felicis Hermerlin cantoris (gemeint ist der Züricher Kirchenpolitiker F. Hemmerlin) in nobilitatis libro originem et finem illius familie Zaringensis invenimus et errorem nostrum et arrogantiam juventutis nostre cognovimus. D. Audax Juventa. „Venerabili" ist das Anfangswort des Chronicon Christiani Moguntinum, das auch den Titel De calamitate ecclesie Moguntine führt. Der Irrtum bezieht sich auf einen der schismatischen Nachfolger des Erzbischofs Arnold, Rudolf von Zähringen,

[111]) S. oben S. 58 f.

[112]) Vgl. Allgemeine deutsche Biographie 45, 305.

[113]) Die einzelnen Bände der Originalniederschrift werden jetzt an verschiedenen Stellen aufbewahrt. Der 1. Band ist im Besitz der Grossherzoglichen Bibliothek in Weimar, die Vorarbeiten dazu beruhen in der Bibliothek zu Wolfenbüttel.

im Jahr 1722 die Sonderschrift: Narratio de caede Arnoldi geschöpft, indem er deren Text, soweit er Erzbischof Arnold betraf, ins Lateinische übersetzte[114]). Joannis benutzte dazu ein im Augustinerkloster in Mainz aufbewahrtes Manuskript. Das fragliche Exemplar beruht heute in der Stadtbibliothek in Mainz[115]). Geschrieben gegen Ende des 16. Jahrhunderts wird es wohl direkt auf das Original zurückgehen. Auf der ersten Textseite hat eine Hand des 17. Jahrhunderts am Rand vermerkt: Sum conventus FF. Erem(itarum) s(ancti) p(atris) Augustini Moguntiae. Ursprünglich standen jedoch über dem Anfang der Chronik die Worte: Iste liber est coenobii s. Jacobi juxta Moguntiam. Diese Ex libris-Notiz ist nun aber mit Tinte oder Tusche völlig überschmiert, so dass sie nur schwer lesbar bleibt.

Habent sua fata libelli. In der Tat höchst auffällig, dass mit dem Erscheinen der Vita Arnoldi nicht nur die Handschriften der Passio Arnoldi in Mainz verschwinden, sondern dieses deutsche Manuskript im Kloster Jacobsberg, in dem Arnolds Lebensschicksale in breiter Darstellung behandelt waren, gleichfalls wenigstens seinen Stammsitz wechseln muss. Die Besorgnis, man könnte der Quellenfabrikation des Johann Antoni und seines späteren Helfershelfers auf die Spur kommen, hat ein derartiges Verfahren offenbar diktiert. Denn der später umgetaufte 'Manuscriptus quidam vulgaris' Helwichs bildet die vornehmste Stoffsammlung für unsere Vita Arnoldi. Es ist leicht verständlich, dass sich Johann Antoni, der Prior im Jacobskloster war, ohne viel Bedenken der Vorlage anvertraut hat, die ihm zur Hand war und die ihm die reichste Ausbeute bot. Ihr Inhalt erschien ja ungefähr ein Jahrhundert später Georg Christian Joannis, der unsere heutige Vita Arnoldi nicht kannte, ebenfalls so bedeutungsvoll, dass er den den Erzbischof Arnold betreffenden Abschnitt in lateinischer Übertragung besonders herausgab. Indem man die Vita Arnoldi für das Werk eines Zeitgenossen hielt, war man ohne weiteres in die Notwendigkeit versetzt, den Chronisten des 16. Jahrhunderts aus ihr schöpfen zu lassen. Ein schlagender Beweis aber, dass die Chronik nicht eine Ableitung aus der Vita sein kann, liegt darin, dass sich in deren Darstellung an keiner Stelle Übereinstimmung mit denjenigen Sätzen

---

[114]) Abgedruckt in Rer. Moguntiacarum vol. II 78—91 als Narratio de caede Arnoldi archiepiscopi Moguntinensis e ms. vernaculo in sermonem latinum conversa.

[115]) Es trägt hier den Titel Chronicon archiepiscoporum Moguntinensium in fol. mit Signatur P. auf der Rückseite.

der Vita ermitteln lässt, die der Passio, Legenda oder Historia s. Arnoldi entlehnt worden sind. Der Graf von Zimmern[116]) verbreitet im Gegensatz zu der in der Vita auf Grund der Passio unbestimmt gelassenen Angabe über die Herkunft des Erzbischofs Arnold[117]) die Version, dass dieser dem Geschlecht der Selenhofen entstammte. Lassen sich für diese Abweichung der beiden Schriften voneinander leichter schon Erklärungen finden, auch wenn man an dem bisher aufgestellten Verhältnis festhält, so liegt die Sache wesentlich anders bei den Nachrichten in Chronik und Vita über den Konflikt des Erzbischofs Arnold mit dem Pfalzgrafen Hermann bei Rhein. Wir haben ja gesehen, dass die Relation der Vita mit der der Historia sancti Arnoldi fast wörtlich übereinstimmte[118]). Um so grösser sind die Unterschiede, die wir gegenüber dem Bericht der Chronik[119]) feststellen müssen. Hierin bietet den Anlass zur Feindschaft die Bedrängung des Bischofs von Worms durch den Pfalzgrafen Hermann, weshalb dieser vom Erzbischof mit dem Interdikt belegt wird. Davon erzählt uns die Vita nichts. Der Kaiser bestraft dann die Friedensbrecher, wobei auch die Anhänger Arnolds ihren Teil abbekommen; indessen kennt der Graf von Zimmern den berühmt gewordenen Ausdruck „harnescharre“ nicht. In der Vita triumphiert der Erzbischof über seinen Gegner, ohne dass seinen Helfern ein Haar gekrümmt wird[120]). Von dem Resumé der Legenda Arnoldi über dessen kirchliche und weltliche Ämter bei Gelegenheit der Erwähnung seiner Ermordung, das in die Vita übernommen worden ist[121]), findet sich in der Chronik des Grafen von Zimmern nicht die leiseste Spur; dieser hat keine Kenntnis davon gehabt, dass Arnold auch Stadtkämmerer und summus capellanus gewesen sein soll.

Diesem Sachverhalt gegenüber kann man sich nicht einmal mit der Ausrede helfen, dass die Vita Arnoldi und die Stiftschronik in den Parallelstellen auf eine gemeinsame verlorene Quelle zurückgingen. Abgesehen davon, dass die Vita schon hierdurch ihres ureigenen Charakters entkleidet würde, welche Fassung soll die Urschrift gehabt haben? Da die Konkordanz zwischen dem deutschen und dem lateinischen Werk eine sehr weitgehende ist, wäre fast der gesamte beiden gemeinsame

---

[116]) Narratio § 1.
[117]) S. oben S. 40 f.
[118]) S. oben S. 70.
[119]) Narratio § 10 u. 13.
[120]) Jaffe 615.
[121]) S. oben S. 72. Vgl. dazu Mainzer Reg. Einl. S. 74.

Stoff der zu erschliessenden Quelle zuzusprechen. Das würde entweder auf eine der heutigen Vita an Umfang nahe kommende Geschichte des Erzbischofs Arnold führen oder auf Mainzer annalistische oder chronikalische Aufzeichnungen von recht erheblicher Ausdehnung. Von den letzteren sollten sich sonstige Spuren nicht erhalten haben, trotzdem sie um 1550 dem Grafen von Zimmern noch vorgelegen hätten? Bei der anderen Annahme kämen wir zu einer neuen Redaktion der Vita, so dass wir also mindestens mit drei verschiedenen Bearbeitungen der Lebenszeit Erzbischofs Arnolds zu rechnen hätten. Und zudem müssten im 16. Jahrhundert die I. Redaktion der Vita Arnoldi und die Passio Arnoldi, eventuell auch Legenda und Historia sancti Arnoldi noch gesondert neben einander bestanden haben, denn um diese Zeit konnte jene der Graf von Zimmern erst in seine Stiftschronik übertragen.

Die bisherige These über das gegenseitige Verhältnis von Chronik und Vita führt aber auch in Einzelheiten zu völlig unhaltbaren Schlussfolgerungen. Einige Proben mögen das in der Kürze darlegen.

Auf die inhaltliche Übereinstimmung der Narratio de caede Arnoldi und damit deren deutscher Vorlage mit der Vita Arnoldi hat bereits Baumbach[122]) sehr nachdrücklich hingewiesen. Eine Vergleichung mit der deutschen Chronik des Grafen von Zimmern, an deren Wortlaut sich Joannis in seiner Übersetzung nicht immer genau angeschlossen hat, macht sie noch deutlicher. Schon die Antrittsrede des Erzbischofs ist im Brouillon in der Chronik angedeutet[123]). Es treten darin auch direkte wörtliche Anklänge hervor:

. . bat er mich, dass ich ihm . . wider die warheit etwas beitritt.	. . nitebatur, ut adversus veritatem sibi assisterem[124]).

In welcher Sprache dieser Satz ursprünglich konzipiert gewesen ist, darüber braucht man nicht lange zu streiten.

Mit dem Auftreten des Mainzer Ministerialen Mengotus[125]) wird der Parallelismus in der Chronik und der Lebensbeschreibung ein vollständiger, indem sich beide Darstellungen auch in der Folge der Begebenheiten und in der Verteilung des Stoffes decken. Wahrscheinlich versagte von hier ab die Passio Arnoldi, die bisher für den ersten

[122]) Baumbach, Arnold von Selehofen S. 6 ff.

[123]) Jaffé 611, 2 ff. = Chron. Mog. fol. 73 (Narration § 11); ich zitiere im Folgenden zumeist nach der Narratio, weil sie gedruckt vorliegt.

[124]) Jaffé 611, 27.

[125]) Narratio § 15. Jaffé 616.

Teil der Vita den Leitfaden geliefert hatte. Die Biographie Erzbischof Arnolds von Antoni-Gamans führt kaum einen bemerkenswerten Zug aus dessen Leben vor, der nicht in der deutschen Chronik in irgend einer Form angedeutet wäre. Ihre Berichte sind nur in jener stark paraphrasiert; wo es irgend angängig war, sind die handelnden Personen mit besonderen Reden eingeführt oder sie treten als Briefschreiber auf. Überall suchte der Verfasser der Vita seiner Darstellung, sei es durch farbigere Porträts der auf dem Schauplatz neu erscheinenden Persönlichkeiten, sei es durch breitere Schilderungen der Örtlichkeiten und Vorgänge ein lebhafteres Kolorit zu geben. Ein schönes Beispiel, wie der Biograph den leisen Anregungen seiner Vorlage zu folgen verstanden hat, liefert der Bericht über des Erzbischofs Fahrt nach Italien, um beim Papste die Ansprüche Hillins von Trier auf eine Vorzugsstellung abzuwehren. Der Passus lautet im deutschen Manuskript: „Was muhe und arbeit, auch angst und not im underwegen zugestanden oder widerfharen, dweil er unfridens und anderer morcklicher ursachen halber nicht den negsten weg uber dass gebirche ahn sich nehmen, sonder auff dem mehr auf Venedig zu einen umbschweif fharen, davon wehr viel zu schreiben“ [126]). Den Wink hat Johann Antoni sofort begriffen und daraufhin seiner Phantasie die Zügel völlig schiessen lassen. Nicht genug des Umwegs über Venedig, den die Chronik schon Erzbischof Arnold machen lässt, in der Vita fährt dieser von hier ebenfalls zu Schiff um die Südspitze Italiens und um Sicilien herum, um in Narni in Umbrien den Papst aufzusuchen. Der Zweck der Erfindung scheint gewesen zu sein, die Schilderung eines Seesturms und der sonstigen Schrecken des Meeres anzubringen [127]).

Gelegentliche Verbesserungen in der Vita gegenüber der Chronik werfen ebenfalls bemerkenswerte Streiflichter auf die gegenseitige Abhängigkeit der beiden Werke. In der Chronik wird als Abt des Jacobsklosters zu Erzbischof Arnolds Zeiten Werner von Polandt (Bolanden) genannt. Johann Antoni, der 1628 einen Katalog der Äbte seines Klosters auf Grund älterer zuverlässiger Quellen veröffentlicht hatte, erkannte, dass hier ein Versehen vorliege; der damalige Abt hiess Gottfried. Er wusste sich sehr einfach zu helfen, indem er

[126]) Chron. archiep. Mog. P. fol. 75. Joannis, Rer. Mog. Narratio II 82 § 17 scheint der Zug über Venedig unglaubwürdig vorgekommen zu sein; wenigstens hat er den Ort ausgelassen.

[127]) Auf die Vorbilder hierfür: Horaz' Oden und Ovids Metamorphosen macht Baumbach S. 46 Anm. 1 aufmerksam.

aus dem „abt Werner von St. Jacob, der wass ein herre von Polandt“ [128]) zwei Personen machte, den abbas s. Jacobi und den Wernherus de Bonlant [129]). Aus demselben Grunde mag in der Vita [130]) der Name des Bischofs von Würzburg unterdrückt sein, dessen Weihe in Seligenstadt am 5. Oktober 1159 Erzbischof Arnold zugeschrieben wird; er ist in der Chronik [131]) fälschlich mit Gebhard angegeben. Auch der Geschlechtsname Arnolds und seines Bruders Dudo ist consequenter Weise getilgt, offenbar weil er in der Passio Arnoldi gefehlt hatte [132]).

Weitere Abweichungen der Vita von der Chronik (Narratio) hat ebenfalls Baumbach [133]) notiert, der natürlich die letztere nach der ersteren umgearbeitet sein lässt. Wie es aber zu erklären wäre, dass die abgeleitete Schrift bei den Zusätzen zu der Vorlage unglaublicherweise meist das Falsche getroffen haben müsste, darüber hat sich Baumbach keine Gedanken gemacht. Und Bedenken hinsichtlich der Methode der Quellenbenutzung, die bei der bisher aufgestellten Abstammung der Chronik von der Vita unseren sonstigen Erfahrungen direkt widerspricht, hat man gar nicht aufkommen lassen.

In der Vita ist der Namenbestand im Vergleich mit der Chronik des Grafen von Zimmern in ganz erheblichem Masse bereichert worden, an einzelnen Stellen sind, wie bereits bemerkt wurde, Korrekturen vorgenommen. Dieses Plus war natürlich geeignet, da der Originalcharakter des Werkes bisher über allen Zweifel erhaben schien, dessen Verfasser eine besonders gute Note für seine genaue Personenkenntnis einzubringen. Weshalb der Chronist des 16. Jahrhunderts sie ausgelassen haben sollte, trotzdem sie seine vermeintliche Quelle bot, danach hat man nicht weiter gefragt. Die Sache liegt nun aber so, dass diese Ergänzungen der Vita aus den Mainzer Urkunden, die für die Periode des Erzbischofs Arnold zur Verfügung standen, entlehnt worden sind. Wir haben zahlreiche Belege, dass die Historiker des 17. Jahrhunderts bereits gelernt hatten, die Zeugenreihen der Urkunden für ihre Studien zu verwerten. Und die mit den geschilderten Zuständen nicht in Einklang zu bringende veränderte Standesqualität einer Persönlichkeit, die in der Vita den Angaben der Chronik gegenüber

---

[128]) Chron. Mog. P. fol. 77, Narr. § 26.
[129]) Jaffé 630; vgl. auch 629.
[130]) Jaffé 633.
[131]) Chron. Mog. P. fol. 29, Narr. § 34.
[132]) S. das Notabene am Schluss der Handschrift oben S. 52.
[133]) S. 42 Anm. 26.

offenbar auf Grund urkundlicher Zeugnisse erfolgt ist, wird das noch näher bestätigen.

Überaus charakteristisch ist zunächst die Umbenennung, die in der Vita mit Arnolds zeitweiligem Schützling, der aber später sein heftigster Antipode geworden sein soll, erfolgt ist. Wir wissen aus den Disibodenberger Annalen, dass 1158 der Propst Burkhard von St. Peter in Mainz zu Arnolds Gegnern zählte[134]). Vom deutschen Chronisten[135]) wird er zum Oheim des Sohnes des älteren Mengotus gemacht, der ihn von des letzteren Tod ab (ca. 1156) eine Rolle spielen lässt. Johann Antoni hatte aus Mainzer Urkunden gelernt, dass um diese Zeit und zwar bis 1158 Hertwich oder Hartwin Propst von St. Peter war[136]). Er verstand sich damit zu helfen, dass er den Oheim des Mengotus zum Propst von Jechaburg machte[137]), da ihm bekannt war, dass in den Urkunden aus jenen Jahren ein Propst Burkhard von Jechaburg häufiger genannt wird[138]). Vor Arnolds Zug nach Italien, als er der Vita zufolge[139]) zum Bistumsverweser erhoben wurde, wie ja das auch der deutsche Chronist[140]) vom Propst von St. Peter andeutet, wird ihm aber durch den Verfasser der Vita auch die Würde eines Propstes von St. Peter zuerteilt, denn seit dieser Zeit, 1158, erscheint urkundlich ein solcher[141]). Nur erhält in den Urkunden Propst Burkhard von St. Peter nicht auch zugleich den Titel eines Propstes von Jechaburg. Wäre die Vita des deutschen Chronisten Quelle gewesen, was sollte diesen veranlasst haben, den unverfänglichen Namen seiner Vorlage in dieser Weise umzuändern[142])?

In dem erdichteten Schreiben Kaiser Friedrichs an die Mainzer aus dem Jahr 1159[143]) treten neben dessen Abgesandten, deren Namen aus dem deutschen Manuskript[144]) übernommen wurden, als Delegierte

---

[134]) Mon. Germ. SS. XVII 29.

[135]) Narratio § 15, s. auch § 23 ff.

[136]) Boehmer-Will, Reg. XXIX Nr. 48, 62 u. 66.

[137]) Vita bei Jaffé 617.

[138]) Boehmer-Will, Reg. a. a. O. Nr. 6 ff.

[139]) Jaffé 627.

[140]) Narratio § 23.

[141]) Zum Jahr 1159 bei Böhmer-Will, Reg. 82.

[142]) Lehrreich ist es, in welcher Weise Will diese zwei Personen in dem Register zu den Mainzer Regesten Bd. I auseinanderhält, während er bei den Regesten nicht so verfährt.

[143]) Jaffé 641—643.

[144]) Narratio § 47.

Erzbischof Arnolds die Mainzer Domherrn: der Küster Arnold, Dompropst Hartmann, Dekan Sigilo und Meister Wilhelm auf, die sich in Urkunden von 1160 erwähnt finden[145]). Das Patenkind Erzbischof Arnolds, das zwar im deutschen Manuskript ebenfalls von diesem angerufen wird, führt hierin jedoch keinen Namen. Antoni-Gamans taufen es Petrus[146]). Ein solcher erscheint unter den erzbischöflichen Ministerialen in Urkunden von 1158[147]). Der Viztum Helfrich, den die Vita Arnoldi im Juni 1160 als Abgesandten des Erzbischofs an die Mainzer abgehen lässt, gehört zu den regelmässigen Zeugen in den Urkunden Arnolds[148]). Um wahrscheinlich den Mainzer Arnold, der seine Mitbürger zur Steuerverweigerung aufreizt, in seinem Namen sofort zu einem gefährlichen Menschen zu stempeln, wird der civis quidam senatorii ordinis nomine Arnoldus, den die Narratio aus dem deutschen Manuskript überliefert, in der Vita in den quidam Arnoldus ministerialis, cuius erat prenomen Rufus, sehr zum Schaden des Sinnes der Stelle, wie wir noch sehen werden, umgewandelt; auch seinen Namen und Stand boten die Urkunden Erzbischof Arnolds[149]). Arnold dem Roten wird die Berufung auf das von Erzbischof Adalbert I der Stadt Mainz bewilligte Privileg[150]) in den Mund gelegt. Johann Antoni stand diese Urkunde im Druck des J. Serarius[151]) zur Verfügung.

Neben den Urkunden scheint für die Vita auch die Chronik Ottos von Freising herangezogen zu sein. Die Nachrichten über die Eroberung Cremas und das Konzil zu Pavia im Winter 1159—1160 gehen wohl direkt oder indirekt darauf zurück. Das deutsche Manuskript gedenkt nur des Konzils[152]), ohne des Ausschreibens des Kaisers dazu für den 13. Januar 1160 Erwähnung zu tun, wie das in der Vita geschieht[153]). Da uns der Wortlaut dieses Schriftstückes durch Otto von Freising mitgeteilt wird und da auch der Verfasser der Vita

---

[145]) Boehmer-Will, Reg. der Mainzer Erzb. XXIX 106 u. 107.

[146]) Jaffé 663 vgl. Narratio § 60

[147]) Und zwar ein Petrus de Selehoven s. oben S. 43 u. Boehmer-Will, Reg. XXIX 59, 60 und 77.

[148]) A. a. O. Nr. 14 ff. Jaffé 649 Dieses Umstandes erwähnt die deutsche Chronik nicht.

[149]) A. a. O. Nr. 47, 62, 65. Jaffé 625.

[150]) Hegel C., Das an die Stadt Mainz von Erzb. Adalbert I erteilte Privilegium, in den Forsch. z. deutsch. Gesch. XX 437 ff.

[151]) Moguntiacarum Rer. lib. V S. 812 und 813.

[152]) Narratio § 45.

[153]) Jaffé 636.

sich den Anstrich gibt, als ob er einen Passus daraus in der Originalfassung anziehe, dürfte eine Gegenüberstellung der in Betracht kommenden Sätze ganz lehrreich sein:

Otto von Freising[154]).

. . dilectionem tuam attentissime rogamus et rogando commonemus, quatenus pro fidelitate ecclesie et imperii ad predictam curiam (in octava Epiphanie Papie celebrandam) omni occasione remota venias.

Vita Arnoldi[155]).

. . ven. Arnoldum Maguntinum . . imperiales apices multorumque . . principum . . prevenerunt epistole precarie poscentes: ut pro necessitate universalis ecclesie eis dignaretur in octavis Epiphanie reverentissimam suam exhibere personam.

Zunächst dichten die principum epistole precarie Antoni-Gamans hinzu, vermutlich um die Wertschätzung Erzbischof Arnolds zu steigern. Und im Kurialstil, wie er in den Worten Ottos von Freising erscheint, und wie er in der Vita Arnoldi uns entgegentritt, prägt sich ein Abstand von Jahrhunderten aus. Zu den Zeiten Erzbischof Arnolds „geruhten" die hohen Kirchenfürsten noch nicht und die unpersönliche Anrede, zumal in so ehrfurchtsvoller Wendung, wie sie uns hier begegnet, hat Friedrich I selbst den Erzbischöfen gegenüber nicht gebraucht. Auch in den Ausdrücken ecclesia et imperium gegenüber der universalis ecclesia kommt ein Unterschied der Anschauungen weit auseinander liegender Perioden zur Geltung.

Wir können davon absehen, den Parallelismus der Berichte der Chronik und der Vita Arnoldi in den Details weiter vorzuführen; wer beide Schriften nebeneinander aufschlägt, erkennt sie sofort. Wenn aber die Vita Arnoldi als Quelle ausscheidet und zur Ableitung herabsinkt, so erhebt sich die Frage, auf welchem Wege der Graf von Zimmern, der, wie bemerkt, um 1550 seine Chronik geschrieben hat, zu seinen ausführlichen Nachrichten über die Amtsperiode Erzbischof Arnolds gelangt ist, da uns unsere gleichzeitigen Annalen und Chroniken bei einer Reihe von Begebenheiten im Stich lassen. Bei Beantwortung dieser Frage müssen wir auch gleich Stellung gegenüber der Glaubwürdigkeit dieses Autors nehmen.

Was zeitgenössische oder wenigstens noch in den Wellenlinien guter Überlieferung stehende Schriftsteller über Arnold berichten, ist bald hergezählt: die Wahl Arnolds zum Erzbischof 1153, seine Fehde

---

[154]) Gesta Friderici lib. IV 56. Das Formular des an die Bischöfe gerichteten Ausschreibens.

[155]) Jaffé 636.

mit dem Pfalzgrafen Hermann 1155, die Reise zum Papst 1156, die Empörungen der Mainzer gegen den Erzbischof 1158 und 1159, die schon bei der Synode 1159 zu einem Anschlag auf dessen Leben zielten, Arnolds Zug in die Lombardei, um beim Kaiser Beschwerde über seine Untertanen zu führen 1159, seine Rückkehr nach Mainz und die Ermordung 1160. Unser zuverlässigster Gewährsmann für diese Begebenheiten ist der Annalist von Disibodenberg, dessen Nachrichten zusammengedruckt aber wohl kaum mehr als eine Druckseite füllen. Sie bilden beispielsweise noch die einzige Quelle des Trithemius in der Hirschauer Chronik zur Gechichte des Erzbischofs Arnold.

Das Mehr, das uns die deutsche Mainzer Chronik bringt, besteht nun nicht so sehr in neuen Daten aus dem Leben des Mainzer Erzbischofs, die vorhandenen sind in pragmatischen Zusammenhang untereinander gebracht, ihr Inhalt ist dadurch, dass bestimmte Persönlichkeiten als Träger der einzelnen Handlungen bezeichnet und deren Motive näher dargelegt werden, vertieft worden. Dabei ist das Lebensbild Arnolds selbst in erster Linie bereichert worden. Dieser ist zum Muster eines Kirchenfürsten in allen menschlichen und geistlichen Tugenden und Fähigkeiten geworden, wie auch seine äussere Gestalt im besten Lichte erscheint. Geistesschärfe und Klugheit, Frömmigkeit und Mildtätigkeit gegen die Armen und Notleidenden, daneben aber auch kräftige Energie, mit der er die Reform der Mainzer Kirche in Angriff genommen, werden ihm zu eigen gemacht. Hierbei stand dem Panegyriker des 16. Jahrhunderts aber die Anschuldigung im Wege, dass Erzbischof Arnold die Beseitigung seines Vorgängers durch Intrigen veranlasst haben sollte. Sie weist daher der Graf von Zimmern gleich bei der Einführung seines Helden mit Entschiedenheit zurück und auch die Verfasser der Vita ergreifen die erste Gelegenheit sie abzutun. Ich hoffe in einem der nächsten Beiträge, der sich mit dem Chronicon Christiani Moguntinum befassen wird, darlegen zu können, wie dieser Zug in der Überlieferung der verschiedenen Jahrhunderte ganz allmählich erst ausgestaltet ist, seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts aber so nachdrücklich herausgehoben wird, dass er geradezu bestimmend für das Charakter- und Lebensbild Arnolds geworden ist, obwohl die Autoren des 12. Jahrhunderts seiner kaum gedenken[156]). Von einer Seite wird die Gegnerschaft der Mainzischen Bevölkerung

[156]) Das früheste Zeugnis dafür scheint die kurze Notiz in der Continuatio Claustroneoburgensis secunda, MGH. SS. IX 615 zu sein: cui (Heinrico) successit Arnolfus traditor eius.

gegen den neuen Erzbischof direkt darauf zurückgeführt[157]). Arnold hatte im Jahr 1153 sein Amt angetreten, der Beginn der Unruhen in der Stadt fällt jedoch erst in das Jahr 1158. Schon dadurch wird der innere Zusammenhang zwischen beiden Ereignissen unwahrscheinlich.

Der Graf von Zimmern sucht den Nachweis zu bringen, dass die Kriegssteuer, welche Erzbischof Arnold zum Römerzug den Bewohnern seiner Stadt auferlegen wollte, die eigentliche Ursache und den ersten Anstoss zu den Feindseligkeiten zwischen den Parteien gebildet habe. Nun berichtet uns aber der Disibodenberger Annalist[158]), dass sich die Mainzer mit ihren Klagen über Erzbischof Arnold, deren Inhalt er uns leider verschweigt, wiederholt an den Kaiser wandten. Sind die damaligen Mainzer wirklich so kurzsichtig gewesen, dass sie Abhülfe ihrer Beschwerden von der Seite erwarteten, in deren Interesse eben diese Steuerforderungen, wenn sie tatsächlich erhoben wären, gestellt wurden?

Erzbischof Arnold soll, so meint der Chronist[159]), bei seiner Forderung sich von der Erwägung haben leiten lassen, dass die Rom- und Italienfahrten im Reichsinteresse erfolgten. Da die Mainzer trotzdem von Beisteuern bisher verschont geblieben seien, wäre es nur billig, dass sie endlich ihren Beitrag leisteten. Es half nichts, dass Arnold den Mainzer Bürgern das Steuerprojekt möglichst schonend beizubringen versuchte; sie reagierten darauf nur um so ungestümer und weigerten sich aufs heftigste die Steuer zu zahlen, aufgestachelt vornehmlich durch den Feuerkopf, den Ratsherrn Arnold. Um des lieben Friedens willen gibt der Erzbischof nach und rüstet die 150 Ritter, mit denen er nach der Lombardei zieht, auf seine Kosten aus.

In dieser Version könnte immerhin der richtige Kern stecken, dass der Erzbischof tatsächlich der Stadt eine Bede zur Bestreitung der militärischen Reichshülfe habe auferlegen wollen und dass die Mainzer Bürger sich dem aufs lebhafteste widersetzten. Es ist damit nur die Erzählung vom Verlauf der weiteren Kämpfe zwischen den Mainzern und ihrem Erzbischof nicht recht in Einklang zu bringen. Denn im unmittelbaren Anschluss an die Steuerrevolte setzt das Intrigenspiel des Bistumsverwesers, des Propstes Burchard von St. Peter und seines Neffen Mengotus, dem der Chronist den Rittertitel gibt, ein, bei dem der Steuerforderung des Erzbischofs keine bedeutungsvolle Rolle zufallen kann. Die beiden Aktionen der Stadt sowohl wie der Geistlich-

[157]) Chronicon Christiani Moguntinum bei Jaffé 686.
[158]) Mon. Germ. SS. XVII 29.
[159]) Narratio § 20 ff.

keit und der Ritterschaft gehen in der Chronik dann noch weiter nebeneinander her. Während die Abgesandten der Letzteren, die zum Kaiser nach Italien gereist waren, um des Erzbischofs Klagen zuvorzukommen, sich schweigsam der Entscheidung Friedrichs I. fügten, gebärdete sich der Ratsherr Arnold sogar in der Audienz bei diesem ganz ungestüm. Es bedarf wohl dieser Notiz gegenüber keiner längeren Begründung, dass wir die ganze Darstellung als den Versuch später Geschichtschreibung ansehen müssen, den mangelhaften Inhalt unserer Quellenzeugnisse zu ergänzen.

Antoni-Gamans[160]) haben aus dem Ratsherrn Arnold, wie erwähnt, einen Ministerialen gemacht und ihm den Beinamen „der Rote" zugelegt. Dieser bringt es sogar fertig, die Mainzer, die der Steuerumlage des Erzbischofs schon zugestimmt hatten, in dieser Frage zum Wortbruch zu verleiten. Wir hörten ja bereits, dass Erzbischof Arnold unter Bezugnahme auf das Völkerrecht[161]) von den Mainzer Bürgern, den Ministerialen sowohl wie den Burgensen, Kriegssteuern (stipendia militie) verlangte. Die Gemeindeversammlung — so müssen wir uns den Verlauf der Angelegenheit nach der Schilderung der Vita denken — war gewillt, den Wünschen des Erzbischofs nachzukommen und gelobte geneigten Sinnes ihre tätige Hilfe. Da fällt im Laufe der weiteren Verhandlung das Wort „Bede" (verbum petitionis) und sofort springt der Ministeriale Arnold vor und weist die Menge darauf hin, dass sie auf Grund des Privilegs[162]) des Erzbischofs Adalbert „dem Herrn Bischof rechtlich zu nichts verpflichtet sei". Und damit verflüchtigt sich der animus tribuendi der Bürgerschaft vollständig. Der rote Arnold muss wirklich ein Volksfreund gewesen sein, denn ihn konnte die vom Erzbischof geforderte Bede — nur um eine solche kann es sich nach dem Wortlaut, und da die Gesamtbürgerschaft der Stadt dafür ins Auge gefasst ist, handeln — ziemlich gleichgültig lassen; von ihr war er frei, aber dafür lag es ihm eben vermöge seiner Stellung als Ministeriale der Mainzer Kirche ob, seinem Herrn in Person Kriegsdienste zu leisten, wenn dieser es von ihm verlangte. Hat man sich denn derartige Widersprüche, die daraus notwendig gegen die rechtlichen Zustände des 12. Jahrhunderts gefolgert werden müssen,

---

[160]) Jaffé 625.

[161]) S. oben S. 44.

[162]) Ob dieses als einfaches Bedeprivileg angesprochen werden darf, ist auch noch eine Streitfrage. S. den Wortlaut Forsch. zur deutsch. Gesch. XX 442 und 443.

gar nicht klar gemacht[163]). Ein Mönch dieser Zeit, und wenn er überhaupt nicht aus seinen Klostermauern herausgekommen wäre, kannte die Pflichten eines Ministerialen, wie viel mehr ein Geistlicher aus der Umgebung des Erzbischofs, für den man den Verfasser der Vita ausgegeben hat.

Doch hören wir weiter[164]): Erzbischof Arnold folgte trotzdem dem Rufe des Kaisers nach Italien mit 140 angeworbenen Rittern — der deutsche Chronist zählte 150 — nachdem er die Söhne des Mengotus und deren Oheim Burkhard, Propst von Jechaburg und der Peterskirche in Mainz zu seinen Stellvertretern ernannt hatte. Diese haben nichts Eiligeres zu tun, als eine umfangreiche Verschwörung gegen den Erzbischof einzufädeln und wissen den Dompropst Hartmann[165]), den Abt des Jacobsklosters, Arnold den Roten und Werner von Bolanden für ihre Sache zu gewinnen. Dem Erzbischof wird der Plan gemeldet; er reist, nachdem er vorher noch das Lehensgesetz hat verabschieden helfen, nach Mainz zurück und verjagt den Propst Burkhard aus der Stadt, der nun mit Embrico, dem Sohn des Mengotus, dem Abt von St. Jacob, Werner von Bolanden, und einer gewaltigen Schar von Klerikern und Laien sich nach Italien zum Kaiser begibt, um den Erzbischof zu verklagen. Ihnen schliesst sich auch der rote Arnold, der Ministeriale, an, aber erst nachdem er gegen die vom Erzbischof verkündeten Mailänder Beschlüsse, dass die der Lehen verlustig gehen sollten, von welchen die Kriegssteuer (militie stipem) nicht gezahlt war,

---

[163]) Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum S. 322 meint: „Der Biograph des Erzbischofs geht auf die Rechtsfrage nicht klar genug ein, aber, sehe ich recht, so war es eben der Begriff des Beneficiums, der wesentlich die ganze Angelegenheit verwirrte." Dieser Begriff wird jedoch erst im zweiten Stadium des Konfliktes von dem Verfasser der Vita neu hineingebracht. Von einer näheren Erörterung dessen, was Nitzsch dann weiter über die Steuerpflicht der städtischen Censualen zur Erklärung des Mainzer Falles beibringt, kann abgesehen werden. Die Ansichten, die von anderer Seite in dieser Frage geäussert sind, stellt Will, Mainzer Regesten I Einl. S. 77, zusammen. Will sieht in der Steuerforderung den Anlass zu den Feindseligkeiten gegen den Erzbischof, und vertritt zugleich die allgemeine Auffassung, dass die Auflehnung von den Ministerialen des Stifts ausgegangen sei.

[164]) Jaffé 626 ff.

[165]) Diesem muss aber seine Verschwörerrolle sehr bald wieder leid geworden sein, denn in dem erdichteten Schreiben Kaiser Friedrichs, das in das Ende des Jahres 1159 fallen soll, erscheint er, wie wir vorher sahen, als Vertrauensmann des Erzbischofs. Jaffé 643.

energisch protestiert hatte. Ein neues Moment ist hier zur Ergänzung und Berichtigung des deutschen Chronisten in die Darstellung der Lebensbeschreibung verwoben, die Lehenskonstitutionen Friedrichs I. Schade nur, dass es in der gegebenen Form auf die Verhältnisse, auf die es zugeschnitten ist, ganz und gar nicht passt. Die Ronkalischen Gesetze von 1158 [166]) richteten sich in erster Linie gegen die Vasallen, welche sich dem Kriegsdienst selbst entzogen, an dessen Stelle gewohnheitsmässig bei geringeren Lehen der halbe Jahresertrag eines solchen als Ersatz treten konnte. Der Verfasser der Vita redet aber fortwährend nur von einer Kriegssteuer, die in bar zu zahlen gewesen und die das Äquivalent für empfangene Lehen gebildet hätte. Der angebliche Fürstenbeschluss, dass den Steuerverweigern die Lehen absprochen werden sollten, bis sie den Lehnsrechten gemäss die Kriegssteuer erlegt hätten, ist in dieser Fassung geradezu falsch. Was bedeutet aber erst dessen zweiter Absatz, der sich in der Konstitution natürlich nicht findet, „et contemptum, quem fecerant, per compositionis dispendium dominis suis civiliter expiarent"? Bei den säumigen Steuerzahlern lag demnach die Geringschätzung, die sie ihren Herrn gezeigt hatten, vornehmlich darin, dass sie sich nicht von vornherein zu gütlichem Vergleich herbeigelassen hatten. Diese Unterlassungssünde sollten sie nun durch vermehrte Höflichkeit ihrem Herren gegenüber sühnen? Oder wurde gar ihren Lehensherren anheimgegeben, Schadenersatzansprüche für Zeit- oder Zinsverlust auf civilrechtlichem Wege gegen sie geltend zu machen?

Dem Grafen von Zimmern und ebenso dem Verfasser der Vita haben sichtlich bei dieser Darlegung die Zustände ihrer Zeit, die im 16. und 17. Jahrhundert immer sich wiederholenden Verhandlungen zwischen den Landesherren und den Ständen der Territorien wegen der Accise, oder wie die Kriegssteuer in der Mainzer Gegend sonst genannt sein mag, vorgeschwebt und nach diesen Verhältnissen haben sie sich den Konflikt zwischen Erzbischof Arnold und dessen Untertanen im 12. Jahrhundert zurecht konstruiert.

Die flammende Protestrede, die der Graf von Zimmern den Ratsherrn Arnold vor dem Kaiser in Italien im Namen seiner Mitbürger halten lässt, ist dem Ministerialen Arnold in der Vita abgenommen. In ihr weigert er sich nur bei Verhandlungen, die in Mainz zwischen

---

[166]) Mon. Germ. Leg. sect. IV Bd. I Nr. 177: Constitutio de iure feudorum § 5.

ihm und seinem Herrn stattfanden, die Folgen des Lehensgesetzes auf sich zu nehmen und verharrt dem Beschluss seiner Standesgenossen zum Trotz in dem Widerstreit gegen den Erzbischof. Zwar appelliert er im Bewusstsein seiner Schuld gleichfalls an den Kaiser und begibt sich mit dem Haupt der Verschwörer, dem Propst Burkard, zu diesem nach Italien. Unterwegs muss ihm aber wohl nach der Meinung des Verfassers der Vita ein Unglück zugestossen sein; er tritt seitdem nicht mehr auf, wir hören überhaupt nichts mehr von ihm. Als sich der Gang der Ereignisse zur Katastrophe zuspitzt, tauchen zunächst ganz unvermittelt als gefährliche Gegner des Erzbischofs Arnold Reginbodo von Bingen und Gottfried von Eppstein, deren Namen übrigens der deutschen Chronik entlehnt sind, auf, ohne zu verraten, was sie eigentlich zur Opposition gegen den Erzbischof getrieben haben könnte. Am Schluss aber sind es wieder die Söhne des Mengotus, die, unterstützt vom Abt des Klosters Jacobsberg, die Bevölkerung von Mainz zum Ansturm gegen den Erzbischof Arnold anreizen, dem dieser beim Brand des genannten Klosters am 24. Juni 1160 zum Opfer gefallen ist.

Wenn wir die Summe aus den Notizen unserer gleichzeitigen Quellen über das erschütternde Ereignis ziehen[167]), so ergibt sich soviel mit einiger Gewissheit, dass Arnold einem verräterischen Anschlag gegenüberstand, durch den er vollständig überrascht worden ist.

Dass damals ein Ministeriale Mengotus die Seele des Aufruhrs war, bezeugt uns ein zeitgenössischer Schriftsteller, der darüber gut unterrichtet sein konnte, der Annalist des Klosters Egmond[168]). Er hat noch mit eigenen Augen Mönche aus dem Kloster Jacobsberg gesehen, die bettelnd in der Welt umherirrten, nachdem sie infolge ihrer Mitschuld an der Bluttat vom Johannestage des genannten Jahres auf kaiserlichen Befehl aus Mainz vertrieben waren. Er berichtet, dass Mengotus[169]), einer der mächtigsten Ministerialen der Mainzer Kirche,

---

[167]) Boehmer Will. Mainzer Reg. XXIX 110.

[168]) Mon. Germ. SS. XVI 462.

[169]) Wir wollen nicht unterlassen wenigstens hier anzuziehen, dass in dem Original des Privilegs, das 1118/35 Erzbischof Adalbert I der Stadt Mainz verliehen hat (s. über dessen verschiedene Überlieferungsformen C. Hegel, Das an die Stadt Mainz vom Erzbischof Adalbert I erteilte Privilegium, in den Forsch. zur deutsch. Gesch. XX 437 ff.) die Namen Meingoth camerarius et Dudo frater ipsius camerarius nachträglich ausradiert worden sind. Haben sich die Verfasser der Vita Arnoldi etwa diese kleine Korrektur der Überlieferung auch erlaubt, um den Anschein zu erwecken, als habe schon die Mitwelt das Andenken an das Geschlecht verflucht, aus dem der

mit Bürgern und anderen Angehörigen eben dieser Kirche sich gegen den Erzbischof Arnold erhoben und ihn mit seinem Bruder und seinem übrigen Gefolge in einem der Klöster der Stadt belagert habe. Der Erzbischof sandte Unterhändler mit Bittgesuchen an die Urheber des Aufstandes und versprach unter Eid alle Massnahmen rückgängig zu machen, die deren Unwillen erregt hatten. Allein es war umsonst; die Botschaft verhallte im wilden Sturm der Empörung. Das Kloster wurde an allen vier Ecken angezündet und der Erzbischof kam mit den Seinigen in den Flammen um.

Das ist die inhaltsreichste gleichzeitige Relation über das Ende Erzbischof Arnolds, deren Angaben durch zahlreiche Notizen aus anderen Quellen des 12. Jahrhunderts zum Teil bestätigt werden; der Name jedoch des Anstifters der Empörung, Mengotus, ferner die Erwähnung eines Bruders des Erzbischofs, der mit diesem umgekommen ist, sind Sondereigentum des Mönches von Egmond. Auf welchem Wege dessen Nachrichten dem Grafen von Zimmern vermittelt sein könnten, habe ich noch nicht festzustellen vermocht. Dass aber die Schilderung des Auftretens des Mengotus in der Chronik direkt oder indirekt auf die Annales Egmundani als Quelle zurückgeht, dafür spricht auch der Umstand, dass in diesen die Geneigtheit Arnolds zum Nachgeben in letzter Stunde hervorgehoben wird; dieser Zug dürfte in der Chronik die Veranlassung zu der Erzählung von der Begegnung mit dem Patenkind des Erzbischofs sowohl wie der von der Absendung des Bruders an die Häupter der Empörung gegeben haben. Auf diese Weise wurde der blutdürstige Hass der Gegner Arnolds recht drastisch illustriert. Und das waren dieselben Leute, die von diesem nach der Meinung des Grafen von Zimmern erst zu Ehren und Ansehen emporgehoben waren, deren Vater Erzbischof Arnold zu seinem vertrautesten Rat gemacht und deren Oheim er wichtige Geschäfte übertragen hatte, als er dem Ruf des Kaisers nach der Lombardei folgte. Bei der näheren Untersuchung seiner Chronik hat sich ja herausgestellt, dass der Herr von Zimmern über eine lebhafte Phantasie gebot. Johannes Antoni aber übertrumpft den Grafen noch etwas; ihm zufolge ernennt Erzbischof Arnold die Söhne des Mengotus neben ihrem Oheim

---

Mörder des Erzbischofs Arnold entsprossen war? Oder sah man des Mengotus Bruder Dudo für einen zu gefährlichen Konkurrenten des Bruders des Erzbischofs Arnold an, dem die spätere mainzische Geschichtschreibung den gleichen Vornamen gegeben hatte? (Vgl. übrigens auch dazu Hegel a. a. O. S. 448 und 449.)

Burkhard zu Bistumsverwesern und Stadtkommandanten. Ministerialen im 12. Jahrhundert Stellvertreter des Erzbischofs! Freilich das Geschlecht Arnolds soll ja ebenfalls diesem Stande angehört haben; aber diese Lesart kommt erst auf, seit man den Erzbischof auf den Namen von Selhofen getauft hatte. Seine Paten hierfür dürften jedoch einige Jahrhunderte nach ihm, um 1500, gelebt haben.

Ich glaube der Mut schon der Humanisten, mit dem sie daran gegangen sind, die Lücken in der Überlieferung über die Vergangenheit auszufüllen, ist noch nicht in vollem Masse gewürdigt worden. Vor allen Dingen aber wird man gut tun, den historischen Studien der deutschen Benediktiner am Ausgang des 15. und im 16. Jahrhundert eine grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Zusammenschluss der Klöster dieses Ordens in der Bursfelder Kongregation hat auf die Wiederbelebung des religiösen Lebens so nachhaltig eingewirkt, dass sie dem Eindringen der Reformation kräftigen Widerstand entgegensetzten. Es scheint aber auch damit ein reger Anstoss zum Zusammentragen von geschichtlichen Nachrichten in den einzelnen Instituten gegeben zu sein, lange bevor die französischen Benediktiner die Quellwasser in einen Strom leiteten. Zahlreiche Klostergründungsgeschichten tauchen seitdem auf, deren handschriftliche Überlieferung wir nicht weiter zurückverfolgen können, obwohl die Bestände der Archive uns sonst ziemlich vollständig erhalten geblieben sind.

Das Geschick des Archivs des Klosters Jacobsberg in Mainz hat leider nicht unter einem so günstigen Stern gestanden, wie wir schon erwähnt haben. Handschriften, die in ihm geschrieben waren, finden wir heutzutage in England und Schweden. Das Originalkonzept des Katalogs der Erzbischöfe von Mainz, den Hebelin von Heymbach verfasst hatte, ist bereits im 17. Jahrhundert aus dem Archiv des Klosters Jacobsberg in die Jesuitenbibliothek in Mainz gewandert und die Abschrift der Chronik des Erzstiftes Mainz vom Grafen von Zimmern hat man an die Augustiner-Eremiten abgestossen. Diese Translokationen hingen freilich damit zusammen, dass sie das Erscheinen der Vita Arnoldi decken sollten.

VI. Schlussbemerkungen.

Das Resultat der kritischen Untersuchungen über dieses Werk fasse ich zum Schluss noch einmal kurz zusammen. Das Martyrium oder die Vita Arnoldi archiepiscopi Moguntini ist nicht die Arbeit eines Zeitgenossen dieses Erzbischofs, ihre Niederschrift gehört nicht

ins 12. Jahrhundert. Die Vita darf überhaupt nicht als Geschichtsquelle bewertet werden, denn ihr Ursprung fällt erst in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. Wir werden in ihr vornehmlich die Frucht des Fleisses des Priors des Jacobsklosters in Mainz Johannes Antoni vor uns haben, aus dessen eignem Munde wir wissen, dass er seit dem Jahre 1628 mit der Abfassung einer Geschichte der Ermordung Erzbischof Arnolds und der Zerstörung und zeitweiligen Aufhebung seines Klosters im Jahr 1160 beschäftigt war. Der Mainzer Georg Helwich bezeugt, dass Antoni 1630 an der Arbeit war. Sehr bald nach seinem am 30. Januar 1638 erfolgten Tod, nämlich im Jahr 1639, finden wir die Vita Arnoldi zum ersten Mal erwähnt. Das Manuskript, das sie uns allein vermittelt — die sonstigen Handschriften sind Ableitungen aus ihm —, trägt schon äusserlich die Spuren zweifelhafter Machenschaften an sich. Die Angabe, dass der Würzburger Kodex Nr. 187 um das Jahr 1640 in den Händen eines Obersten Krickenbeck aus dem Jülichschen gewesen und dass der Manderscheid-Blankenheimer Schlosskaplan Nicolaus Schmidt sie diesem um einen geringen Preis abgekauft habe, dürfen wir aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt in das Reich der Erfindung verweisen. Die Handschrift in ihren einzelnen Teilen trägt überall die Merkmale Mainzer Provenienz. Die Niederschrift der Vita Arnoldi in ihr verrät eine verstellte Hand. Da sie, wie wir mit gutem Grund vermuten dürfen, 1639 in Mainz zuerst auftaucht, kann man an die zeitweilige Verborgenheit des ganzen Kodex im Beutesack des Handschriften und Bücher sammelnden Obersten erst recht schwer glauben. Das Märchen ward ersonnen, um die Herkunft des Manuskriptes und damit die Entstehung und den wahren Charakter der Vita Arnoldi zu verschleiern. Dem gleichen Zweck diente der erfundene Besitztitel: manuscriptum Blanckenheimensis comitis. Das Manuskript, auf welches Zitate dieser Art allein bezogen werden können, liegt uns im Würzburger Kodex Nr. 187 vor. Als dessen Taufpate haben wir den Jesuiten Johannes Gamans kennen gelernt. Über den Anteil, der Gamans an der Textgestaltung und Schlussredaktion der Vita Arnoldi zukommt, lassen uns die schriftlichen Zeugnisse aus dem 17. Jahrhundert im Stich. Dass er das Werk des Johannes Antoni überarbeitet hat, geht aus der Willkür hervor, mit der er den Text des Würzburger Kodex behandelt hat. Von Gamans rührt wohl auch der Anstrich einer gleichzeitigen Quelle her, der der Vita gegeben ist. Vielleicht führte er auch die manus sacerdotalis, welche die älteste Handschrift geschrieben hat, selbst. Auf

jeden Fall hat er sich die Vervielfältigung der Schrift in ganz auffälliger Weise angelegen sein lassen, indem er sie zweimal abgeschrieben hat. Von der zweifellos beabsichtigten Drucklegung derselben dürfte ihn nur die Erwägung zurückgehalten haben, dass zu seiner Zeit in Mainz noch zu viel Persönlichkeiten lebten, die von den geschichtlichen Studien des Johannes Antoni Kenntnis hatten.

Dem Martyrium oder der Vita Arnoldi ward neben dem Bestreben ihrer Verfasser, ein authentisches Zeugnis für die denkwürdigen Mainzer Vorgänge um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu schaffen, die Aufgabe zuerteilt, die bislang im Umlauf gewesenen Aufzeichnungen zur Geschichte dieses Erzbischofs zu ersetzen. Deren literarische Kennzeichen wurden in die Vita aufgenommen. Daher scheinen die unter verschiedenen Titeln auftretenden Schriften, die Passio oder Legenda Arnoldi, die Historia sancti Arnoldi damals bei Seite geschafft zu sein. Die Möglichkeit besteht, dass alle drei Bezeichnungen dem nämlichen Büchelchen gelten, das der Überlieferung zufolge vornehmlich ein verklärtes Bild des Helden, welches sich auch für die kirchliche Verehrung eignete, verbreiten wollte. Dieser Umstand und die Erwägung, dass die historische Persönlichkeit Erzbischof Arnolds, wie sie uns in den Berichten des 12. Jahrhunderts entgegentritt, die Zeitgenossen schwerlich wird angeregt haben, ihn als Märtyrer zu preisen, legen die Vermutung nahe, dass die Passio Arnoldi ebenfalls erst ein Erzeugnis späterer Jahrhunderte ist. Die Legenda Arnoldi und die Historia sancti Arnoldi stehen, falls sie überhaupt nicht mit ihr identisch sind, in sehr nahem Verwandtschaftsgrad zu ihr, so dass wir die Passio mindestens als deren Vorläuferin bezeichnen können. Das tragische Geschick des Erzbischofs Arnold hat die humanistischen Geschichtsschreiber in Mainz um die Wende von 1500 sehr lebhaft interessiert. Ein uns durch einen reinen Zufall oder zur bewussten Düpierung der Nachwelt überliefertes vertrauliches Billet aus dieser Zeit enthüllt möglicher Weise auch die Tendenz des damaligen Verfassers der Passio, das bestehende ungünstige Urteil über den Erzbischof Arnold zu korrigieren. Jener war in dem Schriftchen nicht mit Namen genannt; es scheint aber Andeutungen gebracht zu haben, die den Schluss zuliessen, als ob einer der nächsten Angehörigen des Erzbischofs zu dessen Rechtfertigung die Feder ergriffen hätte.

Es ist den Fälschern der Vita geglückt, Vermutungen ähnlicher Art bei deren Herausgebern hervorzulocken. Als ihr Verfasser galt ja bisher ein Geistlicher, der dem Erzbischof Arnold persönlich nahe ge-

standen hatte. Die Täuschung wurde zunächst möglich dadurch, dass den Entdecker des Werkes seine Finderfreude für die Erkenntnis der Schwächen der Urhandschrift blind gemacht hat. Wunder muss es uns freilich nehmen, dass der zweite Herausgeber der Vita, Jaffé, daran ebenfalls keinen Anstoss genommen und es vor allem auch unterlassen hat, zu bemerken, dass das Manuskript erst im Jahre 1639 ans Licht gezogen worden ist. Infolge dessen kam man auch nicht darauf, die sonderbaren Begleitumstände, unter denen dies geschehen ist, in die richtige Beleuchtung rücken. Freilich liefert ja der sachliche Gehalt des Werkes gleichfalls reichlichen Stoff zu Bedenken, dass ein Schriftsteller des 12. Jahrhunderts sich darin über Ereignisse und Zustände seiner Zeit ausgelassen haben könnte. In dieser Hinsicht aber trübte das allgemeine Urteil das Vorhandensein einer angeblich aus der Vita abgeleiteten älteren Darstellung der Geschichte des Erzbischofs Arnold, der dadurch, dass sie aus dem Zusammenhang einer Chronik des Erzstifts Mainz herausgehoben und überdies, aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzt, durch den Druck veröffentlicht war, eine unrichtige Bedeutung gegeben worden ist. Jene deutsche Chronik des Grafen von Zimmern, der manuscriptus quidam vulgaris in der Bibliothek des Jacobsklosters in Mainz, den 1630 Helwich zitiert, hat dem Prior Johannes Antoni das Gerippe geboten, über das die ausgestopfte Vita Arnoldi hergerichtet wurde. Kopf und Schwanzteil nahm er aus der Passio oder Legenda Arnoldi, damit das neue Schaustück den Vorbildern, von denen Einzelheiten durch den Druck bekannt gegeben waren, ähnlich bliebe. Von wo man das Füllwerk bezogen hat, das haben wir ja oben an einer Reihe von Beispielen gezeigt.

Si non curiosum, studiosum!

England und der Niederrhein bei Beginn der Regierung König Eduards III. (1327—1337).

Von Dr. W. Stechele in Jena.

I.*)

Der Grund des englisch-französischen Zwistes. Am 25. Januar 1327 bestieg Eduard III. den englischen Thron[1]), und schon im folgenden Jahre erlosch in Frankreich mit Karl IV., dem jüngsten Sohne Philipps des Schönen, der gerade Mannesstamm der Kapetinger[2]). Eduards Mutter Isabella war eine französische Prinzessin, die Schwester der drei letztverstorbenen französischen Könige. Die Nachfolge einer Frau war in Frankreich durch Präcedenzfälle ausgeschlossen, aber konnten nicht die Rechte, die sie selbst niemals erwerben und tragen konnte, auf ihre männlichen, erbberechtigten Nachkommen übergehen, konnte sie nicht „pont et planche" sein, über die ihr Sohn Eduard zu seinem Erbrecht auf die französische Königskrone gelangen konnte[3])? Die Pairs von Frankreich erkannten die Ansprüche

*) Der Schluss dieser Abhandlung folgt in einem der nächsten Hefte.

[1]) Rymer II, p. 2 p. 683 = Thomas Rymer, Foedera, litterae et cuiuscunque generis acta publica inter reges Angliae et alios quosvis imperatores etc. Record Edition ed. J. Caley and Fr. Holbrooke vol. II, p. II. London 1821. Über die Chronologie seiner Regierung s. Hardy's Syllabus I. Introduction p. XII = Thomas D. Hardy, Syllabus (in English) of the Documents contained in the collection known as Rymer's Foedera v. I, 1066—1377. London 1869. Rolls Series.

[2])

Philipp III. der Kühne v. Frankreich † 1285.

Philipp IV. der Schöne † 1314.				Karl v. Valois † 1325.			
Ludwig X. † 1316.	Isabella h. Eduard II v. England † 1328.	Philipp V. der Lange † 1322	Karl IV. d. Schöne † 1328	Johanna h Wilhelm den Guten v. Holland-Hennegau.			Philipp VI. v Valois.
Johann I. † 1316	Eduard III. h.	Eleonore h.	Wilh. II. v. Hennegau h.	Margareta h.	Johanna h.	Philippina h.	Isabella h.
	Philippina v. Hennegau	Rainald v. Geldern	Johanna v. Brabant	Kaiser Ludw. IV.	Wilhelm v. Jülich.	Eduard III	Johann IV. v. Brabant.
	Isabella h. * 1332 Johanna * 1333				Eduard I. v. England † 1307. Margareta h. Johann II. v. Brabant.		
					Johann III. v. Brabant.		

[3]) P. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France II, Paris 1893 p. 74. Eine offizielle Darlegung der englischen Ansprüche bei Kervyn de Lettenhove, Du Vicariat impérial conféré à Edouard III., roi d'Angleterre, in Annales de la Société d'émulation pour l'étude de l'histoire et des antiquités de la Flandre IX, 2e série, p. 314 f.

der englischen Königin nicht an, der nächste männliche Agnat, Philipp, Graf von Valois, Enkel Philipps des Kühnen, bestieg den Thron[4]). Aber Eduards Mutter, die mit ihrem Geliebten Roger Mortimer für den damals fünfzehnjährigen Knaben[5]) die Regierungsgeschäfte leitete[6]), war weit davon entfernt, sich mit diesem Beschluss zufrieden zu geben. Die Boten, die der neue König von Frankreich nach England schickte, um die Huldigung für das Herzogtum Guyenne zu verlangen, sandte Isabella nach weiblicher Art, wie Richard Lescot schreibt, mit unpassender Antwort zurück[7]). Auf dem Parlament zu Northampton liess sie die Erbansprüche ihres Sohnes auf Frankreich erklären[8]) und bevollmächtigte Gesandte, um von dem Lande Besitz zu ergreifen[9]). Aber der beständige und grade damals unglückliche Krieg gegen Schottland, der zu dem schimpflichen Frieden von York führte[10]), die sparsamen Geldbewilligungen der Parlamente[11]), und die Unruhen im eigenen Reiche hinderten den ehrgeizigen Jüngling an der sofortigen Ausführung seiner Pläne[12]). So musste er denn Philipp VI. anerkennen und ihm für seine festländischen Besitzungen Mannschaft leisten[13]). Aber er

[4]) S. Anm. 2.

[5]) Eduard III. geb. zu Windsor Castle 1312 Nov. 13.

[6]) La royne oue le counsaille du count de la Marche avait tout en gouvernail. Scalachronica p. 157, ib. p. 156 = Sir Thomas Gray of Heton, knight, Scalachronica. A Chronicle of England and Scotland from A. D. 1066 to A. D. 1362, ed. Joseph Stevenson. Edinburgh 1836 Maitland Club. Hemingburgh II, p. 300 = Chronicon domini Walteri de Hemingburgh vulgo Hemingford nuncupati. O. S. A. canonici regularis in coenobio Beatae Mariae de Gisburn, de gestis regum Angliae, ed. Hans C. Hamilton, 2 vols. London 1848. English Histor. Society.

[7]) Richard Lescot p. 10 f. = Chronique de Richard Lescot, religieux de Saint-Denis (1328—1344) suivie de la continuation de cette chronique, ed. Jean Lemoine. Paris 1896. Société de l'hist. de France.

[8]) Excusatio Archiepiscopi ad libellum famosum p. 29 = Stephani Birchington, monachi Cantuarensis historia de archiepiscopis Cantuarensibus a prima sedis fundatione ad annum 1369, in Henry Wharton, Anglia Sacra I, p. 1—48. Londini 1691. 1328 Mai 16. Pauli, Gesch. Englands IV, p. 341.

[9]) Rymer II, p. II p. 743.

[10]) Adam Murimuth p. 56 = Adae Murimuth, Continuatio Chronicarum, ed. Edward M. Thompson. London 1889. Rer. Brit. Script.

[11]) Stubbs, Constitutional history of England III, p. 395.

[12]) Le counsail le roy regardaunt le noun age de ly, le temps, et le noun poair de tresor, ly firent privement passer la mere et faire soun homage a Amyas. Scalachronica p. 158.

[13]) Amiens 1329 Juni 6. Rymer II, p. 2 p. 765. Pauli, Gesch. Englands IV, p. 317 und 341.

tat es in einer Form, die Frankreich nicht zufrieden stellte, und vor Notar und Zeugen protestierte er feierlich dagegen, dass er durch diesen Akt auf sein französisches Erbrecht verzichte, oder irgendwie von der Verwirklichung seiner Ansprüche abstehen würde [14]).

Die ersten Beziehungen Eduards III. zum deutschen Reiche. Jedoch wie sollte Eduard sein vermeintliches Anrecht durchsetzen? Im Vergleich zu Frankreich waren seine Kräfte nur gering [15]). Vor allem fehlte es ihm an einer geeigneten Operationsbasis gegen den übermächtigen Feind. Wohl gehörten ihm noch das Herzogtum Guyenne und die Grafschaft Ponthieu, aber dort schwand seine Macht von Jahr zu Jahr durch das halb friedliche, halb feindliche System, mit dem Frankreich seit den Tagen des heiligen Ludwig die Engländer von seinem Boden verdrängte [16]). Und auf dem Wege nach dem Süden lag die Normandie, Frankreichs stärkste maritime Position [17]), deren seefahrende Bevölkerung mit den Mannschaften der englischen Kauffahrer in stetem Hader lag [18]), wo man sich nach fast zweihundert Jahren noch die Kraft zu einer neuen Eroberung des Inselreiches zutraute [19]), und deren Schiffe eine englische Expedition nach Guyenne auf das schwerste gefährden konnten.

Im Nordosten Frankreichs, im Küstenland des Rheins, der Schelde und der Maas, boten sich einer englischen Landung bedeutend bessere Aussichten. Das reiche Seeflandern hatte sich gerade gegen seinen französisch gesinnten Grafen, Ludwig von Nevers, dem sein Lehnseid

---

[14]) Aus einer Instruktion für seinen Gesandten bei der Kurie. Gent 1340 Nov. 18. W. H. Bliss, Calendar of entries in the papal registers relating to Great Britain and Ireland. Papal Letters II. 1305—1342. London 1895. Rolls Series. II, p. 587.

[15]) Über die Kräfte des damaligen Frankreich s. A. Coville, Les premiers Valois et la guerre de Cent-ans (1328—1422). Paris 1902. Histoire de France, p. p. E. Lavisse IV, p. 20.

[16]) Eine Schilderung desselben bei Eugène Déprez, Les Préliminaires de la guerre de Cent-ans. La Papauté, La France et l'Angleterre. 1328—1342. (Paris 1902. Bibl. Écoles françaises d'Athènes et de Rome. Fasc. 86.) cap. I, bes. p. 25 f.

[17]) Von 23 französischen Häfen am Kanal und Atlantik hatte die Normandie 13, von 1200 km der dem König direkt gehörigen Küste 600. Jules Viard, La France sous Philippe VI. de Valois, état géographique et militaire. Revue des Questions historiques LIX, (1896) p. 395.

[18]) de la Roncière, Marine française I, (1899) p. 324 f., 385 f.

[19]) Der urkundliche Plan bei Adam Murimuth p. 205 f., 257 f. Coville, Premiers Valois p. 46.

höher stand als das Wohl seines Landes[20]), erhoben und suchte Verbündete zu dem ungleichen Kampf gegen Philipp VI., der die Sache seines treuen Vasallen zu seiner eigenen gemacht hatte[21]). Von hier aus ward Eduard die erste Aufmunterung, sein Erbrecht auf den Thron der Kapetinger durchzusetzen[22]). Im Frühjahr 1328 trat ein Gesandter von Brügge mit diesen Eröffnungen an ihn heran[23]). Der König ging darauf ein, forderte die Stadt auf, mehrere Bevollmächtigte nach England zu schicken[24]) und sandte selbst einen Boten nach Flandern, um mit Wilhelm van Deeken, dem Bürgermeister von Brügge, mündlich alles Nötige auszumachen[25]). Eine flandrische Gesandtschaft begab sich nach London und bot Eduard an, ihn als König von Frankreich anzuerkennen, wenn er dafür der im Aufstand begriffenen Volkspartei seinen Beistand leiste[26]). Doch ehe noch diese vielversprechenden Verhandlungen zu einem Abschluss kamen, hatte sich das Geschick der niederländischen Städte schon erfüllt. In der Schlacht am Mont Cassel (23. Aug. 1328) erlagen ihre Haufen dem französischen Ritterheere[27]). Eduard war noch auf längere Zeit durch die inneren Angelegenheiten seines Landes festgehalten, doch tat er, was er konnte, um seine von Philipp und dem Grafen von Flandern auf das härteste bestraften Bundesgenossen zu entschädigen, indem er den Handwerkern, die wegen der „Anhänglichkeit an ihn aus ihrer Heimat verbannt wurden", in England eine Freistatt eröffnete[28]).

[20]) Pirenne, Hist. de Belgique, Bruxelles 1903, II, 101.

[21]) Richard Lescot p. 4 f.

[22]) Henri Pirenne, La première tentative faite pour reconnaître Édouard III. comme roi de France. Extrait des Annales de la société d'histoire et d'archéologie de Gand V, 1902 (Gand 1902) S. 1 ff.

[23]) 1328 April 6. Sempringham. Rymer II, 2 p. 738.

[24]) 1328 Mai 11. Northampton. Rymer II, 2 p. 742.

[25]) Beglaubigungsbrief für John de Chidiok. 1328 Mai 12. Northampton. Close Rolls 1327—1330, p. 386 = Calendar of the close rolls preserved in the Public Record Office, prepared under the superintendance of the Deputy Keeper of the Records. London. Edward III. I. 1327—1330. II. 1330—1333. III. 1333—1337. IV. 1337—1339. Rolls Series.

[26]) Tout, History of England p. 327 = Tout, The history of England from the accession of Henry III. to the death of Edward III. 1216—1377. London 1905. Political history of England in twelve volumes, ed. by Poole. III.

[27]) Pirenne, Hist. de Belg. II, 89.

[28]) William Cunningham, The growth of English industry and commerce during the early and middle ages (Cambridge 1905), p. 306 Anm. 3. Georg Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors Heinrich VII. und

Doch musste dies Anerbieten der Flandrer für das Inselreich ein Wink sein, wohin es seine Politik wenden musste, um Frankreich am empfindlichsten zu treffen. Das Küstengebiet der Niederlande war damals wie immer die natürliche Basis für die festländische Politik Albions. Mit verschiedenen Fürsten und Herren dieser Gegenden stand Eduard schon vor seiner Thronbesteigung in guten Beziehungen. Als seine Mutter Isabella im Jahre 1326 mit Gewalt ihren Eintritt in England erzwang und den verhassten Gemahl um Krone und Leben brachte, bestand ihr Heer aus belgischen und deutschen Söldnern. Johann von Beaumont, der Bruder Wilhelms des Guten von Hennegau und Holland, half ihr mit seinen Rittern England erobern [29]). Reich belohnt zog er nach dem Gelingen der Unternehmung wieder in die Heimat [30]). Durch ein Jahrgehalt von 1000 Mark wurde er der englischen Politik auf immer verpflichtet [31]). Als dann der junge König seinen ersten, freilich unglücklichen Schottenkrieg unternahm, folgten wieder viele niederrheinische Herren den englischen Fahnen [32]), gelockt von den Geschenken, die Eduard im vergangenen Jahre seinen kontinentalen Hilfsvölkern gemacht hatte [33]). Mit dem edlen Wein von Bordeaux kargte Eduard nicht, wenn es galt, seine Verbündeten zu befriedigen [34]). Wieder war

---

Heinrich VIII. I. Leipzig 1881, p. 438 f. Ashley, Engl. Wirtschaftsgeschichte II, (1896) p. 208 f.

[29]) Jean le Bel I, p. 4 f. = Chronique de Jean le Bel, ed. Jules Viard et Eugène Déprez, 2 vols. Paris 1904—05. Société de l'Histoire de France. Adam Murimuth p. 46. Stephan Birchington (Anglia Sacra) I, p. 19. Pirenne, Hist. de Belgique II, 25. Pauli, Gesch. Englands IV, p. 310.

[30]) York 1328 März 6. Er erhielt 14000 £, allerdings auch mit für seine Hilfe im Schottenkrieg. Rymer II, 2 p. 733.

[31]) Westminster 1337 Febr. 7. Rymer II, 2 p. 686.

[32]) Aufzählung in Récits d'un bourgeois de Valenciennes p. 144 = Récits d'un bourgeois de Valenciennes (XIVe siècle) ed. Kervyn de Lettenhove. Louvain 1877. Henningburgh II, p. 298.

[33]) pour tant que chascun cuidoit rapporter autant d'argent que les aultres en avoient rapporté, qui avoient esté en l'aultre chevauchée en Angleterre avecques luy. Jean le Bel I, p. 38.

[34]) 1329 Aug. 28 Gloucester. Ausser 40 Tonnen Wein soll Johann v. Beaumont noch täglich eine erhalten. Close Rolls 1327—1330, p. 489. 1329 Juni 12 Dover. 12 £ 2 s 5 d für den Unterhalt von Johanns Pferden in Dover, ib. p. 468. 1332 Febr. 1 Hertford. 23 £ 17 s für Ochsen zum Unterhalt Johanns v. Beaumont. Close Rolls 1330—1333, p. 371 f. 1330 Juni 12 Osney. 15 £ 15 s für Lebensmittel, die der Abt von Byland für Johann v. Beaumont aufgebracht hat, ib. p. 57. Die Daten beziehen sich auf den Auszahlungsbefehl.

es der ritterliche Johann von Beaumont[35]), der eine starke Schar mit sich führte[36]). In seinem Gefolge befand sich der später als Geschichtsschreiber so berühmt gewordene Jean le Bel[37]), der uns von den Mühen dieses Zuges und den Kämpfen am Stanhope-Park ein meisterhaftes Bild gezeichnet hat[38]). Ferner kamen die Herren von Wildenberg und Heinsberg und, gegen den Willen seines Vaters, auch der junge, tatendurstige Wilhelm von Jülich[39]). Als diese Bundesgenossen nach Hause zurückkehrten, schlossen sich ihnen viele junge englische Edelleute an, um an einem Turnier teilzunehmen[40]). Ihres weiteren Beistandes versicherte sich Eduard durch bedeutende Pensionen[41]) und kommerzielle Vorteile, die er den Kaufleuten ihrer Länder zusicherte[42]).

Zur weiteren Festigung der guten Beziehungen Englands zu den niederländischen Fürsten wurde in diesem Jahre ein verwandtschaftliches Band geknüpft. Schon als Isabella auf dem Festland weilte und im Hennegau Hilfe zum Zuge nach England suchte, hatte sie den Grafen Wilhelm dadurch gewonnen, dass sie ihren „lieblichen und schrecklichen" Sohn. ohne die englischen Grossen um Rat zu fragen, mit Philippina, seiner Tochter, verlobte[43]). Die Heirat wurde von

---

[35]) Jean de Bel I, p. 38 f.

[36]) Die Annales Paulini I, p. 333 lassen ihn 2500 Mann mitbringen. = Annales Paulini in Chronicles of the reigns of Edward I. and Edward II. ed. William Stubbs I, p. 255–370. London 1882. Rer. Brit. Script.

[37]) Des Hebignous y vinrent Jehan li Beaulx, chanoyne de Liege. Jean le Bel I, p. 41.

[38]) ib. I, p. 57 f.

[39]) Jean le Bel I, p. 41. Bibliographie nat. Belgique VIII, 882.

[40]) ib. I, p. 77.

[41]) Gloucester 1329 Sept. 3. 600 £ jährlich für Wilhelm von Jülich, angewiesen auf die Seezölle von Boston. Rymer II, 2 p. 771. 1330 Juni 2 Woodstock. 20 £ jährlich für Wilhelm Damort, Kämmerer des Grafen Johann von Beaumont. Close Rolls 1330—33, p. 38. 1330 Nov. 2. Dasselbe für Gerard de Potes, ib. p. 38. 1331 Jan. 2. Dasselbe für John de Berners, ib. p. 280, wahrscheinlich der Bernier von Valenciennes, der in den Récits d'un bourgeois eine Hauptrolle spielt. 1327 York, Aug. 20. Johann von Beaumont erhält für seine Unkosten 4000 £, nötigenfalls sollen die Kronjuwelen verpfändet werden, um die Summe sofort zu bezahlen. Rymer II, 2 p. 713.

[42]) 1327 Aug. 21 York. Auf Fürbitte Wilhelms von Jülich darf Tiedemann von Meinbergh, Kaufmann aus Deutschland, 48 Sack Wolle ausführen. Close Rolls 1327—1330, p. 158.

[43]) amabilem et formidabilem filium suum. Galfridus le Baker p. 20 = Chronicon Galfridi le Baker de Swynebrooke, ed. Edward M. Thompson,

Graf Wilhelm besonders eifrig betrieben im Interesse der guten Handelsbeziehungen, die zwischen seinen Ländern und dem nahen Inselreich herrschten, und die er mit aller Macht förderte[44]). Am ersten Jahrestage von Eduards Krönung fand die feierliche Vermählung statt[45]), und der junge König wurde dadurch der Schwager Kaiser Ludwigs des Baiern und des Grafen Wilhelm von Jülich[46]). Der Schwiegervater Eduards fing sofort an, eine Rolle in der englischen Politik zu spielen. Die Annales Paulini berichten, wie auf einer Reichsversammlung zu Oxford, die sich vielleicht mit einer gefürchteten Unternehmung von verbannten Grossen beschäftigte[47]), von ihm Briefe anlangten, worauf die Anwesenden, ohne zu einem Beschlusse gekommen zu sein, sich in grosser Bestürzung trennten[48]). Auch mit seinem neuen Schwager, dem Kaiser, trat Eduard gleich in diplomatische Beziehungen und schickte eine Gesandtschaft an ihn, über deren Auftrag uns jedoch nähere Nachrichten fehlen[49]).

Mit verschiedenen andern Fürsten noch suchte die englische Politik schon damals Fühlung zu gewinnen. Der Graf von Flandern trat trotz der Irrungen des Jahres 1328 in ein Lehnsverhältnis zu England und empfing dafür eine jährliche Rente von 1000 £, bis Ländereien von dem gleichen Wert für ihn verfügbar wären[50]). Be-

---

Oxford 1889. Thomas de la Moore. Vita et mors Edwardi Secundi regis Anglie, conscripta a generosissimo milite Thoma de la Moore. Chronicles Edw. I. and Edw. II. ed. Stubbs II, p. 303. London 1883.

[44]) Pirenne, Hist. de Belgique II, 25.

[45]) Jean le Bel I, p. 77 f. Annales Paulini I, p. 338 f. Pauli, Gesch. Englands IV, p. 315. Die auf die Heirat bezüglichen Urkunden bei Rymer II, 2 p. 712 f. 1327 Aug. 30 Dispensationsbulle Johanns XXII. ib. p. 714 f., 718, 719, 724.

[46]) s. Anm. 2.

[47]) Rymer II, p. 2, p. 794.

[48]) Annales Paulini I, p. 350.

[49]) Rechnung des Simon Sidenham und Walter Hungerford in ambassiata regis ad imperatorem pro certis specialibus materiis animum regis moventibus 1328 Juli 18 — Sept. 14. Mirot-Déprez, Ambassades anglaises, p. 551 f. = Léon Mirot et Eugène Déprez, Les ambassades anglaises pendant la guerre de Cent-ans. Catalogue chronologique. Bibliothèque de l'École des Chartes LIX, 1898.

[50]) 1330 Sept. 16 Nottingham. Patent Rolls 1330—1334, p. 7. = Calendar of the patent Rolls preserved in the Public Record Office etc. London. Edward III. I. 1327—1330. II. 1330—1334. III. 1334—1338. Bruyssel, Documents inédits. Compte rendu 3. s. IX, p. 502. = Ernest van Bruyssel, Documents inédits, extraits des collections du Record Office, concernants les

vollmächtigte wurden nach dem Festland geschickt[51]), um mit Herzog Johann III. von Brabant[52]), den Grafen von Loos, von Chiny, von Geldern, andern Grossen, den flandrischen und brabantischen Städten[53]) Bündnis und Freundschaft einzugehen und diese Fürsten für Frieden und Krieg, gegen Könige und Herren und andere, wer es auch immer sein möge, in den Sold des Königs von England zu nehmen. Freie Verfügung über die zu bezahlenden Subsidien und über alle Einzelheiten des gewünschten Vertrages ward den Beauftragten zugestanden. Irgend welche praktischen Ergebnisse scheinen durch diese Verhandlungen nicht erreicht worden zu sein, jedenfalls schweigen unsere Quellen darüber.

Doch bevor wir das weitere Vordringen der englischen Politik und des englischen Geldes, mit dem sie hauptsächlich gemacht wurde, weiter verfolgen, müssen wir erst einen Blick werfen auf die politische Lage der nordwestlichen Teile des deutschen Reiches im Anfang der dreissiger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts.

Die politische Lage am Niederrhein zu Anfang der dreissiger Jahre des 14. Jahrhunderts. Grade damals bot die politische Lage dem Gedanken eines englisch-deutsch-niederländischen Bündnisses mit der Spitze gegen Frankreich sehr wenig günstige Aussichten. Die Fürsten, die an Eduards erstem Schottenkrieg teilgenommen hatten, werden wohl keine günstige Ansicht von der englischen Macht mit nach Hause genommen haben[54]). Die nördlichen, überrheinischen

---

relations entre la Flandre et l'Angleterre sous le règne d'Édouard III. et sous celui de son successeur Richard II. Compte rendu de l'académie royale de Belgique 32me année, 3me série IX. 1867. Bruxelles, p. 501 f.

[51]) John de Hildesle und Reginald v. Cobham, 1328 Aug. 22—Dez. 29. Mirot-Déprez, Ambassades anglaises. Bibl. É. C. LIX, p. 556, 1328 Sept. 15. Sutton Chapel, Befehl Cobham 300 £ für diese Geschäfte auszuzahlen. Close Rolls 1327—1330, p. 320, p. 338, 1330 April 28. Stratford-at-the-Bow, Close Rolls 1330—1333, p. 227, 1329 Jan. 3. Coventry, Befehl mit John de Hildesle wegen seiner Gesandtschaft abzurechnen, 10 s für den Tag. Close Rolls 1327—1330, p. 353.

[52]) 1328 Juni 9, Woodstock. Rymer II, 2 p. 745, p. 749.

[53]) 1328 Aug. 22, Pomfret Castle. Rymer II, 2 p. 749, de confoederatione et amicitia . . ineundis, ac retinentia speciali, tam pro pace quam pro guerra, contra quoscumque reges et principes, et alios cuiuscunque status et conditionis existant.

[54]) car nous désirions moult nostre retournée, pour la doubtance des Anglès et pour la grand mesaise, que nous avions eu et enduré. Jean le Bel I, p. 77. Sed quia Hanoniensibus Anglici invidebant . . entkommen

Lande des deutschen Reiches waren fast zu einer französischen Interessensphäre geworden, und der Gedanke eines Rheinbundes unter französischem Protektorat schien sich verwirklichen zu wollen[55]). Der Krieg, den die Mehrzahl der niederrheinischen Fürsten, eifersüchtig auf die Macht Herzog Johanns III. von Brabant, gegen diesen führte, bot Philipp VI. die erwünschte Gelegenheit zur Einmischung und zur Errichtung der französischen Suprematie[56]). Erzbischof Walram von Köln, die Grafen von Jülich und Geldern verpflichteten sich ihm zum Kampfe gegen Robert von Artois[57]). Manche von ihnen empfingen Renten und leisteten dafür den Treueid[58]). Auch der Papst wusste gegebenenfalls seine und damit der Krone Frankreich Stellung am Rhein zu befestigen und auszubauen[59]).

Doch grade der Eingriff in die Brabanter Fehde sollte die Position Philipps VI. in diesen Gegenden auf das schwerste gefährden. Durch seine beispiellose Zweideutigkeit, mit der er bald den einen, bald den andern der Gegner begünstigte, verlor er in kurzer Zeit fast alle Sympathien. Besonders den Zorn des durch seine Familienbeziehungen mächtigen Grafen Wilhelm von Holland und Hennegau hatte sich der König zugezogen, indem er die Heirat von dessen vierter Tochter mit dem Sohn und Erben Johanns von Brabant mit beleidigenden Worten zum Scheitern brachte, um den Brabanter mit seiner

---

die Schotten. Hemingburgh II, p. 298. Es war in York zwischen den Hennegauern und den Bogenschützen von Lincoln zu offenem Kampfe gekommen. Rymer II, 2 p. 707.

[55]) Karl Kunze, Die politische Stellung der niederrheinischen Fürsten in den Jahren 1314—1334. Gött. Diss. 1886, p. 49 f., p. 64.

[56]) Kunze, Pol. Stellung p. 53.

[57]) 1332 Mai, Senlis. Nijhoff, Gelderlant I, p. 280 f. = J. H. Nijhoff, Merkwaardigheeden uit de geschiedenis van Gelderlant door onuytgegevene oorkonden opgehelderd en bevestigt I, Arnhem-s'Gravenhage 1830. Kervyn de Lettenhove, Pièces justificatives XVIII, p. 22 f. = Oeuvres de Froissart, publiées avec les variantes de divers manuscrits. XVIII. Pièces justificatives 1319—1399. Bruxelles 1874. Jean le Bel I, p. 99. Kunze l. c. p. 57. Bündnis Philipps mit Walram, Schrohe, Kleinere Beiträge zu den Regesten Rudolfs I. bis Karl IV. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXVII, 1906, p. 483. Viard, La France sous Philippe VI. R. Q. H. LIX, p. 374.

[58]) 1328 Dez. 22. Wilhelm von Jülich erhält 600 livres Turn. Lacomblet, Urkundenbuch III, nr. 239.

[59]) Konrad Eubel, Der vom Grafen Wilhelm v. Jülich am 30. Jan. 1332 dem Papste Johann XXII. geleistete Treueid. Hist. Jahrbuch XIX, 1898, p. 567—570 (467—470).

eigenen Tochter zu verloben. Dadurch wurde der Graf so erbittert, dass er von da an stets ein Gegner Frankreichs blieb, obwohl er mit der Schwester Philipps von Valois verheiratet war[60]). Aber auch durch diese halbe Begünstigung Brabants erhielt Philipp an dem Herzog keinen festen Bundesgenossen. Der Tod seiner Tochter, die mit dessen Sohn verlobt war, löste die kaum geknüpften Bande[61]). Johann III. schloss mit seinen Gegnern Köln, Holland, Geldern und Jülich ein Bündnis, das durch eine Doppelheirat der Häuser Avesnes und Limburg befestigt wurde[62]). Die Unzuverlässigkeit und Treulosigkeit Philipps von Valois erklären den späteren Anschluss der niederrheinischen Fürsten an seinen Gegner Eduard von England[63]).

Kaiser Ludwigs Politik hatte sich in dieser Zeit wieder etwas nach dem Nordwesten des Reiches gewandt und dort auch einige Erfolge erzielt. Seinem Schwiegervater hatte er die alten Privilegien seiner Grafschaft erneut, die Rechte des Reiches, die ja doch in diesen fernen Gegenden unhaltbar waren, aufgegeben und ihn dazu ermächtigt, die alten Grenzen Deutschlands gegen das Königreich Frankreich hin zu verteidigen und wieder herzustellen[64]). Durch die Gefahr bewogen, dass Heinrich von Niederbaiern den deutschen Thron besteigen sollte, wird wohl Wilhelm von Jülich — und mit ihm sein Bruder Walram von Köln — sich wieder dem Kaiser genähert haben, der sein Schwager war, und von dem er deshalb mehr erwarten durfte als von dem neuen Thronkandidaten[65]). Als dann Johann XXII. gestorben war, glaubte er sich von seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Kurie frei[66]) und bewerkstelligte seinen Anschluss an die Partei des Kaisers[67]).

---

[60]) Pourquoy le conte de Hainau fu si courroucié, que oncques puis il ne fina contrarier à la couronne de France. Grandes Chroniques V, p. 346. = Les grandes Chroniques de France, ed. Paulin Paris V. Paris 1837.

[61]) Kunze, Pol. Stellung p. 72.

[62]) Pirenne, Hist. de Belgique II, 21.

[63]) Kunze l. c. p. 82.

[64]) Urkunden bei Devillers, Monuments III, p. 224—227. = Léopold Devillers, Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg III. Bruxelles 1874. H. Dubrulle, Cambrai à la fin du moyen-âge (XIIIe—XVIe siècle). Thèse de doctorat, Lille 1903, p. 276 f.

[65]) Th. Waldeyer, Reichspolitik Walrams (Progr. Bonn. 1890/91) I, p. 14.

[66]) Lacomblet, Archiv f. die Geschichte des Niederrheins IV, p. 54. Düsseldorf 1862.

[67]) 1335 Febr. 26. Ludwig schenkt ihm Dörfer bei Aachen. Lacomblet, Urkundenbuch III, nr. 291 p. 238, B. R. 322, 3016. = J. Fr. Böhmer, Regesta Imperii, die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern. Frankfurt a. M. 1839.

Die englisch-deutschen Beziehungen bis zum Ende des Jahres 1335 und die ersten Bündnisse Eduards mit deutschen Fürsten. Das Gebäude der französischen Übermacht am Niederrhein war stark erschüttert; für Eduard kam es darauf an, die sich bildenden Risse zu erweitern, die Fürsten und Grossen vollständig von Frankreich zu trennen. Schon die wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Nordens kamen diesem Plane entgegen. Der Handel der Hansa und besonders ihrer westlichen Glieder gravitierte nach England[68]), wo grade jetzt der Einfluss der fremden Kaufleute seinen Höhepunkt erreicht hatte[69]). Stets von neuem bestätigte der junge König Eduard die Privilegien, die einst sein Grossvater dem deutschen Kaufmann verliehen hatte[70]). Auch den brabantischen und holländischen Kaufleuten und Seefahrern wurden weitreichende Handelserleichterungen zugestanden[71]). Diese guten kommerziellen Beziehungen boten eine treffliche Grundlage, um mit den Herren jener Länder nähere Beziehungen anzuknüpfen.

Der Austausch von verwandtschaftlichen Besuchen[72]) und Liebenswürdigkeiten[73]) verstärkte das Band, das die Häuser Plantagenet und Avesnes verknüpfte. Wenn auch in den königlichen Kassen das Geld manchmal recht knapp war, so tat man doch alles, um wenigstens die Jahrgehälter der Verbündeten aus dem Schottenkrieg richtig auszahlen zu können[74]). Eine neue Familienverbindung half den englischen Einfluss

[68]) s. die Urkunden bei Höhlbaum, Hans. UB. II, Anhang p. 336 f. K. Rübel, Dortmunder Urkundenbuch I, 2, Dortmund 1881, p. 405—416 nr. 595.

[69]) Engländer und Fremde haben die gleichen Rechte im Handel durch Statut von 1335. Cunningham, Commerce p. 292 f., 299.

[70]) Höhlbaum, Hans. UB. p. 228 n. 510, p. 235 n. 538, p. 262 n. 597, p. 264 n. 600 u. s. w.

[71]) so für Löwen, 1331 März 21. Rymer II, 2 p. 712. E. van Bruyssel, Documents inédits. Compte rendu 3e série IX, p. 503.

[72]) 1331 September. Besuch der Gräfin Johanna von Hennegau-Holland, Eduards III. Schwiegermutter, in England. Geleitsurkunde Rymer II, 2 p. 823. Sept. 4. Ashton-in-the-Peak, Befehl 80 Tonnen Wein in Plätzen, wo er am besten zu haben ist, für den bevorstehenden Besuch der Gräfin zu kaufen. Close Rolls 1330-1333, p. 262.

[73]) 1330 Mai. Bei Gelegenheit der Entbindung Johannas v. Jülich, Rymer II, 2 p. 792. 1331 Okt. 26, Odiham. Auf Empfehlung des Grafen v. Holland soll dem Peter de Colombers die erste erledigte Pfründe des Königs im Wert von 40 Mark gegeben werden. Patent Rolls 1330—1334, p. 191.

[74]) Rymer II, 2 pp. 800, 822, 825, 827, 838, 890, 908 u. s. w. Abzahlung der 14000 £ für Johann v. Beaumont. Calendar Close Rolls 1327—1330, p. 470. 1329 Juni 16 Canterbury 7406 £ 6 s 9 d, Juni 20 London

am Niederrhein zu verstärken. Eleonora, die Schwester Eduards, der man vor kurzem noch einen französischen [75]) oder einen kastilischen [76]) Prinzen zugedacht hatte, wurde im Jahre 1332 mit dem Grafen Rainald von Geldern und Zutphen vermählt [77]). Kaiser Ludwig schenkte ihnen als Hochzeitsgabe die Rechte, die das Reich noch in Nimwegen hatte [78]).

Eine Episode besonders zeigt, wie wenig sich im Grunde Philipp von Valois auf seine Verbündeten verlassen konnte, die Angelegenheit Roberts von Artois, Grafen von Beaumont-le-Roger in der Normandie. Er war einer der einflussreichsten Ratgeber des Königs, hatte das Meiste getan, um ihm die Krone zu verschaffen [79]); nun wollte er sich durch Fälschung von Urkunden sein Erbe, die Grafschaft Artois, wieder zu eigen machen [80]), wurde vom Pairshof geächtet [81]) und entzog sich dem Hasse des Königs, der jetzt sein erbittertster Feind geworden war, durch die Flucht. Er begab sich zuerst nach Namur [82]), von wo ihn der Einfluss Philipps nach Brabant trieb. Aber auch hier konnte ihn der Herzog nicht schützen, und er floh, als Kaufmann verkleidet, nach England, wo ihn Eduard gern aufnahm und ihn sogar in seinen Rat zog [83]). Direkten Gehorsam hatte Frankreich zwar bei seinen Bundesgenossen gefunden, aber dieselben Fürsten, die sich verpflichtet hatten,

---

ib. p. 554. Patent Rolls 1330—1334, p. 11. Bei den häufigen Verpfändungen der Zölle wurden die Pensionen stets ausgenommen. 1330 März 16 Winchester. Close Rolls 1330—1330, p. 15, ib. pp. 118, 199, 204, 280. Auszahlung der Jahrgelder. Close Rolls 1327—1330, p. 247, 351, 352, 473, 511. Close Rolls 1330—1333, p. 14, 38, 72, 231, 244, 265, 267, 349, 371, 459 499, 512 u. s. w.

[75]) Rymer II, 2 p. 766, 777, 785, 984. Bridlingtoniensis II, p. 130 f. = Gesta Edwardi de Carnarvon, auctore canonico Bridlingtoniense cum continuatione ad A. D. 1377 in Chron. Edw. I. and Edward II., ed. W. Stubbs II, 25—151. London 1883.

[76]) 1330 Sept. 16. Nottingham, Calendar Patent Rolls 1330—1334, p. 7.

[77]) Green, Princesses of England III, p. 74 ff., = M. A. E. Green, The lives of the Princesses of England from the Norman Conquest III, London 1857, wo viele Angaben über die reiche Ausstattung. Rymer II, 2 p. 826, 827—32—35—36—40—51—53—59, 861. 1332 März 21. 1000 £ Mitgift. Patent Rolls 1330—1334, p. 269, ib. p. 274, Close Rolls 1330—1333, p. 559.

[78]) Nijhoff, Gelderlant I, p. 280 f.

[79]) Jean le Bel I, p. 95 f. Récits d'un bourgeois p. 147.

[80]) Jean le Bel I, p. 96.

[81]) Endgültig 1332 Mai 19. Richard Lescot p. 29.

[82]) Jean le Bel I, p. 96.

[83]) Jean le Bel I, p. 98 f., 107.

ihm im Kampfe gegen Robert von Artois zu helfen[84]), standen jetzt im besten Verhältnis zu Eduard von England, der dem Geächteten eine Freistatt an seinem Hofe gewährt hatte. Eine solche Zweideutigkeit konnte nicht lange bestehen, sie musste bald zum offenen Bruche führen.

Englische Gesandtschaften begannen wieder Deutschland zu bereisen[85]). Aber am wichtigsten war es für die englische Politik, sich hier und dort im deutschen Lande ständige Vertretungen zu schaffen. Hierzu eigneten sich besonders die Städte, von denen aus man die Herren der umliegenden Territorien leicht im englischen Interesse bearbeiten konnte, und in den Städten wieder am besten die hohe Geistlichkeit. Mit Köln stand Eduard in guten Beziehungen, die hauptsächlich finanzieller Natur gewesen zu sein scheinen[86]). Eines der wichtigsten Centren der englischen Gesinnungen war Aachen, das, obwohl klein, doch als „Sitz des Reiches" ziemliche Bedeutung besass. Die Stadt war kaisertreu, von Ludwig dem Baiern in der letzten Zeit oft mit Privilegien begabt[87]), und so gut geeignet, zu einer Vermittlung zwischen England und Deutschland beizutragen. Der Mittelpunkt der englischen Diplomatie war hier das Domstift zu Unserer lieben Frau. Schon 1335 verspricht Eduard dem Propst desselben, Heinrich von Spanheim[88]), „seinem Cleriker", für seine langen und treuen Dienste, die ihm bis jetzt noch keinen Lohn eingetragen hätten, die erste Pfründe, die in seinem Reiche frei werden würde[89]), und auch der Dekan, Hermann Blankart, stand im englischen Solde[90]).

[84]) s. oben S. 106 Anm. 57.

[85]) 1331 Aug. 28 — Okt. 23. Gesandtschaft des Abtes von Langton. Mirot-Déprez, Ambassades anglaises. Bibl. É. C. LIX, p. 559. 1331 Aug. 16 Clipstone. Befehl, ihn aus Dover fahren zu lassen. Close Rolls 1330—1333 p. 333. 1335. Reisen des Thomas de Kelyngworth (nicht Kenilworth), ib. p. 562. Exchequer, Queen's Remembrancer. Accounts Bundle 311 n° 19.

[86]) 1335 Sept. 11 Edinburgh. Er entschuldigt sich, dass er der Stadt noch nicht Thomas Roscelyn und John de Thrandeston geschickt hat, die am 22. Juli dort hätten sein sollen, die ihm aber im Schottenkrieg unentbehrlich gewesen wären. Patent Rolls 1334 – 1338, p. 167. 1331 März 8 Oxford. Die Genannten, die mit mehreren Grossen nach England kamen, erhalten Erlaubnis zur Rückkehr, mit ihnen Heinrich de Scherfekyn aus Köln. Close Rolls 1330—1333, p. 288. 1332 Febr. 13. Dasselbe für Scherfekyn, ibidem p. 535. Close Rolls 1333—1337, p. 340.

[87]) Quix, Gesch. Aachens I, p. 77 f.

[88]) Heinrich v. Spanheim, Propst um 1315, † 1339. Quix l. c. II, p. 95.

[89]) 1335 Juni 16 Pickering. Patent Rolls 1334—1338, p. 124.

[90]) 1335 Dez. 12 Auckland. Er soll seine Belohnung sofort nach Spanheim erhalten. Patent Rolls 1334—1338, p. 186.

Durch die Bemühungen seiner Aachener geistlichen Bundesgenossen sollte Eduard den Fürsten auf seine Seite ziehen, der zur Anbahnung des englisch-deutschen Einverständnisses das Meiste getan hat. Die Grafen von Jülich standen in freundnachbarlichen Beziehungen zu Aachen, in dessen Gebiet sie mancherlei Gerechtsame ausübten[91]). Im Jahre 1335 zog Wilhelm von Jülich zum zweitenmal nach England, um seinem Schwager im Kriege gegen Schottland Beistand zu leisten[92]). An diesem Entschlusse scheinen die Aachener Kanoniker stark mitgewirkt zu haben. Nachdem sie lange Zeit trotz ihrer Dienste leer ausgegangen waren, verheisst ihnen jetzt Eduard reichen Lohn, den sie auch erhielten, als das gewünschte Bündnis mit dem Grafen zur Vollendung gebracht war[93]). Einer, oder vielleicht auch beide Cleriker, hatten selbst an diesem Kriegszug teilgenommen[94]). Die Gleichzeitigkeit dieser Versprechungen und Belohnungen mit den Bewegungen des Jülichers lässt uns ihre Teilnahme daran erkennen. Auch der englische Agent Thomas de Kelyngworth, der im Frühling 1335 sich in den Niederlanden aufhielt[95]), wird wohl den Auftrag gehabt haben, Verbündete für den Kampf mit Schottland zu gewinnen.

Papst Benedikt XII. betrachtete die politische Lage mit steigender Besorgnis. Am 18. Mai 1335 hatte er den König von Frankreich gewarnt, dass, wie er von glaubwürdiger Seite erfahren habe, Fürsten und Magnaten Deutschlands zum Schaden seines Reiches Bündnisse und Verträge geschlossen hätten[96]). Er sah jetzt sofort, welche Gefahren aus einer Verständigung Eduards mit den deutschen Herren für Philipp erwuchsen. In einem Briefe aus seiner Villeggiatur Sorgues teilt er dem französischen Könige mit, dass einige benachbarte Magnaten dem Könige von England zu Hilfe gekommen wären, und beschwört ihn, sich doch nicht zu tief in die schottischen Angelegenheiten einzulassen; denn grade jetzt, wo es auch in Frankreich an einigen Stellen zu gären anfinge, sollte er doch vermeiden, dass aus der Eifersucht seiner

[91]) Quix, Gesch. Aachens II, p. 89 f.

[92]) Pauli, Gesch. Englands IV, p. 336.

[93]) s. o. Anm. 89.

[94]) 1335 Dez. 12 Auckland, unter den Geschenken für Jülich und seine Ritter. Praeposito Aquensi de centum marcis. Rymer II, 2 p. 927. Dez. 14 unum ciphum et duo aquaria de dictis ciphis et aquariis (argenteis, deauratis et aimelatis) dilecto clerico nostro decano de Ase. Rymer II, 2 p. 928.

[95]) s. o. S. 110 Anm. 85.

[96]) 1333 Mai 18 Avignon. Riezler, Vatikanische Akten p. 586 n. 1729. = Vatikanische Akten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs

Feinde und Nebenbuhler ein für sein Land gefährlicher Hass entstünde[97]). Noch am selben Tage schickte er den Bischof von Saint-Paul-Trois-Châteaux an die Herrscher von England und Schottland, um durch einen Vermittlungsversuch zwischen diesen die für Frankreich drohende Gefahr zu beseitigen[98]).

Wie die meisten Warnungen und Vermittelungen Benedikts XII., die den Konflikt zwischen England und Frankreich auf friedliche Weise beilegen wollten, kam auch diese zu spät. Eine Anzahl festländischer Fürsten und Herren hatte sich nach dem Inselreich begeben, um sich an dem Feldzug Eduards zu beteiligen. Ausser Wilhelm von Jülich waren es noch Heinrich von Montfaucon, Graf von Mömpelgard[99]), und Graf Guido von Namur mit seinem Bruder Philipp, die aber bei Edinburgh von einer schottischen Streifpartie aufgehoben wurden und nur auf das Versprechen, nie wieder ihre Waffen gegen König David Bruce zu führen, ihre Freiheit wieder erlangten[100]).

Auch Rainald von Geldern soll seinem königlichen Schwager zu Hilfe gekommen sein[101]). Guido von Namur, und mit ihm die meisten der

des Bayern, ed. S. Riezler. Innsbruck 1891. Daumet, Benoît XII. p. 34 n. 56 = Georges Daumet, Benoît XII. (1334—1342), Lettres closes, patentes et curiales se rapportant à la France, publiées ou analysées d'après les registres du Vatican. 1. fasc. Bibliothèque de l'École française d'Athènes et de Rome. Paris 1899.

[97]) 1335 Juli 31 Sorgues. Daumet, Benoît XII. p. 55 n. 90. Theiner, Monumenta vetera p. 265 f. = Theiner, Monumenta vetera Hibernorum et Scotorum. Romae 1864.

[98]) Theiner, Monumenta vetera p. 264. Bliss, Papal Registres II, p. 558.

[99]) 1335 Perth, Aug. 30, Geleitsbrief. Rymer II, 2 p. 921. E. Clerc, Essai sur l'histoire de la Franche-Comtè II. Besançon (1870) p. 46 Anm. 2.

[100]) Jean le Bel I, p. 114 f. lässt den Grafen Johann, der schon am 2. April 1335 starb, den Helden dieses Abenteuers sein, das er auf 1333 datiert. Trotz der Details, die er gibt, schliesst er jedoch: „Je ne peus oncques sçavoir se ces seigneurs de Namur furent tenus en prison, ne combien longuement, ne s'ils furent délivres" p. 117. Die Urkunden sprechen aber alle vom Jahr 1335. Rymer II, 2 p. 916, 917, 919, 920, 929. 1337 Aug. 26 Westminster. Geleitsbrief für Wilhelm de Grochée, der im Gefolge des Grafen von Namur in Edinburgh kürzlich kriegsgefangen wurde. Patent Rolls 1334—1338, p. 500. Auch die anderen Quellen geben 1335 an. Scalachronica p. 165 f. Richard Lescot p. 38 f. Bridlingtoniensis II, p. 123. Murimuth p. 75. Besonderen Wert hat Sir Gray in seiner Scalachronica, da dessen Schwiegervater in dieser Angelegenheit eine Rolle spielte. Wilhelm von Prefsen nahm den Grafen von Murray gefangen, der Namur gefangen hatte. Scalachronica, Introduction p. XXIV. Hemingburgh II, p. 311.

[101]) le count de Gelleris, qui pius fust marchys et apres duk, ove

niederländischen Herren[102]), kehrten schon im August wieder nach Hause zurück[103]). Seine Begleiter erhielten reiche Geschenke an Geld und Kostbarkeiten[104]); für ein Jahrgehalt von 400 Mark leistete er dem Könige den Eid, ihm treu und ergeben zu sein mit Leib und Leben gegen jedermann, ausser den Herzog von Brabant und die Grafen von Hennegau, Flandern und Geldern, und verpflichtete sich mit 200 Mann, wo es auch immer sein möge, Eduard und seinen Nachfolgern Kriegsdienste zu leisten[105]). Durch die Förderung der Vermählung seiner Schwester[106]) und durch kommerzielle Vorteile[107]) wurde er noch fester an das englische Interesse gekettet. So war das erste Glied eines englischen Rheinbunds mit der Spitze gegen Frankreich gewonnen. Auch Wilhelm von Holland hatte in dieser Zeit mit seinem Eidam in Unterhandlung gestanden[108]); er öffnete jetzt seine Lande dem englischen Einfluss, indem er allen Engländern freien Zutritt und Verkehr gewährte[109]).

Wichtiger jedoch als dieses Bündnis mit den Grafen von Namur, das ohne Folgen blieb, weil sowohl Guido als Philipp schon in den nächsten Jahren starben[110]), war für die Politik des Inselstaates die Verständigung mit Wilhelm von Jülich, der im Nordwesten des deutschen Reiches viel Macht und Ansehen besass[111]). Wilhelm war jung, tat-

---

grant cumpaigny des Allemaunz. Scalachronica p. 165, womit jedoch wahrscheinlich Jülich gemeint ist. Richard Lescot p. 38. Chronique latine de Guillaume de Nangis avec les continuations de cette chronique, 1300—1368, II, ed. Géraud, Paris 1843, Soc. hist. France p. 149 f., lässt ihn gefangen genommen werden.

[102]) Geleitsbrief für 5 niederländische Herren. Aug. 8, Perth. Calendar Patent Rolls 1334—1338, p. 161. Befehl an den Gouverneur von Dover, sie fahren zu lassen. Close Rolls 1333—1337, p. 518.

[103]) Das gleiche für den Grafen. Aug. 11 Perth. Close Rolls 1333—1337, p. 520.

[104]) Rymer II, 2 p. 916, 919.

[105]) Perth, 1335 Aug. 26. Rymer II, 2 p. 920, 921. Für seine Ausgaben im Feldzug gegen Schottland erhält er 1200 £ 7 s 9 d. Rymer II, 2 p. 921.

[106]) Rymer II, 2 p. 920.

[107]) Aug. 28, Perth. Auf seine Fürbitte wurden der flandrischen Stadt Hellevoetsluys Handelserleichterungen gewährt. Patent Rolls 1334—1338, p. 164.

[108]) Befehl, dem John Durdraght, der in einer Gesandtschaft vom Grafen von Hennegau kam, die Rückfahrt zu gestatten. Aug. 25, Perth. Close Rolls 1333—1337, p. 526.

[109]) 1335 Okt. 11. P. L. Müller, Regesta Hannonensia (1881) p. 234.

[110]) Jean le Bel I, p. 114 Anm. 3 und 4.

[111]) quod ipse comes (sc. Juliacensis) qui magnam potestatem circa

kräftig und ehrgeizig; sein Gebiet, Frankreich gegenüber nicht so exponiert wie Namur, grenzte an die Uferstaaten, und so konnte man diese nötigenfalls durch Druck von beiden Seiten zwingen, ihre Häfen einer englischen Landung zu öffnen. Der Haushalt des Grafen zog Ende September nach beendigtem Feldzug wieder über See[112]), er selbst aber blieb noch mit verschiedenen vertrauten Ratgebern[113]). „Aus gewissen Gründen haben wir ihn gebeten, auch nach dem Kriege noch eine Zeit bei uns zu verweilen", lautet der Befehl an den Exchequer, in dem ihm Eduard hohe Tagegelder für seinen weiteren Aufenthalt anweist[114]). Hart an der schottischen Grenze, in Auckland und Newcastle-on-Tyne, gingen die Verhandlungen vor sich. Ausser finanziellen Forderungen, die der oft in Geldverlegenheit befindliche[115]) Fürst stellte[116]), erwirkte er sich Handelsvorteile für seine Untertanen im Verkehr mit England[117]). Am 18. Dezember 1335 stellte Eduard für Wilhelm von Jülich und zwei englische Diplomaten, William Trussel und John de Shorditch, eine Generalvollmacht aus. Er ernannte sie zu seinen Vertretern und beauftragte sie, mit dem Erzbischof Walram von Köln, dem Herzog von Brabant, sowie den Grafen von Holland und Geldern Bündnis und Freundschaft einzugehen[118]). Die Höfe dieser Fürsten bereiste zur gleichen Zeit ein englischer Agent, dessen Sendung wohl nicht allein darin bestand, einen Transport von einigen Fudern Rheinwein nach England zu geleiten[119]). Die Verständigung mit dem Grafen war schon einige Tage älter als diese Urkunde, die ihn zum englischen Geschäftsträger machte. Am 13. Dezember hatte Eduard Befehl gegeben, alles für die Abreise seines Verbündeten bereit zu halten[120]). Reich mit Pferden und kostbarem Tafel-

---

haec habere dicitur. Benedickt XII. an Philipp VI. 1337 Nov. 6. Daumet, Benoît XII. p. 235 n. 374. Riezler, Vat. Akten n. 1919. Raynaldus, Annales ecclesiastici XVI (Köln 1691), 1337 § 12.

[112]) 1335 Sept. 23 Geleitsbrief. Rymer II, 2 p. 922.

[113]) s. o. S. 111 Anm. 94.

[114]) Nov. 16 Newcastle-on-Tyne. 10 Mark für den Tag. Rymer II, 2 p. 926.

[115]) Vgl. Devillers, Monuments III, p. 555 n. 298.

[116]) Rymer II, 2 p. 922, 927, 928.

[117]) 1335 Dez. 12. Privileg für die Kaufleute seiner Stadt Syghen (Sinzig?). Patent Rolls 1334—1338, p. 188.

[118]) 1335 Dez. 18 Auckland. Rymer II, 2 p. 928.

[119]) Nov. 20. Eduard bittet um Geleit für ihn. Rymer II, 2 p. 926.

[120]) Rymer II, 2 p. 927.

geschirr beschenkt[121]), kehrte er mit seinen Begleitern bald darauf in die Heimat zurück[122]).

Tätigkeit und Erfolge Wilhelms v. Jülich im englischen Dienste. In der Person Wilhelms von Jülich verkörpert sich jetzt für fast ein ganzes Jahr die englische Politik in Deutschland; seinen Schritten müssen wir folgen, um ein Bild von ihrem Fortschreiten zu erhalten. Am 2. Januar 1336 war er wohl zugleich mit einem englischen Gesandten[123]) nach Deutschland aufgebrochen, hatte den Kanal zwischen Dover und Wissant gekreuzt und sich dann nach Hause begeben. In den ersten Monaten dieses Jahres hören wir nur wenig von ihm. Seine Agitation für Eduard scheint sogar den entgegengesetzten Erfolg gehabt zu haben, denn am 1. April schlossen in Dendermonde Herzog Johann von Brabant und die Grafen Ludwig von Flandern und Wilhelm von Holland ein Schutz- und Trutzbündnis gegen jedermann, ausgenommen den Kaiser und den König von Frankreich[124]), nachdem sie am Tage vorher die Mechelner Streitfrage durch einen Vergleich aus der Welt geschafft hatten[125]). Die französischen Sympathien waren in diesem Bunde durch Flandern vertreten, die englischen durch Holland, Brabant hielt das Gleichgewicht. Irgendwelche sichtbare Folgen hat diese Vereinigung der Mittelstaaten nicht gezeitigt, vielleicht wurde sie schon in der Absicht eingegangen, bei einer späteren Parteinahme im Kampfe der Grossen einen höheren Preis zu erzwingen. Dass jedoch Wilhelms v. Jülich Tätigkeit in Deutschland nicht erfolglos war, erkennen wir an den von jetzt an nicht mehr verstummenden Klagen des Papstes über englisch-deutsche Bündnisse.

In Avignon konferierten Benedikt XII. und Philipp VI.[126]), und auch die englischen Angelegenheiten, besonders das Verhalten Philipps

[121]) quatuor ciphi argentei, deaurati et aimelati, et tot aquaria consimilis operis. 2 gesattelte Pferde, von denen eines für die Gräfin von Jülich. Ähnliche Geschenke an den Dekan von Aachen und die ritterlichen Begleiter des Grafen. Rymer II, 2 p. 928.

[122]) 1336 Mai 6 Windsor. 47 £ 10 s. Zur Begleichung seiner Reisekosten an den Gouverneur von Dover. Rymer II, 2 p. 939.

[123]) William Fitz Waryn. Vgl. Mirot-Déprez, Ambassades anglaises Bibl. É. C. LIX, p. 562.

[124]) Wauters, Table chronologique des diplômes imprimés concernant l'histoire de Belgique IX, Bruxelles 1896, p. 575.

[125]) Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens contenant un recueil des traitez d'alliances, etc. (Amsterdam und La Haye 1726—31) II, 2e partie, p. 153 c. a.

[126]) Grandes Chroniques V, p. 364. Guillaume de Nangis p. 150.

zu den Schotten, den traditionellen Verbündeten Frankreichs, waren dabei zur Sprache gekommen [127]). Der Gegensatz zu Eduard war noch dadurch verstärkt worden, dass Philipp Robert von Artois, dem sein Lehnsmann den Aufenthalt an seinem Hofe gestattete, zum Feind des Staates erklärte [128]). Wie ernst Benedikt schon damals die politische Lage ansah, erhellt daraus, dass er auf seinen Herzenswunsch, den Kreuzzug, verzichtete. Am 13. März 1336 verbot er Philipp die Fahrt ins Heilige Land: „Ganz Europa ist voller Unruhen, und von dem verborgenen Hass, der dich und dein Reich bedroht, der aber zum Ausbruch kommen wird, wenn du Frankreich verlässt, wollen wir schweigen“ [129]). Tiefes Misstrauen erfüllte den Papst besonders gegen Eduard III., und die schmeichlerischen Beteuerungen, an denen es dieser nicht fehlen liess, hielt er für das, was sie waren, für schöne Worte [130]). Aus den zahlreichen Briefen Benedikts an Philipp ersehen wir, wie man mehr und mehr das in der Luft liegende Bündnis zwischen England und Deutschland sich verwirklichen sah.

Aufstände und Unruhen an den Grenzen und im Innern Frankreichs brachte man damit in Zusammenhang. In der Freigrafschaft hatte sich der kampflustige, um seine Unabhängigkeit besorgte Adel gegen den Herrn des Landes, den Herzog Odo von Burgund erhoben [131]). König Philipp selbst, der gerade als Gast bei ihm weilte, war gezwungen worden, sich mitsamt seinem Wirt in eine feste Burg zu werfen, um der drohenden Gefangennahme zu entgehen [132]). Ein von

[127]) Grandes Chroniques l. c. Richard Lescot p. 40.

[128]) 1336 März 7. Wauters, Table Chronologique IX, p. 574.

[129]) Riezler, Vat. Akten p. 608 n. 1782.

[130]) Déprez, Préliminaires p. 129, dort auch einer von den Briefen Eduards an Benedikt, Anm. 1.

[131]) Clerc, Franche-Comté II, p. 46 f. Richard Lescot p. 40 f.

[132]) Aus dem Brief eines englischen Agenten bei Kervyn de Lettenhove, Pièces justificatives XVIII, p. 39 f., den dieser wegen des darin erwähnten Todes des Thomas Roscelyn auf 1337 verlegt. Müller, Der Kampf Kaiser Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie (Tübingen 1879—80) II, 290 f. und de la Roncière, Marine française I, 392, führen die inneren Gründe an, die für 1336 sprechen. Die Datierung Kervyns scheint aber auf einem Lesefehler zu beruhen, denn auch Walsingham berichtet den Tod Roscelyns für 1336. Chronicon monasterii Sancti Albani. Thomae Walsingham quondam monachi Sancti Albani historia Anglicana I. 1272—1381, ed. Ryley London 1893. Rer. Brit. Script. I, p. 197. Ebenso, Le yver apres [nach 1335] fust auxi tuez Thomas Rosselyn a un autre puniez meime la sesoun com il arryva hors de mere pres de Dunotre. Scalachronica p. 166. 1336 nach Mai. Interim vero apud Aberdeen interfectus fuit quidam miles strenuus, per navim

einem englischen Politiker geschriebener Brief teilt uns mit, wie die öffentliche Meinung in Frankreich dies Ereignis auffasste. Als die Verfolger des Königs werden hier genannt die Herzöge von Österreich und von Baiern, der Graf von Geldern[133]) und der Herr von Montfaucon mit noch 1052 anderen Grossen. Direkt ist eine Anteilnahme Englands darin nicht ausgesprochen, zwischen den Zeilen jedoch kann man sie lesen. Der Verdacht, dass Eduard im Hintergrunde die ganze Sache insceniere, oder doch mindestens einen Anteil daran habe, konnte leicht aufkommen; denn ausser dem Grafen von Jülich, der auch unter den „prosecutores" des französischen Königs genannt wird, war ebenfalls Heinrich von Montfaucon, Graf von Mömpelgard, der mächtigste der burgundischen Aufständischen, im Vorjahre in England gewesen[134]), und vielleicht trieben auch schon jetzt, wie im folgenden Jahre, englische Emissäre in der Freigrafschaft ihr Spiel[135]). Wir haben keinen Anhalt, ob die genannten deutschen Fürsten sich wirklich an diesem Putsch beteiligten, aber auch an der Kurie fürchtete man ein Eingreifen Deutschlands in die burgundischen Wirren und suchte den Kaiser — den wir wohl als den „Herzog von Baiern" des genannten Briefes ansehen müssen — davon zurückzuhalten[136]). Ungern wird Wilhelm von Jülich diese Angelegenheiten nicht gesehen haben, vielleicht hat er seinen Waffengenossen vom letzten Kriege gegen Schottland dazu aufgemuntert[137]). Papst Benedikt suchte Philipp VI. zu beruhigen und schrieb ihm, es sei bloss ein Gegenstand von lokaler Bedeutung, die Gesandten des Kaisers hätten ihm die Versicherung gegeben, dass ihr Herr durchaus nichts mit der ganzen Sache zu tun gehabt hätte[138]).

In einer anderen Beziehung jedoch glaubte der Papst, Ludwig nicht trauen zu dürfen. Philipp hatte ihm von Verbindungen geschrieben,

veniens, Thomas Roscelyn nominatus. Hemingburgh II, p. 311. Das in dem Briefe erwähnte Schloss „Maco" ist vielleicht Bracon bei Salins.

[133]) comes Talariae, ib. p. 41.

[134]) s. o. S. 112 Anm. 99.

[135]) 1337 war John de Bohun, Graf von Essex und Hereford, dort. Clerc, Franche-Comté II, p. 59 Anm. 4.

[136]) Riezler, Vat. Akten n. 1803 p. 613 f.

[137]) Sievers p. 145 sagt, er hätte wohl keine Zeit zur Beteiligung gehabt, da er sich schon für den bevorstehenden Feldzug im Gefolge des Kaisers hätte bereit halten müssen (G. Sievers, Die politischen Beziehungen Kaiser Ludwigs des Baiern zu Frankreich in den Jahren 1314—1137. Berlin 1896. Ebering, Hist. Studien), doch spricht dies bloss gegen eine persönliche Teilnahme.

[138]) 1336 Mai 14. Riezler, Vat. Akten n. 1803 p. 614.

die der Kaiser einzugehen im Begriff wäre[139]). Er hatte darauf die kaiserlichen Gesandten — es waren Heinrich v. Sipplingen, Eberhard von Tumnau, Markwart von Randeck und Ulrich Hofmair — die sich gerade an der Kurie befanden[140]), zu sich gerufen und ihnen erklärt, er habe von glaubwürdigen Zeugen erfahren, dass ihr Auftraggeber mit verschiedenen Fürsten und Herren Deutschlands und anderer Länder Bündnisse und Verträge eingegangen sei, die für König Philipp von Frankreich äusserst gefährlich und schädlich werden könnten. Die Gesandten jedoch — die jedenfalls von einer Schwenkung der kaiserlichen Politik noch nichts wussten — waren sehr erstaunt, beschlossen einen Boten deshalb nach Hause zu schicken, und zogen es dann doch vor, insgesamt nach Deutschland zurückzukehren, um den Kaiser von jedem feindlichen Schritte gegen Frankreich, der seine Aussöhnung mit der Kirche verhindern musste, zurückzuhalten[141]). Den Abreisenden gab der Papst einen Brief an Ludwig mit, worin er ihm mitteilt, dass unheilvolle Gerüchte zu ihm gedrungen seien von Bündnissen, die er mit den Nebenbuhlern König Philipps geschlossen haben sollte, und ihn zu einer Besserung seines Verhaltens auffordert[142]). Dem französischen König erstattet er darüber Bericht, dass er alles nach seinem Wunsche getan habe, rät ihm noch einmal Vorsicht in den schottischen Händeln an und verspricht, ihm alles zu melden, was ihm in dieser Angelegenheit weiter zur Kenntnis kommen würde[143]).

Philipp war aber durchaus nicht beruhigt. Überall sah er Bündnisse und feindselige Machinationen gegen sich im Entstehen begriffen. Schon fürchtete er, dass auch Heinrich von Virneburg, der Erzbischof von Mainz — damals noch landlos und mit dem Kaiser nicht ausgesöhnt — in den Kreis der englischen Interessen einbezogen sei, doch konnte ihm der Papst zu seiner Beruhigung mitteilen, der Erzbischof sei so arm und ohnmächtig, dass man seine Anhängerschaft wenig oder gar nicht schätzen würde[144]) — allerdings ein recht bescheidener Trost für den französischen König. Selbst eines seiner treusten Freunde, des Grafen Ludwig von Flandern, der ihm alles verdankte, glaubte er

[139]) Rursus contentis in secunda littera faciente mentionem de Ludovico de Bavaria. Riezler, Vat. Akten n. 1803 p. 614.

[140]) Riezler, Vat. Akten n. 1806 p. 616 f.

[141]) Avignon Mai 13. Riezler, Vat. Akten n. 1803 p. 613 f.

[142]) Riezler, Vat. Akten n. 1806 p. 618.

[143]) Mai 25. Riezler, Vat. Akten n. 1811 p. 618. Daumet, Benoît XII. n. 184 p. 125. Theiner, Monumenta Vetera p. 271.

[144]) 1336 Juli 5 Sorgues. Riezler, Vat. Akten n. 1820 p. 620.

schon nicht mehr sicher zu sein. Am 9. Mai 1336, wenige Monate nach dem Besuche Philipps an der Kurie, hatte auch Graf Ludwig den Papst aufgesucht[145]). Als hier die Rede auf die politischen Angelegenheiten kam, wurden die burgundischen Wirren und die Verbindungen der Engländer mit den Deutschen fast in einem Atem genannt[146]). Philipp hegte Zweifel an der Gesinnung des Grafen, und erst in Paris konnte ihn dieser wieder von der Festigkeit seiner Treue ganz überzeugen[147]). Alle diese Vorgänge, diese Beunruhigung Frankreichs und seiner Bundesgenossen, spiegeln die Tätigkeit Wilhelms von Jülich zur Herbeiführung eines deutsch-englischen Einverständnisses wider. Es muss hauptsächlich sein Werk gewesen sein, denn ausser ihm waren nur noch zwei kleinere Gesandtschaften Eduards in Deutschland tätig, die jetzt Mitte Mai wieder nach England zurückkehrten[148]).

Aber auch nach dem äussersten Südosten des deutschen Reiches griff die englische Politik in diesen Jahren vor: die Herzöge von Österreich wurden für sie gewonnen. Der Plan, ein verwandtschaftliches Band zwischen den Häusern Habsburg und Plantagenet zu knüpfen, war nicht mehr neu, doch war die früher beabsichtigte Verbindung an einem traurigen Unglücksfall gescheitert. Es war wohl noch in vieler Gedächtnis, wie einst Hartmann, der Sohn König Rudolfs, mit einer Tochter Eduards I. von England vermählt werden sollte, und wie der jugendliche Bräutigam im Rhein seinen Tod gefunden hatte[149]). Die

[145]) Introitus Ludovici, comitis Flandriae, in civitatem Avignionem, anno 1336, et quomodo ibidem per Papam receptus est, per N. cancellarium ejusdem comitis, mitget. v. J. de Saint-Génois, Messager des Sciences hist. et archives des arts de Belgique. 1846. Gand p. 71 f. Leider ist der Bericht oft sehr verdorben und an einigen Stellen unverständlich.

[146]) Et post venerit [sc. papa] ad gerram, que insurrexerat in Burgundia et quod videbatur, quod ulterius deberet pululare; videbamus, et nec dicebat motum Anglicorum, aligationes Alemanorum cum Anglicis, non consulens bene quomodo dominus (com. Flandrie) faceret novam, et rex (Francie) hec timens rogaverat eum, quod de novo aliquid non concederet domino, verum propter ista modo sedaretur dominus, que sibi non concederet istam confirmationem, que videns et volens aliqua replicari, vidi displicentiam et tacui expectando aliam horam, ib. p. 75.

[147]) Kervyn de Lettenhove, Hist. de Flandre III, p. 164. Bruxelles 1847.

[148]) 1336 Jan. 2—Mai 16. Gesandtschaft des William Fitz Waryn; Jan. 8—Mai 24 des mag. John de Shoreditch. Mirot-Déprez, Ambassades anglaises. Bibl. É. C. LIX, p. 562 f. Juni 24, Perth. Befehl, mit Fitz-Waryn abzurechnen, der für den Tag 20 s erhält. Close rolls 1333—1337, p. 590.

[149]) Pauli, Gesch. Englands IV, p. 45. Pauli, Englands älteste Beziehungen zu Österreich und Preussen, Bilder aus Alt-England, Gotha 1876, p. 110 f.

von seinem Grossvater gewiesenen Bahnen betrat der junge Eduard jetzt wieder. Im April 1335 war Herzog Heinrich von Kärnten gestorben, und um seine Erbschaft entbrannte ein Krieg zwischen den Habsburgern und Johann, dem König von Böhmen [150]). Wer ein Feind des Luxemburgers war, an den sich die englische Politik nie mit ihren Bündnisanträgen herantraute, der konnte auch mit Frankreich nicht gut stehen. So suchte nun Eduard III. die Fehde um das kärtnische Erbe seinen grossen Plänen gegen das Königtum der Valois dienstbar zu machen. Schon im Sommer 1335 schickte er aus Carlisle zwei seiner geschicktesten Diplomaten, die Ritter John de Shoreditch und William Trussel an die Herzöge Albrecht II. und Otto von Österreich, um alles nötige über die Verlobung seiner zweitgeborenen Tochter, Johanna vom Tower, die freilich noch im zarten Alter von 2 Jahren stand [151]), mit Friedrich, dem erstgeborenen Sohn Herzog Ottos, zu verabreden [152]). Ende Oktober kehrten die Gesandten wieder nach Schottland zu ihrem Herrn zurück [153]); wahrscheinlich hatten sie ihren Auftrag glücklich ausgeführt und brachten gute Nachrichten mit nach Hause. Als das Bündnis mit Wilhelm von Jülich geschlossen war, wurde ihre Vollmacht zur Abschliessung des Verlobungsvertrages erneuert und ihnen noch ein dritter Bevollmächtigter, William Fitz Waryn, beigegeben [154]), da es üblich war, dass immer zwei Gesandte die Verhandlungen führten, während der dritte sich wohl zur Verfügung des Grafen Wilhelm halten musste.

Ludwigs des Baiern Stellung zu den Österreichern war grade in diesem Jahre ausgezeichnet. Er vertrat ihre Ansprüche gegenüber Johann von Böhmen [155]) und rüstete sich, mit ihnen gemeinsam im Sommer zu Felde zu ziehen [156]). So musste es ihm denn sehr willkommen sein, wenn die Herzöge eine Familienverbindung eingingen, die sie zugleich stark machen und auch wegen der Feindschaft Eduards gegen Philipp von Valois einer Verständigung mit Frankreich und Böhmen weiter

---

[150]) Riezler, Gesch. Baierns II, p. 429 f. Dominicus, Baldewin v. Lützelburg p. 311 f.

[151]) geb. 1333. Green, Princesses of England III, p. 229.

[152]) 1335 Juli 18 Carlisle, Rymer II, 2 p. 915. Aug. 7, Carlisle, Befehl, dem John de Schoreditch, den der König auf eine Gesandtschaft schickt, 40 £ für seine Ausgaben auszubezahlen. Close Rolls 1333—1337, p. 433.

[153]) Okt. 21. Roxburghe, Befehl, mit demselben abzurechnen, ib. p. 446.

[154]) Dez. 28. Newcastle-on-Tyne. Rymer II, 2 p. 929.

[155]) Riezler, Gesch. Baierns II, p. 429 f.

[156]) Riezler l. c. p. 432 f.

entrücken musste. Seine eifrige Mitwirkung gesteht er dem Papste offen zu, natürlich schreibt er, er habe an der Herstellung des Verlöbnisses nur in aufrichtiger und uneigennütziger Liebe gewirkt, es wären dabei keinerlei Bündnisse geschlossen worden, überhaupt habe die ganze Angelegenheit keinen politischen Hintergrund[157]). Aber so harmlos waren Eduards Absichten durchaus nicht, als er an die Anknüpfung dieses verwandtschaftlichen Bandes dachte. Am 4. Juni 1336 schickt er den Herzögen einen ungenannten Boten und meldet ihnen, dass, nachdem die Verhandlungen über das beabsichtigte Ehebündnis so glücklich von statten gegangen seien, er ihnen etwas mitteilen müsste, was ihn und seinen Staat sehr intim berühre[158]) — gemeint ist wohl eine Allianz, die er mit seinen neuen Verwandten eingehen wollte. Aber das nähere Verhältnis, das er hier herzustellen wünscht, bestand schon. Wilhelm von Jülich hatte seine Zeit gut benützt und kraft seiner englischen Vollmacht mit den Habsburgern einen Vertrag abgeschlossen, der zwar Eduards Wünschen nicht ganz entsprach, ihm aber doch sehr angenehm war[159]). Auch die Königin Philippina von England hatte ihre Hand im politischen Spiel, wahrscheinlich hat sie als Frau und Mutter dazu geholfen, die Verlobung ihrer Tochter mit dem jungen Friedrich von Habsburg zu stande zu bringen und dazu die tatkräftige Vermittlung ihres kaiserlichen Schwagers angerufen[160]). So waren die Herzöge von Österreich für die englische Politik gewonnen, und auch sie entgingen nicht dem Verdacht der Beteiligung an den

---

[157]) Benedikt XII. an Philipp VI. Sorgues 1336 Sept. 10. Riezler, Vat. Akten n. 1832 p. 623.

[158]) Woodstock, Rymer II, 2 p. 940. 5. Juni Woodstock. Nachricht, dass der König dem Boten, auf den er voll vertraut, aufgetragen hat, dem Herzog v. Oesterreich einige Angelegenheiten mündlich zu berichten. Close Rolls 1333—1337, p. 679.

[159]) 1336 Juli 1 Berwick. Eduard bedankt sich bei Albrecht II. für den mit Jülich abgeschlossenen Vertrag und kündigt die Ankunft eines Bevollmächtigten an, um nähere Verabredungen zu treffen. Close Rolls 1333—1337, p. 688. Die Ansicht Lichnowskys, der bloss Soldanträge und Verlobungsverhandlungen annimmt, ein Bündnis aber für ausgeschlossen hält, ist damit hinfällig. E. M. Fürst v. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg III, Wien 1838, p. 234. Der englisch-österreichische Vertrag scheint verloren gegangen zu sein. Im k. u. k. Archiv zu Wien und im k. Archiv zu Düsseldorf ist er nicht mehr vorhanden.

[160]) 1336 Sept. 5. Benedikt XII. absolviert sie von der Exkommunikation, der sie verfallen war, da sie Ludwig bei seinen Würden genannt hatte. Riezler, Vat. Akten n. 1829 p. 622.

burgundischen Wirren[161]), dem sie noch besonders ausgesetzt waren, da einige ihrer Länder, die Grafschaft Pfirt und die Herrschaft Delle, hart an den Grenzen der Freigrafschaft lagen[162]).

Im Sommer 1336 standen der Kaiser, die Habsburger und Wilhelm von Jülich im vollen Einvernehmen gegen Johann von Böhmen im Felde[163]). Dass auch Wilhelm von Holland-Hennegau die Schwenkung, die sein Schwiegersohn Jülich in das englische Fahrwasser gemacht hatte, nicht desavouierte, zeigt, dass er ihm den Befehl über seine Truppen anvertraute, die er Ludwig dem Baiern zur Hilfe geschickt hatte[164]). Dem Vermittler dieser politischen Lage wurde von den neuen Bundesgenossen Englands reicher Lohn für seine Dienste zu teil. In verschiedenen Begabungen zeigte Kaiser Ludwig dem Grafen von Jülich seine Gnade[165]). Herzog Otto von Österreich ernannte ihn zu seinem Zeltkameraden und verlieh ihm das Recht, die habsburgische Helmzier — aus goldener Krone aufsteigende Pfauenfedern — zu tragen[166]). Als höchste Belohnung erhielt er die Erhebung in den Reichsfürstenstand; sein Territorium wurde zur Markgrafschaft erhoben[167]).

Überblicken wir noch einmal alles, was seit Wilhelms Rückkehr nach dem Schottenkrieg für das Zustandekommen des englisch-deutschen Einvernehmens geschehen ist, und das im wesentlichen doch wohl sein Werk war, so sehen wir, dass König Eduard keinen Grund hatte, das Bündnis mit dem Grafen zu bereuen. Die Herzöge von Österreich waren durch Vertrag und Verlobungsversprechen an England gebunden, der Kaiser stand im Dienst der englischen Interessen, an die

---

[161]) s. o. S. 116.

[162]) Clerc, Franche-Comté II, p. 67.

[163]) Joh. Victoriensis I, p. 422. = Johannis Victoriensis chronicon, in Böhmer, Fontes rerum Germanicarum I. Stuttgart 1843.

[164]) 1336 Juli 7. W. v. Jülich quittiert über eine Summe, die ihm sein Schwiegervater zum Unterhalt seiner Truppen gegeben. Devillers, Monuments III, p. 450 Anm. 1.

[165]) Anwartschaft auf die bergischen Lehen und verschiedene andere Gunstbezeugungen. Lacomblet, Urkundenbuch III, p. 248. B. R. 111, 1784; B. R. 323, 3034; 324, 3035, 3036, 3037, 3043.

[166]) Joh. Victoriensis I, p. 422. Graf W. v. Mirbach, Zur Geschichte der Grafen von Jülich. Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins XIII, p. 146.

[167]) 1336 Aug. 21, Landau. Lacomblet, Urkundenbuch III, n. 307, p. 248 f. B. R. 111, 1785.

er vielleicht jetzt schon in irgend einer Form gefesselt war[168]), und schien im Begriff, mit Frankreich brechen zu wollen. Ohne Übertreibung darf man daher Wilhelm von Jülich als den Hauptträger der politischen Vermittlung zwischen England und Deutschland zu seiner Zeit betrachten[169]).

König Eduard hatte die Zeit, während der sein Verbündeter im deutschen Reich so erfolgreich für ihn agitierte, nicht nutzlos verstreichen lassen. Er hatte Verbindungen mit Alfons von Kastilien angeknüpft[170]) und ihn gegen die übelgesinnten Leute aus Flandern, der Normandie und andern Teilen Frankreichs, die auf der See für ihn, Eduard, Fallen stellten, um seine Hilfe oder doch wenigstens um wohlwollende Neutralität angegangen[171]). Vor allen Dingen trug er Sorge, dass seine Feinde möglichst wenig von dem erfahren sollten, was in seinem Lande vor sich ging. In seiner glücklichen Lage als einziger Fürst, der den gesamten Nachrichtendienst fast vollständig kontrollieren konnte, verbot er allen geistlichen Personen die Fahrt nach dem Festland ohne seine besondere Erlaubnis[172]), eine Massregel, die sich besonders gegen Frankreich wandte, dessen Klöster mit ihren englischen Tochterstiftungen in lebhaftem Verkehr standen. Den Zusammenhang der englischen Diplomatie auf ihren verschiedenen Wirkungsfeldern war man bestrebt aufrechtzuerhalten: nach Frankreich geschickte Gesandtschaften standen zugleich mit den auf dem deutschen Schauplatz tätigen in Verbindung[173]). Englische Agenten bereisten die Niederlande[174]),

[168]) 1336. Eduardo allegandosi col re della Magna detto Bavaro, il quale in questi tempi avea mandato i suo ambasciatori al papa per venire. Villani, Chroniche I, p. 401. = Chroniche di Giovanni, Matteo e Philippo Villani secondo le migliori stampe I. Trieste 1857. Bibliotheca Classica Italiana sec. XIV n. 21. Eduardus confoederationes cum duce Bavarie Ludovico iniit. Guillaume de Nangis II, p. 154 f. Confoederationes habuit . . cum duce Baiorie Ludovico, eodem duce sibi auxilium promittente. Richard Lescot p. 43.

[169]) K. Wieth, Die Stellung des Markgrafen (Herzog I.) Wilhelm von Jülich zum Reich 1345—1361, Münsterer Diss. 1882, p. 7.

[170]) 1336 März 3. Rymer II, 2 p. 932.

[171]) 1336 Jan. 18. London. Close Rolls 1333—1337, p. 697 f.

[172]) 1336 Juni 10. Northampton. Rymer II, 2 p. 948, als Erneuerung früherer Erlasse.

[173]) 1336 Nov. 4. Eduard weist dem Bischof v. Durham Geld an für diversos cursores suos tam ad nos . . quam alibi ad partes Alemannie . . . per diversas vices transmissos, Rymer II, 2 p. 950. Richard v. Durham befand sich vom 12. Juli—29. Sept. in Frankreich, Rymer II, 2 p. 950. Mirot-Déprez, Ambassades anglaises. Bibl. É. C. LIX, p. 563.

[174]) Okt. 3. Leicester. Befehl, an Arnold de Tyle 63 £ 6 s 8 d zu

und für geheime Zwecke wurden grosse Summen aufgebracht[175]). Im September sandte Eduard seinen Vertrauten Paul de Monte Florum nach Avignon, um seinen Streit mit Philipp von Valois der Schiedsrichterschaft des Papstes zu unterwerfen[176]), ein Verfahren, das ihn später doch zu nichts verpflichtete, ihm jetzt aber Zeit verschaffte, seinen Einfluss noch weiter auszubreiten.

Wie wir gesehen haben, hatte die englische Politik in dieser kurzen Zeit der französischen einen weiten Vorsprung abgewonnen. Aber der vornehmste ihrer Verbündeten schien sich in seiner neuen Stellung nicht wohl zu fühlen. Am 24. September 1336 gab Kaiser Ludwig dem Markgrafen von Jülich, demselben Mann, der ihn im Sommer zum Zusammengehen mit England bestimmt hatte, den Auftrag, ein Bündnis mit Frankreich einzugehen[177]), und wenig später auch die Vollmacht, an der Kurie über die Aussöhnung des gebannten Kaisers mit der Kirche zu verhandeln[178]). Welches können die Beweggründe eines so widerspruchsvollen Unternehmens gewesen sein? Es war, wie es mir scheint, vor allen Dingen das Bestreben, Zeit zu gewinnen. Zu offenkundig waren schon des Kaisers Beziehungen zu England geworden, und vergeblich waren seine Versuche, den Papst ihr Nichtvorhandensein glauben zu machen: Benedikt war fest davon überzeugt, dass Ludwig der Baier im Sommer 1336 Verträge und Bündnisse zum

---

zahlen, die er für seine Gesandtschaft nach Hennegau, Deutschland und Brabant verbraucht hat. Closse Rolls 1333—1337, p. 611.

[175]) Juli 6. Perth. Paul de Monte Florum hat dem König für geheime Zwecke 1500 £ abgeliefert. Close Rolls 1333—1337, p. 597. Oct. 3, Blyth. 3000 Mark von der Gesellschaft der Bardi für geheime Geschäfte. Patent Rolls 1334—1338, p. 322. 1336 Juli 8, Perth. Ebenso von John de Pulteney 200 £. Close Rolls 1333—1337, p. 601. 1337 April 23, Westminster. Arnald de Tylio hat nach der Weisung des Königs die 200 £ für geheime Zwecke ausgegeben. Close Rolls 1337—1339, p. 43.

[176]) Riezler, Vat. Akten n. 1832 p. 624 f. Bliss, Papal Registers II, p. 56 f. Mirot-Déprez, Ambassades anglaises. Bibl. É. C. LIX, p. 563.

[177]) Dumont, Corps diplomatique II, 2 p. 154 c. b. B. R. 111, 1792.

[178]) Schwalm, Reiseberichte, N. A. XXVI, p. 724. B. R. 112, 1798.

[179]) Müller, Ludwig und die Kurie II, p. 34, lässt den Kaiser das Bündnis nicht mit Aufrichtigkeit wünschen. Dagegen Sievers, Ludwig und Frankreich p. 157, Anm. 5, lässt Ludwig in gutem Glauben handeln, Jülich dem Bündnis kühl gegenüberstehen, da er die Nutzlosigkeit einsieht. Seine Person hält er für die Ausführung der Verhandlungen gerade deshalb für geeignet, weil sie den Franzosen die drohende Möglichkeit eines deutsch-englischen Bündnisses vorhielt.

Schaden Frankreichs geschlossen hatte[180]). Schon legte König Philipp Gegenminen, um dem drohenden Angriff trotzen zu können; es schwebten Verhandlungen zwischen ihm und Kastilien, das auf die Anerbietungen Englands nicht eingegangen war[181]), und er schloss einen Defensivvertrag mit den Friesen gegen Geldern, England und den Kaiser[182]). Dagegen war Ludwigs Lage ziemlich misslich. Von seinen Verbündeten, den Habsburgern, hatte er nicht viel zu erwarten; sie waren trotz der ihnen geleisteten Kriegshilfe und des Vertrages mit England im Begriff, sich von der kaiserlichen Seite zu trennen und ihren Separatfrieden mit dem Böhmenkönige zu machen, um einen Teil der strittigen Erbschaft sofort zu erlangen[183]). So musste er denn bestrebt sein, vor allem einen Aufschub zu gewinnen; einen Vorwand, das mit Frankreich eingegangene Bündnis nicht zu halten, konnte er leicht finden, hatte ihn vielleicht schon zur Hand[184]). Wohl aus diesen Motiven ist das Bündnis entstanden, das am 23. Dezember im Louvre geschlossen wurde[185]): Frankreich sollte in Sicherheit eingewiegt werden, um in der Zwischenzeit das Verhältnis zu England auszubauen und die Mittel

---

[180]) 1336 Nov. 23, Avignon. Benedikt XII. an Philipp VI. Vor der Aussöhnung mit Ludwig sollen alle Bündnisse si que facte quomodolibet existerent, illas deberent penitus revocare. Riezler, Vat. Akten n. 1847 p. 658.

[181]) Vertrag zwischen Frankreich und Kastilien. 1336 Dez. 27. Viard, La France sous Philippe VI. R. Q. H. LIX, p. 375.

[182]) 1336 Okt. 7. Viard l. c. p. 375, Anm. 2 und 3. A. Leroux, Recherches critiques sur les relations politiques de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378. Paris 1882. 50. fasc. de la Bibliothèque de l'École des Hautes Études p. 204.

[183]) Riezler, Gesch. Baierns II, p. 434 f. B. R. 208, 222, 223, 224, 225.

[184]) Dass er sich von Anfang an nicht für gebunden hielt, zeigt ein Brief Benedikts XII. an Philipp VI., Avignon 1337 Nov. 6: . . inter caetera nobis scripsit [Ludowicus], quod ipse contra pactiones . . inter tuas et suas gentes, tuo et suo nomine initas, et juramenta inde praestita ex eo non videtur venisse, quia dicit, quod prius multa bona et jura imperialia pro parte regia indebite fuerant occupata . . et nichilominus certa castra et fortalicia, que in dioecesi Cameracensi asserit ad imperium pertinere, in praeiudicium imperii exstiterant regio nomine occupata, ad que recuperanda se teneri dicit adstrictum. Daumet, Benoît XII. n. 374. Bliss, Papal Registers II, p. 565.

[185]) Dumont, Corps diplomatique II, 2 p. 154 f.

[186]) Vielleicht ist auch das ein Zeichen von Jülichs unveränderter Gesinnung, dass er dem Stift von St. Marien zu Aachen, das, wie wir wissen, englisch gesinnt war, eine Schenkung machte. Quix, Geschichte Aachens II, n. 318 p. 221.

für den bevorstehenden Kampf aufzubringen. Und gerade in der Wahl Wilhelms von Jülich als Bevollmächtigten gab doch der Kaiser den Engländern eine Garantie, dass der Bund nicht etwa eine Spitze habe, die sich gegen sie kehrte, sondern dass er seine ihnen freundliche Politik, wenn auch nach den Erfordernissen der Zeit modifiziert, weiter führen wollte. Eduard scheint den Louvrevertrag so aufgefasst zu haben, wie er es verdiente: die englisch-kaiserlichen Beziehungen erhielten keine wesentliche Unterbrechung, ja selbst das Bündnis, das die Habsburger bald darauf mit Frankreich eingingen[187]), hinderte nicht, dass Eduard mit ihnen über die Verlobung seiner Tochter noch weiter verhandelte. Doch war England durch die Sendung Wilhelms von Jülich nach Paris und Avignon auf einige Zeit seines besten Diplomaten auf dem Festlande beraubt, es musste jetzt das Geschäft, die deutschen Fürsten für sich zu gewinnen, in eigene Hand nehmen.

Das Parlament zu Nottingham (Sept. 1336) und die Tätigkeit Roberts von Artois. Während dieser Vorgänge in Deutschland hatten englische und französische Gesandtschaften wiederholt den Kanal gekreuzt, aber ihre Bemühungen blieben erfolglos. Philipp verbot es sein Ehrgefühl, die ihm verbündeten Schotten preiszugeben[188]); Eduard war es nicht unwillkommen, denn er wollte den Krieg. Aus dem eroberten Perth berief er im Spätsommer 1336 seine Stände auf den 23. September nach Nottingham[189]), um mit ihnen über das Verhalten zu Frankreich zu beraten, dessen König öffentlich erklärt hätte, die Schotten mit allen Kräften unterstützen zu wollen. Jeden erdenklichen, vernünftigen Friedensvorschlag habe er Philipp gemacht, aber dieser sinne darauf, dem englischen Lande und der englischen Kirche Verderben zu bereiten. Er hielt jetzt eine feindliche Kriegserklärung für möglich, und die maritimen Vorbereitungen des Gegners nötigten ihn, sich mit seinen Grossen über die Abwehr eines Angriffs zu einigen[190]).

König Eduard kam aus Schottland, wo er alles verheert hatte, und wo sich ihm kein Feind mehr in den Weg zu stellen wagte[191]).

---

[187]) Paris 1337 Jan. 12. A. Steyerer, Commentarii pro hist. Alberti II. ducis Austriae, cognomine Sapientis, Lipsiae 1725, p. 113 f.

[188]) Déprez, Preliminaires p. 130 f.

[189]) 1336 Aug. 24 apud villam de Sancto Johanne. Rymer II, 2 p. 944.

[190]) de la Roncière, Marine française I, p. 390 f.

[191]) Knighton I, p. 477 = Chronicon Henrici Knighton vel Cnitthon, monachi Leycestrensis, ed. Rawson Lumby. 2 vols. London 1889—95. Rer. Brit. Script. Galfridus le Baker p. 57 f.

Vom 23. bis 26. September tagte die Versammlung in Nottingham[192]). Zwei Jahre vorher war die finanzielle Ordnung des Staates auf einschneidende Weise geändert worden, indem man die übliche Steuer von einem Zehnten und einem Fünfzehnten der Willkür des Königs entzog und in eine für jede Verwaltungseinheit feststehende Pauschalsumme verwandelte. Die Steuer ergab jetzt im Ganzen ungefähr 39000 £, und ein Zehnter und ein Fünfzehnter wurde der fiskalische Ausdruck für eine solche Summe[192]), eine Regelung, die auch auf die auswärtige Politik zurückwirken musste, da man nun mit festen Mitteln rechnen konnte. Ein solcher Beitrag wurde dem Herrscher bewilligt und ausserdem noch eine hohe Steuer auf Wolle, den wichtigsten englichen Exportartikel, nach der jeder Engländer 40 s, jeder Ausländer 60 s Ausfuhrzoll für den Sack bezahlen sollte[193]). Der Grund, der das sonst mit Geldbewilligungen eben nicht freigebige Parlament bestimmte, die Forderungen des Königs zu befriedigen, war die Beunruhigung, die die an den englischen Küsten kreuzende französische Flotte hervorrief[194]), und gegen deren gefürchtete Landung man eifrig Abwehrmassregeln traf[195]). Man besorgte, dass diese im Einvernehmen mit den Schotten operierte. Bald darauf galt schon York als gefährdet, und eine dorthin ausgeschriebene Reichsversammlung wurde nach Westminster verlegt, das einer solchen Gefahr nicht so ausgesetzt war[196]). Auch die Konvokationen des Klerus der Provinzen Canterbury und York gingen auf die finanziellen Wünsche der Regierung ein[197]). Man befragte das Parlament, wie man am besten mit Aussicht auf Erfolg Philipp VI. entgegentreten könnte. Lords und Gemeine antworteten nach reiflicher Überlegung, dass sie nichts anderes raten könnten, als dass man Bundesgenossen werben sollte, um gegen Frankreich vorzugehen[198]).

[192]) Stephen Dowell, A History of taxation and taxes in England from the earliest times to the present day I, (London 1884) p. 95 f. Schanz, Englische Handelspolitik I. p. 485 Anm. 3, gibt als Ertrag dieser Steuer 60000 £ an.

[193]) Record Reports II, Appendix (London 1841) p. 147. Knighton I, p. 477. Close Rolls 1337—1339, p. 65. Stubbs, Constitutional History III, p. 397.

[194]) de la Roncière, Marine française I, p. 394.

[195]) Rymer II, 2 p. 949, 950, 957 u. s. w.

[196]) 1337 Jan. 14 Westminster. Close Rolls 1333—1337, p. 736. Rep. Dignity of a Peer IV, p. 470.

[197]) 1336 Okt. 21 zu York. Close Rolls 1337—1339, p. 81.

[198]) et ils . . . aprez bone deliberation ont eue, disoient, qu'ils ne savoient autrement conseiller, mes qu'il pourchaceroit Alliez d'aler contre son dit Adversaire par main forte, et a ceo faire ils lui promistrent de lui

Zu diesen kriegerischen Entschlüssen hatte Robert von Artois viel beigetragen, dessen sich der König einst im Unglück angenommen hatte, und der jetzt mehr und mehr Einfluss bei ihm erlangte[199]). Nun aber hören wir von allen Seiten von seiner aufreizenden Tätigkeit[200]), die für Philipp um so gefährlicher war, da Robert früher 'le plus grand maistre de son conseil' gewesen[201]) und in alle seine Pläne eingeweiht war. In den englischen Urkunden erscheint jetzt zuerst sein Name; Eduard trug für den standesgemässen Unterhalt seines Schützlings Sorge[202]). Früh und spät reizte der Verbannte den englischen König zum Bruch mit Frankreich, dessen Herrscher sich Eduards Erbe angemasst habe[203]). Diese Berichte der Chronisten werden bestätigt und zeitlich bestimmt durch zwei Briefe des Papstes Benedikt an König Eduard. Im ersten erklärt er sich bereit, das ihm angetragene Schiedsamt zu übernehmen, nur sollte sich der König jedes feindseligen

---

eider de corps et d'avoir. Rotuli Parliamentorum ut et petitiones et placita in Parliamento tempore Edwardi Regis III. [ohne Druckort und Datum] p. 237. Aus einer Parlamentsrede des Lord Chief Justice William de Shareshull, Westminster 1351, die sich wohl auf die Beschlüsse von Nottingham bezieht, die uns durch eine Lücke in der Rotuli Parliamentorum leider verloren sind. L. v. Ranke, Englische Geschichte I, (Berlin 1859) p. 68, Anm. 1. William de Shareshull war schon in den 30er Jahren in hoher Stellung. 1334 Sept. 23 zum Richter von King's Bench ernannt. Patent Rolls 1334—1338, p. 12.

[199]) Schon 1334 soll Eduard auf seinen Rat eine Gesandtschaft nach Frankreich geschickt haben. Chronographia Regum Francorum II, p. 22 = Chronographia Regum Francorum, ed. Moranvillé II, 1328–1380. Paris 1893. Soc. de l'histoire de France. Grandes Chroniques V, p. 357 f.

[200]) Die Gesandtschaften concordiam non potuerant reducere, instigante domino Roberto de Atrebato. Guillaume de Nangis II, 154 f. Ähnlich Richard Lescot p. 42. Istore et chroniques de Flandre I, 358 = Istore et chroniques de Flandre, 2 vols, ed. Kervyn de Lettenhove. Bruxelles 1879/80. Collection des Chroniques inédites Belges. Récits d'un bourgeois de Valenciennes p. 156.

[201]) Jean le Bel I, p. 95.

[202]) 1336 Okt. 3 Leicester. John de Pulteneye, der dem Grafen auf des Königs Ersuchen 500 M. gegeben, soll bald entschädigt werden. Patent Rolls 1334—1338, p. 322. Gleichen Tages für 450 M., ib. p. 327.

[203]) Jean le Bel I, p. 118, 120. Froissart I, 2 p. 119 = Chronique de Jean Froissart, ed. Siméon Luce. Paris 1869 f. Soc. de l'histoire de France. Als Erinnerung daran hat sich später die Sage vom „Vœu du Héron" gebildet. Wright, Political Songs I, p. 1 f. = Thomas Wright, Political songs and poems relating to English history composed during the period from the accession of Edward III. to that of Richard II. I. London 1859. Rer. Brit. Script.

Schrittes gegen Frankreich enthalten [204]). Im zweiten ermahnt er ihn, sich von Robert von Artois, dem Haupt- und Staatsfeind des französischen Königs, dem Hindernis der Eintracht zwischen den beiden Staaten, loszusagen. Er erinnert ihn an das Leid, das einst ein anderer fremder Günstling — gemeint ist Piers de Gaveston, der Liebling Eduards II. — über seinen Vater gebracht habe [205]). Kurze Zeit später forderte auch Philipp energisch die Auslieferung seines Todfeindes, über dessen freundliche Aufnahme in England er sein stärkstes Befremden ausdrückt [206]). Es ist wohl die Rolle gewesen, welche Artois zur Zeit des Parlamentes von Nottingham gespielt hat, die Benedikt und Philipp zu diesen Schritten bewog.

Jedenfalls ist man sich zu Nottingham darüber einig geworden, fremde Hilfe zum bevorstehenden Kampfe gegen Frankreich zu suchen, und indem man die eigene Sache mit der Roberts vereinigte, konnte man wohl hoffen, die niederländischen Fürsten auf seine Seite zu ziehen, die nichts lieber sahen, als irgend einen Grund zum Kriege gegen Frankreich „pour le grant orguel qui i est, abatre, et pour partir à la riçoise“ [207]), und die wohl gerne die Gelegenheit ergriffen, sich gegen ein Geschick sicher zu stellen, das ihrem benachbarten Standesgenossen — den auch mit manchen von ihnen verwandtschaftliche Bande verknüpften — zu teil geworden war, und das auch sie treffen konnte, wenn Philipp VI. seine Macht weiter über die Grenzen des Imperiums ausdehnte.

Diplomatische Beziehungen Eduards zu den niederrheinischen Fürsten. Herbst 1336—Frühjahr 1337. Gemäss den auf dem Parlament gefassten Beschlüssen ging man daran, möglichst viele Bundesgenossen zum Kampf gegen Philipp von Valois zu werben und die schon gewonnenen in ihrer Treue zu erhalten. Dem deutschen Kaufmann wurden die alten Handelsfreiheiten wieder bestätigt [208]), der brabantischen Stadt Löwen wurden neue gewährt [209]). Zahlreiche Gesandtschaften wurden auf den Kontinent geschickt. John

---

[204]) 1336 Nov. 23 Avignon. Daumet, Benoît XII. n. 241 p. 158. Bliss Papal Registers II, p. 561.

[205]) dat. ut supra. Daumet l. c. n. 242 p. 159 f. Bliss l. c. II, p. 562.

[206]) 1336 Dez. 26 Louvre. Déprez, Préliminaires. Pièces justificatives n. VI p. 414 f.

[207]) Froissart I, 2 p. 357.

[208]) 1336 Sept. 30. Nottingham. Close Rolls 1334—1338, p. 320.

[209]) Sept. 24 Nottingham, ib. p. 317.

de Thrandeston, einer der geschicktesten und rührigsten aller englischen diplomatischen Agenten, hatte in den ersten Tagen des Oktobers zu Köln noch eine Unterredung mit dem Markgrafen Wilhelm von Jülich, der sich soeben zu seiner Reise nach Paris anschickte[210]). Von Köln aus besuchte Thrandeston die Höfe von Nimwegen und Valenciennes[211]), um sich mit dem Herzog von Brabant und den Grafen von Holland und von Geldern ins Einvernehmen zu setzen. Die Nachrichten, die er von dieser Reise mit nach Hause brachte, waren durchaus ermutigend. Besonders geneigt, auf die englischen Bündnisvorschläge einzugehen, zeigte sich Eduards Schwiegervater, Graf Wilhelm. Er teilte dem Geschäftsträger die Namen derjenigen Fürsten mit, von denen er wusste, dass sie den englischen Anträgen ein williges Ohr leihen würden. Es waren der Graf von Geldern, Wilhelm von Jülich, Graf Philipp von Namur und seine Mutter, der Bischof von Lüttich und sein einflussreichster Berater Rainald de Ghore und verschiedene angesehene Herren aus den flandrischen Städten[212]). Der König von England befolgte diesen Rat, und als Thrandeston im Dezember 1336 seine zweite Reise nach Deutschland antrat[213]), gab er ihm die Briefe an die genannten Herren und Fürsten mit[214]). Besonders muss uns das Schreiben interessieren, das er an Wilhelm von Jülich richtete, seinen Verbündeten vom vorigen Jahre, der jetzt gerade in Paris mit seinem Feinde über ein England anscheinend nachteiliges Bündnis beriet. Er schreibt noch an den Grafen[215]), scheint aber doch von seiner Gesandtschaft gehört zu haben, denn der Brief ist, als einziger,

---

[210]) Sept. 29—Okt. 5 à Cologne . . por attendre le comte de Gilers. Rel. de John de Thrandeston. Kervyn de Lettenhove, Pièces Justificatives XVIII, p. 154.

[211]) Okt. 8—13 à Neumège. Okt. 22—Nov. 3 à Vallenciennes. Rel. de John de Thrandeston, ib. p. 154 f.

[212]) par son [Wilhelms v. Holland] conseil lettres à tous les autres seygneurs après només. Rel. de John de Thrandeston. Kervyn XVIII, p. 155, s. Anlage I.

[213]) Er langte am 15. Dez. in Middelburg an, ib. p. 156.

[214]) ib. p. 155.

[215]) 1336 Dez. 4. Bothwell. Die Annahme Müllers, Ludwig und die Kurie II, p. 33 Anm. 6, dass demnach Eduard seit der Erhebung Wilhelms zum Markgrafen mit ihm keinen Verkehr gehabt habe, kann ich nicht teilen. Dagegen spricht die erste Gesandtschaft Thrandestons. Vielleicht ist es bloss eine Nachlässigkeit der Kanzlei. Übrigens wird Wilhelm auch später noch Graf genannt. 1337 Febr. 7 Avignon. Riezler, Vat. Akten n. 1867 p. 664.

auch für den Rat des Fürsten bestimmt[216]), doch wird er wohl auf keine allzulange Abwesenheit des Adressaten gerechnet haben[217]). Er sagt ihm Dank für den geneigten Eifer und den sorglichen Fleiss, womit er ihm Helfer, Freunde und günstige Unterstützung verschafft habe, und bittet ihn, ebenso fortzufahren, wie er begonnen habe. Gesandte werden baldigst bei ihm eintreffen, um alles nötige für ein festes Bündnis auszumachen; jetzt schon schickte er ihm Thrandeston, damit er nicht, wenn die anderen später kämen, des langen Wartens überdrüssig würde[218]). In diesem Briefe also findet man keine Spur von einer Erkaltung der guten Beziehungen zwischen Eduard und Wilhelm. Auch den Bischof von Lüttich bittet er um geneigtes Gehör für seine Boten[219]), und dem Herzog von Brabant machte er Versprechungen hinsichtlich des Wollstapels[220]).

Während nun John de Thrandeston in den Niederlanden von Stadt zu Stadt, von Fürstenhof zu Fürstenhof eilte, um seine Briefe abzugeben und auf Antwort zu warten[221]), schickte Eduard die in dem Schreiben an Wilhelm von Jülich angekündigten Gesandten mit weitergehenden Aufträgen und Vollmachten nach Deutschland. Es waren der Ritter John de Montgomery und der Domherr John Wawayn, abgesandt, um mit den deutschen Fürsten und Magnaten Bund und Vertrag zu schliessen und sie gegen Philipp von Valois in den Sold ihres Königs zu nehmen[222]). Am 15. Dezember erhielten sie ihre Pässe und

---

[216]) al . . . marchis de Gilers et à son conseil. Rel. de Thrandeston. Kervyn XVIII p. 155.

[217]) Thrandeston soll ihm seinen Auftrag mündlich mitteilen. Rymer II, 2 p. 952.

[218]) Rymer II, 2 p. 952.

[219]) 1336 Dez. 4 Bothwell. Rymer II, 2 p. 952.

[220]) Dez. 3 Stirling. Rymer II, 2 p. 952.

[221]) à Kenoyt [au Quesnoy] al comte de Henaud, . . à Legis al évesque . . . à Neumège al duc de Gelre, und merkwürdigerweise auch 1337 Jan. 2 à Nidegg à counte de Gilers und 12.—17. Jan. à Neumegg, là où le counseil de duc de Gelre et le comte de Gilers estoit. Relation de Thrandeston l. c. p. 156. Wir haben demnach eine kurze Anwesenheit Wilhelms von Jülich in der Heimat anzunehmen, die zwischen dem 23. Dez., wo er in Paris, und dem 31. Jan., wo er in Avignon war, liegen muss. Über das Datum seiner Ankunft an der Kurie s. Déprez, Préliminaires p. 145 Anm. 3.

[222]) quascunque personas pro gerra regis contra dominum Philippum de Valesiis retinendas. Pauli, Wardrobe Accounts VII, p. 422 = R. Pauli, Die Beziehungen König Eduards III. von England zu Kaiser Ludwig IV. in den Jahren 1338 und 1339 in Quellen zur bayerischen und deutschen Ge-

Briefe[223]). Sie bekamen eine Generalvollmacht, im Namen Eduards Verträge einzugehen[224]), und Empfehlungsschreiben und Beglaubigungen an den Erzbischof von Köln, Bischof Adolf von Lüttich, den Herzog von Österreich und die Grafen von Geldern, von Holland-Hennegau und Jülich[225]). Den beiden letztgenannten überbrachten sie noch weitergehende Aufträge. Wilhelm von Holland und Wilhelm von Jülich wurden zu Stellvertretern des englischen Königs in Deutschland ernannt, mit vollkommen freier Verfügung über Sold, Lehen und Belohnungen, die den zu gewinnenden Bundesgenossen bewilligt werden sollten[226]). Für den Markgrafen sollte wohl dies weitreichende Vertrauen Eduards auf seine Bundestreue ein Sporn sein, auch mitten im feindlichen Lager auf der englischen Seite auszuharren. Doch nicht bloss mit Papier machten die Engländer ihre Politik. Sie wussten, wie Froissart einmal sagt, „que Alemans sont durement convoiteux et ne font rien, se ce n'est pour les deniers“[227]). Schon Thrandeston hatte seine Reisen nicht mit leeren Händen angetreten[228]). Die Anleihen Eduards bei seinen italienischen Geldmännern, den florentinischen Gesellschaften der Bardi und Peruzzi, zur „Förderung unserer geheimen Geschäfte jenseits des Meeres“ werden immer zahlreicher[229]). Um die deutschen Fürsten und ihre Ratgeber williger zu machen, auf die englischen Bundespläne einzugehen, bekamen Montgomery und Wawayn 1000 £ zu zweckmässiger Verteilung mit[230]).

Um das stete Kommen und Gehen seiner Gesandten möglichst gefahrlos zu machen — denn die französischen Kaper beherrschten die See, wie es sich bald bei der Einäscherung englischer Küstenstädte zeigte — knüpfte Eduard jetzt über Avignon Verhandlungen mit Frankreich an, die eine Freigabe des Verkehrs auf dem Ärmelkanal bewirken sollten[231]), ein Unterfangen, das jedoch erfolglos blieb[232]). Zugleich

schichte VII, (München 1858) p. 413 f. Ihre Gesandtschaftsrechnung läuft von 1336 Dez. 8—1337 Okt. 10. Pauli l. c. p. 423 f.

[223]) Bothwell, Schutz für ein Jahr. Patent Rolls 1334—1338, p. 341.

[224]) Bothwell Dez. 16. Rymer II, 2 p. 955.

[225]) Dez. 15 Bothwell. Rymer II, 2 p. 955.

[226]) Dez. 16 Bothwell. Rymer II, 2 p. 955.

[227]) Froissart I, 2 p. 375.

[228]) 1337 Febr. 20. 73 £ für Juwelen für gewisse Personen jenseits des Meeres. Close Rolls 1337—1339, p. 9.

[229]) s. darüber Anlage II (unten S. 150).

[230]) 1336 Dez. 26. Close Rolls 1333—1337, p. 640.

[231]) 1336 Dez. 22 Doncaster. Rymer II, 2 p. 956.

[232]) Déprez, Préliminaires p. 139.

aber suchte er seine Flotte wieder in guten Stand zu setzen [233]), dachte daran, sich an dem König von Norwegen einen seemächtigen Verbündeten zu gewinnen [234]), schränkte seinerseits den Verkehr mit Frankreich auf das äusserste ein [235]) und revindizierte sich schliesslich das „dominium maris anglicani", das einst seine Vorfahren besessen [236]).

Montgomery und Wawayn, und mit ihnen auch wieder der unermüdliche John de Thrandeston [237]), bereisten inzwischen die niederländischen Lande von Residenz zu Residenz, überall den Fürsten zum Bund mit England, zum Kampf gegen Frankreich zuredend. Nur wenige von ihnen, wie der Bischof von Lüttich, verhielten sich ablehnend; die meisten konnten dem englischen Golde und den englischen Versprechungen keinen Widerstand leisten und verstanden sich dazu, in den ersten Monaten des Jahres 1337 Gesandte nach London zu schicken, um sich mit dem Könige und dem Parlament über die zu unternehmenden Schritte zu verständigen. Rainald von Geldern hatte seinen Ratgeber Johann von Falkenborgh gesandt, Wilhelm von Holland Tyleman von Mulenarkin und den Notar Claes Stuyk [238]), und auch Johann von Brabant war durch zwei Ritter dort vertreten [239]). Einzelheiten über

[233]) Rymer II, 2 p. 956, 957, 958.

[234]) 1336 Nov. 3 Newcastle-on-Tyne. Rymer II, 2 p. 949.

[235]) 1337 Jan. 15, the Tower of London. Den Religiosen wird verboten, irgend etwas nach Frankreich gelangen zu lassen. Rymer II, 2 p. 957. Jan. 26, the Tower. Jedermann soll die Ausreise verboten sein. Die Ankommenden sollen auf das Genauste nach Briefen u. s. w. durchforscht werden. Alle ihre Briefe sollen dem Erzbischof von Canterbury zur Untersuchung vorgelegt werden. Rymer II, 2 p. 958.

[236]) 1336 Dez. 11 Bothwell. Rymer II, 2 p. 953.

[237]) 1337 Febr. 10 London. Beglaubigungsschreiben an den Grafen von der Mark. Dasselbe an die brabantischen Städte. Rymer II, 2 p. 959. 1337 Febr. 22 Hatfield. Der König schenkt ihm 50 Mark. Close Rolls 1337—1339, p. 3. 1337 März 8 Westminster. William de la Pole hat Wawayn und Montgomery 1026 £ 13 s 4 d gegeben, teils für die Kosten ihrer Gesandtschaft, teils für die Ausführung der Geschäfte des Königs „in partibus transmarinis". Close Rolls 1337—1339, p. 14 f. 1337 Febr. 14, the Tower. Befehl, dem John de Thrandestone für seine Überfahrt ein Schiff zu stellen. Close Rolls 1337—1339, p. 100.

[238]) Am 30. März kommt Trandeston mit ihnen in Dover an. Rel. Thrandeston l. c. p. 158. 1337 April 6. Geleitsbrief für die Wiederabreisenden. Close Rolls 1337—1339, p. 54.

[239]) 1337 März 24. Geleitsbrief für Wilhelm de Boys und Wilhelm Petrikesham, Ritter aus Brabant, die jetzt nach Hause reisen, in kurzer Zeit aber wieder nach England zurückkehren wollen. Patent Rolls 1334—1338, p. 427. Bruyssel, Documents inédits. Compte Rendu 3. série t. IX, p. 507

die damals gepflogenen Verhandlungen kennen wir nicht, doch werden sie sich mit der grossen Gesandtschaft beschäftigt haben, die in kurzer Zeit nach dem Festland abgehen sollte, um die niederländischen Fürsten endgültig unter den Einfluss Englands zu bringen. Mitte April kehrten die meisten der Boten mit reichen Geschenken belohnt wieder nach Hause zurück[240]).

Die Gesandtschaft des Bischofs von Lincoln und der Grafen von Salisbury und Huntingdon. Die Parlamente des Jahres 1337 waren den ehrgeizigen Wünschen des Königs günstig wie nie zuvor, entschlossen, ihm mit der ganzen finanziellen Macht des Landes zur Durchführung seiner Ansprüche auf Frankreich beizustehen. Nicht weniger als drei Fünfzehnte und Zehnte, eine Summe von 127000 £, die im Lauf von drei Jahren eingekommen sein sollte, haben sie bewilligt[241]). Im Frühling zu Westminster hatte hauptsächlich der Klerus, und von diesem John de Stratford, Erzbischof von Canterbury, dem Eduard später, als die Wertlosigkeit der in Deutschland geschlossenen Bündnisse klar wurde, alle Schuld an diesem Entschlusse beimass[242]), dem König geraten, nicht mehr von seinem Erbrecht abzustehen. Es wurde öffentlich erklärt, dass nach dem Tode Karls des Schönen Eduard als sein nächster männlicher Verwandte in Frankreich als König am meisten berechtigt sei, und dass man diesen Anspruch selbst mit Gewalt durchsetzen müsse. Der Erzbischof, die Bischöfe von Lincoln, London, Salisbury und Lichfield und mit ihnen viele andere Prälaten, Grafen, Barone und Grosse des Reiches beschworen es auf das Kreuz des Primas[243]). Die Huldigung, die der König dem Valois, der ihm sein Recht vorenthält, geleistet, sollte zurückgezogen und ihm die Absage zugesandt werden[244]).

[240]) 1337 April 18. 12 £ 6 s 8 d für vergoldetes Geschirr für die brabantischen Gesandten. 71 £ 14 s 4 d für 4 Pferde, geschenkt an Johann von Falkenburg und die holländischen Gesandten. Patent Rolls 1334—1338, p. 416.

[241]) Dowell, Taxes I, p. 99.

[242]) Idem archiepiscopus nobis importuna instantia persuadit cum principibus Almanniae et aliis contra dictum Philippum foedus inire et guerrarum dispendiis exponere nos et nostra. Libellus famosus Regis b. Stephan Birchington. Anglia Sacra I, p. 24.

[243]) 1340 Nov. 18 Gent. Eduard an Benedikt XII. Bliss, Papal Registers II, p. 584.

[244]) si en fust en pris la guere ou plain et susrendu le homage du roy de France, Phelip de Valoys, qi detenit le droit le roy et defialis auxi envoyer. Scalachronica p. 167.

Zu diesem Zwecke wurde beschlossen, eine Gesandtschaft nach Deutschland abzuschicken, um sich der Fürsten dieses Landes zum Kampf gegen Frankreich zu versichern[245]). Sie sollte grossartiger sein, als alle, die bisher unter Eduard III. aus dem Reiche gegangen, um den Deutschen die Macht Englands recht deutlich zu zeigen. Das nötige Geld mussten die Florentiner Bankiers, die Bardi und Peruzzi, aufbringen[246]), bei denen die Schulden des Königs schon zu schwindelnder Höhe gestiegen waren; für gute und schnelle Schiffe zur Überfahrt hatte man Sorge getragen[247]).

Zum Leiter der Gesandtschaft war Henry de Burgersh, Bischof von Lincoln, ausersehen. Er war der Führer der kriegslustigen Hofpartei[248]), war einige Zeit bei Eduard in Ungnade gewesen, hatte aber jetzt wieder seinen vollen Einfluss erlangt[249]) und stand nun im selben Ansehen wie früher, wo Eduard einmal gesagt hatte, der Bischof tauge mehr als alle anderen Prälaten des Reiches zusammen[250]). Schon zweimal hatte ihm der Papst den Titel eines Patriarchen von Alexandrien oder Konstantinopel, worum der König für ihn bat, abgeschlagen[251]), und es war also nicht zu befürchten, dass er bei seinen Werbungen gegen Frankreich sich irgendwie durch Rücksichten auf die Kurie gebunden fühlen würde. Er war schon seit längerer Zeit über den Gang der politischen Verhandlungen mit den deutschen Fürsten auf dem Laufenden gehalten worden, und die Agenten hatten ihm von dem Erfolg ihrer Sendungen Bericht erstatten müssen[252]). Die beiden andern Botschafter waren Wilhelm de Montague, Graf von Salisbury, und Wilhelm de Clinton, Graf von Huntingdon, die soeben zu Westminster mit ihren neuen Würden als Earls bekleidet worden waren[253]). Besonders der erstere, „ebenso tapfer im Felde wie weise im Rat[254])“,

[245]) 1340 Nov. 18 Gent. Bliss l. c. p. 584 f.

[246]) 1337 Jan. 26. 10000 £ von den Bardi. Patent Rolls 1334—1339, p. 379. 1337 Jan. 26. 8000 £ von den Peruzzi. ib. p. 388, s. Anlage II.

[247]) 1337 März 6 Westminster. Patent Rolls 1334—1338, p. 391.

[248]) Stubbs, Constitutional History III, p. 403.

[249]) Stubbs l. c. Pauli, Gesch. Englands IV, p. 347.

[250]) 1330 Nov. 16 Avignon. Bliss, Papal Registers II, p. 499.

[251]) Kirsch, A. Sapiti, engl. Prokurator bei der Kurie. Hist. Jahrb. XIV, p. 586.

[252]) 1337 Febr. 3. Sofort nach der Rückkehr Thrandeston's nach seiner zweiten Reise, et le roy ly comaunda d'aler apriès le evesque de Nicholle. Rel. Thrandeston. Kervyn XVIII, p. 156.

[253]) Adam Murimuth p. 89.

[254]) So in einer Urkunde. 1335 Juni 5 York. Patent Rolls 1334—1338, p. 160.

war einer der ältesten und vertrautesten Berater des Königs. „Über seine Eleganz, Tapferkeit, Klugheit und Gewandtheit könnte man Bücher schreiben", lautet das Urteil des Mönches von St. Alban's über ihn[255]). Von hervorragenden Persönlichkeiten beteiligten sich ferner die Ritter William Trussel, Reginald de Cobham und Nicholas de la Beche[256]). Eine grosse Menge von Rittern, Junkern und Klerikern schloss sich an[257]), allein im Gefolge des Bischofs werden 30 namhaft gemacht[258]), und auch Wilhelm von Montague war von drei Bannerets und sieben Rittern begleitet[259]) und führte 100 Pferde mit über das Meer[260]). Mit ihnen ging ein Abgesandter Roberts von Artois[261]), von dem man wohl glaubte, dass er es am besten verstünde, gegen Philipp von Valois aufzureizen, und dessen Herrn Eduard jetzt offen in seinen Schutz aufnahm und ihm zu einem standesgemässen Leben einige Schlösser und Jagden zuwies[262]). Für alle Teilnehmer an der Gesandtschaft wurden Rosse und prächtige Ausrüstung besorgt[263]).

Vorerst jedoch wurde das wahre Ziel noch geheim gehalten. Als dem Bischof von Lincoln für die Zeit seiner Abwesenheit ein Verwalter für seine Temporalien bestellt wurde, trug man Sorge zu verkünden, er reise auf Befehl des Königs nach Guyenne, um das Herzogtum wieder in guten Stand zu bringen[264]). Aber nur wenige Tage

[255]) Monachus Sancti Albani p. 18 = Chronicon Angliae, ab A. D. 1328 usque ad annum 1388, auctore Monacho quodam Sancti Albani, ed. Edw. M. Thompson. London 1874. Rer. Brit. Script. De cel hour en avant [Gefangennahme Mortimers 1330] grant pece fust ly roy consaillez de William de Montagow, qi touz jours ly movoit a bien et honour et damer lez armes et si demenerent iolyfe ioen vie, en attendaunt greignour sesoun de greignour affair. Scalachronica p. 158.

[256]) Rymer II, 2 p. 966, 967. 1337 April 12. Geleitsbrief für William Trussel. Patent Rolls 1334—1338, p. 412. Attornatsbestellung für Reginald de Cobham. ib. p. 416. Attornatsbestellung für Nicholas de la Beche. ib. p. 418.

[257]) Geleitsbriefe und Attornatsurkunden für sie. Patent Rolls 1334—1338, p. 418, 420, 421, 423, 428 u. s. w.

[258]) 1337 April 24 Windsor. Rymer II, 2 p. 967.

[259]) 1337 April 18. Patent Rolls 1334—1338, p. 416.

[260]) Rechnung Wilhelms v. Montague (am Schluss dieser Abhandlung).

[261]) April 18. 13 £ 6 s 8 d für einen Ritter Roberts v. Artois, der im Dienste des Königs über See geht. Patent Rolls 1334—1338, p. 416.

[262]) 1337 April 23. Rymer II, 2 p. 967. 1337 Mai 5. Er erhält eine Pension von 1200 Mark. Rymer II, 2 p. 969.

[263]) April 18. 66 £ 7 s 2 d für Kleider und Pferde für Montague und sein Gefolge. Patent Rolls 1334—1338, p. 416.

[264]) 1337 März 25 Westminster. Close Rolls 1337—1339, p. 403.

später warf Eduard die Maske ab. In einem Brief an seine Stadt Bayonne behandelt er zum erstenmale die Untertanen des Königs von Frankreich, der den ihm so oft geöffneten Weg des Friedens nicht betreten will, als Feinde und forderte die Einwohner seiner Stadt auf, auf die französischen Schiffe Jagd zu machen[265]). Zugleich traf er Anstalt, seine festländischen Besitzungen für den drohenden Ausbruch der Feindseligkeiten in verteidigungsfähigen Zustand zu versetzen[266]).

Von Mitte April 1337 an datieren die umfassenden Vollmachten und Aufträge, die König Eduard seinen Botschaftern mitgab. Sie sollten mit jedermann Bündnisse abschliessen und alle geeigneten Personen in den Dienst ihres Königs nehmen; was sie dafür an Geld und Versprechungen geben wollten, war vollkommen ihrem freien Ermessen anheimgestellt[267]). Die Vollmachten Johns de Montgomery und Wawayns sollten jedoch in voller Kraft daneben bestehen, doch sollten immer mindestens drei Engländer zusammen die Verhandlungen führen, bei denen stets zwei von dem Bischof und den beiden Grafen sein sollten[268]). Ausserdem erhielten sie spezielle Aufträge an den Grafen von Flandern, dem sogar für seinen ältesten Sohn die Tochter des Königs, die noch im vorigen Jahre mit dem jungen Friedrich von Österreich verlobt gewesen war, als Braut angeboten wurde[269]), aber auch zu Verhandlungen mit seinen guten Städten Gent, Ypern und Brügge[270]), mit denen Eduard schon im Winter Fühlung genommen hatte[271]). Für diese, „qui plus saccos quam Anglicos venerabantur“[272]), brachten sie ein starkes Anziehungsmittel, die freie Verfügung über die

---

[265]) 1337 März 30. Rymer II, 2 p. 965. Déprez, Préliminaires p. 141 f.

[266]) Ritter Bartholomew de Burgersh soll auf Bitte des Königs vom Papst Dispens für eine gelobte Wallfahrt erhalten, weil er de praecepto nostro, ac diffinito parliamenti nostri consilio, cum aliis nostris fidelibus, ad partes Vasconiae, pro defensione gentis et haereditatis nostrae, jam est necessario profecturus. 1337 März 20 Westminster. Rymer II p. 962.

[267]) 1337 April 19 Windsor. Generalvollmacht. Rymer II, 2 p. 967.

[268]) Rymer II, 2 p. 967.

[269]) April 19. Rymer II, 2 p. 967.

[270]) April 15. Rymer II, 2 p. 966. April 18 Windsor. An Gent, Ypern und Brügge über die Sendung der Gesandtschaft. Close Rolls 1337—1339, p. 127.

[271]) 1337 Febr. 19 Westminster. Ernennung von 2 Bevollmächtigten, um mit den flandrischen Kommunen und ihrem Grafen über sicheren Verkehr zwischen den beiden Ländern zu verhandeln. van Bruyssel, Documents inédits. Compte Rendu. 3e série t. IX, p. 506.

[272]) Monachus Sancti Albani p. 6.

Errichtung von englischen Wollstapeln, mit sich[273]). Vor nahezu dreiviertel Jahren hatte Eduard jegliche Ausfuhr von Wolle aus seinem Reiche verboten[274]) und so den Lebensnerv der flandrischen Städte, deren ganze Industrie von der englischen Wolle abhing, getroffen[275]). Die auf das höchste erregten Bürger hatten darauf alle englischen Untertanen, deren sie habhaft werden konnten, gefangen gesetzt, und die englische Regierung hatte mit den gleichen Repressalien geantwortet[276]). Die englische Diplomatie hoffte jetzt, nachdem sie so ihre Macht gezeigt, die Flandrer zu einem günstigen Vertrage bringen zu können. Auch eine Vollmacht zur Verhandlung mit König Philipp von Frankreich bekamen die Gesandten mit[277]). Sie sollten versuchen, den Frieden mit ihm zu erhalten, allerdings „saunz grant desheritison" für ihren Herrn[278]), ein sehr vieldeutiger Ausdruck, der aber doch wohl bedeutet, dass Eduard im ganzen nicht auf sein französisches Erbrecht verzichten wollte, und der das Dekorum wahren und den Franzosen die Rolle des Angreifers zufallen lassen sollte. Zur Durchführung aller dieser grossen Pläne wurde nicht mit Geld gespart, und Eduard stürzte sich immer tiefer in Schulden[279]), um seine Bevollmächtigten mit diesem stärksten Machtmittel der englischen Politik auszustatten, so dass sie schliesslich mit gewaltigen Summen baren Geldes ihre Reise antreten konnten[280]), um „Söldner anzu-

[273]) April 15 Windsor. Rymer II, 2 p. 966.

[274]) 1336 Aug. 12. Rymer II, 2 p. 943.

[275]) Pirenne, Hist. de Belg. II, 99. Schanz, Englische Handelspolitik I, p. 437. Dowell, Taxes I, p. 133.

[276]) 1336 Okt. 5 und 18 Auckland. Rymer II, 2 p. 948.

[277]) April 18 Windsor. Rymer II, 2 p. 966.

[278]) 1337 Aug. 28 Westminster. Le roy d'Engleterre, par conseil et avis des grants et sages de son roialme, volant eschurre la guerre tant come il poet, envoya solempnes messages vers le dit Roy de France pur lui offrir quanq'il poeit, saunz grant desheritison, pur pees od luy avoir. Rymer II, 2 p. 995.

[279]) s. u. Anlage II. 1337 Mai 5. Paul de Monteflorum verpflichtet sich, für verschiedene dringende Geschäfte, die den König nahe berühren, 10000 £ zu zahlen, und verspricht noch grosse und grössere Summen. Close Rolls 1337—1339, p. 64 f. 1337 Jan. 26. 10000 £ von den Bardi, auszuzahlen auf beiden Seiten des Meeres. Patent Rolls 1334—1338, p. 379.

[280]) s. u. die Rechnung Wilhelms von Montague. Befehl, den Peruzzi 494 £ zu zahlen, da sie auf Befehl Eduards gegeben haben: 200 Mark an Bischof Heinrich, 160 £ an Wilhelm von Montague, 160 £ an Wilhelm de Clinton, 50 Mark an Wilhelm Trussel, 50 Mark an Reginald de Cobham,

werben", wie sich Levold von Northof etwas respektwidrig, aber wahr ausdrückt[281]).

Die Fürstenversammlung zu Valenciennes April-Mai 1337. Am 13. April war John de Thrandeston schon wieder aus London abgegangen, um in Valenciennes den Grafen Wilhelm von Holland von dem Eintreffen des Bischofs und der Lords zu benachrichtigen[282]). Am 18. April brach die prächtige Gesandtschaft von London auf und begab sich nach Dover, von wo aus sie nach Wissant übersetzte[283]). Hier versuchte sie wohl auch ihren Auftrag an König Philipp auszurichten, der jedoch, wie zu erwarten war, von Verhandlungen nichts mehr wissen wollte[284]); auch die Engländer werden nicht sehr energisch darauf bestanden haben[285]). Sie zogen dann auf dem alten Wege über die flandrischen Städte nach ihrem Bestimmungsort. In Gent hielten sie sich kurze Zeit auf, wohl um dort über die Wiederherstellung der guten Handelsbeziehungen mit England zu verhandeln. Sie genossen hier die Gastfreundschaft des hochangesehenen Ritters Sohier le Courtraisin, den Philipps VI. Hass diese Aufnahme seiner Feinde noch im selben Jahre mit dem Tode büssen liess[286]). Am 23. April kamen sie in Valenciennes, der Hauptstadt der Grafschaft

---

50 M. an Nic. de la Beche u. s. w. für ihre Gesandtschaft. Close Rolls 1337—1339, p. 42. April 18. Die Bardi sollen dem Bischof und den Grafen 2000 £ für die Gesandtschaft geben. Close Rolls 1337—1339, p. 63. Juli 22. Die Peruzzi haben ihnen 1000 £ gegeben, ib. p. 86. 1338 Jan. 3. Befehl 7139 £ 16 s 8 d den Peruzzi zurückzuzahlen, die diese Summe für die Gesandtschaft vorgestreckt haben, ib. p 232. 1337 April 29. Montague hat versprochen, 5000 Mark solvere pro nobis certis personis. Rymer II, 2 p. 968.

[281]) Levold von Northofs Chronik der Grafen v. d. Mark und der Erzbischöfe von Köln, ed. K. L. P. Tross (Hamm 1859), p. 186.

[282]) 21. April à Vallenciennes al counte de Henaud . . por dire . . del venir de l'évesque de Nicholle. Rel. Thrandeston, Kervyn XVIII, p. 158.

[283]) s. u. Rechnung Wilhelms von Montague.

[284]) Mes le Roy de France, endurze en sa malveste, ne voleit suffrer les dite messages a lui venir, ne a pees, ne a tretir de pees, assentir. 1337 Aug. 28. Rymer II, 2 p. 995.

[285]) Merkwürdig und entschieden der Wahrheit nicht entsprechend ist Hemingburgh. Er lässt die Gesandten bloss zur Herstellung des Friedens mit Philipp gesandt sein: qui mare intrantes, apud Boloniam in principio mensis Junii applicuerunt. Das nächste ist wieder wahrscheinlicher: per quosdam intelligentes voluntatem regis Franciae mutatam, et transitum suum fore periculosum, versus comitatum Hanoniae quantocius poterant properabant. Hemingburgh II, p. 313.

[286]) Kervyn de Lettenhove, Hist. de Flandre III, p. 167 f.

Hennegau an[287]), wo wenige Jahre vorher Philipp von Frankreich bei glänzenden Festlichkeiten zu Gast gewesen war[288]). Dort staunte man ihre Pracht an und konnte sich nicht genug darüber wundern, dass sie keinerlei Ausgabe scheuten, gerade als wenn der König von England in eigener Person dort wäre[289]). Auch Jean Froissart, der im gleichen Jahre in der alten Grafenstadt das Licht der Welt erblickte[290]), hat sicher in seiner Jugend viel von dem Aufenthalt der Engländer in Valenciennes erzählen hören und berichtet uns in seiner Chronik manche Einzelheit von ihrem Treiben[291]).

Der greise Graf Wilhelm, obwohl von der Gicht gelähmt und von einem schweren Nierenleiden geplagt[292]), aber noch immer von unauslöschlichem Hass gegen seinen Schwager von Frankreich beseelt, hatte viele deutsche Fürsten aufgefordert, sich nach Ostern bei ihm einzufinden[293]). Eine grosse Zahl von Herren aus den Niederlanden und aus dem Reiche war seinem Rufe gefolgt[294]), begierig dem jungen Könige, der seine Bundesgenossen so reich belohnte, ihren Degen anzubieten, auch Geistliche und Gelehrte, die ihre diplomatische Geschicklichkeit und ihre Feder in seinen Sold stellen wollten. Es waren Rainald, Graf von Geldern, Schwager des englischen Königs[295]), Adolf

---

[287]) April 23 entendant la venuwe des seyneurs devantdits. Relation de Thrandeston. Kervyn XVIII, p. 158. Post pascha [April 20] mittitur episcopus Linconiensis ad Wilhelmum comitem Hanonie. Hocsemius ap. Chapeaville II, p. 434 = Joannis Hocsemii canonici Leodiensis liber secundus complectens gesta pontificum Leodiensium Adolphi et Engelberti a Marcha in Chapeaville. Qui gesta pontificum Tungrensium, Trajectensium et Leodiensium scripserunt auctores praecipui ad seriem rerum collocati ac in tomos distincti. Leodii 1612.

[288]) Récits d'un bourgeois p. 60.

[289]) Jean le Bel I, p. 124.

[290]) Molinier, Sources de l'histoire de France IV. Les Valois, Paris 1905 p. 5.

[291]) Froissart I, 2 p. 372. Doch wirft er, zumal in den späteren Redaktionen, Personal und Verhandlungen der Gesandtschaften sehr durcheinander.

[292]) 1335 Juni 15 Avignon. Riezler, Vat. Akten p. 568. Jean le Bel I, p. 122. Récits d'un bourgeois p. 158.

[293]) ut essent in Valencianas in quindena post Pasca, Hocsemius II, p. 434. Chronographia regum Francorum II, p. 30. Istore et chroniques de Flandre I, p. 360.

[294]) Hocsemius l. c.

[295]) 1337 Mai 18 Valenciennes. Devillers, Monuments III, p. 465.

von der Mark, Bruder des französich gesinnten Bischofs von Lüttich[296]), der Graf von Cleve, Dietrich, Graf von Heinsberg und Looz[297]), Eberhard, Sohn des Grafen von Limburg[298]), Johann von Falkenburg[299]) und viele andere Ritter, Herren und Kleriker. Durch Gesandte vertreten waren Herzog Johann von Brabant, der Erzbischof Walram von Köln und der Graf von Namur[300]). Wilhelm von Jülich, der vor einem Jahre so viel für England getan, war nicht anwesend. Er weilte noch immer fern im Süden an der Kurie[301]). Ihm wird das lange Harren auf die Bevollmächtigten des französischen Königs schwer geworden sein, als er erfuhr, welche grossen Dinge sich dort in seiner Abwesenheit abspielten. Doch benutzte er seinen Aufenthalt in Avignon gut, um den etwas komprimittierten Ruf seiner Treue wieder herzustellen und den Papst davon zu überzeugen, dass man dort im Notfall auf seine, des Grafen, Hilfe stets zählen könnte[302]). Endlich in den letzten Tagen des April konnte er die Rhonestadt verlassen[303]). Er hat sich auf der Rückreise nicht lange bei Kaiser Ludwig aufgehalten, dem er über den Erfolg seiner Mission Bericht abstatten musste; schon Ende Mai sehen wir ihn an den Verhandlungen mit der englischen Gesandtschaft im Hennegau teilnehmen[304]), jetzt auch als offiziellen Beauftragten des Kaisers[305]).

Die Erfolge der englischen Politik in Valenciennes. Das Gold, das die Engländer mit vollen Händen ausstreuten, und von dem sie noch viel mehr versprachen, hatte bald genug die gewünschte Wirkung. Wenige Tage nach ihrer Ankunft verpflichtete sich Graf Adolf von Berg, mit 100 Helmen dem König von England gegen alle seine Nebenbuhler beizustehen, und leistete ihm Treuschwur und Mannschaft, wofür er eine Summe von 12000 Fl., zahlbar in zwei Terminen zu Dordrecht, ein Jahrgehalt von 1200 Fl., zu bestimmten

---

[296]) Als Adolfus comes de Marlia, bei Rymer II, 2 p. 971.

[297]) Istore et chroniques de Flandre I, p. 360 f.

[298]) Mai 26. Rymer II, 2 p. 972.

[299]) Istore et chroniques de Flandre I, p. 360.

[300]) ib. l. c.

[301]) Déprez, Préliminaires p. 147 Anm. 4.

[302]) Diese Auffassung in den Briefen Benedikts XII. 1337 Juli 20. Riezler, Vat. Akten n. 1887 p. 673. 1337 Nov. 6. Riezler, Vat. Akten n. 1915 p. 687.

[303]) 1337 April 28. Riezler, Vat. Akten n. 1877 p. 670.

[304]) Mai 24 Monts. Rymer II, 2 p. 970.

[305]) Istore et chroniques de Flandre I, p. 360.

Zeitpunkten Kleider aus der Garderobe seines königlichen Verbündeten und den üblichen Sold für seine Mannschaft, 15 Fl. im Monat für jeden Reisigen, zugesichert erhielt[306]). Fast Tag auf Tag folgen jetzt in Valenciennes die Retentionen in englischen Dienst von Grafen, Herren, Rittern und Klerikern[307]).

Wichtiger jedoch als diese Verträge mit den kleineren Herren, die höchstens 100 Ritter ins Feld führen konnten und die ausserdem von dem Willen ihrer verschiedenen Lehnsherren zu sehr abhängig waren, wurden die Verhandlungen, die dort mit den eigentlichen Fürsten, mit Brabant, Holland-Hennegau, Jülich und Geldern geführt wurden. Die drei letztgenannten standen schon in den engsten Beziehungen, ja fast im Bundesverhältnis, zu Eduard; es kam nur noch darauf an, sich über die näheren Bedingungen des Zusammengehens gegen Frankreich zu einigen. Johann von Brabant hielt sich vorsichtig zurück, um seinen Wert zu steigern. Die leitende Stellung unter ihnen fiel Rainald von Geldern zu, bis er sie nach dem Eintreffen Wilhelms von Jülich mit diesem teilen musste; denn Wilhelm von Holland ging allmählich seiner Auflösung entgegen und musste schon für den nahenden Eintritt seines Todes die nötigen Anordnungen treffen, um seinen wenig tatkräftigen Sohn in der eben eingeschlagenen antifranzösischen Politik zu bestärken und festzuhalten[308]). Rainald von Geldern unterhandelte für seinen Schwager von England, schloss für ihn Verträge ab[309]) und fungierte zusammen mit Wilhelm von Montague als Schiedsrichter, an den sich die Verbündeten wenden sollten, wenn sie mit dem vereinbarten Sold ihre Truppen nicht unterhalten könnten, oder für gefallene Pferde und verlorene Rüstung den versprochenen Ersatz

---

[306]) Schon am 15. Mai ratifiziert Eduard den Vertrag zu York; die Abmachungen zu Valenciennes müssen daher wohl noch in die letzten Tage des April fallen. 1337 Mai 15 York. Rymer II, 2 p. 970.

[307]) Mai 12 Valenciennes. Henricus de Geldonia, canonicus Cameracensis. Rymer II, 2 p. 969. Mai 15 Valenciennes. Heinrich v. Graischaf und Arnold von Bagheim, milites. Rymer II, 2 p. 970. Mai 24 York. Graf Adolf v. d. Mark [de Marlia] mit 100 Helmen. Rymer II, 2 p. 971. Mai 24 York. Heinrich v. Gemenith, Ernst van Mulenarkin, Wijnand van Dunzenschoyven. Rymer II, 2 p. 971. Mai 26 Westminster. Eberhard, primogenitus des Grafen Dietrich v. Limburg. Rymer II, 2 p. 972. Mai 28 Binche. Hermann Blankart, Dekan von Aachen. Rymer II, 2 p. 973. Juni 7 Brüssel. Wilhelm v. Dunenvoorde, Herr v. Kosterhout. Rymer II, 2 p. 973.

[308]) Mai 24 Valenciennes. Rymer II, 2 p. 971.

[309]) So den mit dem Grafen v. d. Mark. Rymer II, 2 p. 971.

haben wollten[310]). In dieselbe Stellung trat dann auch Wilhelm von Jülich ein[311]).

Eduards Gesandte hatten ein recht geschicktes Mittel angewandt, um den Bruch der niederländischen Fürsten mit König Philipp unheilbar zu machen — die Sache Roberts von Artois, den Eduard jetzt durch viele Gunstbezeugungen auszeichnete[312]). Wilhelm von Holland, Johanna von Valois, seine Gemahlin, und Rainald von Geldern baten Philipp VI. um freies Geleit für den verbannten Grafen, damit er sich am Pariser Hof vor seinen Pairs gegen die ihm zugeschriebenen Verbrechen verteidigen könnte. Wenn er dies aber nicht vermöchte und so seiner Schuld überwiesen wäre, habe der König von England ihnen fest versprochen, dass dann Robert sein Reich verlassen und seines Schutzes verlustig sein sollte[313]). Dieser ganze Versöhnungsversuch war von England insceniert[314]), um das Gewissen der niederländischen Fürsten zu beruhigen, und es ist bezeichnend für Holland und Geldern, dass sie sich dieser von allem Anfang an verlorenen Sache annahmen und doch, wenn sich Roberts Schuld herausstellen sollte, mit ihm nichts gemein gehabt haben wollten. Ausserdem forderten sie Philipp noch auf, der Verbindung mit Schottland zu entsagen und zur Schlichtung aller seiner Streitigkeiten mit Eduard den Fürstentag zu Valenciennes durch Gesandte zu beschicken[315]). Seine eigene Schwester, Gräfin Johanna von Holland, begab sich mit Johann von Beaumont nach Paris, um ihren Bruder zur Annahme dieses Vermittlungsversuches der Kleinstaaten zu bewegen. Wie man voraussehen konnte, fasste Philipp dies Unternehmen als eine ziemliche Arroganz auf. Er lehnte jede Unterhandlung und Verständigung ab, und zwar mit sehr bitteren

[310]) Vertrag mit dem Grafen von Berg. Rymer II, 2 p. 970. Stamford Juli 12. Vertrag mit dem Grafen v. Holland. Rymer II, 2 p. 984.

[311]) Juni 30 Frankfurt. Bund mit dem Pfalzgrafen. Rymer II, 2 p. 979 f.

[312]) 1337 April 3, Tower. John de Pulteneye soll 677 £ 4 d zurückerhalten, die er im Auftrag des Königs an Robert gegeben hat. Close Rolls 1337—1339, p. 36. März 24 Westminster. Ebenso die Peruzzi über 220 £ l. c. April 23 Westminster. Dieselben über 54 £ ib. p. 42. Juni 7 Berwick. Ebenso die Bardi über 15 £ ib. p. 67.

[313]) 1337 Mai 18 Valenciennes. Devillers, Monuments III, p. 465.

[314]) Exposé des demandes faites par le roi d'Angleterre pour Robert d'Artois. Kervyn de Lettenhove. Pièces Justificatives XVIII, p. 30—33. 1337 Dez. 6 versichern englische Gesandte, dass Robert England verlassen habe, und sie seinen Aufenthalt nicht wüssten. Nijhoff, Geschiedenis van Gelderlant I, p. 368 f.

[315]) s. oben Anm. 313.

und spöttischen Worten[316]). Als einzige Antwort sprach er jetzt seinem aufrührerischen Vasallen, dem Könige von England, sein französisches Lehn Guyenne ab und beauftragte seine Beamten, die Konfiskation zu vollziehen. Als Hauptgrund für dieses Vorgehen führt er an, dass Eduard Robert von Artois, seinen Hauptfeind, der des Verbrechens der verletzten Majestät überführt und wegen seiner Vergehen aus Frankreich vertrieben sei, in seiner Umgebung habe und ihm seinen Schutz gewähre[317]), also eine direkte Replik auf den Vermittlungsversuch der niederrheinischen Fürsten.

Ein anderes Mittel, Holland in das englische Bündnis zu ziehen, war die Kamericher Frage. Graf Wilhelm war, wie wir gesehen haben, vom Kaiser dazu ermächtigt worden, die alten Grenzen des Reiches „versus regnum Francie" wieder herzustellen[318]). Philipp VI. hatte in der Diözese Cambrai einige Schlösser — es handelte sich um Crèvecœur, Arleux und verschiedene andere, die Graf Wilhelm von Holland für seinen eigenen Sohn erstrebte,[319]) — in Besitz genommen[320]), worin dann Kaiser Ludwig den gewünschten Grund fand, das mit Frankreich eingegangene Bündnis für unverbindlich zu erklären[321]). Diese Besitzungen sagte jetzt Eduard im Falle der Eroberung Holland-Hennegau zu und verschrieb ihm bis zu diesem Zeitpunkt eine jährliche feste Rente von 6000 £ Turnosen[322]).

Um Holland, Geldern und Jülich vor einem französischen Angriff zu schützen, ehe die englische Bundeshilfe zu ihrem Beistand kommen könnte, wurde ihnen gestattet, je 1000 Reisige auf Kosten Englands in ihren Dienst zu nehmen, im Notfall sollten sie sogar die doppelte Zahl anwerben dürfen[323]). Für die zu befürchtende Konfiskation ihrer in Frankreich gelegenen Besitzungen sollte ihnen in England eine Ent-

---

[316]) Istore et chroniques de Flandre I, p. 360 f. Chronographia Regum Francorum II, p. 33 f. Récits d'un bourgeois de Valenciennes p. 159. Froissart, ed. Luce I, 2. Variantes p. 373 f.

[317]) 1337 Mai 24 Bois de Vincennes. Kervyn de Lettenhove, Pièces Justificatives XVIII, p. 33—37.

[318]) s. oben S. 107 Anm. 64.

[319]) Dubrulle, Cambrai p. 280.

[320]) Jean le Bel I, p. 141. Van der Kindere. Formation Territoriale I, p. 258 Anm. 2. Dubrulle, Cambrai p. 279 f.

[321]) s. oben S. 125 Anm. 184.

[322]) 1337 Mai 24 Valenciennes. Rymer II, 2 p. 972.

[323]) Mai 24. Rymer II, 2 p. 970, pur defender et warder les marches et fronteres de l'empire.

schädigung gewährt werden[324]). Ausserdem erhielten sie natürlich Versprechungen von grossen Summen Goldes[325]). Wilhelm der Jüngere von Holland wurde verpflichtet, bei dem in Bälde zu erwartenden Ableben seines Vaters in alle Verpflichtungen desselben einzutreten, und es wurden ihm alle Vorteile des Bündnisses zugesichert[326]).

Am schwierigsten und langwierigsten gestalteten sich naturgemäss die Verhandlungen mit dem mächtigsten und einflussreichsten der niederländischen Fürsten, dem Herzog Johann von Brabant. Mit ihm hatte, wie wir gesehen haben, Eduard III. schon in den ersten Jahren seiner Regierung Fühlung gesucht[327]). Als dann während der Mechelner Fehde die französische Politik in den Niederlanden den massgebenden Einfluss ausübte, versuchte England wieder, den Herzog auf seine Seite zu ziehen. Man wollte ihn vor allem durch Herstellung guter Handelsbeziehungen gewinnen, und es wurden verschiedene Versuche gemacht, in einer gemischten Kommission alle kommerziellen Streitigkeiten, die zwischen den beiden Ländern schwebten, zu schlichten[328]); doch wurde diese Angelegenheit ewig verschoben und scheint schliesslich im Sande verlaufen zu sein. Durch diese stetigen Verhandlungen jedoch und durch die Erweisung von Liebenswürdigkeiten[329]) erhielt man den Herzog in einem guten Verhältnis zu England, wenn man auch allzu grossen Forderungen desselben, wie der Verlegung des Wollstapels nach Brabant, nachdem er den Flandrern entzogen war, vorsichtig auswich[330]). Einen der vertrautesten Ratgeber des Herzogs, den Herrn Otto von Kuyk, dessen Vater schon Eduard I. im Kriege gute Dienste geleistet hatte[330]), fesselte Eduard III. durch ein Jahrgehalt an sich,

---

[324]) Juni 1. Für Wilhelm v. Jülich und seine Mutter, die geborene Französin war, Rymer II, 2 p. 973. Es handelte sich um franz. Renten und die Herrschaften Virson und Luri. Lacomblet, Arch. Gesch. d. Niederrheins IV, p. 50.

[325]) S. Anlage II.

[326]) Mai 24 Valenciennes. Rymer II, 2 p. 971, 972.

[327]) s. oben S. 105 Anm. 51.

[328]) 1332 Febr. 26 Langley. Rymer II, 2 p. 833. 1332 Juni 20 Woodstock. Rymer II, 2 p. 839. 1333 April 1 Cowyk. Rymer II, 2 p. 857. 1333 Okt. 6 Waltham. Rymer II, 2 p. 871. 1334 Aug. 5 Windsor. Close Rolls 1333—1337, p. 329.

[329]) 1333 Mai 11. Rymer II, 2 p. 855. 1336 Dez. 3 Stirling. Rymer II, 2 p. 952.

[330]) 1330 Juni 18 Woodstock. Er hatte von damals noch 1200 £ zu bekommen. Close Rolls 1330—1333, p. 39. 1332 Sept. 20 Westminster.

wofür Otto versprach, sein Leben lang, in Frieden und Krieg, mit seinen Rittern zum Beistand des Königs von England bereit zu sein. In Valenciennes war Johann III. durch Gesandte vertreten gewesen; die englischen Bevollmächtigten begaben sich jetzt nach seiner Hauptstadt Brüssel[331]), um endlich mit ihm zu einer Verständigung zu gelangen. Johann III. jedoch war sich sowohl seines Wertes bewusst, als auch der Gefahr, die er gegen sich heraufbeschwor, wenn er, dessen Lande hart an den französischen Grenzen lagen, und der von eifersüchtigen Nachbarn umgeben war, sich in ein Bündnis gegen König Philipp einliess, und stellte demnach seine Bedingungen. Er wollte mit Eduard einen Vertrag eingehen, auf fünf Jahre, und ihm mit 500 Rittern zu Felde folgen. Zu diesen sollte sein Verbündeter noch 200 Helme und 1000 Bogenschützen stossen lassen, und ausserdem sollte der Stapel für die gesamte englische Wollausfuhr während der Dauer dieses Vertrages nach Antwerpen verlegt werden[332]). Ein so weitreichendes Monopol wollte der König dem Brabanter nicht zugestehen, und er konnte es auch nicht, wenn er nicht seine anderen Bundesgenossen vor den Kopf stossen wollte, so den Grafen von Holland, mit dem ein Handelsvertrag geschlossen war, der den freien Verkehr der englischen Kaufleute ausdrücklich gestattete[333]). Dagegen sprachen auch die Beziehungen zu den flandrischen Städten, die Eduard durch das Wollausfuhrgebot vom vorigen Jahre schon mürbe und zum engen Anschluss an England bereit gemacht hatte[334]), und deren Finanzkraft er nicht entbehren konnte. Eine Massregel, wie diese ausschliessliche und langfristige Auslieferung des Wollstapels an Brabant, würde die Städte gezwungen haben, sich vollkommen in die Arme Frankreichs zu werfen, um dem wirtschaftlichen Ruin zu entgehen.

Close Rolls 1330—1333, p. 495, ib. p. 354. Close Rolls 1333—1337, pp. 5, 69, 217, 392, 446, 573, 610 u. s. w.

[331]) Juni 10 Brüssel. Rymer II, 2 p. 973.

[332]) Brabantischer Entwurf, gegen 1337: que toute la laine que li Anglès, li Lombars et cheuls de Oesterriche porteroient à vendre par delà la mer, que on le devra pourter et vendre à Antwerps et nulle autre part, la alloiance durant. Kervyn de Lettenhove, Pièces Justificatives XVIII, p. 39.

[333]) 1337 Okt. 1. Eduard unterwirft seine Kaufleute, die in den Ländern des Grafen handeln, den Sitten und Gesetzen des Landes. Devillers, Cartulaire des Comtes de Hainaut de l'avènement de Guillaume II. à la mort de Jacqueline de Bavière I. Bruxelles 1881, p. 8. Académie royale de Belgique.

[334]) 1337 März 15—22 à Gand od lettres de crédence, à Bruges et à Ypres. Rel. Thrandeston. Kervyn de Lettenhove, Pièces Justificatives XVIII, p. 158. S. oben S. 139.

Die handelspolitischen Zugeständnisse fielen demnach viel geringer aus, als Johann von Brabant gefordert hatte. Eduard gab den brabantischen Städten das Recht, bis zur Wiederherstellung des Friedens soviel Wolle in England einzukaufen, als sie zur Beschäftigung ihrer Jahr und Tag ortsansässigen Arbeiter für die Kampagne, d. h. ein halbes Jahr, brauchten[335]). Um so mehr bares Geld jedoch musste er anwenden, um den Herzog für diese vereitelten Hoffnungen zu entschädigen und ihn auf seine Seite zu ziehen. Am 8. Juni versprach er ihm bedingungslos die Summe von 10 000 £[336]), und nur wenige Wochen später verpflichtete er sich zur Auszahlung von 60 000 £ oder 400 000 Fl.[337]), wofür der Brabanter ein Schutz- und Trutzbündnis mit ihm schloss und 1200 Ritter, deren Sold England zahlen sollte, für den König ins Feld zu führen versprach[338]). Aber es scheinen zwischen den beiden auch Verabredungen und Verträge stattgefunden zu haben, die von seiten Johanns III. an Hochverrat streiften. Vielleicht hat Eduard dem ehrgeizigen Fürsten Hoffnung auf die deutsche Krone gemacht; denn als das gute Verhältnis zwischen Eduard und dem Kaiser in diesem Jahre seinen Höhepunkt erreichte, fürchtete der Herzog wohl, diesem aufgeopfert zu werden, und erbat und erhielt von seinem Verbündeten das Versprechen, dass er niemals die Briefe und Urkunden, die in dieser Angelegenheit gewechselt und aufgesetzt seien, dem Kaiser zeigen oder ausliefern werde[339]).

So waren also ausser dem Bischof von Lüttich, der aus Gegensatz zu Johann von Brabant Frankreich treu blieb[340]), und Johann von Böhmen und Lützelburg, an den man sich mit Bündnisanträgen gegen Philipp VI. gar nicht zu nahen wagte[341]), fast alle irgendwie bedeutenden Herren der deutschen und wallonischen Niederlande zu einem mächtigen Bunde gegen die valesische Thronfolge unter Englands Fahnen vereint. Alle diese Verträge aber waren unter der Voraussetzung geschlossen, dass König Eduard noch in diesem Jahre über

[335]) 1337 Mai 24 York. Rymer II, 2 p. 971 f.

[336]) Stamford. Rymer II, 2 p. 974.

[337]) Juli 1 Stamford. Rymer II, 2 p. 981.

[338]) Juli 13 Stamford. Rymer II, 2 p. 985.

[339]) 1337 Aug. 20 Westminster. Les queles lettres et alliances nous avons devers nous, nous ne baillerons, ne delivrons nullement au dit Empereur, ne au Roy d'Alemaigne, ne a leur lieutenans, ne a nullui vivans. Rymer II, 2 p. 989.

[340]) Pirenne, Hist. de Belgique II, 97.

[341]) Jean le Bel I, p. 127.

See kommen sollte, um den Entscheidungskampf gegen Philipp von Frankreich zu beginnen, und dem Grafen von Holland hatte er sogar ausdrücklich versprochen, am kommenden St. Lambertstag, dem 14. September 1337, sich mit seinem Heere zwischen Kamerich und Château-Cambrésis einzufinden[342]). Ganz im Einklang mit dieser Bestimmung war der erste Teil der englischen Zahlungen schon im Herbst dieses Jahres fällig[343]), und es war sehr gewagt, den deutschen Fürsten ihr Gehalt auszuzahlen, ohne zugleich die Dienste, zu denen es sie verpflichtete, in Anspruch zu nehmen.

[342]) Stamford Juli 12. promettons, ke le jour Saint-Lambert prochainement venant, nous et nos gens d'armes, seront avoecques le dit cont ou son lieutenant, entre Cambray et le castiel en Cambresis. Rymer II, 2 p. 984.

[343]) Vgl. Anlage II.

Anlage I.

Eine angebliche erste Gesandtschaft Bischof Heinrichs von Lincoln nach Valenciennes.

Jean le Bel (I p. 120 f.) berichtet ausführlich von einer Gesandtschaft, die Heinrich von Burgersh, Bischof von Lincoln, Ende 1336 oder Anfang 1337 mit 2 ungenannten Rittern und Klerikern nach Valenciennes zum Grafen Wilhelm v. Holland unternahm, um diesen über seine Haltung im bevorstehenden Kriege gegen Frankreich zu sondieren. Die Verhandlungen werden lebendig, meist in direkter Rede, geschildert. Der Graf verheisst seine Hilfe und gibt dem Gesandten die deutschen Fürsten an, an die sich die englische Regierung wenden soll, worauf Lincoln und seine Begleiter hochbefriedigt nach England zurückkehren.

Die Herausgeber führen eine Gesandtschaftsrechnung des William Fitz Waryn an, in der Lincoln als in Valenciennes anwesend erwähnt ist, und die von Mirot und Déprez auf 1337 gelegt wird.

Gegen eine solche Gesandtschaft sprechen verschiedene Gründe:

1. Die Rechnung des William Fitz Waryn bezieht sich nicht auf 1337, sondern auf 1338[1]).

Particule compoti Willelmi Fitz Waryn de receptis, vadiis et expensis suis eundo in servicio Regis ad partes de Holand et Zeland, Gelrie, Hanonie, Brabancie et Flandrie una cum magistro Johanne de Longetoft ibidem ex parte Regis cum episcopo Lincolniensi, comitibus Norhamptonie et Suffolcie[2]),

[1]) London. Public Record Office. Exchequer. Queen's Remembrancer. Accounts etc. Bundle 311 n. 19.

[2]) Wilhelm von Bohun und Robert von Uffort wurden erst am 25. Febr. 1337 zu Grafen von Northampton bezw. Suffolk kreiert. Adam Murimuth p. 78. Chronicon Anglie p. 5.

duce de Brabancia, comite de Gelri et Hanonia de diversis negociis ipsius Regis tractandis et consulendis, videlicet, mense Januarii anno XI. regis Edwardi tercii.

Recepta . .

Vadia. Idem computat in vadiis suis eundo in nunciis predictis . . ab in crastino Epiphanie Domini, quo die iter suum cepit versus dictas partes pro negociis Regis expediendis, videlicet VII. die Januarii anno XI. regis Edwardi tercii eundo morando et redeundo in Angliam usque XIV. diem Marcii etc.

Der 7. Januar des Jahres 11 Eduards III. ist nicht der 7. I 1337, sondern der 7. I. 1338[3]).

2. Graf Wilhelm hatte den Engländern, und wahrscheinlich John de Thrandeston, schon vorher die deutschen Fürsten bezeichnet, an die man sich wenden sollte[4]).

3. John de Thrandeston, der zur Zeit der angeblichen Gesandtschaft Lincoln's in den Niederlanden weilte, und der stets aufzeichnet, wenn er einen andern englischen Gesandten trifft, meldet uns nichts von einer Begegnung mit dem Bischof.

4. Als John de Thrandeston im Januar 1337 wieder nach England zurückkommt, muss er sofort dem Bischof Bericht erstatten, was doch kaum nötig gewesen, wenn Lincoln eben vorher in den Niederlanden gewesen wäre[5]).

5. Es ist keine Urkunde, Geleitsbrief u. s. w. über diese Gesandtschaft erhalten.

6. Lincoln schreibt selbst in Bezug auf seine Anwesenheit im Mai in Valenciennes: Dum nos Henricus . . . in primo nostro adventu de Anglia usque in Haynu veniemus[6]).

Jean le Bel scheint die Erzählung von dieser fingierten Gesandtschaft eingeschaltet zu haben, um nach der Lücke, die in seiner Chronik nach dem Jahre 1333 besteht, gleich einen lebendigen Anfang zu haben, und die vielen und verwickelten diplomatischen Verhandlungen der Jahre 1336—April 1337 gleich in einem Bilde vorzuführen.

---

[3]) Hardy, Syllabus I, Introduction. Chronological Tables p. XIII.

[4]) s. o. S. 130 Anm. 212.

[5]) s. o. S. 135 Anm. 252.

[6]) 1337 Dez. 6. Nijhoff, Geschiedenis van Gelderlant I, p. 368 f.

Anlage II.

Die finanzielle Seite der englisch-deutschen Beziehungen.

I.

Die von Bischof Heinrich v. Lincoln und den Grafen von Salisbury und Huntingdon mit deutschen Fürsten eingegangenen Verträge.

Kontrahent	Versprochene Summe in £-Sterl.	Floreni boni	Flor. parvi	Zahlungstermine 1337	1338		Gegenleistung	Rymer II, 2
Adolf Graf v. Berg	—	12000	—	Oct. 1	Dez. 25	—	100 Reisige	p. 970
2 niederländ. Ritter	—	1600	—	Juni 30	—	—	--	970
Adolf Graf v. d. Mark	—	—	3000	Juni 24	—	—	100 Reisige	971
3 Ritter	—	—	900	Juni 24	Oct. 1	—	—	971
Eberhard v. Limburg	—	—	300	Mai 24	Juni 24	—	—	972
Wilhelm v. Jülich	5000	—	—	Juni 30	Aug. 30	Nov. 2	—	972
Wilhelm v. Dunenvorde	500	—	—	Aug. 1	—	—	—	973
Joh. III. v. Brabant	10000	—	—	—	Nov. 1	—		974
Rupert v. d. Pfalz	—	15000	—	--	Sept. 29	—	150 Reisige	979
„ „	—	16000	—	—	Sept. 29	—	—	980
„ „	—	2700	—	vor der Rückreise der Gesandten			—	983
Joh. III. v. Brabant	60000	—	—	Aug. 1	Dez. 25	Dez. 25 u. s. w.	1200 Reisige	981 —985
Robert v. Touburg	—	3000	--	Sept. 29	Dez. 25	—	30 Reisige	982
4 Ritter	—	2000	—	Aug. 15	—	Sept. 29	16 „	983
Wilhelm v. Holland	—	200000	—	Aug. 1	—	März 22	1000 „	984
Wilhelm v. Jülich	—	200000	—	Aug. 1	—	März 25	1000 „	985
Rainald v. Geldern	—	200000	—	Aug. 1	—	März 25	1000 „	985
Kaiser Ludwig IV.	—	400000	--	Sept. 29	—	Febr. 2	2000 „ auf 2 Monate	991
Graf Dietrich v. Looz	—	30000	—	Sept. 29	—	Febr. 2	100 Reisige	992
Dietrich v. Falkenberg	—	12000	—	Sept. 29	Sept. 29	Febr. 2	100 „	992
„ „	—	9600	—	—	Sept. 29	Febr. 2	—	992
5 Ritter	—	2500	—	Sept. 29	Aug. 15	—	—	993
Eustache Piscaire	100	—	—	—	—	—	—	997
Nicolaus v. Dordrecht	—	200	—	—	Nov. 30	—	—	982
	Sa. 75600 £	1116600 Fl.	4200 Fl. p.				6790 Reisige	

100000 Floreni boni = 15000 £-Sterl. [Rymer II 2 p. 984]. 1 Florenus bonus = 3 shilling.
75600 £ = 504000 Fl. boni.

Sa. 1620600 Floreni boni aurei und 4200 Floreni parvi aurei.

Dabei fehlen noch die Angaben für einige Verbündete, so den Markgrafen v. Brandenburg [Rymer II, 2 p. 996].

Jahrgelder.

Empfänger	Summe		Termine		Rymer II, 2
Henricus de Geldonia	—	100 Floreni boni	Juni 24	Dez. 24	969
Adolf Graf v. Berg	—	1200 „	Ostern	—	970
Hermann Blankart	100 Mark	—	—	—	973
Markwart v. Randegg	—	1500 Floreni boni	Sept. 29	—	980
Nic. v. Dordrecht	—	100 „	Oct. 1	—	982
Robert v. Touburg	—	300 „	Febr. 2	—	983
Dietrich v. Falkenberg	—	1200 „	Ostern	—	992
Dietrich Pytan	—	300 „	Ostern	Sept. 29	1000
Joh. Malliaert	—	600 „	Ostern	Sept. 29	1000
Hermann Blankart	—	600 „	Ostern	Sept. 29	1000
Reinald de Ghore	—	600 „	Ostern	Sept. 29	1000
	Sa. 100 Mark.	6500 Floreni boni.			

1 ℳ = 4⅔ Fl. s. u. Rechnung Montagues. 100 ℳ = 444⅘ Fl. **Sa. 6944⅘ Fl. boni.**

II. Ausgaben Englands zumeist für die auswärtige Politik in den Jahren 1336 und 1337.

Datum				Geldgeber	Summe £	Summe Mark	Verwendung	Calendars	
1336	Juli	6	Perth	Paul de Monteflorum	1 500	—	Für geheime Geschäfte	Close Rolls 33—37,	p. 597
„	Okt.	3	Blythe	Gesellschaft Bardi	—	3 000	„ „ „	Patent Rolls 34—38,	p. 322
1337	Jan.	16	The Tower	„ Bardi	2 000	—	„ „ „	ib.	p. 348
„	„	26	„	„ Bardi	10 000	—	Sowohl in England als auf dem Festland auszuzahlen	ib.	p. 379
„	„	„	„	„ Peruzzi	8 000	—	Geheime Geschäfte in England und auf dem Kontinent	ib.	p. 388
„	Febr.	5	Hatfield	„ Peruzzi	1 000	—	Für geheime Geschäfte	Close Rolls 37—39,	p. 8
„	März	8	Westminster	William de la Pole	1 027	—	Kosten der Gesandtschaft des John de Montgomery und John Wawayn	ib.	p. 14
„	April	18	Windsor	Bardi	2 000	—	An Bischof Heinrich von Lincoln	ib.	p. 63
„	„	23	Westminster	Peruzzi	494	—	An die einzelnen Mitglieder der grossen Gesandtschaft	ib.	p. 42
„	„	„	„	Exchequer	200	—	Für geheime Geschäfte in Deutschland ausgegeben von Arnold de Tylio	ib.	p. 43
„	„	29	Windsor	Wilhelm v. Montague	—	5 000	Auszuzahlen an gewisse Personen jenseits des Meeres	Rymer II, 2.	p. 968
„	Mai	3	The Tower	Peruzzi	2 000	—	Für geheime Geschäfte, wozu sie vom König beauftragt waren	Patent Rolls 34—38,	p. 430
„	„	5	Dunstaple	Paul de Monteflorum	10 000	—	Hat versprochen dies und noch mehr auf Befehl des Königs für wichtige Angelegenheiten zu zahlen	Close Rolls 37—39,	p. 64 f.
„	Juli	12	Westminster	Peruzzi	—	1 000	Für die Gesandtschaft Bischof Heinrichs von Lincoln		
„	„	29	Stamford	Peruzzi	5 000	—	Geheime Geschäfte auf dem Festland	Patent Rolls 34—38,	p 466
„	Aug.	18	Westminster	Peruzzi	2 000	-	Nach mündlichem Auftrag des Königs für grosse u. geheime Geschäfte auf d. Festland	ib.	p. 494
„	„	„	„	William de la Pole	4 000	—	Geheime Geschäfte	ib.	p. 495
„	„	20	„	Bardi	—		„ „	ib.	p. 507
„	Sept.	1	„	Peruzzi	2 000	—	Wichtige u. geh. Geschäfte auf d. Festland	ib.	p 515
„	„	4	Woodstock	Anthony de Bache	1 700	—	„ „	Close Rolls 37—39,	p. 179
„	Okt.	8	The Tower	Bardi	500	—	An Jakemin de Alemannia für geheime Geschäfte auf dem Festland	Patent Rolls 34—38,	p. 527
„	„	10	„	Jakemin de Allemannia	500	—	„ „	Close Rolls 37—39,	p. 188
1338	Jan.	3	„	Peruzzi	4 492	—	Für Heinrich v. Lincoln's Gesandtschaft	ib.	p. 232
„	Febr.	14	„	Bardi	—	800	Auf Befehl d. Königs auf d. Festl. bezahlt	ib.	p. 306

Summa £ 58 413 ℳ 9800 = 432 975½ Fl. boni aurei.

Recensionen.

Heinrich v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. Zwei Bände. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXII. Bonn, P. Hanstein, 1907. 158*, I 267, II 757 S. — Angezeigt von Dr. W. Tuckermann in Köln.

Während norddeutsche Städte — Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Osnabrück — schon seit längerer Zeit Editionen ihrer älteren Zunftakten besassen, fehlte für Köln, die bedeutendste und in ihrer Entwickelung vielgestaltigste Stadt des deutschen Mittelalters, eine Veröffentlichung, die das reiche Urkundenmaterial des bewegten Gewerbelebens bekannt machte. Zwar haben schon Ennen und Eckertz in ihren „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln" zahlreiche Zunfturkunden ediert; indes ist häufig die Klage über die Unzulänglichkeit und die Unzuverlässigkeit dieser Edition erhoben worden. Es ist deshalb nur zu begrüssen, wenn das vorliegende Werk die von Ennen und Eckertz aufgenommenen Zunfturkunden von neuem abdruckt. Abgesehen von den in den „Quellen" gedruckten Urkunden lag ediertes Quellenmaterial nicht vor. Aber auch die Schilderung des Kölner Gewerbewesens lag bisher durchaus noch in den Anfängen und beschränkte sich im wesentlichen, wenn wir von dem von Lau in seiner „Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396" gegebenen kurzen Abschnitt absehen, auf Spezialuntersuchungen, die einzelnen Zünften gewidmet waren.

v. Loeschs umfangreiche Publikation vermag diese Lücke auszufüllen. Der eigentlichen Aktenedition geht eine ausführliche Einleitung voraus, die nicht nur die Kölner Verhältnisse berücksichtigt, sondern auch häufig eine Präzisierung des Zunftwesens im allgemeinen enthält, die in manchen Ergebnissen von der landläufigen Schilderung abweicht. Das Urkundenbuch zerfällt in zwei Teile. Der weniger umfangreiche allgemeine Teil enthält Stiftungsurkunden und umfassende Ordnungen (Amtsbriefe und Satzungen) für die einzelnen Zünfte, ferner Namenlisten, die in ähnlichen Publikationen bisher ziemlich vernachlässigt sind, die aber einmal für die soziale Schichtung einzelner Gewerbe von hohem Interesse sind, und sodann die Stärke der vornehmen Korporationen, wie die der Gewandschneider und der Goldschmiede, beleuchten. Durchweg in Regestenform werden ferner Urkunden und Akten, die alle Zünfte oder eine grosse Zahl derselben betreffen, wiedergegeben. Der spezielle Teil, der Urkunden und Akten umfasst, die sich auf die einzelnen Zünfte beziehen, ist zu einem stattlichen Band geworden. Das umfangreiche, von Hashagen angefertigte Register, enthaltend ein Sachregister und ein Glossar, ein Orts- und ein Personenregister, ferner ein chronologisches Register, letzteres wohl nach dem Vorbild, das Stein in seinen „Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert" gegeben hat, ist eine willkommene Zugabe zu dem grossen Werk und erhöht seine Brauchbarkeit. Dankenswert ist das am Schlusse

der Einleitung gegebene Druck- und Quellenverzeichnis. Man vermisst hier nur die Aufzählung der aus den Briefbüchern stammenden Quellen. Hervorzuheben ist auch, dass in den oft mehrere Druckseiten einnehmenden Zunftordnungen die einzelnen Abschnitte durch Randbemerkungen kennbar gemacht sind.

Die Herkunft des urkundlichen Materials ist durchaus nicht einheitlich. Neben den eigentlichen Zunfturkunden und den von den Korporationen für ihre Mitglieder geführten Zunftbüchern, die häufig an der Spitze den Stiftungsbrief wiederholen, treten die im früheren Ratsarchiv befindlichen Bestände. Dazu gehören die Zunftkopialbücher, die Briefbücher und die Rollen der vom Rat zur Beaufsichtigung einiger Gewerbe ernannten Deputationsherren. Weniger in Betracht kommen die Supplikationen einzelner Zünfte oder Handwerker. Im 15. Jahrhundert mehren sich zwar derartige Eingaben; aber sie bilden auch jetzt noch eine sekundäre Quelle, während sie im 17. und 18. Jahrhundert, wo das sonstige Quellenmaterial zurücktritt, eine reiche Fundgrube für die Charakterisierung der inneren Lage des Handwerkes bilden.

v. Loesch will uns in seinem Werk Urkunden der gewerblichen Organisationen auf rechtshistorischer Grundlage, ergänzt durch Akten allgemein wirtschaftsgeschichtlicher Natur, bieten. Den Grundstock der Arbeit bilden die zunächst die Verfassung berücksichtigenden Stiftungsurkunden und Amtsbriefe. Man findet hier in wohl lückenloser Reihe die bisher bekannt gewordenen Zunfturkunden gesammelt. Aus der grossen Überfülle der Dokumente, die die wirtschaftliche Seite des Gewerbes betreffen, musste selbstverständlich eine Sichtung eintreten. Es muss sich noch zeigen, ob diese Auswahl in allen Teilen eine gelungene zu nennen ist oder ob Stücke von wesentlichem Wert ausser acht gelassen sind [1]). Akten, die sich auf nichtorganisierte Gewerbe beziehen, wurden nur ganz ausnahmsweise aufgenommen; wichtige Ordnungen, wie sie z. B. für die Apotheker bestehen, sind nicht berücksichtigt worden. Über die Fassung des Themas scheint v. L. hinauszugehen, wenn er auch Statuten von Gaffeln aufnimmt, die er selbst [2]) nicht unter die Kölner Zünfte rechnen will, wenn sie ausschliesslich geselligen und politischen Zwecken dienen. Es steht ja freilich seit Hegel [3]) fest, dass diese Gaffeln keine Ritterzünfte sind, als welche sie die Forschung, fussend auf die Tradition der späteren Jahrhunderte, lange aufgefasst hat, ohne sich freilich den tieferen Sinn dieses Wortes klarzumachen. Wir kennen aber von diesen Gaffeln auch keine wirtschaftlichen Ziele, so nahe es liegen mag, aus dem Namen der einen oder anderen auf solche schliessen zu wollen. Gewiss wissen wir, dass Kaufleute in diesen Korporationen, z. B. in der Gaffel Eisenmarkt, sassen. Indes findet sich nirgends ein Vorgehen der Gaffel als kaufmännischer Genossenschaft in wirtschaftlichen Fragen, wohl aber ein Vorgehen der Kaufleute aus den verschiedensten Gaffeln. Selbst wenn die Gaffeln kaufmännische Ziele verfolgten, könnte man die Aufnahme ihrer

[1]) Nachträge werden an geeigneter Stelle veröffentlicht werden.

[2]) Einl. S. 42.

[3]) Verfassungsgeschichte von Köln im Mittelalter CCVI. Vgl. Mitteilungen aus dem Stadtarchiv VII, 111 und XI, 68.

Statuten in eine Publikation, die sich mit dem Gewerbe beschäftigt, nicht gutheissen. Immerhin wird man die in der Einleitung[4]) gewonnenen Untersuchungen, die in mancher Beziehung völlig neue Wege betreten — ich erinnere an die Erklärung des Wortes „Gaffel" — schon wegen der politischen Berührungspunkte der Gaffeln mit den Zünften begrüssen können. Der Rahmen der Arbeit wird anscheinend auch an anderen Stellen verlassen. Gewandschneider, Leinenwandhändler und Waidhändler sind doch in hervorragendem Masse Händlerzünfte. Die von v. L. mitgeteilte Ratsordnung über den Tuchhandel in der Kaufhalle für fremdes Tuch[5]) wird man ebenso wie einige Ordnungen über den Viehhandel doch lieber in dem demnächst erscheinenden Quellenwerk zur Kölner Handelsgeschichte finden wollen.

Die Ergänzung der von Lau bis 1396[6]) ermittelten Gewerbestatistik lehnt v. L. ab[7]), da erst die planmässige Durcharbeitung aller Schreinsbücher einige Gewähr für Vollständigkeit bringen würde. Tatsächlich ist aber auch die Ausbeute, die einerseits aus den Schreinsbüchern[8]), andererseits aus den Ratsmemorialbüchern und ähnlichen Quellen gemacht werden kann, ganz gering[9]).

Die Blüte Kölns im Mittelalter wird nicht zuletzt vom Handwerk herbeigeführt. Während anderwärts das Gewerbe sich in erster Linie heimischen Absatz verschafft, wird in Köln, wie v. L. hervorhebt, weitschauend das Augenmerk auf die Gewinnung und die Erhaltung des auswärtigen Marktes gerichtet: sie blieben die stete Sorge der Stadt und ihres Gewerbes. Die Bedeutung des Kölner Gewerbes liegt in der Kaufmannsproduktion, in dem Bestreben, die Handwerkserzeugnisse tauglich für den Handel herzustellen. Hieran können wir die von v. L. gegen Schoenberg verfochtene These anreihen, dass ihr eigenes Interesse die Handwerker bestimmt hat, nur treffliche Erzeugnisse zu liefern[10]). Noch in der späteren niedergehenden Zeit wirkt dieser Grundsatz nach. So behaupten die Fleischer

---

[4]) S. 136. — [5]) II 206. — [6]) Verfassung und Verwaltung S. 211.

[7]) Einl. 16 Anm. 3.

[8]) Nach einer frdl. Mitteilung von Herrn Dr. Keussen.

[9]) Zu den von Lau bereits erwähnten Handwerkern treten im 15. Jahrhundert die Brillenmacher (1465, Merlo, Kollektaneen 239), die Windenmacher (1467, HUA 12978), die Krautmacher (1438, v. L. II 379), die Buchdrucker (vor 1466, Voulliéme, der Buchdruck Kölns bis z. Ende des 15. Jhs. Einl. I), die Kachelbäcker (1484, Merlo 98), die Würfelmacher (1445, Merlo 232), die Perlenstickerinnen (1417, Merlo 217), die Goldspinnerinnen (vor 1396, v. L. Einl. 45), die Fladenbäcker (1409, Stein, Akten II 206), die Mutzenbäcker (1391, Merlo 250). Die im 15. Jahrhundert öfters genannten Gebissmacher sind mit den Sporenmachern identisch. Einige der von Lau namhaft gemachten Gewerbe werden übrigens schon früher erwähnt als in der Statistik angegeben ist, so die Buchbinder 1313 (Merlo 7), die Kinderschuhmacher mindestens 1258 (v. L. Einl. 21), die Stellmacher (carpentarius carucarius) 1311 (Merlo 250). Nicht genannt werden von Lau die Lautenmacher (1235 erwähnt, Merlo 246).

[10]) Einl. 101.

im 18. Jahrhundert, dass die Stöcker keine Kaufmannsware schlachteten. Vollkommen zustimmen können wir der Ansicht v. L.s in der Bekämpfung der von Bücher aufgestellten Meinung, nach der das mittelalterliche Städtewesen sich sozusagen in einer durchaus ländlichen Atmosphäre bewegt habe [11]). Gerade für Köln ist eine derartige Behauptung vollkommen falsch. Unter den mehr als fünfzig Zünften, die im mittelalterlichen Köln nachweisbar sind, findet sich auch nicht eine, die sich mit der Urproduktion beschäftigt [12]).

In übersichtlicher Form werden von v. L. die bedeutendsten Kölner Gewerbearten bezeichnet, zunächst die Textilindustrie, die hier wie in den flandrischen Städten einen Hauptsitz hat. Kein Wunder, wenn der Rat eifrig darauf bedacht bleibt, dass die Tuchherstellung gutes Kaufmannsgut sei [13]). Mit wechselndem Erfolge versuchten wie auch anderwärts die Tuchweber seit dem 14. Jahrhundert an dem Tuchausschnitt, dem Privileg der Gewandschneider, der vornehmen Kaufleute, zu partizipieren [14]). Neben der Textilindustrie blüht in Köln die Metallverarbeitung. Besonders das Goldschmiedegewerbe erwarb sich früh einen geachteten Namen. Während in anderen Betrieben vom Rat eine gewisse Politik der Kleinhaltung befolgt wurde, gehört dieses Handwerk zu den wenigen Gewerben, denen eine Beschränkung der Gehilfenzahl nicht anbefohlen wurde [15]). Ob im übrigen v. L.s Ansicht, dass die Kölner Goldschmiedearbeiten der früheren Periode im wesentlichen von weltlichen Handwerkern hergestellt worden sind [16]), stichhaltig ist, bedarf doch noch einer näheren Untersuchung. Für die romanische Kunstepoche, also auch für das 12. und den Beginn des 13. Jahrhunderts, wird man die Bedeutung des Mönchtums auf diesem Gebiete nicht geringschätzen dürfen. Man braucht nur an die Schule von S. Pantaleon, aus der einige der besten Kölner Schreine hervorgegangen sind, zu erinnern, um die Vermutung v. L.s einzuschränken.

Wie vor ihm v. Below bekämpft v. L. die von Keutgen aufgestellte Theorie, nach der die Zünfte aus den von der Obrigkeit zur Handhabung der Marktpolizei gebildeten Abteilungen, den „Ämtern", hervorgegangen sind. v. L.s Darstellung bewegt sich, auf diesem Gegensatz aufbauend, in der entgegengesetzten Richtung als die Keutgens. Während letztere an der bisher die Forschung beherrschenden Annahme, nach der die Obrigkeit den Handwerkern die Strassen zur Ansiedlung angewiesen habe, festhält, eine der festesten Stützen der Keutgenschen Ämtertheorie, steht die erstere skeptisch zu ihr. Gegen die Behauptung, dass die Gewerbestrassen sich aus den Marktbudenreihen entwickelt hätten, spricht die Tatsache, dass die Gewerbestrassen nicht selten in entfernteren Stadtteilen, abseits vom Kern der Stadt liegen [17]). So wohnen im 15. Jahrhundert die Messermacher in der

[11]) Die Vermutung v. L.s, dass diese Ansicht für Frankfurt eher zutreffe, wird von Bothe gestützt. Vgl. Korrbl. z. Westd. Ztschr. 1905 Sp. 222

[12]) Vgl. Einl. 46.

[13]) Vgl. I 192, sowie Einl. 39, Anm. 3.

[14]) Einl. 127.

[15]) Einl. 111. — [16]) Einl. 20 Anm. 3. — [17]) Einl. 33 f.

Maximinenstrasse. Am Ende des 16. Jahrhunderts erfahren wir urplötzlich von der Ansiedlung der Harnischmacher in der Streitzeuggasse. v. L. kann sich diese Ansammlung von Handwerkern nur aus ihrem Bestreben erklären, neben Fachgenossen zu wohnen. In der Tat erfahren wir aus den gleichzeitigen Ratsprotokollen nichts über einen Beschluss des Rates, die Gewerbetreibenden der genannten Art zu lokalisieren. Diese Tatsache gibt für v. L. den Schlüssel zu der Erklärung von Handwerkeransiedlungen im früheren Mittelalter ab. Man wird wohl in dieser wenig begründeten Beweisführung einige Lücken finden und sich mit ihr nicht einverstanden erklären können. Aus rein psychologischen Gründen möchte man wenigstens für die ältere Zeit den Worten Keutgens zustimmen, dass eine mit Autorität ausgestattete Hand die erste Ordnung geschaffen hat [18]).

Die Entstehung der Marktstände vollzieht sich nach v. L. ähnlich wie die der Gewerbestrassen. Nur die Stände der Nahrungsmittelgewerbe haben ihren Ursprung in Verordnungen der Obrigkeit, die zumeist auch die Stände besass. Die wenigen privaten Fleischbänke kaufte der Rat im Jahre 1373 auf. Die Ansicht v. L.s, dass diese Bänke seitdem im städtischen Besitz geblieben wären, lässt sich nicht aufrecht halten. So ist das Fleischhaus Wichterich zwar wie die anderen ehemals privaten macella im Jahre 1407 städtisch; es muss aber bald danach seinen Besitzer gewechselt haben, denn im Jahre 1430 behauptet Hilger Gyr, er besitze es seit dreissig Jahren, und überlässt es dem Rat [19]). Im Jahre 1469 übergibt es die Stadt an Johann van Halen in Erbleihe [20]). In späterer Zeit, sicher seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, sind auch die übrigen Fleischbänke wieder in Privatbesitz gelangt. Im 17. und 18. Jahrhundert liegen die Metzger, die im städtischen Fleischhause schlachteten, in fortwährendem Hader mit den Besitzern der privilegierten Hallen.

Für die Zahl der Zünfte berief man sich bisher allgemein auf den Verbundbrief. Seine Zunftstatistik wurde als massgebend und zuverlässig von verschiedenen Seiten verwendet. v. L. kommt zu dem Ergebnis, dass manche dieser hier aufgeführten Verbände nicht als gewerbliche Zünfte organisiert waren, andere keine korporativen Rechte besassen. Gelten lässt v. L. eine Zunft der Fischhändler. Abgesehen davon, dass es sich in diesem Falle nur um eine reine Händlerzunft handeln kann — gewerbliche Funktionen kommen nicht in Betracht —, wird man die Frage, ob diese als Korporation mit wirtschaftlichen Zwecken vor dem Jahre 1505, als der Rat ihr zum erstenmal einen Zunftbrief ausstellt, bestand [21]), mit Kuske verneinen müssen [22]). Auch das rege Interesse, das der Rat im 15. Jahrhundert dem

[18]) Ämter und Zünfte S. 142.

[19]) Schrb. 359 S. 68. Vgl. Keussens demnächst erscheinende Topographie.

[20]) Schrb. 359 S. 83.

[21]) II 529.

[22]) Wd. Ztschr. 1905 S. 298. Bemerkenswert ist übrigens auch, dass die Kölner Schiffer sich erst im 17. Jahrhundert zu einer Korporation zusammenschlossen, während sie schon vorher zur Fischmengergaffel gehörten; vgl. Kuske, Jahrb. des Düsseldorfer Geschichtsvereins 1905 S. 315.

Fischhandel, bei dem doch die komplizierten Produktionsbedingungen wie bei den übrigen Nahrungsmittelbetrieben nicht in Frage stehen, widmet, ignoriert das Bestehen einer zünftlerischen Organisation vollkommen. Als Beilage zur Einleitung gibt v. L. eine statistische Übersicht der politischen Zünfte und ihrer Bestandteile. Da hier die Händlerkorporationen und einige Hilfsgewerbe erwähnt werden, so hätte auch das kaufmännische Hilfsgewerbe der Salzmüdder, das der Fischmengergaffel zugeteilt war, nicht vergessen werden dürfen. Der Fischmengergaffel waren ebenfalls die im Mittelalter noch nicht organisierten Buchbinder beigesellt.

Die Zunft ist nach v. L. die Bildnerin des Gewerberechts und der Zunftverfassung. Die Handwerker selbst regen die Bildung der Korporationen an. Auch die ältesten Zünfte verdanken ihr Entstehen der Initiative der Handwerker. Die Obrigkeit, in der ersten Zeit der Erzbischof, dann die Richerzeche, die ihrerseits vom Rat abgelöst wird, bestätigen den Genossenschaftsverband. Die von der Obrigkeit gehandhabte Zunfthoheit blieb bis in das 14. Jahrhundert hinein keine einschneidende. Der Umschwung des Jahres 1371 brachte die Zünfte in eine grössere Abhängigkeit; aber auch die Reaktion des Jahres 1396 stellte die frühere Selbständigkeit nicht wieder her. Behält sich doch der Rat das Recht vor, die Zunftverordnungen abzuändern [23]). Vielleicht geht das Bestreben v. L.s, das sich wie ein roter Faden durch die Darstellung zieht, die Zunft möglichst selbstherrlich und autonom hinzustellen, doch etwas weit. Es erhält z. B. durch das im grossen Schied (1258) von der Obrigkeit erlassene Verbot, die Verkaufspreise zu regeln, eine starke Einschränkung [24]). Diese und ähnliche Bestimmungen machen doch die These v. L.s fragwürdig, dass die Verordnungen „schwerlich aufgenommen worden wären, wenn die Zünfte nicht geneigt gewesen wären, jede Einmischung der Obrigkeit in ihre Beschlüsse als Unbill anzusehen“ [25]). Die seit dem 14. Jahrhundert mehr in die Hand des Rates übergehende Warenschau erhöht weiter die Machtbefugnis des Rates [26]). In der Abgrenzung der Arbeitsgebiete, die im späteren Mittelalter häufiger wurde, sicherte sich ebenfalls der Rat ein Feld seiner eingreifenden und ordnenden Tätigkeit [27]). Die Verknüpfung der Back- und Braugerechtigkeit an bestimmte Häuser findet sich in Köln nicht. Wohl aber behält sich der Rat das Recht vor, im Schmiedegewerbe und seinen mannigfachen Abzweigungen die Gerechtsame zu verleihen oder zu verweigern. Hierbei lässt er sich leiten von dem öffentlichen Interesse und dem Wohl der Nachbarschaft. Rein egoistischen Tendenzen, die sich mit dem Mantel des Privilegiums umgaben, scheint er hierbei keinen Vorschub geleistet zu haben. Im grossen und ganzen lässt sich überhaupt feststellen, dass Obrigkeit und Zunft sich von den besten Zielen lenken liessen. Eine Festsetzung der Mitgliederzahl kennt das mittelalterliche Zunftleben Kölns ebensowenig wie das Streben nach Beschränkung oder Aufhebung der freien Konkurrenz, das anderwärts zur selben Zeit beobachtet wird.

Was die Editionsform der Akten anbelangt, so sind für manche Quellen

---

[23]) Einl. 86. 87. — [24]) Einl. 84. — [25]) Einl. 85. — [26]) Einl. 106.
[27]) Einl. 116 f.

Originalurkunden vorhanden, während v. L. nur die Abschriften gekannt hat. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass v. L. infolge Verlegung seines Wohnsitzes nach Schlesien die Edition unter sehr erschwerenden Umständen hat zu Ende führen müssen. So liegt die v. L. dem Amtsbuch der Barbiere entnommene Ratsverordnung gegen das Scheren an Feiertagen vom Jahre 1442[28]), die eine Abschrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts zu sein scheint, wenigstens in der Form als Bestätigung vom 13. Februar 1447 als Originalurkunde vor[29]). Die von v. L. als Regest aus dem Amtsbuch wiedergegebene Urfehde des Kannengiessers Tiele von Richrath[30]) finden wir in einer Urkunde vom 15. Dezember 1436[31]). Das Bestreben v. L.s, die in späteren Abschriften vorhandenen Quellen in der ursprünglichen Schreibweise wiederherzustellen[32]), kann nicht immer als glücklich bezeichnet werden. Der Amtsbrief der Schilder, Glaswörter und Bildschneider vom Jahre 1449 ist von v. L. in einer Abschrift von 1550 ediert worden[33]). v. L.s Vorlage gebraucht im Paragraph 15 den Ausdruck ‚bildenschnitzen'. Dieser wird von ihm in ‚bildensniden' rekonstruiert. Tatsächlich wendet aber auch die Originalurkunde die Form ‚bildensnitzen' an.

Wertvolle Fingerzeige für die geographischen Beziehungen der Stadt erhalten wir aus dem Register. Man hätte hier und da eine weitergehende Herleitung der Personennamen aus den Ortsnamen gewünscht. Während manchmal in weithergeholten Fällen diese Herleitung geschehen ist[34]), vermisst man häufig bei den naheliegenden rheinischen Namen den Versuch, die Familiennamen aus den Ortsnamen abzuleiten. Und doch könnte ein solcher von Nutzen sein, um das von Bungers[35]) auf Grund der Bürgeraufnahmen versuchte Einwanderungsproblem fördern zu können.

Zur Beleuchtung der regen Beziehungen der Stadt zu den Märkten Flanderns und Brabants sind die Tuchordnungen von Bedeutung, so das Gesetz über den Tuchhandel vom Jahre 1445, das den Hallenordnungen entlehnt ist[36]). Diese sprechen übrigens nicht von Cornischem, sondern von Cortrych-

---

[28]) II 36. — [29]) HUA 11969. — [30]) II 297 f.

[31]) HUA 11223. — [32]) z. B. Nr. 52, 322, 330, 463, 620, 737.

[33]) In der Berichtigung II 591 ist das Original, die Urkunde 12185, wenigstens erwähnt worden. So ganz unwesentlich ist übrigens der Unterschied zwischen diesem Original und der Abschrift nicht: z. B. lautet im Original der Paragraph 11: vort so ensall nyeman einich werk machen den keuferen noch underkeuferen, die dat veile wellen haven vur kirchen of up einchen anderen steiden werentlichen of geistlichen binnen Coelne under eime penen vunf marc. Die Abschrift spricht dagegen von Vorkäufern.

[34]) So folgert v. L. in einer von der Stadt Mühldorf ausgestellten Urkunde aus dem Namen Weilkircher auf den oberbayrischen Ort Weilkirchen (II 242). Bedenklich dürfte übrigens doch die im Register versuchte Identifizierung des Namens Geneis mit der fernen Stadt Gnesen sein.

[35]) Beiträge zur mittelalterlichen Topographie, Rechtsgeschichte und Sozialstatistik der Stadt Köln S. 44 f.

[36]) II 206 f.

chem Tuch, Tuch aus der Stadt Courtrai[37]). Das in derselben Verordnung erwähnte Eycksche Tuch wird im Register als Aachener Tuch bezeichnet. Ob es sich hier nicht um das kleine limburgische Maaseyck handelt, bleibe dahingestellt. Bemerkenswert für die Einwanderung aus den niederländischen Städten sind die Namenlisten der Gewandschneider vom Jahre 1247[38]). Die verschiedenen Mitglieder der Familie Dorreche werden wohl eher aus Dordrecht als aus Tournai stammen, das übrigens in derselben Spalte als Tournoy bezeichnet wird. Philippus de Duaie wird Douai in Artois als Stammort haben. Vielleicht finden wir in dem Familiennamen Luiht die Stadt Lüttich (Luik) wieder usw. Ertragreich ist auch eine spätere Namenliste der Gewandschneider[39]).

Einige andere Bemerkungen seien gestattet. Die in der erweiterten Fleischmarktmeisterordnung aus dem 15. Jahrhundert genannten „kleinen Meissichen vercken" sind nicht als Meissener Ferkel aufzufassen, sondern als mässige Ferkel[40]). In den Eidesformeln der Brauer vom Jahre 1429 heisst es im Paragraph 5: ind daeran soelen sy bruwen zien herinktonnen keuten, nicht zemektonnen[41]) Im Register wäre beim Stichwort Wachs wais Poleyntz, polnisches Wachs[42]) hinzuzufügen. Im Regest zu Nr. 420 ist statt Burscheiter Tücher Burtscheider Tücher zu lesen. v. L. bekämpft in II 239 Anm. 2 die Auslegung Steins[43]), der von einem in Bonet wohnenden Seeräuber Coblemere (a quodam in Bonet habitante C.) spricht, freilich ohne seine umgekehrte Ansicht zu begründen[44]). Die Neue Burg liegt im Kreise Lennep, die in derselben Urkunde genannte Burg Windeck im Kreise Waldbröl[45]). Das im Register offen gelassene Laurensberg ist wohl das jülichsche Dorf bei Aldenhoven.

Diese ergänzenden und berichtigenden Bemerkungen können aber dem grossen Wert der vorliegenden Publikatiou keinen Eintrag tun. Wir verdanken der hingebenden Sorgfalt und der tiefgrabenden Kritik v. Loeschs ein Werk, das für die Kölner Stadtgeschichte insbesondere wie für die allgemeine mittelalterliche Gewerbegeschichte eine fundamentale Bedeutung besitzt.

---

[37]) Die etwas undeutliche Schreibweise erhält eine klare Bestätigung in einer zweiten mit der ersten ungefähr gleichzeitigen Abschrift der Hallenordnungen. Die Herleitung der Cornischen Tuche aus der unbedeutenden belgischen Grenzstadt Comines (Comen) scheint übrigens an sich schon verfehlt zu sein.

[38]) I 220 f. — [39]) I 232 f. — [40]) II 146, vgl. Register. — [41]) II 68.

[42]) II 309. — [43]) Hans. Urkdb. VIII 326.

[44]) Coblemere mit dem katalanischen Ort Cubellas identifizieren zu wollen, wie v. L. versucht, geht wohl ebensowenig wie die Vermutung Steins, in Bonet einen Ort in der spanischen Binnenprovinz Albacete wiederzufinden.

[45]) II 580 Nr. 707 A.

Friedrich Bothe, Die Entwickelung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612 bis 1614. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausgeg. von G. Schmoller und M. Sering. Bd. XXVI H. 2. XLIII und 304 S. und 383 S. Beilagen) Leipzig, Duncker u. Humblot, 1906. Mk. 15. — Angezeigt von Dr. Bruno Kuske in Köln.

Verf. ist zu dieser gründlichen Darstellung seines Themas durch die „teilnahmsvollen Worte, die Goethe in ‚Dichtung und Wahrheit' den gerichteten Führern des Aufstandes widmet", angeregt worden.

Er eröffnet sie mit einem Exkurs, der sich mit der Sombartschen Grundrententheorie auseinandersetzt: immer wieder ein Beweis, dass diese unleugbar anregend auf die wirtschaftshistorische Forschung gewirkt und zu ihrer Vertiefung beigetragen hat, auch wenn sie eingeschränkt oder stellenweise widerlegt wird.

Die Einleitung bringt viele zum Verständnis des späteren wichtige Angaben über Münzwerte, Mass und Gewicht. Dieses Material hätte durch Benützung rheinischer Archive beträchtlich ergänzt, sowie durch eine sparsamere Anwendung von Abkürzungen und durch Anordnung in Tabellenform übersichtlicher dargeboten werden können.

Die eigentliche Darstellung geht aus von den „Steuerbestimmungen" (S. 16—103) und schreitet dann folgerichtig weiter zu den „Steuerergebnissen" (S. 104—166), dem Verhältnis zwischen „Steuerpolitik und sozialer Lage" (S. 167—282) und schliesslich zur „Stellung der Steuerfrage unter den Gründen zum Fettmilchaufstand" (S. 283—304). Der kurze letzte Teil ist äusserlich den übrigen völlig gleichgestellt worden, was sich eben aus den Motiven zu dem Buche erklärt. Er kann sich aber an Bedeutung bei weitem nicht mit ihnen messen und stört so das System das Ganzen.

Der finanzgeschichtliche Kern der Untersuchung ist im 2. Abschnitt des 1. Teiles enthalten: „Steuertarife". Er eigentlich schildert die Entwicklung der Frankfurter direkten Steuern: Die Bedeordnung von 1354 und die ihr folgenden belasten alle Vermögen, jedoch unter Begünstigung des Immobiliarbesitzes. Die Veranlagung wurde erst völlig gleichmässig unter der Einwirkung des vom Reiche geforderten gemeinen Pfennigs im Jahre 1495. Die Stadt erhob jetzt einen allgemeinen Herdschilling und eine degressive Vermögenssteuer mit einer Maximalvermögensgrenze von 10000 Gulden, jenseits deren der Steuersatz gleich blieb. Die Steuersubjekte wurden in 20 Klassen eingeteilt. — Von 1510—56 blieb die Steuer aufgehoben und wurde dann als Herdgeld in Höhe von $^1/_2$ Gulden und als Vermögenssteuer mit 23 Klassen und 30000 Gulden Maximalvermögen erneuert. Nach einer abermaligen Unterbrechung wurde 1565 auf vier Jahre eine $^1/_2$ %ige Vermögenssteuer und seit 1576 eine nun dauernde Schätzung eingeführt. Jedermann zahlte jetzt 1 Gulden Herdgeld und halbjährlich 1.7‰ seines Vermögens. Im Jahre 1599 trat ein nach dem Besitz vierstufiges Wachtgeld hinzu, eine Wehrsteuer, die von den Bürgern als Ersatz für die Übernahme ihrer militärischen Pflichten durch Soldaten zu leisten war.

Dem eben erwähnten zweiten Abschnitt des 1. Teiles geht einer über „älteste Nachrichten von einer direkten Geldsteuer" vorher und folgt ein steuertechnischer: „Steuererhebung". Es kreuzen sich also bei dieser Disposition chronologische mit wirtschaftsbegrifflichen Gesichtspunkten, wodurch die Darstellung unnötig zerklüftet wird. Die Themen des 2. und 3. Abschnittes lassen sich auch auf den ersten anwenden, und die Benennung des 2. ist mit „Steuertarife" überdies zu eng gefasst, da er sich z. B. auch mit den Steuerarten und -personen und deren Vermögen beschäftigt und zwar mit all diesen Stoffen immer gleichzeitig und in gleichsam verwischter Form, sodass ein rascher klarer Überblick sehr erschwert wird. Es dürfte sich vielmehr empfehlen, finanzgeschichtliche und überhaupt wirtschaftsgeschichtliche Darstellungen, deren Stoffe begrifflich festgelegt sind, ganz an der Hand der Begriffe einzuteilen. Man lege deren Aufbau der Untersuchung zu grunde und vollführe systematische Längsschnitte durch die Fülle der wirtschaftshistorischen Entwicklungsvorgänge. So wird der gerade bei der finanzhistorischen Forschung oft spröde Stoff leichter gemeistert. Er wird übersichtlicher dargeboten, und der Leser vermag sich rascher und gründlicher zu orientieren.

Die grosse Bedeutung und das hohe Verdienst des Bothe'schen Buches bestehen aber vor allem darin, dass der Verf. die Finanz auf ihrer breiten allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Basis schildert und ihre tausend beiderseitigen Wechselbeziehungen. Das geschieht in den beiden mittleren Hauptteilen (s. o.).

Der zweite behandelt die Stellung der Bede innerhalb der ganzen städtischen Finanzwirtschaft und führt die populationistischen Forschungen Büchers bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts weiter. Er kommt bei der Ermittelung der sozialen Gliederung der Stadt zu günstigeren Ergebnissen wie Schönberg für Basel und Hartmann für Freiburg. Sie dürfte z. B. in Köln ähnlich gewesen sein, das als der andere grosse gewerbliche und kommerzielle Mittelpunkt des Rheingebietes Frankfurt wirtschaftlich sehr verwandt war, nur dass seine Bürger nicht mehr so starke Beziehungen zur Landwirtschaft unterhielten wie dort.

Der dritte Teil schildert schliesslich die prozentualen Steuerleistungen der Vermögen und die stete Verstärkung des Steuerdruckes infolge der Wirtschaftsentwicklung, infolge der Verschiebung von Preis und Lohn, der Preissteigerung und der zunehmenden wirtschaftlichen Notlage. Die sozialen Unterschichten werden aber nicht nur dadurch, sondern auch durch die ungerechte Bemessung des Steuerfusses und durch die private Bereicherung der Regierenden auf Kosten der Gesamtheit stark benachteiligt, und so spitzt sich alles auf die Revolution zu, deren Ursachen eben auch finanzpolitischer Natur sind. Der ganze Teil hebt mit seiner reichen Tatsachenfülle das Buch über sein Thema weit hinaus und verleiht ihm fast die Bedeutung einer Wirtschaftsgeschichte von Frankfurt überhaupt.

Den Schluss des verdienstvollen Werkes bildet ein umfangreicher Beilagen- und Tabellenanhang. Die Quellen sind freilich orthographisch streng nach ihren Vorlagen wiedergegeben. Sie würden weit bequemer zu

benützen sein, wenn der Verfasser die bereits seit Weizsäcker längst bekannten Publikationsgrundsätze angewendet hätte. Das gilt auch für die häufigen Quellenzitate in der Darstellung und für die überflüssige Benützung der römischen Ziffern.

A. Rosenlehner, Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz und die Jülichsche Frage, 1725—1729. München, Beck, 1906. XV, 488 S. 13 Mk. — Angezeigt von Dr. J. Hashagen in Bonn.

Für das achtzehnte Jahrhundert beruht der Besitzstand in den vier niederrheinischen Herzogtümern auf dem Erbvergleich zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg vom 9. September 1666. Der Vertrag bringt, obwohl er die Ungeteiltheit der gesamten Erbschaftsmasse fiktiv aufrecht erhält, die bis zum Ausgange des Alten Reiches festgehaltene Teilung der Territorien zwischen den Parteien. Erbfolgeberechtigt sind darnach die beiden Kontrahenten 'für sich und dero Descendenten'. Eben diese Bestimmung hat nun aber noch unter Friedrich Wilhelm I. den alten Streit von neuem ausbrechen lassen. Denn man kann zweifelhaft darüber sein, ob sie auch die weibliche Descendenz mit einschliesst. Die Frage wird von der Zeit ab brennend, wo sich die Aussicht eröffnet, dass der Neuburger Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz (1716—1742) als letzter aus dem Mannesstamme übrig bleiben wird. Da die beiden Ehen des Kurfürsten männliche Nachkommenschaft nicht gebracht haben, so verficht Pfalz-Neuburg das Erbrecht der Töchter bezw. der jüngeren männlichen Nebenlinie Pfalz-Sulzbach. Preussen dagegen versteht unter den Descendenten des Vertrages von 1666 nur die Männer. Es bestreitet der weiblichen pfälzischen Descendenz ihre Rechte und gibt die Erklärung, dass es selbst in die Erbschaft Karl Philipps einzutreten gesonnen sei, wenn dieser ohne männliche Erben stürbe.

Beunruhigt durch den von Preussen mit England und Frankreich zu Herrenhausen am 3. September 1725 abgeschlossenen Bündnisvertrag sucht Kurpfalz zur Verfechtung seiner Ansprüche zunächst beim Kaiser, dem natürlichen Gegner der Herrenhäuser Verbündeten, Hilfe. Am 16. August 1726 wird es in den im Vorjahre zwischen dem Kaiser und Spanien abgeschlossenen Wiener Allianztraktat aufgenommen. Beide Mächte verpflichten sich bei einem etwa wegen der Herzogtümer ausbrechenden Kriege resp. zu militärischen und finanziellen Leistungen. Als Grundlage der Verständigung erscheint die Anerkennung der pfälzischen Rechte durch den Kaiser. Aber dadurch wird nur eine vorübergehende Situation geschaffen; denn Karl VI. hat ein viel grösseres Interesse daran, sich mit Preussen direkt auseinanderzusetzen, die Herrenhäuser Verbündeten, wo möglich, zu trennen und Preussen zu sich hinüberzuziehen. Das gelingt ihm bereits am 12. Oktober im Vertrage von Wusterhausen. Der fünfte Artikel dieser neuen Abmachung sichert ihm die preussische Allianz für den Fall, dass er zwischen Preussen und Pfalz einen Vertrag vermittelte, der jenem den Besitz von Berg und Ravenstein gewährleistet. Damit verlässt der Kaiser nach kurzem Schwanken die von ihm eben erst angenommene Grundlage des kurpfälzischen Accessionstraktats vom 16. August. Karl Philipp wird dadurch neuerdings in die

schwierigste Lage gebracht. Wir verstehen es, dass er sich am 7. November in den bittersten Klagen über den Undank des Hauses Habsburg ergeht. Es folgt am 12. Dezember eine ausführliche nach Wien gerichtete Remonstration, die den Kaiser mit Nachdruck nun auch an seine eigenen Interessen bei der Entscheidung über die niederrheinische Erbfolge erinnert. Er dürfe Preussens Stellung am Niederrhein nicht noch weiter stärken und dadurch die Kommunikationen mit den österreichischen Niederlanden nicht neuerdings gefährden. Auch im Interesse 'der vom Kaiser seinem zarten Gewissen nach so sehr beeiferten catholischen Religion' müsse man den Übergang Bergs an Preussen mit allen Mitteln zu verhindern suchen; denn Preussen habe von jeher die katholischen Interessen aufs schwerste geschädigt. Karl VI. verteidigt dem gegenüber am 25. den Wusterhäuser Vertrag sogar mit dem Hinweis auf die ernste Absicht, 'das Vaterland teutscher Nation von dem bevorstehenden [Herrenhäuser] Unheil zu retten' und stellt die kühne Behauptung auf, dass er damit gegen die früher mit Pfalz getroffene Vereinbarung nicht verstosse. Die katholischen Interessen aber könnten durch besondere Stipulationen gewahrt werden. Jedenfalls aber würden sie durch einen allgemeinen Krieg der protestantischen gegen die katholischen Stände, durch eine 'universale Umbstürzung', schwerer getroffen, als durch eine gütliche Auseinandersetzung mit Preussen.

Da nun auch weitere Bemühungen der pfälzischen Diplomatie in Wien im allgemeinen ohne Ergebnis bleiben, so ist es nicht verwunderlich, dass Karl Philipp es von da ab vor allem darauf anlegt, eine wirksamere Stütze für die niederrheinischen Ansprüche zu finden, als den haltlosen Habsburger. Die Verhandlungen werden zwar weiter geführt, aber die Schwierigkeiten häufen sich; und als die Pfalz schliesslich die Forderung einer europäischen Garantie ausspricht, ist der Bruch unvermeidlich. Karl Philipp wendet sich zu den Seemächten hinüber. Das wichtigste ist, dass er, abgesehen von Verhandlungen mit England und den Generalstaaten, unter dem 13. Oktober 1729 mit Frankreich in Marly ein Bündnis eingeht und sich nun von dieser Macht seine Rechte auf Jülich, Berg und Ravenstein gewährleisten lässt.

Das alles wird von Rosenlehner mit Benutzung eines umfangreichen neuen Aktenmaterials ausführlich dargelegt. Der auf die Durchforschung der Archivalien verwandte Fleiss verdient gewiss alle Anerkennung. Aber die Darstellung ist unendlich breit und der Ertrag für die allgemeine Geschichte verhältnismässig gering. Einiges mehr erfährt man über die rheinische politische Geschichte dieser Jahre. Ich deute kurz die Richtungen an, in denen der Verfasser neue Aufklärung bietet, und verweise im übrigen zur allgemeinen Kritik seines Buches auf meine Besprechung in den Historischen Vierteljahrsschrift.

Wie mangelhaft die von Kurpfalz für seine 'unteren' Besitzungen getroffenen Verteidigungsanstalten gewesen sind, hat vornehmlich für die zweite Hälfte des Jahrhunderts schon Otto R. Redlich in Untersuchungen des Düsseldorfer Jahrbuches (10, 1895, S. 1—125) zur Genüge beleuchtet. Aber auch schon für die uns beschäftigende frühere Zeit geben sie, wie R. nachweist, zu vielfachen Ausstellungen Veranlassung. Nach einem Berichte des Gouverneurs Grafen Hatzfeld aus dem Januar 1726 beziffert sich die Besatzung der Festung

Düsseldorf zwar auf annähernd 2500 Mann. Aber mit dem Kriegsbedarf ist es traurig genug bestellt. 110 Kanonen fehlen ganz. Von den vorhandenen 66 werden fast die Hälfte als unbrauchbar bezeichnet. Ähnliches berichtet der Frhr. von Haxthausen über Jülich. Während für eine wirksame Verteidigung des ja noch unter französischer Herrschaft keineswegs bedeutungslosen Platzes eine Truppenzahl von 26000 Mann für unerlässlich erklärt wird, zählt die vorhandene Besatzung nur 1890 Mann. Nach Ansicht des Prinzen Eugen ist aber die ganze Festung wegen ihrer Lage überhaupt nicht besonders wertvoll. Die Lazarettverhältnisse befinden sich nach sachverständigem Urteile in kläglicher Verfassung. Für sie wird zur Aufbesserung eine Summe von über 10000 Rthlr. gefordert. Im Jahre 1728 beläuft sich die Gesamtzahl der am Niederrhein stehenden pfälzischen Truppen auf etwa 4000 Mann. Überall aber bleibt der wirkliche hinter dem nominellen Bestand bei den einzelnen Regimentern weit zurück, von der überaus mangelhaften Ausrüstung ganz zu schweigen. Ein Nachtragsprotokoll zur Wittelsbachischen Hausunion vom 17. April des Jahres beschäftigt sich auch mit der Reform des niederrheinischen 'Militärstaates'. Düsseldorf soll auf dem linken Ufer, d. h. auf kurkölnischem Boden, einen Brückenkopf erhalten. Als Ersatz für das dafür hergegebene Gelände soll für Kurköln ein ähnlicher in Beuel, das zu Berg gehört, geschaffen werden. Aber in den meisten Fällen hat es bei den blossen Beschlüssen sein Bewenden. Schon 1726 muss Kurtrier angesichts einer von Frankreich her drohenden Kriegsgefahr vom kaiserlichen Gouverneur in Luxemburg gemahnt werden, die Trarbacher Besatzung zu verstärken. Dadurch werden aber nun sofort, was wieder ein Streiflicht wirft auf die Unzulänglichkeit auch der kurtrierischen Verteidigungsanstalten, Trier selbst, ferner Coblenz und Ehrenbreitstein, allzu sehr von Truppen entblösst. In diesen schwierigen militärischen Verhältnissen lag vor allem der Grund, weshalb die am Niederrhein interessierten drei wittelbachischen Kurfürsten zunächst den Anschluss an den Kaiser so eifrig betrieben hatten. Die Verhandlungen beschäftigen sich gelegentlich auch mit Beschaffung der nötigen Munition, wobei auch die stadtkölnischen Pulverkaufleute und die von ihnen im Bergischen betriebenen Fabriken erwähnt werden.

Dem Kurfürsten Karl Philipp fehlt es immer wieder an den nötigen Geldmitteln, um die dringlichsten Militärreformen durchzuführen. Von den Jülich-Bergischen Ständen ist in dieser Beziehung wenig zu erwarten; denn sie leben in ständigem Konflikt mit der pfälzischen Regierung und prozessieren gegen sie beim Reichshofrat. Selbst der Kaiser hat unter dem 5. März 1725, d. h. in der Zeit des guten Einvernehmens mit Pfalz, die ernstliche Mahnung ausgesprochen, mit den Ständen einen Modus Vivendi, im Interesse natürlich vor allem der Kriegsreformen, endlich herzustellen. Aber der Kurfürst weist alle Zugeständnisse weit von sich. Seine Antwort uf das kaiserliche Schreiben datiert erst vom 10. September und hat vora allem die Tendenz, die ständischen Praetensionen als unberechtigt hinzustellen. Nach dieser Darlegung hätten die Herzogtümer der pfälzischen Regierung nur Wohltaten zu verdanken. Die Steuerlast sei von 800000 auf 600000 Thlr. herabgesetzt worden (bestätigt durch Provinzialverordnung des

Reichshofrats vom 18. Dez. 1721). Bürger und Bauern habe man materiell gehoben. Einer um so grösseren Undankbarkeit machten sich die Stände schuldig, wenn sie beim Reichshofrat fortwährend ihre Klageschriften gegen den Kurfürsten einreichten. Nur die 'Hauptstädte' und 'einige besser begreifende von der Ritterschaft' hätten eine Ausnahme gemacht. Auch bei den späteren oben charakterisierten diplomatischen Verhandlungen wird auf die Haltung der Stände immer besondere Rücksicht genommen. Der Verfasser hat sich hier leider auf gelegentliche Andeutungen beschränkt, sodass sich Genaueres über die Politik der 'widersinnigen' Stände vorläufig nichts sagen lässt. Man darf annehmen, dass die Düsseldorfer Protokolle genug Material dafür geboten hätten. Es wäre der sonst so weitschweifigen und mit mancher überflüssigen Einzelheit belasteten Darstellung nur zugute gekommen, wenn Mitteilungen aus ihnen die ermüdenden diplomatischen Exzerpte teilweise verdrängt hätten. Die Politik der rheinischen Stände, die überall bis zum Schlusse des Alten Reiches im Vollbesitz wirklicher Macht erscheinen (das gilt auch für Cleve und Mark trotz der gegenteiligen Ansicht Ernst von Meyers) [1]), bedarf jedenfalls für die rheinische politische Geschichte dieser Zeit eines ebenso eingehenden Studiums, wie die fürstliche [2]). — Am 13. März 1727 wird eine Denkschrift der Jülich-Bergischen Stände vom Kurfürsten dem Staatssekretär Frhr. von Francken übersandt [3]), in der sie ohne Rücksicht auf die vorangegangenen Irrungen den Kurfürsten 'fussfällig' bitten, die Herzogtümer nicht aufzugeben. Das wäre einmal ein für die rheinische Ständegeschichte besonders bedeutungsvolles Dokument. Warum wird es vom Verfasser mit fünf Zeilen in einer Anmerkung abgetan? — Wie unentbehrlich die Stände aus finanziellen Gründen für den Kurfürsten sind, sieht man u. a. auch daraus, dass im selben Jahre der Plan auftaucht, sie zur Aufbringung einer grösseren Bestechungssumme wegen Bearbeitung der kaiserlichen Minister heranzuziehen. Sie sollen auf ihren Kredit nehmen: une demie million sous prétexte deren gegenwärtigen nötigen grossen Kriegsverfassungen . . . Même on pourrait employer cette somme enpruntée pour payer les trouppes . . . pour tromper le publique. Man müsse die Zeit nützen, da der König von Preussen überall verhasst sei.

Grössere und besonders dankenswerte Aufmerksamkeit hat Rosenlehner neben der kurpfälzischen auch der Politik des Wittelsbachischen Gesamthauses zugewandt. Allgemeineres rheinisches Interesse beanspruchen die Kurfürsten Clemens August von Köln und Franz Ludwig von Trier. Ihr politischer Charakter ist nach der bisherigen Literatur über sie (Ennen, Marx) nur in den äussersten Umrissen erkennbar. Einiges Neue erfährt man jetzt bei Rosenlehner. Am Bonner Hofe hat man stets den für das

[1]) Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preussens im 19. Jahrhundert II (1908) S. 110. Auch S. 360 f. ist z. T. fehlerhaft.

[2]) Vgl. E. Baumgarten, der Kampf des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit den Jülich-Bergischen Ständen 1669—1672, im Düsseldorfer Jahrbuch 18, 1903, S. 30—133.

[3]) S. 247 Anm. 1, aus dem Münchener Reichsarchiv.

Erzstift so verderblichen Ehrgeiz besessen, grosse Politik zu treiben. Der Kurfürst Clemens August hat auch bei den Verhandlungen über die Jülichsche Frage seine Hand überall mit im Spiele. Im Sommer 1726 trifft er z. B. mit dem preussischen Erzfeinde in Wesel zusammen und nimmt von ihm beruhigende Versicherungen wegen der Herrenhäuser Allianz entgegen, nachdem er selbst von seiner nahe bevorstehenden Wiener 'Accession' Mitteilung gemacht hat. Ausserdem werden Zusagen wegen Auslieferung von Deserteuren ausgetauscht. Sonst aber ist Kurköln aufs lebhafteste gegen Preussen eingenommen. Für den von den weltlichen Machthabern von jeher umdrängten Staat bedeutet es eine peinliche Gefahr, wenn er 'mit der sich immerfort mehrers ausbreitender königlich preussischen Übermacht gänzlich umgeben und derselben Willkür gleichsam unterwürfig gemacht werden' sollte[4]). Zu diesem Gegensatz gegen Preussen kommt als zweiter mit dem ersten nicht immer vereinbarer Grundgedanke der kurkölnischen auswärtigen Politik der allgemeine reichsständisch bedingte Gegensatz gegen den Kaiser, der für Clemens August deshalb noch ein ganz besonderes Gewicht erhält, weil er von seinem ebenso energischen, wie unruhigen bayrischen Bruder Karl Albert, dem späteren Kaiser Karl VII., immer wieder geflissentlich hervorgezogen wird. Die bayrischen Pläne bezwecken die Gründung einer grossen an die Traditionen des dreissigjährigen Krieges und des Jahres 1658 anknüpfenden 'Associationsliga', die sich auch mit den sog. Vorderen Reichskreisen in Verbindung setzen müsste. Den Interessen der 'Reichsfreiheit' und der 'allein seligmachenden katholischen Religion', soll damit in gleicher Weise gedient werden. Ja, es wird wohl auch von dem besonders 'reichspatriotischen' Charakter eines solchen Bundes gesprochen. Man sieht, der von Kurköln und Bayern zusammen mit Kurpfalz für die Jülichschen Rechte unternommene Kampf führt leicht zu Projekten hinüber, wie sie wenig später während des österreichischen Erbfolgekrieges greifbare Gestalt gewonnen haben. Im Januar 1727 hat sich Clemens August ausdrücklich auf die bayrischen Assoziationsgedanken verpflichtet. Auch Frankreich soll mit in dies Einvernehmen gezogen werden.

Während Clemens August als kritikloser und gefügiger Anhänger der Politik des fähigeren Bruders erscheint, geht die kurtrierische Diplomatie im Rahmen des Wittelsbachischen Systems gelegentlich doch ihre eigenen Wege. Zwar ist Franz Ludwig durch den Wusterhäuser Vertrag ebenfalls von seiner Kaiserfreundschaft zunächst geheilt worden. Über die völkerrechtswidrigen Intrigen des Wiener Hofes spricht er sich am 5. November 1726 noch schärfer aus, als Karl Philipp. Er empfiehlt ihnen gegenüber 'ein billiges Grausen und Eckel'. Nicht minder stark ist die Feindschaft gegen das protestantische Preussen bei ihm entwickelt. Am 14. entrüstet er sich heftig darüber, dass 'das Haus Brandenburg so hoch erhoben und in den Stand eines nunmehrigen Praedominats im heiligen römischen Reiche und gleichsamb despotischen arbitrarii' versetzt sei. Es geht ihm gegen das Gewissen, dass bei einer Abtretung etwa Bergs an Preussen dies Land 'der

[4]) Karl Philipp an Karl VI. 1726 Dez. 12; vgl. Clemens August an K. Ph. 1727 Jan. 2.

Regiersucht eines so ambitiösen und denen Catholiken ohnversöhnlich abgeneigten Churfürstens und dessen Calvinischer famille gleichsam auf ewig sacrificirt werden sollte'. Aber später, während der Vorverhandlungen zum Vertrage von Marly, hat Franz Ludwig doch mehrfach von einem allzu schroffen Bruche mit dem Hause Habsburg und seiner reichsrichterlichen Gewalt gewarnt. Er beurteilt den Wert der französischen Garantie für Jülich und Berg skeptischer, als es bei den Verwandten geschieht. Schliesslich befürchtet er auch eine Minderung des eigenen Ansehens, wenn er als künftiger Reichserzkanzler — schon 1710 hat er zu seinen vielen übrigen Pfründen auch die Mainzer Koadjutorie gefügt — ein Bundesgenosse Frankreichs werde. Aber der skrupellosere bayrische Kurfürst hat ihm, indem er ihn zur Mainzer Expektanz beglückwünscht, (durch welche 'E. L. auf unserem teutschen allgemeinen Welttheater eine aus denen Haubtpersonen agiren werden') in einem langen bezeichnenden Schreiben vom 1. Februar 1729 beruhigt und ihm mit Hindeutung auf sein eigenes 'teutschpatriotisches, zu allgemeinem Ruhestand abziehlendes Gemüet' den Anschluss an Frankreich zur Pflicht gemacht. So hat denn auch Kurtrier schliesslich ratifiziert. Es ist im Grunde an der antipreussischen Lösung der Jülichschen Frage noch näher interessiert, als Bayern und Kurköln. Denn öfters ist Franz Ludwigs eigene Nachfolge in den Herzogtümern um so mehr als Möglichkeit erwogen worden, als er immer wieder, wie früher Joseph Clemens von Köln, mit dem Gedanken spielt, zum weltlichen Stande überzutreten und sich sogar im Interesse der Aufbesserung der wittelsbachischen Familienaussichten zu verheiraten, wie ihm denn die Jülich-Bergischen Stände am 11. Juli 1730 zu Düsseldorf tatsächlich eine Eventualerbhuldigung geleistet haben. Um so eifersüchtiger wacht er darüber, dass seine Rechte den Pfalz-Sulzbachischen vorangestellt werden, was dann natürlich wieder mancherlei Misshelligkeiten mit Karl Philipp herbeiführt.

Es wäre zu wünschen, dass diese schätzenswerten von Rosenlehner gegebenen Anregungen in Spezialuntersuchungen, freilich mit weiserer Beschränkung auf das Wesentliche, weiter verfolgt würden.

Anzeigen und Mitteilungen.

Weltgeschichte, hrsg. von Hans F. Helmolt. Sechster Band **Mitteleuropa und Nordeuropa** von Prof. Dr. Karl Weule, Dr. Joseph Girgensohn, Prof. Dr. Eduard Heyck, † Prof. Dr. Karl Pauli, Dr. Hans F. Helmolt, Dr. Richard Mahrenholtz, Prof. Dr. Wilhelm Walther, Prof. Dr. Rich. Mayr, Dr. Clemens Klein, Dr. Hans Schjöth und Dr. Alexander Tille. Leipzig u. Wien, Bibliographisches Institut 1906, Preis 10 M.

Die Besprechung dieses sich zwischen die früher erschienenen Bände V (Südosteuropa und Osteuropa) und VII und VIII (Westeuropa) einschiebenden VI. Bandes kann kürzer gehalten werden, da bei der nachfolgenden Anzeige des ebenfalls bereits vorliegenden IX. Bandes, der den Abschluss des ganzen Werkes bringt, ohnehin eine ausführlichere Erörterung der Gesamtanlage dieser Weltgeschichte gegeben werden muss.

Der VI. Band bringt folgende 11 Kapitel: I: Die geschichtliche Bedeutung der Ostsee von Prof. Dr. Karl Weule und Dr. Joseph Girgensohn; II: Die Deutschen bis zur Mitte des 14. Jahr-

hunderts von Prof. Dr. Eduard Heyck; III: Die Kelten, ebenfalls von Heyck; IV: Die Bildung der Romanen von † Prof. Dr. Karl Pauli, überarbeitet von Dr. Hans F. Helmolt; V: Frankreich vom Aufkommen der Merowinger bis zum Ausgange der echten Kapetinger von Dr. Richard Mahrenholtz; VI: Die westliche Entfaltung des Christentums von Prof. Dr. Wilhelm Walther; VII: Die deutsche Kolonisation des Ostens bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts von Prof. Dr. Rich. Mayr; VIII: Italien vom 6. bis ins 14. Jahrhundert. Mit Ausblicken auf die folgende Zeit von Dr. Hans F. Helmolt; IX: Die Kreuzzüge von Dr. Clemens Klein; X: Der germanische Norden von Dr. Hans Schjöth und schliesslich XI: Grossbritannien und Irland von Dr. Alexander Tille.

Europa und die Länder des alten Kulturkreises um das Mittelmeer herum sind es, an denen sich das geographische Anordnungsprinzip der Helmoltschen Weltgeschichte den Kopf eingerannt hat. Das tritt auch im vorliegenden Bande wieder in die Erscheinung, am schärfsten in dem übrigens glänzend geschriebenen Kapitel über die Kreuzzüge. Nordeuropa vertrug eine Darstellung seiner Gesamtgeschichte in einem Zuge ohne besondere Schwierigkeiten, das gleiche ist Alex. Tille für Grossbritannien und Irland gelungen, ohne dass zu viele Verweise und Wiederholungen dabei nötig wurden. Unerfreulich, weil nicht durch den Stoff bedingt, wirkt bei Tille seine fortwährende Polemik gegen die christliche Weltanschauung, die er sich besser erspart hätte. Für die Beurteilung des ganzen Werkes viel bedenklicher aber ist es, dass man auch wieder aus äusserlichen Gründen eine Zerreissung der Tilleschen Arbeit vorgenommen und die Darstellung der englischen Geschichte von 1820 an in den IX. Band verwiesen hat, sodass sich plötzlich ohne jede innere Motivierung zwischen die sonst geschlossene Darstellung der englischen Geschichte zwei volle Bände schieben. „Buchtechnische" Gründe bilden für solche Massnahmen keine Entschuldigung; diese technischen Schwierigkeiten müssen eben, will man etwas Geschlossenes und Abgerundetes geben, überwunden werden. Dass nur in diesem einen Bande von Mitteleuropa die Rede ist, während in den folgenden Bänden die Weiterführung der Geschichte Italiens, Frankreichs und besonders Deutschlands unter den Begriff Westeuropa gestellt ist, wird einleitend zu diesem Bande zwar ausreichend motiviert, zeigt aber doch auch nur wieder, wie das rein geographische Prinzip hier versagt.

Weltgeschichte. Unter Mitarbeit von 30 Fachgelehrten herausgegeben von Dr. Hans F. Helmolt. Leipzig und Wien. Verlag des Bibliographischen Instituts. 1907. Neunter Band. Nachträge, Quellenkunde, Generalregister von Dr. Alexander Tille, Prof. Dr. Richard Mayr, Dr. Viktor Hantzsch, Prof. Dr. Thomas Achelis, Dr. Hans F. Helmolt und Pastor Friedrich Richter. Mit 2 Karten und 2 schwarzen Beilagen. Preis 10 M.

Mit dem IX. Bande liegt die anfänglich auf acht Bände berechnete Helmoltsche Weltgeschichte nunmehr abgeschlossen vor, und es ziemt sich wohl, bei diesem Anlass auf das Ganze des umfassenden Werkes, dessen einzelne Bände wir hier im Laufe der letzten 9 Jahre besprochen haben, einen zusammenfassenden Rückblick zu werfen.

Zunächst noch einige Worte zu dem neunten Bande. Er enthält ausser dem sehr umfangreichen (über 200 dreispaltige Seiten), dankenswerten Generalregister zu den sämtlichen neun Bänden, das Pastor Friedrich Richter bearbeitet hat, noch 5 Beiträge: I. Grossbritannien und Irland seit dem Tode Georgs III. von Dr. Alexander Tille; II. Westeuropas Wissenschaft, Kunst und Bildungswesen vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart von Prof. Dr. Richard Mayr (Fortsetzung und Schluss des 5. Hauptabschnittes des VIII. Bandes); III. Die deutsche Auswanderung von Dr. Viktor Hantzsch; IV. Methodologischer Rückblick auf die Ergebnisse der Weltgeschichte, von Prof. Dr. Thomas Achelis und V. Die Quellenkunde, die unter der Beihülfe der Verfasser der einzelnen Teile von dem Herausgeber

bearbeitet worden ist. Aus Raummangel haben noch drei Abschnitte zurückbleiben müssen: „Die geographischen Grundlagen der wichtigsten Grossreiche“ von Georg Schneider, synchronistische Tabellen der in der Weltgeschichte verarbeiteten Jahreszahlen von Friedrich Freiherrn Stromer v. Reichenbach und eine „Anleitung zur Benutzung der Weltgeschichte“ vom Herausgeber. Diese Abschnitte sollen eventuell in einer zweiten Auflage Platz finden. Die 150 Seiten umfassende Quellenkunde wird jedenfalls wie das Generalregister von allen Benutzern der Weltgeschichte mit Dank entgegengenommen werden. Von den ersten beiden Abschnitten des 9. Bandes ist zu bemerken, dass sie leider eben keine Nachträge darstellen, sondern integrierende Bestandteile der Weltgeschichte bilden, die nicht in diesen Nachtragsband hineingehören, sondern aus den leidigen technischen Gründen aus ihrem eigentlichen Zusammenhang herausgerissen worden sind. Der Beitrag von Dr. Alexander Tille „Grossbritannien und Irland seit dem Tode Georgs III.“ muss an den Schluss des 6. Bandes angeschlossen werden. Der zweite Abschnitt von Prof. Rich. Mayr ist die Fortsetzung des vorletzten Abschnitts des 8. Bandes und behandelt die bildenden Künste, die Naturwissenschaften und die Geisteswissenschaften im 19. Jahrhundert. Nachdem man nun das Werk im ganzen überblicken kann, machen solche, den organischen Aufbau des Werkes störende Unterbrechungen einen noch peinlicheren Eindruck als vorher, wo man nur die einzelnen Teile in der Hand hatte. Zwischen die beiden Bruchstücke der doch in sich absolut einheitlichen Mayrschen Arbeit schieben sich nun zwei fremdartige Abschnitte, das Schlusskapitel des 8. Bandes „Die geschichtliche Bedeutung des Atlantischen Ozeans“ von Prof. Karl Weule und der letzte schon genannte Abschnitt der Tilleschen Geschichte Grossbritanniens und Irlands. Dabei sollte die genannte Weulesche Arbeit über die Bedeutung des Atlantischen Ozeans eigentlich den Abschluss des ganzen Werkes bilden, sie stellt die natürliche Brücke hinüber nach Amerika dar, und sollte so den Anfang (Bd. I behandelt Amerika) mit dem Ende zu einem abgerundeten Ganzen verknüpfen. Dieser Zweck muss natürlich verfehlt werden, wenn hinterher noch aus dem Zusammenhang gerissene Teile des Ganzen äusserlich angefügt werden. Hinter der Weuleschen Arbeit durften nur noch wirkliche Nachträge gebracht werden, die nicht mehr als integrierende Bestandteile des Werkes, sondern nur noch als Ergänzungen zu betrachten waren. Als solche sind der 3. Abschnitt von Dr. Viktor Hantzsch und der Methodologische Rückblick von Prof. Thomas Achelis ebenso wie die Quellenkunde und das Generalregister im 9. Bande durchaus am Platze.

Der methodologische Rückblick von Achelis gibt die beste Gelegenheit, an ihn einen Rückblick auf das Ganze zu knüpfen. Im ersten Teil seines Rückblicks rekapituliert Achelis kurz die Ergebnisse der 8 Bände Weltgeschichte, und man kann ihn wohl als so etwas wie die Rechtfertigung der getroffenen Stoffanordnung betrachten. Dabei findet Achelis als die leitenden Hauptgesichtspunkte, dass für die Anordnung des Stoffes nur der geographische und der ethnographische Gesichtspunkt massgebend gewesen sei. Die Streitigkeiten über den Fortschritt in der Geschichte und die heikle Zweckmässigkeitslehre seien ausgeschlossen geblieben, und die Darstellung der betreffenden Kontinente führe jedesmal von den Anfängen des geschichtlichen Lebens unmittelbar bis zur Gegenwart. Inwieweit diese Hauptgesichtspunkte wirklich eine konsequente Berücksichtigung erfahren haben, wird die folgende Betrachtung ergeben.

Der Herausgeber hatte in der Einleitung zum ersten Bande, in der er sein Programm mit viel Selbstbewusstsein und grossen Ansprüchen entwickelte, folgende leitende Hauptgesichtspunkte aufgestellt. 1) Abweisung jeglicher Teleologie als unwissenschaftlich. 2) Einbeziehung der gesamten Menschheit, auch der bisher in den übrigen Weltgeschichten nicht beachteten sogenannten „geschichtslosen“ Völker in den Kreis der Betrachtung. 3) Berücksichtigung auch

der Vorgeschichte der Menschheit. 4) Stärkere Berücksichtigung des Bodens als geschichtsbildenden Faktors und 5) geographische Anordnung des Stoffes. Von diesen ist auf die Punkte 2, 4 und 5 das Hauptaugenmerk zu richten; denn sie bedingen äusserlich und innerlich das, was für die Helmoltsche Weltgeschichte charakteristisch ist und sie von anderen Weltgeschichten unterscheidet, um dessen willen sie angegriffen und gepriesen worden ist.

Weniger umstritten und deshalb kürzer zu behandeln sind die Punkte 1 und 3. Im ersten Bande hat Prof. Dr. Joh. Ranke die Vorgeschichte der Menschheit ausreichend im Zusammenhange, behandelt, und auch in den weiteren Abschnitten hat sie an den geeigneten Stellen angemessene Berücksichtigung gefunden. Was den Punkt 1 betrifft, so muss gesagt werden, dass sich doch nicht alle Mitarbeiter gleichmässig und absolut an den von dem Herausgeber aufgestellten Grundsatz gehalten haben, sondern dass hier und da doch manche teleologisch gefärbte Auffassung durchschlüpft. Selbst Achelis in seinem Rückblick kann sich davon nicht ganz freihalten; denn er glaubt feststellen zu können, dass die Weltgeschichte eine gewisse aufsteigende Tendenz erkennen lasse. „Die Weltgeschichte fassen wir somit als einen innerlichen Kulturprozess, dessen Anfang und Ende sich freilich in pfadloses Dunkel verliert, dessen Sein und Bedeutung wir aber wohl zu verstehen vermögen" (S. 321). Auch in der Frage, ob sich allgemein gültige Gesetze für die geschichtliche Entwickelung aufstellen lassen, nimmt Achelis eine vermittelnde Stellung ein. Er lehnt zwar geschichtliche Gesetze nach Art der Naturgesetze ab. „Alle Versuche, eine abschliessende Geschichtsphilosophie mit unwiderleglichen allgemein gültigen Gesetzen entwerfen zu wollen, richten sich selbst." Aber er schreibt andererseits doch (S. 318): „Alles was wir konstatieren können, ist eine gewisse periodische Konstanz der Erscheinungen, eine Rhythmik, wie es Stein nennt, die das ganze soziale Gebiet charakterisiert. Wir haben es also mit Regeln des weltgeschichtlichen Verlaufs zu tun, und nicht mit Naturgesetzen im eigentlichen Verstande des Begriffs."

Zur absoluten Voraussetzungslosigkeit hat sich also auch die Helmoltsche Weltgeschichte nicht aufschwingen können, wobei man freilich bezweifeln darf, ob dieses Ziel überhaupt erreichbar ist.

Gehen wir nun zu den Punkten 2, 4 und 5 über, so verbleibt die Befolgung der Punkte 2 und 4 das unbestreitbare Verdienst der Helmoltschen Weltgeschichte. Punkt 4, die stärkere Berücksichtigung des Bodens als geschichtsbildenden Faktors bedeutet die Übertragung Ratzelscher Ideen in die Praxis. Diese Berücksichtigung des Bodens ist, wie man wohl sagen darf, überall ohne Übertreibung des Prinzips angemessen durchgeführt; diese Berücksichtigung und die viel mehr in die Augen springende Einbeziehung der gesamten Menschheit in den Kreis der Betrachtung, das markanteste Unterscheidungsmerkmal der Helmoltschen von den übrigen Weltgeschichten älterer Art, bedingte die bisher ungewohnte Anordnung des Stoffes nach geographischen Gesichtspunkten.

Wie weit diese Anordnung sich bewährt hat, wo sie zu Unzuträglichkeiten führte oder aufgegeben werden musste, das festzustellen bedeutet deshalb die eigentliche Bewertung des ganzen Unternehmens.

Der erste Band gibt neben den einleitenden Abschnitten die Geschichte Amerikas und schildert in einem weiteren Abschnitt die geschichtliche Bedeutung des Stillen Ozeans. Hier wird die Entwickelung von den Anfängen des geschichtlichen Lebens bis auf die Jetztzeit in einem ununterbrochenen Zuge fortgeführt, und die geographische Anordnung des Stoffes ergibt hier keine Schwierigkeiten, da Amerika, abgesehen vielleicht von Afrika mit Ausnahme seines Nordrandes und von Australien, nach aussen hin bis in die neueste Zeit hinein so gut wie keine tiefgreifende Einwirkungen geübt, sondern nur solche Einwirkungen empfangen hat. Deshalb kann man es durchaus begreifen und gutheissen, dass die Darstellung mit Amerika beginnt. Von

hier leitet der Abschnitt über den Stillen Ozean nach Ostasien (Bd. II) hinüber. Hier beginnen sich bereits, so sehr man im einzelnen die Arbeiten auch dieses 2. Bandes (Ostasien und Ozeanien, der indische Ozean) anerkennen kann, die Bedenken gegen die geographische Stoffanordnung zu regen, und zwar ist es eine Überspannung dieses Prinzips, das zuerst zur Kritik herausfordert. Drei Wege leiten, rein geographisch gesehen, von Amerika nach Ostasien hinüber, ein nördlicher über die Beringstrasse nach Ostsibirien, ein mittlerer San Franzisko-Yokohama und ein südlicher über Polynesien nach Australien und Indonesien. Da nun die Darstellung den mittleren Weg gewählt hat und Japan auf diesem Wege vor Korea und China liegt, wird auch Japans Geschichte vor der Chinas und Koreas behandelt, obwohl Japan von ihnen kulturell durchaus abhängig ist. Die Darstellung hätte also, um einen organischen geschichtlichen Aufbau zu schaffen, China, Korea und Japan als ein Ganzes erfassen, hierin mit China beginnen und über Korea nach Japan hinüberleiten müssen. Es ist durchaus unerfindlich, weshalb man sich hier derartig auf eine rein äusserliche Übertreibung des geographischen Prinzips derart versteift hat, dass man mit dem geschichtlich jüngsten der drei Länder beginnt, zumal man sich später, und zwar noch in demselben Bande, zu bedeutend weiteren geographischen Sprüngen bequemt hat. So geht es z. B. von Sibirien nach Australien und in die Südsee, von hier unter Umgehung Indonesiens nach Indien und von dort rückwärts nach dem vorher übersprungenen Indonesien, woran sich dann als Abschluss des Bandes eine Betrachtung der geschichtlichen Bedeutung des indischen Ozeans anfügt, die zu dem 3. Bande (Westasien und Afrika) hinüberleiten soll. Abgesehen von den eben gemachten Ausstellungen darf man auch von dem zweiten Bande behaupten, dass sich an ihm die Prinzipien der Helmoltschen Methode im allgemeinen bewährt haben. Das gleiche gilt auch hinsichtlich des 3. Bandes. Will man hier etwas ausstellen, so kann erwähnt werden, dass von Westasien Kleinasien ausgenommen und dem vierten Bande überwiesen ist, dass bei Westasien auch die Geschichte Karthagos mit behandelt wird, was doch gewiss einer streng geographischen Anordnung widerspricht, und dass von Afrika zwar der Nordrand abgetrennt ist, der im vierten Band seinen sinngemässen Platz gefunden hat, dass aber Ägypten durch seine Unterbringung am Schluss des 3. Bandes von seinem natürlichen Zusammenhang als eines der Randländer des Mittelmeeres abgetrennt ist. Nicht einmal ein rein äusserlicher geographischer Zusammenhang ist hier gewahrt, sonst hätte Ägypten seinen Platz doch zwischen Westasien und dem übrigen Afrika, nicht hinter letzterem finden müssen. Noch natürlicher hätte sich unseres Erachtens nach dem letzten den indischen Ozean behandelnden Abschnitt des 2. Bandes folgende Reihenfolge für den 3. Band ergeben: 1) Afrika mit Ausnahme des Nordrandes, 2) Ägypten, 3) Westasien und von dort durch Kleinasien zum Mittelmeer, dessen Kulturkreis der 4. Band gewidmet ist.

Schon im dritten Bande hatte die Helmoltsche Weltgeschichte zumteil Gebiete betreten, die auch die ältere, ihre Grenzen enger ziehende Weltgeschichtsbetrachtung berücksichtigt hatte (Ägypten, Westasien); mit dem vierten und den folgenden Bänden bewegt sich Helmolts Werk so gut wie ausschliesslich auf diesem alt angebauten Gebiet, und hier, wo die geschichtliche Erkenntnis tiefer und zusammenhängender ist, wo sich ein dichtes Netz von Kulturbeziehungen hier- und dorthin erstreckt und alle Teile mehr oder minder fest zu einem schwer zu trennenden Ganzen verbindet, versagt das geographische Einteilungsprinzip mehr und mehr, es führt, wo es innegehalten wird, wie im vierten Bande, zur Auseinanderreissung organischer Zusammenhänge, oder man muss von ihm an anderen Stellen stark abweichen. Wir dürfen uns, um nicht allzu ausführlich zu werden, für die Einzelheiten, die dies erhärten können, wohl auf unsere früheren Besprechungen der einzelnen Bände zurückbeziehen (IV. Band: Korrespondenzblatt Jahrgang XX Nr. 11 u. 12, 1901 Nov. u. Dez.; V. Band:

Korrespbl. XXV Nr. 7 u. 8, 1906 Juli u. Aug.; VII. Band: Korrespbl. XXI Nr. 3 u. 4, 1902 März u. April; VIII. Band: Korrespbl. XXIV Nr. 9 u. 10, 1905 Sept. u. Okt.; VI. Band siehe oben S. 167). In diesen Einzelbesprechungen ist die Gruppierung jedes Bandes eingehend dargelegt, und die nötigen Ausstellungen sind ausreichend gemacht. Vieles bei der Gruppierung des Stoffes gerade in diesen Bänden hätten wir anders gewünscht, und wir glauben, dass sich daran manches bei Neuauflagen ohne allzu schwere Mühe besser und übersichtlicher gestalten lässt. Ohne teilweise Umarbeitung würde es dann freilich nicht abgehen. In dem ganzen, eine kulturelle Einheit darstellenden Bereiche Europas und der Mittelmeerländer hat sich das geographische Gliederungsprinzip nicht als durchführbar erwiesen, es führt zu Zerreissungen innerer Zusammenhänge, Vorwegnahmen und Wiederholungen, wirkt also unorganisch; für die ausserhalb dieses Bereiches zum mindesten in der Vergangenheit, bis zu einem mehr oder minder starken Grade aber auch heute noch, ein Sonderdasein führenden Weltteile aber hat sich das geographische Einteilungsprinzip wohl bewährt. Daran können einzelne Missgriffe nichts ändern. Diese Weltteile, also Amerika, Afrika, Australien und Ostasien, unserem geschichtlichen Verständnis näher gebracht, sie in den Kreis unserer weltgeschichtlichen Betrachtungsweise eingefügt zu haben, bleibt das eigentliche Verdienst der Helmoltschen Weltgeschichte.

Leipzig-Reudnitz.

Dr. W. Bruchmüller.

Jos. Buchkremer, Das Grab Karls des Grossen (Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins Bd. 29, S. 68 bis 210).

Nachdem Th. Lindner in unanfechtbarer Weise die Haltlosigkeit der Tradition erwiesen hatte, nach der Karl der Grosse mit den Insignien seiner weltlichen Macht in einer Gruft thronend bestattet sei, musste zwar dieser lange auch von namhaften Historikern mit Zähigkeit festgehaltene Gedanke fallen gelassen werden. Insofern glaubten verschiedene aber auch jetzt noch der Ueberlieferung folgen zu müssen, als sie die Mitte des Kuppelraumes im Aachener Münster als die Stelle bezeichneten, unter der Karl beigesetzt sei und die noch heute durch den i. J. 1803 hier im Fussboden eingelassenen Denkstein mit der Inschrift Carolo Magno gekennzeichnet ist.

Hiergegen wendet sich Buchkremer, indem er in eingehender Untersuchung unter Heranziehung des ganzen umfangreichen Materials der vielerörterten Frage zu folgendem Ergebnis gelangt: Karl ist in dem noch jetzt im Aachener Münster vorhandenen Proserpinasarkophag bestattet, aber nicht unterirdisch, sondern der Sarkophag wurde im Umgang des Oktogons an der Aussenwand rechts neben dem ersten Wandpfeiler südlich vom heutigen Chor eingemauert und über ihm eine Bogennische gewölbt, in der die Figur des thronenden Kaisers angebracht wurde.

Dass ein derartiges Denkmal, bestehend aus dem Sarkophag und einer hölzernen Figur Karls unter einer Bogennische bis zum J. 1788, wo es abgebrochen wurde, im Münster vorhanden war, wird verschiedentlich bezeugt, zuerst im Reisebericht des Antonio de Beatis von 1517. Buchkremer ist es gelungen, die letzten, aber untrüglichen Spuren an der beschriebenen Stelle der südlichen Aussenwand aufzufinden.

Dieses Denkmal entspricht nun aber ganz der Angabe Einhards, Karl sei am selben Tage, an dem er gestorben, im Münster bestattet und über seinem Grabe sei ein vergoldeter Bogen gewölbt mit einem Bildnis (des Kaisers) und einer Inschrift. Mit Recht weist Buchkremer darauf hin, dass hierbei nur an ein sich eine Wand anlehnendes Bogengrab gedacht werden kann, wie solche seit altchristlicher Zeit bekannt waren, während es aus ästhetischen wie archäologischen Rücksichten ausgeschlossen ist, einen derartigen Bogen in der Mitte der Kirche stehend anzunehmen. (Eine gemauerte Gruft kann nach den Ausgrabungen nicht in Frage kommen).

Diese auffallende Uebereinstimmung des ehemaligen Denkmals mit der kurzen, aber charakteristischen Beschreibung Einhards lässt es in der

Tat sehr annehmbar erscheinen, dass sich in ihm das ursprüngliche Grabmal Karls im wesentlichen unverändert bis zu seinem Abbruch erhalten hatte. Hierzu kommen auch noch andere von B. erörterte Gründe, die eine Ausführung des Denkmals in dieser Form in nachkarolingischer Zeit, etwa gelegentlich des Besuchs Ottos III. oder der Heiligsprechung Karls (1165) unwahrscheinlich machen.

War aber hier die Stelle des ursprünglichen Grabes, so konnte der Sarkophag nicht in die Erde versenkt sein, da die Betonunterlage des karolingischen Fussbodens hier und in der Umgebung unversehrt ist. Bei Annahme einer oberirdischen Aufstellung und nachträglichen Ummauerung findet aber auch die Frage, wie es möglich war, den Kaiser noch an seinem Todestage, und wie vorgeschrieben vor Sonnenuntergang — noch dazu im Januar —, ohne unwürdige Hast zu bestatten, eine ungezwungene Lösung.

Eine Schwierigkeit für die Erklärung bildet allerdings der Bericht Thietmars von Merseburg über die Oeffnung des Grabes durch Otto III., da er ausdrücklich sagt, weil man ungewiss war, wo sich das Grab befand, habe Otto danach suchen, den Fussboden aufbrechen und graben lassen, bis man es fand. Buchkremer nimmt hierbei an, das Bogengrab sei zum Schutz gegen die Normannen 881 vermauert und später nicht wieder geöffnet worden, so dass die Erinnerung an seine Lage sich verwischte und Otto es wieder auffinden und aufbrechen musste. Da Thietmars Bericht sich möglicherweise nicht auf ein Augenzeugnis gründet und alles übrige für die Ansicht Buchkremers spricht, wird man trotz einiger Bedenken diese Erklärung gelten lassen können, um so lieber, als dadurch die Erzählungen von der wunderbaren Bestattungsart Karls nicht ganz ins Reich der Phantasie verwiesen zu werden brauchen. Wenn sich nämlich schon ursprünglich, wie in späterer Zeit und wie nach Einhards Angabe wahrscheinlich ist, unter dem Bogen die Figur des thronenden Kaisers befand, die nach Durchbrechung der Einmauerung wieder zum Vorschein kam, so ist die Entstehung der Fabel leicht begreiflich.

Die Tradition, die Karls Grab unter der Mitte des Oktogons annimmt, gründet sich namentlich auf ältere Angaben, nach denen diese Stelle im Fussboden durch hellere im Viereck gelegte Steine gekennzeichnet war. Buchkremer führt dies jedoch in einwandfreier Weise darauf zurück, dass diese hellere Stelle von dem ehemals hier in der Mitte befindlichen, später an einen Pfeiler weggerückten Altar herrühre.

Es bliebe noch die Möglichkeit, das Grab in einer Seitenwand der ehemaligen karolingischen Chornische anzunehmen. Die geringen Abmessungen dieser Nische und der Umstand, dass man nach ihrem Abbruch das Grab nicht in den neuen Chor übertrug, während man sonst bemüht war, alle Einrichtungen aus dem alten in den neuen Chor herüberzunehmen, so auch das Grab Ottos III., sprechen jedoch gegen eine solche Annahme.

Soweit sich jetzt überhaupt noch ein sicheres Urteil über das Grab Karls des Grossen bilden lässt, wird man zugeben, dass der auf obigen Erwägungen basierende Rekonstruktionsversuch Buchkremers, den er durch eine Zeichnung erläutert, die natürlichste Lösung der vielen mit dieser Frage zusammenhängenden Widersprüche liefert [1]).

Ein besonderes Kapitel widmet Buchkremer dem Grabe Ottos III., das sich jetzt im gotischen Chor des Münsters befindet und dessen ursprüngliche Lage entweder zwischen den beiden östlichen Pfeilern des Oktogons oder hinter dem ehemaligen Allerheiligen- oder Karlsaltar in der Mitte des Oktogons anzunehmen ist. Letztere Lage scheint B. die wahrscheinlichere.

Zum Schluss geht B. noch auf die angebliche Darstellung des Grabmals Karls bei Montfaucon (Les Monuments de la monarchie française, 1729) ein, indem er es als eine Verwechselung

1) Gegen einzelne Darlegungen Buchkremers wendet sich neuerdings M. Hasak, Karl d. Gr. ist sitzend auf einer Art goldenem Thron begraben worden (Zeitschrift für christliche Kunst XXI (1908) S. 75, 105).

mit dem Philipp I. von Frankreich in St. Benoit sur Loire feststellt.

Köln. Hugo Rahtgens.

Im 7. Teil seiner Studien zur Erzählungslitteratur des Mittelalters (Wiener Sitzungsberichte, Phil.-hist. Klasse 159, 4, 1 ff.; vgl. Korrbl. 21 (1902), n. 46 Sp. 107/8) setzt **A. Schönbach** seine Abhandlung über **Caesarius von Heisterbach** fort, indem er die ihm neuerdings bekannt gewordenen ungedruckten Schriften des Caesarius beschreibt und auf ihren Inhalt näher eingeht. Es handelt sich dabei um 5 Werke, die sich in Handschriften der Bonner Universitätsbibliothek und des Kölner Historischen Stadtarchivs (letztere herstammend aus der ehemaligen Gymnasialbibliothek) gefunden haben. Es sind: 1) Der Kommentar (expositiuncula) zur Sequenz Ave praeclare maris stella (n. 9 des Katalogs der Schriften des Caesarius), der Brief an den Mönch Alard De laude gloriose virginis Marie (n. 21), die Sermones super psalmo Beati immaculati (n. 31), die Exposicio in quindecim cantica graduum (n. 32) und psalmus 115 de sancto Stephano prothomartire expositus (n. 33). Eine kurze Charakteristik des Caesarius macht den Beschluss. Eine Untersuchung, wie Caesarius die Technik des Erzählens handhabte, wird noch in Aussicht gestellt. Zum Siegburger Vogteistreit hätte der Aufsatz von Fr. Lau in der Zeitschrift des Berg. Geschichtsvereins 38, 60 ff. herangezogen werden können. n.

Die von **Osw. Redlich** und **A. Schönbach** gemeinsam herausgegebene **Translatio s. Delicianae** des Gutolf von Heiligenkreuz (Wiener Sitzungsberichte, Phil.-hist. Klasse 159, 2, 1 ff.) behandelt einen Ausschnitt aus der Ursulalegende, freilich nur einen kleinen und späten Seitenspross derselben, der aber die weite Verbreitung der Reliquien und der Legende von den heiligen Jungfrauen in einem lehrreichen Einzelfall zur Anschauung bringt. n.

Marie Schütte, Der schwäbische Schnitzaltar. Mit 81 Lichtdrucktafeln. (Studien zur deutschen Kunstgeschichte, Heft 91. Strassburg, Heitz und Mündel. Preis 25 Mk.).

Was der vorliegenden Arbeit einen über das lokale und spezialistische Interesse hinausgehenden Wert und Reiz verleiht, ist die feinsinnige Untersuchung einer abgeschlossenen hundertjährigen Entwicklung des Altarbaus (von ca. 1440—1530) in einem Lande, wo dieser — mit wenigen Ausnahmen frei von fremden Einflüssen — einen ausgeprägt volkstümlichen und eigenartigen Charakter angenommen hat, und zwar zu einer Zeit, als die an diesen Schnitzaltären stark beteiligte schwäbische Malerei eine hervorragende, anfangs sogar führende, Stellung in Deutschland einnahm. Es seien nur die Namen Multscher, Schächlin, Zeitblom, Strigel, Schaffner genannt und daran erinnert, dass Schwaben auch die Heimat Stephan Lochners ist[1]).

Während das umfassende Werk von Münzenberger und Beissel über den mittelalterlichen Altarbau in Deutschland gerade für das in Frage kommende Gebiet kunsthistorisch sehr unzureichend und fast nur kompilatorischer Art ist, finden wir hier das durch viele bisher unbekannte Objekte bereicherte Material kritisch gesichtet und geordnet, nach Lokalschulen gruppiert und in seiner Eigenart umgrenzt. Diesem systematischen Teil folgt ein katalogartiges Verzeichnis der schwäbischen Schnitzaltäre, mit tunlichster Vollständigkeit für das württembergische und badische Schwaben, für die Grenzgebiete Baierns und der Schweiz aber mit Beschränkung auf die bekannteren bez. als schwäbisch beglaubigten Werke.

Der schwäbische Schnitzaltar steht in schroffem Gegensatz zum flandrischen, der in spätgotischer Zeit auch für den ganzen Niederrhein und Norddeutschland massgebend war. Hier wird das Gehäuse des Schreins zerlegt in zahlreiche Abteilungen, die von figurenüberladenen, dramatisch belebten Gruppen eingenommen werden. Die Fülle des hier Dargestellten hat beim ersten Anblick etwas Verwirrendes und Betäubendes. Der Grundzug der schwäbischen Altarplastik wie der schwäbischen Kunst überhaupt ist dagegen Ruhe und ge-

1) Die schwäbische Altarmalerei wird von der Verfasserin nur beiläufig herangezogen, da hierüber bereits eingehende Untersuchungen vorliegen.

mütvolle Innigkeit. Daher wird der vielgestaltigen zusammengedrängten Gruppe gegenüber die Einzelfigur in ruhiger Stellung bevorzugt. Mehr als die Hälfte aller schwäbischen Schreinsdarstellungen besteht aus einer Nebeneinanderordnung solcher Einzelfiguren als Heilige, in der Regel mit Maria in der Mitte. Daher auch die tunlichste Vermeidung der in flandrischen Altären so beliebten Passionsscenen. Daher die einheitlichere und im eigentlichen Sinne plastischere Wirkung dieser schwäbischen Schnitzaltäre im Gegensatz zu den mehr malerisch empfundenen flandrischen Werken. Ein weiterer Unterschied liegt in der Bekrönung. Der niederrheinisch-flandrische Altar schliesst mit der mehr oder weniger lebhaft gegliederten oberen Umrahmung ab, nur gelegentlich erhebt sich auf der Spitze noch eine Figur. Die schwäbischen Hauptwerke der späteren Zeit, die Altäre zu Blaubeuren, Heilbronn, Winnenthal, Besigheim suchen durch einen hoch aufstrebenden Aufsatz eine Einigung mit der sie umgebenden Architektur und erreichen so im Rahmen des gotischen Chors eine monumentalere Wirkung.

Weniger scharf lässt sich der schwäbische Altar gegen den fränkischen abgrenzen. Die fränkischen Arbeiten sind leidenschaftlicher, härter, mit schärferer Betonung der Einzelform, der Faltenwurf ist brüchiger. In den Grenzgebieten ist die Trennung zwischen Schwäbischem und Fränkischem jedoch nicht immer durchführbar.

Für den Anfang der Entwicklung (um 1430) ist der Einfluss des Hans Multscher bestimmend. Seinem, bereits früher von der Verfasserin [2]) um einige Figuren vermehrten Werk werden hier noch ausserdem zugeschrieben der Schmerzensmann vom Westportal des Ulmer Münsters und fünf Statuetten vom Ulmer Rathaus. Dem Multscher am nächsten steht ein Altar in Scharenstetten. Den Uebergang zur eigentlichen Spätgotik bildet der Rothenburger Hochaltar von 1466. In der Zeit von 1470—80 verdrängt das naturalistische Ornament das geometrische Masswerk an den Schreinen, und es bildete sich der knittrige Faltenstil der letzten gotischen Periode aus, der hier jedoch gemässigt erscheint im Vergleich zu anderen Gegenden.

Der überwiegende Anteil aller schwäbischen Altarwerke fällt Oberschwaben, im besonderen Ulm zu. Daneben hatten die Schnitzwerkstätten in Memmingen, Heilbronn, Hall und Nördlingen Bedeutung, während der zweite Hauptort schwäbischer Kunst, Augsburg, für die Holzplastik so gut wie gar nicht in Frage kommt. Niederländischer Einfluss zeigt sich in den Altären der Haller Werkstatt, die einen merkwürdig befremdenden Eindruck machen unter der übrigen Produktion. In Heilbronn mischt sich fränkisches Element mit dem schwäbischen. Grade aus dieser Mischung heraus ist aber die plastische Glanzleistung, der Hochaltar von S. Kilian in Heilbronn vom Jahr 1498, entstanden.

Eine eingehende Erörterung hat die Frage nach dem Anteil des Bildhauers und Malers bei der Herstellung der Schnitzaltäre gefunden. Multscher und Ivo Strigel sind zwar als Maler und Bildhauer bezeugt; aus einer Reihe von Urkunden geht aber hervor, dass in der Regel eine weitgehende Arbeitsteilung stattfand: es wurde gesondert mit dem Kistler (dem Verfertiger des Schreins), dem Bildschnitzer und dem Maler verhandelt. Wenn aber von den erhaltenen Altarinschriften mit Künstlernamen nur eine zwischen Maler und Bildhauer trennt, die übrigen aber sich auf die Nennung des Malers beschränken (nur bei Multscher und Strigel fehlt der Zusatz, und diese waren bezeichnenderweise Bildhauer und Maler zugleich), so geht hieraus hervor, dass der Malerei die höhere Bedeutung, die führende Rolle zufiel.

Dem Text der Arbeit sind 81 grösstenteils auf eigenen Aufnahmen beruhende und mit wenigen Ausnahmen gelungene Lichtdrucktafeln beigegeben. Man vermisst jedoch an den betreffenden Stellen des Textes den Hinweis auf diese Tafeln.

Köln. Hugo Rahtgens.

2) Ein Beitrag zur Multscher-Forschung, Jahrb. der kgl. preuss. Kunstsammlungen 1907 S. 39 ff.

Gottfried Krach, Vluyn. Seine Geschichte bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Nach archivalischen Nachrichten, Privat-Akten und Ueberlieferungen in alteingesessenen Familien. (75 S.). Crefeld 1908. Verlag von J. Greven.

Die Schrift verdankt ihre Entstehung der Erweiterung einer Schulchronik. Mit dem Sammeln des Stoffes ist, wie es oft zu geschehen pflegt, dem Verfasser der Zweck gewachsen. Aus dieser Entstehung erklärt sich wohl die Gruppierung des Stoffes in die drei Abschnitte, Ortsgeschichte (S. 6—41), Kirchengeschichte (S. 42—55) und Schulgeschichte (S. 56—73). Der erste Abschnitt gibt, ausgehend von der ersten Erwähnung der Oertlichkeit Fliunnia in Werdener Urkunden des 9. Jahrhunderts, zunächst eine sprachlich und topographisch begründete Erklärung des Ortsnamens, sodann im breiten Rahmen der deutschen und moersischen Geschichte einige besondere Nachrichten zur Geschichte des Dorfes Vluyn seit dem 14. Jahrhundert. Das Bild hätte gewonnen, wenn an dem Rahmen gespart wäre. Kürzer aber wertvoller sind der zweite und dritte Abschnitt, die vorwiegend aus archivalischen Quellen geschöpft sind. Interessant sind die kurzen biographischen Nachrichten über Pfarrer und Lehrer. Seinem Zwecke, „Sinn für die Vergangenheit und Liebe zur Heimat zu wecken und zu festigen", wird das anspruchslose Schriftchen dienen.

(S. 20) die sagenhafte Erzählung von dem „Non plus", mit dem Graf Hermann von Neuenar nach seinem Regierungsantritt entschlossen Trinkhorn und Würfel entsagt habe, könnte nachgerade aus Darstellungen der moersischen Geschichte verschwinden. Jedenfalls sollte sie nicht mehr kritiklos aufgenommen werden. Durch einwandfreie Zeugnisse schon aus dem Jahre 1557 und aus späteren Jahren steht fest, dass Hermann auch während seiner Regierungszeit dem Becher stärker zugetan war, als sich mit dem Vorsatze „non plus" vertrug.

(S. 30 Z. 6 v. u.) das Gefecht bei Camp fand nicht im Jahre der Schlacht bei Crefeld statt, sondern im Oktober **1760**.

Alpen. W. Bösken.

Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte, herausgegeben von W. Rotscheidt. 1. Jahrgang. Köln 1907. 576 SS. 8°.

In Nr. 5 und 6 des Korrespondenzblattes 1907 (n. 39) ist auf die ersten 3 Hefte der Monatshefte hingewiesen und ihr Inhalt knapp angedeutet worden. Nunmehr liegt der I. Jahrgang, der einen stattlichen Band bildet, vollständig vor. Der Inhalt ist ungemein mannigfaltig. Die Beiträge gehen z. Tl. etwas über den engeren Rahmen der Rheinprovinz hinaus und berücksichtigen die evangelischen Gemeinden von Emmerich am Niederrhein bis nach Kirchenbollenbach auf dem Hunsrück; eine Quelle reicht bis in die Pfalz hinein. Die Mitteilung von Aktenmaterial, zumeist aus den Pfarrarchiven, überwiegt vielleicht etwas die darstellenden Arbeiten. Biographien und biographische Beiträge werden vielfach geboten. Über Joh. Meinertzhagen, Lorenz Scheuerlin in Kreuznach, Caspar Isselburg, Joh. Anastasius Veluanus, Joh. Christianus, Lic. Henricus Boxhorn, von neueren über Max Goebel bringen die Monatshefte nähere Mitteilungen und Forschungen. Der Herausgeber selbst hat über eine grosse Zahl von bergischen Predigern seit der Stiftung der Provinzialsynode (1589) die Lebensnachrichten gesammelt. Das Personenregister ist daher eine erwünschte Beigabe; für die Ortsnamen muss freilich das Inhaltsverzeichnis eintreten. Für weitere Kreise ist von grösserem Interesse unzweifelhaft der gedankenreiche Aufsatz von Just. Hashagen, Rheinisches Revolutionschristentum unter französischer Herrschaft.

Mit unermüdlichem Fleisse hat der Herausgeber selbst eine grosse Zahl von Aufsätzen zu seiner Zeitschrift beigesteuert; eine stattliche Schar von Mitarbeitern hat ihn unterstützt. So treten die Monatshefte unter günstigen Vorzeichen in den II. Jahrgang ein, dessen erstes Heft bereits erschienen ist. Eine kleine Minderung des Umfanges ist eingetreten, um durch einen geringeren Preis (M. 6.— statt 10.—) die Verbreitung zu fördern; gleichzeitig zeichnet sich das neue Heft durch eine gefälligere Ausstattung aus.

Herm. Keussen.

Über das Staatsarchiv in Brüssel haben Ed. Laloire und E. Lefevre i. J. 1903 einen bequemen Überblick in der Revue des bibliothèques et archives de Belgique I 1 (Renaix 1903) veröffentlicht. In dem Annuaire de la Belgique scientifique, artistique et littéraire 1907/8 (Bruxelles 1907) gibt **Laloire** nunmehr eine gedrängte Uebersicht über die staatlichen, provinzialen, Gemeinde-, Kirchen- und Privatarchive Belgiens in einem Aufsatze: **Les Archives en Belgique.** Notice sommaire. Bei jedem Archive werden die an ihm tätigen Beamten genannt, sowie die Literatur, namentlich die Inventare über die Bestände, aufgeführt. Der Aufsatz ist zur Orientierung bei Benützung von belgischen Archiven sehr geeignet. n.

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. (27. Jahresversammlung am 7. März 1908). Seit der letzten Hauptversammlung gelangten die nachstehenden Veröffentlichungen zur Ausgabe:

1. Landtagsakten von Jülich-Berg, 1400–1610, herausgegeben von Georg von Below. Zweiter Band. 1563—89. Düsseldorf 1907. (Publikation XI, Band 2.)

2. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Vierter Band. 1353—1362. Bonn 1907. (Publikation XXIII, Band 4.)

3. Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, bearbeitet von Heinr. von Loesch. 2 Bände. Bonn 1907. (Publikation XII, Band 1, 2.)

Die Leitung der Weistümerausgabe hat nach dem Tode des Herrn Geheimrat Loersch vorläufig Herr Professor Stutz in Bonn übernommen. Für Bd. II der Kurtrierischen Weistümer liegt das Material zum grossen Teile bereit; doch konnte für dessen Ergänzung und Fertigstellung vorerst noch nichts geschehen, da erst ein geeigneter Bearbeiter gefunden werden muss. Dagegen gelang es, in der Person des Herrn Referendars Edwin Mayer in Bonn für die Kurkölnischen Weistümer einen Bearbeiter zu gewinnen. Mit freundlicher Unterstützung des Düsseldorfer Staatsarchivs wird die Sammlungs- und Kopierarbeit alsbald energisch aufgenommen werden können.

Herr Archivar a. D. Dr. Forst in Zürich, der seit mehreren Jahren mit den Vorbereitungen zur Herausgabe der Prümer Weistümer beschäftigt ist, war infolge persönlicher Verhältnisse ausser Stande, den dritten (für die Prümer Weistümer bestimmten) Band wesentlich zu fördern. Wie er mitteilt, werden in ihn zweckmässiger Weise noch die Weistümer der kleinen Herrschaft Fleringen aufgenommen, da diese ganz innerhalb des Prümer Territoriums lag.

Die Arbeiten für den II. Band der Werdener Urbare konnten durch Herrn Prof. Kötzschke in Leipzig erst vor kurzem wieder aufgenommen werden. Die in London neu aufgefundenen Propsteirechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts werden sich in einem kurzen Nachtrage erledigen lassen. Mit Einleitung und Register stehen noch etwa 15—20 Bogen aus. Der Herausgeber hofft das Werk in Jahresfrist abschliessen zu können.

Herr Bibliothekskustos Dr. Hilliger in Leipzig war wie in den Vorjahren durch andere Arbeiten verhindert, für die Urbare von S. Severin in Köln tätig zu sein.

Herr Geh. Hofrat v. Below in Freiburg hat erklärt, dass er die Edition der Jülisch-Bergischen Landtagsakten I. Reihe nicht weiter persönlich fortführen könne. Es soll daher der Versuch gemacht werden, einen Mitarbeiter zu gewinnen, der unter seiner Leitung die Fortführung der Edition übernimmt.

Von dem I. Bande der II. Reihe der Jülich-Bergischen Landtagsakten II. Reihe, welchen Herr Archivrat Dr. Küch in Marburg bearbeitet hat und der zu Ende des Jahres 1907 in Druck gegangen ist, sind bisher vier Bogen gesetzt. Der Abschluss des Druckes ist erst für das nächste Jahr zu erwarten.

Die Druckvorbereitung des II. Bandes der Matrikel der Universität

Köln ist von Herrn Stadtarchivar Dr. Keussen in Köln erheblich gefördert worden, so dass der Beginn des Druckes für das Jahr 1909 bestimmt in Aussicht genommen werden kann.

Die Arbeiten für die ältesten rheinischen Urkunden (—1100) hat Herr Prof. Dr. Oppermann in Utrecht infolge von Krankheit im Berichtsjahre nicht fördern können, hofft sie aber jetzt wieder mit allen Kräften aufzunehmen und ohne Unterbrechung zu Ende zu führen.

Aus demselben Grunde hat Herr Prof. Oppermann die Arbeit für den I. Band der Regesten der Kölner Erzbischöfe (—1100) im Berichtsjahre unterbrechen müssen.

Wie Herr Archivar Dr. Knipping in Coblenz berichtet, ist das Manuskript des III. Bandes der Regesten (1204—1304) bis zum Jahre 1261 druckfertig. Der Druck selbst steht mit Bogen 24 beim Jahre 1247. Gleichzeitig mit dem Fortschreiten des Druckes wird das Register vorbereitet.

An dem IV. Bande der Regesten der Kölner Erzbischöfe (1304—1414) hat Herr Dr. Wilh. Kisky in Köln unter Leitung von Herrn Geheimrat Al. Schulte in Bonn ununterbrochen gearbeitet. Neben ständiger Ergänzung des gedruckten Materials wurden die Bestände des Coblenzer Staatsarchivs, die eine unerwartet reiche Ausbeute lieferten, sowie das Fürstlich Wiedsche Archiv in Neuwied und das Freiherrlich vom Steinsche Archiv in Nassau a. d. L. durchgearbeitet. Ferner wurden die im königlichen Geheimen Staatsarchiv in Berlin befindlichen Stücke verzeichnet und die betreffenden Manuscripta Borussica der Königlichen Bibliothek daselbst durchgesehen. Im Staatsarchiv zu Düsseldorf wurden die Arbeiten fortgesetzt.

Über seine unter Leitung von Herrn Geheimrat Nissen in Bonn stehenden Arbeiten für den Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz berichtet Herr Dr. Fabricius in Darmstadt: Die Karte der kirchlichen Einteilung der Rheinlande im Mittelalter (um 1300) befindet sich in den Händen des Lithographen. Der Massstab 1 : 500000 ist ausreichend, da die Pfarrgrenzen fortgelassen und nur die Namen der Pfarr- und Kapellenorte genannt werden. Die Hauptarbeit war auf die Vorbereitung zum Druck des Textes zu den kirchlichen Karten gerichtet. Die erste Hälfte desselben, die Kölnische Kirchenprovinz umfassend, ist jetzt im Druck, der bis zum 6. Bogen fortgeschritten ist. Bei der Korrektur haben die Herren Pfarrer Füssenich in Lendersdorf und Rotscheidt in Lehe sachverständige Hilfe geleistet, ebenso das Düsseldorfer Staatsarchiv.

Die Artikel über die Entstehung und Einteilung der evangelischen Landeskirchen, sowie Übersichten über die Einteilung der Bistümer nach der Reformation müssen noch ausgearbeitet werden.

Eine Untersuchung über das pfälzische Oberamt Simmern mit dem Gebiet der Propstei Ravengiersburg wird demnächst veröffentlicht.

Die Vollendung des Textbandes zu dem Tafelwerke der Romanischen Wandmalereien ist durch den halbjährigen Aufenthalt von Herrn Prof. Dr. Clemen in Amerika aufgehalten worden. Er wird sich dieser Arbeit sofort nach seiner Mitte März bevorstehenden Rückkehr wieder zuwenden.

Herr Archivdirektor Dr. Ilgen in Düsseldorf berichtet über die unter seiner Leitnng stehende Ausgabe der Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der niederrheinischen Städte, dass Herr Archivar Dr. Lau in Düsseldorf hofft, das Manuskript für die Neusser Quellen mit der Einleitung bis Weihnachten fertig stellen zu können. Der Abschluss der von Herrn Archivassistent Dr. Hirschfeld in Coblenz bearbeiteten Deutzer Quellen ist durch die Übertragung der Verwaltung der Coblenzer Stadtbibliothek an den Bearbeiter verzögert worden; doch stellt dieser die Vollendung der Arbeit im Laufe des Jahres in Aussicht.

Bezüglich der Quellen für den südlichen Teil des Gesellschaftsgebietes teilt Herr Geheimrat Reimer in Coblenz mit, dass Herr Gymnasialprofessor Dr. Rudolph in Homburg

vor der Höhe das Material für die Trierer Quellen vollständig gesammelt hat und mit der Verarbeitung beschäftigt ist, welche er im Laufe des Jahres zu beendigen hofft.

Die Bearbeitung der Stadtrechte von Boppard und Oberwesel hat Herr Archivrat Richter im Berichtsjahre nicht fördern können.

Für das Beschreibende Verzeichnis der Trierer Münzen vom Mittelalter bis zum Jahre 1794 hat Herr Prof. Menadier in Berlin, der den 1. Teil (bis 1556 reichend) übernommen hat, die Bearbeitung der Münzen bis auf Erzbischof Balduin (1307 54) zu Ende geführt. Die Goldgulden und Albus vom Ausgang des Mittelalters bieten noch einige Schwierigkeiten, die er im Laufe des Jahres zu beseitigen hofft. Dagegen ist die von Herrn Direktorialassistenten Dr. Frhrn. v. Schrötter übernommene Bearbeitung der neuzeitlichen Münzen (1556—1794) abgeschlossen, und es wird die Drucklegung dieses zweiten Teiles alsbald beginnen.

Der Druck des fünften Bandes der von Herrn Dr. H. V. Sauerland in Rom bearbeiteten Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv, der die Pontifikate Urbans V. (1362—70) und Gregors XI. (1371—78) umfasst, ist bis zum Jahre 1372 vorgeschritten und wird im Laufe des Jahres 1908 erscheinen. Der Band wird etwa 30 Druckbogen mit 1400 Nummern enthalten. Für den sechsten Band, der die Geschichte der 40jährigen Kirchenspaltung umfassen und diese Publikation zum Abschluss bringen wird, sind die Registerbände der Vatikanischen Serie durchforscht, die Avignoner Serie bis zum Oktober 1395 und die Lateranensischen Register bis zum Jahre 1396 erledigt worden. Für die Verzeichnung der minder wichtigen Benefizialsachen ist eine mehr verkürzte Regestenform gewählt worden. Der Druck des sechsten Bandes, der diese Publikation zum Abschluss bringt, soll sich unmittelbar an die Vollendung des fünften Bandes anschliessen.

Für die von Herrn Archivdirektor Dr. Ilgen geleitete Publikation der Rheinischen Siegel hat Herr Dr. Ewald die Durchsicht der Urkundenbestände in den Staatsarchiven zu Coblenz und Düsseldorf fortgesetzt. Auch das an Urkunden und Siegelstempeln reiche Fürstl. Wiedische Archiv lieferte einige interessante Stücke. Im Wiener Staatsarchive, das Dr. Ewald im November 1907 besuchte, fanden sich mehrere vorzüglich erhaltene ältere Trierer Bischofssiegel. Auch das Wiener Deutschordensarchiv, sowie die reichhaltigen Siegelsammlungen des Reichsarchivs in München ergaben viel wertvolles Material. Von den wichtigeren Stücken wurden photographische Aufnahmen bezw. Gipsabgüsse hergestellt.

Die zweite Lieferung des Siegelwerkes, welche die Siegel der Erzbischöfe von Trier enthalten wird, geht ihrem Abschlusse entgegen. Die Siegeltafeln sind bereits grösstenteils zusammengestellt. Es erübrigt nur noch die Durchsicht einiger kleiner Urkundenbestände der Archive in Wiesbaden und Darmstadt.

Für den II. Band seines Werkes über die Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit hat Herr Archivrat Dr. Redlich in Düsseldorf die Visitationsprotokolle des bergischen Territoriums vollständig aufgearbeitet, für das Jülicher Gebiet bis zum Jahre 1560. Der Druck wird im Laufe des Jahres beginnen können.

Als neue Publikation hat der Vorstand im Juli 1907 die Herausgabe der Statuten des Kölner Domkapitels (vom 13. bis zum 18. Jahrhundert) beschlossen. Diese Herausgabe wurde schon im Jahre 1903 geplant, musste jedoch infolge der Erkrankung des inzwischen verstorbenen Geheimrats Prof. Hüffer in Bonn, der die Leitung übernehmen wollte, verschoben werden. Inzwischen hat sich das Metropolitankapitel in Köln in entgegenkommender Weise zu einem grösseren Zuschuss bereit erklärt. Für die Edition, die unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Stutz in Bonn steht, wurde Herr Dr. Gerhard Kallen aus Neuss als Mitarbeiter gewonnen.

Für die Zwecke der Archiv-In-

ventarisation und der Denkmälerstatistik hat der Assistent der letzteren, Herr Dr. Joh. Krudewig, die Kreise Montjoie, Eupen und Malmedy (letzteren teilweise) bereist.

Die Inventarisierung des Neuwieder Archivs, zu welcher die Gesellschaft einen grösseren Zuschuss geleistet hat, hat Herr Archiv-Assistent Dr. Schultze, früher in Coblenz, jetzt in Magdeburg, beendet. Der Druck hat begonnen und wird im Sommer, einschliesslich des ausführlichen Namenregisters, zu Ende geführt werden.

Mit der Kgl. Akademie der Wissenschaften in Berlin hat die Gesellschaft ein Abkommen getroffen über die gemeinsame Herausgabe eines Wörterbuches der rheinischen Mundarten. Auf ihren Antrag hat auch der rheinische Provinzialverband eine ausgiebige finanzielle Unterstützung des Wörterbuches beschlossen. Der Leiter der Arbeiten ist Herr Prof. Dr. Joh. Franck in Bonn.

Denkmälerstatistik der Rheinprovinz.

Die Kommission hat in dem Rechnungsjahre 1907 durch den am 10. Mai d. J. plötzlich erfolgten Tod ihres Vorsitzenden, des Herrn Geheimen Justizrats Prof. Dr. Loersch, der vor genau zwanzig Jahren den Vorsitz übernommen hatte, einen schweren und unersetzlichen Verlust erlitten. Die Denkmälerinventarisation verliert in ihm ihren eigentlichen Leiter, der mit immer gleicher Umsicht und mit nie nachlassendor Treue und Gewissenhaftigkeit von Anfang an die Bereisung der Provinz und die Bearbeitung vorbereitet, die Drucklegung beaufsichtigt, die Bearbeiter mit seinen weitgehenden Kenntnissen jederzeit unterstützt hatte. Nach seinem Tode wurden die Geschäfte der Kommission interimistisch von Herrn Prof. Dr. Hansen geführt, in der Sitzung der Kommission vom 31. Juli wurde Provinzialkonservator Professor Dr. Clemen zum neuen Vorsitzenden gewählt. Ausserdem cooptierte die Kommission die Herren Geheimrat Prof. Dr. Al. Schulte (Bonn), Geheimen Archivrat Dr. Reimer (Coblenz), Dr. jur. von Mallinckrodt (Köln).

Ueber die Weiterführung der Arbeiten ist das folgende zu berichten:

Die Drucklegung der Kunstdenkmäler des Kreises Düren hat eine erneute Verzögerung erfahren, da der mit ihr betraute Herr Dr. Paul Hartmann, seit 1907 Privatdozent in Strassburg i. E., aus Gesundheitsrücksichten von der Fertigstellung zurücktreten musste. Die Vollendung des Heftes wird sofort durch die Kommission in die Wege geleitet.

Das ganze Rechnungsjahr war der Bearbeitung der Kunstdenkmäler der Stadt Köln gewidmet. Die Herren Dr. H. Rahtgens und Dr. Johannes Krudewig haben die Geschichte der Kölner Kirchen weiter gefördert. Daneben ist für den nächsten Halbband die Bearbeitung der profanen Denkmäler und der Stadtbefestigungen vorbereitet. Die Architekten Franz und Gustav Krause waren während des ganzen Jahres mit der Aufnahme von Kölner Kirchen und Kölner Privathäusern beschäftigt.

Herr Dr. Krudewig hat daneben im Sommer 1907 die Inventarisierung der Kreise Montjoie, Malmedy, Eupen nahezu vollendet.

Mevissen-Stiftung.

Der Druck der II. Preisschrift, der Historischen Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, ist im Berichtsjahre von Herrn Stadtarchivar Dr. Keussen erheblich gefördert worden. Der Text beider Bände liegt abgeschlossen vor. Der Druck der sehr umfangreichen Register schreitet rasch voran. Die noch rückständigen Kapitel der Einleitung sind in der Ausarbeitung begriffen. Es ist mit grosser Sicherheit zu erwarten, dass das vollendete Werk der nächsten Jahresversammlung vorgelegt werden kann.

Historische Kommission in Frankfurt a. M. Die von der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1906 ins Leben gerufene und lediglich aus städtischen Mitteln dotierte Historische Kommission, bestehend aus den Herren Stadtrat Dr. Julius Ziehen, Archivdirektor Professor Dr. Rudolf Jung und Akademie-Professor Dr. Georg Küntzel, hat für die nächsten Jahre

folgende Veröffentlichungen in ihren Arbeitsplan aufgenommen: Die Neubearbeitung des 1906 erschienenen Werkes von Jung über das Stadtarchiv (Uebersicht über seine Bestände und Geschichte seiner Entstehung) durch den Verfasser, eine Bibliographie zur Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. von Bibliothekar H. Lafrenz — in beiden Arbeiten soll das geschriebene und gedruckte Material zur städtischen Geschichte zusammengestellt werden; die Herausgabe der von Dr. Gottlieb Schnapper-Arndt unvollendet hinterlassenen Beiträge zur Geschichte des Geldverkehrs, der Preise und der Lebenshaltung in Frankfurt a. M. vom Ausgang des Mittelalters bis zum Beginn des XVIII. Jahrhunderts durch Dr. K. Bräuer; eine Darstellung des lokalen Fettmilch-Aufstandes 1612–1616 im Zusammenhange mit den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Bewegungen der Zeit durch Dr. F. Bothe; die Aenderung der Verfassung und Reorganisation der Verwaltung im XVIII. Jahrhundert, welche die Grundlage des kommunalen Lebens für die letzte reichsstädtische und die ganze freistädtische Zeit geschaffen hat, durch Bibliothekar Dr. P. Hohenemser; die Geschichte der freistädtischen Zeit 1814–1866 bezw. 1868 durch Professor Dr. Schwemer. Diese Arbeiten grösseren Umfanges sollen einzelne besonders wichtige Epochen der städtischen Geschichte, die bisher noch gar nicht oder nur ungenügend behandelt worden sind, in zusammenhängender Darstellung unter Veröffentlichung des wichtigsten Aktenmaterials vorführen; ihre gründliche Erforschung ist insbesondere darum ein dringendes Bedürfnis, weil eine Gesamtgeschichte der Stadt ohne diese sehr ausgedehnten Einzelforschungen nicht geschrieben werden kann. Diese noch fehlende wissenschaftliche Darstellung der gesamten Geschichte der Stadt wird die Hauptarbeit für das fernere Programm der Veröffentlichungen der Kommission bilden, für welche unter anderm auch die Neubearbeitung der Gwinnerschen Kunstgeschichte, eine Geschichte des Frankfurter Rechtes, eine Frankfurter Biographie in Aussicht genommen sind. — Die Fortsetzung der Neubearbeitung des Böhmerschen Urkundenbuches von 1341 ab bleibt der Dr. Böhmerschen Nachlass-Administration vorbehalten. Von Veröffentlichungen von Urkunden und Akten aus dem Archiv der Stadt wird die Kommission zunächst die Handwerker-Ordnungen und Akten des Mittelalters und XVI. Jahrhunderts bis zum Fettmilch-Aufstande unter Leitung von Professor Dr. Bücher bearbeiten lassen und herausgeben; über die Herausgabe der Verfassungs- und Verwaltungsakten des Mittelalters steht die Beschlussfassung noch aus.

Badische Historische Kommission. 26. Plenarsitzung am 8. und 9. November 1907. Vgl. Korrblatt. XXV Nr. 48.

Seit der letzten Plenarsitzung sind nachstehende Veröffentlichungen der Kommission im Buchhandel erschienen:

Badische Neujahrsblätter. N. F. Zehntes Blatt. Der Breisgau unter Maria Theresia und Josef II., bearbeitet von Eberhard Gothein. Heidelberg, C. Winter.

Oberbadisches Geschlechterbuch. III. Band, 2. Lieferung, bearbeitet von Julius Kindler von Knobloch. Heidelberg. C. Winter.

Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. III. Band, 5. Lieferung (Orts- und Personenverzeichnis), bearbeitet von Fritz Frankhauser.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. XXII, nebst den

Mitteilungen der Bad. Hist. Kommission. Nr. 29. Heidelberg, C. Winter.

Stand der einzelnen Unternehmungen der Kommission.

I. *Quellen- und Regestenwerke.*

Für die Bearbeitung des III. Bandes der Regesten der Bischöfe von Konstanz wurde Dr. K. Rieder in Aussicht genommen.

Die ebenfalls von Dr. K. Rieder bearbeiteten Römischen Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte sind, mit Ausnahme der Einleitung, im Druck fertiggestellt

und werden zu Beginn des Jahres 1908 ausgegeben werden.

Das von Archivassessor Frankhauser bearbeitete Register zum III. Bande der Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg ist erschienen. Für den V. Band, der die Regesten des Markgrafen Christof I. bringen soll, hat Geh. Archivrat Dr. Krieger in diesem Jahr weiteres Material gesammelt.

Für den II. Band der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein war Dr. jur. Graf von Oberndorff unter Leitung von Oberbibliothekar Professor Dr. Wille tätig.

Von den Oberrheinischen Stadtrechten befindet sich in der unter Leitung von Geh. Rat Professor Dr. Schroeder stehenden fränkischen Abteilung das 8. Heft in Vorbereitung. Dr. Koehne hat im Laufe des Jahres das Material für Neidenau, Osterburken und Grünsfeld fast ganz, das für Gernsbach teilweise gesammelt. In der unter Leitung von Geh. Hofrat Professor Dr. G. von Below stehenden schwäbischen Abteilung ist die Ausgabe des Ueberlinger Stadtrechts, bearbeitet von Dr. Geier, mit Wörterbuch und Register demnächst zu erwarten. Das Neuenburger Stadtrecht bereitet Rechtspraktikant Merk vor. Das Konstanzer Stadtrecht wird noch im Laufe des Jahres 1908 Professor Dr. Beyerle in Göttingen in Angriff nehmen.

Vom Briefwechsel der Gebrüder Blaurer stellt Stadtarchivar Dr. Schiess in St. Gallen für 1908 den ersten Band in Aussicht.

Die Bearbeitung des Nachtragsbandes zur Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden wurde von Archivdirektor Dr. Obser unter Heranziehung eines Hilfsarbeiters so weit gefördert, dass im Laufe des Jahres der Rest der noch zu erledigenden Abschriften gefertigt werden kann.

Für die Herausgabe der Korrespondenz des Fürstabts Gerbert von St Blasien war Professor Dr. Pfeilschifter tätig.

II. *Bearbeitungen.*

Mit der Bearbeitung des zweiten Bandes der Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden hat Archivdirektor Dr. Obser begonnen.

Den Abschluss des Manuskripts für den zweiten Band der Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes vermag Geh. Hofrat Dr. Gothein für 1908 noch nicht in Aussicht zu stellen.

Für die Geschichte der rheinischen Pfalz hat Geh. Hofrat Professor Dr. Wille im Münchener Reichsarchiv wertvolle Korrespondenzen gefunden.

Von dem Oberbadischen Geschlechterbuch, bearbeitet von Oberstleutnant a. D. Kindler von Knobloch, ist die 2. Lieferung des III. Bandes erschienen; die 3. befindet sich unter der Presse.

Der Bearbeiter der Münz- und Geldgeschichte der im Grossherzogtum Baden vereinigten Territorien, Dr. Cahn in Frankfurt a. M., besuchte in diesem Jahre das Königliche Münzkabinet in Berlin und das Herzogliche Museum in Gotha; der Abschluss des Manuskripts für das erste Heft, von dem Dr. Cahn eine Probe vorlegte, ist für 1908 zu erwarten.

Für die Sammlung und Entwerfung der Siegel und Wappen der Badischen Gemeinden war Zeichner Fritz Held tätig. Es wurden die Siegel für insgesamt 94 Orte angefertigt. Das dritte Heft der Badischen Städtesiegel befindet sich in Vorbereitung.

Von den noch fehlenden Blättern der Grundkarten des Grossherzogtums Baden werden nach Mitteilung der Oberregierungsrats Dr. Lange noch in diesem Jahre zwei Sektionen zur Ausgabe gelangen; drei weitere sollen im Laufe des nächsten Jahres folgen.

In das Programm der Kommission aufgenommen wurde eine Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation vom Ende des Mittelalters bis zum Erlass der Verfassung (1818).

III. *Verzeichnung und Ordnung der Archive der Gemeinden, Pfarreien u. s. w.*

Die Pfleger der Kommission waren

auch im abgelaufenen Jahre unter der Leitung der Oberpfleger Professor Dr. Roder, Stadtarchivrat Professor Dr. Albert, Universitätsbibliothekar Professor Dr. Pfaff, Archivdirektor Dr. Obser und Professor Dr. Walter für die Ordnung und Verzeichnung der Archivalien von Gemeinden, Pfarreien, Grundherrschaften u. s. w. tätig. Die Gemeinde- und Pfarrarchive des Landes sind mit wenigen Ausnahmen verzeichnet; die Verzeichnung der grundherrlichen Archive nähert sich dem Abschluss. Die Ordnung der Gemeindearchive wurde in sechs Amtsbezirken weiter- bzw. durchgeführt. Für 1908 sind ebenfalls sechs Bezirke in Aussicht genommen.

Das Neujahrsblatt für 1907 „Der Breisgau unter Maria Theresia und Josef II.“, bearbeitet von Geh. Hofrat Professor Dr. Gothein, ist im Januar erschienen. Als Neujahrsblatt für 1908 hat Universitätsbibliothekar Dr. Pfaff in Freiburg in Freiburg eine Darstellung des Minnesangs in Baden übernommen.

Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Stift Utrecht, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert.

Von Otto Oppermann.

(Hierzu Tafel 1a).

I. Teil.

Man kann die Geschichte des Bistums und der Stadt Utrecht bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts in zwei Perioden teilen. Die erste endet um 1235 mit dem Sieg des territorialen Laienfürstentums, in erster Linie Hollands, über die durch die staufische Reichsgewalt bis dahin aufrecht erhaltene bischöfliche Landesherrschaft. Um dieselbe Zeit ist die Ratsverfassung der Stadt Utrecht eine dauernde und unwiderrufliche Einrichtung geworden, so dass die Selbstverwaltung der Bürgerschaft vom Stadtherrn nicht mehr durch Beseitigung des Rates vernichtet, sondern nur noch durch Errichtung einer dritten kommunalen Körperschaft neben Schöffen und Rat beeinflusst werden kann. In der zweiten Periode treten die innerstädtischen Utrechter Parteikämpfe in den Vordergrund, die durch den Gildebrief von 1304 zu einem vorläufigen Abschluss kommen. Indem sie durch die politischen Gegensätze der umliegenden Territorialstaaten in entscheidender Weise beeinflusst werden, wachsen sie über die Bedeutung lokaler Ereignisse hinaus. Auf die Geschichte des Bistums aber ist in diesem Zusammenhang nach zwei Seiten hin einzugehen: die Beziehungen der Bischöfe zum italienischen Kapital und die kirchenpolitische Organisation der Stiftsgeistlichkeit verlangen Berücksichtigung. Diese Dinge sind mit den Geschicken der Stadt Utrecht aufs engste verflochten, und da sie ihren Anfängen nach in die erste Periode zurückreichen, wird auf sie auch dort bereits eingegangen werden müssen.

Wenn auch die verfassungsgeschichtlichen Fragen im Mittelpunkt der folgenden Untersuchungen stehen, so soll deren Gang gleichwohl

nicht systematisch, sondern chronologisch sein: die einzelnen Probleme sollen je nach dem Verlauf der geschichtlichen Ereignisse aufgegriffen und weitergeführt werden; erst am Schluss werden die Ergebnisse, zu denen wir gelangt sind, nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengefasst werden.

Diese chronologische Anordnung des Stoffes ist der Erwägung entsprungen, dass auf die politischen Verschiebungen bisher in verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen zu wenig Rücksicht genommen worden ist. Grundsätzlich wird im folgenden bei jeder, auch der unscheinbarsten, Verfassungsänderung, die in den Quellen auftaucht, die Frage nach ihrer politischen Ursache aufgeworfen. Da sie stets auch befriedigend hat beantwortet werden können, so hofft der Verfasser damit eine Methode gerechtfertigt zu haben, welche den Formen des staatlichen und städtischen Lebens nicht nur um ihrer selbst willen nachgeht, sondern den jeweiligen politischen Willen zu ergründen unternimmt, als dessen Denkmäler jene Formen in der Überlieferung stehen geblieben sind.

Der in diesem Hefte vorliegende erste Teil der Untersuchung, der die oben umgrenzte erste Periode umfasst, glaubt die verfassungsgeschichtlichen Fragen vor allem durch die scharfe Scheidung zwischen fränkischer und sächsischer Reichsverwaltung gefördert zu haben. Die Machtmittel an Grundbesitz, Mannschaft und Verwaltungsorganisation, auf welchen die Herrschaft der Karolinger und dann wieder die der Salier und Staufer beruhte, waren andere als die der Ottonen und Lothars von Supplinburg. Nicht nur in dem Sinne, dass bestimmte Gebiete und bestimmte Stände den fränkischen, andere den sächsischen Kaisern anhingen; das ist ja aus der Geschichte der deutschen Kaiserzeit zur Genüge bekannt. Sondern es lässt sich auf weite Strecken hin nachweisen, dass in den einzelnen Ortschaften je zwei Verwaltungszentren, ein fränkisches und ein sächsisches, neben einanderliegen. Unter den fränkischen, salischen und staufischen Herrschern ist jenes das allein anerkannte, dieses ihm einverleibt oder untergeordnet; von den sächsischen Herrschern wird umgekehrt jenes ignoriert, dieses als der selbstverständliche Stützpunkt der Reichsgewalt angesehen.

Dieser Dualismus der örtlichen Verwaltungsorganisation ist der bisherigen stadtgeschichtlichen Forschung natürlich nicht unbekannt geblieben; sie hat ihn als den Gegensatz von Immunitätsgemeinde und freier Gemeinde, von Hofrecht und Marktrecht begrifflich festgelegt.

Sie hat aber die Entstehung der Stadt fast stets nur aus dem einen der beiden Elemente, aus freier Gemeinde und Marktrecht, hergeleitet. Erst Seeliger hat fruchtbare Gedanken der älteren Forschung wieder zu Ehren gebracht, indem er „die engen historischen Zusammenhänge der späteren stadtherrlichen und der älteren Immunitätsrechte" wieder energisch betont, indem er Einspruch dagegen erhoben hat, dass man „Bürgertum und Stadtrecht in scharfen Gegensatz zu der dem Hof des Stadtherrn verbundenen Bevölkerung und ihrem Recht setzte" [1]).

Aber auch von Seeligers Auffassung weichen wir in einem wesentlichen Punkte ab. Seeliger hat dem Dualismus der örtlichen Verwaltung, den natürlich auch er nicht leugnet, gerecht zu werden gesucht, indem er an die Stelle des „im wesentlichen einheitlichen Immunitätsbegriffs, mit dem die herrschende geschichtswissenschaftliche Literatur in Deutschland arbeitet" [2]), die Unterscheidung zwischen engerer und weiterer Immunität auch auf die stadtgeschichtlichen Probleme angewendet hat: „Die Bildung des Stadtrechts war wohl möglich ausserhalb der engeren Immunität und [zugleich auf der weiteren" [3]). Nach unserer Überzeugung sind aber damit die Elemente, aus denen die Stadt erwachsen ist, nicht erschöpft. In den von uns näher untersuchten ripuarisch-niederfränkischen Gebieten gab es ausser der engeren und weiteren Immunität in jeder Stadt noch einen andern Verwaltungsbezirk, die civitas libera. Wir verstehen darunter aber weder eine freie Gemeinde im Sinne von Belows noch eine Marktgemeinde im Sinne Rietschels, sondern eine von den sächsischen Herrschern geschaffene Ansiedlung von Königsmannschaft. So ergeben sich die beiden Verwaltungszentren, von denen oben die Rede war: fränkische curtis und sächsische civitas libera. Zwischen beiden hat sich die Marktansiedlung gebildet, und von dem Kampf um sie, von der Frage, ob sie dem einen oder dem andern Rechtskreis eingegliedert werden solle, wird die städtische Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts immer und immer wieder bewegt.

Zugleich sind wir im Gegensatz zur bisherigen Forschung genötigt, einen doppelten Ursprung der städtischen Ministerialität anzunehmen; sie kann nicht nur aus dem Dienst am Hofe des Stadtherrn, sondern muss auch aus dem Kriegsdienst in der civitas libera

[1]) Historische Vierteljahrschrift 8 (1905) S. 361.

[2]) Ebenda S. 341.

[3]) Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter (Leipzig 1903) S. 173.

hervorgegangen sein. Es wird eine Hauptaufgabe der folgenden Untersuchungen sein, dieses allgemeine Problem aufzuhellen und damit zugleich der Bedeutung der Ministerialität für die Bildung des städtischen Patriziates mehr gerecht zu werden als es bisher geschehen ist.

1. Die örtlichen Grundlagen der mittelalterlichen Stadt Utrecht. Fränkische villa und ottonische civitas libera. Die Zeugnisse der Urkunden für die ständischen Verhältnisse des 12. Jahrhunderts.

Die Topographie des römischen und mittelalterlichen Utrecht ist 1875 von de Geer van Oudegein, neuerdings von S. Muller eingehend behandelt worden[4]). Danach bildete der fast in gerader Linie westnordwestlich strömende Rhein die Ostgrenze des römischen und frühmittelalterlichen Kastells und bog an dessen Nordostecke scharf nach Westen um, um weiterhin eine Strecke in der Linie der heutigen Oude Gracht zu verlaufen und kurz vor der heutigen Jakobsbrug abermals nach Westen umzubiegen. Am linken Ufer des Stromes lief in geringer Entfernung die Römerstrasse nach Lugdunum Batavorum hin, die sich, im Kastell Traiectum angelangt, dem Flusslauf folgend, in scharfer Biegung westwärts wendete; von da ab ist sie als Steenweg noch heute erkennbar. Dieser Steenweg hat sich angeblich auch ostwärts in einer Linie, an der später Martinsdom und Peterskirche erbaut wurden, nach einer Brücke fortgesetzt, die westlich vor der Peterskirche den Rhein überschritt[5]). Die Strasse würde so die Achse des zur Deckung des Rheinübergangs bestimmten Kastells gebildet haben.

Dass dieses Kastell von den merovingischen Königen in Besitz genommen worden ist, ergeben die urkundlichen Quellen, denen wir uns nunmehr zuzuwenden haben.

Karl Martell schenkt 722 ad monasterium quod est infra muros Traiecto castro situm constructum . . . . omnem rem fisci ditionibus

---

[4]) De Geer van Oudegein, Het oude Trecht als de Oorsprong der stad Utrecht, Utrecht 1875. Mr. S. Muller Fz., Oude huizen te Utrecht, 's-Gravenhage 1902. Mit Hilfe des diesem Werke beigefügten Planes ist unsere Kartenskizze (S. 189) angefertigt, auf die für alle weiteren topographischen Erörterungen hiermit verwiesen sei.

[5]) Vgl. de Geer S. 18. Wenn de Geer S. 19 meint, die Römerstrasse sei von dieser Brücke aus am rechten Rheinufer nach Vechten weitergelaufen, so steht das mit den von ihm selbst angeführten Angaben der Peutingerschen Karte im Widerspruch.

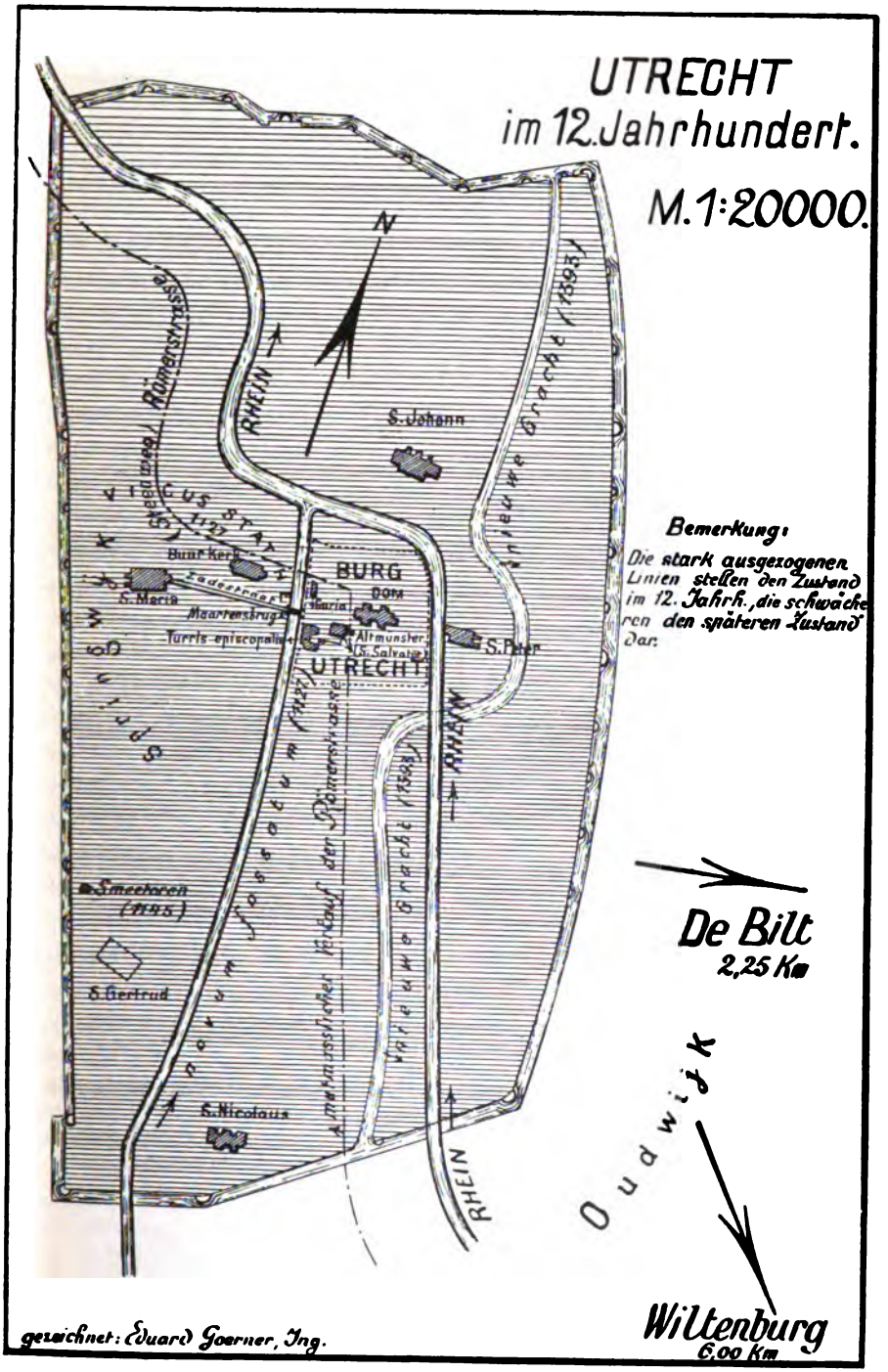
UTRECHT
im 12. Jahrhundert.
M. 1:20000.
N
RHEIN
S. Johann
Bemerkung:
Die stark ausgezogenen Linien stellen den Zustand im 12. Jahrh., die schwächeren den späteren Zustand dar.
BURG
DOM
UTRECHT
S. Peter
S. Maria
Maartensbrug
Turris episcopalis
Altmunster
S. Salvator
Smeetoren
S. Gertrud
S. Nicolaus
De Bilt
2,25 Km
Oudwijk
Wiltenburg
6,00 Km
gezeichnet: Eduard Goerner, Ing.

quicquid in ipso Traiecto castro tam infra muros quam et a foris cum omnibus adjacentiis vel appenditiis cum illo pascuę Graueningo vel quicquid ibidem fiscus ad presens esse videtur, omnia et ex omnibus, totum et ad integrum[6]).

Dies der Utrechter Kirche überwiesene Kastell war merovingisch; in einem Briefe an Papst Stephan III. berichtet Bonifatius im Jahre 755, der Bischof von Köln erhebe Anspruch auf Utrecht wegen der Fundamente eines Kirchleins, das Willibrord von den Heiden völlig zerstört im Kastell Traiectum aufgefunden und zu Ehren des hl. Martin wieder aufgebaut habe. Der Bischof behaupte, das Kastell sei samt der (später) zerstörten Kirche der Kölner Parochie von König Dagobert überwiesen worden[7]).

Zugleich mit dem Kastell Trajectum hatte Karl Martell auch Vechten, villam vel castrum nuncupante Fethna, an Willibrord geschenkt.

Gleichwohl hatte sich die Verwaltung des karolingischen Staates nicht völlig aus Utrecht zurückgezogen. Wir erfahren etwas von ihr durch die von Willibald verfasste zeitgenössische Lebensbeschreibung des Bonifatius. Als im Sommer 754 der Körper des Erschlagenen nach Utrecht gebracht wurde, erging durch den praefectus urbis ein Edikt des Königs Pippin, welches verbot, die Leiche aus Utrecht zu entfernen[8]). Die urbs des Präfekten kann natürlich nicht eins der schon 32 Jahre vorher an Willibrord überwiesenen Kastelle gewesen sein; aber wo ist sie zu suchen?

Die im Kastell von Willibrord erbaute Martinskirche, der spätere Dom, heisst in Diplomen der Karolinger ecclesia s. Martini, quae est constructa in vico Traiecto super fluvium Reni[9]); das Kastell muss zu einem vicus gehört haben. Eine Erinnerung daran hat das Gebiet südöstlich vor der Stadtmauer in der Tat bewahrt: es führt den Namen Oudwijk, der auch auf das 1131 daselbst gegründete Kloster übergegangen ist.

Diese Gegend gehörte zu dem grössten Utrechter Kirchspiel, St. Nikolaus, das im Nordosten de Bilt, im Südosten Vechten und Wiltenburg noch mit umfasste[10]). Nun berichtet Beda, der mittlere Pippin

[6]) S. Muller Fz., Het oudste Cartularium van het Sticht Utrecht ('s Gravenhage 1892) S. 3 Nr. 1. Künftig zitiert als 'Cartularium'.

[7]) MG. Epistolarum t. III, 395 Nr. 109.

[8]) Vita s. Bonifatii ed. Levison (1905) S. 53.

[9]) MG. Diplomata Karolinorum I, 4 und 56.

[10]) Vgl. de Geer a. a. O. S. 32; van Riemsdijk, Geschiedenis van de Kerspelkerk van St. Jakob te Utrecht (Leiden 1882) S. 105 f.

habe Willibrord, nachdem er 696 in Rom zum Erzbischof geweiht war, locum cathedrae episcopalis in castello suo inlustri, quod antiquo gentium illarum verbo Viltaburg, id est oppidum Viltorum, lingua autem Gallica Traiectum vocatur, geschenkt[11]). Das Kastell des Majordomus war also Wiltenburg; im Bereich desselben lagen Vechten und das Kastell Traiectum, das Pippin dem neuen Erzbischof der Friesen als locus cathedrae episcopalis anwies.

Ehe wir uns zu den jüngeren Quellen wenden, versuchen wir festzustellen, welchem Verwaltungssystem der karolingische Präfekt angehörte. Willibalds Bericht macht uns noch mit einem andern praefectus bekannt, der in Friesland amtierte: an der Stelle zu Dokkum, wo Bonifatius erschlagen worden war, wünschte man eine Kirche zu erbauen. König Pippin liess wegen der Überflutungen durch das Meer, denen das Land ausgesetzt war, einen Hügel aufwerfen. Als princeps eius operis fungiert Abba, qui officium praefecturae secundum indictum gloriosi regis Pippini super pagum locumque illum gerebat. Er erscheint zu Pferde mit einem Gefolge von berittenen pueri[12]).

Wir ersehen daraus zunächst, dass die karolingische Herrschaft in Friesland die Form der örtlichen Organisation übernommen hat, die sie daselbst vorfand. Die kreisrunden Dämme sind, wie die reichen prähistorischen Funde in ihnen beweisen, eine Siedlungsform von ehrwürdigstem Alter; es verdient deshalb unbedingt Glauben, wenn eine jüngere Quelle berichtet, schon König Aldgisl, der gegen Ende des 7. Jahrhunderts über Friesland herrschte, habe veel hoechten in Vriesland laten maecken, die men terpen tot dien tyt nomte, om in tyt van noedt die beesten ende oock menschen daer op te verbergen[13]).

Zweitens werden wir uns hüten müssen, den praefectus für einen comes zu erklären[14]). In einem Capitular von 821 heisst es: De aggeribus iuxta Ligerim faciendis (volumus), ut bonus missus eidem operi praeponatur[15]). Der mit den Deichbauten betraute Präfekt ist also ein missatischer, mit Königsbann ausgestatteter Beamter.

Der mittlere Beamte dieser missatischen Verwaltung und zugleich

[11]) Beda, Historia ecclesiastica V, 11 ed. Holder-Egger (Freiburg i. B. und Tübingen 1882) S. 244.

[12]) Vita s. Bonifatii S. 56 f.

[13]) J. Gierke, Geschichte des deutschen Deichrechtes. (Untersuchungen, hg. von O. Gierke, 63. Heft. Breslau 1901) S. 6 Anm. 20.

[14]) Dies ist die herrschende Auffassung. Vgl. Levison a. a. O. S. 53 Anm. 1.

[15]) MG. Legum sectio II, t. II S. 301 § 10.

ihr wichtigster ist in den nördlichen Niederlanden der Schulze. Denn auch er beaufsichtigt das Deichwesen; auch er hat den Königsbann, bei dem er die Eingesessenen zur Landesverteidigung aufbietet[16]). Die Bezeichnung frana, die in den Asegaquellen gleichbedeutend mit skeltata gebraucht wird, verrät, dass der Schulze ein einheimischer friesischer Beamter ist; er heisst zwar zuweilen auch praefectus, gibt also seine Zugehörigkeit zum System der missatischen Verwaltung auch im Namen zu erkennen, doch nicht in rein friesischen Quellen[17]). Der Schulze war also schon da, als die Karolinger ins Land kamen, wie die Terpen schon vor ihnen da waren; er ist kein Beamter der fränkischen Kolonisation.

Unterlassen wir aber nicht, schon jetzt zu bemerken: der comes gehört in das System der Präfektur nicht hinein.

Mit diesen vorläufigen verfassungsgeschichtlichen Kenntnissen ausgerüstet, kehren wir nunmehr nach dem frühmittelalterlichen Utrecht zurück.

Der um 1345 verfasste Utrechter Bischofskatalog[18]) berichtet von den Verwüstungen, die die Dänen unter Bischof Friedrich (828—838) anrichteten: Insuper et civitatem, que tunc Trecht vocabatur, nunc vero Wiltenborg, etiam totaliter devastarant, et postea per Baldricum episcopum civitas, que Utrecht vocatur, reedificata est; und dann von Bischof Balderich (918—77) selbst: reparavit Trajectum a Danis destructum; sed quia post reparacionem non fuit tante latitudinis et capacitatis, sicut ante: ideo noluit ipsam civitatem vocare Trecht, sed appellavit Utrecht.

Dasselbe besagt die im Anschluss daran mitgeteilte Grabschrift:

Presul Baldricus Trajectum magnificavit
Funditus a Danis eversum quod reparavit.

Es hat sich also eine deutliche Erinnerung daran erhalten, dass das Kastell Traiectum in karolingischer Zeit mit Wiltenburg zusammen eine ausgedehnte Befestigungsanlage bildete, während die jüngere civitas einen bedeutend geringeren Umfang hatte.

Wir wissen aus der Bautätigkeit des Bischofs Balderich aber noch mehr. Eine auf seinen Namen im 13. oder 14. Jahrhundert angefertigte falsche Urkunde lässt ihn sagen: pontem trans fossatum urbemque cum

[16]) Ph. Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung (Weimar 1894) S. 42 f.

[17]) Ebenda S. 37.

[18]) Bijdragen en mededeelingen van het Historisch Genootschap te Utrecht XI (1888) 488 f.

portis et murum cum propugnaculis contra hostium insultum construxi [19]). Er hat also die Burgbrücke gebaut und, wie es scheint, jenseits des Burggrabens eine urbs mit Toren und eine Mauer mit Aussenwerken.

Nun hatten sich unter Bischof Balderich enge Beziehungen zu dem sächsischen Herrscherhause angebahnt, dem 919 die deutsche Krone zugefallen war. Heinrich I. übergab 929 dem Bischof seinen jüngsten einjährigen Sohn Bruno, den nachmaligen Erzbischof von Köln, zur Erziehung [20]), und dessen Biograph Ruotger leitet von seiner Anwesenheit in Utrecht ein Zurückweichen der Normannen und den Wiederaufbau Utrechts her: Ubi cum ipse . . . . ingenio sagaci proficeret, invisa Nordmannorum tyrannis quasi per huiusmodi obsidem aliquantum refriguit, et aecclesiae demum ceteraque aedificia, quorum ruinae vix extiterant, hac occasione restauratae sunt [21]).

Das sind sehr unbestimmte Andeutungen, die uns aber doch auf die Vermutung bringen, es möchten die neuen Befestigungen Utrechts weniger dem Bischof Balderich als der neuen Reichsgewalt zuzuschreiben sein. Sollten sich die Ottonen nicht ebenso wie die Karolinger abseits von der Bischofsburg einen örtlichen Herrschaftskreis in Utrecht gesichert haben?

Wir wissen aus der unter Heinrich I. in Sachsen geübten, durch Widukind überlieferten Praxis, wie wir uns eine solche Anlage vorzustellen haben würden: die Höfe von acht milites agrarii waren einer kleinen Burg vorgelagert, die als Anführer der Schar ein neunter miles bewohnte. Diese Mannschaft stand zur unmittelbaren Verfügung des Königs und war dem fränkischen Fronhofsverband nicht eingefügt [22]).

Eine solche, der fränkischen villa vorgelagerte sächsische urbs vermögen wir in einer Stadt nachzuweisen, die unter Odilbald († 899) und Radbod († 917) Sitz der Utrechter Bischöfe gewesen ist [23]) und dann im 11. Jahrhundert unter den wenigen nordniederländischen Städten neben Utrecht im Coblenzer Zolltarif [24]) genannt wird, nämlich in Deventer.

[19]) Cartularium S. 223. Vgl. G. Waitz, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich I., 3. Aufl. (Leipzig 1885) S. 94.

[20]) Waitz a. a. O. S. 107 und 275.

[21]) MG. SS. IV, 255, Z. 50 ff.

[23]) Vgl. Dietrich Schäfer, Sitzungsberichte der Berliner Akademie der Wissenschaften, philos.-hist. Klasse, 1905, 569 ff.

[22]) Vgl. W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich (Heidelberg 1906) S. 299. 308.

[24]) F. Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (Berlin 1899) S. 48 Nr. 80. Der 1104 durch Schöffenweistum erkundete Tarif ist von Erzbischof Poppo (1016—47) festgesetzt worden.

Ein Diplom des Königs Zwentibold von 896[25]), das u. a. noch 938 von Otto I. bestätigt wurde[26]), verbietet den königlichen Ministerialen, in Durstede, Tiel und der villa Deventer von den in terris et possessionibus Traiectensis aecclesię consistentibus vel commanentibus Zölle, Friedensgelder oder sonstige Abgaben zu erheben. Dann schenkte am 30. Dezember 952 König Otto I. an St. Moritz in Magdeburg:

omne predium . . . situm in loco Dauindre et infra urbem et extra in pago, qui dicitur Hamalant, in comitatu Vuigmanni[27]).

Ferner am 2. Juli 956:

30 casa in urbe, quę vocatur Dauentria, et 11 mansa circa urbem in comitatu Uuicmanni comitis[28]).

Endlich am 28. August 960:

in civitate, quae vocatur Dauantri, curtem dominicatum cum aliis curtilibus 32 et in ipsa marca de terra salaritia mansam[29]).

Das ottonische Königtum verfügte also in Deventer über eine von Mansen umlagerte urbs und über einen Fronhof mit zahlreichen kleineren Bauernstellen. Aber unter den salischen Kaisern befand sich der Sitz der Reichsverwaltung wieder in der villa Deventer. Am 23. August 1046 überwies Heinrich III. an den Bischof von Utrecht:

talem proprietatem . . .: qualem visi sumus manu sub potestate tenere in loco Dauentre dicto in moneta, teloneis, placitis cum omni regali districtu omnique utilitatis commoditate, quę ullo modo inde poterit provenire, et cum comitatu in Amelande sito termino ejusdem comitatus hic subtus denotato[30]).

Die nun folgende Grenzbeschreibung wird, so weit ich sie festzustellen vermochte, durch die Ortschaften Steenderen, Leuvenheim, Everbecke, Empe, Eschede, Hunnep, Weggestapelen bei Bathmen bezeichnet. Diese Grafschaft bildet also einen aus der ottonischen Grafschaft, die einst Wichmann besessen hatte, herausgehobenen Distrikt.

Er muss die urbs und ihre zugehörige Rechtsgemeinde mit umfasst haben, zumal da Heinrichs Diplom von mehreren Gerichten (placitis) spricht; die urbs hat nur die Bedeutung eines schützenden

---

[25]) Cartularium S. 18 Nr. 10. Böhmer-Mühlbacher, Karolingische Regesten[2] 1964 ([1]1913).

[26]) MG. DO. I, 19.

[27]) DO. I, 159.

[28]) DO. I, 181.

[29]) DO. I, 216.

[30]) Cartularium S. 88 Nr. 51.

Vorwerks der villa. Das tritt deutlich hervor bei dem Angriffe des Herzogs von Sachsen und des Bischofs von Münster auf das von den Anhängern Kaiser Heinrichs V. verteidigte Deventer im Jahre 1123. Die Chronica Regia berichtet darüber: quidam de Monasteriensis episcopi parte quasi predabundi villam predictam invadunt, vallum transcendunt, propugnacula magna ex parte diruunt; villani vero . . . fortiter resistendo eos repellunt[31]).

Wenn in Utrecht das Nebeneinander von befestigter fränkischer villa und sächsischer urbs nicht ohne weiteres erkennbar ist, so liegt das offenbar daran, dass beide frühzeitig durch eine Mauer zusammengeschlossen worden sind. Aber auf Bischof Balderich ist diese Mauer, deren Vorhandensein zuerst durch eine Urkunde von 1122 bezeugt ist[32]), sicherlich nicht zurückzuführen. Der Utrechter Burggraf ist ein castellanus, nur unter besonderen, später zu erörternden Umständen heisst er praefectus. Da er erst unter Heinrich IV. erscheint[33]), ist er nicht wie die als praefecti bezeichneten Burggrafen von Köln, Mainz, Regensburg, Magdeburg, die schon im 10. Jahrhundert oder doch vor der Mitte des 11. nachweisbar sind[34]), als Beamter des ottonischen, sondern des salischen Königtums anzusehen. Die sächsischen Herrscher müssen in Utrecht unabhängig von dem fränkischen Kastell eine Verwaltungszentrale mit zugehöriger Mannschaft besessen haben, wie sie in ihren Diplomen an den verschiedensten Orten mit den verschiedensten Namen genannt wird.

Otto II. gewährt 973 der Abtei St. Maximin Zoll-, Verkehrs- und Handelsfreiheit in singulis civitatibus imperialibus vel prefectoriis[35]). In Diplomen Heinrichs II. kommen liberi, qui regie potestatis erant

---

[31]) Chronica regia Coloniensis ed. Waitz (Hannover 1880) 80 S. 61. Die castellani, von denen im folgenden Satz die Rede ist, sind die Mannen des Kastells Schulenburg, nicht die von Deventer.

[32]) Vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten (Leipzig 1905) S. 176 Anm. 1.

[33]) Ebenda S. 174 f.

[34]) Köln: Udalricus urbis prefectus 1032. Rietschel a. a. O. S. 144. — Mainz: urbis Maguntinensis prefectus unter Erzbischof Bardo (1031–51). Rietschel S. 123. — Regensburg: prefectus Ratisbonensis im 10. Jahrhundert. Rietschel S. 86. — Magdeburg: Fridericus prefecturam in Magdaburh administravit, Anfang des 11. Jahrhunderts. Annalista Saxo MG. SS. VI 643. Rietschel S. 257.

[35]) MG. DO. II, 42 und wiederholt 990 DO. III, 62: in civitatibus regalibus vel prefectoriis.

und liberae familiae ad civitates (regias) pertinentes vor[36]). Diese präfektorisch verwaltete königliche Freistadt, die grosse Unbekannte der städtischen Verfassungsgeschichte, gilt es in Utrecht aufzufinden.

Spuren davon müssen, wenn sie sich überhaupt erhalten haben, in der Gerichts- und Militärverfassung sichtbar werden. Wir sind über sie durch Pijnacker Hordijk[37]) und neuerdings durch die auf breitester Grundlage geführten Untersuchungen Rietschels unterrichtet[38]), weichen von den Ergebnissen der letzteren aber in einigen Punkten ab. In der Utrechter hohen Gerichtsbarkeit und Militärverfassung ist eine örtliche Zweiteilung u. E. deutlicher erkennbar, als Rietschel annehmen zu dürfen glaubt. Er hebt hervor, dass die ruminge, das Recht, in die Strasse hineinragende Gebäude abzubrechen, in der Burg, d. h. dem karolingischen Kastell, dem Burggrafen zustand, dagegen in Traiecto, d. h. in der westlich dem Kastell vorgelagerten Ansiedlung, dem Grafen. Das Letztere ergibt sich daraus, dass Albert von Cuyk 1220 dem Bischof comitiam et rumingam et omnia iura, que nobis asscripsimus in Traiecto vel de iure habuimus verkauft. Dass der comes Traiectensis das Hochgericht in der Stadt gehabt habe, wird aber von Rietschel gleichwohl bezweifelt, unter Hinweis auf Toul, wo der comes Leuchorum urbis nach der bekannten Aufzeichnung von 1069[39]) keinerlei Amtsgewalt infra civitatem hat. Allein diese civitas ist, wie weiter unten erhellen wird, nicht die Marktstadt Toul, sondern die engere Domimmunität; der dem Utrechter Marktviertel entsprechende Stadtteil ist in Toul vielmehr das suburbium, wo der Graf das Gericht hat, si tumultus ortus fuerit et sanguinis effusio vel latrocinium contigerit. So ist denn nicht einzusehen, warum in der oben angeführten Urkunde von 1220 nur ‚rumingam et omnia iura', aber nicht ‚comitiam' auf ‚in Traiecto' soll bezogen werden dürfen. Nicht der Vogt, sondern der Graf hat also hier das Hochgericht.

Dies dem karolingischen Kastell westlich vorgelagerte Traiectum beschränkte sich aber nicht auf den portus Traiectensis, den Bischof

---

[36]) MG. DH. II, 100 und 210.

[37]) Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde 4. reeks II (1902) S. 1 ff.

[38]) a. a. O. S. 173 ff.

[39]) Waitz, Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte[2] S. 15 Nr. 8. Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden[3] S. 304 Nr. 148 ([2] 123). Vgl. Rietschel a. a. O. S. 181.

Ansfried 1007 beim Herannahen der Normannen in Brand stecken liess, ne hostibus commodi aut usui ad obsidionem castelli foret[40]). Das Markt- und Hafenviertel, das später (zuerst 1127) vicus Stathe heisst, zwängte sich vielmehr, wie die Karte zeigt, auf ziemlich engem Raum zwischen die karolingische Burg und eine sehr ausgedehnte Ansiedlung Springwijk ein, die schon im 11. Jahrhundert vorhanden gewesen sein muss, da sich der Ortsname nördlich und südlich der damals erbauten Marienkirche erhalten hat[41]).

Die militärische Bedeutung dieser Kirche werden wir noch kennen lernen; sie wird die Auffassung rechtfertigen, dass im Springwijk von der Zeit der sächsischen Herrscher her eine königliche militia ansässig gewesen sein muss[42]), über die der Graf nicht nur das Hochgericht, sondern auch das militärische Kommando hatte. Letzteres ist ihm freilich entzogen worden, als unter Heinrich IV. Springwijk und vicus Stathe durch eine Mauer mit der Burg zusammengeschlossen wurden; seitdem hatte der bischöfliche Ministeriale, der im Kastell befehligte, der Kastellan, auch den Befehl über die gräfliche milita, die Präfektur. Aber dass die Utrechter Burggrafschaft aus der Vereinigung dieser beiden Ämter entstanden ist, tritt noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts deutlich hervor: noch 1126 und 1145 heisst der Burggraf praefectus[43]). Wir werden sehen, dass diese Erscheinung nicht zufällig, sondern in beiden Fällen auf besondere politische Umstände zurückzuführen ist. 1145 erscheint überdies auch der 1127—1135 nachweisbare Schultheiss Alferus als Beamter der Präfektur; der Smeeturm in der Westmauer der Stadt ist nach einer an ihm befindlichen Inchrift anno 1145 a prefecto Alfero erbaut worden[44]).

Der Springwijk also ist die gesuchte civitas praefectoria. Versuchen wir nun, uns klar zu machen, wie sich die Verhältnisse durch das Nebeneinander von fränkischem Kastell und sächsischer Freistadt, die beide mit einem Hochgericht ausgestattet waren, gestalteten.

Der sächsische Graf gehörte dem Verwaltungssystem der Präfektur an, das die abhängigen Leute des Königs umfasste. Der Graf dingte

---

[40]) Alpertus de diversitate temporum MG. SS. IV, 705.

[41]) Vgl. S. Muller, Oude huizen te Utrecht, Inleiding S. 8.

[42]) Im Springwijk befanden sich im späteren Mittelalter die bischöflichen Stallungen, vgl. de Geer van Oudegeen a. a. O. S. 116.

[43]) Vgl. Pynacker-Hordijk a. a. O. S. 4 und 6.

[44]) Rietschel a. a. O. S. 176. Die Inschrift bei S. Muller, Catalogus van het museum van oudheden te Utrecht, 2. druk 1904, S. 162 Nr. 1039.

demgemäss bei Königsbann, sein Gericht hatte die Eigentümlichkeiten des Königsgerichts: inquisitorisches Verfahren, Gerichtszeugnis durch die Dingmannen[45]). Die scabini, eine fränkische Einrichtung, müssen diesem Gericht unbekannt gewesen sein. Zur Bestätigung verweise ich auf die Verhältnisse im Bistum Worms, in Köln und in Toul.

Nach einem Diplom Heinrichs II. für das Bistum Worms von 1014 dürfen die Grafen bei Königsbann (60 Silberschillingen) nur in publicis civitatibus dingen. Offenbar unabhängig davon ist das 'legale placitum', in dem cum iudicio scabinionum et iuramento liberorum hominum Diebe überführt wurden[46]).

In Köln hält der Graf (der dort zugleich Burggraf ist) das Hochgericht der Karolingerzeit mit den scabini in der Curia am Dom und abseits davon mit Senatoren, die nicht vor dem Ende des 11. Jahrhunderts aufgekommen sind, ein zweites Hochgericht mit drei jährlichen placita legitima, sowie ein als liberum placitum liberi comitis bezeichnetes iudicium de hereditatibus, das auf Frongewalt und Dingmannenzeugnis beruht. Das Verfahren in diesem Senatorengericht ist inquisitorisch[47]).

Etwas anders, aber gerade darum besonders belehrend liegen die Verhältnisse in Toul[48]). Hier, im äussersten Westen des Reiches, gab es keine civitas praefectoria; die Grafschaft ist als spätkarolingisch dadurch erkennbar, dass ein vectigal, quod vulgo dicitur rotaticum, zu ihren Bestandteilen gehört. Sie befand sich mindestens seit dem Ende des 10. Jahrhunderts im Besitz der Bischöfe von Toul, die Grafschaft und Vogtei demselben Beamten verliehen hatten. Dieser Vogt-Graf hielt demgemäss für die bischöflichen Hintersassen das Hochgericht, das sich als Vogtgericht durch die Bezeichnung placita vicedominalia zu erkennen gibt, de consilio villici et scabinorum. Da von diesem Gericht die milites und praebendarii des Bischofs ausdrücklich ausgenommen werden, so haben wir in ihnen die Insassen der civitas

[45]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[3] (Leipzig 1898) S. 362. 380 f. Vgl. jetzt auch H. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel, Berichte über die Verhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. 58 (1906).

[46]) Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden[3] S. 303 Nr. 147. Vgl. Seeliger, Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter, S. 101 ff.

[47]) Vgl. meine Ausführungen Westdeutsche Zeitschrift Bd. 25 (1906) S. 295 und 308 (23 und 36 des Sonderabdrucks); Bd. 26 (1907) S. 26 ff.

[48]) Vgl. Rietschel S. 180 ff., dem ich aber nicht durchweg zustimme, und die oben Anm. 32 zitierte Urkunde von 1069.

zu erblicken, in der dem Grafen keine Befugnisse zustehen, und der vom Grafen zu unterscheidende advocatus civitatis der Urkunde von 1069 ist als Vogt der bischöflichen milites anzusehen.

Unabhängig von dem Vicedominalgericht übte der Vogt-Graf sein gräfliches Amt aus, indem er im suburbium und auf der strata publica über Blutvergiessen und Raub richtet. Es geschieht gleichfalls de consilio villici et scabinorum, da ja auch dies Grafengericht fränkisch ist. In der sächsischen civitas libera, das sahen wir an Köln, ist ein Urteilerkollegium erst nachträglich unter abweichendem Namen aufgekommen.

Ehe wir die gewonnene Anschauung für Utrecht zu verwerten suchen, haben wir noch zu prüfen, was aus den Zeugenreihen der bischöflichen Urkunden über die Standesverhältnisse der Utrechter Bevölkerung zu entnehmen ist. Ich führe im folgenden unter A bis M Zeugen aus 12 Urkunden des 12. Jahrhunderts an.

A.[49]) 1105. Servientes episcopi: Otto castellanus. Galo scultetus. Ansfridus scultetus de Muthen. Wolfgerus scultetus de Amestello.

De Trajecto: Ansfridus. Giselbertus. Abbo. Lieferus. Gelpradus. Lantfridus. Arnulfus.

Liberi homines: Altgerus. Wolbodo. Aldrauc.. Euerwalo. Heinricus. Sileph. Sibrandus. Fredebertus. Ico. Adeloldus. Euerboldus. Herebrandus. Isbodus.

B.[50]) 1108 Juni 26. Presentibus . . . principibus: Florentio comite de Holland. Gerardo de Wassenberge. Hugone de Vorne . . . Theoderico de Herlar. Gisleberto de Welle.

C.[51]) 1108 Aug. 9. Laici liberi: Willelmus advocatus . . . . Giselbertus de Welle . . . Hugo de Uorne.

Servientes: Galo. Ansfridus Knif. Gerfridus. Lantfridus. Gelpradus. Ensfridus de Muthen. Wlfgerus. Ludbertus. Werenboldus.

D.[52]) 1108. Layci: Wilhelmus advocatus. Wilhelmus comes. Godefridus, Ghiselbertus, et hii liberi. Otto. Jalo. Ghiselbertus.

---

[49]) van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland I Nr. 95 (künftig zitiert als OB. I und II). Nach dem Original verbessert. G. Brom, Regesten van oorkonden betreffende het Sticht Utrecht I (Utrecht 1908) Nr. 261.

[50]) OB. I, 99. Brom I, 265.

[51]) OB I, 101 (zu Aug. 13). Cartularium S. 115 Nr. 173. Brom I, 266.

[52]) Cartularium S. 210 Nr. 1. Die Interpunktion ist dort unrichtig; die drei letzten Namen gehören der Ministerialität an, wie der Vergleich mit den anderen Zeugenreihen beweist. Brom I, 268.

E.[53]) 1108. Florentius, Otto, Heinricus, Dietricus, Wilelmus, Vastradus, Wilelmus liberi.

Galo, Ansfridus, Gerfridus, Ansfridus, Liutbertus, Gisilbertus servientes.

F.[54]) 1121. Laici liberi: Theodoricus comes Hollandensis. Wilhelmus comes et Theodoricus filius eius. Godefridus de Malsen u. a.

Ministeriales: Jalo scultetus. Giselbertus et filius eius Gerardus. Lutbertus. Werinboldus. Richardus. Gelbrandus. Lutbertus. Wernerus nepos sculteti. Arnoldus Knif. Isbrandus. Otto camerarius.

G.[55]) 1127 Oktober 2. Clerici: Adelhardus. Symon.

Liberi: Dux iunior Godefridus. Comes Hollandensis Theodericus. Godefridus et Hermannus de Chuc u. a.

Ministeriales: Arnoldus castellanus: Alferus scultetus. Gerhardus telonearius. Hermannus, Rothulfus, Arnoldus fratres Mentetus et Goswinus de Marsnen Baldgerus et Saxo Herbort. Hermannus Albus. Baldwinus aurifaber. Saxo Parvus et alii multi.

H.[56]) 1133. Richuuinus de Malberch. Theodericus de Harlere liberi. Alfero scultetus. Arnoldus. Eggebrecht. Heriman. Gerhart. Ruchardt. Eno. Godefrydt. Lubrecht ministeriales.

J.[57]) 1139. Liberi: Hugo advocatus. Godefridus comes. Hermannus frater eius. Adam. Denizo. Geruingus. Walterus de Strapele.

Ministeriales: Alpherus. Jonathan et frater eius. Albero et frater eius. Wernerus et Gerhardus frater eius.

K.[58]) 1155. His liberis testibus: Alardo de Wisenthurst. Winemaro de Tideham. Teoderico de Altena. Hugone Butero.

Ministerialibus testibus: Alberone. Teoderico. Gerardo. Ottone castellano. Wernero sculteto. Giselberto marscalco. Lubberto capellario. Ulrico. Meinzone.

L.[59]) 1169. Laici nobiles: Volpertus de Dipenhem. Walterus de Stapele . . . Otto et Riquinus de Maldberge u. a.

---

[53]) OB. I, 100. Brom I 267.

[54]) Sloet, Oorkondenboek der graafschappen Gelre en Zutfen ('s-Gravenhage 1872—76) Nr. 236. Brom I, 294.

[55]) OB. I, 113, nach dem Original verbessert; der Druck ist fehlerhaft. Brom I, 318.

[56]) Codex diplomaticus Neerlandicus 2. serie, 4. deel, 2. afdeeling (Utrecht 1860) S. 8. Brom I, 342.

[57]) OB. I, 123. Brom I, 372.

[58]) OB. I, 132. Brom I, 410.

[59]) Sloet, Oorkondenboek Nr. 328. Brom I, 460.

Ministeriales: Helias et fratres eius. Ludbertus de Odeke. Albertus de Spik. Albero Pau Otto cappellarius Isebrandus. Heinricus.

M. 1178. Laici nobiles: Heinricus de Kuc. Gerlacus castellanus.

Ministeriales: Helyas de A et frater eius Walterus.

Aus diesen Zeugenreihen ergibt sich folgendes. Die liberi sind gleichen Standes mit den laici nobiles und principes. Sie alle bilden einen einheitlichen Stand der Edelfreien. Denn Hugo von Vorne und Dietrich von Herlaar erscheinen in B unter den principes, in C bezw. H unter den liberi. In D werden hinter Graf und Edelvogt von Utrecht zwei nur mit Vornamen Benannte als et hii liberi aufgezählt. Walter von St(r)apele endlich wird in J als liber, in L als laicus nobilis bezeichnet.

Nur mit Vornamen benannte Freie finden wir in grösserer Zahl nur in A und E. Durch die erstere Urkunde wird ein Streit zwischen den homines von Sliedrecht und Houweningen, zweien sehr ansehnlichen Ortschaften im Alblasserwaard, geschlichtet. Die 13 als Zeugen aufgeführten liberi homines stammen also aller Wahrscheinlichkeit nach dorther. Durch die Urkunde E übergibt Bischof Burchard die Kirche zu Limmen an das Marienstift. Auch hier muss vermutet werden, dass es die angesehensten Mitglieder dieser Gemeinde sind, die als liberi unter den Zeugen erscheinen. Für die städtische Bevölkerung von Utrecht wird man die beiden Namenreihen schon deshalb nicht in Anspruch nehmen dürfen, weil sie völlig verschieden lauten.

Bestimmt dagegen lassen sich aus den mitgeteilten Zeugenreihen die Ministerialen als Bestandteil der städtischen Bevölkerung von Utrecht erkennen. Denn in A lassen sich die de Trajecto angeführten Leute als zu den vorausgehenden servientes episcopi gehörig festlegen durch die weitgehende Übereinstimmung mit der Namenreihe der servientes in C. Unter den Ministerialen befinden sich der Burggraf, der Schultheiss Galo, der Kämmerer (F), der Zöllner (G) und ein Goldschmied (G). Besonders zahlreiche Ministerialen, 13 genannte und viele ungenannte, erscheinen in der Urkunde G von 1127, die städtische Angelegenheiten ordnet.

Personen nachweisbar bürgerlichen Standes werden in den bischöflichen Urkunden des 12. Jahrhunderts nirgends genannt.

---

[66]) Sloet, Oorkondenboek Nr. 346. Brom I, 492.

2. Ein falsches Diplom Heinrichs V. Ereignisse von 1122 und ihre Folgen.

Unser bisheriges Wissen von der Utrechter Stadtgeschichte des 12. Jahrhunderts ist durch zwei Umstände getrübt.

Einmal ist eins der beiden im Utrechter Stadtarchiv beruhenden Diplome Heinrichs V. von 1122, wie man bisher nicht erkannt hat, eine etwa 55 Jahre später angefertigte Fälschung. Denn während die Echtheit des einen, St. 3178[61]) (= van den Bergh, Oorkondenboek I No. 111), durch die Gleichhändigkeit mit St. 3187 (= Kaiserurkunden in Abbildungen IV 29) und einwandfreie Besiegelung gesichert ist, ist das andere, St. 3179 (= Hansisches Urkundenbuch I S. 5 Nr. 8) mit einem nachgebildeten Siegel versehen und von viel späterer Hand geschrieben[62]). Diese Hand ist bekannt: es ist, wie namentlich die merkwürdig stilisierten Abkürzungsstriche festzustellen gestatten, der Schreiber der Urkunde bei Sloet, Oorkondenboek No. 344, die Graf Gerhard von Geldern 1177 der Stadt Utrecht hat ausstellen lassen. Man vergleiche das Facsimile dieser Urkunde bei Sloet mit dem von uns auf Tafel I A beigegebenen von St. 3179. Als nachgezeichnet verrät sich diese durch die Querschleifen an den Unterlängen von p, q, r, s, an den u der verlängerten Schrift und sogar an einigen Majuskeln (Notum Z. 3 und im vorletzten Zeugennamen Petrum), durch Fahnenornamente an b, d, e, durch andere noch stärker manierte Verzierungen einzelner Buchstaben (g namentlich in Z. 2, b namentlich in successoribus Z. 3, ct in Traiectensibus Z. 4, q in qui Z. 4, f und s namentlich Z. 5 und 6) und durch das Bestreben, zwei Oberlängen über dazwischenstehende Buchstaben hinweg zu ligieren (nobis Z. 3, insistant und fidelitati Z. 5, infideles Z. 6, sub Z. 7, adhibuimus und Godebaldum Z. 9). Die dem Schreiber geläufige Form des r ist die interlineare, eckig nach rechts umgebrochene, wie imperatorum Z. 2, remunerationis Z. 3, confirmamur, detrahentes, adversantes Z. 5, opprimere Z. 6, iuraverunt und dare Z. 7, corroboratam Z. 8 beweisen.

Als Vorlage der Nachzeichnung muss das echte Diplom St. 3178 gedient haben. Denn St. 3179 nennt in der Zeugenreihe den Propst

---

[61]) Ich zitiere so das chronologische Verzeichnis der Kaiserurkunden von K. F. Stumpf (Die Reichskanzler, Bd. II. Innsbruck 1865—83).

[62]) In der handelsgeschichtlichen Literatur bisher stets als echt verwertet, noch von G. A. Kiesselbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs (Berlin 1907) S. 7 ff. und R. Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt (1908) S. 75.

von St. Martin ‚Megodium' mit übergeschriebenem i, während St. 3178 an der gleichen Stelle ‚Mengozum' hat. Aber dieser letztere Name ist in der Tat so geschrieben, dass er zu einem Lesefehler leicht Anlass geben kann; passierte doch dem trefflichen van den Bergh, als er 700 Jahre nach dem Utrechter Fälscher das von diesem benutzte Original für das holländische Urkundenbuch kopierte, an der gleichen Stelle das gleiche Missgeschick: der Abdruck von St. 3178 bei van den Bergh hat ‚Mengodum'! Auf ein ähnliches Missverständnis ist in acquiescimus Z. 2 das merkwürdig stilisierte Schluss-s zurückzuführen: der Schreiber von St. 3179 hat als ein solches die us-Abkürzung (⁹) seiner Vorlage angesehen, obwohl ihm selbst diese Kürzung nicht unbekannt ist (vgl. hui⁹ Z. 7, iussim⁹, adhibuim⁹ Z. 9, ei⁹ im Datum). Ebenso hat er die Abkürzung ˜, durch die in St. 3178 die Endung -ur wiedergegeben ist, als solche nicht erkannt, denn das in igitur Z. 3 und continentur Z. 4 von ihm für -ur gebrauchte Zeichen verwendet er in privilegium Z. 4 auch für -um. Statt des von St. 3178 ausgeschriebenen Wortes propria hat St. 3179 (Z. 8) die vorgeschrittene Abbreviatur ‚p̲p̲a, statt indictione die 1122 unmögliche Kürzung indictiõe (Z. 2 von unten). Zu beachten sind auch die Unterschiede in einigen sprachlichen Formen; statt Osnabrugensem, Arensberch, Herimannum, wie im Original steht, hat die Nachzeichnung: Osnabrucgensem, Arnesberch, Hermannum.

Dass aber durch diese Nachzeichnung nicht eine tatsächlich vorhanden gewesene Urkunde wieder hergestellt, sondern eine völlig falsche angefertigt worden ist, beweist eine Vergleichung der Zeugenreihe. St. 3178 führt hinter den Utrechter Prälaten, Edeln und Ministerialen noch zwei Gruppen von Zeugen auf: fünf Mudenses, an deren Spitze Giselbertus eodem tempore villicus factus steht, und sieben Jerosolimitani. St. 3179 übernimmt diese Namen sämtlich bis auf die zwei letzten, lässt aber, um den Anschein zu erwecken, als ob es sich um lauter Utrechter Ministerialen handle, die Worte ‚Mudenses' und ‚Jerosolimitani' sowie den Meier Giselbertus, dessen Name schon unter den Utrechter Zeugen vorkommt, weg.

Nach alledem ist St. 3179 aus der Reihe der Quellen für das Jahr 1122 auszuscheiden, wird sich aber für die Zustände um 1177 verwerten lassen.

Zweitens hat man sich bezüglich der Utrechter Ereignisse von 1159/60 bisher zu sehr auf die Chronik des Johann von Beka verlassen, der sich aber bei näherer Prüfung als vielfach recht leicht-

gläubiger und liederlicher Kompilator erweist. Von seinen Zutaten werden wir die Überlieferung nach Möglichkeit zu reinigen haben.

Utrecht ist eine bischöfliche Stadt, und die Handelsinteressen seiner Bewohner sind deshalb vor dem Aufkommen der städtischen Selbstverwaltung durch die bischöfliche Politik wahrgenommen worden. Bischof Wilhelm, ein treuer Anhänger Kaiser Heinrichs IV., hatte von ihm u. a. 1057 eine Bestätigung der schon 896 von König Zwentibold den Leuten der Utrechter Kirche gewährten Zollfreiheit an den Reichszollstätten zu Durstede, Deventer und Tiel erlangt[63]). Der unter Erzbischof Poppo (1016—1047) festgesetzte Koblenzer Zolltarif[64]) gibt die erste bestimmte Kunde von der kaufmännischen Tätigkeit der Utrechter: sie brachten Heringe und Salme den Rhein hinauf.

Unter Heinrich V. trennte sich die Politik der Bischöfe von Utrecht zum ersten Male von der der kaiserlichen Regierung. Bischof Godebald befand sich 1117 unter den aufständischen Fürsten und nahm Teil an der Synode von Fritzlar, die Ende Juli 1118 unter dem Vorsitze des Legaten Kuno von Palestrina den Bann über Heinrich aussprach[65]). Als sich Aussicht auf Frieden mit der Kirche eröffnete, besserten sich auch Godebalds Beziehungen zum Kaiser: wir finden ihn auf dessen Hoftag zu Aachen zu Ostern 1122[66]). Zu Pfingsten (14. Mai) desselben Jahres aber entstand, während der Kaiser sich in Utrecht aufhielt, zwischen Kaiserlichen und Bischöflichen Streit und Blutvergiessen, das mit der Gefangennehmung des Bischofs endete. Wir sind über diese Ereignisse durch die Chronica Regia und den sog. Ekkehard unterrichtet[67]). Nach jener flüchtete der Bischof mit den Seinen intra monasterium, nach Ekkehard — der die ministeriales episcopi auch als oppidani bezeichnet — in turrim firmissimam. Gemeint ist offenbar die am Dom gelegene turris episcopalis, die auch in den Kämpfen von .1159 eine Rolle spielt. Aus Ekkehards

---

[63]) Cartularium S. 104 Nr. 66. Das Diplom Zwentibolds ebenda S. 18 Nr. 10.

[64]) Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 48 ff. Nr. 80: De Trajecto venientes a pascha usque ad autumnum debent dare unum bonum salmonem, inde usque in pascha 120 allecia et duas denariatas vini.

[65]) Annales Patherbrunnenses ed. Scheffer-Boichorst (Innsbruck 1880) S. 136.

[66]) W. v. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III[5] (1890) S. 937.

[67]) Chronica Regia ed. Waitz (Hannover 1880) S. 60. Ekkehardi chronicon MG. SS. VI, 261. Vgl. v. Giesebrecht a. a. O.

Bericht ist ferner hervorzuheben, dass die Ministerialen beschuldigt wurden, eine coniuratio gegen den Kaiser eingegangen zu sein, und dass der Bischof als maiestatis reus gefangen genommen wurde. Wenn man den Chronisten recht versteht, so erscheint ihm die Bewegung als Vorzeichen eines Aufstandes gegen die kaiserliche Herrschaft, der im folgenden Sommer von der in Holland die Regentschaft führenden Gräfin Gertrud, Herzog Lothars Schwester, ins Werk gesetzt und von Heinrich nur mit Mühe unterdrückt wurde. Jedenfalls war die coniuratio der Ministerialen nicht nur gegen den Kaiser und sein Gefolge, sondern auch gegen eine starke fränkische Partei unter der Bewohnerschaft von Utrecht gerichtet.

Das erhellt aus den beiden Diplomen, die Kaiser Heinrich im Anschluss an die Utrechter Vorgänge ausgestellt hat. Durch das erste [68]) bestätigte er am 26. Mai 1122 dem Utrechter Domstift St. Martin und St. Marien (worunter das Altmünster St. Salvator zu verstehen ist) seine Besitzungen im Gau Isla et Lake und gab ihm zurück, was vom Grafen Wilhelm und einigen seiner Vorgänger usurpiert worden war. Über Land und Leute des Stifts sollen nur die Stiftspröpste und deren Meier die für Diebstahl, Deichsachen und Streitigkeiten auf Kriegsschiffen zuständige Gerichtsbarkeit haben, nicht aber Graf oder Vogt. Diese Entscheidung ist durch Urteilsspruch der Fürsten gegen Graf Wilhelm ergangen, weil er in Utrecht gegen den Kaiser die Waffen erhoben hatte.

Die gräfliche Gewalt Wilhelms, der als Lehnsmann der Utrechter Kirche auf seiten des Bischofs gefochten hatte, wurde demnach dadurch geschwächt, dass die Gerichtsbarkeit der gräflichen Unterbeamten, der Schultheissen, eingeengt, die Villikation aber gestärkt wurde.

Doch war das keine grundsätzliche Neuerung: Heinrich griff damit auf die Politik seines Vaters zurück, der in einem am 2. Mai 1064 dem Bischof Wilhelm verliehenen Diplom verfügt hatte, ne quis comes aut aliqua sub comite persona iuxta Islam et Lake in locis ad duo monasteria (Dom St. Martin und Altmünster) pertinentibus ullam potestatem habeat, sed propria fratrum sint ad duo monasteria servientium [69]).

Zweitens bestätigte der Kaiser am 2. Juni [70]) den Utrechtern und Muidenern und allen, die in eorum ambitu continentur, das von

---

[68]) OB. I, 110. St. 3176.

[69]) Cartularium S. 136 Nr. 87. St. 2645. Vgl. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. I (1890) S. 374 f.

[70]) OB. I, 111. St. 3178.

Bischof Godebald ihnen verliehene Gewohnheitsrecht. Die Empfänger der kaiserlichen Urkunde haben Heinrich einen Eid geleistet, das Stift Utrecht in der Treue zu ihm festhalten zu wollen omni exclusa occasione contra omnes mortales — also auch gegen den Bischof. Es wird ferner bestimmt, dass alle, die an der Befestigung der civitas Utrecht mitzuarbeiten verpflichtet sind, von allem Zoll frei sein sollen, wenn sie in Handelsgeschäften die civitas besuchen.

Unter den Zeugen dieses Diploms erscheint an der Spitze der Muidener, wie bemerkt, der Meier Giselbertus. Da noch 1105 unter den bischöflichen Ministerialen ein Schultheiss von Muiden genannt wird[71]), so muss man vermuten, dass die Einsetzung des Meiers, die von dem Diplom ausdrücklich hervorgehoben wird, im Gegensatz zu dem bischöflichen Schultheissen erfolgt ist und mit der Erhebung gegen den Bischof im Zusammenhang steht. Somit würde auch hier das Schultheissenamt durch die Villikation zurückgedrängt worden sein. Bezeichnet doch die Chronica regia als Anstifter des Utrechter Blutvergiessens einen gewissen Giselbert, der fünf Jahre später, nachdem er seinem Herrn, dem Bischof von Utrecht, vielen Schaden zugefügt hatte, auf Befehl des Königs Lothar hingerichtet wurde[72]).

Wie dem sei: die Bewohner von Muiden, an der Mündung der Vecht, hatten gemeinsam mit denen von Utrecht vom Bischof Zugeständnisse erhalten, die sie durch eine kaiserliche Bestätigung sich zu sichern suchten.

Über diese Zugeständnisse erfahren wir näheres aus Bischof Godebalds Urkunde vom 2. Oktober 1127[73]). Er hatte sich durch die Bitten einiger Bürger bewegen lassen, anzuordnen, dass die mercatores, die fremden Kaufleute, zwei von den vier jährlichen Messen, die zu Mariä Geburt (8. September) und zu Martini (10. November), also an den Festtagen des Utrechter Doppelmünsters von St. Martin und St. Marien, stattfindenden, beim Neuen Graben abhalten sollten; nur zu den beiden andern, der Oster- und der Johannismesse, sollten sie wie bisher im vicus Stathe, dem nördlicher gelegenen Marktviertel von Utrecht, Quartier nehmen und dort ihre Waren feilbieten.

Novum fossatum hiess ein damals neu angelegter Schiffahrtsweg, die heutige Oude Gracht, an der Stelle, wo er im westlichen Burggraben der Burg Utrecht verlief, der, um in die Gracht einbezogen werden

[71]) OB. I, 95.
[72]) Chronica regia S. 60 u. 65.
[73]) OB. I, 113.

zu können, neu ausgehoben worden sein wird. Die possessio et proprietas der ihn überschreitenden Burgbrücke (der heutigen Maartensbrug) hatte nach einer Urkunde von 1256 der Dom[74]). Ihm standen von den Einkünften der Brücke und dem Zins der auf ihr errichteten Gebäude zwei Drittel zu, der Stadt (d. h. dem Schultheissen, der jenseits des Novum fossatum im vicus Stathe seinen Amtssitz hatte) nur ein Drittel. Das Recht der Räumung hatte auf der Burgbrücke wie in der Burg überhaupt der Burggraf zu, der es vom Bischof zu Lehen trug, im vicus Stathe der Graf[75]).

Hiernach wird verständlich, was mit der Verlegung der an den Festtagen des Domes abgehaltenen Messen bezweckt wurde: der Jahrmarkt sollte an diesen Tagen dem Bereich des Marktgerichts entzogen, grundherrlicher Markt des Domstifts sein. Also auch hier wieder Benachteiligung des Schultheissenamtes, Stärkung der grundherrlichen Gerechtsame. Und da die Muidener und Utrechter für diese Veränderung kämpfen, so werden wir in ihnen die Hintersassen der Utrechter Kirche zu sehen haben, die unter Zwentibold und unter Heinrich IV. Zollvergünstigungen erhalten und schon im 11. Jahrhundert mit ihren Fischen bis Koblenz fahren.

Allein der grösste Teil der Stadt und alle Kaufleute wehrten sich gegen die dem Bischof abgerungene Neuerung. Man machte geltend, dass alle vier Messen stets im vicus Stathe stattgefunden hätten. Der Bischof war selbst der Meinung, dass dieser Platz für die Messen der geeignetste sei und bessere, fester gebaute Verkaufsstände biete. Er stellte deshalb die Wahl des Stapelplatzes dem Gutdünken der Kaufleute anheim, und da diese ja alle den vicus Stathe bevorzugten, so waren damit alle vier Messen wieder hier zusammengelegt.

Die Urkunde von 1127 (OB. I, 113), durch welche Bischof Godebald diese Zugeständnisse verbriefte, ist von ungewöhnlich zahlreichen Ministerialen unterzeichnet; an ihrer Spitze steht der castellanus Arnold, der am 8. Juli 1126, aber nur dies eine Mal, als praefectus erscheint, und zwar wird er nicht als Ministeriale bezeichnet, sondern er heisst einfach: presentibus laicis domino Godefrido de Malsen, Theodorico comite (beide Edelfreie!), Arnoldo prefecto etc.[76]). Wir dürfen das nicht unbemerkt lassen; vermutlich hat der im Jahre vorher erfolgte Übergang der deutschen Krone an Lothar unter der im Springwijk

[74]) Heda, Historia episcoporum Ultrajectensium (ed. Buchelius, Ultrajecti 1643) S. 216 f. (zu 1255). Brom, Regesten I 1325.

[75]) Vgl. Rietschel, a. a. O. S. 176. — [76]) OB. I, 112.

ansässigen militia gegen die von fränkisch-grundherrlichen Tendenzen geleitete Stadtverwaltung eine Gegenbewegung hervorgerufen: man hatte die Burggrafschaft aus dem Dienstverhältnis zum fränkischen Kastell losgelöst und wieder zur Präfektur der königlichen civitas libera gemacht, die ja gerichtlich noch immer dem Grafen unterstand. Erst durch die Zurückverlegung aller Messen in den vicus Stathe wird der Widerstand des Springwijk so weit beschwichtigt worden sein, dass er dem Kastellenat wieder eingegliedert werden konnte. Denn dass die Erhebung eines Herrschers aus sächsischem Geschlecht auf die Verhältnisse in Utrecht nicht ohne Einfluss geblieben ist, zeigen aufs deutlichste die Ereignisse unter Bischof Andreas.

3. Wachsender Widerstand der Ministerialität gegen die Stadtherrschaft unter Bischof Andreas 1128—1138. Die Belagerung von 1146. Beginn der Reaktion unter König Friedrich I.

Die Stadt hing damals dem Neffen des Königs Lothar und Bruder des Grafen Dietrich VI. von Holland, Florens, an, der sie zum Stützpunkt seiner Fehde gegen die Herren von Kuyk, das Geschlecht des Bischofs Andreas, machte, während dieser selbst sich von Utrecht fernhalten musste[77]). Die Ministerialen des Bischofs, das wird ausdrücklich berichtet, waren gegen ihn mit Florens verbündet, doch befand sich der castellanus Arnold, der 1131—1135 achtmal in bischöflichen Urkunden begegnet[78]), nicht unter ihnen; er war sozusagen Burggraf in partibus infidelium. Denn die Ministerialen hatten ohne ihn wiederum das militärische Zentrum Utrechts in den Springwijk verlegt. Sie verschanzten sich im Marienstift, und auch nachdem Florens (1132 oder 33) von seinen Feinden erschlagen worden war, verharrten sie in dieser aufsässigen Haltung, unterstützt vom Grafen Dietrich von Holland, seu volente seu permittente Liudgero imperatore[79]). Natürlich exkommunizierte sie der Bischof, und Erzbischof Adalbert von Mainz äusserte sich 1134 in einem Briefe[80]), sie hätten aus der Marienkirche ein Hurenhaus und einen Pferdestall gemacht. Allein die Beziehungen

[77]) Annales Egmundani ad ann. 1132, ed. de Geer van Jutfaas (Utrecht 1864) S. 36. MG. SS. XVI, 453.

[78]) Pynacker-Hordijk a. a. O. (oben Anm. 35) S. 5.

[79]) Annales s. Mariae, ed. S. Muller, Bijdragen en mededeelingen van het Historisch Genootschap XI (1888) S. 477 f. MG. SS. XV, 1302.

[80]) Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum V, 451 Nr. 264. Zitiert von S. Muller a. a. O. S. 477 Anm. 2.

der Utrechter Ministerialität zum Marienstift waren schwerlich zufälliger Art. Es ist erst von Bischof Konrad (1076—1099) erbaut worden[81]), in der Zeit also, wo höchst wahrscheinlich die Utrechter Stadtmauer entstanden ist. Da es so rasch — in drei Monaten — in eine Festung verwandelt werden konnte, wird es wohl auf der Stelle der ottonischen urbs gelegen haben, die nach Fertigstellung der Stadtbefestigung hatte eingezogen werden könnee. Etwas ganz Ähnliches lässt sich aus Groningen beibringen. Die Bewohner dieser Stadt machten dem Bischof Balduin II. (1178—96) die Walpurgis-Kirche streitig, die er als seine Kapelle gebraucht hatte, dicentes eam suam fore parrochiam et ad defensionem sui opidi quandoque contra Normannos temporibus beati Walfridi (ca. 838—845) edificatam. Und schon als unter Bischof Hartbert (1138—1150) in Groningen Unruhen ausbrachen, verschanzten sich die Aufrührer in der Walpurgiskirche und mussten mit Belagerungsmaschinen bezwungen werden. Der Bischof, so wird weiter berichtet, nahm die gefangen, die aus der Kirche ein Kriegshaus gemacht hatten, und zwang alle Bürger zu dem Schwur, Ähnliches nie wieder gegen die bischöfliche Gewalt unternehmen und die Stadt nicht ummauern zu wollen[82]).

Über die Geschichte Utrechts unter Bischof Hartbert (1139—1150) ist wenig bekannt. Eine kleine Chronik des 14. Jahrhunderts, die dem Johann von Beka als Quelle gedient hat[83]), enthält freilich die ausführliche Geschichte einer kriegerischen Bedrohung der Stadt durch den Grafen Dietrich von Holland im Jahre 1144. Es habe Fehde zwischen ihm und Bischof Hartbert geherrscht, und man sei schliesslich übereingekommen, an einem bestimmten Tage auf dem Blachfeld vor Utrecht ein Treffen zu liefern. Beim Herrannahen der Holländer aber habe Hartbert allen Laien bei Todesstrafe befohlen, die Stadt zu verlassen, und sei mit der gesamten Geistlichkeit in Prozession dem Grafen entgegengezogen, um ihn zu exkommunizieren. Dietrich habe auf die Nachricht, dass der Bischof in dieser Absicht komme, sofort erschrocken die Waffen weggelegt und in blossen Füssen Verzeihung erfleht (dis-

[81]) Catalogus episcoporum Ultrajectinorum, ed. S. Muller a. a. O. S. 492.

[82]) Gesta episcoporum Traiectensium MG. SS. XXIII, 405, 402 f. = Quedam narratio de Groninghe, ed. Pijnacker-Hordijk (Utrecht 1888) S. 11 f., 3 f. Über diese Groninger Verhältnisse handelt neuerdings Gosses, Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde 4. reeks VII (1908) 85 ff.

[83]) Bella campestria inter episcopos Trajectenses et comites Hollandie, ed. S. Muller, Bijdr. en meeded. van het Hist. Genootschap XI, 504 f.

calciatus veniam et absolutionis imploravit indulgentiam), der Bischof aber habe ihn aufgehoben und durch Friedenskuss ein dauerndes Band der Freundschaft besiegelt.

Das alles gibt die Chronik als eine Erzählung wieder, die man in Utrecht von alten Leuten zu hören pflegte. Nun wird schon in den Annales Egmundani[84]) Bischof Hartbert als ein Mann gerühmt, der Herzoge und Grafen durch das weltliche sowohl wie das geistliche Schwert im Zaume zu halten wusste. Als Beispiel für den Kampf mit geistlichen Waffen wird dann angeführt:

Comites Hollandenses Traiectensi civitati et ecclesiae ab antiquo quasi sudes in oculis et lanceae in lateribus fuerunt; quorum non infimus fuit Theodoricus filius Florentii Crassi. Quem post multas hostiles incursiones et utriusque partis dampna et pericula ad hoc pontificali auctoritate per bannum perduxit, ut discalciatus ad genua ipsius procideret et indulgentiam petens emendationem promitteret.

Die hervorgehobenen Worte lassen erkennen, dass die Erzählung unseres Chronisten von den Egmonder Annalen nicht unabhängig, die Aufzeichnung demnach schwerlich nur nach mündlicher Überlieferung erfolgt ist. Vielmehr scheint die knappe und vieldeutige Nachricht der Annalen von einem phantasievollen Autor ausgeschmückt worden zu sein.

Was die Annalen berichten, ist ja durchaus glaubwürdig. Graf Dietrich war ein Fürst von aufrichtig kirchlicher Gesinnung. Auf der Rückkehr von einer Pilgerfahrt nach Jerusalem hatte er 1139 in Rom Papst Innocenz II. aufgesucht, über die Verbesserung der Sitten und die Einrichtung seines eigenen Lebens mit ihm beraten und die Abteien Egmond und Rynsburg dem hl. Petrus zu eigen gegeben[85]). In Gegenwart des Grafen hatte dann am 7. Oktober 1143 Bischof Hartbert die Egmonder Klosterkirche geweiht, die von Dietrich aus Rom mitgebrachte Bulle verlesen lassen und sie mit sehr selbstbewussten Worten bestätigt:

quod ille digne ac laudabiliter apostolica statuit autoritate vel decrevit, pro impensa nobis divinitus gratia pontificalis dignitatis jure, quo possumus et debemus, confirmamus[86]).

Das alles passt vollständig zu dem von den Annalen gezeichneten Bilde: wir können uns vorstellen, dass dieser fromme Graf als Büsser vor diesem Bischof erscheinen konnte. Mehr aber wusste noch Melis Stoke (um 1300) auch nicht; bei ihm heisst es[87]):

[84]) ed. de Geer van Jutfaas S. 41 f. MG. SS. XVI, 455.
[85]) OB.I, 122. — [86]) OB. I, 124.
[87]) ed. W. G. Brill Bd. I (Utrecht 1885) Buch II, 364 ff.

Maer bisscop Herbrecht, de was vroet
Ende dwanc sente Mertijns viande
Metten banne van swaren bande
Ende oec metten zwerde mede,
So dat hi voer hem comen dede
Grave Dideric al barevoet
Ende daer zoeken sinen oetmoet
Ende hem bidden oec ghenaden
Ende oflaet van sinen misdaden.

Unser Chronist aber weiss von einer Verabredung, die Fehde durch ein Treffen unter den Mauern von Utrecht auszutragen, ein typischer Zug der Legendenbildung, wie er z. B. schon in Thietmars von Merseburg Erzählung von einem Siege Herzog Gottfrieds über Graf Gerhard von Elsass erscheint, die durch die Gesta episcoporum Cameracensium Lügen gestraft wird[88]).

Johann von Beka[89]) ist nun allem Anscheine nach redlich bemüht gewesen, die Erzählung noch weiter auszuschmücken. Nach ihm schliesst Graf Dietrich die Stadt ein und trifft Vorbereitungen zur Bestürmung; der Bischof sieht keine Möglichkeit, Widerstand zu leisten und setzt, um eine Hungersnot abzuwenden, sich und seine Geistlichkeit dem Martyrium aus! Aber damit nicht genug; Beka gibt als Ursache für den Ausbruch des Krieges an, dass Graf Dietrichs Schwager Otto von Rineck, Pfalzgraf und Graf von Bentheim, vom Bischof gefangen gehalten wurde. Die Freilassung Ottos bildet denn auch bei Beka den rührenden Abschluss der Fehde.

Allein wir wissen aus der Chronica Regia[90]), dass die Fehde zwischen Bischof Hartbert und Pfalzgraf Otto erst 1146 begann. Die näheren Umstände seiner Besiegung, Gefangennahme und schliesslichen Freilassung werden ohne bestimmte Zeitangabe von den Egmonder Annalen und der Narratio de Groninghe erzählt, ohne dass Graf Dietrich erwähnt würde. Die Annalen von Pöhlde aber nennen gleichfalls nicht ihn, sondern Ottos Schwiegervater Markgraf Albrecht von Ballenstedt als den Mann, dessen Eingreifen er schliesslich seine Freiheit verdankte[91]).

---

[88]) Thietmari chronicon VIII, 62 (VII, 45) ed. Kurze. (1899) S. 230. Vgl. Hirsch-Bresslau, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. Bd. III (1875) S. 62 f.

[89]) ed. Buchelius (Ultrajecti 1643) S. 50.

[90]) ed. G. Waitz S. 81.

[91]) MG. SS. XVI, 84.

Und doch haben wir uns in konservativem Sinne zu entscheiden. Denn es gibt eine Chronik, die die Utrechter Vorgänge ohne nähere Zeitangabe und stilistisch unabhängig von den Annales Egmundani erzählt, von einer Verabredung zum Kampf nichts weiss, aber als Anlass der Belagerung gleichfalls schon die Fehde mit dem Pfalzgrafen angibt.

Dies Geschichtswerk, das, wie der Stil beweist, dem Verfasser der Bella campestria gleichfalls vorgelegen hat, ebenso aber auch von Beka benutzt worden sein muss, ist das sogenannte Chronicon Tielense [92]), dessen erster Teil 1345 mit dem Tode des Grafen Wilhelm IV. von Holland (S. 343) abbricht. Es ist eine Hauptquelle des Johann von Beka.

Diese Erkenntnis, die die weitere Untersuchung wird im Auge behalten müssen, schützt uns vor Hyperkritik gegenüber einem Vorfall, der im Jahre 1146 tatsächlich stattgefunden hat. Die bisherige landesgeschichtliche Literatur hätte freilich alle Ursache gehabt ihn zu verwerfen; doch ist eine Kritik nur auf Grund ganz ungeschichtlicher Auffassung versucht worden [93]).

Auch so freilich wissen wir von der Zeit des Bischofs Hartbert noch wenig genug.

Wir müssen uns begnügen, festzustellen, dass das Bistum Utrecht sich selbst überlassen blieb, nachdem ihm König Konrad III. am 9. April 1138 die mittelfriesischen Grafschaften zurückgegeben hatte, die von Lothar den Grafen von Holland zugewendet worden waren [94]). Vermutlich ist es auch deshalb 1146 zu einer Fehde mit Holland gekommen, weil der König im Oktober 1145 durch einen Fürstenspruch seine Ver-

---

[92]) Auctoris incerti Chronicon Tielense ed. J. D. van Leeuwen (Traiecti ad Rhenum 1789).

[93]) Noch am vorsichtigsten drückt sich H. Leo aus: Zwölf Bücher niederländischer Geschichten I (1832) S. 660. Arend, Algemeene geschiedenis des vaderlands II, 1 (Amsterdam 1841) 120. W. J. F. Nuyens, Algemeene geschiedenis des Nederlandschen Volks IV (Amsterdam 1873) 93. Wenzelburger, Geschichte der Niederlande I (Gotha 1879) 119. 285 Anm. 1. W. Bernhardi, Konrad III., Bd. II (1883) 510 (richtig zu 1146). Blok, Geschiedenis van het Nederlandsche volk I (1892) S. 215, Deutsche Ausgabe I (1902) 265. J. A. Wynne, Geschiedenis van het vaderland 8 (1897) S. 19. Bei Hofdijk, Geschiedenis des Nederlandschen Volks (Amsterdam 1866), S. 100 liest man mit Erstaunen, Graf Dietrich habe von dem inmitten des Belagerungsheeres erschienenen Bischof die Belehnung mit Ostergo und Westergo empfangen. Zu ähnlich merkwürdigen Ergebnissen kommt J. G. Frederiks in Kollewijns Tijdschrift voor geschiedenis IV (1889) S. 252 f., dem folgt D. C. Nijhoff, Staatkundige Geschiedenis van Nederland I (Zutphen 1893) S. 26.

[94]) Cartularium S. 127 Nr. 84.

fügung über die friesischen Grafschaften hatte bestätigen lassen. In dieser Urkunde erscheint der Utrechter castellanus Otto, der als solcher kurz nach dem Tode des Bischofs Andreas (Juni 1139) schon einmal begegnet, als praefectus Traiectensis. Dass auch hier wieder eine Änderung der militärischen Verwaltung vorliegt, ist unschwer zu erkennen: die Utrechter Grafschaft, zu der der Springwijk gehörte, wird schon damals an die mit dem König eng befreundeten Herren von Kuyk übergegangen sein[95]); indem Konrad ihnen auch das Kommando in der Stadt Utrecht übertrug, schuf er sich ein Gegengewicht gegen die allzu selbständige Haltung des Bischofs.

Verfolgen wir die Geschicke der Stadt weiter, so sehen wir sie im Jahre 1150, nach dem Tode des Bischofs Hartbert, zum ersten Male mit einer deutlich erkennbaren selbständigen Politik hervortreten[97]). Vom hohen Adel der Utrechter Kirche, den Grafen von Geldern, Holland und Cleve, wird Propst Hermann von St. Gereon in Köln zum Bischof erhoben, von allen Ministerialen aber, den Bürgern von Utrecht und Deventer und den Bauern Graf Friedrich von Berg, Propst von St. Georg in Köln, der spätere Erzbischof Friedrich II. von Köln[96]). So stark war die Stellung der Utrechter, dass sie es wagen konnten, den vom Grafen von Holland mit bewaffneter Hand nach Utrecht geführten, von König Konrad investierten Elekten Hermann zu vertreiben, so dass Friedrich von der Stadt Besitz nehmen konnte. Im Mai 1151 erschienen seine Anhänger mit zahlreichen Schiffen und in trotzigster Haltung auf dem Hoftag zu Nymwegen. Sie erklärten, einen Urteilsspruch des Königs über die streitige Wahl nicht zulassen zu wollen, da es sich um eine rein kirchliche Angelegenheit handele, deren Entscheidung dem Papst zustehe. Erst im Juli 1151 ist in Lüttich von König Konrad und dem päpstlichen Legaten gemeinsam zu gunsten Hermanns entschieden, erst 1152 seine Anerkennung von König Friedrich in Utrecht erzwungen worden, der einem so ergebenen Anhänger gegenüber auch kein Bedenken trug, die Burggrafschaft als Kastellanat herzustellen[98]).

---

[95]) Vgl. W. Bernhardi, Konrad III. Bd. I (1883) S. 430. Rietschel, Burggrafenamt S. 174.

[96]) Annales Egmundani S. 44. MG. SS. XVI, 456.

[97]) Bernhardi, Konrad III., Bd. II S. 854 f. 688 f. 876. 880. 886.

[98]) Otto castellanus als erster unter den Ministerialenzeugen einer Urkunde des Bischofs Hermann von 1158: Oorkondenboek van Groningen en Drente I (1896) Nr. 32. Vgl. Pijnacker-Hordijk a. a. O. S. 6.

4. Die coniuratio von 1159 und ihre Unterdrückung.

Bemerken wir, wie die welfische Strömung in der Stadt allmählich gewachsen ist. 1122 hat die staufisch gesinnte Mannschaft der fränkischen Villikationen so sehr das Übergewicht, dass sie, nachdem eine coniuratio der welfisch gesinnten Ministerialität mit kaiserlicher Hilfe unterdrückt ist, für mehrere Jahre einen Teil des Jahrmarktsverkehrs der Grundherrschaft des Domstifts zuzuwenden vermag; 1132 gewähren die Ministerialen im Springwijk dem mit König Lothar verwandten Abenteurer Asyl, der die Herren von Kuyk, die getreuen Anhänger der Staufer, befehdet; 1150—52 leistet die Stadt, von der Bevölkerung des platten Landes unterstützt, der staufischen Politik erfolgreichen Widerstand.

Unter diesen Umständen müssen die Ereignisse von 1159/60 unsere besondere Aufmerksamkeit erregen. Sie sind bisher in ihrer Bedeutung für die Utrechter Stadtgeschichte nicht genügend gewürdigt worden, weil sie in Bekas Chronik [99]) willkürlich mit Streitigkeiten um die Groninger Präfektur vermengt worden sind, die von der Narratio de Groninghe [100]) berichtet werden und mit den Utrechter Vorfällen nur insofern im Zusammenhang stehen, als auch der Groninger Streit vom Grafen von Geldern genährt und vom Erzbischof Reinald 1160 geschlichtet wurde [101]). Gleichwohl hat sich die Verwirrung nicht nur durch die niederländischen Chroniken des 14. bis 16. Jahrhunderts, sondern auch durch die ganze neue Literatur fortgeerbt [102]). Für das, was in Utrecht vorfiel, sind die Annales Egmundani [103]) die einzig zuverlässige Quelle.

Nach ihnen kam es gegen Bischof Gottfried, der 1156 in Gegenwart des Kaisers ohne Widerspruch gewählt worden war, 1159 zum offenen Aufstand. Die Ministerialen traten zu einer Schwurvereinigung zu-

---

[99]) ed. Buchelius S. 53.

[100]) cap. 4, ed. Pijnacker Hordijk (Utrecht 1888) S. 4 f. = Gesta episcoporum Trajectensium MG. SS. XYIII.

[101]) Chronicon Tielense S. 142 f.

[102]) A. Kluit, Historia critica comitatus Hollandie et Zelandiae I, 1 (Medioburgi 1777) S. 104 Anm. 67. Bilderdijk, Geschiedenis des Vaderlands II (Amsterdam 1833) S. 53. H. Leo a. a. O. I S. 662 (im Anschluss an Kluit). Arend a. a. O. II, 1. 147. Hofdijk a. a. O. S. 104. Nuyens a. a. O. IV, 94. Blok a. a. O. I, 215. Deutsche Ausgabe I, 266. Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln II (1901) Nr. 702.

[103]) S. 56 f. MG. SS. XVI, 461.

sammen und belagerten den Bischof in seinem Palast, aus dem er nur mit Hilfe des Grafen von Cleve entkam. Als aber dann die Stadt vom Bischof und vom Grafen von Holland hart bedrängt wurde, fand sie Hilfe bei Graf Heinrich von Geldern. Viele der vornehmsten Utrechter Ministerialen waren, um sich seine Unterstützung zu sichern, bei Errichtung der coniuratio seine Mannen geworden; jetzt warf er sich mit seinen Ministerialen und Bürgern in die bedrohte Stadt. Da die Grafen von Geldern die Vogtei über das Utrechter Marienstift besassen[104]), so werden wir auch jetzt wieder die antistaufisch gesinnte Ministerialität unter der im Springwijk ansässigen Mannschaft zu suchen haben. Sie wird unterstützt von den Handwerkern: bei der Verteidigung der Stadt sind die Fleischhauer und die übrigen Zunfthandwerker (cuiusque officii homines) hervorragend beteiligt. Die ganze Bürgerschaft steht also gegen den Bischof zusammen; die Ministerialität aber ist in zwei Lager gespalten: den zur coniuratio zussammengetretenen ministeriales Traiectenses stehen die milites episcopi in der turris episcopalis gegenüber.

Gegen Ende Juni 1160 ist in Utrecht der Friede von Erzbischof Reinald von Köln im Auftrage des Kaisers hergestellt worden. Von welchen Folgen er für die Stadtverfassung begleitet war, vernehmen wir nicht. Es lässt sich aber aus anderweitigen Quellen über diesen Punkt einiges erschliessen.

Zunächst ist es schwerlich ein Zufall, dass das Utrechter Burggrafenamt zwischen 1156 und 1164 an ein edelfreies Geschlecht, die Herren von Rhenen, übergegangen ist[105]). Bis dahin standen der Kastellan und der Schultheiss, beide Ministerialen, coordiniert nebeneinander. Um 1160 aber ist der Schultheiss dem Kastellan untergeordnet worden. Da nun der Kastellan das militärische Kommando längst in der ganzen Sadt besass, so kann sich diese Unterordnung nur auf die verwaltungspolizeilichen Befugnisse erstreckt haben, die im Springwijk und dem zu ihm gehörigen Markt noch immer dem Grafen zustanden.

Man hat also den Markt in den Herrschaftskreis des karolingischen Kastells, in die Villikation der befestigten fränkischen villa, einbezogen. Was 1122 nur für zwei der vier jährlichen Messen versucht worden war, wurde jetzt für den ständigen Markt durchgeführt. Denn das Utrechter Marktkirchspiel ist nachweisbar zwischen 1092 und 1131 entstanden. Die Burkirche, die ecclesia vulgi, quae dicitur sanctae Mariae, die 1131

---

[104]) van den Bergh, OB. I, 100 (1108). Sloet, OB. 304 (1156).
[105]) Rietschel, a. a. O. S. 175.

zum ersten Mal genannt wird [106]), stellt sich durch ihr Patrocinium als eine Abzweigung vom Marienstift dar. Dieses aber ist erst von Bischof Konrad 1092 ad instar cuiusdam ecclesie iuxta muros civitatis Mediolanensis in honorem beate Marie dedicate erbaut worden [107]).

Demnach gab es, als 1160 der Friede hergestellt wurde, schon eine Marktgemeinde in Utrecht. In welcher Weise sie mit der Burggemeinde vereinigt wurde, verrät uns die oben S. 202 f. besprochene um 1177 hergestellte falsche Urkunde Heinrichs V., in der es heisst:

Quicumque mercandi causa civitatem intraverint, tam ipsi, quam bona eorum sub judicio illorum maneant, qui publice juraverunt justam judicii dare sententiam, id est scabinorum.

Das Utrechter Schöffenkolleg, das hier zum ersten Male urkundlich erwähnt wird, war also auch für die Marktgemeinde zuständig; es müssen zu ihm ausser den in der Burg ansässigen Grundbesitzern auch am Markt ansässige Kaufleute gehört haben. Die Errichtung dieser Körperschaft, welche der Marktgemeinde einen Anteil an der städtischen Rechtsprechung gewährte, wird man als Ergebnis des Friedens von 1160 ansehen dürfen.

Es war damit aber nur eine stadtherrliche Behörde geschaffen, noch kein Organ kommunaler Selbstverwaltung. Denn zweifellos bedeutete die kraft kaiserlicher Gewalt hergestellte Ordnung der Dinge einen Sieg der bischöflichen Stadtherrschaft. Die coniuratio der im Springwijk ansässigen Ministerialen war unterdrückt, die von ihnen angestrebte Verbindung mit der Marktgemeinde des vicus Stathe aufgelöst.

Es sei, um diese Anschauungen zu rechtfertigen, hier zunächst auf ganz ähnliche Massnahmen des Erzbischofs Philipp von Köln hingewiesen: in Andernach, wo man seit vielen Jahren die Leute niederen Standes zu Schöffen genommen hatte, die aus Furcht vor den Mächtigen das Recht verletzten, setzte er 1171 14 Schöffen aus den Besseren und Mächtigeren ein. Sie mussten schwören, unparteiisch Recht zu sprechen; bei Kapitalfragen müssen mindestens 7 zugegen sein [108]). Da ausdrücklich festgesetzt wird, dass Handelsgeschäfte das Wegbleiben aus

---

[106]) Annales s. Mariae, Bijdragen en mededeelingen XI, 476. MG. SS. XV, 1302. Vgl. S. Muller, Oude huizen te Utrecht, Inleiding S. 8. Die oben angeführte Bezeichnung Annales Egmundani S. 73 (1173).

[107]) Catalogus episcoporum Ultrajectinorum, Bijdragen en mededeelingen XI, 492. Chronicon Tielense S. 116.

[108]) Keutgen, Urkunden S. 12 Nr. 18. Knipping, Regesten 957.

dem Gericht entschuldigen sollen, so muss die Reform in einer grundsätzlichen Heranziehung kaufmännischer Kreise bestanden haben.

Offenbar ist auch in Utrecht kein neues Gericht oder neues Gerichtsverfahren eingeführt, sondern nur der Personenkreis des Schöffenkollegs, das schon von der Karolingerzeit her in der Burg versammelt zu werden pflegte, sorgfältiger ausgewählt und erweitert worden. Sorgfältiger ausgewählt: denn auch die Utrechter Schöffen mussten ja, gewiss im Hinblick auf dieselben Missstände, die in Andernach hervorgetreten waren, schwören, justam judicii dare sententiam. Erweitert: denn zur Karolingerzeit waren zur Besetzung eines Gerichts nur sieben Schöffen erforderlich; nur wenn der Graf zur Landesversammlung zog, hatte er zu seiner Begleitung aus den sämtlichen Schöffen seiner Grafschaft ein Zwölferkolleg zu bilden[109]). Auch zeigt das Andernacher Beispiel aufs deutlichste, dass erst durch die Reform eine Verdoppelung der Mitgliederzahl eingetreten ist. Wir dürfen die Zwölfzahl der Utrechter Schöffen, die seit 1196 bezeugt ist[110]), mithin erst von 1160 ab datieren; erst durch die Hinzuziehung der Kaufleute ist sie zustande gekommen, ist gewissermassen ein Landesschöffenkolleg geschaffen worden, während sich bis dahin die Utrechter Schöffenbank in nichts von jeder beliebigen anderen im abgelegensten Teile des Landes unterschied.

In der vorgeschrittensten niederrheinischen Stadt, in Köln, war die gleiche Reform schon mehr als ein halbes Jahrhundert früher erfolgt. Hier werden am 4. Dezember 1103 Zollmissbräuche nach dem Urteil von 12 scabini abgestellt, die sich eben dadurch als reformiertes, aus kaufmännischen Kreisen ergänztes Schöffenkolleg erweisen[111]). Aber gleichwohl — und das ist für die richtige Beurteilung auch der Utrechter Verhältnisse von der grössten Wichtigkeit — erscheinen in der Kölner Urkunde neben den scabini 19 viri illustres als Zeugen, darunter zwei Vögte, ein Zöllner und ein custos ponderis. Das müssen die Elemente sein, die sich 1112 mit den Schöffen durch coniuratio zu einer Kommunalbehörde von 25 Mitgliedern vereinigten[112]). Auch

[109]) Vgl. meine Ausführungen Westdeutsche Zeitschrift 25 (1906) S. 302.

[110]) Vgl. unten S. 226 f.

[111]) Hansisches Urkundenbuch III, 601. Knipping, Regesten 28. Ich habe Westdeutsche Zeitschrift 25, 303 für dies Schöffenkolleg kaufmännische Mitglieder aus der Rheinvorstadt nicht vorauszusetzen gewagt, weil diese ja durch die Senatoren vertreten ist. Doch wird sich weiterhin herausstellen, dass auch in Utrecht der Rat als Organ einer bestimmten wirtschaftspolitischen Partei, nicht als Gesamtvertretung der kaufmännischen Bevölkerung entstanden ist. — [112]) Vgl. meine Ausführungen Westd. Zeitschrift 25, 301.

das Utrechter Schöffenkolleg, das ja nach Auflösung der dortigen coniuratio gebildet worden ist, bedeutet demnach keine Vertretung der Gesamtstadt; der Springwijk gehörte einstweilen noch nicht zu der von den Burg- und Marktschöffen verwalteten civitas, sondern blieb abseits von ihr eine urbs für sich. Im weiteren Verlauf der Untersuchung wird sich das mit voller Deutlichkeit herausstellen.

5. Höhepunkt der fränkisch-staufischen Landesherrschaft im Bistum Utrecht 1165—1169.

In der Frage der städtischen Selbstverwaltung hatte, wie der Ausgang der coniuratio von 1159 zeigt, die staufische Politik grundsätzlich an die salische wieder angeknüpft; man hatte zwar durch Reformierung des Schöffenkollegs den dringendsten Bedürfnissen des Marktverkehrs Rechnung getragen, zugleich aber durch eben diese Massregel die Eingliederung des Marktes in die fränkische Villikation fester als je verankert.

Wir übersehen dieses politische System erst völlig, wenn wir uns vergegenwärtigen, in welchem Sinne sich im folgenden Jahrzehnt die Reichsgewalt in den nördlichen Niederlanden geltend zu machen suchte. Schon Heinrich IV. war darauf bedacht gewesen, die Gewalt des Bischofs von Utrecht auf Kosten der Laienfürsten zu stärken und so jene Gebiete beim Reiche festzuhalten, zu dessen treuesten Stützen die Utrechter Kirchenfürsten gehörten. Dem Bischof Wilhelm war 1064 die von den holländischen Grafen usurpierte Grafschaft in Rynland und Westvlieland restituiert[113]), 1077 und 1086 waren dem Bischof Konrad die dem Markgrafen Ekbert entzogenen mittelfriesischen Grafschaften (Oster- und Westergo und Staveren) zugesprochen worden[114]). Das Zerwürfnis Heinrichs V. mit Bischof Godebald hatte die Kreise dieser Politik gestört; aber auch damals hatte, wie wir sahen, die kaiserliche Regierung an der grundsätzlichen Begünstigung des Kirchengutes gegenüber dem Laienfürstentum festgehalten. Erst Lothar der Sachse war für dessen Ansprüche gegen die Bischöfe von Utrecht eingetreten, der Staufer Konrad III. aber um so entschiedener auf den Boden der salischen Politik zurückgekehrt, wie die oben (S. 212) angeführten Diplome von 1138 und 1145 zeigen. Kaiser Friedrich I. ist dann auf diesem Wege kraftvoll weitergeschritten; man kann sagen, dass er die nördlichen Niederlande vermöge der Reichskirchenpolitik beherrscht hat.

[113]) Vgl. unten S. 243. — [114]) Cartularium S. 106 f. Nr. 67—68.

In dieser Zeit ist den im wesentlichen gleichzeitig aufgezeichneten Annales Egmundani völlig geläufig, dass die Grafen von Geldern, Holland und Cleve homines der Utrechter Kirche sind; als solche erscheinen sie bei der Bischofswahl von 1150, und bei dem Aufstand von 1159 ruft der Bischof die Hilfe des Grafen von Holland an, monens eum, ut memor fidei et hominii sui adiutor ei in oportunitatibus existeret[115]).

Die beherrschende Stellung des Kaisers aber lernen wir durch ein Diplom von 1165 kennen, welches die Abdämmung des Rheines bei Zwammerdam untersagt und nachdrücklich in Erinnerung bringt, dass der Strom seit alters freie Königsstrasse sei[116]). Die Urkunde ist ausgestellt auf Bitten des Bischofs von Utrecht und der Grafen von Cleve, Geldern und Holland — obwohl diesem die kaiserliche Entscheidung die Einstellung der Dammbauten auferlegte, die sein Land vor Überflutung schützen sollten! — et pro fideli servitio aliorum hominum plurimorum de episcopatu Traiectensi. In das Jahr 1165, als nach den Egmunder Annalen der Kaiser einen schweren Streit zwischen Utrecht und Holland schlichtete[117]), gehört auch eine im Utrechter Reichsarchiv beruhende, undatierte urkundliche Aufzeichnung, die v. d. Bergh (OB. II, 191) vermutungsweise zu 1202 ansetzt. Sie enthält eine Entscheidung in zahlreichen Streitpunkten zwischen dem Bischof von Utrecht und dem Grafen von Holland. Es ist daraus hier nur Folgendes hervorzuheben.

Der Streit zwischen dem Bischof und dem Grafen von Holland wegen der liberi homines, von denen der Graf behauptet, quod sui sint nativitate, und der Bischof versichert, quod regni sint et ad hoc nati sint, ut servitia expeditionis et curiarum regno exhibere debeant, soll geschlichtet werden durch 12 liberi homines und 12 Ministerialen, die von beiden Seiten zu gleichen Teilen ernannt werden sollen. Alle Ministerialen der Utrechter Kirche, die mit den Grafen von Geldern und Holland gegen den Bischof gestanden haben, sollen dessen Gnade wiedererlangen und die allodia et beneficia vel hereditates, die ihnen im Kriege genommen waren, ihnen zurückgestellt werden, soweit sie auf dieselben nicht schon vor dem Kriege freiwillig verzichtet oder sie per iusticiam et sententiam parium suorum verloren haben. Wenn ein Ministeriale ein officium besass und, um nicht das fictum annuum

[115]) Annales Egmundani S. 44. 57. = MG. SS. XVI, 461. Über ihre Entstehungszeit vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II[6] (1894) 429.

[116]) Cartularium S. 148 Nr. 20. = Hansisches U.-B. I, 18.

[117]) Annales Egmundani S. 62 = MG. SS. XVI, 464.

bezahlen zu müssen, zum Grafen seine Zuflucht genommen hat, so soll dieser für die geschuldete Summe aufkommen und der Bischof über das officium nach Belieben verfügen.

Es ergibt sich hieraus, dass die Landesherrschaft des Bischofs von Utrecht auf zwei Faktoren beruhte. Er verfügte erstens über den Reichskriegsdienst, den die liberi homines von ihrem Allodialbesitz schuldeten, und zweitens über eine Ministerialität. Beide Stände haben sich wie es scheint dadurch einander angeglichen, dass zahlreiche liberi homines zu ihrem Allodialbesitz bischöfliche Benefizien hinzuerworben haben und so in die Ministerialität eingetreten sind, und dass andererseits Ministerialen ein officium gegen fixierte Pacht übernommen und so die persönliche Dienstpflicht abgelöst haben. Wenn ferner die kaiserliche Entscheidung als selbstverständlich voraussetzt, dass einem Ministerialen durch Urteil seiner pares mit seinem Lehen auch sein Allodialbesitz abgesprochen werden konnte, so muss man schliessen, dass auch liberi homines diesen verlieren konnten, wenn sie sich weigerten, die servitia expeditionis et curiarum zu leisten.

In der Tat lässt sich eine Gerichtsbarkeit der Utrechter Bischöfe auch über den Allodialbesitz ihrer Diözese nachweisen.

Nach einer Urkunde des Bischofs Gottfried über eine 1168 im Dom zu Utrecht abgehaltene Synode hat Heinrich, ein miles de familia de Kuyc, Klage darüber geführt, dass die villani von Houweningen Ansprüche auf das patrimonium — es wird dann auch allodium genannt —, das er hereditario iure besass, erhoben haben. Der Bischof hat audita serie totius cause die Sentenz des Grafen von Holland eingeholt, in cuius terra et potestate hec gesta sunt, und dieser hat post perscrutationem totius cause erklärt, dem Heinrich sei Unrecht geschehen und müsse Recht werden. Alle anwesenden Geistlichen und Laien — ausser einigen Prälaten befinden sich unter ihnen der Graf von Geldern, zwei Grafen von Kuyk und Graf Wilhelm Luscus — haben dem zugestimmt [118]).

Worauf diese Gerichtsbarkeit der Diözesansynode über den allodialen Grundbesitz beruhte, scheint ohne weiteres aus einem Diplom Heinrichs IV. von 1064 zu erhellen, durch welches der Utrechter Kirche u. a. comitatus omnis in Holland cum omnibus ad bannum regalem pertinentibus zugesprochen wird [119]). Allein dieses Diplom ist, wie in einem unten folgenden Exkurs nachzuweisen sein wird, eine um 1165

[118]) OB. II S. 509. Nalezing Nr. 1.

[119]) Cartularium S. 134.

angefertigte Fälschung [120]). Wir vermögen also einstweilen nur festzustellen, dass der Graf von Holland als Organ der Synode eine Amtsgewalt über die Reichsmannen des Bischofs hatte, die durch ihre Geburt zu Reichsdienst verpflichtet waren. Doch das Einvernehmen zwischen Bischof und Graf war nur ein ganz vorübergehendes.

Schon im Sommer 1169 musste Erzbischof Philipp von Köln wieder eine zwischen beiden schwebende Streitfrage entscheiden. Es geschah in dem Sinne, dass ein Freier, der durch seine Güter dem Reiche zu Diensten verpflichtet sei, ihm diese Güter durch Heirat oder Schwurleistung nicht entfremden dürfe. Diese Entscheidung richtete sich, wie ausdrücklich gesagt ist, gegen den Grafen von Holland. Zu ihrem vollen Verständnis gelangen wir erst durch eine gleichzeitige zweite Urkunde, nach welcher Egbert von Amstel vor dem Gerichte des Kaisers der Majestätsverletzung angeklagt war, weil er das Amt zu Amstel, von dem er der Utrechter Kirche Dienst schuldete, als Lehn in Besitz genommen hatte. Er hat sich jetzt auf Erzbischof Philipps Vorstellungen dazu verstehen müssen, den usurpierten Besitz in die Hände des Bischofs von Utrecht zurückzulegen und in officium villicationis zurückzuempfangen, und zwar sollte nach Egberts Tode das Amt nur auf einen seiner Söhne übergehen [121]). Die Villikation hat also nicht so sehr den Charakter einer grundherrlichen Lokalverwaltung, wie den einer Reichsvasallität.

Hier wird klar, in welcher Absicht die staufische und vor ihr schon die salische Politik die Villikationen der Utrechter Kirche vor den Übergriffen weltlicher Machthaber zu schützen suchte: sie war in den Verband des Reiches noch so eng eingefügt, dass die auf ihren Villikationen ansässige Mannschaft den Charakter der Reichsvasallität noch nicht eingebüsst hatte.

Das staufische Reichsregiment hat also damals in den nördlichen Niederlanden straffer durchgegriffen, als in manchen heute reichsdeutschen Gebieten. Wir sahen, wie die Stadt Utrecht diesem politischen System eingefügt wurde. Der bescheidene Umfang von Selbstverwaltung, der ihr in Gestalt eines Schöffenkollegs der Gesamtstadt gewährt wurde, bot sicherlich keinen Raum für die Entfaltung einer selbständigen städtischen Wirtschaftspolitik. Insbesondere war von der kaiserlichen Regierung, die das Stromregal so scharf betonte, keine Nachsicht gegenüber un-

[120]) Es wurde dazu ein echtes Diplom Heinrichs benutzt, das eine Immunitätsbestätigung für den Dom und das Altmünster enthielt. Diese ist oben S. 205 verwertet worden. — [121]) OB. I, 154. 155. Die richtige Datierung bei Knipping, Regesten 930. 931.

berechtigten Zollansprüchen zu erwarten; andrerseits durften sich die Utrechter wieder als homines ecclesie, wie zur Zeit der Privilegien Zwentibolds und Heinrichs IV., ansehen und auf entsprechende Verkehrsbegünstigungen im Reiche rechnen. Beide Seiten dieses Zustandes treten in zwei weiteren Diplomen Kaiser Friedrichs deutlich zu tage. Am 28. Dezember 1165[122]) ergeht an Bischof Gottfried und die burgenses von Utrecht der Befehl, die durch Urteil der principes curie festgestellte Zollfreiheit der burgenses von Duisburg nicht anzutasten, cum ad nos tantummodo et ad solum pertineant imperium. Und am 2. August 1174[123]) werden den Utrechter Bürgern an der von Tiel nach Kaiserswerth verlegten Reichszollstätte Vergünstigungen gewährt, nachdem durch die kaiserlichen Schöffen zu Tiel festgestellt ist, welcher Freiheiten sich der Utrechter Handel dort — offenbar auf Grund der Privilegien Zwentibolds und Heinrichs IV. — erfreute.

6. Wirtschaftlicher Kampf um Utrecht 1178. Erste Ratsverfassung der Stadt 1196.

Kaiser Friedrich stand, als er diese Urkunde ausfertigen liess, im Begriff, sich wieder nach Italien zu begeben, das ihn für vier Jahre den deutschen Angelegenheiten fernhalten sollte. In dieser Zeit sehen wir am Niederrhein die Tendenzen einer selbständigen städtischen Wirtschaftspolitik hervortreten.

Als der Herd dieser Bestrebungen erscheint Köln. Es ist für das Verständnis des Folgenden unerlässlich, sich die Lage der Dinge in dieser Stadt, die wie keine andere auf Utrecht eingewirkt hat, zu vergegenwärtigen. Die Zollverwaltung befand sich 1171—1178 in den Händen einer aus Ministerialen und Kaufleuten der Marktstadt bestehenden Körperschaft von Senatoren, die auf dem Bürgerhaus waltete und das Stadtsiegel führte, während der Erzbischof nur die Schöffen, die in der Curia am Dom tagten, und die Bürgermeister der Sondergemeinden als Vertretung der Stadt anerkannte[124]). Die Stadtverwaltung war also formell in zwei Rechtskreise geschieden, wenn auch tatsächlich ein enger Zusammenhang dadurch bestand, dass viele Schöffen zugleich Senatoren waren.

[122]) Lacomblet, UB. I, 295 Nr. 224 (zu 1166) = Hansisches Urkundenbuch I, 19 = St. 4058.

[123]) van Mieris, Charterboek I S. 125 (zu 1184) = Hansisches UB. I, 24 = St. 4168.

[124]) Vgl. meine Ausführungen Westdeutsche Zeitschrift 25, 300. 306 und oben S. 217.

Die Kölner Wirtschaftspolitik, die natürlich von der Marktstadt ausgegangen sein wird, war schon vor 1167 auf den Rheinstapel gerichtet[125]). Erzbischof Philipp, der den Kredit der Stadt stark in Anspruch nehmen musste, hat nichts getan, diesen der Reichshandelspolitik zuwiderlaufenden Bestrebungen entgegenzutreten: als 1178 die Genter Kaufmannschaft über sie Beschwerde führte, hütete er sich, eine klare Entscheidung zu fällen[126]).

Um dieselbe Zeit erhob die gleiche Wirtschaftspolitik weiter am Rheine abwärts ihr Haupt: zu Rijnwijk (bei Wageningen) suchen die homines des Grafen von Geldern die Umladung der rheinaufwärts fahrenden Schiffe zu erzwingen. Wir sind darüber unterrichtet durch eben jene Urkunde von 1177, die die Utrechter von dem in ihrer Stadt weilenden Grafen Gerhard, dem ältesten Sohne des regierenden Grafen Heinrich von Geldern, zu erwirken wussten[127]). Danach sollen die Utrechter nicht genötigt sein, zu Rijnwijk Lichterschiffe zu mieten; das Ausladen ihrer Waren daselbst soll ihnen also freistehen.

Aber auch in Utrecht muss damals ein Kampf um die Wirtschaftspolitik der Stadt entbrannt sein. Davon zeugt das oben besprochene falsche Diplom Heinrichs V. Wie so oft, enthüllt uns hier eine falsche Urkunde Gegensätze, von denen die echten Quellen schweigen. Schon im 12. Jahrhundert sehen wir in Utrecht zwei bürgerliche Parteien um die Herrschaft ringen, von denen die eine die Freiheit der Wasserstrassen zu wahren sucht, die andere schon deutlich auf eine selbständige städtische Wirtschaftspolitik hinarbeitet.

Die Urkunde des Grafen von Geldern ist anno imperatoris Friderici XXIII. datiert und demnach, da das 23. Kaiserjahr Friedrichs I. vom 18. Juni 1177 ab läuft, erst in der zweiten Hälfte dieses Jahres, also nur einige Monate vor dem Tode des Bischofs Gottfried (27. Mai 1178) ausgestellt. Kurz nach diesem Zeitpunkte werden wir die Anfertigung des von demselben Schreiber herrührenden Spuriums anzusetzen haben; denn es ist anzunehmen, dass die mit der Sedisvakanz eingetretene Unsicherheit der Zustände ein solches Vorgehen begünstigt hat.

[125]) Nach der in der folgenden Anmerkung genannten Urkunde bestanden Streitigkeiten mit Gent über den Rheinstapel schon vor dem Regierungsantritt des Erzbischofs Philipp.

[126]) Hansisches UB. I, 29. Knipping, Regesten 1100. Vgl. W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse (1900) S. 36 Anm. 1.

[127]) Auf die Bedeutung dieser Urkunde hat S. Muller aufmerksam gemacht: De stapel van Rijnwijk, Bijdragen en mededeelingen der vereeniging Gelre VIII, 65 ff.

Dass die Fälschung aus dem Schosse einer Utrechter Stadtbehörde hervorgegangen ist, lehrt die Gleichhändigkeit mit der von Gerhard von Geldern erwirkten Urkunde, und dass diese Stadtbehörde die Schöffen sind, verrät das Eintreten des Fälschers für deren Rechte. Die Schöffen beginnen demnach mit Hilfe einer Fälschung den Kampf für die Interessen der die Märkte der Stadt besuchenden Kaufleute.

Es sind dies Wein- und Getreidehändler, die den Rhein herab von oberhalb Duisburg und den Orten unterhalb Duisburg kommen, Friesen, die aus Osterland und Niedersachsen kommen, Dänen und Normannen[128]). Beachtenswert ist, dass ebensowenig wie Duisburg, dessen Zollvorrechte in Utrecht ja noch 1165 erneuert worden waren, Köln als Herkunftsort zollpflichtiger Kaufleute in Betracht kommt.

Vielmehr ist es in der Hauptsache der Einfuhrhandel aus den Nord- und Ostseeländern, den das Spurium zu schützen sucht. Was verband die ansässige Utrechter Kaufmannschaft — denn sie war ja in dem Schöffenkolleg vertreten, dem die Fälschung zur Last fällt — gerade mit diesen Handelsinteressen?

Darauf gibt die Utrechter Münze uns eine Antwort. In dem um 1200 verfassten Liber camerae des Utrechter Domes findet sich das Folgende[129]):

Marca Traiectensis argenti constat ex 16 partibus sicut et cetere marce, it est 16 lodis . . . Et hec 16 partes, de manu artificis confecte, faciunt marcam Trajectensis argenti, que etiam alio nomine marca mercatorum appellatur.

Marcam Trajectensis argenti domini episcopi in civitate Trajectensi dabunt servis suis nummulariis, et illi facient inde 17 uncias; et 16 uncias et 10 denarios reddent magistris suis, 10 vero denarios pro labore et expensa retinebunt.

Die Kaufmannsmark erscheint in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der Kölner Rheinvorstadt, und zwar als ein fremdes Münzgewicht[130]). Sie war nur $^1/_{16}$ leichter als die Kölner Mark, und die

[128]) Die Fresones de Osterlant deute ich mit Kiesselbach a. a. O. S. 7 Anm. 24 als Friesen, die aus dem baltischen Gebiet Waren einführen.

[129]) Rechtsbronnen van den Dom van Utrecht, uitg. door S. Muller Fz. (Utrecht 1903) S. 38.

[130]) Hilliger, Historische Vierteljahrschrift 3 (1900) S. 197 f. H. setzt S. 198 Anm. 1 die obigen Angaben über die Utrechter Kaufmannsmark, die ihm nur aus einem unvollständigen Text bekannt waren, ins 14. Jahrhdt., doch weist Muller in der Inleiding zum Liber camerae S. 6 ff. nach, dass sie um 1225 aufgezeichnet sind.

Kölner Kaufmannschaft suchte den Wettbewerb der Fremden dadurch niederzuhalten, dass sie ihnen Grauwerk und flandrisches Tuch (pannum Transmosanum) nur nach der Kaufmannsmark zu verkaufen gestattete; noch 1259 hat Erzbischof Konrad diese Praxis gesetzlich festgelegt[131]). Die Kaufmannsmark ist demnach das Münzgewicht des Fremdhandels, der erst seit dem 11. Jahrhundert durch den Kölner Eigenhandel zurückgedrängt worden ist. Hilligers Feststellung, dass die Kölner Kaufmannsmark die Hälfte des Karolingerpfundes ausmacht, das 15 Römerunzen wog[132]), wird nun durch die Angaben des Utrechter Liber camerae in überraschender Weise ergänzt. Da das Lot in Utrecht nicht wie vielfach anderwärts einer halben, sondern einer ganzen Unze entspricht, so ist die Utrechter Kaufmannsmark nicht die Hälfte des Karolingerpfundes, sondern dieses selbst. Von der fränkischen Währung ist man aber in Utrecht dadurch abgewichen, dass man aus der Unze nicht mehr 16, sondern 20 Denare prägte; doch wird das erst nach der Normannenzeit geschehen sein; denn das Fünfzehnunzenpfund, das als magnum pondus Nordmannorum nach England übertragen wurde, ist dort noch im 10. Jahrhundert zu 240 Denaren gerechnet worden[133]). Andrerseits sind schon die ältesten uns bekannten Utrechter Pfennige, die des Bischofs Bernulf (1027—54) mit 0,75 bis 0,89 g erheblich leichter als die gleichzeitigen kaiserlichen[134]). Wahrscheinlich ist also schon Bischof Balderich, der 953 von Otto I. das Münzrecht erhielt[135]), zu einem leichteren Denar übergegangen.

Für uns ist wesentlich, dass die Utrechter Kaufmannsmark auf dem karolingischen pondus Nordmannorum beruht. Wenn dieses auch nicht vor dem Ende des 10. Jahrhunderts in den skandinavischen Reichen selbst ausgeprägt worden sein kann[135a]), so treten darin doch die uralten Handelsbeziehungen Utrechts zum Norden deutlich zu tage. Die völlige Zollfreiheit, die nach der 1178 hergestellten Fälschung die normannischen Kaufleute geniessen, dürfen wir deshalb gewiss auf viel ältere Satzung zurückführen. Wir kennen aber auch die Tendenzen, die nach der Mitte des 12. Jahrhunderts den nordischen Handel beherrschten, aus dem, was uns über die Handelspolitik Heinrichs des Löwen berichtet wird.

---

[131]) Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II S. 415, vgl. Hilliger a. a. O.

[132]) Hilliger a. a. O. S. 200 ff. — [133]) Ebd. S. 206.

[134]) Vgl. H. Dannenberg, Die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit (Berlin 1876) S. 213.

[135]) DO. I 164. — [135a]) Hilliger a. a. O. S. 173.

Helmold erzählt, Heinrich habe, als er 1158 die Herrschaft über Lübeck erwarb, Boten gesendet ad civitates et regna aquilonis, Daniam, Suediam, Norwegiam, Ruciam, offerens eis pacem, ut haberent liberum commeatum adeundi civitatem suam Lubike[136]). Unter den Vorrechten, mit denen der Herzog die Stadt ausrüstete, befand sich, wie aus der späteren Bestätigung durch Kaiser Friedrich I. hervorgeht, die Befreiung von theloneum und hansa, auch für die fremden Kaufleute aus den genannten Ländern, doch mit dem Vorbehalt einer Verkaufsaccise, die gleichfalls theloneum heisst[137]).

Dies passt nun genau zu den von dem Utrechter Spurium vertretenen Grundsätzen; die Zölle, die es bestehen lässt, müssen Marktzölle sein, da sich ja unter den Marktstadtschöffen die Fälscher befinden. Dass aber die von diesen bekämpfte Abgabe die hansa ist, wird die weitere Untersuchung zeigen.

Damit enthüllen sich uns die Beweggründe für die Anfertigung der falschen Urkunde: die im portus Traiectensis ansässige Kaufmannschaft wünschte den Einfuhrhandel aus dem Norden und Osten, mit dem sie seit alters durch engste Interessengemeinschaft verknüpft war, vor ungerechtfertigter Belastung zu schützen.

Wir haben uns nunmehr der Frage zuzuwenden, wer denn die Leute waren, die das Spurium ohne sie zu nennen beschuldigt, dass durch sie contra antiquam et ratione subnixam consuetudinem — man bemerke die Begründung durch das Vernunftrecht! — graves cotidie fierent exactiones.

Oben (S. 201) sahen wir, dass bis 1178 neben Edelfreien nur Ministerialen in den bischöflichen Urkunden als Zeugen auftreten. Sie erscheinen aber auch an erster Stelle unter den Laienzeugen der ältesten städtischen Urkunde, die wir besitzen[138]). Durch sie fällen 1196 drei Utrechter Prälaten über ein zwischen dem Marienstift und der Bürgerschaft strittiges Haus eine Entscheidung, die firmata est per promissionem data fide firmatam vom Dechanten und den Kanonikern von St. Marien, den ministerialibus s. Martini und den civibus.

Die Zeugenreihe lautet: coram testibus his (folgen zunächst die drei Schiedsrichter und die Mitglieder des Marienstifts); ministerialibus:

---

[136]) Helmoldi cronica Slavorum I, 85. MG. SS. XXI, 79.

[137]) Keutgen, Urkunden Nr. 153 S. 184 f. § 4. 9. 10. Vgl. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker II (Leipzig 1891), 450f.

[138]) Ant. Matthaeus, Tractatus de iure gladii (Lugduni Batavorum 1689) S. 382 f. Brom, Regesten I, 543.

Alfero et Alberto de Wluinne, Andrea de Werconde, Lamberto de A, Gerardo de Vorne, Wernero Calvo, Francone Bynte, Luberto de Wedene, Alberone de Worden, Huberto de Bûsinchem, Willelmo Vnlethege, Hernesto filio Alferi; scabinis: Gerardo de Foro, Gerardo de Mosa, Ambrosio Romano, Gerardo de s. Maria, Wernero, Theoderico de Drihle, Thitgero, Willelmo, Theoderico, Ludolfo, Arnoldo; consulibus civitatis: Machelmo, Frederico, Theoderico, Gontero, Erenberto, Willelmo, Christiano, Reinnero, Theoderico, Hermanno, Willelmo Loc, Hugone.

Das Stadtsiegel, das der Urkunde angeheftet ist, stellt ein von drei Türmen überragtes, ummauertes Stadttor dar und zeigt die Umschrift: Signum burgensium civitatis Traiecti. Es ist bei weitem das älteste seiner Art. Denn erst 1240 begegnet ein von Mauern flankierter Turm als Wahrzeichen Dortmunds mit der Umschrift: Sigillum burgensium in Tremonia[139]), 1241 das Stadttor mit drei Türmen, aber ohne Mauer, auf dem Hamburger Siegel mit der Umschrift: Sigillum burgensium de Hammeburg[140]), um die Mitte des 13. Jahrh. ein von Mauern und Türmen umgebenes Stadttor auf dem Siegel von Deutz mit der Umschrift: Sigillum libere civitatis Tuicien[141]). Nicht viel älter ist ein anderer Typus des Stadtsiegels: Lübeck (1230)[142]), Staveren (1246)[143]), Wismar (1256), Stralsund[144]) u. a. führen ein Schiff.

Das Utrechter Siegel ist also das von burgenses eines ummauerten burgus, wie Hamburg das eines offenen burgus ist. Vertreter dieser burgenses sind die consules. Diese müssen, da die Utrechter burgenses schon 1165 vom Kaiser wegen Zollbedrückungen verwarnt wurden[145]), aus derselben Bevölkerungsgruppe hervorgegangen sein, gegen deren Wirtschaftspolitik sich die Schöffen 1178 mit einer Fälschung wendeten. Da nun ferner die Einsetzung des Schöffenkollegs von 1160, wie wir

---

[139]) Die Westfälischen Siegel des Mittelalters, 2. Heft, 2. Abteilung, hg. von G. Tumbült (Münster 187) Tafel 75 Nr. 1. Vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile (Halle 1882) S. LV f. und 6.

[140]) Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck (Lübeck 1856—1879). 1. Heft S. 3 Tafel 2 Nr. 7.

[141]) Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II Tafel I Nr. 1. Der Originalstempel befindet sich im städtischen Museum auf der Hahnentorburg zu Köln.

[142]) Siegel aus den Archiven der Stadt Lübeck, 1. Heft Tafel 3.

[143]) Original-Urkunde (Hans. UB. I, 342) im Utrechter Stadtarchiv.

[144]) D. Schäfer, Die deutsche Hanse (Monographien zur Weltgesch. Nr. XIX, Bielefeld und Leipzig 1903) S. 54 f. Abb. 38 und 39.

[145]) Vgl. oben S. 222.

wissen, eine Zurückdrängung der Ministerialität aus der Stadtverwaltung bedeutete, so ist zu vermuten, dass die burgenses an die Stelle derjenigen Ministerialen getreten sind, welche zur bischöflichen Gerichts- und Zollverwaltung in Beziehung standen. Denn ein Schultheiss oder Zöllner, die noch 1127 zu den bischöflichen Ministerialen gehören [146]), wird 1196 unter diesen nicht erwähnt. Der Übertritt aus der Ministerialität in ein Pachtverhältnis konnte sich, wie wir aus der kaiserlichen Entscheidnng von 1165 sahen, auf Annahme eines officium gegen fictum annuum vollziehen. Wie weit ein Eindringen kaufmännischer Elemente in die städtische Ministerialität für die Entstehung der Gruppe der burgenses gleichwohl die Voraussetzung bildete, lässt sich nicht feststellen. Nur darauf kann man hinweisen, dass die burgenses von Anfang an eine von der Reichsgewalt bekämpfte Wirtschaftspolitik vertreten, die wir als die der Kölner Kaufmannschaft kennen gelernt haben. Und wenn sie 1196 zur Errichtung einer selbstherrlichen bürgerlichen Körperschaft, der consules, fortschreiten, so darf auch das als Kennzeichen des sich ausbreitenden Einflusses der Kölner Handelspolitik angesprochen werden. Denn consules begegnen zuerst (1178) in einer Stadt, die zu Köln in den engsten Beziehungen gestanden hat, in Soest [147]). Erst zehn Jahre später, also nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, werden auch Konsuln in Lübeck erwähnt [148]). Gegen Ende des 12. Jahrhunderts aber ist der Utrechter Handel gegenüber dem niedersächsischen noch im Vordringen begriffen: unter Erzbischof Hartwig II. von Bremen erhalten die Utrechter burgenses Freiheit von Zoll und Kopfzins in Stade [149]); es ist also höchst unwahrscheinlich, dass die Konsuln aus Lübeck nach Utrecht übernommen worden sind.

Die Errichtung der Utrechter Ratsverfassung bedeutete aber nicht nur einen Sieg der Kölner Wirtschaftspolitik, sondern auch einen Markstein in dem Kampf, den wir die städtische Ministerialität seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts gegen die bischöfliche Stadtherrschaft kämpfen sahen. Hauptgegenstand dieses Kampfes war von Anfang an

[146]) Vgl. oben S. 200, Urkunde G.

[147]) Vgl. Rietschel, Markt und Stadt S. 169 und Ilgen, Historische Zeitschrift 77 (1896) 104 f., wo auch darauf hingewiesen ist, dass von dem Medebacher Stadtrecht von 1165 ein Text existiert, der keine consules kennt. Die Angaben Hegels, Städte und Gilden II, 452, sind unzutreffend.

[148]) Keutgen, Urkunden Nr. 153 § 6. 12.

[149]) Hansisches UB I, 42.

die Frage, ob der Markt dem Herrschaftskreis der Burg Utrecht, der fränkischen Villikation, oder dem Springwijk, der civitas praefectoria, eingegliedert werden solle. Die Insassen der letzteren, die Ministerialen, waren 1160 in ihrem mit geldrischer Hilfe unternommenen Versuch, durch coniuratio eine Stadtverwaltung zu errichten, gescheitert. Ihr Bemühen hatte auch unter Bischof Balduin II. von Holland, der an der staufischen Politik seiner Vorgänger festhielt, keine Erfolge zu verzeichnen. Nach seinem am 10. Mai 1196 erfolgten Tode aber kam es zu einer zwiespältigen Wahl [150]). Dem Dompropst Dietrich, dem Bruder des verstorbenen Bischofs, der von seinem Neffen, dem Grafen Dietrich VII. von Holland, gestützt wurde, stand Arnold von Isenburg, Propst von Deventer, gegenüber, für den Graf Otto II. von Geldern eintrat. Dieser ist nach hartem Kampfe von dem Grafen von Holland, dem Kaiser Heinrich die Regierung des Stifts während der Sedisvakanz anvertraut hatte, besiegt worden. Der holländische Kandidat, der die königliche Investitur erhalten hatte, erlangte auch die Konsekration, nachdem ein an der Kurie geführter Streit mit Arnold, dem geldrischen Bewerber, durch dessen Tod gegenstandslos geworden war. Auf der Rückreise aus Rom aber starb auch Bischof Dietrich (Juni 1196), und nun einigten sich Holland und Geldern mit Zustimmung der Utrechter Bürgerschaft auf einen dem kaiserlichen Hofe nahestehenden Prälaten von bewährter Umsicht, den Propst von Maastricht Grafen Dietrich von Are. Das müsste noch ehe die Kunde von dem Tode Kaiser Heinrichs VI. (28. September 1197) nach Deutschland gekommen war geschehen sein, da die Narratio de Groninghe erzählt [151]): qui tempore electionis sue cum imperatore Henrico in Sicilia fuit, cuius morti et exequiis cum etiam statim tunc interfuisset, novus electus ad suam ecclesiam cito pervenit vocatus. Doch entscheidet für 1198 das Chronicon Tielense, das (S. 171) die Regierungszeit Dietrichs I. und Arnolds auf zwei Jahre drei Monate angibt.

Da nun das Auftauchen des Utrechter Rates im Jahre 1196 bis 1230 das einzige bleibt, so ist augenfällig, dass es im Zusammenhang steht mit den politischen Bestrebungen der geldrischen Partei, die sich in der Erhebung Arnolds von Isenburg äusserten, aber alsbald wieder unterdrückt wurden. Man muss auch aus diesem Grunde annehmen, dass bei der Errichtung des Stadtrates die Ministerialen des Springwijk

---

[150]) Annales Egmundani S. 80. Chronicon Tielense S. 169.

[151]) cap. 12 S. 19 = Gesta episcoporum Traiectensium SS. XXIII, 407.

nicht unbeteiligt waren. Wir werden beim Wiederauftauchen der Ratsverfassung diese Frage weiter zu verfolgen haben.

7. Die Zeit der Bischöfe Dietrich II. (1198—1212) und Otto II. (1215—1227). Erstes Auftreten des Generalkapitels 1209. Vordringen des territorialen Laienfürstentums gegen die bischöfliche Landesherrschaft.

Bischof Dietrich II. hat in dem deutschen Thronstreit zwischen Philipp und Otto eine wechselnde Haltung eingenommen. Anfangs welfisch gesinnt, ist er im Jahre 1200 auf staufische Seite übergetreten; am 20. September rühmt König Philipp seine reine Treue und glühende Ergebenheit [152]).

In staufischen Überlieferungen hat Dietrichs Regierung sich jedenfalls bewegt, indem sie die bischöfliche Fürstengewalt nachdrücklichst wahrte und die Versuche einer selbständigen territorialen Politik in Holland wie in Geldern niederzuhalten trachtete.

Aus den Kämpfen, in die Bischof Dietrich dadurch verwickelt wurde, möchte ich einiges anführen, um zu zeigen, wie sehr seine Kriegführung auf finanziellen Gewinn gerichtet war.

Schon 1202 hat er es mit Holland und Geldern gleichzeitig zu tun. Der Angriff des Grafen von Holland, dem sich zahlreiche Ministerialen der Utrechter Kirche angeschlossen haben, scheitert an dem mannhaften Widerstande der Stadt Utrecht. Dadurch, dass beide Gegner in die Gefangenschaft des Herzogs von Brabant geraten, gewinnt Bischof Dietrich dann mühelos die Oberhand. Er verwüstet Holland, plündert die Veluwe pecuniam accipiendo et extorquendo, belagert Zütphen und rückt in dem unverteidigten Deventer ein, das sich für Geldern erklärt hatte; die reicheren Bürger müssen sich mit grossen Summen loskaufen. In isto cursu, sagt der Chronist, initium bonorum suorum feliciter accepit [153]).

Nachdem Graf Dietrich VII. von Holland im November 1203 gestorben war, lässt sich der Bischof von dem Grafen Ludwig von Looz 2000 Mark zahlen für ein Bündnis gegen den Prätendenten Wilhelm, den späteren Grafen Wilhelm I. Im Kampfe gegen Wilhelms Anhänger nimmt er dessen Bruder, den Utrechter Dompropsten Florens, nebst

[152]) Cartularium S. 145 Nr. 13.

[153]) Narratio de Groninghe cap. 14 S. 23 = Gesta episcoporum Traiectensium SS. XXIII, 408.

zahlreichen holländischen Rittern gefangen — a quibus postea magnam pecuniam extorsit [154]). In Leiden vereinigt sich der Bischof mit Graf Ludwig, in Haarlem nehmen beide die Unterwerfung der Kennemer entgegen, die den Frieden mit 500 Talenten erkaufen müssen [155]).

Bald darauf erscheinen die Bischöflichen vor Dordrecht, zerstören die Stadt durch Feuer, rauben Wein und Getreide in ungeheuren Mengen. Als schliesslich der Friede zustande kommt, muss der Graf 1000 Talente zahlen, erhält jedoch seine Gefangenen nicht zurück — qui postea infinita pecunia se ipsos redemerunt [156]).

Das alles war staufische Politik. Bischof Dietrich stand bei König Philipp in so hohem Ansehen, dass als Hauptpunkt des vom Grafen von Looz für 2000 Mark erkauften Bündnisses ausbedungen wurde, Dietrich solle dafür sorgen, dass der Graf mit der Grafschaft Holland vom Reich belehnt werde. Auch nach den wirtschaftspolitischen Grundsätzen, die wir als die staufischen kennen gelernt haben, hat Dietrich gehandelt: er liess keine selbständige Stadtwirtschaft aufkommen. Utrecht war unter ihm eine gut bischöfliche Stadt; durch des Stadtherrn Vermittlung werden ihre Streitigkeiten mit Köln beigelegt [157]), durch ihn erhält sie noch im März 1209 Handelsvergünstigungen von König Johann von England [158]). Der Vernichtungskrieg gegen Dordrecht war zugleich ein Kampf gegen ein wirtschaftspolitisches System; denn der Dordrechter Handel lag in den Händen einer Hanse, der Graf Dietrich VII. noch kurz vorher (Februar 1201) das Monopol des Gewandschnitts verbrieft hatte [159]). Dass sie auch den Handel mit Wein und Getreide beherrschte, dessen reiche Vorräte der mitgeteilte Bericht über den bischöflichen Feldzug hervorhebt, ergibt sich aus König Wilhelms Diplom vom 17. Februar 1250 [160]). Es verpflichtet die Dordrechter, an den vier Zollstätten, welche die zur Stadt führenden Wasserwege beherrschten, Wein, Tuch, Stahl und Eisen zum vollen Satze, Getreide und Salz zum halben Satz zu verzollen. Die holländische Regierung ist also den Bestrebungen der Dordrechter Kaufmannschaft, den Einfuhrhandel mit

---

[154]) Ebenda cap. 15 S. 24 f. = SS. XXIII, 408.

[155]) Annales Egmundani ad. ann. 1204 S. 92 f. = SS. XVI, 477.

[156]) Ebenda S. 96 f.

[157]) Hansisches UB. I, 47 (ohne ersichtlichen Grund auf Bischof Dietrich I. bezogen und demgemäss datiert). Ebenso Brom, Regesten I, 545.

[158]) Hansisches UB. I, 80. OB. I, 181 (zu 1200).

[159]) Hansisches UB. I, 57. OB. I, 503.

[160]) Hansisches UB. I, 383.

bestimmten Waren zu monopolisieren, offenbar entgegengekommen, um sich selbst die Zollaufsicht zu erleichtern.

Die finanzpolitische Haltung des Bischofs war bedingt durch die Verschuldung des Stiftes, die durch kriegerische Unternehmungen des Bischofs Balduin II., vor allem aber durch die Kosten des um seine Nachfolge 1196/97 von der Kurie geführten Prozesses verursacht worden war. Dadurch waren zum ersten Male folgenreiche Beziehungen zum internationalen Kapital vom Utrechter Bistum angeknüpft worden. Es schuldete bei Dietrichs Kegierungsantritt 3300 Mark Sterlinge an italienische Bankhäuser in Rom und Siena[161]).

Diese aber verfügten zur Eintreibung ihres Guthabens über den Arm der Kurie.

Papst Innocenz III., der dem Anhänger Philipps von Schwaben natürlich nicht sonderlich wohlgesinnt war, hatte den Kardinallegaten Bischof Guido von Praeneste ermächtigt, Dietrich die Exkommunikation anzudrohen, wenn er nicht bezahle, und Guido hatte nach erfolgloser Mahnung in der Tat, creditorum compatiens laboribus et expensis, dem Bischofe mitgeteilt, dass er sich als exkommuniziert zu betrachten habe, falls er nicht zu bestimmter Frist vor dem Papst erscheine. Da sich Dietrich daran nicht kehrte, gab Innocenz am 31. Januar 1204 Auftrag, seine Exkommunikation in der ganzen Kölner Erzdiöcese verkünden zu lassen und die Utrechter Diöcesanen bei gleicher Strafe zum Abfall von ihrem Bischof aufzufordern, wenn dieser nicht innerhalb eines Jahres seine Gläubiger auf den drei Messen zu Ypern befriedige[162]).

Erst im Februar 1208, als eine Verständigung mit König Philipp bevorstand, änderte Innocenz seine Haltung: er befahl Dietrich zu absolvieren, da man von ihm die eidliche Versicherung erhalten habe, dass er den Befehlen der Kurie bedingungs- und vorbehaltlos gehorchen wolle. Die italienische Schuld war zwar immer noch nicht bezahlt, doch begnügte sich der Papst in diesem Punkte jetzt mit einer nochmaligen Mahnung[163]).

Der von der Kurie geschürte Widerstand der Utrechter Geistlichkeit, die sich durch Dietrichs weltliches und straffes Regiment ohnehin beschwert fühlte, war damit freilich nicht zur Ruhe gebracht. Das

[161]) Narratio de Groninghe cap. 12 S. 20 = SS. XXIII, 407.

[162]) Brom, Bullarium Traiectense I (Haga-Comitis 1891) Nr. 45 (künftig zitiert als Brom, Bullarium).

[163]) Ebenda I, 48.

zeigte sich alsbald nach dem Tode König Philipps; auch für das Bistum Utrecht bedeutet er einen Wendepunkt der Geschicke.

Die städtische Geistlichkeit von Utrecht war seit dem 11. Jahrhundert in fünf Kapitelkirchen, Dom, Altmünster St. Salvator, St. Marien, St. Johann und St. Peter, organisiert. Die beiden letztgenannten waren unter Bischof Bernulf (1027—1054), St. Marien unter Bischof Konrad (1076—1099) errichtet worden[164]).

Die mittelalterliche Geschichte Utrechts erhält nun nicht zum wenigsten dadurch ihr eigenartiges Gepräge, dass das Domkapitel hier nicht das ausschliessliche Recht der Bischofswahl an sich zu reissen vermocht hatte. Nach dem 1342 verfassten Rechtsbuch des Hugo Wstinc stand die Wahl zwar de iure communi dem Domkapitel zu, aber propter consuetudinem, quae in hoc praevaluit, hatten auch die Pröpste von Arnheim, Deventer, Emmerich und Oldenzaal, die Inhaber von Archidiakonaten waren, und die sämtlichen Kanoniker der vier andern städtischen Kapitelkirchen das gleiche Stimmrecht wie die Domherren[165]). Dass dies schon im 12. Jahrhundert der Rechtszustand war, ergibt sich aus den Nachrichten über die Utrechter Bischofswahlen[166]). Nach der Narratio de Groninghe fand die Doppelwahl von 1196 in der Weise statt, dass quidam de fratribus elegerunt in episcopum . . . eiusdem ecclesie maioris prepositum; reliqui vero de capitulo elegerunt Arnoldum . . . prepositum Daventriensem[167]). Von der Wahl Dietrichs II. (1198) heisst es: tota ecclesia . . . Theodericum de Are . . . nemine petente et promovente . . . uno animo et quodam mirabili ardore in episcopum eligunt, von der Ottos I. (1213): tota ecclesia Traiectensis sollicitudinem electionis competenter inducunt, von der Wilbrands (1227): tota ecclesia . . . ad eligendum novum episcopum convocatur[168]). Dem Verfasser der Narratio ist also geläufig, dass die gesamte Kirche die Wahl vornahm, obwohl er zum Jahre 1196 von einem Kapitel spricht. Da nun ausserdem noch die Wahl von 1150 nach einem Briefe des Königs Konrad III. urbis clero, honoratis et populo zustand, während

[164]) Moll, Kerkgeschiedenis van Nederland II, 1 (Utrecht [1866]) S. 60. 77.

[165]) Het rechtsboek van den dom van Utrecht uitgegeven door S. Muller Fz. ('s-Gravenhage 1895) S. 11 § 13. Moll II, 1, 245 Anm. 2. Über die Entstehungszeit des Rechtsbuches vgl. die Inleiding von Muller S. 13 ff.

[166]) Vgl. v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel (Leipzig 1883) S. 43, dem ich aber hier nicht zustimme.

[167]) Narratio de Groninghe cap. 11 S. 18 = SS. XXIII, 407.

[168]) Ebenda cap. 12. 17. 27 S. 19. 28. 48 = SS. XXIII, 407. 409. 415.

nach den Annales Egmundani die von 1198 cleri electione erfolgte[169]), so kann das von der Narratio erwähnte capitulum nicht das Domkapitel sein; denn wie hätte es gerade bei einer zwiespältigen Wahl seinen Anspruch auf das ausschliessliche Wahlrecht durchsetzen können. Vielmehr haben wir darunter das von Wstinc und Beka mehrfach erwähnte generale capitulum zu verstehen, das unter dem Vorsitz des Domdechanten aus den zur Bischofswahl berechtigten Mitgliedern der Geistlichkeit gebildet wurde[170]). Schon zwischen 1235 und 1238 übermitteln prepositi, decani ac universalis ecclesia Traiectensis dem Elekten Otto III. eine Beschwerde des decanus et capitulum Embricense (also nicht des Propstes, der dem Generalkapitel angehörte!) gegen die Stadt Emmerich[171]).

Dieses Generalkapitel, das sämtliche elf Archidiakone zu seinen Mitgliedern zählte und deshalb die Überwachung des kirchlichen Lebens der Diöcese völlig in Händen hatte, wurde nun neben dem Bischof zu einer selbständigen Macht in dem Momente, wo die Kirchenhoheitsrechte der Reichsgewalt, die stets der stärkste Rückhalt des bischöflichen Regimentes gewesen war, entglitten.

Am 22. März 1208 erkaufte Otto IV. von der Kurie die Kaiserkrönung durch eine Urkunde, welche einen völligen Verzicht auf diese Herrschaftsrechte aussprach und u. a. vorbehaltlos die Appellation an den päpstlichen Stuhl in allen Kirchensachen zuliess[172]). Diesen neuen Rechtszustand machte sich die Utrechter Geistlichkeit im folgenden Jahre zu nutze, um sich durch ein Statut gegen Übergriffe des bischöflichen Kirchenregimentes zu sichern[173]).

Wenn, heisst es darin u. a., ein praelatus vel canonicus vel socius chori vel aliquis clericus de familia praelati vel canonici gefangen wird, so soll der Bischof ihn befreien oder bei dem Eide, den er beim Eintritt in sein Amt leistet, erklären, dass er dazu nicht im stande sei. Wird eine jener Personen vom Grafen von Holland oder Geldern gefangen, so soll der Gottesdienst 14 Tage lang eingestellt werden; wird der Gefangene dann nicht zurückgeschickt, so soll vom Bischofe oder

---

[169]) Vgl. v. Below a. a. O.

[170]) Rechtsboek S. 11 § 11. Beka S. 72 (Wahl Wilbrands 1228) 75 (Wahl Ottos III. 1233) und öfter. Moll, Kerkgeschiedenis II, 1, 315 f.

[171]) Sloet, Oorkondenboek Nr. 607.

[172]) Vgl. Ed. Winkelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. Band II (1878) 144 f.

[173]) van Mieris, Charterboek I S. 153. Hartzheim, Concilia Germaniae III 488. Cartularium S. 172 ff.

seinem Archidiakonen über das betreffende Land das Interdikt verhängt und der Gottesdienst wieder aufgenommen werden. Ein Prior oder Kanonikus, der sich der Hinterziehung von Präbendengut schuldig macht, soll durch den hebdomadarius im Auftrage des Dekans oder wenn dieser abwesend ist eines Kapiteloberen exkommuniziert werden, und, bleibt dies erfolglos, seine Präbende verlieren. Wenn der Bischof oder sein justitiarius der Kirche Unrecht tut, indem er ihren Besitz antastet, so wird sie nach erfolgloser Mahnung zur Rückerstattung den Gottesdienst einstellen; bleibt auch dies fruchtlos, so wird die Kirche auf gemeinsame Kosten vor Papst und Erzbischof Klage führen. Wer gegen Freiheit und Gewohnheit der Utrechter Kirche eine Pfründe zu erlangen sucht, dem wird die gesamte Kirche mit vereinten Kräften widerstehen; wer ihm Hilfe leistet, soll von seiner Pfründe suspendiert sein, bis er 5 Pfund Busse an die ecclesia universalis entrichtet und vor ihr die disciplina corporalis empfangen hat. Ein durchaus ungehorsamer canonicus soll vom Dekan und Kapitel von seiner Pfründe suspendiert werden. Wer zum Kanonikus gewählt und im Genuss der Einkünfte ist, darf keine Pfarrkirche leiten.

Der Inhalt dieses Statuts lässt wohl keinen Zweifel darüber, dass es vom Generalkapitel ausgegangen ist; die eigentümliche selbständige Stellung, die die Utrechter Kirche das ganze Mittelalter hindurch gegenüber der bischöflichen Gewalt behauptet hat, ist dadurch begründet worden. Das Generalkapitel bildete aber, da ihm ausserhalb der Stadt Utrecht nur vier Prälaten angehörten, zugleich für die städtische Geistlichkeit eine Organisation, die auf die Entwicklung der städtischen Angelegenheiten nicht ohne Einfluss bleiben konnte. Sie war der natürliche Bundesgenosse der bürgerlichen Unabhängigkeitspartei; beide hatten Rechte der Selbstverwaltung gegen den Bischof zu verteidigen und durchzusetzen. Die Geschichte der bürgerlichen Bewegung in Utrecht ist von der des Utrechter Generalkapitels von jetzt ab nicht mehr zu trennen.

Mit dem Dompropsten Herrn Otto von Lippe bestieg 1215 wiederum ein ergebener Anhänger der Staufer den bischöflichen Stuhl; im Mai empfing er zu Frankfurt von König Friedrich die Belehnung[174]). Er stand aber auch bei der Kurie in Gunst; nachdem auf Friedrich durch den Tod Kaiser Ottos IV. (19. Mai 1218) die unbestrittene Herrschaft im Reiche übergegangen war, beauftragte Papst Honorius III. am

[174]) Narratio cap. 18 S. 30 = SS. XXIII, 410.

11. Februar 1219 neben dem Erzbischof von Salzburg und dem Bischof von Würzburg auch den von Utrecht, mit scharfen kirchlichen Strafen einzuschreiten, wenn jemand sich in Deutschland dem Schutz der Kirche widersetzen würde, in den er Friedrich II. mit Gattin und Sohn aufgenommen hatte[175]). Die Verhandlungen zu Frankfurt über die Königswahl von Friedrichs Sohne führten dann zu den bekannten Abmachungen vom 26. April 1220, welche auf eine Stärkung der bischöflichen Fürstengewalt hinausliefen, sich aber doch noch in den Bahnen der bisherigen Reichspolitik bewegten, weil diese sich ja stets auf die geistlichen Fürsten gestützt hatte[176]). Wenn der König sich verpflichtete, in den geistlichen Territorien keine neuen Zoll- und Münzstätten einzurichten, so sprach er damit nur die Absicht aus, an einer Wirtschaftspolitik festzuhalten, welche den freien Verkehr gegen territoriale Sonderbestrebungen zu schützen bemüht war.

Die bischöfliche Stadtherrschaft anlangend, wiederholte die Confoederatio cum principibus ecclesiasticis die schon von Friedrich I. gegebene Zusicherung, dass die Gerichtsbarkeit des Königs über Zoll, Münze und andere Gefälle nur acht Tage vor und nach einem angesagten Hoftage geltend gemacht werden sollte, und auch dann nicht im Widerspruch mit der iurisdictio principis und der consuetudo civitatis. Hält der König sich sine nomine publice curie in der Stadt auf, so sollen seine Beamten sich jedes Eingriffs enthalten[177]). Wenn wir uns entsinnen, wie noch 1122 durch die aulici der kaiserlichen curia die Stadt Utrecht in zwei Lager hatte geteilt werden können, so springt in die Augen, welche Fortschritte die Stadtherrschaft der Bischöfe unter den Staufern gemacht hatte

Es war eine Entwicklung, die allen geistlichen Reichsfürsten gleichmässig zu gute kam; der Bischof von Utrecht hat im Jahre der Confoederatio aber ausserdem noch besondere Erfolge errungen. Einmal nämlich erwarb er durch Kauf die gräfliche Gewalt, die die Herren von Kuyk in Utrecht, d. h. in der civitas publica Springwijk, noch besassen; zu der Zurückdrängung des königlichen Hofgerichts aus der Stadt trat also die Entfernung des gräflichen Landgerichts[178]). Ferner aber

[175]) MG. Epistolae I S. 67 Nr. 94.

[176]) Vgl. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. I (Leipzig 1889) S. 64 ff.

[177]) Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden[3] S. 21 Nr. 9 § 10. MG. Legum sectio IV, Bd. II S. 90 § 10.

[178]) Die Urkunde bei J. H. Jung, Historiae comitatus Bentheimensis libri III (1778), Codex diplomaticus Nr. 18; das von Brom, Regesten I, 727 angenommene Datum 1224 ist irrig. Vgl. Muller, Rechtsbronnen der stad Utrecht, Inleiding (1885) S. 11.

trugen die Frankfurter Verhandlungen, noch ehe sie zum Abschluss gekommen waren, in zollpolitischer Hinsicht für Utrecht reiche Früchte: am 19. April bestätigte der Kaiser die Utrechter Zollfreiheit zu Tiel und Kaiserswerth, am 30. April verbot er auf Grund eines unter seinem Vorsitze ergangenen Rechtsspruches der Fürsten dem Grafen von Geldern, zu Arnheim, Oosterbeek, Lobith oder sonstwo auf dem Rheine Zoll zu erheben oder Münzen zu schlagen, da die Reichsgewalt niemandem die Ausübung von Zoll- und Münzrecht zum Nachteile eines anderen gestatten könne[179]).

Die ersten Jahre des Bischofs Otto II. preist der Chronist als eine Zeit hoher Blüte. Kleriker, Ritter und Mönche hatten Überfluss an allem, Städte, Burgen und Dörfer erfreuten sich des Friedens und des Reichtums, Liten und Colonen ernteten hundertfältige Frucht von ihren Feldern[180]).

Seit 1221 aber wurde die Machtstellung des Bischofs durch eine neue politische Konstellation bedroht, die durch die Ernennung des Erzbischofs Engelbert von Köln zum Reichsgubernator für Deutschland und Burgund eingetreten war[181]). Engelbert war ein Vetter des Grafen von Geldern, der nun doch noch eine günstige Entscheidung zu erlangen wusste: er durfte den Rheinzoll zwar nicht in Arnheim, wohl aber in Lobith erheben[182]). Im Januar 1223 hat Kaiser Friedrich noch einmal versucht, gegen diesen Missbrauch, durch den namentlich Deventer geschädigt wurde, einzuschreiten. Aber schon im März desselben Jahres hat er das Vorgehen des Gubernators doch gutgeheissen und es dann nochmals im Oktober 1226 ausdrücklich bestätigt[183]). Der geldrische Zoll, der sich mit den wirtschaftspolitischen Grundsätzen der staufischen Regierung in vollem Widerspruch befand, blieb also bestehen; man befand sich auf dem Wege von der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis zum Statutum in favorem principum.

Auch auf einem andern Gebiete sehen wir die laienfürstlichen Tendenzen gegen das staufisch-reichskirchliche Herrschaftssystem im Vordringen begriffen. Der Graf von Geldern beanspruchte die Grafschaft in Salland, wo er den Bischof nicht als Lehnsherrn anerkennen wollte, und stachelte dessen Ministerialen in Salland und an der Vecht zu einer

[179]) Winkelmann a. a. O. I, 357. Sloet, OB. 460. 461.
[180]) Narratio cap. 26 S. 46 f. = SS. XXIII, 415.
[181]) Winkelmann a. a. O. I, 346.
[182]) Sloet, OB. 465.
[183]) Sloet, ÖB. 470. 498. Winkelmann a. a. O. I, 357 f.

indebita coniuratio auf. Sie vertrieben die bischöflichen villici, indem sie für unerträgliche Bedrückung erklärten, quod equi episcopi in bonis ipsorum indebite in anno bis hospitarentur, quod tamen ex antiquissimo iure et consuetudine nulli episcoporum unquam negabatur[184]). Die Ministerialität suchte also die Villikation zu sprengen, sich den hofrechtlichen Diensten zu entziehen, indem sie sich durch coniuratio der gräflichen Gewalt eines der grossen Lehnsmannen der Utrechter Kirche unterstellte. Die Lage wird noch durch dieselben Gegensätze beherrscht, die wir schon 1122 einander bekämpfen sahen: damals war von dem letzten salischen Kaiser durch die Demütigung des Grafen Wilhelm die gräfliche Gewalt eines der grossen Vasallen geschwächt, die coniuratio der Utrechter Ministerialität unterdrückt, den hofrechtlichen Ansprüchen des Domstiftes nachgegeben worden.

Der neuerliche Streit wurde im Januar 1226 von dem in Deutschland weilenden Legaten Konrad von Porto geschlichtet, der damals, kurz nach Erzbischof Engelberts Ermordung, zur Friedensvermittlung besonders berufen war[185]). Bezüglich des comitatus in terra Sallandia versprach Graf Gerhard, quod dux Lotharingie, a quo se comes asserit eundem comitatum tenere, quod tamen episcopus inficiatur, libere et absolute dimittet ecclesie Traiectensi.

Nach Gerhards Ansicht war demnach seine Grafschaft nicht dem Bischof, sondern unmittelbar dem Herzogtum Lothringen unterstellt. Der Bischof dagegen wollte die Grafschaft als Bestandteil der bischöflichen Landesherrschaft angesehen wissen. Offenbar hatte jeder von seinem Standpunkte aus recht: es handelte sich um zwei ineinandergreifende Verwaltungssysteme, die uns im Verlauf unserer Untersuchung beide schon in unbestimmten Umrissen entgegengetreten sind. Das eine haben wir gleich zu Anfang kennen gelernt: es ist das des Präfekten und des Schultheissen, die mit dem Königsbann ausgestattet sind. Das andere ist das der bischöflichen Landesherrschaft und beruht auf Vasallität und Villikation. Die geldrische Landesherrschaft dagegen beruht auf einer Grafschaft, deren Gegensatz zu den Villikationen wir durch ein Jahrhundert hindurch verfolgen konnten; sie gehört dem ersten Verwaltungssystem, dem der Präfektur, an. Auch sie hat mit dem karolingischen Komitat nichts zu tun; sie untersteht ebenso wie der Bischof selbst und unabhängig von ihm unmittelbar dem Herzog von Lothringen.

[184]) Narratio cap. 19 S. 31 = SS. XXIII, 410 f.
[185]) Sloet, OB. 487.

8. Die karolingische Kolonisation als Grundlage der bischöflichen Landesherrschaft.

Damit erhebt sich die Frage, in welcher Eigenschaft denn die Grafen Vasallen des Bischofs von Utrecht waren. Offenbar hatten sie auch im System der bischöflichen Landesverwaltung gerichtliche Befugnisse. Sollte sich hier der Komitat verbergen, der unserer Untersuchung bisher nicht fassbar gewesen ist?

Über diese Dinge scheint uns eine angebliche Urkunde des Bischofs Adelbold von 1021 die merkwürdigsten Aufschlüsse zu geben[186]).

Sie zählt die liberi feudales der Utrechter Kirche auf und die Besitzungen, die sie von ihr innehaben:

1. Der Herzog von Brabant hat die civitas lapidea Tiel, die Kampine bis Turnoutervoerde. Er ist dapifer des Bischofs von Utrecht.

2. Der Graf von Geldern hat die Grafschaft Zütphen, Emmerich, Tielerwaard und Bommelerwaard. Sein officium ist, quod vocatur et est venator episcopi Traiectensis.

3. Der Graf von Holland hat die Grafschaft Holland und das Kennemerland, ausgenommen Waterland und Westfriesland, die direkt der Utrechter Kirche unterstehen. Er ist bischöflicher Marschall.

4. Der Graf von Cleve hat in pago Batua in superiori parte supra Renum magnam partem terrarum et mansorum, ebenso ex alio latere Reni, ferner Woudrichem. Er ist Kämmerer des Bischofs.

5. Der Graf von Bentheim hat die Utrechter Burggrafschaft und ist bischöflicher janitor.

6. Der Herr von Kuyk hat multas terras, insulas et decimas und ist Schenk des Bischofs.

7. Der Herr von Goor hat Schloss Goor und Land Ameide. Er ist Fahnenträger (signifer) des Bischofs.

Alle vorgenannten feudales der Kirche sind verpflichtet, in generali synodo episcopi persönlich anwesend zu sein.

Die Urkunde ist nur abschriftlich überliefert in einem Kopiar des Domstiftes aus dem 14. Jahrhundert, das im Staatsarchiv zu Hannover aufbewahrt wird. Dass sie eine Fälschung ist, wird niemand bezweifeln wollen[187]).

Die Zeit ihrer Entstehung bestimmt sich dadurch, dass die Utrechter Burggrafschaft erst um 1200 an die Grafen von Bentheim

---

[186]) Cartularium S. 224 Nr. 2.

[187]) Vgl. S. Muller Fz. in der Inleiding zum Cartularium S. LV f.

gekommen ist[188]) und andrerseits der Ort Goor 1263 von Bischof Heinrich Stadtfreiheit erhalten hat und 1278 durch einen bischöflichen Kastellan verwaltet wird[189]), sich also damals nicht mehr im Besitz der Herren von Goor befand. Noch dem 13. Jahrhundert muss die Urkunde auch deshalb angehören, weil nach ihr die Grafen von Holland noch die Würde eines Stiftsmarschalls bekleiden, die schon unter Johann I. (1296—99) Gysbert von Ysselstein besass[190]) und weil sie von den holländischen Herrschaftsrechten über Waterland und Westfriesland, die Florens V. erworben hatte[191]), noch nichts weiss.

Mit dieser Urkunde offenbar im Zusammenhang steht eine Nachricht der im 15. Jahrhundert kompilierten Chronica comitum et principum de Clivis et Marca, Gelriae, Juliae et Montium[192]). Graf Theoderich von Cleve, heisst es da, habe von Karl Martell die Grafschaft Testerbant empfangen

ea conditione adjecta, quod Clivie comes in tempore Trajectensis ecclesiae esset vasallus eumque comitatum a Trajectensi episcopo in feudum reciperet. Erat quippe ecclesia illa olim tantae dignitatis et reverentiae, quod a nonnullis Francorum regibus et imperatoribus principes aliqui viciniores illius episcopo decreti essent vasalli, tutores atque officiales. Nam praepotens dux Brabantiae dictus erat dapifer, comes Hollandiae marschalcus, comes Clivensis camerarius, comes Gelriae venator, comes a Cuyck pincerna, comes a Benthem janitor et comes a Goere armiger.

Urkundlich lässt sich zu den Angaben der Fälschung und der Chronik das Folgende nachweisen.

Graf in Testerbant und Herr von Tiel war zu Anfang des 10. Jahrhunderts Waldger, der Bruder des holländischen Grafen Dietrich I.[193]). Die nova atque lapidea civitas Tiel hat Otto I. erst 950 der Utrechter Kirche überwiesen[194]). Erst 999 erhielt sie von Otto III. die Amtsgewalt über die villa Bommel mit Zoll, Münze und Grut[195]); erst

[188]) Rietschel, Das Burggrafenamt, S. 175.

[189]) Brom, Regesten I, 1525. II. 1907.

[190]) Melis Stoke, Buch VI, 124 ff.

[191]) Vgl. OB. II 460 (1282). 649 (1289) und meine Bemerkungen in der Festschrift für K. Lamprecht S. 110. 117.

[192]) Herausgegeben von Seibertz, Quellen zur Geschichte Westfalens, II. (Arnsberg 1857) S. 129. Vgl. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen H[3], 87 f.

[193]) Chronicon Tielense S. 56. — [194]) MG. DO. I, Nr. 124. Cartularium S. 27. — [195]) MG. DO. III, Nr. 312. Cartularium S. 69.

Konrad II. schenkte 1026 die Grafschaft Testerbant dem Bischof von Utrecht und bestimmte: Et ut firmiora sese inibi haberent jura legalia, bannum statuimus illi dare, quemcumque vellet episcopus ad regendum eligere[196]).

Was Emmerich anlangt, so heisst es 1235 in einer Übereinkunft des Elekten Otto von Utrecht mit dem Grafen von Geldern über die beiderseitigen Rechte in Emmerich[196a]): Quandocunque dominus electus ad idem oppidum accesserit, iudicio praesidebit et iudicabit, nostro iudice eidem assidente, cuius emolumentum ipsi et nobis aeque cedet. Auch hier muss also der Bischof von Utrecht unbestreitbare gerichtsherrliche Rechte besessen haben.

Auf die ganze Grafschaft Holland hatte der Bischof von Utrecht wie oben (S. 220 f.) bemerkt, schon um 1165 durch eine Fälschung einen Anspruch geltend gemacht, dessen berechtigter Kern wie es scheint die von Graf Dietrich III. durch die Gründung Dordrechts beiseite geschobenen bischöflichen Rechte in Südholland waren. Hier handhabte der Graf von Holland denn auch im Jahre 1168, wie wir sahen, eine Gerichtsbarkeit im Auftrage der Utrechter Synode.

Verwickelter liegen die Verhältnisse im Kennemerland. Das Landrecht des Grafen Florens V.[197]) unterscheidet im Kennemerland drei Gerichte: das Gericht von Schulze und Schöffen, das Landgericht von Bailli und wohlgeborenen Mannen, und das Grafengericht. Das erste ist aus einem Asegengericht zu einem Schöffengericht erst geworden durch die Anordnung des Landrechtes: Voerd dat die azeghe wisen zouden in Kenemaerland, dat sulen die scepenen wisen in alsulken rechte als die azeghen wisen zouden. Einmal jährlich werden die Gerichtsgemeinden dieser Schulzengerichte durch ihre Schulzen und Schöffen zum Grafending entboten, das zu Haarlem oder Egmond drei Tage lang vom Grafen selbst abgehalten wird. Da die Schulzenämter im Besitz der wohlgeborenen Mannen sind, so müssen auch diese zur Gerichtsgemeinde des Grafengerichts gehören. Der Graf kann sich, nachdem er die Verhandlung in Person eröffnet hat, vertreten lassen: Als wi dat graefghedinghe sullen hebben begonnen, so moghen wi setten in onser stat enen vrien edelen man, die ridder es, dat graefghedinghe uut te dinghene. Dieses Grafending ist an sich nichts Ungewöhnliches. Auch in Friesland findet sich später neben den drei echten Dingen,

[196]) Cartularium S. 78 f. — [196a]) Sloet OB. Nr. 580.

[197]) van den Bergh, OB. II, 816. Vgl. Fockema-Andreae, Bijdragen tot de Nederlandsche rechtsgeschiedenis 4. bundel (Haarlem 1900) S. 360 ff.

die durch den Schulzen gehalten wurden, das Grafending, das zwischen dem 24. Juni und 21. September drei Tage lang stattfand[198]). Eine Parallele dazu bietet ferner in der Kölner Diözese das placitum indictum, das die Grafen von Nörvenich und später — seit ca. 1115 — die von Berg als Vögte der Abtei Siegburg einmal jährlich drei Tage lang zu Siegburg abhielten effusionem sanguinis, furta, violatam pacem, heredidatis contentionem iudicantes[199]).

Das Besondere an der Gerichtsverfassung des Kennemerlandes liegt einmal darin, dass das Grafending ein altes Königsgericht ist. Noch König Wilhelm hat zu Egmond das Königsgericht gehalten[200]). Es ist als solches auch an der Bestimmung des Landrechtes kenntlich, dass man im Grafending alle unbezahlten Bussen mit 100 Pfund wetten kann. Und zwar steht es bei dem Grafen, ob er diesen Betrag oder die unbezahlten Bussen selbst einziehen will. Die 100 Pfund wurden also pro recuperanda gratia domini bezahlt.

Zweitens ist die Gerichtsverfassung des Kennemerlandes vor der friesischen, wo es kein drittes Gericht neben Schulzen- und Grafending gibt, durch das Mannengericht ausgezeichnet, das der Bailli abhält. Wie Fockema-Andreae betont, ist es von dem Grafending zu unterscheiden; das Landrecht, das den Vorsitz im Grafending in der oben mitgeteilten Weise regelt, trifft eine besondere Bestimmung über den Bailli (S. 374): Wi sullen hem setten enen baliu die wi hem met eren ghesette mogen ende die ghien keveskint en es. Tatsächlich wird jedoch der bailli auch den stellvertretenden Vorsitz im Grafending geführt haben.

Die adligen Mannen, die die Gerichtsgemeinde des bailli bilden, sind wie bemerkt im Besitz der Schulzenämter, und der Rechtszug von

[198]) Fockema-Andreae a. a. O. S. 57 f.

[199]) Lacomblet, UB. I Nr. 203 S. 131. = Westdeutsche Zeitschrift 21 (1902) S. 117. Den Gerichtseingesessenen wird geboten, ut ad placitum advocati indictum tribus diebus habendum in ipsa montis radice conveniant. Auf die Siegburger Verhältnisse gedenke ich an anderer Stelle nochmals zurückzukommen. Westdeutsche Zeitschrift 25 (1906) 309 f. habe ich den Grafen Adalbert von Nörvenich, der in einer Siegburger Tradition als comes et advocatus erscheint, irrtümlich für den Kölner Edelvogt angesehen; durch die Fronung des Freigrafen werden die erworbenen Allode dem Königsbann des Grafen Adalbert unterstellt, nicht wie dort von mir gesagt ist, dem Kölner Edelvogt.

[200]) MG. Legum sectio IV t. II S. 476 Nr. 374 (1255 Juli 27): nobis nuper apud monasterium Egmundense pro tribunali sedentibus.

diesen geht an das Mannengericht. Wird das Urteil der Schöffen- d. h. also des Schulzengerichtes, gescholten und vor Bailli und Mannen gebracht, so wird ungerechtes Urteil an den Schöffen und ungerechtfertigte Schelte am Kläger mit 10 Pfund gebüsst.

Da das Königsgericht in Egmond gehalten wurde, so ist vom Landrecht Haarlem als zweite Dingstatt des Grafengerichtes wohl deshalb vorgesehen, weil hier die Stätte des vom Bailli gehaltenen Mannengerichtes war. Dieses kann zu einem landesherrlichen Gericht der Grafen von Holland erst nachträglich geworden sein; denn die Baillis sind als Organe einer aus eigenem Recht geschaffenen Landesgewalt erst unter Graf Wilhelm II., dem deutschen König, aufgekommen. In Haarlem scheint also der holländische Staat Rechte an sich gezogen zu haben, die ihm ursprünglich nicht zustanden. In der Tat ist die Haarlemer Verwaltungszentrale im 10. oder 11. Jahrhundert nachweislich verlegt worden. Wie die Untersuchungen von Huizinga über den Ursprung von Haarlem ergeben haben, ist die Stadt abseits von dem karolingischen Oud-Haarlem als Burg gegen die Friesen entstanden[201]). 1132 verbrannten die aufständischen Bauern und die Friesen zu Haarlem antiquorum comitum domos et cuncta circumcirca edificia[202]).

Angesichts dieser Sachlage ist nun zu beachten, dass sich Bischof Wilhelm von Utrecht am 30. April 1064 durch den von Erzbischof Anno beratenen König Heinrich comitatum omnem in Westflinga et circa horas Reni, quem Theodricus comes habuit, cum omnibus ad bannum regium pertinentibus universisque ad eundem comitatum respicientibus, hoc est abbatia Ekmunde utriusque sexus mancipiis etc. zusprechen liess[203]). Diese Verfügung will offenbar den 985 dem Grafen Dietrich II. von Otto III. als Eigentum überwiesenen Besitz[204]): Maasland, Kennemerland, Texel, nicht grundsätzlich antasten, sondern beansprucht für die Utrechter Kirche gerade die zwischen den genannten drei Grafschaften liegenden Gebiete, Rynland und Westvlieland. Der comitatus circa oras Reni wurde denn auch zu Anfang des 11. Jahrhunderts nachweislich von einem bischöflichen Vasallen, Dietrich Bave, verwaltet, bis dieser von Graf Dietrich III. vertrieben wurde[205]). Es

[201]) Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde 4. reeks, 4. deel (1905) S. 412 ff., 5. deel (1906) S. 16 ff.

[202]) Annales Egmundani S. 35 = SS. XVI 453.

[203]) Cartularium S. 101 f.

[204]) DO III 19. Es wird auf dieses Diplom später zurückzukommen sein.

[205]) Bella campestria. Bijdragen en mededeelingen van het Historisch Genootschap 11 (1888) 502.

war das Vorspiel, das der Katastrophe des vom Herzog von Lothringen befehligten Reichsheers an der Merwede im Jahre 1018 vorausging[206]). Westvlieland aber muss Dietrich III. mit Zustimmung des Bischofs von Utrecht besessen haben; denn in Thietmars in unmittelbarem Anschluss an die Ereignisse von 1018 verfasstem Bericht erscheint Bischof Adelbold als senior des Grafen, dieser als des Bischofs satelles[207]). So war also die Restitution von 1064 rechtlich durchaus begründet; nur dass sie auch Egmond zu Westvlieland rechnete, war vielleicht nur ein Protest gegen die Übergriffe der gräflichen Politik, die Teile von Westvlieland bereits damals zum Kennemerland gezogen hatte.

Damit sind wir in der Lage, die Gerichtsverfassung von Kennemerland in ihre Bestandteile auseinanderzulegen. Es sind zwei Gerichte ineinandergeschoben, ein Königsgericht, dessen Kennzeichen die Busse von 100 Pfund ist, und eine durch die Busse von 10 Pfund gekennzeichnete bischöfliche Grafschaft. Diese ist ein Gericht von Mannen, die ihrerseits im Besitz der mit dem Königsbann ausgestatteten Schulzenämter sind. Nur deshalb ist der bannus regius Zubehör der bischöflichen Grafschaft[208]); der bischöfliche Graf als solcher hat nicht den Königsbann.

Über das Wesen dieser Bussen von 100 und 10 Pfund belehrt uns Otto von Freising folgendermassen: Est . . . lex curiae, quod quisquis de ordine principum principis sui iram incurrens compositionem persolvere cogatur, 100 librarum debitor existat, caeteri minoris ordinis viri, sive [sint ingenui sive] liberi sive ministri, 10[209]). Rechnet man diese Bussen in Goldschillinge zu 40 Denaren um, so ergeben 100 Pfund oder 2000 Silberschillinge 600 Goldschillinge, 10 Pfund oder 200 Silberschillinge 60 Goldschillinge. Der letzere Betrag ist der des grossen fränkischen Fredus[210]), der erstere begegnet als Wergeld des grafio in der Lex Salica[211]) als Heerbannbusse eines vornehmen Franken in einem Diplom Childeberts III. von 695[212]), als Wergeld

[206]) Auch mit diesen Ereignissen haben wir uns später noch zu beschäftigen.

[207]) Thietmar ed. Kurze IX, 28, S. 225.

[208]) Vgl. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien S. 784.

[209]) Gesta Friderici II 44, rec. G. Waitz (²1884) S. 121 f. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien S. 735 ff., wo auch die diesbezüglichen Stellen aus dem Sachsen- und Schwabenspiegel angeführt sind.

[210]) Vgl. Hilliger, Historische Vierteljahrsschrift 6 (1903) 467.

[211]) Lex Salica 54, I. hg. von Geffcken S. 53.

[212]) MG. Diplomata imperii (1872) Nr. 68. Vgl. Heck a. a. O. S. 470 ff.

des homo Francus in der Ewa Chamavorum[213]), also in Hamaland, wo nach der Urkunde Adelbolds der Graf von Geldern Rechte der Utrechter Kirche ausübt.

Da der Goldschilling zu 40 Denaren erst unter König Pippin an die Stelle eines älteren Schillings zu 36 Denaren getreten ist[214]), in den sich die Beträge von 100 und 10 Pfund nicht umrechnen lassen, so ist zunächst festzustellen, dass weder das Königsgericht noch das bischöfliche Grafengericht im Kennemerland in die Zeit Karl Martells zurückreichen können. Für ersteres wird sich später die Mitte des 9. Jahrhunderts als Entstehungszeit ergeben. Was das bischöfliche Grafengericht anlangt, so entspricht es genau der Amtsgewalt, die der Graf von Holland 1168 als Organ der Diözesansynode in Südholland über allodialen Grundbesitz ausübte. Diese Synodalgewalt beruhte auf der Verpflichtung zum Reichkriegsdienst, den die liberi homines dem Bischof zu leisten schuldig waren. Dasselbe gilt offenbar von der bischöflichen Grafschaft, die Graf Dietrich als satelles des Bischofs in Nordholland verwaltete. Wir erhalten Einblick in ein von König Pippin oder Karl dem Grossen geschaffenes System der fränkischen Kolonisation, das in Utrecht seinen Mittelpunkt hatte.

Zum vollen Verständnis dieser Dinge gelangen wir erst, wenn wir zum Vergleiche heranziehen, was sich von fränkischer Kolonisation schon zur Zeit Karl Martells in den nördlichen Niederlanden nachweisen lässt.

In der Betuwe, also dem Gebiete, in dem nach Angabe des Spuriums der Graf von Cleve Utrechter Lehen besitzt, hat Karl Martell am 9. Juni 726 der Utrechter Kirche überwiesen in loco nuncupante Marithaime, ubi castrum fuit . . . quantumcumque ibi habuit vel possedit Euerhardus, dum ipse infidelis regi apparuit et in regis Francorum infidelitate foris patria ad infideles se sociavit, et propter hoc omnes res suas in fisco regali fuerunt redactę, quas gloriosus rex Hildebertus genitori nostro Pippino de suo fisco et ex largitatis sue munere concessit, mihique genitor meus Pippinus jure hereditario in proprietatem concessit . .[215]).

Es muss also schon in der Zeit des Königs Childebert III. (695—711) fränkische Mannschaft mit Land zu entziehbarem Eigen-

[213]) Lex Ripuaria et Lex Francorum Chamavorum, ed. Sohm (1883) S. 117, III.

[214]) Vgl. Hilliger, Historische Vierteljahrsschrift 10 (1907) S. 26. 43.

[215]) Cartularium S. 5 Nr. 2.

tum ausgestattet worden sein. Als Kennzeichen dieser Kolonisation haben wir das Wergeld von 200 Schillingen und seine Verdreifachung, die Busse von 600 Schillingen, anzusehen. Denn nach den Ergebnissen Hilligers ist das Wergeld von 200 Schillingen ein Betrag, bei dem infolge fortgesetzten Sinkens des Goldwertes der ursprüngliche Wert von 144 Goldschillingen unter dem mittleren Pippin angelangt war[216]). Diese Aufstellungen werden durch das oben angeführte Diplom von 695, nach dem 600 Schillinge als Heerbannbusse von einem vornehmen Franken gezahlt worden sind, als richtig erwiesen.

In dieselbe Zeit gehört die Ewa Chamavorum, die neben homines Franci mit einem Wergeld von 600 Schillingen homines ingenui mit einem Wergeld von 200 Schillingen kennt. Auch hier haben wir es mit einer durch Landanweisungen vom fränkischen Staat geschaffenen Organisation zu tun. Denn erstens hat der comes der Chamaven nicht den Königsbann; sondern Übertretungen seiner Anordnungen werden durch den fredus gebüsst. Der comes bannt seine homines zu seinem Gericht bei Strafe eines Fredus von 4 Schillingen. Den gleichen Fredus hat u. a. zu entrichten, wer der Aufforderung, mit seinem Pferde zu erscheinen, nicht Folge leistet, wer die ihm vom comes anvertraute Wache oder Warte oder Schleuse verlässt, wer nicht auf Befehl beim Brückenbau (ad pontem publicum) erscheint[217]). Aber auch die Strafe von 60 Schillingen, mit der bedroht wird, wer einen aufgegriffenen Räuber nicht vor den comes oder dessen Centenar bringt, muss ein Fredus sein. Denn die Lex rechnet nach Goldschillingen; der Könnigsbann aber betrug 60 Silberschillinge, während der Fredus stets in Gold entrichtet wurde[218]).

Die chamavische Grafengewalt war also dieselbe wie die in den bischöflichen Grafschaften der Utrechter Kirche, von denen oben die Rede war. Wie die liberi homines der bischöflichen Grafschaften müssen die chamavischen homines ingenui als niedere reichsdienstpflichtige Vasallen angesehen werden. Nur fehlt diesem Stand in Hamaland die organische Verbindung mit den Schulzenämtern, die im Recht des Kennemerlandes hervortritt; die niederen Verwaltungsbezirke sind kleine Grund- und Gefolgsherrschaften. Denn § 46 der Lex Chamavorum 'Si quis hominem in mordro occiderit, tunc exeat ad iudicium, aut suus

[216]) Hilliger, Historische Vierteljahrsschrift 6, (1903) S. 210. 492. Vgl. meine Zusammenfassung von H.s Ergebnissen: Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 27 (1906) II S. 435 f.

[217]) Lex Chamavorum 35. 36. 38. 39. 40, S. 121.

[218]) Vgl. Hilliger a. a. O. S. 218.

senior per sacramentum eum liberet' setzt das Seniorat als Zwischenglied zwischen dem gemeinen Mann und dem Grafengericht voraus.

Der bannus dominicus, der Königsbann, ist zwar der Lex Chamavorum nicht unbekannt[219]), bedeutet aber offenbar nur eine ausserordentliche Gerichtsgewalt über die homines Franci, die gegebenen Falles nicht vom Grafengericht abgeurteilt worden sein können. Denn nach dem Capitulare missorum von 853[220]) haben die homines Franci den Königsboten beim missatischen Konzil zu schwören, keinen Raub oder Diebstahl begehen, dulden oder verheimlichen zu wollen. Die centenarii schwören dasselbe; ausserdem aber: de Francis hominibus in isto comitatu et in meo mynisterio commanentibus nullum recaelabo. Die Centenare haben also im Gericht des Königsboten die Rügepflicht von Vergehungen der homines Franci. Diese können nicht von dem regelmässigen Gericht des Grafen und Centenars abgeurteilt worden sein; über homines Franci hielt nur der Königsbote Gericht.

Zweitens wird Brunners Zweifel, ob der Stand der homines Franci als alter Geschlechtsadel zu erklären oder durch abgeschichtete und mit Land ausgestattete Antrustionen neu gebildet worden sei[221]), in letzterem Sinne entschieden werden können, wenn es sich herausstellt, dass das Adelswergeld von 600 Schillingen auch dort erscheint, wo das Wergeld des Gemeinfreien, das die Ewa Chamavorum mit 200 Schillingen angibt, mit einem anderen Betrage auftritt. Dies ist in Seeland der Fall.

Nach dem Landrecht von 1256/58[222]) beträgt das Wergeld des seeländischen nobilis 90 Pfund; die dem nobilis zugefügte Wunde wird mit 10 sol., die dem vir ignobilis zugefügte mit $2\,^1/_2$ sol. gebüsst. Daraus ist für letzteren ein Wergeld von $22\,^1/_2$ Pfund zu erschliessen, was durch das Landrecht von 1290[223]) bestätigt wird. Dies Wergeld muss, um mit den Beträgen der Volksrechte verglichen werden zu können, in Goldschillinge umgerechnet werden. Nimmt man den Goldschilling zu 40 Denaren an, so würde das Adelswergeld von $90 \times 240 = 21\,600$ Denaren 540 Goldschillinge, das Wergeld des ignobilis von $22{,}5 \times 240 = 5400$ Denaren 135 Goldschillinge ergeben. Die letztere

[219]) Lex Chamavorum § 2: De banno dominico similiter habemus sicut alii Franci habent.

[220]) MG. Legum sectio II Bd. II S. 274.

[221]) Deutsche Rechtsgeschichte I² (1906), 351.

[222]) van den Bergh, OB. II, 40.

[223]) Ebenda II, 747 § 32, S. 334.

Zahl lässt sich dem Wergeldsystem der Volksrechte an keiner Stelle einfügen. Legt man dagegen den um 700 üblichen Goldschilling zu 36 Denaren zugrunde, so ergeben sich 600 Goldschillinge als das Wergeld des nobilis, 150 als das des ignobilis.

Das Wergeld von 150 Schillingen ist das des nichtfränkischen Gemeinfreien[224]). Der durch das Wergeld des homo Francus geschützte seeländische Adel ist also ohne Zusammenhang mit den einheimischen Geburtsständen durch Eingriff des fränkischen Staates geschaffen worden.

Wenn diese Auffassung richtig ist, muss bei Strafe des Fredus, der das Kennzeichen der Vasallengrafschaft ist, auch das seeländische Landrecht gehandhabt werden. Hier nun steht auf Verletzung des Grafenfriedens eine Busse von 10 Pfund. Sie hat an den Grafen zu entrichten, wer einen andern verstümmelt (§ 6), wer in Gegenwart des Grafen Streit oder Tätlichkeiten ohne Blutvergiessen beginnt (§ 17), wer vor dem Grafen überführt wird, der Aufforderung des Schultheissen zur Ergreifung eines Verbrechers nicht nachgekommen zu sein (§ 22), wer gewaltsam die Schüttung hindert (§ 24), wer im Rügeverfahren falsche Auskunft gibt (§ 27) oder vorzeitig etwas davon verrät (§ 28), wer bei Errichten von Mauerwerk ausserhalb des Alten Deiches nicht einen Abstand von 30 Ruten einhält (§ 63), wer dem Abt von Middelburg oder seinem Pfarrgeistlichen die treuga verweigert. Wird sie dem Schultheissen oder seinem volljährigen Sohne verweigert, so erhält der Schultheiss die Hälfte der Busse (§ 95).

Durch den gleichen Betrag ist der nobilis in banno placito, also Schultheiss und Schöffen, die nobiles sein müssen, vor Unbill mit Worten geschützt (§ 29), sowie der Hausfriede des nobilis (§ 30).

Der Betrag von 10 Pfund entspricht einer Summe von 60 Goldschillingen. Auch hier also ergibt sich mit Sicherheit, dass es sich nicht um den Königsbann, sondern um den Fredus handelt[225]).

Schon im 11. Jahrhundert begegnet in Franken ein Allodialgut, dessen Friede durch den Betrag von 10 Pfund geschützt ist. Unter Bischof Günther von Bamberg (1057—64) übergibt ein gewisser Friedrich:

allodium quoddam Wuonezesdorf et Kaga, quod idem prenominatus episcopus antea per manum advocati sui in manum eiusdem Friderici legaverat, cum omnibus ad ea loca pertinentibus

---

[224]) Hilliger, Historische Vierteljahrsschrift 6, S. 190ff. 480. 490ff.

[225]) Auf den grafio der Lex Salica, der nach 50, 3 und 53, 2 gleichfalls den Fredus hat, gehe ich hier nicht ein.

der Bamberger Domkirche[225a]). Das Recht der auf dem Gut ansässigen Ministerialen wird gleichzeitig schriftlich fixiert: sie haben ein Wergeld (recompensatio) von 10 Pfund (= 60 Schillingen), das unverkürzt an die Verwandten des Getöteten fällt. Wir werden den Brauch, den Fredus als Wergeld zu bezeichnen, im Sachsenspiegel wiederfinden.

Der Zusammenhang des Schultheissenamtes mit Grund- und Gefolgsherrschaft, auf den wir aus dem Seniorat des homo Francus der Lex Chamavorum geschlossen haben, wird durch § 95 des seeländischen Landrechtes besonders deutlich: Danach hat der volljährig gewordene Sohn des Schultheissen schon bei Lebzeiten des Vaters die gleiche Friedensgewalt wie dieser, wird also in das Amt hinein geboren und erlangt seine Funktionen nicht durch Bannleihe, sondern durch Eintritt in den Kreis der waffenfähigen Mannschaft. Da nach § 48 nur der nobilis et bene natus Schultheiss sein kann, so hat er auch das Antrustionenwergeld von 600 Schillingen. Dass die Grundherrschaften des Adels erst nachträglich als Schulzenämter in die Staatsverwaltung eingegliedert worden sind, zeigt § 83, wonach es mehrere Schultheissen in einem officium geben kann.

Vor allem aber sind die seeländischen Verhältnisse deshalb lehrreich, weil sie über das durch die staatlichen Landanweisungen geschaffene Recht am Grundbesitz genaue Auskunft geben. Da die Währung, in der das Landrecht von 1256/58 das Wergeld des nobilis ausdrückt, nachweislich in die Zeit um 700 zurückführt, dürfen auch die dort niedergelegten Bestimmungen über das Immobiliarerbrecht ein hohes Alter für sich in Anspruch nehmen. Sie lauten folgendermassen[226]):

Domine et domicelle communi munitione, submunitione et fundis, qui hofsteden dicuntur, cum terra duplicata a proximis coheredibus ex parte patris sunt expellende. Filie sine fratribus integraliter obtinebunt omnem patris hereditatem, si in ipsa hereditate nulla sit cum aliis communitas. Filia expellet matrem de munitione, submunitione et fundis cum terra duplicata, nisi ad ipsam matrem jure hereditario pertineat.

Es besteht somit am befestigten und bewohnten Teil des Familienbesitzes eine Gemeinderschaft, die, wenn Söhne vorhanden sind, nur auf diese vererbt; in Ermangelung von Söhnen aber steht den Töchtern das gleiche

[225a]) Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden[3] S. 155 Nr. 77 ([2] 65).
[226]) OB. II 40 § 32, S. 21.

Erbrecht zu. Nur die Mutter hat in beiden Fällen nach dem Tode des Vaters aus der Gemeinderschaft auszuscheiden.

Die Bedeutung dieses Stammgutrechtes tritt in helles Licht durch eine seeländische Urkunde vom 26. Februar 1246[227]). Nach ihr übergibt Nikolaus von Putten den Brüdern Nikolaus und Johannes, Söhnen des Wilhelm Obolus, und ihren nächsten Nachfolgern, sive masculis sive dominabus, das Land Corendijk in allodium quod erfleen vulgo dicitur. Wenn einer der künftigen Besitzer einen Totschlag begeht, soll er dem Leiheherrn 10 Pfund zahlen und den Getöteten mit seinem Wergeld (secundum suam nobilitatem) lösen. Ein von anderen Bewohnern des Landes Corendijk verübter Totschlag dagegen soll von den künftigen Besitzern selbst gerichtet werden, die bannum superiorem et inferiorem de predictis criminibus nisi que sunt exempta erhalten. Ferner erklärt Nikolaus: Do etiam eisdem fratribus et eorum successoribus dictam terram vendendi [facultatem] cuilibet cui voluerint, nisi contra me habeat capitales inimicitias vel fuerit homo feodalis, et tunc optinebunt aliquam partem, pro qua michi ad homagium tenebuntur.

Die Verfügungsgewalt der Inhaber über das ihnen zu Erblehn verliehene Allodialgut ist also nur darin beschränkt, dass das Obereigentum des Leiheherren nicht durch Veräusserung an einen Lehnsträger in Frage gestellt werden darf; es muss stets ein Homagialgut erhalten bleiben, durch welches das Treueverhältnis zum Leiheherrn seinen Ausdruck finden kann.

Dies Rechtsverhältnis ist dem Rechte der seeländischen Adelsgüter offensichtlich nachgebildet. Die in Gemeinderschaft sich vererbenden Befestigungen und Hofstätten des seeländischen Landrechtes stellen das Stammgut der Inhaber dar, auf dessen Besitz ihr Verhältnis zum Leiheherrn, also dem Staate, dem sie die Ausstattung mit Land verdanken, sich gründet.

Damit enthüllt sich uns die ursprüngliche Bedeutung des Wortes Allod, die sich in den nördlichen Niederlanden erhalten hat. Es bezeichnet ein durch Eingriff des Staates geschaffenes Besitzrecht, das liegendes Gut und Fahrnis nicht scheidet[228]).

Die Meinung, nach welcher das Wort Allod ursprünglich nur für

---

[227]) OB. I, 416. Vgl. auch I, 393 (1243): divisio des N. von Putten inter me et meum fidelem allodiarium Balduin von Duiveland.

[228]) Vgl. O. Opet, Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte, Gierkes Untersuchungen 25. Heft (1888), S. 1 ff.

fahrende Habe verwendet worden sei[229]), stützt sich auf Lex Salica 59, wo De alodis in vier Sätzen das Erbrecht an der hereditas behandelt und im fünften dann fortgefahren wird: de terra vero in muliere hereditas non pertinebit[230]). Daraus hat man schliessen zu müssen geglaubt, dass in den vier ersten Sätzen von Mobilien die Rede ist und diese somit in der Überschrift als Allod bezeichnet werden. Allein der mitgeteilte Text von 59, 5 steht so nur in den Handschriften der Gruppe A (1—4). Neuerdings sind aber die Untersuchungen von Krammer[231]) zu dem Ergebnis gekommen, dass „die Überlieferung der Gruppe B — Handschriftenklassen II und III, sowie Heroldina und Emendata — der von A gegebenen vorzuziehen ist, da B die Spuren des Codex Euricianus weit besser als A bewahrt hat. Die knappere Fassung in A ist durch Kürzungen oder durch Auszüge aus einem vermutlich durch II (5 und 6) dargestellten älteren und reicheren Text zu erklären". In beiden Handschriften der II. und in zweien der III. Klasse, in der Emendata und der Heroldina heisst es nun aber

De terra vero salica nulla in muliere hereditas pertinebit.

In 59, 1—4 handelt es sich somit nicht um Mobiliarvermögen, sondern im Gegensatz zu dem Salgut in 59,5 um allodialen bäuerlichen Grundbesitz. Dieser vererbte, wenn keine Söhne vorhanden waren, auf die Mutter, und wenn diese bereits gestorben war, auf Bruder oder Schwester des Vaters, in deren Ermangelung auf die Schwester der Mutter. In derselben Weise wurden gegebenen Falls die entfernteren Verwandten von Vater- und Mutterseite berücksichtigt. Das Edikt Chilperichs († 584) schuf dann das Erbrecht der Töchter am bäuerlichen Grundbesitz durch die Bestimmung: si subito filios defuncti fuerint, filie simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii, si vivi fuissent, aut habuissent[231a]). Da nun das Salgut der merovingischen Königsgewalt seine Entstehung verdankt, so muss der allodiale Grundbesitz der merovingischen Bauerngemeinden auf ein Rechtsverhältnis des spätrömischen Staates zurückgehen. Wir werden auch sehen, dass das allodiale Stammgutrecht mit der Karolingerzeit keineswegs erloschen ist.

Für die karolingische Zeit und das Gebiet des Bistums Utrecht

---

[229]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5] S. 204 Anm. 22; 205 Anm. 30; 324. 327 Anm. 327.

[230]) Lex Salica hg. von H. Geffcken (Leipzig 1898) S. 59.

[231a]) MG. Legum sectio II t. I (1883) S. 8 § 4.

[231]) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 30 (1905) S. 269. 317.

können wir jetzt eine zur Zeit des Königs Pippin oder Karls des Grossen erfolgte fränkische Kolonisation durch Ausstattung niederer Vasallen mit reichsdienstpflichtigem Allodialgut behaupten. Um das Ärgernis zu vermeiden, das die Revindikationen Karl Martells erregt hatten, wird man die Komitate, in denen diese Vasallität organisiert war, gleich anfangs der Utrechter Kirche übertragen haben. Auf dem Besitz solcher Komitate beruhten die Rechte, die die Grafen von Holland als Utrechter Lehnsmannen über Allodialbesitz ausübten, und von diesem fränkischen Vasallenverhältnis werden auch die Hofämter herzuleiten sein, deren Inhaber die grossen Vasallen des Bischofs nach der falschen Urkunde von 1021 waren. Denn dass es mit diesen Hofämtern seine Richtigkeit hat, beweist die Narratio de Groninghe. Indem sie über die Vorbereitungen zu dem Feldzuge gegen die Drenter berichtet, wo Bischof Otto II. im Juli 1227 sein Leben liess, bemerkt sie: Dominus Rudolphus de Gore sicut sui juris erat, vexillum beati Martini bajulat[232]).

Als gemeinfränkisch dürften diese hohen Hofämter aber deshalb angesehen werden müssen, weil sie sich auch im Bistum Paderborn finden. Unter den Lehen des Grafen von Ravensberg nennt Bischof Wilbrand 1226 sive dapiferatum sive magistratum foresti (Amt des venator!); 1227 verlehnt er an den Grafen officium pincernatus, quod nobis de morte Heinrici ducis de Brunswike vacare dinoscitur. Daneben ist ein Ministeriale Truchsess und ein miles Schenk[233]).

Über Entstehungszeit und Zweck des Spuriums, das die fränkische Vasallenpflicht der nordniederländischen Territorialfürsten zur Geltung zu bringen bestrebt ist, wird sich Näheres sogleich ergeben.

9. Die Zeit des Bischofs Wilbrand (1227—33). Zweite Ratsverfassung der Stadt Utrecht 1230. Geschworene als Organ der Reaktion gegen die Herrschaft der Hanse vom Stadtherrn eingesetzt 1234.

Für die Entwicklung der Selbstverwaltung der Stadt Utrecht wurden die politischen Verhältnisse auch dadurch nicht günstiger, dass Herzog Ludwig von Bayern als Vormund seines Schwiegersohnes, des jungen Königs Heinrich VII., in Gemeinschaft mit einem Fürstenrat die

[232]) Narratio cap. 25 S. 43 = MG. SS. XXIII, 414. Hierauf weist auch S. Muller hin, Cartularium, Inleiding S. LV Anm. 1.

[233]) Westfälisches UB. III 230. 248. IV. 152 (1227); 245 (1236).

Regentschaft von Deutschland übernahm. Denn geistliche und Laienfürsten waren einig in einer grundsätzlich städtefeindlichen Politik, die im November 1226 gegen die Anfänge des rheinischen Städtebundes energisch Stellung nahm[234]). Auch Kaiser und Papst befanden sich damals, im letzten Jahre Honorius' III. und in den ersten Monaten Gregors IX., in seltenem Einvernehmen. Auf keine der herrschenden Gewalten konnte die bürgerliche Bewegung ihre Hoffnungen richten.

So lagen die Dinge, als Bischof Otto II. am 28. Juli 1227 im Kampfe gegen Rudolf von Koevorden seinen Tod fand[235]). Graf Gerhard von Geldern und Gysbert von Amstel, die sich aus Rudolfs Gefangenschaft für die Neuwahl hatten beurlauben lassen, lenkten diese in ziemlich tumultuarischer Weise auf Wilbrand von Oldenburg, der früher Propst in Zütphen und Dompropst zu Hildesheim, seit Herbst 1225 Bischof von Paderborn war, also auf einen niedersächsischen Prälaten. Graf Florens IV. war bei der Wahl zwar auch zugegen; doch wird der 19jährige Jüngling wohl neben seinem Oheim, dem Grafen von Geldern, keine selbständige Rolle gespielt haben. Die Wahl muss in vollem Einvernehmen mit Klerus und Volk geschehen sein; denn ipso die, erzählt der Chronist, et comites, qui aderant, et priores et ministeriales tam pauperes quam divites in vindictam sanguinis effusi uno animo conjuraverunt. Auch das verstärkt den Eindruck, dass Wilbrand ein Kandidat der geldrischen Partei war, deren letztes Auftreten zu der Doppelwahl von 1196 und der erstmaligen Errichtung eines Stadtrates geführt hatte.

Wilbrand begab sich nach Rom, um persönlich die Genehmigung seiner Postulation zu betreiben, was aber so grosse Kosten verursachte, dass das Bistum von neuem mit einer Anleihe bei römischen Bankiers belastet werden musste[236]).

Von Friedrich II. war Wilbrand in Italien einige Jahre lang in Staatsgeschäften verwendet worden und wird deshalb wohl die Absicht gehabt haben, sich auch mit ihm zu verständigen. Aber der Kaiser war am 29. September 1227 exkommuniziert worden und befand sich auf dem Kreuzzug. Wilbrand liess sich deshalb auf dem Rückweg mit den Regalien von Heinrich VII., der damals noch von seinem Oheim geleitet wurde, belehnen.

---

[234]) Vgl. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. I (1889) S. 488 ff.

[235]) Ebenda S. 509 ff. Die Hauptquelle für dies und das folgende ist die Narratio de Groninghe cap. 25 ff. S. 39 ff. = MG. SS. XXIII, 413 f.

[236]) Narratio cap. 38 S. 80 = SS. XXIII, 424.

Wir dürfen dem Bischof nach unseren Feststellungen eine gewisse Neigung zu Zugeständnissen an die bürgerliche Bewegung zutrauen, und bald trat eine Wendung ein, die ihn in einer solchen Haltung zu bestärken geeignet war. König Heinrich gefiel sich, nachdem die Vormundschaft Ludwigs von Bayern ihr Ende erreicht hatte, in einer frondierenden Politik, welche für die Städte gegen die Fürsten Partei nahm. Das kam zuerst den Lütticher Städten zu gute, die sich seit dem Tode des Bischofs Hugo II. (12. April 1229) in Bewegung befanden. Im November 1229 erhielt Maastricht vom König die Erlaubnis, eine Befestigung anzulegen[237]), und als im folgenden Frühjahr Streitigkeiten zwischen dem neuen Bischof Johann II. und der Lütticher Bürgerschaft ausbrachen, trat der König offen auf die Seite der letzteren; er bestätigte im April ihre alten Freiheiten, im Juni eine mit den anderen Städten des Lütticher Landes „zur Ehre des Reiches und zur Verteidigung ihrer Rechte" geschlossene Eidgenossenschaft[238]). Zwar hatte das sofort Gegenmassregeln des Kaisers zur Folge in Gestalt eines zu Aquileja im Dezember 1231 erlassenen scharfen Gesetzes gegen die Autonomie der Bischofsstädte[239]), aber auch hiergegen lehnte König Heinrich sich auf, indem er noch im März 1232 der Stadt Worms gestattete, einen Stadtrat zu errichten[240]). Erst im Mai wurden die städtefreundlichen Bestrebungen endgültig unterdrückt[241]).

Aber diese vorübergehende Richtung der Reichspolitik hat für die Stadt Utrecht bleibende Früchte getragen. In Urkunden von 1230 und 1231 taucht der Utrechter Stadtrat wieder auf[242]), um sich jetzt dauernd zu behaupten.

Die eine dieser Urkunden gewährt uns dadurch noch besonderen verfassungsgeschichtlichen Aufschluss, dass nach ihr von Schultheiss und Schöffen der Friedensbann über ein Grundstück ausgesprochen worden ist: Nos itaque scultetus, schabini et consules ecclesiam s. Petri in suo iure stabilivimus et roboravimus per nostram frethebannum per me Gerardum scultetum pronuntiatum. Dieser Friedensbann ist als

[237]) Böhmer-Ficker Regesta V, 2, 4141. Die Urkunde ist keinesfalls auf Utrecht zu beziehen, wie Brom, Regesten I, 812 (irrtümlich zu 1230; die indictio III. läuft vom 24. Sept. 1229 ab), als möglich annimmt. Vgl. Winkelmann a. a. O. Bd. II S. 238 Anm. 2.

[238]) Winkelmann a. a. O. II, 230 ff.

[239]) Ebenda S. 329 ff.

[240]) Ebenda S. 349.

[241]) Böhmer, Fontes rerum Germanicarum II (1845) S. 218 Nr. 4.

[242]) Matthaeus, De iure gladii S. 386. 393. Brom, Regesten I, 814. 827.

Fronung im Gericht des Kölner Burggrafen schon im 12. Jahrhundert durch die älteste Schreinskarte der Martinspfarre mehrfach urkundlich bezeugt[243]). Dass der Utrechter Friedensbann von Schultheiss und Schöffen gehandhabt wird, erweist sich als etwas ganz natürliches, wenn wir uns entsinnen, dass 1220 die gräflichen Rechte im Springwijk durch Kauf an den Bischof übergegangen waren[244]). Der vom Grafen dort bisher gehandhabte Königsbann war damit ausgeschaltet; der bischöfliche Vogt, dessen gerichtliche Befugnisse in Utrecht bis dahin auf den immunen Besitz der Utrechter Kirche beschränkt waren, hatte jetzt das Hochgericht in der ganzen Stadt; die ganze Stadt bildete jetzt einen einheitlichen Friedensbezirk.

Das zeigt sich auch darin, dass sich jetzt die Verschmelzung der im Springwijk ansässigen Ministerialität mit den durch Schöffen und Konsuln vertretenen Bevölkerungskreisen vollzogen hat. 1196 bildeten die Ministerialen, wie wir sahen, neben den beiden städtischen Körperschaften noch eine unabhängige Gruppe; jetzt ist sie verschwunden, und die Mitglieder des Stadtrates werden als consules ex parte totius civitatis bezeichnet. Erst durch den Eintritt der Ministerialität des Springwijk in den Rat ist also die Ratsverfassung von 1230 zu stande gekommen.

Um dieselbe Zeit regte sich auch die im Generalkapitel organisierte Utrechter Geistlichkeit: Wilbrand hat, wahrscheinlich 1231, das Statut von 1209 bestätigen müssen[245]). Auch dafür bietet die Reichsgeschichte erst das volle Verständnis. Deutschland hatte, wie Winkelmann es ausdrückt[246]), im Jahre 1230 gewissermassen zwei Mittelpunkte, den König und den gegen ihn ausgeschickten Legaten Otto, Kardinaldiakon von St. Nikolaus in carcere Tulliano. Dieser war aufs

---

[243]) Kölner Schreinsurkunden, herausg. von R. Höniger Bd. I (1884/8) Mart. 1, I 9, IV 1, VI 7. Vgl. Rietschel, Burggrafenamt S. 154 und meine Ausführungen Westdeutsche Zeitschrift 25 (1906), S. 295. 297. Über den nordniederländischen Friedensbann vgl. R. Fruin, Over de beteekenis van bannus pacis in een charter van graaf Floris V. Verspreide Geschriften VI (1902) 256 ff. = Verslagen en Mededeelingen der koninklijke Akademie van Wetenschappen, afd. Letterkunde, 2. reeks, 12. deel (Amsterdam 1882), 99 ff. F.s Vermutung, der Friedensbann sei ein spezifisch friesischer Rechtsbrauch, wird durch die auch von ihm (S. 266 Anm. 5) angeführten Kölner Schreinseintragungen widerlegt.

[244]) Vgl. oben S. 236.

[245]) Brom, Regesten I, 866.

[246]) Winkelmann, Kaiser Friedrich II., Bd. II, S. 228.

eifrigste um Verschärfung der Kirchenzucht und Ausgleichung der sehr verschieden bemessenen Benefizien bemüht. Die dadurch unter der deutschen Geistlichkeit verursachte Erbitterung wurde noch gesteigert, als der Legat deutsche Pfründen an Italiener zu verleihen begann. In Würzburg, wohin Otto gegen Ende 1230 ein Konzil der Erzdiözese Mainz ausgeschrieben hatte, ist es zu offener Auflehnung gegen ihn gekommen [247]).

Für die Utrechter Diözese ist uns das Eindringen italienischer Nepoten durch eine Verfügung des Papstes vom 28. Januar 1231 bezeugt, welche den Erzbischof von Köln beauftragt, einem Kleriker, Sohn eines Brancaleone, eine Utrechter Stiftsherrenpräbende und eine Rente von 10 Mark zu verschaffen, die der Bruder jenes Klerikers innegehabt habe. Schon am 10. April 1229 hatte Gregor IX. von Wilbrand selbst für den Überbringer eines Briefes eine Pfründe gefordert [248]). Wenn wir uns erinnern, wie scharf sich das Statut von 1209 gegen Unregelmässigkeiten bei der Verfügung über das Kirchengut ausspricht, so werden wir in solchen Vorfällen den Anlass zur Erneuerung desselben erblicken dürfen.

Wegen der italienischen Schulden ist auch Bischof Wilbrand vielfach mit Suspension und Exkommunikation bedrängt worden [249]); aber noch ist eine unmittelbare Einwirkung des ausländischen Kapitals auf die bürgerliche Bewegung in Utrecht nicht erkennbar. Sie tritt erst dadurch ein, dass es sich in Utrecht selbst einnistet. Von diesem Moment ab haben Bürgerschaft und Geistlichkeit gemeinsame Gegner: italienische Geldhändler und italienische Nepoten. Wir werden sehen, dass es bald dahin gekommen ist.

Die weitere Entwicklung der Dinge erhellt aus einer von scultetus, scabini, consules ac jurati civitatis Trajectensis ausgestellten Urkunde [250]), deren Datum: anno 1233 quarta feria ante pascha zunächst unsicher bleibt. Denn da die bischöflichen Urkunden unter Otto II. (1215—1227) und Otto III. (als Elekt bezeugt 6. Februar 1234, † 1249) das Jahr mit Ostern, unter Wilbrand aber († 26. Juli 1233) mit Weihnachten oder Neujahr beginnen lassen, während sich für den Gebrauch

[247]) Ebenda S. 236 f.

[248]) Brom, Bullarium I Nr. 122. 126.

[249]) Narratio cap. 38 = MG. SS. XXIII, 424.

[250]) Codex diplomaticus Neerlandicus I (Utrecht 1848) Nr. 15 = Hansisches UB. I, 254. Brom I, 852 (alle zu 1233).

der städtischen Kanzlei in dieser Zeit keine Anhaltspunkte bieten[251]), so kann jene Urkunde ebensogut vom 30. März 1233 wie vom 19. April 1234 herrühren. Die Entscheidung hängt von einer richtigen Auslegung des Inhaltes ab.

Die Stadt ordnet an, dass die aus Utrechter Bürgern bestehende Hanse der Rheinkaufleute, in deren Händen die Weineinfuhr von Köln her liegt, Wein zum Kleinverkauf nur an Utrechter Bürger soll verkaufen dürfen, bei Strafe von 10 Pfund. Die Hanse erklärt sich damit einverstanden und bedroht ihrerseits ein zuwiderhandelndes Mitglied mit Ausschluss.

Nach dieser Verordnung steht das Recht auf Weinzapf jedem Bürger als solchem zu; die Kaufmannschaft hat an der Verleihung desselben keinen Anteil, wie dies z. B. in Köln der Fall war[252]). Im Gegenteil, die Bewegungsfreiheit der Kaufmannschaft wird zu gunsten der Bürgerschaft eingeschränkt: nur an diese darf der eingeführte Wein verkauft werden. In der städtischen Behörde, die dies anordnete, hatte also schwerlich die den Einfuhrhandel beherrschende Kaufmannschaft, aus der der Rat hervorgegangen sein muss, die Mehrheit, sondern die ihm entgegenarbeitende Partei, welche wir schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts bestrebt sahen, die Segnungen des Handels den weitesten Kreisen des Kleinbürgertums zu teil werden zu lassen. Es ist Schöffenrecht, nicht Ratsrecht, was wir in der Urkunde vor uns haben. Das wird bestätigt durch die Strafsumme von 10 Pfund, die wir als den Betrag des fränkischen Fredus kennen gelernt haben.

Wir fassen demnach die in der Urkunde neben Schöffen und Rat zum ersten Male erscheinenden Geschworenen als eine Körperschaft auf, die ein Gegengewicht gegen den Rat zu bilden, ihn in Gemeinschaft mit den Schöffen zu majorisieren bestimmt war. Daraus aber ergibt sich ein Anhaltspunkt für die Datierung: eine gegen den Rat gerichtete Veränderung der Stadtverfassung ist an sich schon viel wahrscheinlicher im ersten Jahre des neuen Bischofs Otto III., den wir als staufisch gesinnt noch kennen lernen werden, wie im letzten Wilbrands,

[251]) Diese chronologischen Aufschlüsse verdanken wir den mühevollen Untersuchungen von S. Muller, Verslagen en mededeelingen der koninklijke Akademie van Wetenschappen, Afdeelg. Letterkunde, 4. reeks, 7. deel. (Amsterdam 1906) 309 ff.

[252]) Hier wurde die Berechtigung zum Weinzapf zuerst von der Richerzeche, später vom Rate verliehen. Vgl. Fr. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln (Bonn 1898) S. 226.

der den Rat selbst hatte aufkommen lassen. Überdies aber sind uns ja die Grafen von Holland als Begünstiger der Schöffenpartei bereits bekannt, und wir sehen im März 1233 Graf Florens IV., den älteren Bruder des Utrechter Elekten, in Middelburg die Frage des Weinhandels in einer Weise regeln, die gleichfalls bemüht ist, die Härten des Einfuhrmonopols zu mildern: der Middelburger Prämonstratenserabtei soll der Einkauf von Wein überall gestattet sein, doch soll der Weinzapf der städtischen Besteuerung unterliegen und der Weinverkauf nur an auswärtige Mitglieder des Konventes und an Konversen erfolgen[253]). Die Utrechter Urkunde gehört demnach in den April 1234, und die Geschworenen sind eine Neuerung des Elekten Otto III. von Holland.

Wenn sie aber bezweckte, den Zustand der Dinge wieder abzuändern, der 1230 durch geschlossenen Eintritt der städtischen Ministerialität in die Bürgerschaft herbeigeführt worden war, so muss von den mercatores Reni, die jetzt als Hanseverband neben Schöffen, Konsuln und Geschworenen stehen, die städtische Gesamtverfassung von 1230 aufgerichtetet worden sein. Auch damals also ist die Utrechter Kommunalpolitik von denjenigen kaufmännischen Kreisen bestimmt worden, die in enger Beziehung zu Köln standen.

Hier hatte die kaufmännisch-ministeriale Körperschaft von Senatoren, die wie oben (S. 222) berichtet, 1171—78 selbständig, ohne Mitwirkung eines erzbischöflichen Gerichtsbeamten, die Zollangelegenheiten leitete, ihre Unabhängigkeit vor allem dadurch zu behaupten vermocht, dass Erzbischof Philipp zu Anfang der 1170er Jahre zur Verpfändung der städtischen Münzgefälle und Zolleinnahmen an sie genötigt worden war[254]). Zwischen 1178 und 1182 erscheint an Stelle der Senatoren eine Genossenschaft von Finanzpächtern und Grosskaufleuten, die Richerzeche. Sie hat aus der Verfassung der Schwurvereinigung von 1112 das kollegiale Bürgermeisteramt übernommen; mit dem Kölner Schöffenkolleg stand sie in der Weise in Verbindung, dass zu dem einen Bürgermeisteramt stets ein Schöffe berufen wurde[255]). Da die gewesenen Bürgermeister als verdiente Amtleute die vollberechtigte Gesamtheit der Richerzeche bildeten und das Bürgermeisteramt vermöge des Einflusses und der finanziellen Vorteile, die es gewährte, sicherlich von den angesehensten

---

[253]) van den Bergh, OB. I, 343.

[254]) Knipping, Regesten 1010. Vgl. meine Ausführungen Westdeutsche Zeitschrift 26 (1907) S. 31.

[255]) Lau, Verfassung von Köln S 79.

Schöffen erstrebt wurde, so lag die Verwaltung der Stadt tatsächlich in den Händen der Richerzeche, obwohl sie nicht als regierende städtische Behörde neben den Schöffen anerkannt war. Zum Erzbischof befand sie sich in einem amtlichen Verhältnis, insofern ihr die Verwaltung der von ihm verpfändeten Gefälle übertragen war; aber gerade dadurch blieb ihre Stellung für den Stadtherrn unangreifbar: er konnte die Amtleute der Richerzeche nicht absetzen, so lange er auf ihren Kredit angewiesen war.

Diese finanzielle Abhängigkeit verstärkte sich, seitdem auch an die Kölner Erzbischöfe die Geldforderungen der Kurie herangetreten waren; die Schulden, die Erzbischof Dietrich I. († 1214) bei italienischen Kaufleuten hatte aufnehmen müssen, wurden unter seinem Nachfolger Engelbert I. zum grossen Teil durch die Stadt bezahlt[256]). Gleichwohl blieben die Versuche, als offizielle Körperschaft der bürgerlichen Selbstverwaltung neben den Schöffen einen Rat zu errichten, noch lange erfolglos. Erst Erzbischof Konrad hat im November 1242 einen solchen anerkannt[257]), nachdem noch im Mai Kaiser Friedrich II. ein Diplom nur für iudices, scabini et universi cives Colonienses ausgestellt hatte[258]).

Dass nun die Utrechter Hanse der Rheinkaufleute mit der damals ja wohl in Utrecht schon vorhandenen Hamburger Hanse[259]) nichts zu tun haben kann, zeigt, von wirtschaftsgeschichtlichen Erwägungen ganz abgesehen, ein entscheidender Unterschied der genossenschaftlichen Verfassung: während an der Spitze der Hamburger Hanse ein Aldermann steht, hat die Hanse der Rheinkaufleute deren zwei[260]).

Zu der Kölner Richerzeche dagegen muss die Utrechter Hanse der Rheinkaufleute in den engsten Beziehungen gestanden haben; denn sie besitzt das Monopol der Wein-Einfuhr von Köln, wo nach der Urkunde von 1234 der selbstverständliche Wein-Einkaufsplatz ist. Das Gleiche setzt schon das Spurium von 1178 voraus: es unterscheidet die Wein und Getreide importierenden Kaufleute als de supra Dusburg und a locis infra Dusburg constitutis kommend. Köln kommt demnach als Herkunftsort zollpflichtiger Kaufleute nicht in Betracht und bildet zu-

[256]) Ebenda S. 330.

[257]) Ennen, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II (Köln 1863) S. 228 Nr. 225.

[258]) Ebenda S. 226 Nr. 222.

[259]) Vgl. über sie Kiesselbach a. a. O. (oben Anm. 62) S. 36 f. 132 f

[260]) Urkunde von 1234: si quis . . . convictus fuerit per duos aldermannos, hansa sua carebit.

gleich die stillschweigend vorausgesetzte südliche Grenze für die Einfuhrzone der nichtorganisierten Kaufleute. Unter dem Einfluss Kölns hat sich also die Durchsetzung der freistädtischen Ministerialität mit kaufmännischen Elementen auch in Utrecht vollzogen, auf das Vorbild der Richerzeche ist die Errichtung einer Hansebruderschaft mit kollegialem Vorsteheramt zurückzuführen. Vielleicht darf man in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Utrechter Gewandschneidergilde des 14. Jahrhunderts, die ja wohl zur Hanse der Rheinkaufleute in denselben Beziehungen stand wie die Kölner Gewandschneiderbruderschaft unter den Gaddemen zur Richerzeche [261]), eine Dreikönigsbruderschaft bildete [262]). Die Gebeine der heiligen drei Könige hatte Erzbischof Reinald 1164 aus Mailand nach Köln gebracht.

So erscheint die Ratsverfassung, durch die unter den günstigen politischen Umständen der Jahre 1230 und 1231 die städtische Bevölkerung Utrechts endlich zu einem einheitlichen Ganzen zusammengeschweisst wurde, als ein Werk der Kölner Kaufmannschaft. So wenig wie in Köln selbst vermochte diese allerdings eine rein kaufmännisch-genossenschaftliche Organisation der städtischen Verwaltung durchzuführen; und wie ungesichert auch jetzt noch die Vorherrschaft der Rheinkaufmannschaft war, zeigt die Reaktion von 1234, die der Hanse wieder den Platz neben Schöffen und Konsuln anwies, den wir 1196 die Ministerialen des Springwijk einnehmen sahen.

Die vorgetragene Anschauung bedarf freilich noch nach zwei Seiten hin der näheren Begründung. Einmal wird die Auffassung der iurati als einer vom Stadtherrn zur Bekämpfung des Rates gebildeten Körperschaft erst dann gesichert sein, wenn sich Geschworene dieser Art anderswo unter ähnlichen Bedingungen tatsächlich nachweisen lassen. Und zweitens wird es die Aufgabe sein, über den ursprünglichen Rechtsstand der im Springwijk ansässigen Ministerialität noch mehr Klarheit zu gewinnen. Die eine wie die andere Frage hofft der zweite Teil dieser Arbeit einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

10. Eine Utrechter Fälschung für den Stedinger-Kreuzzug von 1234.

Versuchen wir nun, Entstehungszeit und Zweck der auf Bischof Adelbolds Namen gefälschten Urkunde noch näher zu bestimmen, so

[261]) Vgl. Lau, Verfassung von Köln S. 218 ff.

[262]) van Riemsdijk a. a. O. (oben Anm. 10) S. 194.

ist auszugehen von dem gegen Schluss derselben sich findenden Satze: omnes feodales ecclesie in generali synodo episcopi tenentur et debent personaliter interesse. Die Fälschung legt also grosses Gewicht darauf, dass die Vasallen an der Diözesansynode teilnehmen. Wir ersahen oben (S. 220) aus einer Urkunde von 1168, dass das unter Kaiser Friedrich I. noch der Fall war. Dann ist lange Zeit nichts derartiges mehr überliefert. Doch können wir beobachten, dass die grossen Vasallen stets noch bemüht sind, auf die Bischofswahl, die bereits 1196 ausschliesslich in den Händen der Geistlichkeit lag, massgebenden Einfluss auszuüben. 1196 erschienen die Grafen von Holland und Geldern mit bewaffneter Hand in Utrecht und erregten solche Zwietracht in der Kirche, dass diese, d. h. das Generalkapitel, zu einer Doppelwahl schritt. Zwei Jahre später, vor der Wahl Dietrichs von Are, erregten sie, in sua odiosa pertinacia perdurantes, abermals die Geistlichkeit zu gunsten ihrer Freunde, diesmal aber ohne Erfolg[263]). Von der Wahl Ottos I. heisst es: Ad quam in maximo apparatu conveniunt comes Gelrie Gerardus . . . et comes Hollandie Wilhelmus. Isti adduxerunt secum Adolfum Coloniensem archiepiscopum et Ottonem Monasteriensem et Gerardum Osnabrugensem episcopos et fratres carnales et alios nobiles infinitos. Durch deren Bitten erreichen sie, dass Propst Otto von Xanten, Bruder des Grafen von Geldern und Schwager des Grafen von Holland, gewählt wird. Die Wahl Ottos II. (1215) geht so vor sich, dass predicti comites . . . amicos et consilia ad promotionem domini Ottonis ipsius ecclesie maioris prepositi componunt[264]). Und auch bei Wilbrands Wahl, der letzten, die der treffliche Chronist uns berichtet, hatten wieder die Laien ihre Hand im Spiele. (Vgl. oben S. 253.)

Wir haben aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts auch wieder direkte Zeugnisse für die Teilnahme der Vasallen an der Diözesansynode. In einer synodus episcopalis des Bischofs Otto II. sind 1217 Graf Wilhelm I. von Holland, des Bischofs Oheim Graf Gerhard von Are, und Graf Balduin von Bentheim anwesend[265]). Vor allem aber hat Bischof Wilbrand die Synodalgerichtsbarkeit energisch gehandhabt. Hic episcopus, wird von ihm berichtet[266]), dictante sententia principum

[263]) Narratio de Groninghe cap. 11. 12 S. 18 f. = SS. XXIII, 407.
[264]) Ebenda cap. 17. 18 S. 28 f. = SS. XXIII, 409 f.
[265]) Sloet OB. I 446.
[266]) Chronicon Tielense S. 192 f.

Gerardum comitem Gelrie et dominum Amsterlandie cum ceteris captivis a captivitate Rodolphi Covordie absolutos esse judicavit, quoniam idem Rodolphus tamquam proscriptus grassator et exlex suum verum dominum (den Bischof Otto II.) indigna morte dudum occidit.

Es ist das letzte Mal, dass wir einen Bischof von Utrecht als Landesherrn der benachbarten Territorialfürsten auftreten sehen. Sie haben aber auch auf die folgenden Bischofswahlen keinen nachweisbaren Einfluss mehr ausgeübt. Von der Wahl Ottos III. (1233) sagt das Chronicon Tielense (S. 197): ecclesia pastore viduata ab omni clero concorditer electus est episcopus. Ebenso erscheint der Klerus als der allein Handelnde in einem zeitgenössischen Bericht über die Wahl Goswins von Randerath 1249[267]). Wir werden sehen, dass bei ihr allerdings auch Laieneinflüsse wirksam waren, dass sie aber in den Kreisen der stiftischen Ministerialität zu suchen sind. Ebenso wird sich im zweiten Teile unserer Untersuchungen herausstellen, dass Bekas Bericht über Goswins Absetzung im Jahre 1250 nicht auf eine unter Beteiligung der fürstlichen Vasallen gehaltene Diözesansynode gedeutet werden darf.

Man wird somit geneigt sein, die Entstehung der falschen Urkunde in der Zeit kurz nach dem Tode Bischof Wilbrands zu suchen. Damals könnte man noch bestrebt gewesen sein, die Rechte festzuhalten, die dieser von den Familien der grossen Vasallen unabhängige Kirchenfürst noch einmal kraftvoll zur Geltung gebracht hatte.

Nun waren seit 1230 die Vorbereitungen zum Religionskrieg gegen die Stedinger im Gange; in einer bis dahin unerhörten Weise wurden die Provinzialsynoden zum Werkzeug der bischöflichen Territorialpolitik gemacht[268]). An dieser Bewegung hat die nordniederländische Kapitelgeistlichkeit nachweisbar tätigen Anteil genommen; die Bulle, durch welche Gregor IX. am 17. Juni 1233 allen gegen die Stedinger ziehenden Christen vollen Ablass verhiess, ist ausser von dem Kölner Dominikanerprior und vier andern Kölner Prälaten auch von dem Utrechter Dompropst und dem Propst von St. Walpurgis zu Tiel besiegelt worden[269]). Wenige Wochen später aber, am 26. Juli, starb

---

[267]) Chronica regia ed. Waitz S. 296 f.: quem episcopatum dominus papa contulit preposito Coloniensi de Vienna. Clerus autem Traiectensis accedente favore populi elegit decanum Coloniensem de Randinrode, castra et munitiones episcopales eidem assignantes.

[268]) Vgl. H. A. Schumacher, Die Stedinger (Bremen 1865) S. 80 ff.

[269]) Ebenda S. 107. 189 Anm. 74.

Bischof Wilbrand, auf dessen starke Hand man für das Kreuzzugsunternehmen sicherlich gehofft hatte. Überdies regte sich unter den deutschen Laienfürsten zunehmender Widerstand gegen die von den Dominikanern ins Werk gesetzte Ketzerverfolgung; man musste befürchten, dass auf dem im Februar 1234 bevorstehenden Frankfurter Reichstag der Unwille über Konrad von Marburg sich auch gegen die Bulle vom 17. Juni 1233 wenden werde[270]). Vielleicht ist das auch tatsächlich geschehen, und jedenfalls musste der neue Elekt Otto von Holland, der in Frankfurt zugegen war[271]), Bedenken tragen, seine fürstlichen Vasallen auf Grund dieser Bulle zum Kreuzzug aufzubieten. Es kam darauf an, solche Bedenken zu beschwichtigen, einen Rechtstitel zu schaffen, der den laienfürstlichen Anschauungen entgegenkam, indem er die Pflicht zur Heeresfolge nicht von dem päpstlichen Aufruf gegen die Ketzer, sondern von Lehenbesitz und Hofdienst herleitete — da hat man auf Bischof Adelbolds Namen eine falsche Urkunde angefertigt, die die Vasallenpflicht der Laienfürsten unwiderleglich darzutun geeignet war. In der Tat sind Herzog Heinrich II. von Brabant, Graf Florens IV. von Holland, Graf Otto III. von Geldern und Graf Dietrich IV. von Cleve im April 1234 zur Heerfahrt gegen die Stedinger aufgebrochen[272]).

Eine merkwürdige Verkettung der Umstände hat es also gefügt, dass in den nördlichen Niederlanden das zusammenbrechende politische System der staufischen Herrschaft durch dieselben kirchlichen Mächte noch einmal künstlich gestützt wurde, die zum Untergange des deutschen Kaisertums am meisten beigetragen haben. Doch ist der Gang der Dinge dadurch natürlich nicht aufgehalten worden: die Zukunft gehört den territorialen Gewalten.

---

[270]) Ebenda S. 115.

[271]) Brom, Regesten I, 870.

[272]) Schumacher a. a. O. S. 117 f. Die Erwähnung des Bischofs Wilbrand an dieser Stelle beruht auf einem Irrtum.

Kirchliche Zustände im Rheinland während des 14. Jahrhunderts.

Von H. V. Sauerland in Rom.

I.

In der Römischen Quartalschrift (XX. Jahrgang 1906 Seite 123 bis 141) hat Herr Dr. H. K. Schaefer unter der Aufschrift: „Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände" einen Aufsatz veröffentlicht, der sich fast ausschliesslich mit den von mir bearbeiteten drei ersten Bänden der „Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archive" und zwar insbesondere mit dem Inhalte der dem ersten und dritten Bande beigegebenen „Vorbemerkungen" befasst. Doch zieht er, wo sich ihm nur irgend ein Anlass zum Tadel bietet oder zu bieten scheint, auch noch den Inhalt der von mir herausgegebenen beiden Bände: „Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens" heran.

Alle einzelnen in diesem Aufsatze enthaltenen Behauptungen, Urteile und Darlegungen auf ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit, auf ihren Wert oder Unwert nachzuprüfen, kann hier natürlich nicht meine Absicht sein. Ich darf das um so weniger, als ein grosser Teil des von Schäfer in 19 Druckseiten Vorgebrachten gar nicht „mittelalterliche kirchliche Zustände der Rheinlande" betrifft, sondern alles mögliche andere. Schäfer scheint das selber bei Abfassung seines Aufsatzes gemerkt zu haben. Denn er hat einen sehr beträchtlichen Teil seiner Ausführungen in die Anmerkungen unter den Strich verwiesen. Und so sind diese mitunter so umfangreich geworden, dass sie beispielsweise von Seite 133 den ganzen Druck mit Ausnahme von 4 Zeilen und von den Seiten 134 und 135 den ganzen Druck mit Ausnahme von 3 Zeilen ausmachen.

Zur Charakteristik des von Schäfer in diese Anmerkungen hineingebrachten Stoffes will ich hier jedoch einige wenige Proben hervorheben und beleuchten.

Auf S. 124 bemerkt Schäfer bezüglich meiner „Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande":

„Leitender Gedanke war, alle die im vatikanischen Archiv nach-
„weisbaren Urkunden zu sammeln, welche Personen oder sonstige Rechts-
„subjekte innerhalb des Gebietes der heutigen Rheinprovinz betreffen-

„Der Titel trifft aber insofern nicht zu, als Sauerland nicht nur Ur-„kunden aus dem vatikanischen Archiv, sondern auch aus deutschen „Archiven und einigen Bibliotheken gibt. Vor allem hat er unterlassen, „die Urkunden auszuschalten, welche solche Orte der mittelalterlichen „Diözesen Köln und Trier betreffen, die nicht in der heutigen Rhein-„provinz, sondern in Westfalen, Hessen-Nassau und Nordfrankreich liegen „(einige Beispiele III, 19, 20, 733—35; manche Urkunden haben selbst „mit diesen beiden mittelalterlichen Diözesen nichts zu tun, z. B. III, „818, 1023)".

Schäfer macht mir also hier den Vorwurf, dass der von mir gewählte Titel meiner Bände nicht zutreffend sei. Wenn ich nach seinem Sinne gehandelt hätte, so würde der Titel dieser im XX. Jahrhundert erschienenen Bände den Titeln mancher im XVI. Jahrhundert erschienenen Bücher ähnlich geworden sein, welche oft 10 bis 20 Druckzeilen ausfüllen. Ich habe den Plan und Umfang meiner Urkundensammlung in den Vorbemerkungen zum ersten Bande ausführlich dargelegt und begründet. Den Titel aber habe ich gewählt nach einem alten Grundsatze, der noch heute allgemeine Geltung hat. Er lautet: A potiori fit denominatio.

Schäfer rechnet es mir zum Vorwurf an, dass ich es unterlassen habe die Urkunden auszuschalten, welche Orte der mittelalterlichen Diözesen Köln und Trier betreffen, die ausserhalb der heutigen Rheinprovinz liegen. Die Begründung dieses meines Verfahrens habe ich schon in den Vorbemerkungen zum ersten Bande (S. II) mit den Worten gegeben, dass eine solche Ausschaltung „ein ebenso willkürliches wie auch sach- und zweckwidriges Verfahren gewesen wäre". Die mittelalterlichen Diözesen waren in noch höherem Grade wie die neuzeitlichen kirchliche Organismen. Und das Leben dieser samt seinen Licht- und Schattenseiten, sowie die Einwirkungen der Papalgewalt auf diese während des XIV. Jahrhunderts lassen sich nur dann vollständig und richtig erkennen, wenn man die ganzen Organismen in Rücksicht zieht und nicht etwa bloss die Stücke, welche heute den im Jahre 1821 geschaffenen gleichnamigen neuen Diözesen angehören.

Schäfer aber hat sogar entdeckt, dass manche von den in meinen Bänden enthaltenen Urkunden, „mit diesen beiden mittelalterlichen Diözesen nichts zu tun haben". Er beruft sich dabei auf die Urkunden Nr. 818 und 1023 meines dritten Bandes. Doch gerade diese beiden Urkunden betreffen einen Mann, der mit der Trierer Diöcese, ja mit der ganzen Trierer Kirchenprovinz sehr viel zu tun hatte. Es

ist das nämlich der päpstliche Obersteuereintreiber (collector camerae apostolicae) Gerard d'Arbent, der von Klemens VI. den Auftrag hatte, die von diesem dem Klerus auferlegten Zehnten und Annaten in mehreren Kirchenprovinzen, darunter auch in der Trierer, einzutreiben und an die päpstliche Kammer abzuliefern. Über den urkräftigen Widerstand, den die Trierer seinen Eintreibungs-Bemühungen entgegengesetzt haben, habe ich (in Band III S. XLVII—XLVIII) ausführlich mit seinen eigenen Worten berichtet. Ich glaubte aber auch zeigen zu müssen, mit welchen Pfründen die Kurie einen Mann ausgestattet hatte, der einen für sie so wichtigen und für ihn so schwierigen und gefahrvollen Posten in der Trierer Diözese verwaltete. Und gerade deshalb habe ich die Urkunde 1023 im Auszuge meiner Sammlung einverleibt; denn sie zeigt, dass dieser Mann mit 5 Pfründen in Lyon, mit einer sechsten in Autun und einer siebenten in der Diözese Rouen ausgestattet war. Das ist aber eine Notiz, die nach Schäfers Ausdruck gar arg „grau in grau" erscheinen lässt, und darum ist sie ihm unbequem. Noch ärger aber irrt sich Schäfer, indem er behauptet, Nr. 818 habe mit den beiden rheinischen Diözesen „nichts zu tun". In dieser Urkunde wird nämlich dem Gerard d'Arbent Auftrag gegeben, den gesamten Nachlass des gestorbenen Johann Ogier für die päpstliche Kammer in Beschlag zu nehmen. Dieser war nun zwar Dechant in Beaune in der Diözese Autun gewesen, was fern von der Diözese Trier liegt. Aber er war auch d'Arbents Vorgänger im Amte als Obersteuereintreiber in mehreren Kirchenprovinzen, darunter auch in der Trierer gewesen. Er hatte als solcher gewaltige Summen an die päpstliche Kammer abgeliefert, schuldete dieser aber bei seinem Tode nicht minder gewaltige Summen. Deshalb erfolgte die Beschlagnahme. Mit leichter Mühe hätte Schäfer diesen Sachverhalt finden und seinen mir gespendeten Tadel sparen können, wenn er nur Ogier's Namen im Index des voraufgehenden Bandes nachgeschlagen und die dort angegebenen Urkunden eingesehen hätte. Aber dazu liess ihm sein Eifer keine Zeit.

Einen ganz besonderen Eifer hat Schäfer bekundet, um die Ortsnamen, die in meinen Urkunden und Regesten von den Beamten der päpstlichen Kanzlei in verderbter Form geschrieben sind, richtig zu stellen. Aber für die Erkenntnis der rheinischen kirchlichen Zustände des XIV. Jahrhunderts trägt es nicht viel aus, ob die Namen der damaligen Pfarrdörfchen der damaligen Trierer und Kölner Diözese in richtiger oder verderbter Form durch die vatikanischen Urkundenbände überliefert sind.

Ausserdem aber leistet sich Schäfer in diesem seinem Eifer, die von mir reproduzierten Schreibungen der Ortsnamen, so wie ich sie im vatikanischen Archiv vorgefunden habe, zu verbessern, selbst erhebliche Missgriffe. So versetzt er (S. 127 Anm. 2) die der mittelalterlichen Diözese Lüttich angehörende Pfarrei Belvaux bei Malmedy weithin über die Berge des Hohen Venn, schiebt sie durch das ganze Luxemburger Grossherzogtum südwärts bis dicht an die deutsch-lothringische Grenze und macht sie hier zu der in der mittelalterlichen Trierer Diözese gelegenen Pfarrei Belvaux (Beles)[1]. Die im Nahetale in der mittelalterlichen Diözese Mainz gelegene Pfarrei Kirn findet sich bei Schäfer diesseits des Hunsrück in der mittelalterlichen Diözese Trier. Er identifiziert sie mit einer in der mittelalterlichen Trierer Diözese gelegenen Pfarrei, deren Name in zwei vatikanischen Urkunden „Kerne" lautet[2] und die wahrscheinlich identisch ist mit Kern (Moselkern) oder mit Derne (Dehrn im Kreise Limburg). Von Belang wären solche Versuche zur Richtigstellung nur dann gewesen, wenn es Namen von grösseren und wichtigeren Orten gewesen wären. Aber gerade bei der Schreibung eines solchen Namens bekundet Schäfer einen für einen zeitigen oder ehemaligen Theologen und Kirchenhistoriker sehr auffallenden Mangel. In seiner gegen mich gerichteten Kritik (S. 125 Anm. 2) verweist er auf ein von ihm in den Niederrheinischen Annalen (LXXVI S. 125 nr. 24) veröffentliches Urkundenregest, worin er einen „decan. S. Ilani Pittauvens" erwähnt. — Der Betreffende ist in Wirklichkeit: decanus (ecclesiae) S. Hilarii Pictaviensis. Pictavium (Poitiers) aber ist eine in der Geschichte und Geographie allbekannte grosse und wichtige Stadt Galliens. Und der in der katholischen Kirche als grosser Heiliger und Kirchenlehrer des vierten Jahrhunderts verehrte Bischof Hilarius von Poitiers sollte doch für jeden zeitigen oder ehemaligen Theologen eine sehr bekannte Persönlichkeit sein. — Also: medice, cura te ipsum!

Schäfer rügt es ferner (S. 135 Anm. 2), dass ich (Band III S. LXVII) ein siebenjähriges adeliges Knäblein, welches durch kirchenrechtswidrige Präsentation seitens eines adeligen Patronatsherrn eine Pfarrei der Trierer Diözese erhielt, als „ohne Weihen" bezeichnet habe. In Wirklichkeit aber lässt sich nachweisen, dass das Knäblein damals

[1]) Vgl. meine Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande III nr. 591.

[2]) Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande III nr. 215a und 562.

„clericus“ gewesen ist, also die „prima tonsura“ empfangen hatte[3]), welche doch kein Kundiger im Ernst eine „Weihe“ nennen wird. Im Übrigen aber ist es auch eine Unrichtigkeit, die „quatuor ordines minores“ als „Weihen“ zu bezeichnen. „Weihen“ sind „ordines sacri“. Und als solche gelten im Kirchenrecht und in der Sprache der römischen Kurie nur der Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat. Es ist ein Mangel der neuhochdeutschen Sprache, dass sie für „ordines minores“ keinen terminus technicus geschaffen hat, wie das z. B. von der holländischen Schwestersprache geschehen ist, welche die „ordines minores“ als „Orden“ und die „sacri ordines“ als „Wydingen“ bezeichnet. Der Kirchenhistoriker Kraus hatte also ganz Recht, wenn er in seinen Aufsätzen mehrfach die ordines minores nur „sogenannte niedere Weihen“ nannte.

Die von mir angefertigten Indices personarum et locorum der drei rheinischen Bände ferner haben Schäfer durchaus missfallen. Dagegen haben die von Professor Grimme angefertigten und meinen zwei lothringischen Bänden beigegebenen Indices personarum et locorum Schäfers Zustimmung gefunden (S. 126 Anm. 2). Ich bin der letzte, der bestreiten möchte, dass Grimme's Indices recht detailliert und übersichtlich sind. Aber der Grimmesche Index meines ersten lothringischen Bandes, welcher nur 821 Urkunden und Regesten der Metzer Diözese umfasst, hat einen Umfang von 62 Seiten. Und die mittelalterliche Metzer Diözese hatte nur 12 Stiftskirchen mit Kanonikern und nur 431 Pfarreien. Dagegen umfasst mein erster Index personarum et locorum für die Rheinlande 2404 Urkunden und Regesten und betrifft zwei mittelalterliche Diözesen von gewaltiger Grösse, die nach Schäfers eigener Schätzung (S. 129 Anm. 1 und S. 130) über 80 Stiftskirchen mit Kanonikern und etwa 2000 Pfarreien umschlossen haben. Ich überlasse es also den Lesern und dem Kritiker, zu berechnen, welchen Umfang dieser mein Index beansprucht haben würde, wenn ich ihn nach Grimmes Schema ausgearbeitet hätte. Ein eigener Band von stattlichem Umfange wäre daraus geworden. Und ein solcher passte in den Plan meines Werkes nicht.

Besonderen Anstoss hat der Index meines dritten rheinischen Bandes bei Herrn Schäfer erregt, weil er in diesem eine wichtige Person, den „Johannes episcopus Portuensis“, nicht hat finden können.

[3]) Vgl. cap. XVI der Trierer Provinzial-Synode vom Jahre 1310 bei Blattau, Statuta synodalia archidiöcesis Trevirensis I S. 76.

(S. 126 Anm.) Das ist für ihn begreiflicherweise recht ärgerlich gewesen. Aber kann ich denn dafür, dass Schäfer bei Abfassung seiner Kritik nicht einmal gewusst hat, dass der „episcopus Portuensis" einer der suburbicarischen römischen Kardinäle ist und deshalb im Index unter dem Stichworte Romana ecclesia in der alphabetischen Reihe der Kardinäle zu suchen und ebendort auch (III S. 491) zu finden war?

Schäfers Kenntnis des päpstlichen Urkundenwesens ferner ist mangelhaft. Auf Seite 125 rechnet er eine Urkunde Johanns XXII. vom 13. November 1329, die er in einem Kölner Pfarrarchive gefunden und dann auch in den Niederrheinischen Annalen auszugsweise veröffentlicht hat, zu den „wichtigeren Urkunden für das Rheinland". In Wirklichkeit enthält sie nur in ganz allgemeinen Ausdrücken die Bestätigung der von kirchlicher oder weltlicher Seite der Kölner Stiftskirche St. Maria im Kapitol verliehenen Rechte und Privilegien, ohne von diesen auch nur einen einzigen Punkt näher zu bezeichnen. Sie ist also durchaus unwichtig sowohl für die Geschichte des Rheinlandes im allgemeinen, als auch für die Geschichte der Stiftskirche im besonderen. Dieser Wertlosigkeit entsprechend sind denn auch alle von mir im vatikanischen Archiv gefundenen gleichlautenden und nach derselben Kanzleiformel ausgearbeiteten Urkunden nur in möglichst kurzen Regesten wiedergegeben worden[4]). Sogar in den wichtigsten Formelbüchern der päpstlichen Kanzlei, die aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert stammen, ist die solchen durchaus unwichtigen Urkunden zu Grunde liegende Formel nur stark gekürzt überliefert[5]). Die Schäfersche Wichtigtuerei mit jener Kölner Urkunde macht also auf den Kenner keinen Eindruck.

Auch meine Indices rerum notabiliorum haben Schäfers Kritik herausgefordert. So tadelt er an ihnen, dass ich darin für „parochi non residentes ad sacerdotium non promoti" eine eigene Rubrik hergestellt habe; er behauptet (S. 128 Anm.), dass „diese Bezeichnung irrige Vorstellungen erweckt, da der Ausdruck parochus im Mittelalter nicht gebraucht und erst seit dem Tridentinum geläufig wurde im Sinne des wirklichen Seelsorgepriesters", und er meint, „richtiger wäre hier etwa die Bezeichnung parochiam obtinentes gewesen". — Aber habe ich denn meine Indices rerum notabiliorum

[4]) Vgl. I nr. 348, 399, 453, 477; II nr. 1188, 1714, 2020, 2103, 2310; III nr. 195, 1013, 1077; IV nr. 809, 849.

[5]) Vgl. Tangl, Die päpstlichen Kanzlei-Ordnungen von 1200 bis 1500 S. 257 nr. XVIII.

etwa für Benutzer des XIV., XV. oder XVI. Jahrhunderts geschrieben oder nicht vielmehr für Benutzer der Neuzeit, denen der Begriff des parochus gerade so verständlich ist, wie es im späteren Mittelalter der Begriff eines rector sive pastor ecclesiae parochialis gewesen ist? Wozu in einem für die Neuzeit und für wissenschaftliche Benutzer in der Neuzeit verfassten Sachregister ein Coquettieren mit mittelalterlichen Ausdrücken? Ich verstehe wohl, warum Schäfer diese lieber gesehen hätte. Es wäre dadurch für viele, weniger in die spät-mittelalterlichen kirchlichen Zustände eingeweihte Benutzer meiner Bände einer der schlimmsten Übelstände in der zeitgenössischen Pfarreiverwaltung recht geschickt verschleiert worden, was dann Schäfers Wünschen ganz entsprochen hätte. Zum Beweise will ich hier von den 97 Fällen, die ich unter der ebengenannten Rubrik in meinem Index rerum notabiliorum genannt habe, nur zwei Beispiele anführen, die ich unter jener Rubrik notiert habe. Das eine, welches Schäfer wegen eines in der Rubrik enthaltenen Druckfehlers nicht zu finden vermocht hat, findet sich in Band I unter der Nummer 129, welche der Setzer im Index in die Nummer 127 verwandelt hatte. Darin erscheint ein Sohn des Grafen von Katzenellenbogen, der, obschon nur im Besitze der sogenannten niederen Weihen, doch mehrere Pfarreien erworben, lange Zeit besessen und deren Einkünfte vereinnahmt hatte, darauf aber in den Laienstand zurückgetreten war und geheiratet hatte. Ein zweites unter eben jener Rubrik gebrachtes Beispiel findet sich im dritten Bande unter der Nummer 1034. Dort wird erzählt, dass die Pfarrei Goch (Kreis Kleve) nach dem Tode des Walram von Mörs, der sie zugleich mit der Propstei von St. Martin in Emmerich und dem mit dieser Propstei verbundenen Archidiakonate[6]) besessen hatte, dem Friedrich von Berg verliehen wurde[7]), der sie dann jahrelang besass und deren Einkünfte bezog, ohne währenddem die Priesterweihe zu empfangen, darauf aber gerade wie der obengenannte Pfarrei-Besitzer in den Laienstand zurücktrat und heiratete.

In welchem Forscher könnte es denn wohl „irrige Vorstellungen erwecken", wenn ich solche und ähnliche Pfarrei-Besitzer im Sachregister unter der Rubrik: „Parochi ad sacerdotium non promoti" auf-

[6]) Emmerich gehörte zum Bistum Utrecht.

[7]) Die Verleiherin war sicher die Abtissin des Kanonissenstifts Elten (im Bistum Utrecht), welche ja das Patronatsrecht für die Pfarrei Goch besass. Vgl. Binterim u. Mooren, Die alte und neue Erzdiöcese Köln I S. 348 nr. 75.

gezählt habe? Dass die „ad sacerdotium non promoti", selbst wenn sie in den von ihnen besessenen Pfarreien gewohnt hätten, doch in diesen nicht Messe gelesen, nicht Beichten gehört und nicht Sterbesakramente gespendet haben, weiss doch im XX. Jahrhundert jeder. Und dass dann für solche Dienstleistungen in Pfarreien, deren Besitzer parochi ad sacerdotium non promoti waren, in irgend einer, wenn auch noch so kümmerlichen Weise gesorgt werden musste und auch gesorgt worden ist, wird heutzutage auch jeder ohne Schäfers Nachhilfe erraten.

Ergötzlich wirkt ein anderer Tadel Schäfers über meinen Index rerum notabiliorum. Ich hatte im zweiten rheinländischen Bande die Urkunde nr. 1369 unter dem Stichworte: Monachi coacti ad ingrediendum ordinem" angeführt. In dieser wird nämlich erzählt, dass ein dreizehnjähriger Knabe namens Arnold von der Strasse auf Drängen seiner Eltern in das Cisterzienserkloster Kamp als Novize eingetreten sei. Er habe aber nicht die Absicht gehabt, darin zu bleiben, und habe deshalb mehrmals verlangt, dass man ihm seine weltlichen Kleider zurückgeben solle, um in diesen auszutreten. Aber von den Klosterobern sei ihm dies verweigert worden. Infolge des Drängens und der Drohungen seiner Eltern und Klosterobern habe er dann nach Ablauf der Novizenzeit unter Tränen Profess abgelegt und darauf die Subdiakonatsweihe empfangen, aber auch bekannt und versichert, dass er, wenn er könne, aus dem Kloster flüchten werde. Das habe er auch mehrmals versucht; er sei aber von seinen Eltern und Klosteroberen wieder eingefangen und in den Kerker geworfen worden. Aus diesem sei es ihm gelungen zu entfliehen, worauf er in die Ferne gewandert sei und dort gegen sechs Jahre lang Kriegsdienste gegen die Feinde der Kirche geleistet habe. Nunmehr hat er den Papst unter Darlegung des vorstehenden Sachverhalts gebeten, ihm zu gestatten im weltlichen Leben zu bleiben (in saeculo remanere!) und als Weltmann zu leben (et ad legitimos actus saeculares admitti ac illos etiam exercere). Hierauf gibt dann der Papst dem Kölner Erzbischofe den Auftrag, den Sachverhalt zu untersuchen und, falls Arnolds Darlegung sich als wahr erweise, dessen Bitten zu willfahren. — Nun mögen die Leser selber urteilen, ob ich die res notabilior unter das richtige Stichwort gebracht habe oder nicht. Was aber hätte Schäfer als Stichwort gewünscht? „Man hätte diese Urkunde besser unter ein Stichwort: 'facultas recedendi de monasterio' bringen sollen". (S. 128.) Hierdurch wäre dann der ganze obenangegebene Klosterskandal völlig verschleiert und vertuscht worden, — wieder ganz in Schäfers Sinne.

Auch das Allerkleinste ist für Schäfer wichtig genug, um es in seiner Kritik als eine von mir übersehene Sache zu verwerten, selbst auf die Gefahr hin, dass die wirklich oder vermeintlich von mir übersehenen Notizen nicht einmal die Druckerschwärze wert sind, mit der sie in seiner Kritik hergestellt sind. Zwei Beispiele dieser Art werden genügen.

Ich hatte für meinen dritten rheinländischen Band in zwei Registerbänden des Vatikanischen Archivs (Vatican. 214 u. Avignon. 61) eine ganze Reihe von päpstlichen Dispensen für unehelich geborene Kleriker der Kölner und Trierer Diözese gefunden und diese — etwa 25 an der Zahl — ihrer totalen Unwichtigkeit entsprechend in möglichst kurzer Auszugsform von je $2^1/_2$ Zeilen dem dritten Bande einverleibt. Schäfer hat jene beiden vatikanischen Archivbände, worin sich mehrere Hunderte solcher Dispensen befinden, nachprüfend durchstöbert und dann den grossartigen Erfolg gehabt, darin noch — 8 Dispense zu entdecken, die für im Gebiete der Kölner und Trierer Erzdiözesen, beziehungsweise in der heutigen Rheinprovinz Geborene ausgestellt und von mir nicht notiert sind, worauf er mich dann (S. 124) tadelt, dass ich behauptet habe, von mir sei der „Stoff durchforscht und ausgenützt" worden.

Auf Seite 125 sagt derselbe:

„Auch die von Sauerland benutzten Introitus- und Exitusbände „hätten bei gründlicher Durchsicht weit mehr Stoff für das Rheinland „geboten. Es durften z. B. nicht die zahlreichen rheinischen „Ritter und Edelleute übersehen werden, die 1326—27 nach „Italien eilten, um gegen Ludwig den Baiern zu kämpfen".

Zu diesem Satze macht Schäfer eine Anmerkung, worin er auf eine Stelle in einem kleinen Aufsatz hinweist, den er unter der Aufschrift; „Zur politischen Stellung des niederrheinischen Adels gegen- „über Ludwig dem Baiern" in Heft 80 der Niederrheinischen Annalen veröffentlicht hat. Darin lautet die betreffende Stelle (S. 130):

„Als Feldhauptleute (capitanei) erscheinen" — in Lombardien — „um gegen Ludwig den Baiern zu kämpfen" „Graf Engelbert von der „Mark mit 6 Rittern (cum 6 postis), Graf Gottfried von Jülich mit „10 Rittern und Johann von Monheim mit 8 Rittern".

Auf Seite 131—132 erzählt er dann weiter vom Grafen Engelbert von der Mark:

„Er erhielt mit seinen 6 Rittern während der Monate Juli bis „September 1327 113 Goldgulden an Sold. Als unter seinem Dienst

„stehend werden erwähnt die beiden Ritter Matheus von Aachen und „Dietrich von Wolff . . . Gottfried von Jülich, sonst auch Gottfried „von Bergheim genannt, der dritte Sohn des Grafen Gerhard von Jülich, „begegnet in den rheinischen Urkunden noch im Februar 1327 . . . „Am 9. Juni 1327 finden wir Gottfried bereits persönlich in Avignon, „um sich beim Papste als capitaneus gentis armigerae in partibus „Lombardiae vorzustellen. Damals erhielt er 200 Goldgulden für seine „Kriegsdienste vorgestreckt. Unter ihm standen die Ritter . . .[8]) Gott- „fried selbst erhielt mit seinen 10 Rittern für die Monate Juli bis „September $139^1/_2$ Goldgulden . . . Noch in demselben Jahre erscheint „er wieder in der Heimat und zwar auf Seiten des Bischofs von „Lüttich gegen die dortige Bürgerschaft . . . Johann von Monheim „mit 8 Rittern empfing für die Monate Juni bis September $187^1/_2$ „Goldgulden".

Als ich diese historischen Entdeckungen Schäfers las, geriet ich zunächst in hellen Zorn über meinen westfälischen Landsmann, den obengenannten Grafen Engelbert II. von der Mark, und das Scheltwort: Alter Narr! lag auf meiner Zunge und wollte mir auch schon aus der Feder schlüpfen. Der Graf war mir ja ein alter Bekannter, mit dem mich näher zu befassen ich vielfach Gelegenheit und Veranlassung gefunden hatte. Er war im Sommer 1327 bereits ein Greis, der dann auch schon ein Jahr später gestorben ist; er war im Sommer 1327 bereits $29^1/_2$ Jahre lang verheiratet und Vater von 7 Kindern, 4 Söhnen und 3 Töchtern. Und in solchem Lebensalter, in solchen Lebensverhältnissen — sagte ich mir — sollte der westfälische Graf und Landesherr noch den tollen Einfall gehabt haben, für schnöden Sold über die Alpen zu wandern und dort à la Lamoricière und Pimodan Streiter „pro ecclesia et pontifice" zu werden! Unglaublich. Zugleich erinnerte ich mich, dass mir schon einmal eine Angabe über ein Mitglied der Grafenfamilie, das in päpstlichem Kriegsdienst gestanden hatte, aus der Feder geflossen sei. Ich suchte also nach diesem, aber nicht in der Urkundensammlung von Preger-Reinkens, worin Schäfer bei Ausarbeitung seines kleinen Aufsatzes gesucht hat, sondern in den beiden ersten Bänden meiner Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande. Und hier fand ich ohne Aufwand von Zeit und Mühe mit Hilfe meines Index personarum et locorum, über den Schäfer so abfällig geurteilt hat, unter nr. 2151, den wirklichen päpstlichen Söldling aus

[8]) Es folgen 8 ganz obscure Namen, darunter einer von Konstanz.

der märkischen Grafenfamilie. Es ist der vierte Sohn des Grafen Engelbert II., Engelbert der Jüngere (Herr von Loevirvalz), der nach seinem Austritte aus dem päpstlichen Söldnerdienste mit einer adligen Dame des Hochstifts Lüttich eine Ehe schloss, die zu Ende des Jahres 1332 nicht mehr kinderlos war. Schäfer hat den jungen Edelherrn zuerst zum Grafen gemacht und dann mit dessen gleichnamigem greisen Vater verwechselt. Da der jüngere Engelbert seit September 1327 nicht mehr unter den päpstlichen Söldnern erscheint, so ist er höchst wahrscheinlich damals aus Lombardien ins Hochstift Lüttich gereist, um dort seinem Oheim, dem Lütticher Bischofe, in dessen Kämpfen gegen die aufständigen Bürger seiner Bischofsstadt kriegerischen Beistand zu leisten, gerade wie dieses auch Engelberts Kollege, der Edelherr Gottfried von Bergheim, gleichzeitig getan hat. Letzteren beehrt Schäfer mit einer gleichen Standeserhöhung wie den Engelbert den Jüngeren. Er weiss, dass Gottfried ein jüngerer Sohn des Jülicher Grafen Gerhard VII. ist. Und obgleich er wissen und berücksichtigen sollte, dass rechtlich und gesellschaftlich nur diejenigen Grafen waren und so genannt wurden, welche Besitzer einer Grafschaft, also Landesherren waren, was Gottfried nie gewesen ist, nennt er diesen doch „Graf Gottfried von Jülich".

Schäfer bezeichnet die beiden Grafensöhne Engelbert und Gottfried als päpstliche „Feldhauptleute" und die diesen untergebenen 6 beziehungsweise 10 Söldner als „Ritter". Die erste Bezeichnung ist zwar sprachlich richtig, denn „Feldhauptleute" ist die sprachlich-wörtliche Übersetzung der in den päpstlichen Kameralakten erscheinenden spät-mittelalterlichen Bezeichnung „capitanei"; aber in einer modernen historischen Darstellung ist sie durchaus irreführend, weil die moderne Bezeichnung „Feldhauptmann" eine viel grössere Zahl der diesem untergebenen Krieger voraussetzt, als jene beiden capitanei sie gehabt haben. Die zweite Bezeichnung aber ist nicht bloss irreführend, sondern auch falsch; denn die 6 dem jüngeren Engelbert untergebenen und die 10 dem Gottfried untergebenen „posti" sind nicht „Ritter" wie Schäfer behauptet, sondern nach einer sachlich zutreffenden modernen militärischen Bezeichnung für Sold angeworbene und für Sold dienende „gemeine Kavalleristen". Die spät-mittelalterlichen „equites" sind eben keine „Ritter" sondern Reiter. Wenn man versuchen will, die Dienstverhältnisse der genannten beiden Grafensöhne und ihrer 6 beziehungsweise 10 Untergebenen richtig und nicht irreführend in modernen deutschen Sprachformen auszudrücken, so darf man die beiden

Schäferschen „Feldhauptleute“ etwa als „Söldner-Offiziere“ und die Schäferschen „Ritter“ etwa als „reitende Söldner“ bezeichnen. Das unzutreffende der Schäferschen Bezeichnungen tritt recht grell hervor bei seinem dritten rheinischen „Feldhauptmann Johann von Monheim“. Auch dieser ist mir ein alter Bekannter. Und Schäfer hätte ihn, wenn er in meinem von ihm gescholtenen Index personarum et locorum nach jenem gesucht hätte, sofort gefunden und sogleich etwas erfahren, was in ihm Bedenken erregt hätte, ihn einen Feldhauptmann zu nennen. Denn Johann von Monheim, ein Sohn des dem rheinischen niederen Adel angehörenden (armiger!) Gottschalk von Monheim, erbettelte am 4. Dezember 1327 in Avignon vom Papste die Anwartschaft auf ein Laienamt in St. Gereon in Köln[9]). — Armer Hans von Monheim! Noch im September warst du Schäferscher Feldhauptmann Seiner Heiligkeit und im Dezember bist du Küster- oder Glöckner-Anwärter in Sankt Gereon! O quae mutatio rerum![10]).

Auch den Besuch Gottfrieds in Avignon hat Schäfer, um mit ihm

---

[9]) officium laicale consuetum abolim personis laicis conferi, si quod in ecclesia Sancti Gereonis Coloniensi vacat ad praesens vel cum vacaverit. II, 1357.

[10]) Es begreift sich leicht, dass Schäfer geneigt sein wird, den Begriff eines Laienamtes in Sanct Gereon möglichst hinaufzuschrauben und vielleicht etwa das Amt eines Gutsverwalters oder Rentmeisters daraus zu machen. Leider muss ich ihm diese Ausflucht im voraus versperren, indem ich ihm 4 päpstliche Gnadenbriefe vorführe, worin solche Laienämter näher bezeichnet werden: 1391 Januar 19. Rom. Bonifacius IX Nicolas de Malsen laico reservat in ecclesia Sancti Gereonis Coloniensis unum ex perpetuis officiis, quae virgae seu bastonariae nuncupantur. — Pro deo.

1391 November 18. Rom. Bonifacius IX Hermanno filio Johannis Gobelini de Dusseldopp laico reservat unum ex officiis, quae virgae seu bastonariae nuncupantur, quae tam in maiori quam in aliis collegiatis ecclesiis civitatis et diocesis Coloniensis sunt, etiam si officium campanile nuncupetur. — Pro deo.

1391 Dezember 29. Rom. Bonifacius IX Tielmanno Vassenacht laico reservat unum ex perpetuis officiis laicis assignari solitis in ecclesia Sancti Cassii Bunnensis, quae virgae seu bastonariae, vulgariter stafprovende nuncupantur. — Pro deo.

1392 Januar 5. Rom. Bonifacius IX Derico Ludolfi de Stralen laico reservat unum ex Xanctensis vel Bunnensis ecclesiarum perpetuis beneficiis laicis assignari consuetis, quae bastonariae nuncupantur. — Pro deo.

Alle 4 Gnadenbriefe haben den Registraturvermerk: Pro deo, wodurch bekundet wird, dass sie in forma pauperum ausgefertigt und dass für ihre Ausfertigung keine Taxen erhoben sind.

prunken zu können, unrichtig motiviert, indem er behauptet, jener sei dort gewesen, „um sich beim Papste als capitaneus gentis armigerae in partibus Lumbardiae vorzustellen". In Wirklichkeit hatte Gottfried mit noch 3 anderen Kollegen Lombardien, wo sie im päpstlichen Söldnerheere gegen italienische Feinde der päpstlichen weltlichen Herrschaft im Felde standen, verlassen, Norditalien durchquert und war mit ihnen bis Avignon gewandert, um als Abgesandte des Söldnerheeres den Papst um Auszahlung des rückständigen Soldes zu bitten[11]). Die päpstliche Kammer hat denn auch an den päpstlichen Nepoten und Kardinallegaten in Piacenza, Bertrand de Poyet, für das päpstliche Söldnerheer schon am 25. Mai 1327 100000 Goldgulden abgeschickt[12]), hat dann jedem der vier Abgesandten des Söldnerheeres, ehe sie zum Heere in Lombardien zurückreisten, eine Vorschusssumme — dem Gottfried 200 Goldgulden — ausgezahlt[13]) und darauf an denselben Nepoten am 6. Juli und am 10. September wiederum je 100000 Goldgulden nachgesendet[14]).

Aus der oben angeführten Tatsache, dass Engelbert, Gottfried und Johann im Herbste des Jahres 1327 aus dem päpstlichen Söldnerdienste geschieden und nach Deutschland heimgekehrt sind, ergibt sich dann auch sofort für jeden, der die Geschichte des Konflikts zwischen Ludwig dem Baiern und den gleichzeitigen Päpsten auch nur einigermassen kennt, dass jene drei nicht, wie Schäfer Seite 125 von ihnen rühmt, „nach Italien eilten, um gegen Ludwig den Baiern zu kämpfen". Denn letzterer brach erst am 14. März 1327 mit seinem Heere in Triest auf, überschritt die Grenzen des deutschen Reiches, nahm Aufenthalte in Bergamo und Como, feierte am 17. Mai seinen Einzug in Mailand, wo er fast 3 Monate verblieb, zog dann weiter über Cremona und Parma nach Pisa, wo er am 8. Oktober einrückte, und weilte dann zuerst dort und darauf noch in Lucca längere Zeit und trat von hier erst am 5. Januar 1328 seinen Marsch in das Gebiet des sogenannten Kirchenstaates an. Damals aber waren jene 3 adeligen Angehörigen der Kölner Diözese schon seit mehreren Monaten aus dem päpstlichen

---

[11]) Qui quidem capitanei ad praesentiam domini nostri papae tamquam ambaxiatores missi fuerant ad supplicandum eidem domino nostro pro solutione stipendiorum eis debitorum et genti armigerae facienda. Archiv. Vatican. Introitus et Exitus tom. 81 fol. 57[1], tom. 82 fol. 81[1].

[12]) Archiv. Vatican. Introitus et Exitus tom. 81 fol. 64.

[13]) a. a O. tom. 81 fol. 57[1], tom. 82 fol. 81[1].

[14]) a. a. O. tom. 81 fol. 65, tom. 84 fol. 65[1].

Solddienst ausgetreten und heimgezogen; der eine, Gottfried, stand nachweislich, der zweite, Engelbert, höchst wahrscheinlich im Heere des Lütticher Bischofs wider dessen Bischofsstadt und der dritte, Johann, war als Glöckner- oder Küsterei-Anwärter in der Gereonskirche nach Köln gewandert. Wenn man von den in jenen Jahren in Italien erscheinenden fremdländischen Söldnern voraussetzen dürfte, dass sie dort je nach ihren politischen oder religiösen Sympathien oder Antipathien hüben oder drüben in den Söldnerdienst getreten seien, was durchaus nicht der Fall gewesen ist, so hätte man Recht, Schäfers Behauptung mit der Antithese zu parodieren, dass jene drei Adelssöhne der Kölner Diözese im Herbst 1327 aus Italien eilten, um dort nicht gegen ihren deutschen König kämpfen zu müssen[15]). Hätte Schäfer das grauenvolle Unglück, das die fremdländischen Söldnerbanden und Söldnerheere, die eben in jenen Jahren 1326 und 1327 zuerst in päpstlichen Diensten auftreten, über Italien gebracht haben, näher gekannt, hätte er gewusst, wie in der Folgezeit gerade deutsche Söldnerhäuptlinge und Söldnergeneräle, wie die grauenhaften Konrad Landau, Johann von Habsburg und Hänschen[16]) Baumgarten in ganz Nord- und Mittelitalien ein Gegenstand des Schreckens und Abscheus wurden, so würde er es wohl sicher unterlassen haben, jene drei, die sich — glücklicherweise nur für kurze Zeit — aus der kölnischen Diözese in das päpstliche Söldnerheer jugendlicherweise verirrt hatten, als Helden pro ecclesia et pontifice zu glorificieren und das Fehlen ihrer Söldnerlöhnungen in Lombardien als eine Lücke in meinen „Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande“ zu rügen.

II.

Meinen Lesern wird es schon aus den vorstehenden Proben der Schäferschen Kritik erkennbar geworden sein, von welchen Tendenzen diese geleitet ist. Schäfer hat die Neigung und das Bestreben, die kirchlichen Zustände und die in kirchlichen Diensten stehenden Personen jener Zeit in möglichst vorteilhaftem Lichte aufzufassen und darzustellen.

---

[15]) Dass in ebenjenen Jahren auch Adelige der Jülicher Grafschaft zum Heere Ludwigs des Baiern nach Norditalien gezogen sind, geht aus einem von mir (Band I S. 401 nr. 5 und 11) abgedruckten Aktenstück hervor. Es sind das wohl dieselben gewesen, für welche der Graf Wilhelm von Jülich am 24. Januar 1329 vom Papste eine dem Kölner Erzbischof erteilte Vollmacht zu deren Lossprechung vom Kirchenbanne erwirkt hat. Vgl. II, 1624.

[16]) Anichino ist italienisierter moselländischer Kosename — Hannichen = Hänschen.

Und weil ich dies in den Vorbemerkungen zu meinen rheinischen Bänden nicht auch getan habe, missfallen ihm diese, und er sucht an ihnen zu mäkeln, wo und wie er nur kann. Er klagt darüber, dass in diesen meinen Vorbemerkungen „ein grau in grau gemaltes Bild von den kirchlichen Zuständen erscheint" und dass darin „die schwerwiegendsten Irrtümer vorkommen". (S. 128). Derselbe bemüht sich dann, eine Anzahl „schwerwiegendster Irrtümer" mir nachzuweisen und zugleich das „Grau in grau" meiner Darstellung in ein kirchlich-himmliches blau in blau umzuwandeln. Die Art und Weise, wie er dies versucht hat, soll im nachstehenden an einigen wichtigeren Stücken nachgewiesen werden.

An erster Stelle tadelt Schäfer meine Darlegung über den Priester-Konkubinat und über die wieder in den Priesterstand eintretenden Priestersöhne während des XIV. Jahrhunderts. Was ich darüber in meinem dritten Bande (Seite LXIX—LXXII) ausführlich gesagt habe, brauche ich für Fachgenossen, welche Darlegungen nachzuprüfen pflegen, nicht zu wiederholen, und an dem Urteile solcher Leser, welche die Urteile von Kritiken oder Antikritiken gläubig nachbeten, liegt mir nichts. Dort hatte ich nachgewiesen, dass Benedikt XII. in seinem ersten Pontifikatsjahre (1335) 148 Priestersöhnen, die zu ihm nach Avignon gepilgert waren, um Dispens gebeten und ein Examen abgelegt und bestanden hatten[17]), Dispens[18]) zum Empfange der Weihen und zur Erwerbung einer Pfründe erteilt hatte.

Wie viele andere Priestersöhne aber überdies noch hingewander waren und um die gleiche Dispens nachgesucht, aber diese wegen nicht bestandenen Examens oder aus irgend einem andern Grunde nicht er-

---

[17]) Der betreffende Teil der Dispens-Formel lautet: . . . Cum itaque idem clericus, quem per certos examinatores super hoc a nobis deputatos de litteratura examinari fecimus diligenter, inventus sit in illa convenienter idoneus ad ecclesiasticum beneficium oltinendum, nos de vita et conversatione ipsius clerici notitiam non habentes fraternitati tue . . . mandamus, quatinus consideratis circumstantiis universis, que circa idoneitatem persone fuerint attendende, si dictus clericus alias sit idoneus nec sit paterne incontinentie imitator sed bone conversationis et vite aliasque sibi merita suffragentur, ad huiusmodi dispensationis gratiam obtinendam secum super premissis auctoritate nostra dispenses . . .

[18]) In der amtlichen Sprache der Kurie heissen der Subdiakonat, Diakonat nnd Presbyterat Weihen (sacri ordines), die im Deutschen sogenannten „niederen Weihen" dagegen einfach niedere Ordnungen (minores ordines). Vgl. oben S. 268.

halten hatten, steht dahin. Welche Mittel jedoch von Nachsuchern solcher Dispensen angewandt worden sind, um den Anforderungen des Examens zu genügen, darüber gibt eine vier Jahre später gegebene Konstitution desselben Papstes hochinteressante Auskunft. Darin wird erzählt, dass einige Bewerber um päpstliche Provision zur Erlangung von Pfründen, weil sie sich zur Ablegung jenes Examens für nicht befähigt hielten, an ihrer Stelle und unter ihrem Namen andere Befähigte ebenjenes Examen haben machen lassen [19]), und er erklärt alle diese für exkommuniziert und ihrer Pfründen verlustig. Dass es aber ebensolche nicht bloss in der Ferne, sondern auch in den Rheinlanden gegeben hat, dafür ist ein deutlicher Fingerzeig die Tatsache, dass die Konstitution nicht bloss in zwei römischen Handschriften [20]), sondern auch in einer Trierer [21]) uns erhalten ist. Benedikts Nachfolger Klemens VI. hat dann in seinem ersten Pontifikatsjahre wiederum 484 Priestersöhnen, die wieder Priester werden wollten, Dispense zum Empfange der Weihen und zur Erwerbung einer Pfründe erteilt. Die beiden von mir gelieferten statistischen Notizen über jene 148 Priestersöhne vom Jahre 1335 und über diese 484 Priestersöhne vom Jahre 1342 hat ein historischer Forscher ersten Ranges, dem niemand jemals vorwerfen wird, dass er Papst und Kirche „grau in grau" habe darstellen wollen, der jüngst verstorbene Dominikanermönch Heinrich Denifle, für so wichtig erachtet, dass er sie in der Einleitung zu seinem letzten Werke über Luther benutzt hat [22]). Schäfer aber bedeckt dieselben mit dem Mantel der Liebe. Dagegen hat er glücklich entdeckt und aufgedeckt, dass ich mich hinsichtlich der Zahl der im Jahre 1342 dispensierten Priestersöhne der Trierer und Kölner Diözese verzählt hatte. Ich hatte nämlich deren Zahl in den Vorbemerkungen zu meinen beiden ersten rheinischen Bänden (I S. XVIII) zu niedrig (1 beziehungsweise 10)

[19]) . . . nonnulli, sicut accepimus, . . . ad subeundum examen, quod hi, qui ad ecclesiastica beneficia ex provisionis nostrae gratia fuerint promovendi, in litteratura subire teneantur, se minus idoneos sentientes ad illud supponunt alios loco sui, qui se dictorum minus idoneorum habere nomina et cognomina et esse de civitate seu dioecesi eorundem mendaciter confingentes examen subeunt pro eisdem, sicque praefati minus idonei nullum subeuntes examen per fraudem huiusmodi beneficia ecclesiastica consequuntur . . .

[20]) Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200 bis 1500 S. 117 nr. XV.

[21]) Trierer Stadtbibliothek cod. 987 (saec. XIV exeuntis) fol. 27 nr. 87.

[22]) Vgl. Denifle, Luther und Luthertum 1. Aufl. I (1904) Einleitung S. 2 Anm. 1: Hinweis auf I S. XVI—XIX.

und dann drei Jahre später in den Vorbemerkungen zum dritten Bande zu hoch (9 beziehungsweise 17) notiert. Die grosse Differenz dieser zwei Angaben in meinem ersten und dritten Bande erklärt sich einfach daraus, dass ich nach Abfassung der Vorbemerkungen meines ersten Bandes im Laufe jener 3 Jahre, während welcher ich mich mit den Pontifikatsakten Klemens' VI. für Herstellung des dritten Bandes, der diese Pontifikatszeit Klemens' VI. umfasst, unter den 167 Registerbänden dieses Pontifikats noch einen dritten[23]) gefunden habe, der Dispensen für Trierer und Kölner Priestersöhne enthielt. Bei der zweiten Angabe aber hatte ich einen Additionsfehler begangen, indem ich in der langen doppelten Reihe von Priestersohn-Dispensen meines dritten Bandes (nr. 33—51 und nr. 175—181) 2 Dispensen für 2 Priesteramts-Kandidaten der Trierer Diözese (nr. 44 und 49) und 4 Dispensen für Priestertums-Kandidaten der Kölner Diözese (nr. 33, 43, 44 u. 180) mitaddiert, die zwar unehelich geboren, aber nicht von Priestern erzeugt waren[24]). So war es Schäfer ganz leicht, nicht auf Grund anderweitiger Forschung, sondern durch vorsichtige Addierung der Priestersohn-Dispens-Regesten meines dritten Bandes die richtigen Summen zu finden; es sind fürs erste Jahr Klemens' VI. 7 Trierer und 13 Kölner.

An die Entdeckung und Aufdeckung dieser meiner beiden Additionsfehler knüpft Schäfer die folgende Darlegung:

„Auffallend übertrieben sind die Vorstellungen, die dabei von den „sittlichen Zuständen der Pfarrhäuser des Abendlandes im allgemeinen „und der Rheinlande im besonderen hervorgerufen werden (Bd. III „S. LXX). In dem hier in Betracht kommenden Teil der Rheinlande „sind im 14. Jahrhundert ca. 1600 Pfarreien vorhanden gewesen. Von „den wegen defectus natalium dispensierten Klerikern, die Sauerland „bis zum Jahre 1352 beibringt, ist aber nur ein einziger (Bd. II, 2255) „als de presbitero curato genitus charakterisiert. Zur selben Zeit gab „es innerhalb jenes Gebiets etwa 4000 Priester, viele von ihnen waren „nicht in der Seelsorge tätig, namentlich an den zahlreichen Kollegiat-„kirchen. Von Sauerland werden nun im ganzen von 1310—1352 „42 Dispense an Priestersöhne beigebracht, es mögen mit den über-„sehenen und mit den in den beiden Vollmachten an den Erzbischof „von Trier eingeschlossenen etwa 60—70 Dispensierte gewesen sein.

[23]) Registrum Vaticanum nr. 165.

[24]) Der Vater des einen Kölners (nr. 43) war Diakon und Benediktiner-Mönch gewesen.

„Hiervon aber waren manche augenscheinlich Brüder, z. B. II, 2254; „III, 1342[25]); III, 45 u. 46. Der eine oder andere wird auch mehrmals „erwähnt, z. B. I, 312; III, 354. Wir haben demnach für einen Zeit„raum von 42 Jahren, also während einem anderthalb Menschenalter, „ungefähr $1^1/_2$ pCt. Das ist noch keine unverhältnismässig grosse Zahl „von Priestersöhnen, die sich dem geistlichen Stand widmeten".

Schäfer weist triumphierend darauf hin, dass von den in meinen drei rheinischen Bänden genannten Priestersöhnen und Priesteramts-Kandidaten „nur ein einziger als de presbitero curato genitus charakterisiert ist". Nun, ich kann ihm sogleich noch einen zweiten aus derselben (Trierer) Diözese nennen: Es ist Heinrich von Musnoz, dessen Mutter eine Nonne des Benediktinerordens und dessen Vater Abt eines Benediktinerklosters gewesen ist. (III, 637.)

Schäfer wird doch nicht etwa bestreiten, dass der Abt auch presbiter curatus gewesen sei. Falls er aber hierzu Lust hätte, so verweise ich ihn einfach auf das Gegenzeugnis eines bedeutenden Mannes des XIV. Jahrhunderts, der in seinen Schriften eine recht gründliche Kenntnis des damals geltenden kanonischen Rechtes kundgibt. Es ist das der berühmte Stifter der Kongregation der Brüder des gemeinsamen Lebens, Gerard Grote von Deventer, „magister in artibus et studens in legibus, qui plus quam septem annos post suum magisterium in naturalibus moralibus et aliis diversis speculativis scientiis multum laboravit" [26]), „ac etiam in theologia et iure canonico eruditus" [27]). In seiner kirchenrechtlichen Abhandlung: De locatione ecclesiarum sagt er: character presbyterii in quantum presbyter requiritur et praesupponitur tam ad plenam dignitatem, ut est episcopalis, quam ad curam animarum regendam, velut abbatias, prioratus et parrochiales ecclesias" [28]).

Völlig in die Irre geht Schäfer, indem er daraus, dass nur in einer einzigen Priestersohn-Dispens der Vater als presbiter curatus bezeichnet wird, während in allen übrigen der Vater einfach presbiter genannt wird, den Schluss zieht, dass man es nur in dem einen Falle mit einem presbiter curatus zu tun habe. Die päpstlichen Dispensen super defectu natalium wurden auf Grund des Wortlauts der betreffenden

[25]) Diese Nummer-Angabe Dr. Schäfers ist offenbar irrig; denn in II, 2254 erscheint ein Priestersohn, in Bd. III aber gibt es keine nr. 1342.

[26]) V, 474

[27]) Archief vor kerkelijke Geschiedenis VIII 347.

[28]) Archief VIII, 125.

Suppliken gemacht, in denen der kirchenrechtliche Stand des Vaters und der Mutter richtig angegeben werden musste. Es musste angegeben werden, ob die Mutter ledig oder verheiratet oder ordensangehörig (religiosa) gewesen sei; denn der zu dispensierende Supplikant war im zweiten Falle auch das Erzeugnis eines Ehebruchs, im dritten Falle durch den Bruch des feierlichen Ordensgelübdes auch das Erzeugnis eines sacrilegium. Ebenso musste angegeben werden, ob der Vater des Supplikanten Inhaber einer der Weihen (Subdiakonat[29]), Diakonat[30]), Presbyterat) oder Mönch eines Ordens[31]) oder beides[32]) gewesen sei; denn der um Dispens Bittende war im ersten Falle das Erzeugnis eines Bruches des „sacer coelibatus“[33]), im zweiten Falle das Erzeugnis eines Bruches des feierlichen Ordensgelübdes und im dritten Falle gar das Erzeugnis beider kanonischer Verbrechen. Aber ob der Erzeuger presbyter curatus gewesen ist oder presbyter non curatus, das ist, vom Standpunkte des canonischen Rechtes aus beurteilt — und dieses ist bei Erteilung der Dispensen für unehelich Geborene massgebend — ganz gleichgiltig. In Wirklichkeit habe ich denn auch im Laufe der letzten zehn Jahre über ein halbes Tausend von Priestersohn-Dispensen vorgefunden; aber nach meiner Erinnerung war die oben besprochene die einzige, worin der Erzeuger und Priester auch noch näher als curatus bezeichnet war. Der einzige Erklärungsgrund für diese ganz aussergewöhnliche nähere Bezeichnung ist also nur darin zu suchen und zu finden, dass der Verfasser der dieser Dispens zugrunde liegenden Supplik in übergrosser und überflüssiger Vorsicht den Erzeuger und Presbyter auch noch curatus genannt hat. Diese übergrosse und überflüssige Vorsicht tritt dann in derselben Dispens auch bei Nennung der Mutter des Dispensierten zutage; solche wird nicht einfach, wie in anderen hunderten Dispensen einfach soluta genannt, sondern eius (scilicet: presbiteri) parrochiana soluta. Gerade wie beim Vater, so ist auch bei der Mutter in die betreffende Supplik aus übergrosser Sorgfalt oder aus Unkenntnis der kurialen Vorschriften eine rein überflüssige, wenn auch sachlich sehr interessante nähere Bezeichnung der Mutter eingesetzt und dann

---

[29]) Vgl. IV, 401, 402; III, 336, 401, 459; IV, 402.

[30]) Vgl. III, 43.

[31]) Vgl. III, 583.

[32]) Vgl. III, 43, 582.

[33]) Vgl. in der neuesten Encyclica Pius' X.: Pascendi dominici: Sunt demum qui . . . sacrum ipsum in sacerdotio coelibatum sublatum desiderent.

aus der vorliegenden Supplik in die durch diese erwirkte Dispens übernommen worden.

Um gegenüber der von Schäfer mit so apodiktischer Sicherheit gewagten Behauptung, dass die in den Priestersohn-Dispensen als Erzeuger erwähnten „presbiteri" ohne den Zusatz „curati" auch „non curati" gewesen seien, sicher zu gehen, habe ich die ganze Reihe der 632 Priestersohn-Dispensen aus dem ersten Jahre Benedikts XII. (1335) und dem ersten Jahre Klemens' VI. (1342) in den betreffenden Registerbänden des vatikanischen Archivs durchprüft. Dort waren zwar die Väter und Priester, welche einem Orden angehörten, auch als Ordenspriester bezeichnet, aber alle übrigen nur einfach als presbiteri ohne irgend welchen Zusatz — mit nur zwei Ausnahmen. Die erste Ausnahme bildet der eben besprochene Fall. Die zweite Ausnahme aber ist für das, was ich soeben über den ersten Fall geurteilt habe, noch viel beweiskräftiger. Eine vom 22. März 1335 datierte und an den Bischof von Utrecht gerichtete Priestersohn-Dispens ist ausgestellt: „Petro Traiectensis diocesis filio Hugonis presbiteri de Eversward . . . de presbitero parrochiali et vidua eius parrochiana genito"[34]). Hier ist also nicht bloss die Mutter statt als „soluta", wie das sonst die Regel für die Bezeichnung der ledigen Mütter war, als vidua bezeichnet, sondern auch gerade wie im ersten Falle als Pfarrkind des Vaters. Und dieser ist eben hier gerade wie im ersten Falle nicht bloss als presbiter bezeichnet, wie das sonst bei dem halben Tausend von Dispensen derselben Art geschah, sondern auch als presbyter parrochialis, und obendrein ist dann auch noch der Name und Wohnort des Pfarrers und Vaters angegeben.

Die Vergleichung dieser beiden Fälle mit der gewaltigen Masse der übrigen erweist zur Evidenz, dass Schäfers Behauptung, mit Ausnahme des einen ersten oben besprochenen Falles seien alle in meinen drei rheinischen Bänden erwähnten Väter von dispensierten Priestersöhnen presbiteri non curati gewesen, eben nichts anderes ist als eine Behauptung, rasch ersonnen und dreist vorgebracht, zwar durchaus unbegründet und irrig, aber sehr geeignet, mein „grau in grau gemaltes Bild" mit einem kühnen Striche in ein anderes umzuwandeln.

Dass übrigens die päpstliche Kurie bei ihren Dispensen für Priestersöhne, die sich wieder dem Priesterstande widmen wollten, keinen Unterschied darin machte und darin gemacht wissen wollte, ob deren Väter

[34]) Archiv. Vatican. Registr. Vatican. 120 nr. DCCXLII nr. 72.

presbyteri curati oder presbyteri non curati seien, hiervon hätte sich Schäfer schon bei aufmerksamem Lesen der beiden dem Trierer Erzbischof Baldewin verliehenen Dispens-Vollmachten überzeugen können.

Nachdem Schäfer nun einmal ex cathedra entschieden hat, dass die Väter der 60—70 dispensierten Priestersöhne der Kölner und Trierer Diözese mit Ausnahme eines einzigen samt und sonders presbyteri non curati gewesen sind und sein müssen, sieht er sich natürlich veranlasst, nachzusuchen und nachzuweisen, wo denn die glücklichen oder unglücklichen Väter dieser 60—70 zu suchen und zu finden sind. Er sucht und findet sie dann „namentlich an den zahlreichen Kollegiatkirchen". Solcher gab es ja nach Schäfers Schätzung in jenen beiden Diözesen etwa 80, so dass also bei Anwendung der bei ihm so beliebten Durchschnittsrechnung für jede Kollegiatkirche durchschnittlich nur $^{18}/_{16}$ eines Priestersohnes in Berechnung kommen, was dann kein „grau in grau gemaltes Bild von den kirchlichen Zuständen" ergibt — quod erat demonstrandum! In Wirklichkeit aber erweisen schon die Namen der Priestersöhne, dass Schäfer auch mit dieser Vermutung in die Irre gegangen ist, dass die Väter der Mehrzahl dieser Priestersöhne nicht an den zahlreichen Kollegiatkirchen zu suchen sind.

Im XIV. Jahrhundert waren nämlich in den Dörfern und kleineren Städten die Familiennamen noch wenig gebräuchlich. Die Söhne in solchen nannten sich in der Regel mit ihrem Taufnamen, dem sie dann noch den Taufnamen ihres Vaters (im Genitiv) oder noch gewöhnlicher den Namen ihres Heimatsortes beifügten. Nun erscheinen aber von 40 dispensierten Priestersöhnen, die in meinen drei ersten rheinischen Bänden genannt werden, zwar 5 mit Familiennamen ohne Ortsnamen [35]), so dass diese 5 vielleicht von Orten stammen, in oder bei denen es auch Kollegiatkirchen gab, und 9 andere erscheinen mit Namen von Orten, in denen es Kollegiatkirchen gab [36]). Dagegen aber sind 21 nur mit ihrem Taufnamen und dem Namen ihres Heimatsortes benannt [37]),

---

[35]) I, 780; II, 2325; III, 34, 175, 178.

[36]) I, 319; II, 2230, 2253; III, 37, 48, 51, 179, 181, 354 (conf. I, 1036 u. II, 1312).

[37]) I, 169: Gottfried von Ruette (Pfarrdorf im Dekanat Longuyon); I, 108: Gobelin von Homberg (Pfarrdorf im Dekanat Neuss); I, 171: Johann von Tholey (Pfarrdorf neben der gleichnamigen Abtei im Dekanat Wadrill); II, 2254: Johann von Lusernac (entweder Dorf Lösnich bei Bernkastel oder Pfarrdorf Lutzerath im Dekanat Zell); II, 2255: Johann Dominik von Konz (Pfarrdorf im Dekanat Merzig); II, 2257: Michael von Echternach (Pfarrei

und diesen 21 sind noch 2 andere hinzuzurechnen[38]), die ich übersehen hatte, und die Heimat dieser 23 sind Orte, an denen es keine Kollegiatkirchen gab. Und da wagt Schäfer die Vermutung, dass die Väter dieser in Kollegiatkirchen als presbyteri non curati zu suchen *seien*!

Ganz entgegengesetzt zu dieser Vermutung, die Schäfer ohne Beweise im Jahre 1907 öffentlich gewagt hat, lautet das auf langjährige Erfahrung beruhende und in einer feierlichen Versammlung im Jahre 1383 ausgesprochene Urteil eines Mannes, der kirchliche Wissenschaftlichkeit und hochsittlichen Ernst in seiner Person vereint. Es ist das der schon obengenannte Gerard Grote von Deventer. In seiner Jugend hatte er zuerst in Paris, dann aber in Köln studiert, war 13 Jahre im Besitze einer Kanonikatspfründe an der Marienkirche zu Aachen gewesen[39]) und lebte dann in seinen späteren Jahren in seiner heimatlichen Diözese Utrecht, die ja Nachbarin der Kölner Diözese war und zur Kölner Kirchenprovinz gehörte. Er ist also ein Mann, der die niederrheinischen kirchlichen Verhältnisse aus langjähriger Erfahrung gekannt hat. Ein Jahr vor seinem Tode — am 24. August 1383 — hat er im Utrechter Domkloster in feierlicher Versammlung jene berühmte Abhandlung vorgetragen, die sich gegen den Konkubinat der Priester richtet und den Titel führt: Sermo de focariis[40]). Bei ihm

---

neben der Abtei); II, 2324: Heinrich von Hedensdorf (entweder Heddesdorf bei Neuwied oder Pfarrdorf Hüttersdorf im Dekanat Merzig); II, 2327: Michael von Echternach; II, 2330: Heinrich von Meckel (Pfarrdorf im Dekanat Bitburg); III, 35: Dietrich von Heimerzheim (entweder Dorf Heimerzheim im Kreise Rheinbach oder Pfarrdorf Heimersheim im Ahrgaudekanate); III, 36: Johann von Stiepel (Dorf im Kreise Hattingen); III, 38: Tilmann von Friemersheim (Pfarrdorf im Dekanat Duisburg); III, 39: Gerhard von Mörs; III, 40: Gobelin von Wileke (Pfarrdorf Willich im Dekanat Neuss); III, 42: Johann von Koenigswinter (Pfarrdorf im Dekanat Siegburg); III, 45: Heinrich von Vallendar (Pfarrdorf im Dekanat Engers); III, 46: Johann von Vallendar; III, 47: Constantin von Lay (Pfarrdorf im Dekanat Ochtendunck); III, 50: Hugo von Landres (Filialkirchdorf im Dekanat Bazailles); III, 176: Johann von Stommeln (Pfarrdorf im Dekanat Bergheim); III, 177: Heinrich von Bilk (Pfarrdorf im Dekanat Neuss).

[38]) Vidal, Benoit XII fasc. I, 2003: Reyner von Aurode (corr.: Anrode = Anrath, Pfarrdorf zwischen Crefeld und Viersen); fasc. II, 3523: Friedrich von Moderit (corr.: Moderic = Mederich, Pfarrdorf im Dekanat Duisburg).

[39]) V, 41 und 474. Jahrbuch für Geschichte und Altertum in Lothringen XVIII S. 518. Archief vor kerkelijke Geschiedenis II S. 265 Anm. 23.

[40]) Archief I, 562—579; II, 307—395; VIII, 5—107.

sind die im notorischen Konkubinat lebenden Priester, gegen deren Laster er eifert, nicht die Schäferschen presbyteri non curati, sondern jene „qui pollutissime tractant (poenitentiae et eucharistiae) sacramenta ecclesiae impolluta, videlicet luxuriosi et fornicarii“ [41]).

Schäfer schätzt die Zahl der während der Jahre 1310—1352 vom Papste dispensierten Priestersöhne und Priestertumskandidaten der Diözesen Köln und Trier auf etwa 60—70 ab. Seine Abschätzung scheint richtig zu sein. Er sucht aber die Bedeutung dieser Zahl sofort in dreifacher Weise wieder herabzumindern. Zunächst behauptet er: „Hiervon aber waren manche augenscheinlich Brüder, z. B. II, 2254; III, 1342; III, 45 u. 46“. Die für das erste angebliche Brüderpaar zitierten Stellen sind irrig; denn in II, 2254 erscheint zwar ein Priestersohn mit einem Ortsnamen, der in allen drei Bänden nicht wieder vorkommt, und nr. 1342 in Band III existiert überhaupt nicht. Als das zweite „augenscheinliche“ Brüderpaar gelten für Schäfer die beiden Priestersöhne Heinrich von Vallendar (III, 45) und Johann von Vallendar. Aber Vallendar war ein Kirchdorf mit bedeutender Feldmark (1425 Hektar), so dass es heute zu einer Stadt von 4000 Einwohnern herangewachsen ist. Es hatte im XIV. Jahrhundert einen Pfarrer und einen Vikar und in der nächsten Nähe des Dorfes gab es Priester in grosser Anzahl. Dass also die beiden Priestersöhne Heinrich und Johann von Vallendar Brüder gewesen seien, ist nicht augenscheinlich, sondern Schäfers willkürliche Annahme. Wenn ich ihn mit einer ähnlichen willkürlichen Annahme parodieren wollte, würde ich dagegen behaupten, dass es „augenscheinlich“ Halbbrüder gewesen seien.

Schäfer hat unter den in meinen 3 rheinischen Bänden genannten dispensierten Priestern „manche“ Brüder entdeckt, also nicht bloss jenes angebliche Brüderpaar aus Vallendar. Trotz sorgfältigster Nachprüfung des Inhalts dieser meiner Bände vermag ich darin aber nicht manche Brüder zu finden, sondern nur noch zwei andere Paare, die zwar nicht nachweislich, sondern gerade wie jenes Paar aus Vallendar nach Schäfers rein willkürlicher Annahme „Brüder“ wären. Es sind das erstens Stephan und Adam von Karden (II, 2230 u. III, 181) und Adolf und Heinrich von Meschede (II, 2253 u. III, 179). Aber in Karden war eine uralte und bedeutende Kollegiatkirche, deren Kanonikerzahl nicht klein gewesen sein kann. Ihre Subsidientaxe betrug 52 librae, während beispielsweise die Subsidientaxe der Trierer Kollegiatkirchen

[41]) Archief VIII, 33.

St. Simeon und St. Paulin nur je 30 librae betrug und die von Pfalzel gar nur 10 librae[42]). Die Kardener Stiftskirche hatte (im XVI. Jahrhundert) ausser Propst, Dechant, Scholaster, Kantor und Kustos 18 Präbenden, und im Jahre 1569 übten von jenen auch 9 Residenz bei der Stiftskirche[43]). Mehrere in der nächsten Nähe gelegene Pfarrkirchen waren dieser Stiftskirche inkorporiert[44]). Ganz ähnlich wären die Verhältnisse in der Stiftskirche zu Meschede, welche stiftungsgemäss 15 Kanonikate mit 15 Pfründen hatte[45]) und welcher 9 zum Teil nahegelegene Pfarrkirchen inkorporiert waren[46]). Schäfer könnte, wenn er die Registerbände vom Jahre 1335, in denen massenhafte Dispensen von Priestersöhnen notiert sind, bezüglich der Vollständigkeit oder Unvollständigkeit meiner Angaben nachprüfte[47]), noch zwei andere Priestersöhne entdecken, die aus demselben Orte stammen: es sind Heinrich[48]) und Johann[49]) von Süchteln. Da aber Süchteln ausser einem Pfarrer auch einen Vikar hatte und ausserdem mit einem Kranze nächstgelegener Pfarreien umgeben ist, so würde der Schäfersche Versuch, auch diese beiden Priestersöhne aus Süchteln zu Brüdern zu stempeln, gerade so hinfällig sein, wie in den vorgenannten drei anderen Fällen. Wäre aber die ganz willkürliche Annahme Schäfers, dass solche Paare von Priestersöhnen und Priestertumskandidaten aus demselben Orte Brüder seien, tatsächlich richtig, was ja immer möglich wäre, so würde dies erweisen, dass Priester der Kölner Diöcese, die im fortdauernden Konkubinate gelebt hätten, ihre Söhne mit Vorliebe wieder ins Priestertum und in Pfründenbesitz zu bringen gesucht hätten, gerade so oder ähnlich, wie das schon 100 Jahre vorher ein Bischof der Trierer Kirchenprovinz über Priester seiner Diözese dem Papste geklagt hatte[50]). Statt des „grau in grau" meiner Schilderung der rheinischen kirchlichen Verhältnisse, worüber Schäfer sich beklagt, würde aber dann in diesem wichtigen Punkte ein „schwarz in schwarz" die richtige Färbung sein.

Schäfer sagt dann ferner: „Der eine oder andere (dispensierte Priestersohn) wird (in Sauerlands 3 Bänden) auch mehrmals erwähnt,

[42]) Trierisches Archiv VIII, 30 und 5.
[43]) Trierisches Archiv VIII, 73.
[44]) Trierisches Archiv VIII, 62, 70, 71, 72, 74.
[45]) III, 1060.
[46]) IV, 837;
[47]) was Schäfer (S. 124) eine Stichprobe nennt.
[48]) II, 2227.
[49]) Registr. Vatican. 120 nr. 742 (n. 82).
[50]) III S. LXX Anm. 1.

z. B. I, 312; III, 354“ [51]). Diese Äusserung ist lediglich geeignet und auch wohl darauf abzielend, in den Lesern die Ansicht zu erzeugen, dass durch die mehrmalige Erwähnung eines und desselben Priestersohnes die Zahl der Priestersöhne als grösser erscheine, wie sie in Wirklichkeit gewesen ist. Diese Ansicht würde aber ganz irrig sein, und sie wird sich als solche klar erweisen, sobald wir den „mehrmals erwähnten“ Priestersohn näher ins Auge fassen. Es ist Dietrich Cleye von Essen, der dreimal in meinen rheinischen Bänden erscheint: das erstemal in einem für ihn ausgestellten päpstlichen Gnadenbriefe vom 25. August 1326 (I, 1036), das zweitemal in einem zweiten für ihn ausgestellten päpstlichen Gnadenbriefe vom 17. Oktober 1327 (II, 1312), und das drittemal in einem nach seinem Tode für einen anderen Kleriker ausgestellten päpstlichen Gnadenbriefe vom 20. April 1344 (III, 354). Aber lediglich in dieser dritten Urkunde wird er als Priestersohn bezeichnet; in jenen beiden dagegen einfach als Kind unehelicher Geburt. Dietrich hatte nämlich in seinen beiden Suppliken, durch welche er jene beiden Gnadenerweise erzielt hatte, sich selber einfach als Sohn eines ledigen Vaters und einer ledigen Mutter bezeichnet und so den die Erwirkung der Gnadenerweise erschwerenden und vorschriftsmässig zu nennenden Umstand verschwiegen, dass sein Vater Priester gewesen war, weshalb er denn auch in den beiden Gnadenerweisen nicht als Priestersohn erscheint. Nach seinem Tode brachte Dietrichs Landsmann, Heinrich Suderman aus Dortmund, die Verschweigung dieses Umstandes beim Papste zur Anzeige, worauf denn dieser in dem zu Gunsten Suderman's gegebenen dritten Gnadenerweise die Eigenschaft Dietrichs als eines Priestersohnes feststellt und darum die unter Verschweigung dieses Umstandes von Dietrich erzielten zwei Gnadenerweise für kirchenrechtlich ungültig erklärt. Dieser Grund der mehrmaligen Erwähnung dieses Priestersohnes wird von Schäfer natürlich mit Schweigen übergangen. Hätte er ihn aufgedeckt, so würde ja auch das Bild eben dieses Priestersohnes gar sehr „grau in grau“ erscheinen. Und mancher seiner Leser wäre dann auch vielleicht gar auf die „schwarz in schwarz“ gehaltene Vermutung gekommen, dass unter den Hunderten von unehelich Geborenen, die vom Papste Dispensen zum Empfange von Weihen und Pfründen erbeten haben, Dietrich von Essen wohl schwerlich der einzige gewesen ist, der in seiner Supplik die Zeugung von einem

[51]) Schäfer passiert es hier wieder einmal, ganz unrichtig zu zitieren; statt: I, 312 muss es heissen: II, 1312.

Priester verschwiegen hat, um die Dispens leichter zu erlangen. Ähnliche Betrügereien sind ja damals am Sitze der Kurie tatsächlich geschehen. Ist es doch nach dem Zeugnisse einer Konstitution Benedikts XII. gerade in jenen Jahren, während welcher die Dispensen der unehelich Geborenen und der Priestersöhne ausserordentlich häufig erscheinen, vorgekommen, dass Bittsteller um päpstliche Verleihung einer Pfründe oder einer Anwartschaft auf eine solche das von ihnen vor der Verleihung zu leistende Examen nicht selber, sondern durch eine andere vorgeschobene befähigtere Person unter deren Namen abgelegt haben[52]).

Um die Anzahl der Priestersöhne, die zugleich wieder Priestertumskandidaten waren, möglichst geringfügig erscheinen zu lassen, wendet Schäfer noch ein anderes Mittel an. Er veranschlagt die Zahl der in meinen drei rheinischen Bänden erscheinenden und etwa von mir übersehenen Priestersöhne für die Jahre 1319—1352 auf „etwa 60—70", zieht dann für diese 43 Jahre den Durchschnitt, findet so, dass dies für zwei grosse Diözesen, deren Priesterzahl er auf 4000 veranschlagt, nur „ungefähr $1\frac{1}{2}$ Prozent" seien, und zieht daraus den Schluss: „Das ist noch keine unverhältnismässig grosse Zahl von Priestersöhnen, die sich dem geistlichen Stand widmeten".

Um den Wert oder Unwert dieser Schäferschen Durchschnittsberechnung zu erproben, lasse ich hier eine Tabelle der während der Jahre 1295—1362 dispensierten Priestersöhne der Kölner und Trierer Diözese folgen. Ich füge dieser Tabelle zur Vergleichung für denselben Zeitraum auch die Zahlen der dispensierten Priestersöhne der Metzer Diözese an, welche ja eine Nachbardiözese der Trierer ist und der Trierer Kirchenprovinz angehörte. Endlich sind auch der Tabelle für die kritischen Jahre der Priestersohn-Dispensen 1335—1342 die Zahlen der dispensierten Priestersöhne aus der Diözese Lüttich angefügt, weil ja diese der Kölner Kirchenprovinz angehörte und Nachbarin der Kölner Diözese war und weil ein grosser Teil derselben (Aachen, Wachtendonk, Hinsbeck, Dahlen, Wassenberg, Erkelenz, Heinsberg, Randerath. Geilenkirchen, Eupen, St. Vith und Bleialf) der heutigen Diözese Köln und der Rheinprovinz angehört[53]).

---

[52]) Vgl. S. 279.

[53]) In der Tabelle sind folgende Abkürzungen angewandt: Rh. = Urkunden u. Regesten zur Geschichte der Rheinlande; L. = Vatikanische Urkunden und Regesten zur Geschichte Lothringens; Vidal = Vidal, Benoit XII. (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome).

Päpste	Jahr	Köln	Trier	Metz	Lüttich
Bonifaz VIII. (1295—1303) . .	1302	1[a]	0	0	?
Benedikt XI. (1303—1304) . .	1303/4	0	0	0	?
Klemens V. (1305—1314) . . .	1306	0	2[b]	0	?
	1310	1[c]	0	0	?
Johann XXII. (1316—1334 . .	1325	0	1[cc]	0	?
	1326	0	5[d]	0	?
	1327	1[e]	0	0	?
Benedikt XII. (1335—1342) . .	1335	5[f]	2[g]	1[h]	12[i]
	1336	2[k]	4[l]	0	1[m]
	1338	0	4[n]	2[o]	2[p]
Klemens VI. (1342—1352) . .	1342/3	13[q]	7[r]	6[s]	21[t]
	1343	0	$\frac{30u}{x}$	0	?
	1346	0	1[v]	0	?
	1347	0	1[w]	0	?
	1352	1[x]	0	0	?
Innocenz VI. (1353—1362) . .	1359	0	0	1[y]	?
	1362	0	1[z]	0	?
Summa		24	$28+\frac{30}{x}$	10	—

a) Rh. I, 108. — *b*) Rh. I, 169, 171. — *c*) Rh. I, 319, 322. — *cc*) Rh. I, 780. — *d*) Rh. I, 950. — *e*) Rh. II, 1237. — *f*) Rh. II, 2227, 2228; Vidal fasc. I, 1769, 1770, 2003. — *g*) Rh. II, 2230, 2232. — *h*) L. I, 720. — *i*) Vidal fasc. I, 1828, 1829, 1831, 1832, 1833a, 1834, 1835, 1836, 1838, 2035 2037, 2038. — *k*) Rh. II, 2253; Vidal fasc. II, 3523. — *l*) Rh. II, 2254, 2255, 2257; Vidal fasc. II, 3582. — *m*) Vidal fasc. II, 3539. — *n*) Rh. II, 2324 2325, 3327 (2330); Vidal fasc. II, 6040. — *o*) L. I, 741, 742. — *p*) Vidal fasc. III, 6003, 6004. — *q*) Rh. III, 34—40, 42, 175—179. — *r*) Rh. III 45—48, 50, 51, 181. — *s*) L. II, 831—835, 887. — *t*) Registrum Vaticanum 214 fol. 220—316 nr. 29, 34, 61, 63, 97, 153, 186, 193, 200, 211, 251, 329 343, 358, 364, 395, 574, 576, 586, 613; Registrum Avinionense 61 fol. 185. — *u*) Rh III, 207. — *v*) Rh. III, 582. — *w*) Rh. III, 637. — *x*) Rh. III, 1001. — *y*) L. II, 1331; — *z*) Rh. IV, 747.

Bezüglich der in dieser Tabelle erscheinenden Priestersohn-Dispensen ist zunächst zu bemerken, dass dieselben wie überhaupt die päpstlichen Dispensen super defectu natalium eigentlich keine Dispensen im strengen Sinne dieses Wortes sind. In Wirklichkeit sind es in der Regel vom Papste zu Gunsten einer bestimmten Person bewilligte und dem Bischofe derjenigen Diözese, welcher diese Person angehörte[54]), übertragene Vollmachten, eben dieser Person den Empfang der Weihen und einer Pfründe zu gestatten. Von dieser Regel erscheinen in der obigen Tabelle zwei Ausnahmen. Die erste ist eine dem Trierer Erzbischof Baldewin auf dessen Bitten am 12. Mai 1326 erteilte Vollmacht 15 von ihm auszuwählenden Personen seiner Diözese, die unehelicher Geburt waren und sich dem Priesterstande widmen wollten, und unter diesen auch 5 Priestersöhnen Dispensen zum Empfang der Weihen und einer Pfründe zu gewähren[55]). Die Vollmacht ist eine ganz ausserordentliche; aber sie erklärt sich leicht durch die damaligen Beziehungen zwischen dem Papste und dem Erzbischofe, welche jenen veranlassten, ebendamals eine ganze Fülle seiner Gnaden über diesen auszuschütten[56]). Wir dürfen dann auch als sicher oder wenigstens als höchst wahrscheinlich annehmen, dass Baldewin die von ihm erbetene und dann erteilte Vollmacht im Laufe der nächsten Jahre völlig ausgenützt hat. Die zweite Ausnahme ist eine demselben Erzbischofe auf dessen Bitten am 16. Juli 1343 erteilte ähnliche, aber noch viel umfangreichere Vollmacht, welche ihm gestattete, 30 Personen seiner Wahl, die unehelicher Geburt waren und sich dem Priesterstande widmen wollten — gleichviel ob dieselben Söhne von Nichtpriestern oder Priestern wären — Dispensen zum Empfange der Weihen und einer Pfründe zu erteilen[57]). Auch diese ganz aussergewöhnliche Vollmachts-Erteilung erklärt sich aus den gleichzeitigen Beziehungen zwischen dem Papste und dem Erzbischofe. Baldewin hatte sich wegen seiner Gegnerschaft zu dem vom Papste ernannten Mainzer Erzbischofe Heinrich und seiner Parteinahme für Ludwig den Baiern mit dem Papste Benedikt XII. gänzlich überworfen, so dass die Kurie ihn als der Exkommunikation, der Suspension und dem Interdikt verfallen betrachtete. Als dann

[54]) Wenn dieser Bischof mit der Kurie im Konflikt stand, wurde die Vollmacht einem höheren Kleriker in derselben Diöcese oder in deren Nachbarschaft übertragen. Vgl. I S. XVI; II, 2324—2227; III, 44—51, 181.

[55]) I, 950.

[56]) Vgl. I S. VI—XII.

[57]) III, 207.

Benedikt gestorben und sein Nachfolger Klemens VI. war, fasste Baldewin, der wohl sicher durch die Beziehungen seines Hauses zum französischen Königshofe in Kenntnis darüber war, dass mit dem neuen durchaus nicht starrköpfigen und nicht rigoristischen Papste sich unschwer eine Aussöhnung werde anbahnen lassen, den Plan zu einer solchen und schritt rasch zu dessen Ausführung. Schon $4^1/_2$ Monate nach der Krönung des neuen Papstes fertigte er am 2. Oktober 1342 in Trier eine von seinen Gesandten mit dem Papste vereinbarte Unterwerfungsurkunde aus[58]). Am 24. November erliess dann der Papst das Dekret seiner Lossprechung von den Kirchenstrafen[59]), worauf dann diese im Frühlinge des folgenden Jahres in der kirchlichen Form erfolgt ist. Sobald dann die Nachricht hiervon durch Baldewins Boten dem Papste gemeldet worden war[60]), wurde ihm von diesem, der sich von der Umkehr des Erzbischofs mit Recht dessen Beihilfe zur endlichen und wirksamen Entthronung Ludwigs des Baiern versprach, eine grosse Menge von Bitten, die dem Papste durch jene Boten übermittelt worden waren, allergnädigst bewilligt. Datiert wurden diese Bewilligungsurkunden am 16. Juli 1343, also etwa zwei Monate nach Ablauf des ersten Pontifikatsjahres, aber sie sind eine Frucht der Aussöhnungsverhandlungen während des ersten Pontifikatsjahres und der schon in diesem vom Papste verfügten Lossprechung Baldewins, so dass wir sie mit Fug und Recht zu den Gnadenbewilligungen des ersten Jahres rechnen dürfen. Unter eben diesen Urkunden vom 16. Juli befindet sich denn auch jene ausserordentliche Vollmacht zur Dispens von 30 unehelich Geborenen zum Empfange der Weihen und der Pfründen. Auch sie ist also den Dispensen des ersten Jahres beizurechnen. Und da sie von Baldewin erbeten war, wird dieser sie auch sicher reichlich ausgenutzt haben. Wir greifen sicher nicht zu hoch, wenn wir annehmen, dass er von dieser Massenvollmacht doch wenigstens für 5 Priestersöhne Gebrauch gemacht habe.

Wenn ich nunmehr zu den Ergebnissen der obigen Tabelle übergehen will, so muss ich zuvor einem Einwande oder Einfalle begegnen, den Schäfer geltend zu machen versuchen könnte. Die in der Tabelle enthaltenen Priestersohn-Dispensen sind ja, wie oben schon gesagt wurde, Vollmachten zur Erteilung von Priestersohn-Dispensen mit der ange-

[58]) III, 70.
[59]) III, 87.
[60]) III, 250.
[61]) III, 200—234.

fügten Bedingung, dass die Bevollmächtigten von der Vollmacht nur dann Gebrauch machen sollen, wenn sie nach Erwägung aller Umstände und mit Rücksicht auf die gute sittliche Führung und sonstige Verdienste des Priestersohnes diesen als geeignet für den Priesterstand erachten[62]). Nun ist doch vorauszusetzen, dass die Erzbischöfe von Köln und Trier und die Bischöfe von Metz und Lüttich diese Bedingung gewissenhaft beobachtet haben, und es ist wohl anzunehmen, dass sie vielleicht Söhnen von Priestern ihrer Diözese, die mit einer zu deren Gunsten ausgestellten Dispens-Vollmacht bei ihnen erschienen, die Erteilung der Dispens versagt haben, weil oder wenn diese der in der Dispens-Vollmacht enthaltenen Bedingung nicht entsprachen. Also beweisen die Zahlen der zu Gunsten von Priestersöhnen ausgestellten Vollmachten nichts Sicheres für die Zahlen der wirklich Dispensierten und dann zum Priestertume Gelangten!

Dieser Einwand, wenn er erhoben werden würde, liesse sich leicht als hinfällig erweisen. Die jungen Priestersöhne, welche ernstlich beabsichtigten sich dem Priesterstande zu widmen, welche sich auf das in Avignon abzulegende Examen vorbereiteten und dann die sicher nicht unbedeutenden Kosten für die Hin- und Rückreise und den Aufenthalt in Avignon wagten, werden sich wohl vorher vergewissert haben, dass ihr Diözesanbischof geneigt sei, eine zu deren Gunsten ausgestellte Dispens-Vollmacht auch auszuführen. Aber auch wenn man das Gegenteil annimmt, dass viele Dispens-Vollmachten von den Bevollmächtigten nicht ausgeführt sind, so bleibt die Beweiskraft der Zahlen der Tabelle bestehen, da diese vor Augen führt, nicht wie viele Dispens-Vollmachten für Priestersöhne vollzogen worden, sondern wie viele für solche bei der Kurie nachgesucht und erwirkt worden sind.

In unserer Tabelle umfasst der Zeitraum 1295—1334 vier Pontifikate. Während der 40 Jahre sind für die Diözese Köln 3, für die Diözese Trier 8 und für die Diözese Metz gar keine Dispens-Vollmachten für Priestersöhne erwirkt worden. Diese Zahlen wird ein Unbefangener und Ernsthafter keineswegs als gross und symptomatisch für grosse sittliche Missstände erachten. Gerade so verhält es sich mit dem Zeitraume, der die Jahre 1343/4—1362, also nahezu 20 Jahre umfasst. Während dieses Zeitraums sind für die Diözese Köln 1, für die Diözese Trier 3 und für die Diözese Metz 1 Dispens-Vollmacht für Priestersöhne erwirkt worden. Auch diese Zahlen wird ein Un-

[62]) Vgl. oben S. 278 Anm. 17.

befangener und Ernsthafter keineswegs als gross und symptomatisch für grosse sittliche Missstände auffassen. Zu demselben Ergebnis gelangt man, wenn man in beiden Zeiträumen die Gesamtzahl der Dispens-Vollmachten für Priestersöhne mit der Gesamtzahl der übrigen Dispens-Vollmachten für Nichtpriestersöhne vergleicht. Die Gesamtzahl der letzteren ist ungefähr dreifach grösser als die der ersteren. Auch dies ist ein ganz unauffälliges und zu keinen Schlüssen auf grosse sittliche Missstände berechtigendes Verhältnis, da es sich als ganz natürlich von selbst versteht, dass die Zahl der Priestersöhne sogar in Zeiten sittlicher Depression viel geringer gewesen sein muss als die Zahl der übrigen unehelich geborenen Kandidaten des Priesterstandes.

Ganz entgegengesetzte Zahlenverhältnisse aber treten zu Tage im ersten Pontifikatsjahre Benedikts XII. und dann sieben Jahre später in noch viel grösserem Masse im ersten Pontifikatsjahre Klemens VI. Benedikt XII. hat in seinem ersten Pontifikatsjahre über 200 Dispens-Vollmachten super defectu natalium bewilligt. Diese Zahl ist zwar gross, aber doch noch nicht auffallend hoch. Und wenn in derselben das Zahlenverhältnis der Nichtpriestersöhne zu dem der Priestersöhne dasselbe natürliche wäre wie in den obengenannten Zeiträumen von 40 und 20 Jahren, wenn also der ersteren etwa 150 und der letzteren etwa 75 wären, so würde auch hierin nichts Auffallendes zu finden sein. Aber das Zahlenverhältnis ist umgekehrt: Von jenen mehr als 200 sind nur etwa 60 Nichtpriestersöhne und über 150 Priestersöhne gewesen [68]). Sieben Jahre später hat dann Klemens VI. während seines ersten Pontifikatsjahres wiederum massenhafte Dispens-Vollmachten super defectu natalium erteilt. Aber deren Masse ist diesmal eine dreifach grössere als vor 7 Jahren: es sind deren 614. Und auch hier ist wieder das Zahlenverhältnis der für Nichtpriestersöhne und für Priestersöhne ausgestellten Dispens-Vollmachten dasselbe widernatürliche wie vor 7 Jahren: die Zahl der ersteren beträgt 130, die der letzteren dagegen 484. Diese ist also mehr als dreimal so gross wie jene. Beide Verhältniszahlen beweisen, dass gleich nach der Wahl Benedikts und Klemens eine unverhältnismässig grosse Zahl von Priestersöhnen sich mit Erfolg um jene Dispens-Vollmacht beworben hat. Der Grund, weshalb im ersten Pontifikatsjahre beider Päpste eine so unverhältnismässig grosse Zahl von Priestersöhnen als Dispens-Bewerber erscheint, ist ohne Zweifel darin zu erkennen, dass sich über den Charakter der

[68]) Vgl. III S. LXIX—LXX.

beiden neuen Päpste Nachrichten weit verbreitet hatten, die zu der Hoffnung berechtigten, dass diese in der Erteilung dieser Dispens-Vollmachten mit aussergewöhnlicher Milde verfahren würden, was dann auch tatsächlich geschehen ist. Der genial veranlagte Klemens VI. hat denn auch bald eingesehen, dass diese Milde eine übergrosse gewesen sei; denn gleich in seinem zweiten Pontifikatsjahre kehrt er zur strengeren Praxis des spätmittelalterlichen Papsttums zurück, die Dispens-Vollmachten für Priestersöhne nur sehr selten erteilte, und er verbleibt in dieser Praxis bis zu seinem Tode. Und den besten Beweis dafür, dass diese Rückkehr zur früheren, viel strengeren Praxis auch von bestberufener Seite als die richtige anerkannt und gebilligt wurde, haben wir in der Tatsache, dass der in der Verwaltung der Kölner Diözese alterfahrene und beim Papste hochbeliebte[64]) Wilhelm von Gennep, als er zu Ende des Jahres 1349 zum Erzbischof ernannt worden war und bald darauf eine Menge von Suppliken an den Papst richtete, die dieser dann auch allergnädigst bewilligte[65]), zwar auch eine Dispens-Vollmacht für 20 unehelich Geborene nachsuchte und erhielt, dass aber sowohl in Wilhelms Gesuche als auch in der päpstlichen Bewilligung auch nicht eine einzige Vollmacht zu Gunsten eines Priestersohnes enthalten ist[66]).

Der viel beschränktere Benedikt XII. kam zu dieser Einsicht nicht so rasch wie sein Nachfolger. Er bewilligte in seinem zweiten Pontifikatsjahre an Dispensvollmachten zu Gunsten von Priestersöhnen wieder 4 für die Trierer Diözese, 2 für die Kölner und 1 für die Lütticher und darauf in seinem vierten wiederum 4 für die Trierer und je 2 für die Metzer und Lütticher. Alsdann aber ist auch er zur älteren, strengeren und wohlbegründeten Praxis zurückgekehrt: in seinen dann folgenden letzten $3^1/_2$ Jahren hat er für diese 4 Diözesen auch nicht eine einzige Dispensvollmacht zu Gunsten von Priestersöhnen bewilligt.

Wenn wir nunmehr die Zahlen der von Benedikt in seinen ersten Jahren und dann $3^1/_4$ Jahr später von seinem Nachfolger in seinem ersten Jahre (1335—1342) erteilten Dispensvollmachten zu Gunsten von Priestersöhnen in der obigen Tabelle überschauen, so ergibt sich Folgendes:

---

[64]) Vgl. III S. LIV—LV und IV S. LXXI.
[65]) Vgl. III, 828—845.
[66]) Vgl. III. S. 326 u. 329.

Während dieses Zeitraums von $8^1/_8$ Jahren sind Dispensvollmachten erteilt worden für 9 Priestersöhne der Diözese Metz, für 17 Priestersöhne der Diözese Trier, für 20 Priestersöhne der Diözese Köln und für 36 Priestersöhne der Lütticher Diözese.

Die betreffenden Priestersöhne sind zum Teil Scholaren und zum Teil auch schon Inhaber der sogenannten niederen Weihen; sie haben die Absicht in den Priesterstand einzutreten und haben für diesen die wissenschaftliche Vorbildung erworben; sie sind zur Kurie nach Avignon gewandert, haben dort eine Supplik um Dispens eingereicht, worin sie den Stand von Vater und Mutter genannt haben; sie haben dann dort das geforderte wissenschaftliche Examen abgelegt und bestanden, worauf ihnen dann die zu ihren Gunsten ausgefertigte Dispensvollmacht gegeben ist.

Es sind das also offenbar — ganz aussergewöhnliche Ausnahmen abgerechnet — durchweg junge Leute von etwa 16—25 Jahren. Nun wäre es aber eine ganz unvernünftige Annahme, zu der sich im Ernst niemand versteigen wird, dass diese jungen, mit Dispens versehenen Priestertums-Kandidaten während jenes Zeitraums die einzigen Priestersöhne oder gar Priesterkinder in jenen Diözesen gewesen seien. Zu ihnen sind noch hinzuzurechnen alle diejenigen Priestersöhne, welche deren gleichzeitige Altersgenossen waren und nicht auch die Absicht hatten, Priester zu werden, sondern andere Berufe wählten, ferner diejenigen, welche beim Beginne jenes Zeitraums schon das 26. Lebensjahr überschritten und längst in andere Berufe eingetreten waren, weiterhin alle diejenigen, welche bei Beginn jenes Zeitraums (1335) noch nicht das achte Lebensjahr überschritten hatten, weil sie dann während jenes Zeitraums auch noch nicht ein Lebensalter von 16—25 Jahren erreicht haben. Und endlich tritt dann zur Zahl aller dieser Priestersöhne auch noch die Zahl aller Priestertöchter. Ich enthalte mich bei diesen Folgerungen ziffermässige Veranschlagungen zu machen, weil ich kein Statistiker bin. Ich bescheide mich auf Grund dieser ganz naturgemässen Folgerungen festzustellen, dass es während jenes Zeitraums innerhalb jener 4 Diözesen eine massenhafte[67]) Zahl von Priesterkindern gegeben haben muss.

Es wäre nun sehr verwunderlich, wenn wir über so arge sittliche Missstände innerhalb der spätmittelalterlichen abendländischen Kirche

[67]) Den Ausdruck: massenhaft gestatte ich mir anzuwenden, weil er richtig ist und obgleich er Schäfer (S. 130) ganz besonders missfällt.

lediglich durch die Registerbände der Kurie benachrichtigt würden. Es hat doch zu allen Zeiten der christlichen Aera Charaktere gegeben, die dem Strome des sittlichen Niedergangs sich entgegengestellt und üppig wuchernde Laster auch durch Wort und Schrift als solche bezeichnet haben. Es drängt sich also die Frage heran, ob es nicht auch noch anderweitige Nachrichten von Schriftstellern des 14. Jahrhunderts gibt, die uns einen massenhaften Konkubinat des Klerus ihrer Zeit bezeugen.

Gerade über diesen Punkt aber muss ich gestehen, keine Spezialstudien jemals angestellt zu haben, schon weil derselbe mir unsympathisch, ja widerlich war, weshalb ich denn auch in meinen Vorbemerkungen denselben in möglichst kurzer Form besprochen habe. Aber die mit so grosser Zuversichtlichkeit unternommenen Schönfärberei-Versuche Schäfers nötigen mich, über diesen dunkeln, ja schwarzen Punkt diejenigen zeitgenössischen Zeugnisse anzuführen, denen ich bei Gelegenheit meiner Forschungen im Quellenmaterial des 14. Jahrhunderts begegnet bin.

Der erste Zeuge ist der Kuriale und Pönitentiar Johanns XXII., der Spanier Alvar Pelajo. In seiner im Jahre 1330 angefangenen und zwei Jahre später fertig gestellten berühmten Schrift De planctu ecclesiae, die uns in drei Fassungen erhalten ist, deren erste im Auftrage dieses Papstes geschrieben und wohl auch ihm gewidmet ist[68]), meldet er über jenen Punkt Folgendes:

„Quia intra ecclesiam omnia peccata inveniuntur, quae immunda „dicuntur, quia immundam faciunt animam, maxime spiritus immunditiae „fornicationis: Quis enim clericorum intra sanctam ecclesiam casti„tatem servat? Rarus est . . . quia difficile est. Sed licet istud „peccatum sit naturale, ad quod natura corrupta inclinat, non excusat „tamen . . . Perpauci enim hodie sunt presbyteri, maxime in Hys„pania et regno Apuliae, qui non sint publici concubinarii, qui quam„quam sint suspensi a iure et quantum ad se et quantum ad alios, „nihilominus et tota die celebrant et dant ecclesiastica sacramenta „contra canonica instituta . . . Et sic suspensi celebrantes irregulari„tatem incurrunt[69])."

[68]) Haller, Papsttum und Kirchenreform I S. 85 Anm. 1.

[69]) Alvarus Pelagius, De planctu ecclesiae lib. II cap. 7. Editio princeps consummata a. d. MCCCLXXIV die vero XXVI octobris per Johannem Zeiner de Rûtlingen procreatum urbe Ulm commorantem. — Die Venetianer-Ausgabe hat gerade hier einen arg verderbten Text: Perpauci enim hodie

„De presbyteris quid dicam? . . . Peccant in his communiter: „Primo . . . Quarto: quia nimis incontinenter vivunt. Et utinam „nunquam continentiam promisissent, maxime Hispani et Regnicolae, „in quibus provinciis in pauco maiori numero sunt filii laicorum quam- „clericorum. . . . Et quod sceleratius est, perplurimos annos de latere „concubinae qualibet die surgunt, non praemissa confessione, vel hypo- „critali cum proposito redeundi procedunt ad altare ad terrificam „hostiam consecrandam, panem pollutum, quantum in eis est, domino „cordibus et labiis scelestis offerentes . . . Quinto: quod immiscent se „spectaculis et pompis mulierum et conviviis publicis et vitae in- „honestae . . . Inverecundi sunt, obscoeni, virgines et viduas et alias „mulierculas frequentantes . . .[70]).“

Gegen das vorstehende Zeugnis des päpstlichen Pönitentiars könnte man möglicherweise zwei Einwendungen machen, deren ich mich dem Bestreben Schäfers gegenüber, dem „ein grau in grau gemaltes Bild von den kirchlichen Zuständen“ missfällt, im voraus versehen muss. Man könnte jenem Zeugen gegenüber behaupten, dass er übertreibe, und ferner, dass die sittlichen Zustände im Klerus anderer, mehr nördlicher Völker, die ruhigeren Gemüts und kälteren Blutes seien, doch sicher viel besser gewesen sein müssten, als die des Klerus der heissblütigen und leidenschaftlichen Einwohner Spaniens und Süditaliens. Beide Einwände werden gründlichst widerlegt von einem zweiten Zeugen und Kurialen, der zu jenem ersten ganz ausser Beziehung gestanden und ganz unbeeinflusst von jenem geschrieben hat. Es ist das Dietrich von Nieheim, der unter Urban V. in den Dienst der Kurie getreten ist und dann zuerst als Notar und darauf als Abbreviator der päpstlichen Kanzlei Jahrzehnte hindurch mit zwei Unterbrechungen den Päpsten in Avignon und Rom gedient hat. In seinem Werke: Nemus Unionis, das er als Greis im Auftrage des Kölner Erzbischofs Friedrich von Saarwerden geschrieben und im Sommer des Jahres 1408 vollendet hat, erzählt er über die sittlichen Zustände zweier nördlicher und mehrerer südlicher Länder folgendes:

„In eisdem etiam partibus Hyberniae et Norwegiae iuxta consuetudines patriae licet episcopis et presbyteris tenere publice concubinas, et eisdem visitantibus bis in anno subditos sibi presbyteros ac eccle-

---

sunt presbiteri, maxime in Hispania et regno Apuliae, qui, quum sint publici concubinarii et quamquam sint suspensi usw.

[70]) a. a. O. lib. II cap. 27.

siarum parochialium [71]) rectores, suam dilectam ducere secum ad domos et hospitia eorundem subditorum presbyterorum. Nec ipsa dilecta permittit episcopum amasium visitare sine ipsa his de causis, ut tunc laute vivat cum presbyteris visitatis in hospitiis eorundem presbyterorum videatque amasias eorundem necnon dona seu munera seorsum a quolibet presbytero capiat visitato, et ne amasius visitans, episcopo forte vidente eam pulchriorem, illam etiam adamaret sicque iniuriam faceret ipsi dilectae. Et si forte aliquis ipsorum visitatorum casu vel fortuna non habeat focariam, ut praevaricator paternarum traditionum episcopo visitanti proinde procurationes [72]) duplices ministrabit. Ac etiam presbyterorum amasiae seu uxores in eisdem partibus statu et gradu in ecclesiis ac in mensis eundo sedendo et stando caeteris dominabus etiam militaribus praeponuntur. Et paene idem modus, scilicet quoad luxuriam, circa presbyteros Gasconiae Hispaniae ac Portugaliae necnon contiguarum regionum versus Africam in omnibus observatur. Unde quodammodo plures naturales ex foedo complexu nati quam filii legitimi ac naturales in omnibus illis partibus in ecclesiasticis titulis concedendis praeferuntur et plures legitimis apertissime promoventur [73]).“

Schäfer kann und wird vielleicht diesen Zeugnissen Dietrichs gegenüber bemerken, dass letzterer so schlimme sittliche Zustände im Klerus doch nur von fernliegenden nordeuropäischen Ländern meldet, nicht aber von den niederdeutschen Landen, deren Klerus damals vielleicht ein Musterbild keuscher Enthaltsamkeit gewesen sein könne. Aber der greise und welterfahrene Kuriale war nicht so dreist und taktlos, dass er in einem Buche, das er auf Ersuchen des ihm befreundeten Kölner Erzbischofs Friedrich schrieb und diesem widmete, düstere Schilderungen kirchlicher Missstände hätte bringen können, die sich damals vorfanden in des Erzbischofs eigener Diözese oder etwa in der Trierer Nachbardiözese, deren zeitiger Erzbischof ja ein Vetter und deren voriger Erzbischof ja ein Oheim Friedrichs und dazu Vater zweier Söhne war [74]). Aber trotz dieser schuldigen Rücksicht hat Dietrich es doch verstanden seine Umschau über die gleichzeitigen sittlichen

[71]) Der fehlervolle Drucktext hat: ecclesiasticorum parochaliumque.

[72]) Der fehlerhafte Drucktext hat: procuratores.

[73]) Theoderici de Nyem Nemus Unionis VI, 35.

[74]) Die Mitteilung der betreffenden urkundlichen Notizen über die beiden Söhne des Trierer Erzbischofs Kuno von Falkenstein und über deren pekuniäre Versorgung durch den Vater verdanke ich der Güte des Frankfurter Stadtarchiv-Direktors Dr. Jung.

Zustände im Klerus zu vervollständigen und seinem Bericht über diese Zustände in den nordischen Ländern auch noch einen Bericht über diese in seiner norddeutschen Heimat anzufügen, indem er Nachrichten über besonders arge Ausschreitungen in drei Diözesen brachte, von denen zwei Nachbardiözesen der Kölner Diözese und Suffraganate der Kölner Kirchenprovinz waren. Aber er hütete sich wohl davor, hierüber seine eigenen Erkundigungen und Urteile niederzuschreiben. Denn diese hätte der Kölner Erzbischof leicht und mit Recht als Anklagen seiner beiden benachbarten Amtsbrüder und Suffragane auffassen und verübeln können und müssen. Dietrich liess also statt seiner den zeitigen Papst darüber melden, indem er unmittelbar vor der Schilderung der Zustände in den nordischen Ländern (VI, 34) ohne irgend einen eigenen Zusatz den Wortlaut einer Bulle Gregors XII. mitteilte, welche dieser gerade damals erlassen hatte und worin die schauerlich düsteren Zustände in einer grossen Zahl von Benediktinerinnen-Klöstern der nordwestdeutschen Diözesen Bremen, Münster und Utrecht dargestellt werden. Darin meldet der Papst:

„Sane nuper ad nostrum pervenit auditum, quod in partibus Frisiae XXII monasterii ordinis S. Benedicti Bremensis Monasteriensis et Traiectensis dioeceseos consistunt, in quibus olim, videlicet in primaeva eorum fundatione, ac diu postea tantummodo moniales dicti ordinis degebant; sed successu temporis contigit, quod in eisdem etiam mares eiusdem professionis in magno numero qualitercunque cum monialibus . . . degerent, prout degunt ad praesens, ita quod illorum monasteriorum undecim per abbates et duo per priores et novem per praepositos [75]) hodie gubernantur: in quibus paene omnis religio et observantia dicti ordinis ac dei timor abscessit, libido et corruptio carnis inter ipsos mares et moniales necnon alia multa mala excessus et vitia, quae pudor est effari, per singula succreverunt ac de die in dies magis pullulant et vigent in ipsis. Nempe in monasteriis huiusmodi monachi et conversi eorundem monasteriorum necnon praedictae moniales insimul habitant, et quandoque ad aliqua huiusmodi monasteriorum suorum regiminibus praelatorum destituta loco illorum defunctorum praelatorum nonnulli de statu et vita saeculari quique in saeculo existentes etiam luxuriose vixerunt, saepius assumuntur in regularibus institutis dicti ordinis penitus non instructi, necnon de regiminibus monasteriorum praedictorum praeter authoritatem et consensum sedis apostolicae se

[75]) Der Druck hat hier die irrige Abbreviatur-Auflösung: papatum.

intromittunt in eisdem monasteriis praelationis nomen sibi temere usurpando. Ipsique de statu et vita saecularibus assumpti quandoque concubinas seu focarias eorum, quas existentes, ut praefertur, in saeculo tenuerunt, etiam cum pueris, quos ex eisdem focariis procrearunt, secum ad praedicta monasteria, ad quae recepti fuerunt, ducunt illos tenendo et fovendo publice in eisdem, prout fecerunt prius, dum in ipso saeculo morarentur, nec emendati de tali scelere etiam missas et alia divina officia celebrare non verentur . . . Fornicantur etiam quam plures huiusmodi monialium cum eisdem suis praelatis ac monachis et conversis et in iisdem monasteriis plures parturiunt filios et filias, quos ab eisdem praelatis monachis et conversis fornicarie seu ex incestuoso coitu conceperunt. Filios autem in monachos et filias taliter conceptas quandoque in moniales dictorum monasteriorum recipi faciunt et procurant. Et quod miserandum est, nonnullae ex huiusmodi monialibus maternae pietatis oblitae ac mala malis accumulando aliquos foetus eorum mortificant et infantes in lucem editos trucidant . . .“

Fünfundzwanzig Jahre vor Abfassung jener Bulle Gregors XII. eiferte in der Bischofsstadt Utrecht, also in einer jener drei Diözesen, die in der Bulle genannt werden, in feierlicher Versammlung ein frommer und gelehrter Sittenprediger gegen die Unsittlichkeit unter den Priestern. Es ist das der schon oben (S. 281 n. 285) erwähnte Gerard Grote von Deventer. Sein von glühender Begeisterung für die Sittenreinheit im Priestertum durchwehter Sermo de focariis[76]) beginnt mit dem Motto: Recedite, das sich dann darin auch noch recht oft mit Emphase wiederholt. Es ist das keine volkstümliche Predigt[77]), sondern ein im Utrechter Domkloster vor theologisch geschulten Klerikern, darunter auch Mitgliedern des höheren Klerus gehaltener Vortrag wider die concubinarii notorii des Priesterstandes.

Er mahnt jene zum entschiedenen Bruch mit diesen und zu ernsten Schritten gegen sie.

„Ab his ergo turpissimis et foedissimis fornicatoribus, domini mei venerabiles! toto corde dissentiatis nec faveatis eis nec eos defendatis! . . . sed exeatis inde per fornicatorum correctionem caritativam aut secundum commissa vobis officia redarguatis facta eorum foedissima! et demum vitetis et excludatis vitandos et excludendos nuntietis se-

[76]) Archief vor kerkelijke Geschiedenis inzonderheit van Nederland (Leyden, 1829 ff.) I, 364—379; II, 307—395; VIII, 5—107.

[77]) Auch darin war Gerard ein Meister. Hat er doch auch in Amsterdam eine deutsche Predigt (sermonem Teutonicum) gehalten. Archief VIII, 353.

cundum censuras et disciplinas vobis commissas! . . . Ergo recedite, recedite facto![78])

Grote stellt dann in seinem Vortrag eine Reihe von Thesen auf über das Verhalten und Verfahren, welches gegenüber den fornicatores notorii des Priesterstandes angeschlagen werden müsse, und er begründet jede von diesen Thesen mit einem grossen gelehrten Aufwande von Aussprüchen der Bibel, der Kirchenväter, der Kirchenlehrer und der Päpste, von Sätzen des kanonischen Rechtes und von Lehren berühmter Kanonisten.

An erste Stelle setzt er die These, dass man, ausser im Notfalle, der Messe eines concubinarius notorius nicht beiwohnen und von ihm die Sakramente nicht empfangen dürfe:

„Primum dictum meum est hoc, quod notorius fornicator per „evidentiam facti, qui nulla tergiversatione celari potest, eo ipso, quo „fornicatio sua est notoria, est suspensus quoad se et quoad alios. Et „ideo eius missa et eius divina debent evitari. Inde et consequenter „sequitur, quod sacramenta ab eo sumi non debent nisi in casu necessitatis . . ."

Und er beschliesst dann den Beweis für diese These mit dem Ausrufe: „Recedite ergo, recedite a divinis eorum et missis!"[79]).

Wenn aber diese Pflicht schon den Laien obliege, dann sei es in noch viel höherem Grade Pflicht der Priester und Kleriker, sich jeder communicatio in sacris mit jenen unwürdigen Standesgenossen zu enthalten.

„Videamus igitur nos presbyteri et clerici, si tam graviter peccant „etiam laici audientes missam notorii fornicatoris et (sumentes)[80]) sa„cramenta eorum ab eo, quantum tunc peccant presbyteri et clerici in „divinis eis communicantes et cum eis divina celebrantes et ipsos in „eorum divinis adiuvantes . . . Perpendite, quale peccatum sit excommu„nicatis communicare, maxime in divinis, quia, ut videtur, notorii for„nicatores in dioecesi Traiectensi excommunicati sunt et procul dubio „de iure communi suspensi". Und auch hier ruft er dann wieder: „Recedite ergo a divinis eorum! Redarguite, monete, corripite!"[81]).

Grote wendet sich dann auch mit eindringlichen Mahnworten an jene sittenlosen Standesgenossen und ruft ihnen ins Gewissen:

---

[78]) Archief I, 371.
[79]) Archief II, 307, 330
[80]) Dieses Wort ist zu ergänzen.
[81]) Archief II, 334.

„Recedite! recedite! Et ego omni qua possum caritate clamo „fornicatoribus, qui irregularitatem incurrerunt: Organa suspendite! „divina dimittite! longam poenitentiam agite! vitam laudabiliter emendate!“ [82]).

Grote weist auch auf die Drangsale hin, die zu seiner Zeit der Utrechter Diöcese von seiten mächtiger weltlicher Nachbarn bereitet würden, und er findet deren Ursache darin, dass diesen von unsittlichen Priestern in der Beichte leichtfertig die Lossprechung erteilt werde, ohne von denselben ernstliche und wirkliche Genugtuung zu verlangen:

„Perpendite, dilectissimi mei, quot iniurias ecclesia Traiectensis „a multis circumsedentibus hominibus magnis sustineat, quibus procul „dubio sine satisfactione dantur sacramenta poenitentiae et eucharistiae. „Unde haec mala et alia nefandiora proveniunt nisi ab illis, qui pol„lutissime tractant sacramenta ecclesiae impolluta, videlicet luxuriosi „et fornicarii?“ [83]).

Dass aber die Unsittlichkeit auch in den Reihen des höheren Klerus ihre Anhänger hatte, darauf weist Grote deutlich genug mit folgenden Worten hin:

„Quid, putas, cogitant (laici) circa sacramenta et circa fidem et circa „gloriam dei nostri, quando nobiliores famuli dei quasi principes spi„rituales constituti, pincernae sanguinis Christi et thesaurarii spiritu„alium divitiarum ecclesiae, scientes mysteria et circa fidem doctissimi „quando — inquam — hi in apertis facinoribus et flagitiis et maxime „in fornicationibus undique scandalizantes toti populo damnatissime se „ostendunt!“ [84])

Im letzten Teile seines Vortrags wendet sich Grote noch einmal an die anwesenden Mitglieder des höheren Klerus und mahnt sie an ihre ernste Pflicht:

„Recedite ergo, recedite, omnes praelati et domini mei! Condo„lete passionibus et crucifixionibus Christi! Suspendite et excommuni„cate nominatim tam fornicatores quam fornicarias!“ [85])

Grotes Ausführungen lassen deutlich durchblicken, dass zu seiner Zeit die Unsittlichkeit unter der Priesterschaft der Utrechter Diözese weit verbreitet gewesen ist, dass auch die besseren Elemente dieses Standes sich damals nicht gescheut haben, mit ihren dem unsauberen

[82]) Archief II, 362.
[83]) Archief VIII, 33.
[84]) Archief VIII, 36.
[85]) Archief VIII, 47.

Laster fröhnenden Standesgenossen gesellschaftlich zu verkehren, und dass endlich der höhere Klerus es in hohem Grade versäumt hat, mit kirchlichen Strafmitteln ernstlich gegen das Laster seiner Untergebenen einzuschreiten.

Katholische deutsche Historiker, die sich speziell mit der Kirchengeschichte des späteren Mittelalters oder des Reformationszeitalters befassten, haben, durch leicht erklärbare deutschpatriotische und antifranzösische Stimmungen verleitet, arge Übelstände der spätmittelalterlichen katholischen Kirche auf das Schuldkonto des sogenannten Avignoner Papsttums gesetzt, gerade als wenn diese Übelstände erst während der 70 Jahre dieses Papsttums, die man das 70jährige babylonische Exil der Kirche zu nennen beliebte, entstanden und durch die Missregierung der französischen Päpste dieser Periode gross geworden wären. Da diese Richtung auch heute noch nicht ganz geschwunden ist, so wird es im Interesse der geschichtlichen Wahrheit förderlich sein, wenn hier noch ein von kompetentester und glaubwürdigster Seite stammendes Zeugnis aufgeführt wird, welches uns Auskunft gibt über die sittlichen Zustände, welche dicht vor Beginn der Avignoner Papstperiode in derselben Utrechter Diözese, und zwar in derem Pfarrklerus, bestanden haben.

Am 4. Februar des Jahres 1296 hatte Papst Bonifaz VIII. den Lütticher Dompropst Wilhelm von Mecheln zum Bischof von Utrecht ernannt. Wilhelm war also der kirchlichen Verhältnisse seiner neuen Diözese von vornherein nicht unkundig; denn er kam ja aus einer zur selbigen Kölner Kirchenprovinz gehörenden Nachbardiözese. Bald nach seiner Ernennung wandte er sich an den Papst mit einer Klage über die unter den Priestern der Utrechter Diözese herrschende Unsittlichkeit. Der Inhalt dieser Klage ist uns erhalten durch die päpstliche Antwort, welche vom 5. April datiert, und in ihrem betreffenden Teile folgenden Wortlaut hat:

„Nuper nobis te significante innotuit, quod in locis quam pluribus „ecclesiae Traiectensis nefarius et detestabilis inolevit abusus, videlicet „quod sacerdotes locorum ipsorum parochiales et alias etiam ecclesias „obtinentes bona et possessiones ecclesiarum ipsarum dividere ac ea „divisa filiis et filiabus eorum erogare praesumunt, et quod etiam hor„ribilius est auditu, sacerdotes ipsi pluries praelibatas ecclesias clericis „praedictas filias iuxta illarum consuetudinem partium ducentibus in „uxores, quas de concubinis sibi iuramento confoederatis illicite publiceque „detentis . . . genuerunt, ausu dampnabili non verentur . . ."[86]).

[86]) Archiv. Vatic. Registr. Vatic. 48 f. 27' nr. 117. — Brom, Bullarium Traiectense nr. 423.

Wenn man nunmehr die vorstehenden drei die Utrechter Diözese betreffenden Berichte vergleicht, so ergibt sich, dass sie sich gegenseitig ergänzen: Die Urkunde Bonifaz' VIII. vom Jahre 1296 kennzeichnet die sittlichen Missstände im Pfarrklerus, die Urkunde Gregors XII. vom Jahre 1308 die sittlichen Zustände in den Nonnenklöstern des Benediktinerordens und die Darlegung Grotes vom Jahre 1383 die sittlichen Missstände im gesamten Diözesanklerus.

Für die Kenntnis misslicher Sittenzustände im Klerus während des XIV. Jahrhunderts sind wir jedoch nicht auf die Mitteilungen Pelajos, Nieheims und Grotes und der Papsturkunden beschränkt. Auch die rheinländischen Synoden bringen darüber in ihren Verfügungen einige recht leicht verständliche Andeutungen. Die Trierer Provinzialsynode, die in den Sammlungen der Konzilsakten vom Jahre 1227 datiert ist, aber in Wirklichkeit einem viel späteren Jahre zuzuweisen ist und zwar entweder dem Jahre 1277 oder, was mir wahrscheinlicher gilt, dem Jahre 1327[87]), bringt im achten Kapitel die Vorschrift: „quod decani accus„sent vel deferant nobis vel officiali nostro sacerdotes et clericos lusores „et tabernarios et fornicarios manifestos" und befiehlt dann bezüglich der Priesterkinder: „Item praecipimus, quod nullus presbyter deserviat „cum patre suo presbytero nec post patrem immediate . . . Item „caveant sibi omnes sacerdotes, ut filios suos vel filias suas non per„mittant contrahere (scilicet: matrimonium) cum illis, quos bapti„zaverunt; quia non staret matrimonium"[88]). Und als dann nach dem

[87]) Im achten Kapitel wurden die Mönche des Dominikaner-Ordens und des Franziskaner-Ordens in einer Weise erwähnt, die deutlich erkennen lässt, dass beide Orden damals schon längere Zeit bestanden haben. Im siebenten Kapitel wird das zweite Lyonner Konzil (1274) erwähnt, von welchem dort zwei Kanones (13 u. 14) inhaltlich zitiert werden. Ebendieses Konzil wird auch im achten Kapitel wieder genannt. Darin wird ferner vor den Begarden gewarnt, ohne diese näher kenntlich zu machen, wie das im 59. Kapitel der Trierer Provinzial-Synode vom Jahre 1310 geschieht, woraus mir hervorzugehen scheint, dass diese jener vorangegangen ist. Endlich scheint auch die von jener in ihrer kurzen Vorrede gegebene Vorschrift: „ut unusquisque „sacerdos penes se habeat statuta concilii Trevirensis et praecepta „synodalia" sich auf die umfangreichen, 139 Kapitel umfassenden Statuten der Provinzialsynode vom Jahre 1310 zu beziehen. Die irrige Datierung jener Synode ist offenbar dadurch entstanden, dass in der einzigen uns überlieferten Handschrift ihres Textes am Schluss bei Angabe der Jahreszahl MCCXXVII ein L oder wahrscheinlicher ein C ausgelassen ist. Vgl. Blattau, Statuta Synodalia archidioecesis Trevirensis I S. 15 u. 152.

[88]) Blattau I S. 21, 24 u. 25.

Ende des vierzigjährigen Schisma der neue und sitteneifrige Erzbischof Otto von Ziegenhain im Jahre 1423 wieder eine neue Provinzialsynode berufen hatte, lieferte diese in ihrem dritten Kapitel von dem Sittenzustande im Klerus der Trierer Kirchenprovinz folgende Schilderung: „Quamquam autem contra clericos in sacris constitutos concubinas notorie „secum tenentes aut alias suspectas mulieres multa sint edita iura nova „et vetera sintque plures poenae appositae, multi tamen huius tem„poris clerici dictas poenas non verentur, sed nefando huius criminis „vitio se contaminant. Unde plura scandala oriuntur et verisimiliter, „nisi provideatur, evenient graviora". Wider diesen Missstand erliess dann die Provinzialsynode die Vorschrift: „ut nullus presbyter vel „clericus . . . concubinam aut interdictam vel suspectam mulierem „secum in domo teneat. Et si quis huiusmodi talem personam . . . „tenuerit teneat vel actu detinet, eandem infra duodecim dies a tem„pore publicationis huius statuti . . . a se realiter et cum effectu „amoveat et dimittat". Bezüglich der in diesem Kapitel genannten Weiber und ihrer Kinder war dann das Verbot angefügt: „Inhibemus „insuper praedictis sacerdotibus et clericis in sacris existentibus, ne „de stipendio Crucifixi suos filios vel filias spurios vel concubinas dotent „et ditent, neque aliquid de praedictis bonis ipsis legent, et neque filios „aut filias infantes in suis domibus teneant aut nutriant; ipsosque filios „aut filias sic foveant in victu et vestitu, ut omnis occasio scandali „vitetur" [89]).

Die Kölner Diözese betreffend, meldet uns das siebenzehnte Kapitel der Kölner Diözesan-Synode vom Jahre 1307 über Vorfälle in Nonnenklöstern folgendes: „ . . . nonnullae nostrae civitatis et dioecesis sacrae „moniales violantur et quandoque sic violatae ab eisdem extra sua „monasteria ducuntur et ab ipsis cum animarum suarum gravi periculo „ac multorum scandalo publice detinentur, sicque detentae per eosdem „precibus aliquando et frequenter minis ac violentia ad sua monasteria „restituuntur . . . Ipsae vero moniales . . . quae sic lapsae fuerint, „ne impunitate ipsarum aliae ad consimilia provocentur, . . . per „abbatissas ac magistras seu priorissas et conventus suorum monasteri„orum aliter non recipiantur, nisi ad poenam carceris . . . donec per „nos . . . restitui mereantur" [90]). Drei Jahre später bestimmt die nächstfolgende Kölner Provinzialsynode in ihrem neunten Kapitel: „ . . . statuimus, ut nullus clericus et nullus omnino presbyter con-

[89]) Blattau I S. 227—228.

[90]) Hartzheim, Concilia Germaniae III, 113.

„cubinam vel in domo sua vel extra publice teneat aut habeat, cui „necessaria administret . . .“ [91]). Und das fünfzehnte Kapitel derselben Synode trägt die dessen Inhalt genugsam verratende Überschrift: „Quod clericus non leget concubinis suis vel spuriis annum gratiae“ [92]); es verbietet den Klerikern, in ihren Testamenten über die Einkünfte des sogenannten Gnadenjahres, das ist: des ersten Jahres nach ihrem Tode, dessen Einkünfte ihnen noch zukamen, zugunsten ihrer Konkubinen und ihrer unehelichen Kinder zu verfügen. Welche Zustände speziell in Klöstern der Kölner Diözese möglich und in einem derselben wirklich gewesen sind, dies zeigt der Bericht des Gladbacher Abtes Wilhelm vom Jahre 1357, der die Mönche seiner Abtei (München-Gladbach) kennzeichnet als „claustrum sine petita et obtenta licentia „exeuntes ac etiam tabernas visitantes aut extra monasterium suum „comedentes vel bibentes vel ad taxillos ludentes, concubinas tenentes „et alia indecentia exercentes“ [93]).

Endlich die erste Kölner Diözesansynode des jungen Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1371 bekundet wiederum das Fortbestehen arger Zustände innerhalb des Klerus in ihrem siebenten Kapitel, das die Überschrift trägt: „De presbyteris concubinariis et focariis ipsorum“. In diesem wird zurückverwiesen auf ein früher von Erzbischof Konrad gegebenes und später von Erzbischof Siegfried neueingeschärftes Synodal-Statut, und dann in bezug auf dieses verfügt: „Statutum, quo inter „cetera mandatur . . . quod sacerdotes manifesti mulierum cohabitatores „concubinas suas de domibus suis et parochiis intra decem dies expel-„lant, quodque mulieres ipsae per sententiam excommunicationis . . . „parochiam ipsam exire compellantur, innovamus statuentes, ut huius-„modi notorii fornicatores supradicti, quibus concubine suae in domibus „eorum cohabitant, si tales focarias publicas in domibus suis eis cohabi-„tantes tenere praesumpserint per decem dies nec eas a se abiecerint „et abegerint, et si dictae fornicariae notoriae abinde non recesserint, „tam ipsi focarii [94]) . . . quam fornicariae sententiam excommunicationis „incurrant . . .“ [95]) Die befehlenden Worte des Kölner Erzbischofs Friedrich von Saarwerden zeigen eine auffallende inhaltliche Übereinstimmung mit den flammenden Mahnworten seines älteren Zeitgenossen Gerard Grote in der Utrechter Nachbar- und Suffragan-Diözese.

[91]) Hartzheim III, 122.
[92]) Hartzheim III, 123.
[93]) Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins III, 571.
[94]) Lies: fornicarii.
[95]) Hartzheim, Concilia Germaniae IV, 501.

III.

Nicht nur mein „grau in grau gemaltes Bild" der damaligen Unsittlichkeit innerhalb des Priesterstandes bemüht sich Schäfer zu übermalen; er versucht ebendies auch an der von mir gelieferten Darstellung der damaligen Missstände in der Verwaltung der Pfarreien. Er schreibt nämlich (S. 130):

„Man erhält ferner aus den Vorworten (I S. V, XVIII; Bd. III „S. LXVIff.) den Eindruck, als ob die Pfarreien in grosser Anzahl „ohne Pastore gewesen und die Seelsorge gänzlich verwahrlost worden „sei von wegen des »massenhaften[96])« Erwerbes und Fortbesitzes zur „Seelsorge verpflichtender Pfarreien von seiten solcher Personen, die „ohne Priesterweihe waren und es jahrelang blieben und auch der Re„sidenzpflicht nicht nachkamen«. »Die immer massloser werdende Be„nefizienspenderei, die massenhaften Provisionen der päpstlichen Kurie« „erscheinen als Ursache dieser Missstände."

Als ich zum ersten Male diese beiden Sätze Schäfers mit den beiden mir darin zugeschriebenen und durch Anführungszeichen gekennzeichneten Behauptungen las, wurde ich verblüfft und die bange Frage tauchte in mir auf: Sollte ich wirklich in einer sehr schwachen Stunde solchen Unsinn niedergeschrieben und bei der Druckkorrektur in einer nicht minder schwachen Stunde ungeändert gelassen haben? Wenn beispielsweise der Baron von Siebenborn in den Ardennen die gleichnamige Pfarrei, deren Patronat ihm eignet, dem siebenjährigen Söhnchen des Barons von Gymmich gibt[97]) und der Archidiakon von Longyon, der von Amtswegen den dortigen Pfarrer einzusetzen hat, so wie der Trierer Erzbischof, der das Recht und die Pflicht der Visitation hat, das geschehen lassen oder nicht wenigstens bei der Kurie zur Anzeige bringen, was kann diese dann für eine solche skandalose Besitz-

[96]) Schäfer macht zu diesem Worte die Anmerkung: „Das Wort „massenhaft" ist ein Lieblingsausdruck Sauerlands. In einem Satzgefüge kommt es mitunter dreimal vor". — In Wirklichkeit kommt dieses Wort in dreifacher Wiederholung in meinen über 90 Druckseiten umfassenden Vorbemerkungen nicht mitunter, sondern nur ein einziges Mal vor, aber nicht in einem Satzgefüge, sondern in drei im Kausalnexus stehenden und unmittelbar auf einander folgenden selbständigen Sätzen, deren letzter für sich allein ein Satzgefüge ist. Hätte Schäfer, ehe er diese mich schulmeisternde Anmerkung machte, sich über den Begriff eines Satzgefüges und dessen Unterschied von einer Satzverbindung erkundigt, so würde er sich diesen lapsus grammaticalis erspart haben.

[97]) III, 688, 689.

nahme einer Pfarrei, wovon sie erst nach 27 Jahren erfahren hat! Und wenn der Baron von Molsberg im Westerwald die Pfarrei Brechen, deren Patron er ist, zuerst seinem einen jüngeren Bruder, dann seinem anderen jüngeren Bruder und darauf seinem eigenen Sohne verleiht, die alle drei niemals die Priesterweihe empfangen haben[98]), wenn alsdann auch in diesen drei Fällen der zuständige Archidiakon von Dietkirchen und der zuständige Erzbischof von Trier solche gröbliche Verletzung des Kirchenrechts geschehen lassen und nicht dawider die Machthilfe der Kurie aurufen, was kann diese dafür, da sie das erst nach Jahren erfährt! Und wenn die Pfarrei Mendig, deren Kollator der Trierer Domdechant ist[99]), 10 Jahre lang einen Pfarrer ohne Priesterweihe gehabt hat und dies die Kurie erst erfährt, wenn schon ein anderer an dessen Stelle getreten ist[100]), was kann dann die Kurie für eine so gröbliche und so langdauernde Verletzung des Kirchenrechts? Und Klemens VI., der ja der freigebigste Benefizienspender der Avignoner Papstperiode gewesen ist, hat doch während seiner zehnjährigen Pontifikatszeit in den beiden Diözesen Köln und Trier nur 44 kirchenrechtlich erledigte Pfarreien vergeben. Von diesen 44 aber waren es 18, deren faktische Besitzer jahrelang ohne die Priesterweihe gewesen waren, an deren Stelle er nunmehr andere ernannte. Dagegen hat derselbe Papst für beide Diözesen über 70 Provisionen für Laienpfründen und Pfründen mit oder ohne Seelsorge und für Kanonikatspfründen, die ja ohne Seelsorge waren, verliehen[101]). Das habe ich wissen können und müssen und tatsächlich gewusst! Und dem schnurstracks entgegen soll ich nach Schäfers Versicherung gesagt haben, dass die immer massloser werdende Benefizienspenderei, die massenhaften Provisionen der päpstlichen Kurie die Ursache gewesen seien, dass die Pfarreien in grosser Anzahl ohne Pastore gewesen und die Seelsorge gänzlich verwahrlost worden sei!

Ich suchte also die dort von Schäfer mir zugeschriebenen Worte auf den ebendort von Schäfer genannten Seiten meiner Vorworte. Aber ich fand sie dort nicht; denn sie finden sich dort nicht und sind von Schäfer in diese Seiten — hineingedichtet worden! Darauf suchte ich die im voraufgehenden ersten Satze Schäfers mir zugeschriebenen Worte. Diese fand ich zwar in meiner ersten Vorrede S. 17, aber zugleich

[98]) II, 1272.
[99]) Heydinger, Archidiaconatus tit. S. Agathes in Longuiono S. 396.
[100]) III, 384.
[101]) IV S. IV u. VI.

fand ich, dass Schäfer so frei gewesen war, meinen dort von ihm gefundenen Satz gerade um einen wesentlichen Teil zu verstümmeln. Der vollständige Satz lautet nämlich: „Das eine (Übel) ist der massenhafte Erwerb und Fortbesitz zur Seelsorge verpflichtender Pfarreien von seiten solcher Personen, die ohne Priesterweihe waren, es für immer oder wenigstens jahrelang blieben und auch der Residenzpflicht nicht nachkamen oder seitens der Kurie hiervon dispensiert wurden". Ich habe hier im Satze die von Schäfer unterschlagenen Worte durch Sperrdruck kenntlich gemacht. Und da tritt denn schon in der von Schäfer geschehenen Ausscheidung der Worte „für immer oder wenigstens" die bei ihm schon oben nachgewiesene Tendenz, mein „grau in grau gemaltes Bild" der kirchlichen Zustände zu übermalen, wieder recht deutlich zutage. Indem er aber in seinem Zitat auch die Fortlassung meiner Worte: „oder seitens der Kurie hiervon dispensiert wurden" sich gestattet, unterschlägt er gerade denjenigen Teil jenes meines Satzes, der auf die Tatsache und den Umfang der Mitschuld der Kurie an dem Missstande der von Nichtpriestern besessenen Pfarreien hinweist. Denn wenn in der fernen Kölner und Trierer Diözese zahlreiche Inhaber von Pfarreien waren, die im schroffen Widerspruch zum Kirchenrechte Jahre lang ohne Priesterweihe oder sogar unerwachsene Knaben[102]) waren, und wenn dann die Archidiakonen[103]) und Erzbischöfe nicht dagegen einschritten oder bei übermächtigem Widerstande nicht die Hilfe der Kurie anriefen, so war diese, da sie ja nicht wie in späterer Zeit in Köln einen Nuntius hatte, der sich über die kirchlichen Missstände in den Rheinlanden zu erkundigen und ihr darüber Bericht zu erstatten hatte, von jenen Missständen ohne Kenntnis und an diesen also auch nicht mitschuldig. Ebenso wenn sie zu faktisch erledigten Pfarreien bestimmte Personen ernannte, so blieb die Kurie ohne Mittel sich zu erkundigen, ob jeder von ihnen auch binnen Jahresfrist die Priesterweihe empfangen habe, und war somit ohne Mitschuld an deren eventuellem Nichtempfange. Wenn aber Personen, die seit Jahren Inhaber von Pfarreien gewesen und bis dahin ohne Empfang der Priesterweihe geblieben waren, sich aus häufig sehr weltlichen Rücksichten an die Kurie wandten und diese um Rehabilitierung baten und wenn dann die Kurie dieselben nicht bloss rehabili-

[102]) Vgl. I, 358, 366, 367, 1053; II, 1108, 1262, 1585; III, 188, 688.

[103]) Über deren Pflicht vgl. das Schreiben Innocenz II an den Bonner Propst und Archidiakon Gerard bei Günther, Codex diplom. Rheno-Mosellanus I, 256.

tierte und in den kirchenrechtsgemässen Besitz ihrer Pfarreien zurückversetzte, sondern sie auch noch für ein oder mehrere Jahre vom Empfange der Priesterweihe dispensierte[104]), so wurde sie für diese Fälle die Mitschuldige, ja die Hauptschuldige an jenem Übel des Pfarreibesitzes von Nichtpriestern. Gerade diesen meinen Hinweis auf diese Dispense und die durch diese verursachte Mitschuld der Kurie hat Schäfer in jenem meinem von ihm zitierten Satze unterschlagen, um mir dann sogleich darauf in seinem nächstfolgenden Satze die ganz unsinnige allgemeine Behauptung anzudichten, dass „die immer massloser werdende Benefizienspenderei, die massenhaften Provisionen der päpstlichen Kurie dabei als Ursache dieser Missstände erscheinen".

Und so erscheint in jenen beiden Sätzen Schäfers eine sehr eigenartige Spielart von Beweisführung, für welche den richtig bezeichnenden Namen zu finden und anzuwenden, ich meinen fachgenössischen Lesern überlasse.

Auf jene beiden Sätze lässt Schäfer dann die nachstehende Berechnung folgen:

„Wenn wir zunächst die von Sauerland gebrachten Urkunden ins „Auge fassen, so werden für die Zeit von 1294—1352 im Rheinland „ca. 100 Pfarren genannt, die länger (etwa 10 Jahre) oder meist kürzere „Zeit (etwa 1—2 Jahre) im Besitze von Nichtpriestern oder nicht resi„dierenden Priestern waren. Das sind also für einen Zeitraum von „60 Jahren 5%. Hiervon werden aber weniger als 20 durch die „Kurie verliehen, also noch nicht 1%."

Schäfer wendet auch hier wieder gerade wie oben S. 289 bei den Priestersöhnen die bei ihm so beliebte Durchschnittsberechnung an. Und doch ist diese wie dort so auch hier lediglich dazu geeignet, den wirklichen Sachverhalt zu verschleiern. Von jenem nahezu 60, in Wirklichkeit aber nur $57^1/_2$ Jahre umfassenden Zeitraume haben wir die Registerbände der päpstlichen Kurie nicht vollständig. Die Registerbände der Pontifikate Bonifaz' VIII., Benedikts XI. und Klemens V. (1295—1314) und ebenso die Benedikts XII. (1335—1342) sind nur sehr lückenhaft erhalten. Besser steht es zwar mit denen der Pontifikate Johanns XXII. (1316—1334) und Klemens VI. (1342—1352); aber vollständig sind auch von diesen die Register nicht erhalten. Schäfer gründet also seine Statistik und seine Durchschnittsrechnung auf ein

[104]) Beispiele: I, 14+20+39+40; I, 42+43; I, 712+II, 1121; I, 263; I, 367+II, 1499; II, 1122+1985; II, 1504+1770+2010; II, 232a; II, 1776+1777; III, 193+462.

unvollständiges und zum Teil sehr unvollständiges Material! Wie irreführend dies sein Verfahren ist, zeigt sich so recht bei dem Material aus der Pontifikatszeit Benedikts XII. Wie uns glaubhafte Quellen melden, ist dieser Papst im vorteilhaften Gegensatze zu seinem nächsten Vorgänger und nächsten Nachfolger gerade im Benefizialwesen sehr gewissenhaft, ja skrupulös gewesen [105]). Ganz dieser Charakteristik entsprechend hat sich denn auch bei meiner Durchforschung seiner uns erhaltenen Registerbände das Ergebnis herausgestellt, dass in diesen auch nicht ein einziger Fall erscheint, worin er einem Pfarrei-Inhaber ohne Priesterweihe (in den Rheinlanden) Rehabilitierung und kirchenrechtliche Wiedereinsetzung in den Besitz der Pfarrei oder einem Pfarrei-Inhaber (in den Rheinlanden) Dispens von der Residenz bewilligt hat. Trotz alledem hat Schäfer die Pontifikatszeit dieses Papstes in jene seine Durchschnittsrechnung miteinbegriffen.

Jene Statistik leidet aber noch an einem anderen und viel grösseren Fehler. In ihr sind die Pfarreien der Nichtpriester und die der nichtresidierenden Priester in einen Haufen zusammengeworfen worden, während beide Gruppen, wenn man die kirchlichen Zustände und speziell Missstände jener Zeit erkennen soll, durchaus getrennt betrachtet werden müssen. Denn die nichtresidierenden Priester jener Zeit waren zum grössten Teile durch eine päpstliche Dispens, welche ihnen den Besitz oder Erwerb von zwei oder mehreren Kuratbenefizien gestattete, von der Pflicht, in der Pfarrei zu residieren, entbunden. Diese machten sich also durch ihre Nichtresidenz, was ich schon in meinen Vorbemerkungen [106]) betont habe, keiner Verletzung des Kirchenrechts schuldig. Und wenn diese, was ich vermutet habe [107]), „für Bestellung eines zur Seelsorge „geeigneten Vertreters entweder gar nicht oder in kümmerlicher Weise „gesorgt haben werden", so trägt die Kurie, welche bei Erteilung solcher Dispensen stets an die Pflicht der Dispensierten, für eine genügende Vertretung in der Pfarrei zu sorgen, erinnerte [108]), für alle Fälle der Unterlassung dieser Pflicht nur insofern eine Mitschuld, als sie bei Erteilung solcher Dispensen vielfach und zwar insbesondere für nachgeborene oder illegitime Söhne [109]) des hohen Adels zu nachgiebig gewesen ist. Die Hauptschuld tragen aber in allen Fällen einer solchen ungenügenden

[105]) Vgl. Haller, Papsttum und Kirchenreform I S. 122 Anm. 2. u. 3.
[106]) III S. LXIV.
[107]) I S. XVII.
[108]) I S. XVII.
[109]) Vgl. IV S. XII—XVIII.

Vertretung eben die Dispensierten sowie auch die betreffenden Archidiakonen und Diözesanbischöfe, wenn sie die Dispensierten nicht zur Erfüllung eben dieser Pflicht angehalten haben.

Ganz anders aber und ungleich schlimmer steht es in allen den Fällen, in welchen Nichtpriester über ein Jahr lang ohne päpstliche Dispens und also in gröblichster Verletzung des Kirchenrechts tatsächliche, nichtrechtliche Besitzer von Pfarreien gewesen sind. Hier wird die Vermutung, dass solche gewissenlose Verletzer des Kirchenrechts auch gewissenlos in der Bestellung von geeigneten und gewissenhaften Vertretern für die Seelsorge gewesen seien, zur hohen Wahrscheinlichkeit. Und ebenhier trägt auch, wie ich bereits oben nachgewiesen habe, die Kurie gar keine Schuld, weil sie alle diese Fälle erst nach Jahr und Tag, oft erst nach langen Jahren, ja oft erst nach dem Tode jener Nichtpriester erfahren hat. Um also ebenhier den Umfang und den Grad dieses schlimmen kirchlichen Missstandes zu erkennen und erkennen zu lassen, bedarf es einer gesonderten Übersicht dieser Fälle, die ich im Nächstfolgenden darlege.

In den Urkundentexten und Urkundenauszügen[110]) meiner vier rheinischen Bände habe ich im Ganzen 94 Fälle vorgefunden, in welchen Nichtpriester in gröblicher Verletzung des Kirchenrechts, also widerrechtliche Inhaber von Pfarreien gewesen sind. Von diesen 94 Fällen finden sich in meinen drei ersten Bänden, welche Schäfer vorgelegen haben, 66 Fälle.

Unter diesen Fällen wird die Dauer der Pfarrei-Inhaberschaft eines Nichtpriesters mehrfach durch die allgemeinen Ausdrücke: per annum et amplius, ultra annum, per annum et ultra oder diutius bezeichnet und zwar in den drei ersten Bänden 9 mal[111]) und in dem die $9^1/_2$ Pontifikatsjahre Innocenz' VI. umfassenden vierten Bande noch 11 mal[112]). Nun wäre es aber ein völliger Irrtum, in den Schäfer bei seiner oben zitierten Statistik gefallen zu sein scheint, diese allgemeinen Zeitdauer-Bezeichnungen als Fristen von 1—2 Jahren aufzufassen. Diese Bezeichnungen

[110]) Es sind deren 4321, so dass es also bei einer solchen Masse sehr leicht möglich ist, dass ich einige Fälle zu viel oder zu wenig gezählt habe. Desfalls sehe ich wiederum Schäfers im schulmeisterlichsten Tone gehaltene Rüge, „die statistischen Angaben sind nicht recht zuverlässig", (S. 128) entgegen. Ich werde denn auch diesfalls eine solche Rüge mit aller dem Schüler gegenüber einem Meister geziemenden Bescheidenheit hinnehmen.

[111]) I, 131, 180, 210, 861; III, 193, 379, 621, 679, 684.

[112]) IV, 307, 408, 413, 415a + 425, 434, 463h + 477, 475, 630, 649, 698, 737.

besagen nur, dass der Nichtpriester eine Pfarrei ohne Empfang der Priesterweihe über die ihm kirchengesetzlich gestattete Frist von einem Jahre geblieben ist und ebendadurch der kirchlichen Strafen der Inhabilität zum Besitz und Erwerb von Benefizien und der Infamie verfallen ist. Dieser Zustand des pfarreibesitzenden Nichtpriesters kann dann aber beispielsweise ebensogut 13 Jahre wie 13 Monate gedauert haben. Mehrmals wird ferner die Dauer der Pfarrei-Inhaberschaft eines Nichtpriesters durch die allgemeinen Ausdrücke: per plures annos, pluribus annis, pluribus annis et ultra, per aliquos annos, aliquamdiu bezeichnet. Auch hier wäre es durchaus verfehlt, die so bezeichnete Zeitdauer als auf etwa 1—2 Jahre beschränkt aufzufassen. Wie viel Jahre unter Umständen ein solcher Ausdruck in der Sprache der Kurie umfassen kann, das zeigt recht deutlich das eine Beispiel, dass in einer Urkunde gesagt wird, ein Mann sei pluribus annis Besitzer des Aachener Marien-Dekanats gewesen, während sich durch Vergleichung dieser Urkunde mit einer anderen, denselben Mann und denselben Dekanat betreffenden Urkunde ergibt, dass der Mann zur Zeit der Abfassung der erstgenannten Urkunde bereits gegen 29 Jahre Besitzer jenes Dekanats gewesen war[113]). Ebendasselbe erweist sich durch Vergleichung zweier Urkunden, in deren zweiter gesagt wird, dass ein Nichtpriester eine Pfarrei ohne Priesterweihe „aliquamdiu" besessen habe, während sich aus deren Vergleichung mit der ersten Urkunde ergibt, dass dieser Besitz weit über 16 Jahre gedauert hat[114]). Mit diesen letztgenannten allgemeinen Ausdrücken wird die Dauer des Besitzes einer Pfarrei durch Männer ohne Priesterweihe in den drei ersten Bänden für 10 Fälle[115]) und im vierten Bande in 9 Fällen[116]) nachgewiesen. Die Zeitdauer desselben kirchlichen Missstandes wird weiterhin mit den allgemeinen Ausdrücken: per multos annos, per longum tempus, per longa tempora in den drei ersten Bänden für 5 Fälle erwiesen[117]). Derselbe Missstand wird bezüglich seiner Dauer einigemale in wieder anderartiger allgemeiner Ausdrucksweise erwähnt: in den drei ersten Bänden werden 2 Fälle genannt, in welchen ein Nichtpriester bis zu seinem Tode im Besitze einer Pfarrei verblieben sei[118]) und 1 Fall,

[113]) Vgl. III, 947 mit II, 2140.

[114]) Vgl. I, 367 mit II, 1499.

[115]) I, 134; II, 1767; III, 193+351, 236, 239—241, 293, 311, 313, 417—419, 625.

[116]) IV, 215b, 367, 431, 479+482, 649, 696, 699, 703, 716.

[117]) II, 1122, 1285, 1504; III, 215, 685+686.

[118]) III, 511, 578.

dass zwei Nichtprieser nach einander eine Pfarrei besessen haben[119]); im vierten Bande wird ein Fall angeführt, dass wiederum zwei Nichtpriester nach einander Besitzer einer Pfarrei gewesen seien[120]) und 1 Fall, dass wiederum mehrere nacheinander Besitzer einer Pfarrei gewesen seien[121]).

Bestimmte Angaben über die Zahl der Jahre, während deren Nichtpriester im Besitze einer Pfarrei waren, finden sich in meinen ersten drei Bänden bei 38 Fällen und in meinem vierten Bande bei 6 Fällen.

Unter jenen 38 Fällen betrug die Zeitdauer eines solchen Pfarreibesitzes durch Nichtpriester in 2 Fällen 1—2 Jahre[122]), in 1 Falle 2 Jahre[123]), in 4 Fällen 3 Jahre[124]), in 5 Fällen 4 Jahre[125]), in 1 Falle 4—5 Jahre[126]), in 5 Fällen 5 Jahre[127]), in 1 Falle 7 Jahre[128]), in 2 Fällen 7 – 8 Jahre[129]), in 1 Falle 8 Jahre[130]), in 5 Fällen 10 Jahre[131]), in 1 Falle 11 Jahre[132]), in 2 Fällen 12 Jahre[133]), in 3 Fällen 13 Jahre[134]), in 1 Falle 14 Jahre[135]), in 2 Fällen 16 Jahre[136]), in 1 Falle 19 Jahre[137]) und in 1 Falle 26 Jahre[138]).

Unter jenen im vierten Bande enthaltenen 6 Fällen betrug die Zeitdauer eines solchen Pfarreibesitzes durch Nichtpriester in 2 Fällen 2—3 Jahre[139]), in 1 Falle 7 Jahre[140]), in 1 Falle über 9 Jahre[141]) und in 1 Falle 20 Jahre[142]).

---

[119]) III, 625.
[120]) IV, 599+600.
[121]) IV, 296.
[122]) II, 1164; III, 672.
[123]) III, 672.
[124]) I, 939; II, 1858; III, 92, 188.
[125]) I, 1057; II, 1107.
[126]) II, 1504 + 2010.
[127]) I, 139; II, 1262; III, 52+55, 184—185, 468—471.
[128]) II, 1585.
[129]) I, 14; II, 1164—1165+1969—1970+2126.
[130]) I, 939.
[131]) I, 991; II, 1487—1489, 1442—1444; III, 74, 384.
[132]) III, 688—689.
[133]) I, 698; II, 1108.
[134]) I, 26+263; II, 1419, 1442—1444.
[135]) III, 681—683.
[136]) I, 367+II, 1499—1500, 1619.
[137]) III, 688—689.
[138]) III, 688—689.
[139]) IV, 62, 129.
[140]) IV, 252. — [141]) IV, 759. — [142]) VI, 41.

Unter den im Vorstehenden genannten Pfarrinhabern ohne Priesterweihe befinden sich 1 Knabe von 6 Jahren, 1 Knabe von 10 Jahren, 4 Knaben von 11 Jahren und 1 Knabe von 14 Jahren[143]).

Meine Leser sind nunmehr in der Lage, den Wert der Statistik Schäfers zu beurteilen, welcher behauptet, dass in meinen drei ersten Bänden „im Rheinland ca. 100 Pfarreien genannt werden, die längere „(etwa 10 Jahre) oder meist kürzere Zeit (etwa 1—2 Jahre)[144]) „im Besitze von Nichtpriestern oder nicht residierenden Priestern waren." (S. 130). Eine solche Veranschlagung hat wahrscheinlich nur eine oder wenige Minuten Zeit gekostet, während freilich mein obiger genauer, und mit Zahlen belegter Nachweis, der ein ganz anderes Ergebnis hat, eine lange Reihe von Stunden mühseliger Arbeit beansprucht hat.

Schon oben ist darauf hingewiesen worden, dass ein grosser Teil der Schuld an solchem Missstande der Pflichtversäumnis der betreffenden Archidiakonen und Diözesanbischöfe beizumessen ist. Dies wird aber Niemanden in Erstaunen setzen, wenn man die Persönlichkeiten damaliger Archidiakone und Bischöfe in oder aus den Rheinlanden näher ins Auge fasst.

Kölner Dompropst und als solcher auch Verwalter des grössten Archidiakonats der Kölner Diözese war während der Jahre 1297—1306 Heinrich von Virneburg der Ältere[145]). Zu Anfang des Jahres 1306 wurde er Erzbischof von Köln und blieb dies bis zu seinem Tode zu Anfang des Jahres 1332[146]). Ehe er zu diesen Würden gelangte, war er ohne Priesterweihe über 7 Jahre Inhaber zweier Pfarreien der Trierer Diözese gewesen, ohne dafür die päpstliche Dispens nachzusuchen, und hatte sich dadurch die Kirchenstrafen des kirchenrechtlichen Verlustes seiner Pfründen, der Inhabilität zum Besitz und Erwerb von kirchlichen Benefizien und der Infamie zugezogen. Um die widerrechtlich festgehaltenen Pfründen rechtlich weiter fortbesitzen und neue und höhere erwerben zu können, hatte er im Jahre 1295 den Papst um Verzeihung, um Rehabilitierung und um Wiedereinsetzung in den kirchenrechtlichen Besitz seiner Pfründen gebeten und dies bewilligt erhalten[147]).

Nach Heinrichs Beförderung zum Erzbischof wurde der päpstliche Notar Bindus von Siena, ein Vetter des Kardinaldiakons Richard Perroni

[143]) III, 688; II, 1585; I, 358; I, 1053; II, 1108; III, 188; III, 688.
[144]) Der Sperrdruck rührt von mir her.
[145]) I, 39, 40, 86, 165.
[146]) I, 165; † 1332 Januar 5.
[147]) I, 13, 14.

durch päpstliche Ernennung Dompropst von Köln, und dadurch zugleich Inhaber des damit verbundenen Archidiakonats[148]). Dieser Mann ist bis zum Jahre 1350 über 44 Jahre lang Inhaber der beiden Kölner Kirchenämter und Kirchenpfründen gewesen[149]). Ausser beiden aber besass er durch päpstliche Gunst noch mehrere andere gute Pfründen in verschiedenen Ländern[150]), so dass er in der Lage war, in seinem Greisenalter von den Erträgen seiner kirchlichen Einkünfte ein Karthäuserkloster in seiner mittelitalienischen Heimat zu gründen[151]). In diese hat er sich denn auch nachweislich mit päpstlicher Erlaubnis, deren er als Beamter der Kurie in Avignon bedurfte, mehrmals begeben und dort längere Zeit verweilt. Von irgend einem Besuche seines rheinischen Amtssitzes und Amtsbezirkes aber findet sich keine Spur. Selbstverständlich war ihm gleich den übrigen Pfründen so auch die Kölner lediglich wegen ihrer Einkünfte übertragen und von ihm angenommen worden. Dementsprechend hatte er denn auch die Einkünfte seiner Kölner Dompropstei an den Kölner Domscholastikus Gerard von Virneburg verpachtet. Aber dieser hatte schon zu Anfang des Jahres 1318 drei Jahre lang die Pachtsumme nicht bezahlt und darauf auch in den drei nächstfolgenden Jahren mit zwei andern Kölner Domkanonikern, nämlich seinem Bruder, dem Bonner Propste Heinrich, und mit seinem Vetter, dem Münstereifeler Propste Eberhard von Tomburg, welche sich mit Gerard für Zahlung der Pachtsumme solidarisch verbürgt hatten, den infolge der von Bindus bei der Kurie erhobenen Klage von dort ergangenen Mahnungen keine Folge geleistet. Ja selbst die von ebendort über diese drei öffentlich verhängte Exkommunikation hatte die Zahlung der längst fälligen Pachtsummen nicht erzwungen. So stand die Sache zu Anfang des Jahres 1321[152]). Wie diese Streitsache weiter verlaufen und geendet ist, darüber habe ich keine Angaben zu finden vermocht. Aber schon zwei Jahre später schloss der bevollmächtigte Vertreter des Bindus unter Zustimmung des Kölner Erzbischofs Heinrich, der — beiläufig bemerkt — jenes schlechten Pachtzahlers Gerard Grossoheim war, mit dem Kölner Domkapitel einen Vertrag, worin diesem gegen eine jährliche Pachtsumme die Einkünfte und Rechte der Dom-

[148]) I, 170.

[149]) III, 896.

[150]) Vgl. in den Indices meiner drei ersten rheinischen Bände die Urkunden unter: Bindus de Senis.

[151]) III, 446.

[152]) II, 2394.

propstei übertragen wurden[153]). Zehn Jahre später — zu Anfang des Jahres 1333 — bestand dieser Vertrag noch in Kraft, wie uns eine Urkunde des Domkapitels erweist, aus deren Inhalt sich zugleich ergibt, dass das Domkapitel auf Grund ebendieses Vertrags auch die Archidiakonatsrechte des Dompropstes ausübte[154]). Ob er in der folgenden Zeit noch fortbestanden hat, darüber fehlen mir Nachrichten. Jedenfalls aber hat Bindus auch in der Folgezeit bezüglich der Propsteieinkünfte missliche Erfahrungen gemacht Denn als hochbetagter Greis schloss er wenige Jahre vor seinem Tode mit Wilhelm von Schleiden einen Tauschvertrag, wodurch er statt der Dompropstei die Thesaurarie der Dietkirchener Stiftskirche erhielt[155]).

Ueber 44 Jahre lang war der in Avignon amtierende päpstliche Notar kirchenrechtlicher Inhaber der Kölner Dompropstei und damit auch zugleich des Kölner Archidiakonats-Amtes gewesen, welches acht, zum Teil weit von Köln gelegene Dekanate — Jülich, Bergheim, Essen Wattenscheid, Attendorn, Meschede, Medebach und Wormbach — mit 285 Pfarrkirchen und Kapellen umfasste. In welcher Weise dieser Inhaber des Amtes und die beiden aufeinander folgenden Mieter des Amtes die wichtigen Pflichten innerhalb ihres so umfangreichen Amtsbezirks erfüllt haben mögen, wie sie selber oder durch den von ihnen angestellten Offizial darüber gewacht haben mögen, dass ihnen von den Pfarrei-Patronen nur kanonisch geeignete Personen für die Pfarreien präsentiert worden, ob und wie sie beziehungsweise der von ihnen gesetzte Offizial kanonisch ungeeignete Personen in die Pfarrämter einzusetzen sich geweigert und mit kirchlichen Rechtsmitteln von Besitznahme der Pfarreien abzuhalten oder aus diesen zu entfernen versucht haben mögen, ob und wie sie die Amtsführung der zum Teil auch so weit entfernten Pfarrei-Inhaber überwacht haben mögen, darüber fehlt es uns an zeitgenössischen Berichten. Sicher ist, dass bei Verleihung der Dompropstei an den päpstlichen Notar und bei dessen beiden Pachtverträgen zuerst mit Gerard von Virneburg und dann mit dem Kölner Domkapitel das finanzielle Interesse im Vordergrunde gestanden hat und massgebend gewesen ist. Ich selber habe darum in den Vorbemerkungen meines

---

[153]) IV, 839. Die Pachtsumme wurde dann auf 650 Goldgulden festgesetzt, wovon aber 100 Goldgulden vom Domkapitel in certum usum congruum verwendet werden sollten. Düsseldorf, Staatsarchiv. Domstift nr. 976.

[154]) Niederrheinische Annalen, Heft 76 S. 151 nr. 18. — Vgl. Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln I S. 332.

[155]) Vgl. III, 896, 897 mit IV, 157.

dritten rheinischen Bandes (S. LIII) die Ansicht ausgesprochen, dass es während der 44 Jahre, während welcher der päpstliche Höfling Bindus in Avignon Kölner Dompropst und Archidiakon war, „jämmerlich mit der Erfüllung der dem Dompropst und Archidiakon obliegenden Amtspflichten bestellt gewesen sein mag".

Ganz entgegengesetzter Meinung ist Schäfer. Er erwidert auf auf meine Ansicht (Seite 134): „Aber einerseits waren die Amts-„geschäfte des Dompropstes dem Domkapitel übertragen „worden, andrerseits war für die Geschäfte des Archidiako-„nats auch jetzt ein Offizial vorhanden" und er verweist dabei auf ein von mir geliefertes Regest vom Jahre 1347, worin ein Offizial des Dompropstes und Archidiakons erwähnt wird. (III, 678.) Also: weil Bindus im Jahre 1323 Propstei und Archidiakonat für eine Reihe von Jahren an das Domkapitel verpachtet hatte, deshalb war die Verwaltung der Propstei und des Archidiakonats vom Jahre 1306 bis zum Jahre 1352 ganz in der Ordnung! Eine wunderbare Logik! Und dass sowohl Bindus wie auch das Domkapitel für einen Beamten gesorgt haben werden, der die Amtsgeschäfte des Archidiakonats verwaltete, war schon deshalb selbstverständlich und keines Beweises bedürftig, weil die Archidiakonatsgeschäfte mit Einkünften verbunden waren.

Wenn Schäfer mein Regest, worin er die Erwähnung der Offizials gefunden hat, nur aufmerksamer durchlesen hätte, so würde er darin schon eine Andeutung gefunden haben, dass die Amtsverwaltung des betreffenden Archidiakonats-Offizials recht verdächtiger Art gewesen sei. In jenem Regest wird nämlich gemeldet, dass der zeitige Pfarrer von Stommeln ernstliche Bedenken über die kanonische Giltigkeit der Präsentation seiner Person für diese Pfarrei vonseiten der Patronin und über die kanonische Giltigkeit der Einsetzung seiner Person in den Pfarreibesitz vonseiten des Offizials gehegt und dass er deshalb vom Papste ein sogenanntes Perinde-valere erbeten und erhalten hat, wodurch verfügt wurde, dass jene Präsentation und Einsetzung fortan giltig sein solle. Hätte Schäfer dann weiter nachgesehen, was über die Pfarrei Stommeln in einem voraufgehenden Regeste (511) desselben Bandes gemeldet ist, so würde er gefunden haben, dass jene Bedenken des Pfarrers vom Jahre 1347 begründet waren. Denn in diesem wird gemeldet, dass der vorige Pfarrei-Inhaber Christian die Pfarrei Stommeln bis zu seinem Tode besessen habe ohne die Priesterweihe empfangen zu haben. Christian war also längst vor seinem Tode widerrechtlicher Inhaber der

Pfarrei gewesen; diese war längst vor Christians Tode kanonisch erledigt und ihre Neubesetzung längst ex iure devoluto dem Papste reserviert gewesen, so dass also das Präsentationsrecht der betreffenden Patronin, der Abtissin von Sanct Caecilia, in diesem Erledigungsfalle zessierte. Und so erweist sich der von Schäfer in meinem Regest 678 gefundene Kölner Archidiakonats-Offizial vorher in meinem Regest 511 als ein Beamter, der jenen Christian als einen Nichtpriester bis zu dessen Tode in jämmerlicher Weise im Besitze der Pfarrei Stommeln gelassen hat.

Wenn Schäfer dann aber auch weiterhin in den Urkunden und Regesten meiner drei ersten rheinischen Bände nachgeforscht hätte, was darin aus der Zeit, während der der Notar Bindus in Avignon Dompropst von Köln war, über die Besitzer der Pfarreien gesagt wird, welche im Archidiakonatsbezirke des Kölner Dompropstes lagen, und auch derjenigen, für welche er das Patronatsrecht besass — eine Arbeit, die freilich nicht so leicht und kurz ist, wie ich aus eigener Erfahrung weiss —, dann würde er über die Amtstätigkeit, beziehungsweise Amtsuntätigkeit des von ihm so rühmend zu seiner Freude entdeckten Offizials ganz eigentümliche Aufschlüsse gefunden haben, die seine Freude sehr herabzustimmen geeignet sind, und die ich hier folgen lasse:

Im Dekanat Jülich, das zum Archidiakonatsbezirke des Dompropstes gehört, liegt die Pfarrei Stetterich. Etwa um das Jahr 1312 oder 1313, also zu einer Zeit, in welcher Bindus die Propstei noch nicht an Gerhard von Virneburg verpachtet hatte, wurde diese Pfarrei dem Heinrich von Jülich verliehen. Dieser empfing dann zwar binnen Jahresfrist die Subdiakonatsweihe, blieb aber dann noch 12 Jahre ohne Priesterweihe und ohne päpstliche Dispens von deren Nichtempfange im ungestörten Besitze der Pfarrei, die er durch einen Vikar verwalten liess[156]) — trotz der auch im Dekanat Jülich geltenden strengen Vorschriften des dritten Lateran- und des zweiten Lyoner Konzils, dass ein Pfarreiinhaber binnen Jahresfrist die Priesterweihe empfangen müsse, widrigenfalls er seines Amtes entsetzt und dieses einem anderen übertragen werden solle[157]).

Im Dekanat Bergheim, welches ebenfalls zum Archidiakonatsbezirke des Dompropstes gehört, liegt die Pfarrei Altenrath[158]). Gegen

[156]) I, 635, 698.

[157]) Concil. Lateran. III cap. 3; Concil. Lugdun. II cap. 13. — Mansi, Concilia t. XXII pag. 218—219; t. XXIV pag. 90—91.

[158]) Vgl. II, 1619, 1620 und 2059.

Ende des Jahres 1312 oder gegen Anfang des nächstfolgenden Jahres war ein mit dem vorgenannten gleichnamiger Heinrich von Jülich, der unehelich geborene Sohn des Grafen Gerhard von Jülich, in den Besitz dieser Pfarrei gelangt, und zwar in einem Alter von 18 Jahren, im grellen Gegensatze zum Kirchenrechte, welches zur Erlangung einer Pfarrei das vollendete vierundzwanzigste Jahr vorschrieb[159]). Im gleichen Gegensatze zum Kirchenrechte war derselbe dann auch im Laufe der nächsten sechzehn Jahre ohne Empfang der Priesterweihe geblieben. Ja er hatte während dieser Jahre eine Zeit lang als Söldner im päpstlichen Heere Kriegsdienste geleistet und erst gegen Ende dieser Zeit, nämlich gegen Anfang des Jahres 1329, die Tonsur und die vier sogenannten niederen Weihen empfangen. Trotz aller dieser groben und dauernden Verstösse gegen die Kirchengesetze, deren eines vorschrieb, dass derjenige Inhaber einer Pfarrei, welcher nicht binnen Jahresfrist die Priesterweihe empfange, ohne voraufgehende Mahnung der Pfarrei entsetzt werden solle[160]), hatte man ihn im Besitz der Pfarrei gelassen!

Heinrich von Jülichs Besitz der Pfarrei Altenrath war also von Anfang an und während der ganzen sechszehn Jahre kirchenrechtswidrig. Während der ersten Jahre dieses Zeitraums hatte der Avignoner Notar Bindus die Kölner Dompropstei samt Archidiakonat noch nicht an Gerard von Virneburg verpachtet, während der sechs nächstfolgenden Jahre war Gerhard von Virneburg und während der letzten sechs Jahre war das Kölner Domkapitel Pächter der Kölner Dompropstei. Aber von wem auch immer und von wie vielen auch immer im Laufe dieser Jahre das Offizialat der Kölner Dompropstei verwaltet worden sein mag: von einem Einschreiten des Offizials wider die kirchenrechtswidrige Besitznahme und den kirchenrechtswidrigen sechszehnjährigen Besitz der Pfarrei Altenrath, von einem durch eine Anzeige des Offizials erwirkten Einschreiten der Kurie findet sich keine Spur. Heinrich von Jülich selber

---

[159]) Concil. Lateran. III cap. 3. — Mansi, Concilia t. XXII pag. 218—219.

[160]) Statuimus, ut nullus ad regimen parochialis ecclesiae assumatur, nisi sit idoneus scientia moribus et aetate, decernentes, collationes de parochialibus ecclesiis iis, qui non attigerunt vigesimum quintum annum, de cetero faciendas viribus omnino carere. Is etiam, qui ad huiusmodi regimen assumetur, . . . residere praesentialiter teneatur, et infra annum a sibi commissi regiminis tempore numerandum se faciat ad sacerdotium promoveri. Quodsi infra idem tempus promotus non fuerit, ecclesia sibi commissa, nulla etiam praemissa monitione, sit praesentis constitutionis auctoritate privatus. — Concil. Lugdun. II cap. 13. Mansi, Concilia tom. XXII pag. 90—91.

hat sich nach sechszehn Jahren bei der Kurie angeklagt, um von dieser die Rehabilitierung zum Erwerbe von Pfründen zu erlangen.

Im Diakonat Bergheim liegen auch die Pfarreien Olmesheim, Buir und Holzweiler. Die beiden ersten hatte der Graf von Jülich als Patron[161]) dem adeligen Robert von Forst verliehen. Dieser, der nur die sogenannten niederen Weihen hatte, blieb mehrere Jahre im Besitze beider Pfarreien, ohne zum Empfange der sogenannten höheren Weihen zu schreiten, liess dann beide fahren und trat in den weltlichen Ritterstand zurück. Von einem Einschreiten des Archidiakonats-Offizials oder von durch dessen Anzeige bei der Kurie erwirkten Massregeln des Papstes gegen den widerrechtlichen Besitzer keine Spur. Letzterer hat später im Jahre 1344 sich selber — anscheinend aus Gewissensgründen — beim Papste angezeigt und von diesem Verzeihung erbeten[162]).

Schäfer wird bezüglich dieses letztgenannten Falles vielleicht einzuwenden geneigt sein, dass der Kölner Archidiakonats-Offizial gegenüber dem mächtigen Grafen von Jülich, der jenem Robert die beiden Pfarreien gegeben hatte, nicht gewagt habe gegen den unrechtmässigen Pfarreien-Besitzer vorzugehen, oder dass, wenn er dies gewagt habe, sein Vorgehen auf Betreiben des Grafen erfolglos gewesen sei. Prüfen wir also den Sachverhalt in einem anderen schon eben angedeuteten Falle, in welchem Widerstand gegen das Einschreiten des Offizials nicht vonseiten eines mächtigen weltlichen Pfarrpatrons zu befürchten war.

Patronin der Pfarrei Holzweiler im Dekanat Bergheim und also im Amtsbezirk des Kölner Dompropstei-Archidiakonats war die Äbtissin des Kanonissenstifts Essen[163]). Inhaber der Pfarrei war seit mehreren Jahren ein gewisser Giselbert, der zugleich Besitzer eines Essener Kanonikats war, aber bis dahin den Empfang der Priesterweihe unterlassen hatte[164]). Der Umstand, dass ihn im Jahre 1344 ein Kleriker Amelung, der zur Äbtissin Katharina von der Mark und zu deren Oheim, dem Lütticher Bischof Adolf, in dienstlichem Verhältnisse stand, beim Papste denunzierte und dann von diesem mit dem Kanonikat und der Pfarrei Giselberts providiert wurde, lässt schliessen, dass letzterer der Äbtissin nicht genehm gewesen oder geworden war und dass darum der Archidiakonats-Offizial, wenn er gegen Giselbert von Amts wegen

[161]) Binterim u. Mooren, Die alte und neue Erzdiöcese Köln I S. 349 nr. 87.

[162]) III, 311.

[163]) Binterim u. Mooren I, 347.

[164]) III, 417, 418, 419.

vorgegangen wäre, bei der Äbtissin als Patronin der Pfarrei auf keinen Widerstand zugunsten Giselberts gestossen wäre. Aber der Günstling der Äbtissin und nicht der Archidiakonats-Offizial hat den seit Jahren unrechtmässigen Pfarrinhaber beim Papste denunziert und dessen Absetzung erwirkt. Amelungs Nachfolger wurde Gerlach Ovelaker, ein in Avignon weilender Beamter der päpstlichen Kurie[165]).

Im Dekanat Jülich, welches zum Archidiakonatsbezirke des Dompropstes gehört, liegen unter anderen auch die zwei Pfarreien Aldenhoven und Eschweiler (an der Inde), wo der Dompropst auch das Patronatsrecht hatte[166]). Seit dem Jahre 1323 und wenigstens bis zum Jahre 1331 war das Kölner Domkapitel, wie oben nachgewiesen ist, durch einen mit dem Kölner Dompropste und Avignoner Notar Bindus abgeschlossenen Vertrag der Träger der Rechte und Pflichten sowohl der Kölner Dompropstei als auch des damit verbundenen Kölner Archidiakonats. Die erstgenannte Pfarrei hatte vor langer Zeit — in den letzten Jahren des XIII. oder in den ersten des XIV. Jahrhunderts — ein gewisser Johann, ein unehelich geborner Verwandter des damaligen Kölner Propstes und Archidiakons[167]) Heinrich von Virneburg, des späteren Kölner Erzbischofs, erhalten und dann zehn Jahre lang besessen, ohne die Priesterweihe zu empfangen. Aber die Dauer dieses Besitzes fällt noch in die Zeit vor Erwerbung der Kölner Dompropstei durch den Notar Bindus[168]), kann also nicht diesem zur Last gelegt werden, sondern nur einem seiner Vorgänger. Ganz anders aber stand es mit der Pfarrei Eschweiler an der Inde. Gegen Anfang des Jahres 1323 hatte sie der dreiundzwanzigjährige Subdiakon Hildeger von Lyskirchen, ein Sprössling der bekannten Kölner Patrizierfamilie, erhalten[169]). Verliehen hatte ihm dieselbe auf Grund des Patronatsrechtes und ihn eingesetzt auf Grund des Archidiakonatsrechtes vielleicht noch der vom Dompropst Bindus in Avignon bevollmächtigte Offizial, oder, was viel wahrscheinlicher ist, das Kölner Domkapitel, welches ja seit dem 18. Februar 1323 die Propstei- und Archidiakonatsrechte von Bindus gepachtet hatte[170]). In einem wie im andern Falle war die Verleihung und Einsetzung an und für sich zwar einwandfrei; denn Hildeger er-

[165]) V, 9 und 10.
[166]) Binterim u. Mooren I S. 332.
[167]) I, 165.
[168]) Vgl. II, 1442 mit I, 165, 265 und 170.
[169]) II, 1164.
[170]) IV, 839.

reichte binnen Jahresfrist das zur Erwerbung einer Pfarrei und zum Empfange der Priesterweihe vorgeschriebene Alter von 24 Jahren. Aber dem jungen Manne war schon früher in dessen zwanzigstem Lebensjahre eine andere Pfarrei der Kölner Diözese verliehen worden, die derselbe gegen eineinhalb Jahre besessen und deren Einkünfte genossen hatte, natürlich ohne dort zu residieren. Da derselbe für diese Verleihung, Besitzung und Nichtresidenz die päpstliche Dispens nicht nachgesucht und erhalten hatte, hatte er sich bereits damals nach dem Kirchenrechte die Strafe kirchlicher Infamie und der Unfähigkeit zum Besitz und zum Erwerb von Kirchenpfründen zugezogen. Trotz alledem wurde demselben ein paar Jahre später, wie wir eben gesehen haben, entweder vom Offizial des Bindus oder vom Offizial des Domkapitels oder von diesem selber die Präsentierung und Instituierung für die Pfarrei Eschweiler zuteil. Aber Hildeger hat dann auch diese Pfarrei vier Jahre besessen, ohne die Priesterweihe zu empfangen, und diese vier Jahre fallen in die Zeit, während der das Domkapitel durch den mit Bindus abgeschlossenen Vertrag Verwalter der Kölner Dompropstei und des damit verbundenen Archidiakonats gewesen ist. Während eben dieser vier Jahre findet sich auch von Schritten des Domkapitels gegen den kirchenrechtswidrigen Fortbesitz der Pfarrei keine Spur. Im Gegenteil, Hildeger hat laut eigenem Eingeständnis, ohne darin zu residieren und ohne währenddem die Priesterweihe zu empfangen, deren Einkünfte vereinnahmt[171]). Hildeger selbst hat sich vielmehr nach Ablauf jener vier Jahre an den Papst gewandt und von ihm mit Erfolg Verzeihung und Rehabilitierung, ja sogar die Gestattung des Fortbesitzes der Pfarrei erbeten[172]). Aber nach dreieinhalb Jahren finden wir denselben Pfarrei-

[171]) II, 1164.

[172]) Die in der Rehabilitierungsbulle (I, 1164) angehängte Klausel (predictam parrochialem ecclesiam in Eschwilre utpote de iure vacantem omnino dimittas) widerspricht der Gestattung des Fortbesitzes der Pfarrei nur scheinbar. Denn diese Klausel und der dadurch geforderte Verzicht auf die Pfarrei waren leere Formalitäten, da der Papst, wie eine Reihe von Beispielen erweist, eine am selben Tage mit der Rehabilitierungsbulle datierte zweite Urkunde auszustellen pflegte, durch welche der Rehabilitierte wieder in den kirchenrechtlichen Besitz der Pfarrei versetzt wurde. (Vgl. III, 92 mit 93—96; III, 215 mit 356; III, 233 mit 234; III, 466 mit 467; III, 469 mit 470 und 471; III, 682 mit 683; III, 747 mit 748; III, 965 mit 966; IV, 41 mit 42.) Wenn also eine solche zweite Urkunde für Hildeger in den Registerbänden Johanns XXII fehlt, so folgt daraus nicht, dass sie nicht ausgefertigt worden ist. Im Gegenteil wird deren Ausfertigung deutlich erwiesen durch den Inhalt der dreieinhalb Jahre später für denselben ausgestellten zweiten Rehabilitierungsbulle (II, 1969).

inhaber noch immer ohne Priesterweihe, und wiederum ist es nicht das Domkapitel, das kraft der ihm von Bindus übertragenen propsteilichen und archidiakonalen Rechte gegen ihn Schritte getan und bei der Kurie zur Anzeige gebracht hätte, sondern Hildeger selbst, der, im ruhigen Fortbesitze der Pfarrei weilend, den Papst aufs neue um Verzeihung und Rehabilitierung bittet[173]). Diesmal hat ihm der Papst dann auch den ferneren Besitz und Wiedererwerb der Pfarrei ernstlich untersagt. Die ex iure devolutionis der päpstlichen Vergebung vorbehaltene Vergebung der Pfarrei hat aber der Papst diesmal dem Erzbischofe übertragen[174]) und nicht etwa dem Domkapitel, das die ihm durch Pachtvertrag verliehenen Rechte und Pflichten des Archidiakons in bezug auf die Pfarrei so jämmerlich vernachlässigt hatte.

Meine Leser können sich auf Grund der angeführten Tatsachen ein Urteil über die Verwaltung der Kölner Dompropstei und des Kölner Archidiakonats während des Besitzes durch Bindus bilden. Doch bin ich in der angenehmen Lage, ihnen über denselben Gegenstand ein Urteil vorzulegen, das von der kompetentesten Seite kaum 20 Jahre nach dem Tode des Bindus[175]) gefällt worden ist. Am 8. Januar 1374 bestätigte der Kölner Erzbischof Friedrich einen zwischen dem damaligen Dompropst und dem damaligen Domkapitel abgeschlossenen Vertrag über deren beiderseitigen Rechte. In dieser vom Erzbischof ausgestellten und vom Dompropst und Domkapitel unterzeichneten Bestätigungsurkunde wird bitter geklagt über „die sehr lange fünfzigjährige Abwesenheit der Pröpste" und behauptet, dass die Kölner Kirche dadurch die „schwersten Verluste in ihren Jurisdiktionen, Rechten, Ehren und Gütern gelitten hat[176]).

Selbst Schäfer kann sich doch nicht ganz der Erkenntnis verschliessen, dass der Besitz der Dompropstei, der dignitas maior post pontificalem, dieses nächst dem erzbischöflichen Amte wichtigsten Amtes der Diözese, durch einen in Avignon amtierenden Notar doch immerhin ein misslicher Zustand gewesen sei. Er hat aber auch sofort einen Trostgrund entdeckt, der das Missliche dieses Zustandes mildert. Er schreibt nämlich über die Amtszeit des Bindus (S. 134):

„Es ist dies übrigens, soviel ich sehe, der einzige Fall, dass die

---

[173]) II, 1969.
[174]) Vgl. II, 1969 und 2126.
[175]) Vgl. IV, 157.
[176]) V, 997.

„Kölner Propstei an einen auswärtigen nicht residierenden Geistlichen[177]) „vergeben wurde." Als ob es also nicht schon misslich genug gewesen wäre, wenn das damals so hochwichtige und verantwortungsvolle Amt im Besitze eines in der französischen Fremde weilenden italienischen Fremdlings über 44 Jahre gewesen ist, der es jahrelang für eine möglichst hohe Geldsumme verpachtet hat! Aber sind denn die übrigen einheimischen Inhaber dieses Amtes während des XIV. Jahrhunderts nachweislich dessen bessere Verwalter gewesen als jener auswärtige?

Über den letzten Amtsvorgänger des Bindus, den älteren Heinrich von Virneburg, habe ich schon oben mein abfälliges Urteil dargelegt und zu begründen versucht. Und welcher Art waren denn die nächsten Nachfolger des Bindus? Das „soviel", welches Schäfer über diese zu sehen angibt, lässt sich natürlich nicht erraten und darum weder als richtig anerkennen noch auch als unrichtig widerlegen. Und so erübrigt es mir, bezüglich dieser Amtsnachfolger, so wenig auch immer ich über dieselben beizubringen vermag, dieses Wenige hier darzulegen und auf Grund dieses Dargelegten dann ein Urteil über ebendieselben zu ermöglichen.

Des Bindus nächster Nachfolger als Dompropst und Archidiakon war Wilhelm von der Schleiden. Am 9. September 1350 hat er die Dompropstei mit dem Archidiakonate rechtsgültig erworben, indem er diese für eine Kanonikatspfründe und die Thesaurarie am Kanonissenstift Dietkirchen bei Bonn vertauscht hat[178]). Diese Dietkirchener Pfründe hatte er vor Jahren im Konflikt mit dem Kirchenrecht erlangt. Der Bonner Stiftsdekan Johann, ein vielbepfründeter Herr, war deren Vorbesitzer gewesen; und da dieser auch die Würde eines päpstlichen Ehrenkaplans gehabt hatte, so waren nach seinem Tode auf Grund der Konstitution: „Ad regimen" seine sämtlichen Pfründen der päpstlichen Verleihung vorbehalten. Klemens VI. hat diese dann auch eine nach der anderen vergeben. Als er aber die Dietkirchener Thesaurarie vergab, hatte er bereits Kunde davon, dass der Kölner Domkanonikus

[177]) Schäfer bezeichnet die während des XIV. Jahrhunderts erscheinenden Kleriker, welche Inhaber nur der sogenannten vier niederen Weihen waren, beharrlich als „Geistliche". Das ist eine, wenn auch nicht absichtliche, so doch tatsächliche Irreführung der modernen Leser. Denn diese verstehen unter katholischen Geistlichen nur die Inhaber der sogenannten höheren Weihen. Die richtige und nicht irreführende Bezeichnung für jene ist: Kleriker. Vgl. auch oben S. 268.

[178]) III, 896, 897.

Wilhelm von der Schleiden sich schon in deren tatsächlichem Besitze befinde[179]). Der vom Papste dann für die Pfründe ernannte Günstling des Kardinalbischofs Johann von Comminges scheint aber in der Folge auf die Pfründe verzichtet und deren Fortbesitz jenem überlassen zu haben. Vermutlich hat der Kardinalbischof als Inhaber der Bonner Propstei den Verzicht vermittelt und dem Wilhelm, der seinen tatsächlichen Besitz der Pfründe wohl der Gunst der Dietkirchener Äbtissin verdankte, dann auch die kanonische Verleihung der Thesaurarie verschafft. Zur Zeit jenes Tauschvertrages vom Jahre 1350 besass Wilhelm ausser der Thesaurarie und Kanonikatspfründe von Dietkirchen sowie einer Kölner Domkanonikatspfründe auch noch eine Kanonikatspfründe in Prag, eine andere in der Diözese Cambrai und dazu noch in der Kölner Diözese eine Pfarrei, die wahrscheinlich Bedburg ist[180]). Ob er freilich die für den Besitz einer Pfarrei vorgeschriebene Priesterweihe besessen hat oder davon päpstlicherseits dispensiert gewesen ist, steht dahin. Wegen seiner beiden Pfründen in Prag und in der Diözese Cambrai lässt sich vermuten, dass er Günstling des Luxemburger Hauses gewesen ist. Die Zusammenstellung seiner Pfründen lässt aber deutlich erkennen, dass er zu jener Klasse von Klerikern gehört hat, die ich wiederholt als Pfründenjäger bezeichnet und gekennzeichnet habe, bei welchen das Endziel ihres Strebens nicht die Verwaltung kirchlicher Ämter, sondern die Vereinnahmung möglichst vieler und grosser kirchlicher Einkünfte gewesen ist. Als solcher zeigte sich dann auch Wilhelm schon bald nach seiner Erwerbung der Dompropstei in recht offenkundiger Weise. Denn noch waren keine zwei volle Jahre verflossen, nachdem ihm der Papst den Tauschvertrag mit Bindus genehmigt hatte, da vermietete Wilhelm, dem Beispiele seines Vorgängers Bindus folgend, am 26. Juli 1352 die so kurz zuvor errungene Dompropstei für eine jährliche Pachtsumme an das Kölner Domkapitel. Während aber der „auswärtige" Dompropst Bindus vom Domkapitel vor drei Jahrzehnten eine jährliche Pachtsumme von nur 650 Goldgulden erwirkt hatte, wovon noch 100 Goldgulden „in certum usum congruum" in Abzug gebracht worden waren[181]), erzielte Wilhelm in seinem Vertrage mit dem Domkapitel eine Pachtsumme von 700 Goldgulden[182]). Während wir hier bei der Kölner Dompropstei den Wilhelm

[179]) III, 149.
[180]) III, 897. Vgl. Binterim u. Mooren I S. 189 nr. 67.
[181]) Düsseldorf, Staatsarchiv. Domstift nr. 976.
[182]) a. a. O. nr. 1108.

als geschäftskundigen Verpächter erkennen, finden wir ihn um dieselbe Zeit bei der Bonner Propstei wieder als Pächter. Nachdem nämlich Papst Klemens am 16. Februar 1349 seinem Neffen, dem Kardinal Nikolaus, die Bonner Propstei verliehen hatte[183]), verpachtete dieser zu einer von mir nicht näher bestimmbaren Zeit die Bonner Propstei an den Kölner Dompropst Wilhelm von der Schleiden, der dann auch deren Pächter bis zu seinem Tode (1368) geblieben ist[184]).

Über Wilhelms Persönlichkeit haben wir in der Kölner Bischofs-Chronik einen sehr interessanten und dazu zeitgenössischen Bericht. Als nämlich der Erzbischof Wilhelm von Gennep († 1362 Sept. 14) sich dem Tode nahe fühlte, bemühte er sich dafür zu sorgen, dass nach seinem Abscheiden eine längere Erledigung des erzbischöflichen Stuhles und die dadurch voraussichtlich verursachten Wirren vermieden würden. Da der Papst sich im voraus die Ernennung des Nachfolgers Wilhelms vorbehalten hatte, so schlug der Erzbischof dem Dompropste vor, sich zeitig zur Kurie zu begeben und dort seine Ernennung zum Nachfolger Wilhelms zu erwirken, und stellte ihm zur Bestreitung der für eine solche Erwirkung bei der Kurie nötigen Kosten eine Geldsumme von 5000 Goldgulden zur Verfügung. Der Dompropst sagte zu, nahm das Geld in Empfang, und nach Wilhelms Tode wählte er mit einigen Domkanonikern zu dessen Nachfolger den Domdekan Johann von Virneburg, welche Wahl für die Erzdiözese recht traurige Folgen hatte[185]).

Nach Wilhelms Tode erhielt der damals 30jährige[186]) Dietrich von der Mark, der jüngere Bruder des Grafen Engelbert (III) die Kölner Dompropstei, auf welche ihm der Papst schon vier Jahre vorher die Anwartschaft verliehen hatte[187]). Dieser trat durch einen päpstlicherseits genehmigten Tauschvertrag am 14. Januar 1374 die Dompropstei an Otto von der Lippe ab und erhielt an deren Stelle das Domchorepiskopat[188]). Aber schon im selben Jahre trat er in den Laienstand zurück und entsagte seinen Pfründen, was er höchst wahrscheinlich bereits beim Abschluss jenes Tauschvertrages beabsichtigt hatte[189]). Wäh-

[183]) III, 753.

[184]) V, 607.

[185]) Cronica praesulum Colon. (ed. Eckertz) in den Niederrhein. Annalen II (1857) S. 224 ff. — Cronica archiepiscoporum Colon. — Trier. Stadtbibliothek 1228 (612). fol. 13d.

[186]) Vgl. IV, 457.

[187]) V, 296.

[188]) V, 1001 und 1002.

[189]) Aus dem Vertrage, welchen Dietrich am 24. März 1392 mit seinem

rend seines sechsjährigen Besitzes der Dompropstei hatte er also den Empfang der Subdiakonats- und Diakonatsweihe unterlassen, obgleich er dazu durch ein Kirchengesetz verpflichtet gewesen war[190]).

Von der Archidiakonatsverwaltung Wilhelms und Dietrichs kann ich mit Rücksicht auf die vorstehend angeführten Tatsachen kein anderes als ein „grau in grau gemaltes Bild" entwerfen; dieses blau in blau zu überfärben muss ich Schäfer überlassen, der seinen Lesern (S. 135) zum Troste mitteilt, dass Bindus der einzige „auswärtige nicht residierende" Dompropst gewesen. Den Beweis, dass und wie jene beiden Nachfolger „residierend" gewesen seien, erlässt er sich natürlich.

Auch der Kölner Domdekan hatte das Archidiakonatamt innerhalb eines Dekanats, nämlich das Neusser, welches 60 Kirchen und Kapellen umfasste. Als sein Inhaber erscheint im Jahre 1308 Ernst von Rennenberg, der mit Kirchenpfründen so reichlich versorgt war, dass er unter anderen auch vier Pfarreien besass, welche in drei verschiedenen Diözesen lagen[191]). Nach seinem Tode ernannte Papst Johann XXII. im Jahre 1322 zu seinem Nachfolger den Johann von Kleve, einen Bruder des Grafen Dietrich (VIII), und erteilte ihm, da das Domdekanat eine dignitas curata war und Johann nur die vier sogenannten niederen Weihen erhalten hatte, vom Empfange der sogenannten höheren Weihen für mehrere Jahre Dispens, die ihm der Papst nach deren Ablauf für drei neue Jahre verlängerte[192]). Im Jahre 1325 war Johann, wie dem Papste vom Kölner Erzbischofe gemeldet worden war, vom Xantener Stiftskapitel für die dortige Propstei postuliert worden. Da diese ebenfalls eine dignitas curata war und der Besitz zweier solcher durch ein Kirchengesetz untersagt war, so gab der Papst dem Erzbischof Vollmacht, das Domdekanat einer geeigneten Person zu verleihen, falls Johann in den Besitz der Xantener Propstei trete, andernfalls aber diese einer ebensolchen geeigneten Person zu verleihen[193]). Johann aber trat in den Besitz der Propstei, ohne den

---

älteren Bruder, dem Grafen Adolf, dem ehemaligen Inhaber des Bistums Münster (1357—1363) und des Erzbistums Köln (1363—1364), geschlossen hat (Lacomblet III nr. 963), ergibt sich, dass der 45jährige damals die Absicht gehegt hat, sich zu verheiraten oder, falls er schon einmal verheiratet gewesen war, als kinderloser Witwer sich wieder zu verheiraten.

[190]) Concil. Lateran. III cap. 3: Mansi Concilia XXII, 218—219.

[191]) I, 219; IV, 396. — Lacomblet III, 64.

[192]) I, 316, 799. — [193]) I, 802.

Besitz des Dekanats aufzugeben, sah sich aber dann schon bald veranlasst, jene aufzugeben und dieses festzuhalten, weil der Erzbischof ebenjene seinem Verwandten Johann von Virneburg verliehen hatte[194]). Domdekan Johann von Kleve liess sich dann in der folgenden Zeit jene päpstliche Weihedispens nachweislich noch dreimal verlängern[195]). Ob er später nach Ablauf der letzten nachweislichen Verlängerung (Ende 1331) noch weitere nachgesucht und erhalten hat, ist fraglich. Sicher aber ist, dass er noch bis zum Jahre 1347 im Besitze des Domdekanats und ohne Empfang der sogenannten höheren Weihen geblieben ist[196]). Als in diesem Jahre sein Bruder Graf Dietrich starb, ohne einen Sohn als Erben der Grafschaft zu hinterlassen, trat Johann, der bereits seit etwa 30 Jahren auch päpstlicher Ehrenkaplan gewesen war[197]), in den Laienstand zurück, übernahm die Regierung der Grafschaft und heiratete[198]). Sein Nachfolger als Domdekan wurde Konrad von Rennenberg, der schon länger als ein Vierteljahrhundert Unterdekan gewesen war[199]). Über seine Amtsführung und Amtsdauer liegen mir keine Nachrichten vor. Im Jahre 1360 aber erscheint als sein Nachfolger ein Nepot des zeitigen Papstes, der Kardinal Peter von Monteruc, der damals das Dekanat der Lütticher Johanniskirche für das bis dahin von ihm besessene Kölner Domdekanat ertauschte, das nunmehr der (jüngere) Johann von Virneburg erhielt[200]). Dieser wurde, wie schon oben gemeldet ist, nach dem Tode des Erzbischofs Wilhelm (1362 September 15) von dem Dompropste Wilhelm von der Schleiden und einem Teile des Domkapitels trotz des päpstlichen Vorbehaltes zum Erzbischofe gewählt und dann nach etwa 9 Monaten von der Kurie, die am 21. Juni 1363 den jungen Bischof von Münster, Adolf von der Mark, auf

[194]) II, 1123, 1124.

[195]) II, 1367, 1513, 1785.

[196]) Schon im Jahre 1336 hatte er offen kundgegebene Absicht in den Laienstand zurückzutreten und zu heiraten. Vgl. Lacomblet III, 303.

[197]) I, 496. — Die im XIV. Jahrhundert immer zahlreicher werdenden päpstlichen Ehrenkapläne sind ungefähr dasselbe, was im XX. die sogenannten Monsignori, päpstlichen Geheimkämmerer u. dergl. sind.

[198]) III, 687, 712; Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins III nr. 457. — Dass er sich schon lange vorher mehr als Weltmann denn als Kleriker gefühlt hat, beweist unter anderem die von ihm ausgestellte Urkunde vom 5. Juni 1344, worin er sich „Johan van Cleve, here van Lynne, domdeken ende archidyaken van Colen" nennt. Lacomblet III nr. 406 und Seite XIII.

[199]) Vgl. Lacomblet III nr. 180.

[200]) IV, 637.

den Kölner Erzstuhl beförderte, in der Weise abgefunden, dass sie ihn am selben Tage zum Bischof von Münster ernannte.

In welcher Weise die beiden Domdekane Ernst und Johann ihren Pflichten als Archidiakone innerhalb des Neusser Archidiakonats nachgekommen sind, davon mögen die beiden nachstehenden Fälle, deren Kenntnis wir dem vatikanischen Archive verdanken, Zeugnis geben. Im Neusser Dekanat lag die Pfarrei Wülfrath, welche in neuerer Zeit zu einer Stadtgemeinde herangewachsen ist. Patron der Pfarrei war der Edelherr von Broich [201]). Um das Jahr 1315, also zu der Zeit, als Ernst von Rennenberg Domdechant und Archidiakon war, gelangt ein Mitglied der Familie von Broich namens Walram in den Besitz der Pfarrei [202]). Da ausdrücklich bezeugt wird, dass die Besitznahme in kanonischer Weise geschehen sei, so muss angenommen werden, dass das Haupt der Patronatsfamilie den Walram, der dessen Bruder oder Sohn oder sonstiger Verwandter gewesen sein wird, dem Archidiakon Ernst präsentiert und dass dieser ihn in den Besitz der Pfarrei instituiert hat. Da aber Walram es unterliess, im Laufe des ersten Besitzjahres die sogenannten höheren Weihen zu empfangen und auch zu dieser Unterlassung keine päpstliche Dispens erwirkte, so wurde er kirchenrechtlich [203]) der Pfarrei verlustig und so wäre es Sache und Pflicht Ernsts gewesen, sofort zu erklären, dass Walram kirchenrechtlich der Pfarrei verlustig sei, dann den Patronatsherrn aufzufordern, ihm einen anderen Geeigneten für die Pfarrei zu präsentieren und, falls der Patronatsherr sich dessen weigerte und den Walram im Fortbesitz der Pfarrei bestärkte und beschützte, die Hilfe der höheren kirchlichen Instanzen anzurufen, denen dann ex iure devoluto die Ernennung eines neuen Pfarrers anheimgefallen war und denen die Mittel der Exkommunikation, des Interdikts und der Anrufung des brachium saeculare zur Verfügung standen, um einen neuernannten Pfarrer in den Besitz zu setzen. Aber von allem diesem findet sich keine Spur. Im Gegenteil. Walram ist während der nächstfolgenden 6 letzten Amtsjahre Konrads im Besitze der Pfarrei Wülfrath geblieben und, als Konrad im Jahre 1322 gestorben war, dann auch noch während der ersten 5 Amtsjahre des neuen Domdekans und Archidiakons Johann. Nach Walrams Tode war dann ein gewisser Johann vom Hospital im Besitze der Pfarrei, dem vermutlich der Patronatsherr die Pfarrei gegeben und den vielleicht auch

[201]) Binterim u. Mooren I, 350 nr. 63.
[202]) II, 1325.
[203]) Concil. Lateran. III cap. 3; Concil. Lugdun. II cap. 13.

gar der Archidiakon Johann von Kleve instituiert hatte. Doch war dieser Besitz nur ein faktischer, nicht ein kirchlicher, weil die Verleihung der Pfarrei seit Jahren rechtlich dem Papste vorbehalten war. Diesem war aber während des zwölfjährigen Besitzes Walrams nichts von der Sachlage gemeldet worden. Da endlich wurde ihm diese im Jahre 1327 angezeigt, aber nicht etwa vom hochadeligen Archidiakone Johann von Kleve oder vom hochadeligen Erzbischofe Heinrich von Virneburg, sondern von dem Kölner Kleriker Dietrich von der Wolfskuhle, der den Papst um die Verleihung der Pfarrei bat, diese erhielt und dann auch nicht bloss in den rechtlichen, sondern auch in den faktischen Besitz derselben gelangte[204]). Dietrich von der Wolfskuhle besass dann die Pfarrei jahrelang und verhielt sich währenddem bezüglich des pflichtmässigen Empfangs der Priesterweihe geradeso wie vor ihm Walram von Broich. Ob er im Besitze der Pfarrei gestorben ist oder diese vorher aufgegeben hat, ist nicht zu entscheiden, da später ein gewisser Thomas von Husen in deren tatsächlichem, aber nicht kirchenrechtlichem Besitze war[205]). Gegen diesen richtete sich im Jahre 1352 eine dem Papste vorgebrachte Anzeige. Aber wiederum war es nicht der zeitige Archidiakon (Konrad) oder der zeitige Erzbischof (Wilhelm), welche die Sachlage zur Anzeige brachten, sondern der Patronatsherr Burchard von Broich. Da dieser doch wahrscheinlich selber dem Thomas von Husen den tatsächlichen Besitz der Pfarrei verschafft hatte, so wird es wahrscheinlich, dass beide sich zurzeit ernstlich entzweit hatten, so dass Burchard nunmehr den Papst bat, den Bopparder Kanoniker Goswin von Duisburg für die kirchenrechtlich schon seit langen Jahren erledigte Pfarrei zu ernennen. Die Bitte ward ihm gewährt. Aber sechs Jahre später finden wir den vom Pfarrpatron empfohlenen Goswin nicht im Besitze der Pfarrei, sondern im Prozess um deren Besitz und Thomas von Husen als deren Inhaber[206]). Doch stand dieser letztere auch damals in Zwietracht mit dem Patronatsherrn. Denn Burchard erbat im selben Jahre vom Papste die Ernennung des Ludoff von Zantbomele, eines Priesters der Diözese Utrecht, für die Pfarrei Wülfrath[207]). Allem Anscheine nach sind die Zwistigkeiten des Patronatsherrn mit den von ihm selber in den Besitz der Pfarrei gebrachten Pfarreiinhabern durch die beiderseitigen Ansprüche auf Pfarreieinkünfte verursacht gewesen.

[204]) Vgl. II, 1325 und III, 1016.
[205]) III, 1016.
[206]) IV, 486.
[207]) IV, 517.

Wenn die vorgenannten Kölner Domdekane während der langen Zeit von 1315 bis 1358 es nicht durchgesetzt haben, dass die in ihrem Archidiakonatsbezirk liegende Pfarrei Wülfrath einen Pfarrer hatte, der den einfachsten und wichtigsten Vorschriften des kanonischen Rechtes genügte, so kann man dies vielleicht zum Teile durch den Umstand entschuldigen, dass dort der amtlichen Tätigkeit des Archidiakons ein vielleicht mächtiger Laie als Pfarreipatron gegenüberstand, der sich an das kanonische Recht wenig oder gar nicht kehrte und inbezug auf die Besetzung der Pfarrei nur seine eigenen Interessen verfolgte. Eine solche Entschuldigung aber kann nicht geltend gemacht werden bei einer anderen Pfarrei desselben Archidiakonatsbezirks. Es ist das die Pfarrei der Stadt Neuss, wo die Äbtissin des dortigen Quirinusstifts Inhaberin des Patronatsrechtes war[208]) Im Jahre 1330 erscheint als Inhaber dieser Pfarrei Reinard von der Kulen (de Fovea)[209]). Achtundzwanzig Jahre später findet sich als deren Inhaber ein Johann von Soest. Dieser aber bittet damals den Papst, dass er ihm die Pfarrei, die ihm die Äbtissin nach dem Tode des Reinard Schive übertragen habe, von neuem verleihen möge; denn jene Übertragung sei kanonisch ungültig, weil Reinard die Pfarrei über ein Jahr lang besessen habe, ohne die Priesterweihe zu empfangen, so dass in diesem Falle nicht mehr die Äbtissin das Präsentationsrecht gehabt habe, sondern dass vielmehr die Besetzung der kanonisch erledigten Pfarrei dem Papste ex iure devoluto vorbehalten sei Der Papst erfüllte Johanns Bitte und ernannte diesen in kanonisch gültiger Form für die Pfarrei[210]). Aus der päpstlichen Verleihungsurkunde geht hervor, dass Johann bis dahin Inhaber der Pfarrei Asbach gewesen war, dass ihm aber der Papst vorschrieb, diese Pfarrei aufzugeben, sobald er in den Besitz jener gelangt sein werde. Drei Jahre später aber meldete der nächstfolgende Inhaber der Pfarrei Asbach dem Papste, dass sein Vorgänger Johann von Soest diese Pfarrei über ein Jahr ohne Empfang der Priesterweihe besessen habe[211]). Es kann wohl kein begründeter Zweifel dagegen erhoben werden, dass der Neusser Pfarreiinhaber Reinard von der Kulen und der Neusser Pfarreiinhaber Reinard genannt Schive ein und dieselbe Person ist. Und so tritt aus den erwähnten diese Pfarrei betreffenden Urkunden an den Tag, dass die

[208]) Binterim u. Mooren I, 347 nr. 73.
[209]) II, 1981.
[210]) IV, 463 (h) und 477.
[211]) IV, 737.

Neusser Äbtissin und der zeitige Kölner Domdechant und Archidiakon den Reinard jahrelang im Besitze der Neusser Stadtpfarrei belassen haben, obgleich dieser durch den Nichtempfang der Priesterweihe sich den notorischen kirchenrechtlichen Verlust der Pfarrei zugezogen hatte, und dass ferner Äbtissin und Domdechant später dieselbe Pfarrei dem Johann von Soest übertragen haben, obgleich sich dieser als bisheriger Pfarreiinhaber von Asbach desselben Vergehens gegen die Kirchengesetze schuldig gemacht hatte wie sein Vorgänger Reinard.

Inhaber eines sehr bedeutenden und umfangreichen Archidiakonats, welches vier Dekanate, das Aargauer, Eifeler, Zülpicher und Siegburger, mit etwa 262 Kirchen umfasste, war der Propst des Bonner Cassiusstiftes. Als dessen Inhaber erscheint im Anfange des XIV. Jahrhunderts Reinard von Westerburg, der nach dem Tode des Kölner Erzbischofs Wikbold von einem kleinen Teile des Domkapitels zu dessen Nachfolger gewählt wurde, worauf dann der von der Mehrheit erkorene und schon im voraufgehenden besprochene Kölner Dompropst Heinrich von Virneburg die päpstliche Ernennung erzielte[212]). Reinards Nachfolger wurde der Grossneffe des neuen Erzbischofs, der diesem gleichnamige Heinrich von Virneburg der Jüngere, der schon im Jahre 1308 die Soester Propstei besass[213]). Bald nach diesem Jahre muss er dazu dann auch die Bonner Propstei, wahrscheinlich infolge einer ihm durch seinen Grossoheim vom Papste am 21. Juni 1312 erwirkten Expektanz[214]), erhalten haben, als deren Besitzer er im Jahr 1316 genannt wird[215]). Beide Propsteien samt den damit verbundenen Archidiakonaten — denn auch die Soester Propstei hatte Archidiakonatsrechte innerhalb des Soester Archidiakonats — hat dann dieser jüngere Heinrich bis zu seiner Konsekration zum Erzbischofe von Mainz im Februar 1329[216]) im kirchenrechtlichen und tatsächlichen Besitze. Die Soester Propstei hat er dann in Form einer Kommende noch bis in den Anfang des Jahres 1335 weiter besessen[217]). Und auch im tatsächlichen Besitze der Bonner Propstei hat er sich bis zu ebendiesem Jahre durch sehr zweifelhafte Mittel zu behaupten versucht[218]), bis der neue Papst

[212]) I, 109, 165. — Cronica praesulum Colon. in Niederrhein. Annalen II, 217. Lacomblet, Urkundenbuch zur Gesch. des Niederrheins III, 46.

[213]) Lacomblet III, 64. — Vgl. I, 367.

[214]) I, 367.

[215]) I, 430.

[216]) Vgl. IV, S. LI—LV.

[217]) II, 2318. — [218]) Vgl. IV, S. LI—LV.

Benedikt XII. am 31. Januar des Jahres 1335 dieselbe dem Kardinalbischofe von Porto Johann von Comminges, einem Südfranzosen, verlieh[219]). Als dieser am 20. November 1344 gestorben war, gab Papst Klemens VI. die Bonner Propstei einem Sohne seiner Schwester, Nikolaus de Bessia[220]), den er fünf Jahre vorher zum Kardinal gemacht hatte. Dieser verpachtete die Propstei an den Kölner Dompropst Wilhelm von der Schleiden, der, wie wir oben[221]) bereits gesehen haben, seine eigene Propstei an das Kölner Domkapitel verpachtet hatte, Als Wilhelm im Jahre 1367 oder zu Anfang des nächstfolgenden gestorben war, verpachtete der Bevollmächtigte des Kardinals, ein Lütticher Domherr, die Bonner Propstei samt ihrer Kanonikatspfründe und Jurisdiktion für eine Summe von 1300 Kammergoldgulden an den Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein[222]), der seit Ende des Jahres 1366 — anfangs unter Protest des Papstes, aber bald darauf mit dessen Genehmigung — Koadiutor des schwer erkrankten Kölner Erzbischofs Engelbert war[223]). Lange Zeit hat dieses Pachtverhältnis nicht gedauert; denn der päpstliche Nepot starb schon vor Ende des Jahres 1369.

Dass die Verwaltung des Bonner Archidiakonats während der Zeit der vorgenannten Propstei-Besitzer und Pächter, denen es bei Erwerbung des Besitzes oder der Pachtung ja einzig um einen möglichst hohen Ertrag zu tun war, recht misslich gewesen sein muss, ist für einen tendenzfreien Forscher doch wohl nicht fraglich. Vielleicht könnte ein solcher noch geneigt sein, bei den beiden erstgenannten Besitzern Reinald von Westerburg und dem jüngeren Heinrich von Virneburg, eben weil sie einheimische waren, eine bessere Verwaltung des Archidiakonats anzunehmen. Aber einer solchen Annahme widersprechen recht unzweideutige Tatsachen. Der jüngere Heinrich war bis zum Jahre 1312, also zu einer Zeit, als Reinald von Westerburg Bonner Propst war, tatsächlicher, nicht rechtlicher Inhaber der Pfarreien von Asbach und Welling gewesen. Er hatte beide erlangt zu einer Zeit, als er noch nicht das dazu von dem Kirchenrechte geforderte Alter hatte, und beide fortbesessen ohne die von dem Kirchenrechte dann binnen Jahresfrist geforderte Priesterweihe zu empfangen. Eine päpst-

[219]) II, 2224.
[220]) III, 753.
[221]) S. 327.
[222]) V, 606, 607.
[223]) V, 549—552, 576.

liche Dispens hatte er bis dahin nicht nachgesucht, was dann sein Grossoheim, der ältere Heinrich für ihn im genannten Jahre nachholte[224]). Die Zeit, zu welcher jener in den Besitz der beiden Pfarreien gelangt war, lässt sich mit ziemlicher Sicherheit bestimmen. Die Pfarrei Welling hatte der Grossoheim vor Jahren ganz in derselben kirchenrechtswidrigen Weise erworben und fortbesessen, bis er durch päpstliche Gnade im Jahre 1295 rehabilitiert und in den kirchenrechtlichen Besitz derselben eingesetzt worden war[225]). Zwei Jahre später hatte ihm der Papst auch den Fortbesitz der Pfarrei neben der Kölner Dompropstei gestattet. Letztere hat derselbe im Jahre 1306, als er zum Erzbischof von Köln ernannt[226]) und konsekriert[227]) wurde, aufgegeben. Gleichzeitig wurde auch die Pfarrei Welling erledigt, die nur zwei Wegestunden von der Stammburg der Virneburger entfernt ist. Damals wird also der jüngere Heinrich in den Besitz der Pfarrei Welling gelangt sein. Und in der dann folgenden Zeit wird ihm der Grossoheim und Erzbischof die Pfarrei Asbach verliehen haben; denn diese war erzbischöflichen Patronats[228]). Der kirchenrechtswidrige Besitz der beiden Pfarreien Welling und Asbach durch den jüngeren Heinrich fällt also in die Jahre 1306 bis 1312, also in einen Zeitraum, während dessen der ältere Heinrich Erzbischof und Reinard von Westerburg Verwalter des mit seiner Bonner Propstei verbundenen Archidiakonats war, worin die Pfarrei Asbach lag[229]). Bald darauf ist dann der jüngere Heinrich Reinards Nachfolger geworden und dann viele Jahre hindurch Verwalter des Bonner Archidiakonats gewesen. Während dieser seiner Archidiakonatsverwaltung hat derselbe die in deren Bezirke gelegene Pfarrei Asbach weiter fortbesessen bis zum Jahre 1328, ohne bis dahin dafür die im Kirchenrecht geforderte Priesterweihe zu empfangen oder für Unterlassung dieses Empfangs eine päpstliche Dispens zu erwirken[230]). Dieselbe Nachsicht wie gegen sich selber hat er dabei auch gegen einen Anderen in dessen widerrechtlichem Erwerb und Fortbesitz von Pfarreien geübt, ohne darin durch seinen Grossoheim, den gleichzeitigen Erzbischof, behindert zu sein.

---

[224]) I, 367.
[225]) I, 14; vgl. 28.
[226]) I, 165.
[227]) I, 172.
[228]) II, 1730. — Binterim u. Mooren I, 331.
[229]) Binterim u. Mooren I, S. 317 nr. 10 und S. 319.
[230]) II, 1499, 1500.

Nur eine Stunde von Bonn entfernt lag im Bonner Archidiakonat die Pfarrei Brenig. Dreizehn Jahre lang war Besitzer derselben, ohne Priesterweihe und ohne päpstliche Dispens, ein Mann, der, obschon von hochadeliger Geburt, doch niemals in den Urkunden mit einem Familiennamen erscheint[231]). Es ist Johann von Bonn, der im Ehebruch erzeugte Blutsverwandte des Kölner Erzbischofs und des Bonner Archidiakons[232]). Wahrscheinlich auf Verwendung beider hat er um die Wende des Jahres 1316 durch die Gunst des Kardinals Franz Gaetani, eines päpstlichen Nepoten, den Dekanat der Bonner Stiftskirche, an der er bereits eine Kanonikatspfründe besass, erhalten und dann auch die Priesterweihe empfangen[233]).

Über die Verwalter des Archidiakonats der Bonner Propstei während der Besitzzeit der beiden Kardinäle Johann und Nikolaus haben wir in den päpstlichen Urkunden einige Angaben. Als Offizial Johanns erscheint zuerst Johann von Aachen[234]) und nach dessen Tode ein Südfranzose Rogerus de Thogesio[235]). Beide wurden von der Kurie mit Pfründen versorgt, deren einträglichste der zur Bonner Stiftskirche gehörende Zehnte von Dottendorf (bei Bonn) war, der einen jährlichen Ertrag von 40 Mark Silber lieferte, die in ihrer damaligen Kaufkraft einer heutigen Summe von 6000 Mark gleichwertig sind. Den ersteren hinderten übrigens seine Offizialgeschäfte nicht, auch noch eine Pfarrei in der Lütticher Diözese zu besitzen. Wie aber die Verwaltung des Archidiakonatamtes während der Besitzzeit der beiden Kardinäle geführt worden ist, davon werden nachstehende Beispiele zeugen, welche Pfarreien betreffen, die im Bonner Propstei-Archidiakonats-Bezirke lagen. Vor dem Jahre 1349 hatte ein Nichtpriester mehrere Jahre hindurch die Pfarrei Mondorf, deren Patron der Domdekan war[236]), in Besitz gehabt und diese dann mit einer anderen Pfründe vertauscht[237]). Im Jahre 1355 wandte sich an den Papst Heidenreich von Hachenberg, der bis dahin sieben Jahre lang ohne die sogenannten höheren Weihen und ohne päpstliche Dispens Besitzer der Pfarrei Hillesheim gewesen war, die ihm der Markgraf von Jülich als

[231]) I, 265; II, 1442. — Die ersten Jahre dieses Pfarreibesitzes fallen sicher noch in die Zeit der Archidiakonatsverwaltung Reinards von Westerburg.

[232]) I, 265.

[233]) I, 421; II, 1442.

[234]) III, 64; vgl. II, 1540, 2248, 2315; III, 303, 335.

[235]) III, 1130; vgl. 169, 303.

[236]) Binterim u. Mooren I, 333 nr. 3.

[237]) III, 765 b.

Patronatsherr verliehen hatte[238]). Im Jahre 1347 wandte sich der Kölner Subdomdekan Konrad von Rennenberg an den Papst und bekannte ihm, dass er vierzehn Jahre lang die Pfarrei Heimersheim besessen habe ohne die Priesterweihe zu empfangen oder davon päpstliche Dispens zu erwirken[239]). Im selben Jahre wandte sich auch der Inhaber der Pfarrei Lessenich an den Papst, bekannte ihm, dass er viele Jahre hindurch diese Pfarrei ohne Priesterweihe und päpstliche Dispens in Besitz gehabt habe, und teilte ihm überdies mit, dass auch einige Vorbesitzer dieser Pfarrei sich derselben Pflichtverletzung schuldig gemacht hätten[240]). In allen diesen vier Fällen war es nicht etwa der vom Kardinal und Propstei-Inhaber beauftragte Offizial in Bonn oder jener Kardinal und Bonner Propstei-Inhaber in Avignon, die dem Papste von diesen Fällen Meldung gemacht hatten, um zu erwirken, dass er mit seinen kirchlichen Machtmitteln die kirchenrechtliche Ordnung in jenen Pfarreien wiederherstelle. Nein, in den letzten drei Fällen waren es die Pfarrei-Inhaber selbst, die sich nach Jahren der Schuld selber dem Papste anzeigten und von ihm Rehabilitierung und rechtliche Wiedereinsetzung in ihre Pfründen erbaten, und im ersten Falle war Anzeiger ein Denunziant, der nach dem Erwerb der Pfarre itrachtete. Im letztgenannten Falle aber war es eine doppelte Versäumnis des Propstes gewesen; denn für die Pfarrei Lessenich hatte dieser als Patron das Präsentationsrecht[241]) und als Archidiakon das Investiturrecht.

Von bedeutendem Umfange innerhalb der Kölner Diözese war ferner der Archidiakonatsbezirk der Propstei von Xanten. Er umfasste nämlich fünf Dekanate, Geldern, Süchteln, Xanten, Duisburg und Zyfflich, mit etwa 151 Kirchen und Kapellen. Im Jahre 1325 war, wie wir bereits oben gesehen haben[242]), der Kölner Domdekan Johann von Kleve vom Xantener Stiftskapitel für die Propstei postuliert worden. Er hatte es versucht beide Dignitäten in kirchenrechtswidriger Weise in seiner Person zu vereinen, aber der Papst blieb entschieden Gegner dieser Vereinigung zweier wichtigen Kurat-Dignitäten und verlieh die Bonner Propstei im Jahre 1327 wahrscheinlich auf Verwendung des Kölner Erzbischofs dem Verwandten desselben Johann (I.) von Virneburg[244]). Johann war damals schon reichlich bepfründet und auch

[238]) IV, 252, 262; vgl. 338.
[239]) III, 681—684.
[240]) III, 685, 686.
[241]) III, 1118.
[242]) S. 329. — [243]) I, 802; II, 1123—1125.

päpstlicher Ehrenkaplan. Aber sein Vorleben liess ihn als Verwalter einer mit Archidiakonatsrechten und Pflichten ausgestatteten Propstei gar wenig geeignet erscheinen. Denn seit vielen Jahren besass er unter seinen Pfründen auch eine Pfarrei[244]), ohne bis dahin die für Besitz einer solchen kirchenrechtlich vorgeschriebene Priesterweihe empfangen oder davon eine päpstliche Dispens erwirkt zu haben, so dass Johann, als er sich um die Verleihung der Xantener Propstei beim Papste bewarb, dem Papste dieses Vergehen gestehen musste, um für Empfang und Besitz von Pfründen rehabilitiert zu werden. Dass für Johann die Einkünfte der Propstei Hauptsache war und die damit verbundene persönliche Amtsverwaltung Nebensache, ergibt sich recht deutlich auch daraus, dass er gleichzeitig sich für drei Jahre päpstliche Dispens von der Residenzpflicht erbat und dann später mit Berufung auf seine Geschäfte in Angelegenheiten seiner beiden Verwandten, der Erzbischöfe von Köln und Mainz, eine neue dreijährige Residenz-Dispens erwirkte[245]). Johann erscheint dann im Laufe der nächsten beiden Jahrzehnte mehrfach als Propst[246]), darunter einmal in Avignon als Gesandter seines Bruders, des Mainzer Erzbischofs, vor dessen Absetzung[247]). Im Jahre 1357 denunzierte der päpstliche Kaplan und mehrfache Kanonikatsbesitzer Reinard von Hanau den Johann, dass er die Xantener Propstei zusammen mit anderen Dignitäten und mit einer Pfarrkirche jahrelang besessen ohne die Priesterweihe empfangen zu haben, dass er hierdurch den kirchenrechtlichen Besitz dieser Pfründen verloren habe und dass diese darum als erledigt der päpstlichen Verleihung anheimgefallen seien. Auf Grund dieser Anschuldigung bat Reinard den Papst Innocenz um Verleihung der Xantener Propstei und erhielt dann von diesem die Erfüllung seiner Bitte[248]). Reinard war mit seiner Anschuldigung und Innocenz mit seiner Verleihung im Irrtum, denn Johann hatte sich, wie wir soeben gesehen haben, im Jahre 1327 selber jener Vergehen gegen das Kirchenrecht angeklagt und hatte damals vom Papste Johann XXII. Verzeihung, Rehabilitierung und kanonische Wiedereinsetzung in seine Pfründen erhalten[249]). Johann ist dann auch nachweislich im Besitze der Propstei bis an seinen Tod geblieben und auch von der Kurie

---

[244]) Der Name der Pfarrei „Cisse" ist so verderbt überliefert, dass die richtige Schreibung zu finden nicht möglich ist.

[245]) II, 1123, 1985.

[246]) III, 1000. — Lacomblet, Urkundenbuch zur Gesch. des Niederrheins III, 277, 420, 508.

[247]) III, 629. — [248]) IV, 399, 400. — [249]) II, 1122, 1123, 1124.

wieder als rechtmässiger Besitzer anerkannt worden. Denn am 25. September 1360 verlieh Innocenz VI. die Xantener Propstei als durch Johanns Tod erledigt einem damals 22jährigen Studenten an der Universität Montpellier, dem Dietrich von der Mark[250]), Bruder des Grafen Engelbert (III.) von der Mark. Dietrich ist dann auch in den Besitz der Xantener Propstei gelangt[251]), aber nicht in deren unbestrittenem Besitze geblieben; denn im Jahre 1364 finden wir, dass er um deren rechtlichen Besitz an der Kurie im Prozesse begriffen ist[252]). Wie ich vermute, ist der Umstand, dass er bei seiner Ernennung nicht das kanonische Alter hatte und dass er diesen Mangel bei seiner Bewerbung verschwiegen hatte, der Grund gewesen, der gegen die rechtliche Giltigkeit seiner Ernennung geltend gemacht worden ist, und ist es Reinard von Hanau gewesen, der Dietrich wie vordem auch dessen Vorgänger als unrechtmässigen Besitzer der Propstei Xanten bei der Kurie denunziert und sich wieder um Verleihung der Propstei beworben hat Denn nachdem Dietrich im Jahre 1368 die durch den Tod Wilhelms von der Schleiden erledigte Kölner Dompropstei erlangt hatte[253]), auf welche ihm vom Papste schon vier Jahre früher die Anwartschaft verliehen worden war[254]), ist Reinhard von Hanau bis zu seinem Tode im Besitze der Xantener Propstei gewesen[255]). Sein Offizial ist Hermann Duvel gewesen[256]), der dasselbe Amt wahrscheinlich auch schon unter Dietrich bekleidet hatte[257]) und an der Spitze des Stiftskapitels zweimal als Gegner päpstlicher Verfügungen erscheint[258]). Reinhards Nachfolger wurde am 12. Juni 1371 durch päpstliche Ernennung der Kardinal Wilhelm Noellet, ein Franzose[259]). Wie lange er im Besitze geblieben, darüber fehlt mir zur Zeit jede Kunde.

Über die Verwaltung des Xantener Archidiakonats während der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts bietet der Inhalt der Urkunden recht ungünstige Nachrichten. Ph.(ilipp?), der Vorgänger Johanns von Virneburg, wird von diesem als ein sehr ungetreuer Verwalter der Be-

[250]) IV, 709 mit Anm. 1; vgl. IV, 457, 719 und 741.
[251]) IV, 741; V, 11.
[252]) V, 296.
[253]) Vgl. oben S. 328.
[254]) V, 296.
[255]) V, 828.
[256]) V, 679.
[257]) V, 293.
[258]) V, 468, 679.
[259]) V, 828.

sitzungen und Rechte der Xantener Propstei verklagt[260]), und Johanns Vorleben war, wie wir oben gesehen haben, derartig, dass sich auch bei ihm im Voraus eine gewissenhafte, wichtigen Kirchengesetzen genügende Verwaltung nicht voraussetzen lässt. In Wirklichkeit bezeugen denn auch die urkundlichen Nachrichten, wie nachstehende Proben erweisen, dass es unter der Archidiakonatsverwaltung leider mit der Beobachtung der Kirchengesetze und der Fürsorge für gesetzmässige Zustände in den Pfarreien des Archidiakonats gar jämmerlich bestellt gewesen ist.

Inhaber der Pfarrei Dormitz war im Jahre 1326 Wilhelm von Hoevel schon seit etwa 10 Jahren. In seinem zwanzigsten Lebensjahre war er in den Besitz der Pfarrei gelangt und zwar nach seiner eigenen Angabe in kanonischer Weise. Aber die Richtigkeit dieser Angabe ist recht zweifelhaft; denn für einen zwanzigjährigen bedurfte es, um in kanonischer Weise in den Besitz einer Pfarrei zu gelangen, der päpstlichen Dispens super defectu aetatis[261]), und von einer solchen geschieht in seiner an den Papst gerichteten Bittschrift keine Erwähnung. Nach dem Erwerb der Pfarrei war er dann 10 Jahre lang ohne Empfang der sogenannten höheren Weihen geblieben und bat darauf den Papst um Rehabilitierung zum Empfange von Pfründen, die ihm bewilligt wurde[262]).

Dem zehnjährigen Heinrich von Mirlaer, einem Söhnlein des Edelherrn von Mirlaer, war vor langen Jahren die Pfarrei Millingen in einer nach seiner eigenen Angabe sonst (alias) kanonischen Weise verliehen worden. Drei Jahre später erhielt er dazu auch noch die Pfarrei Kuyk in der benachbarten Lütticher Diözese und besass darauf beide zusammen noch etwa 4 Jahre. Bis dahin war er sogar ohne Empfang der niederen Weihen geblieben im schroffsten Widerspruche zum kanonischen Rechte. In der folgenden Zeit hatte er jene Weihen und dann auch die Subdiakonatsweihe erhalten und inzwischen dann auch die erstgenannte Pfarrei aufgegeben. Im Jahre 1328 zum kanonischen Alter (von 24 Jahren) gelangt, erbat er vom Papste seine Rehabilitierung[263]).

Im selben Jahre richtete an den Papst dieselbe Bitte ein Kleriker aus der Utrechter Diözese Johann von Doensburg, der bis dahin seit 13 Jahren im Besitz der Pfarrei Mehr[264]) ohne Empfang der Priesterweihe gewesen war[265]).

---

[260]) II, 1986. — [261]) Concil. Lugdun. II cap. 13 et 18. — [262]) I, 991, 992. — [263]) II, 1585. — [264]) Es gab in dem Dekanat Xanten zwei Pfarreien dieses Namens, Obermehr und Niedermehr. — [265]) II, 1419, 1420.

Die genannten drei Fälle gehören der Zeit an, während welcher Ph(ilipp) Inhaber des Xantener Archidiakonats gewesen ist. Von seinem oder seines Offizials Einschreiten wider solche schreiende Vergehungen gegen das Kirchenrecht findet sich keine Spur; im Gegenteil, die Schuldigen selber sind es, die sich nach Jahren der Schuld beim Papste wegen jener Vergehen angeklagt und Verzeihung erbeten haben. In jenen drei Fällen kann man nun zwar zur teilweisen Entschuldigung des Archidiakons und seines Offizials einwenden, dass vielleicht mächtige weltliche Patronatsherren jener drei Pfarreien die genannten Inhaber eingesetzt und im Besitze geschützt haben mögen, wogegen der Archidiakon und sein Offizial kirchliche Strafen zu erwirken sich fürchteten. Dieser Einwand kann aber nicht geltend gemacht werden in nachstehendem vierten Falle. Zu Anfang des Jahres 1328 war Otto von Woldenberg bereits über 4 Jahre im Besitze der Pfarrei Wamel und noch immer ohne Priesterweihe oder päpstliche Dispens[266]) Die Pfarrei lag aber nicht bloss im Xantener Archidiakonat, sondern der Xantener Propst und Archidiakon war auch deren Patronatherr[267]). Dieser also oder sein Offizial hatte im Jahre 1324 jenen Otto zur Pfarrei sich selber präsentiert und dann investiert, darauf aber in mehr als 4 Jahren nicht erwirkt, dass der Investierte irgend eine sogenannte höhere Weihe empfing. Zur Anzeige gebracht wurde dies gegen Anfang des Jahres 1328 beim Papste von einem Mitgliede der Grafenfamilie von Geldern oder von einer dieser Familie nahestehenden Seite[268]).

Aus der Amtszeit des Propstes Johann von Virneburg und seines Offizials sei die Besetzung der Pfarreien Budberg, Goch und Gennep hervorgehoben.

Das Patronatsrecht für die Pfarrei Budberg gehörte dem Grafen von Mörs[269]); diese besass vor dem Jahre 1349 jahrelang ein gewisser Johann, der ohne Priesterweihe war[270]). Patronin der Pfarrei Goch war die Abtissin von Elten[271]); die Pfarrei besass eine Zeitlang vor dem Jahre 1336 der Propst von Emmerich, Walram von Moers, in kirchenrechtswidriger Weise, darauf mehrere Jahre hindurch ohne die so-

[266]) II, 1433.

[267]) Binterim u. Mooren I, 342 nr. 35.

[268]) Vgl. den Inhalt der vom Papste am selben Tage datierten Urkunden: II, 1425—1434.

[269]) Binterim u. Mooren I, 350 nr. 95.

[270]) III, 765 b.

[271]) Binterim u. Mooren I, 348 nr. 75.

genannten höheren Weihen dessen Nachfolger Friedrich von Berg, der darauf in den Laienstand zurücktrat und heiratete[272]). Patronatsherr der Pfarrei Gennep war der Edelherr von Gennep[273]); Besitzer der Pfarrei war im Jahre 1344 ein gewisser Heinrich, der die ihm vom Kirchenrecht gestattete Frist zum Empfange der Priesterweihe nicht eingehalten hatte[274]). Später hatte der Patronatsherr dem Offizial des Propstes Heinrich von Virneburg einen einundzwanzigjährigen Kandidaten für die Pfarrei präsentiert, und der Offizial hatte in grober Verletzung des Kirchenrechts diesen investiert[275]), so dass die Pfarrei wenigstens zwei Jahre lang im Besitze eines Nichtpriesters war.

Innerhalb des Dekanats Deutz eigneten die Archidiakonats-Rechte und Pflichten dem Propste des Kölner Kuniberts-Stiftes. Während der Jahre 1302—1328 war dies Friedrich von Virneburg, dem wegen seines Missverhaltens zum Kirchenrecht in vier Papsturkunden ein recht schlechtes Zeugnis ausgestellt ist[276]). Als seine Nachfolger erscheinen in den Urkunden Konstantin von Horn[277]), der Avignoner Höfling Wilhelm (oder Bernard) Vaquiers[278]), Konrad von Leyten[279]); später im Jahre 1372 wieder ein Avignoner Höfling Petrus de Valencenis[280]) und endlich nach Ausbruch des abendländischen Schisma im Jahre 1379 wieder ein Einheimischer, Johann Hirzelin[281]), der schon im Jahre 1364 als Notar und Sekretär des Erzbischofs Engelbert genannt wird[282]).

Auch in diesem Archidiakonatsbezirk finden sich Inhaber von Pfarreien, welche über die ihnen vom kanonischen Rechte gestattete Zeit hinaus den Empfang der Priesterweihe aufgeschoben haben; so in Flittard, wo der Kölner Abt von St. Martin das Patronat hatte[283]), und in Leichlingen, wo der Abt und Konvent von Deutz Patronats-

---

[272]) III, 1034 vgl. 388.
[273]) IV, 804.
[274]) III, 379.
[275]) IV, 804.
[276]) Vgl. I, 109a; II, 1767; IV, 490, 491.
[277]) II, 1767; III, 663. — Die Ansprüche Heinrichs von Jülich auf die Propstei (III, 170) scheinen bald beseitigt zu sein.
[278]) III, 663; IV, 639.
[279]) IV, 601, 638, 639.
[280]) V, 925.
[281]) Lacomblet III, 840 Anm. 1.
[282]) V, 275.
[283]) I, 359; II, 1690. — Binterim u. Mooren I, 344 nr. 51.

herren waren[284]). Dasselbe gilt von der Pfarrei Burg, deren Patron der Graf von Berg und die einige Jahre lang im Besitze eines Nichtpriesters war[285]), und von der Pfarrei Wermelskirchen, deren Patronat dem Kapitel der Kölner Andreaskirche gehörte und deren zeitiger Inhaber während der Jahre 1323—1326 ohne Empfang der Priesterweihe geblieben ist[286]).

Im Dekanat Dortmund hatte der Dekan des Kölner Margradenstiftes das Archidiakonatsamt. Vor dem Jahre 1337 war dessen Inhaber Winrich von Gelsdorf gewesen, der seine Gleichgiltigkeit in Beobachtung des Kirchenrechts[287]) dadurch bekundet hat, dass er bis zu seinem Tode ohne päpstliche Dispens zwei kanonisch unvereinbare Pfründen besass[288]). Seine beiden nächsten Amtsnachfolger waren Heinrich von Eschweiler und Johann vom Greifen[289]). Auch in diesem Archidiakonatsbezirk findet sich ein Fall, dass ein Nichtpriester eine dortige Pfarrei Kirchderne ohne päpstliche Dispens über Jahr und Tag besessen hat[290]).

Innerhalb des Dekanats Soest war der Propst des Soester Patroklus-Stiftes Archidiakon. Als solchen kennen wir in den Jahren 1308[291])—1335 den schon oben besprochenen Heinrich von Virneburg. Sein Nachfolger wurde im Jahre 1338 Wilhelm von Gennep[292]). Als dieser am 18. Dezember 1349 zum Erzbischof ernannt worden war[293]), verblieb ihm noch während der ersten drei folgenden Jahre der Besitz der Soester Propstei und des damit verbundenen Archidiakonats. Nach Ablauf dieser Zeit wurde sein Nachfolger der päpstliche Nepot und Kardinal Raimund von Canillac, dem Klemens VI. schon am 10. Juni 1351 jene Pfründe vorbehalten hatte[294]). Nachdem dieser am 20. Juni 1373 in Avignon gestorben war, verlieh Papst Gregor XI. am 13. August die Pfründe einem andern Haifisch im Pfründenmeere, dem Kardinal Jacob Orsini[295]). Inzwischen waren aber

[284]) II, 1504, 1770—1772, 2010. — Binterim u. Mooren I, 354 nr. 52.
[285]) IV, 367. — Binterim u. Mooren I, 349 nr. 88.
[286]) I, 1057. — Binterim u. Mooren I. 339 nr. 16.
[287]) Konstitution: Execrabilis, Extravag. Joh. XXII tit. 3.
[288]) II, 2284.
[289]) IV, 750.
[290]) II, 1701, 1702.
[291]) Lacomblet III, 64.
[292]) II, 2318.
[293]) III, 807 858.
[294]) III, 1161 vgl. 828, 941. — [295]) V, 968.

für Jakob sehr ungünstige Nachrichten in Avignon eingetroffen, dass nämlich ein in der Kölner Diözese mächtiger Herr im Besitze der Soester Propstei sei[296]). Das Übermass der päpstlichen Vergebungen der einträglichsten und dazu wichtigsten Pfründen an Avignoner Höflinge und insbesondere an Kardinäle hatte schon lange vorher in der Kölner Diözese und im Kölner Domkapitel eine von den Erzbischöfen Wilhelm, Engelbert und Friedrich nicht bekämpfte, sondern geförderte, kräftige und erfolgreiche Gegenwirkung hervorgerufen. Schon am 29. Juni 1351 erscheint in einer vom Erzbischof Wilhelm ausgefertigten Urkunde der Kölner Domherr Gerard von Bilstein als „Propst von Soest“[297]). Die Urkunde ist zu einer Zeit datiert, als die drei Jahre, für welche der Papst dem neuen Erzbischofe Wilhelm den Fortgenuss seiner bisherigen Pfründen gestattet hatte, noch nicht zu Ende waren; sie lässt aber erkennen, dass Gerard bereits damals als Propst von Soest die Anerkennung Wilhelms hatte, und somit schliessen, dass zwischen beiden irgend eine Einigung bezüglich der Propstei-Einkünfte zustande gekommen war. Bei Abfassung der Urkunde in Engers bei Neuwied wusste man aber sicher noch nicht, dass der Papst in Avignon dem Kardinal Raimund den Besitz der Propstei nach Ablauf jener drei Jahre zugesichert hatte[298]). Und da Gerard dann in späterer Zeit nicht mehr als Soester Propst, sondern gerade wie vor Jahren unter Wilhelms Vorgänger Walram, als einfacher Domherr erscheint[299]), so ergibt sich, dass Gerard seinen Ansprüchen auf die Propstei entsagt und diese dem päpstlichen Nepoten überlassen hat[300]). Als dann aber letzterer am 20. Juni 1373 gestorben und zu seinem Nachfolger vom Papste am 13. August Jakob Orsini ernannt worden war, da erfuhr man schon sechs Wochen später in Avignon, dass „quidam potens in illis partibus est intrusus in ecclesia Susatiensi“[301]). Und diesmal ist der einheimische Soester Propst dem Avignoner Sendling nicht gewichen. Johann Schürmann erscheint als Soester Propst und als Vertrauensmann des Erzbischofs Friedrich bereits vor dem Ausbruch der grossen abendländischen Kirchenspaltung und und dann noch dreimal während desselben in den Jahren 1377, 1381, 1384 und 1389[302]).

---

[296]) V, 980. — [297]) Lacomblet III, 498. — [298]) III, 1161.

[299]) Lacomblet III, 687; vgl. 416 und 422.

[300]) Hierfür zeugt auch die Tatsache, dass im Jahre 1358 ein Prokurator des Nepoten in der Kölner Diöcese tätig war, dem der Papst eine erledigte Soester Kanonikatspfründe verlieh. IV, 488.

[301]) V, 980. — [302]) Lacomblet III, 807, 861, 877, 944.

Die Verwaltung des Soester Archidiakonats möge durch die zwei nachstehenden Tatsachen gekennzeichnet werden. Ein Priestersohn Godfried von Rüthen hatte nach erlangter Dispens allmählich ausser anderen Pfründen auch drei Pfarreien, Kirchderne, Dinker und (das für mich unfindbare) Seedorp, erworben und jahrelang besessen, ohne die Priesterweihe zu empfangen oder päpstliche Dispens zu erwirken. Im Jahre 1329 erbat er sich vom Papste die Rehabilitierung. Die drittgenannte Pfarrei war erzbischöflichen Patronats gewesen und war ihm vom damaligen Erzbischofe Heinrich von Virneburg verliehen worden; er hatte sie aber im Laufe der Zeit für eine Kanonikatspfründe am Kölner Andreasstift vertauscht[303]). Die zweitgenannte Pfarrei lag im Soester Archidiakonatsbezirk, dessen Inhaber damals der jüngere Heinrich von Virneburg war. Von diesem also oder von dessen Offizial war dem Nichtpriester für die Pfarrei Dinker die Investitur erteilt worden. So sehen wir also, wie die beiden Virneburger, der eine als Erzbischof, der andere als Archidiakon, ganz einträchtig in grober Verletzung eines wichtigen Kirchengesetzes gewaltet haben. Vierunddreissig Jahre nach der Rehabilitierung Gotfrieds von Rüthen erfahren wir, dass auch seine drei Nachfolger im Besitze der Pfarrei Dinker jahrelang ohne Priesterweihe geblieben sind[304]). Im Besitze einer kleineren Kanonikatspfründe der Soester Stiftskirche[305]) findet sich bereits in den Jahren 1327 und 1330 Burchard von Kamen[306]). Im Jahre 1343 erscheint er in einer an den Papst gerichteten Bittschrift des Kölner Erzbischofs Walram als in dessen Diensten. Burchard hatte vor Jahren die Soester Pfarrei Maria-zur-Wiesen erworben, diese über ein Jahr besessen und dann mit einer anderen Soester Pfarrei Alt-Sanct-Peter vertauscht, die er nun schon seit mehreren Jahren besass, ohne bis dahin die Priesterweihe empfangen oder päpstliche Dispens erhalten zu haben. Nunmehr bat der Erzbischof für seinen Bediensteten den Papst um Verzeihung, um Rehabilitierung und um Wiedereinsetzung in den kanonischen Besitz der Pfarrei, was alles von Klemens bewilligt wurde[307]). Im nächstfolgenden Jahre sah sich der Erzbischof veranlasst, wegen eines in der genannten Bittschrift enthaltenen und aus dieser in die

---

[303]) II, 1701. Vgl. Binterim u. Mooren I, 331. — [304]) V, 213.

[305]) Dieselbe hatte 17 grössere und 4 kleinere Praebenden (III, 546 a). Die letzteren hatte der Dekan mit dem Stiftskapitel zu vergeben. Zu den octo beneficia, welche der Propst zu vergeben hatte, gehörten, wie ich vermute, die Soester Stadtpfarreien.

[306]) II, 1211, 1856. — [307]) III, 193.

päpstliche Rehabilitierungs-Urkunde übernommenen Mangels seine Bitte für Burchard zu erneuern, die dann auch wiederum vom Papste genehmigt wurde. Aber der Pfarrei-Inhaber von St. Peter hatte auch damals die Priesterweihe noch nicht empfangen[308]). Fast ein Jahr später wendet sich Burchard selber an den Papst mit der Bitte, ihn für die nächsten vier Jahre von der Pflicht des Empfangs der Priesterweihe zu entbinden, und er begründet diese Bitte durch den Hinweiss auf seine dienstliche Stellung bei seinem Erzbischofe. Dabei ist er so schlau zu verschweigen, dass er seine Pfarrei schon seit langen Jahren besessen hatte, indem er sich darauf beschränkt zu sagen, dass er dieselbe „schon fast ein Jahr" besitze, was ja vom kanonisch rechtlichen Standpunkte aus richtig war, da er bis zu seiner letzten Rehabilitierung nur im faktischen Besitze der Pfarrei jahrelang gewesen und erst mit dieser Rehabilitierung wieder in den kanonisch-rechtlichen Besitz gelangt war. Der Papst hat ihm dann den vierjährigen Aufschub bewilligt[309]). Ob Burchard aber nach deren Ablauf die Priesterweihe empfangen oder die Pfarrei aufgegeben hat, bleibt fraglich. In einer Papsturkunde vom Jahre 1357 wird er als bereits gestorben erwähnt[310]). Nehmen wir nun an, dass der kirchenrechtswidrige Besitz der Pfarrei Alt-Sanct-Peter durch Burchard auch nur 4—5 Jahre vor dem Jahre 1343, als Erzbischof Walram seine erste Bittschrift für Burchard an den Papst richtete, gedauert hat, so fällt dieser Besitz gerade in die Zeit, als Walram Erzbischof und Wilhelm von Gennep Propst von Soest war. Dass beide von dem Missverhältnis jenes Besitzes zum kanonischen Recht nichts gewusst, nichts erfahren haben, ist sozusagen unmöglich. Denn Burchard war ja in Walrams Diensten und Wilhelm ebenso als dessen Sekretär und Rat[311]). Und so sind es in diesem Falle der Erzbischof und der Archidiakon, welche in gröblicher Vernachlässigung ihrer Amtspflichten es jahrelang dulden, dass ein niederer Kleriker in ihrer nächsten Nähe jahrelang Besitzer einer Pfarrei ohne den pflichtmässigen Empfang der Priesterweihe bleibt.

Die Trierer Diözese ist in mehrfacher Beziehung sehr verschieden von der Kölner. Während letztere eine geographisch ziemlich kompakte und abgerundete Gestalt hatte, bildete jene einen über 250 Kilometer langen und gerade in seiner Mitte ziemlich schmalen Streifen,

[308]) III, 351—353.
[309]) III, 462.
[310]) IV, 443.
[311]) II, 2299, 2378; III, 126, 615.

der westlich mitten in den Ardennen beginnt, wo die Städte Arlon im heutigen Belgien und Stenai im heutigen Frankreich liegen, dann von Wadgassen aus das ganze untere Saartal und von Rettel und Sierck abwärts das ganze mittlere und untere Moseltal umfasst, darauf von der Mündung der Lahn aufwärts bis zu deren oberen Laufe in der Umgegend von Giessen sich hinzieht und dort noch von Wetzlar aus das ganze Drittel bis Haiger hinaufgeht. Flankiert wird dieser Streifen von den Gebirgen der Ardennen, der Schnee-Eifel, der Eifel und des Westerwaldes an der nordwestlichen Langseite und von den Gebirgen des Hochwaldes, Idarwaldes, Hunsrücks, Rheingaugebirges und Taunus, in welche Gebirge sich eine grosse Menge von Nebentälern der Mosel, Saar, des Mittelrheins und der Lahn tief hineinerstrecken, an der südwestlichen Langseite. Somit ist die Trierer Diözese im Gegensatz zur Kölner, deren grösster Teil Flachland ist, dessen von allen Seiten leicht zu erreichender natürlicher Mittelpunkt Köln war, ein langgedehntes antizentrales geographisches Gebilde, dessen kirchlicher Mittelpunkt Trier nicht den geographischen Mittelpunkt bildete, da Trier von dem südwestlichen Ende dieses langen Streifens nur etwa 80 Kilometer, dagegen von dessen nordöstlichem Ende gegen 180 Kilometer entfernt lag. So wird es begreiflich, dass die kirchliche Verwaltung der Trierer Diözese viel schwieriger war als die der Kölner. Gemindert wurde freilich diese Schwierigkeit dadurch, dass die Besetzung der Archidiakonatstellen in der Trierer Diözese einer zentralisierten kirchlichen Verwaltung viel günstiger war, als es in der Kölner Diözese der Fall war. In dieser waren die grossen Archidiakonate Annexe der Dompropstei, des Domdekanats, der Propsteien von Bonn, Xanten, Soest und von St. Kunibert sowie des Dekanats von Margraden. Und zu diesen Propsteien gelangte man durch die Wahl der betreffenden Kapitel oder durch die in der Avignoner Papstperiode immer häufiger werdende, das Wahlrecht von Fall zu Fall suspendierende päpstliche Provision. In der Diözese Trier dagegen waren die Propsteien von Longuyon, Karden und Dietkirchen Annexe der betreffenden Archidiakonate, in deren Bereiche sie lagen. Und zu den fünf grossen Archidiakonaten der Trierer Diözese hatte der Erzbischof das Ernennungsrecht[312]). Die Folge hiervon ist, dass während der langen Regierungszeit eines so klugen und mächtigen und für kirchliche Ordnung eifernden Erzbischofs, wie es Baldewin von Luxemburg

[312]) Vgl. Trierisches Archiv, Heft X (1907, Aufsatz von Dr. H. Bastgen) S. 23. — Vgl. III, 898; IV, 466, 468.

(1308—1354) gewesen ist, in der Trierer Diözese Archidiakone, die selber zu den Kirchengesetzen in so scharfem Gegensatz stehen, nicht erscheinen, wie wir das bei mehreren Archidiakonen der Kölner Diözese gesehen haben. Eine scheinbare Ausnahme bilden zwei Archidiakone der Trierer Diözese, Gerhard (der Ältere) von Virneburg und Boemund von Saarbrücken. Der erstere hatte im jugendlichen Alter zwei Trierer Pfarreien und dann den Archidiakonat von Longuyon erworben und war dann noch im Jahre 1312 deren Besitzer, als er den Papst um Rehabilitierung und um deren kanonische Verleihung bat, welche Bitte damals von Klemens V. erfüllt wurde[313]). Aber die Erwerbung der beiden Pfarreien und des Archidiakonats[314]) fällt offenbar in die wirre Zeit vor dem Amtsantritt Baldewins und ist wohl durch Gerhards nahen Verwandten, den Kölner Erzbischof Heinrich von Virneburg, erwirkt. Dass aber Gerhard sich im Jahre 1312 mit der genannten Bitte an den Papst wandte, um in rechtmässigen Besitz seiner Pfründen zu gelangen, ist sicher schon eine Wirkung der Vorschriften der ersten unter Baldewins Regierung abgehaltenen Synode vom Jahre 1310, über welche weiter unten gehandelt werden wird. Und von Boemund von Saarbrücken, dem Günstlinge und Vertrauensmanne des Luxemburger Hauses und des diesem angehörenden Erzbischofs Baldewin, wissen wir zwar, dass er etwa seit Anfang des Jahres 1326 Trierer Archidiakon war[315]) und dass er lange Zeit vorher im jugendlichen Alter zuerst die Trierer Pfarrei Welling etwa drei Jahre lang und dann nach deren Aufgabe die Metzer Pfarrei Kirchberg sechszehn Monate lang besessen hatte ohne die Priesterweihe zu empfangen[316]). In seinem späteren Leben hat er sich aber gleicher oder ähnlicher Vergehen gegen das kanonische Recht nicht schuldig gemacht, so dass er sich also gar sehr unterscheidet von den obengenannten Archidiakonen in der Kölner Diözese, die jahrelang und auch nach Erlangung eines Archidiakonats über wichtige Bestimmungen des kanonischen Rechtes sich hinweggesetzt haben.

Obschon also die Archidiakonate der Trierer Diözese durchweg in besserer Verwaltung waren als die der Kölner Diözese, so erscheinen doch die Pfarrei-Inhaber ohne Priesterweihe in jener Diözese nicht minder häufig wie in dieser. Während sich in den Jahren 1295—1362

[313]) I, 366.

[314]) Dieses besass vor Gerard sein naher Verwandter Heinrich. Görz, Mittelrheinisches Urkundenbuch III, 3095.

[315]) Vgl. I, 851 und 1012.

[316]) III, 92.

in der ungleich mehr bevölkerten und auch an Pfarreien reicheren Kölner Diözese nach Ausweis der vatikanischen Urkundenbestände rund 60 Fälle finden, in denen solche Inhaber durch Selbstanzeige oder durch Denunziationen anderer zur Kunde der Kurie gelangten, finden sich ebensolcher Fälle in der Trierer Diözese doch auch rund 40[317]). Aber die grosse Mehrzahl dieser letzteren gruppiert sich nicht wie in der Kölner Diözese in der an Einwohnern und Pfarreien reicheren Mitte der Trierer Diözese, im Tale der unteren Mosel, sondern in dem südwestlichen und nordöstlichen Zipfeln der langgestreckten Diözese, welche von der Bischofsstadt, worin die Archidiakone Mitglieder des Domkapitels waren, sehr entfernt lagen.

Jene in meinen vier rheinischen Bänden erscheinenden 100 Fälle des widerrechtlichen jahrelangen Pfarreibesitzes von Nichtpriestern sind aber eben nur die Fälle gewesen, welche durch Selbstanzeige oder durch Anzeige von seiten anderer zur Kenntnis der Kurie gekommen sind. Vielleicht ebensogross und vielleicht gar noch viel grösser wird die Zahl derjenigen Fälle gewesen sein, die nicht zur Kenntnis der Kurie gelangt ist, deren Sitz ja von den Rheinlanden weit entfernt war.

Schäfer bemerkt bezüglich dieses offenbaren Missstandes (S. 131) folgendes:

„Zum Verständnis dieser nicht zu leugnenden Schattenseiten hätten „die tieferen des Vikariatswesens und die älteren kirchenrechtlichen „Bestimmungen zur Regelung desselben berücksichtigt werden müssen. „Es sind aber auffallenderweise nur solche älteren »canones« heran„gezogen (S. LXVI und S. LXf.), welche persönliche Residenz und „Priesterweihe des Pfarrinhabers, entsprechend dem von der Kirche „allezeit angestrebten Ideal, befehlen, anscheinend ohne auf die Mög„lichkeit einer Stellvertretung einzugehen".

Hierzu macht Schäfer dann noch die Anmerkung:

„Freilich bei näherem Zusehen lässt auch das vierte Latera„konzil, c. 29, und das zweite Lyoner Konzil, cc. 13, 18, deutlich „erkennen, dass vom Bischof bezw. vom Papst sowohl von der Resi„denzpflicht als auch von der Pluralität der Benefizien dispensiert wer„den konnte unter Wahrung der den Benefizien anhaftenden Pflichten „(durch einen Stellvertreter)".

---

[317]) I, 14, 42, 131, 134, 263, 366, 367, 939, 991; II, 1122, 1262, 1272 1285, 1487, 1499; III, 74, 92, 188, 215, 232, 236, 384, 466, 468, 578, 621, 680, 688; IV, 431, 475, 479, 630, 696, 703, 716, 759.

Was zunächst den Inhalt dieser Anmerkung anbetrifft, so hätte es nicht des Schäferschen „näheren Zusehens" in den Akten der beiden Konzilien bedurft, um die Leser der Vorbemerkungen meiner rheinischen Bände darüber aufzuklären, „dass sowohl von der Residenzpflicht als auch von der Pluralität der Benefizien dispensiert werden konnte unter Wahrung der den Benefizien anhaftenden Pflichten". Ich habe gerade auf die Möglichkeit und Wirklichkeit dieser Dispensen in den Vorbemerkungen zu meinem dritten rheinischen Bande aufmerksam gemacht und zwar gerade auf den von Schäfer zitierten Seiten. Auf S. LXII —LXIII habe ich bezüglich der von mir auf S. LX—LXI dargelegten Bestimmungen des dritten und vierten Laterankonzils, des zweiten Lyoner Konzils und der Konstitution Execrabilis über Residenzpflicht, Benefizienpluralität und Empfang der Priesterweihe seitens der Pfarreiinhaber bemerkt, dass diese Kirchengesetze „gröblichst verletzt und missachtet wurden", wenn die Pfründenerwerber „*mehrere* nach den Kirchengesetzen unvereinbare *Benefizien erwarben und ohne päpstliche Dispens zu besitzen fortfuhren*". Und auf Seite LXVI ist zu lesen: „Jene *Abwesenheit von der Pfarrei* und diese Unterlassung des Empfangs der Priesterweihe ist in einer *Reihe von Fällen mit päpstlicher Dispens*, also nicht mit Verletzung des formellen Kirchenrechts *geschehen*". Ich habe ebendort in einer Anmerkung hingewiesen auf das Sachregister des Bandes, wo unter den Stichworten: *Dispensationes super residendo* und *Dispensationes super ordinibus sacris recipiendis* jene Fälle päpstlicher Dispensen angeführt sind, und habe ebendort in einer zweiten Anmerkung die Klausel in den päpstlichen Dispensbriefen wörtlich angeführt, welche — um Schäfers Ausdruck zu wiederholen — die „Wahrung der den Benefizien anhaftenden Pflichten" enthalten. Schäfer hat also bei diesem seinem „näheren Zusehen" nur offene Türen eingerannt. Aber in seinem Eifer hat er bei seinem „näheren Zusehen" sich arg versehen, indem er, was jene drei Konzilkapitel über Dispens von der Residenzpflicht und von der Pluralität der Benefizien verfügen, gar nicht richtig erkannt und unrichtig dargestellt hat. Er behauptet nämlich, dass *vom Bischof* bezw. vom Papst sowohl von der Residenzpflicht als auch von der Pluralität der Benefizien dispensiert werden konnte. Bezüglich des Bischofs und seiner Befugnis zu Dispensen von der Residenzpflicht ist das *nur zumteil richtig*, bezüglich des Bischofs und seiner Befugnis zu Dispensen von der Pluralität der Benefizien aber ist das *ganz unrichtig*.

Von den drei in Schäfers Anmerkung erwähnten Konzilschlüssen bestimmt nämlich c. 13 des zweiten Lyoner Konzils über die Befugnis zu Dispensen von der Residenzpflicht folgendes:

„Is etiam, qui ad huiusmodi regimen (parochialis ecclesiae) assumetur „ . . . residere praesentialiter teneatur . . . Super residentia vero, „ut praemittitur, facienda possit ordinarius gratiam dispensationis ad „tempus facere, prout causa rationabilis id exposcet". Der Bischof erhält also durch diesen letzten Satz die Befugnis, einem Pfarreiinhaber eine zeitweilige Dispens von der Residenz in der Pfarrei zu erteilen, je nachdem das ein vernünftiger Grund erfordern wird. Das Urteil darüber, ob ein vernünftiger Grund die Dispens erfordere, bleibt hier dem Ermessen des Bischofs überlassen und ebenso auch die Zeitdauer der bewilligten Nichtresidenz. Eine solche Befugnis ist ja übrigens für jeden höheren Vorsteher einer kirchlichen oder politischen oder kommunalen Verwaltung etwas ganz Selbstverständliches. Dieselbe ist, um einen gemeinverständlichen deutschen Ausdruck anzuwenden, das Recht, den Unterbeamten aus einem ausreichenden Grunde einen Urlaub zu gewähren. Laut jener Konzilsbestimmung aber kann der Bischof aber nur eine zeitweilige Nichtresidenz gestatten. Wie weit und wie eng dieser Begriff zu fassen ist und gefasst worden ist, darüber belehren uns sowohl die Praxis der päpstlichen Kurie als auch die Bitten der an diese sich wendenden Dispenssucher. Schon in meinen rheinischen Bänden finden sich Dutzende von Beispielen, und bei meinen Forschungen im vatikanischen Archiv habe ich Hunderte von ebensolchen Beispielen gesehen, dass sich Pfarreiinhaber an den Papst mit der Bitte um Dispens von der Residenzpflicht gewandt und diese Dispens erhalten haben. Aber stets wurde diese vom Papste für ein oder mehrere Jahre oder für irgend eine unbestimmte längere Zeit erteilt, niemals aber für irgend einen kleineren oder grösseren Bruchteil eines einzigen Jahres. Somit tritt durch die stetige Praxis an der Kurie die kirchliche Regel ans Licht, dass der Bischof das Recht, Pfarreiinhabern einen Urlaub zu gewähren, nur für einen Zeitraum hat, der kleiner ist als ein Jahr. Hätten die Bischöfe dieses Recht für eine längere Frist gehabt oder sich angemasst, so würden die Dispenssucher die Mühe und die Kosten, eine solche Dispens aus der Ferne zu holen, sich sicher erspart haben. Besonders deutlich tritt diese auf eine nur kurze Zeit beschränkte Befugnis der Bischöfe zur Erteilung eines Urlaubs in denjenigen päpstlichen Dispensen zutage, welche von bischöflichen Beamten für sich oder für diese von den Bischöfen selber erwirkt sind. Meine Leser werden

hierfür die Beispiele in den Urkunden II, 1121, 1125, 1668, 1984, 2010 und III, 123, 462 finden.

Während aber die Bischöfe für Erteilung der Dispensen von der Residenzpflicht immerhin noch eine wenn auch zeitlich beschränkte Befugnis haben, mangelt ihnen eine Befugnis zur Erteilung der Dispensen von der Pluralität der Kuratbenefizien vollständig. Diese ist päpstliches Reservatrecht. Die von Schäfer zitierten Konzilienschlüsse, auf Grund deren er diese letzte Befugnis auch für die Bischöfe behauptet, beweisen klar und unzweideutig das gerade Gegenteil.

Über diesen Punkt handelt c. 29 des vierten Laterankonzils (1215) unter der den Inhalt schon genugsam klarstellenden Überschrift: „Quod nullus habeat duo beneficia cum cura annexa". Nachdem darin die Häufung der beneficia curata auf eine Person strengstens untersagt ist, wird dort am Schlusse mit folgenden Worten eine einzige Ausnahme gestattet:

„Circa sublimes tamen et litteratas personas, quae maioribus sunt „beneficiis honorandae, cum ratio postulaverit, per sedem apostoli-„cam poterit dispensari". Und c. 18 des zweiten Lyoner Konzils (1274) hat bezüglich der Benefizien-Pluralität folgende Bestimmung:

„Ordinarii locorum subditos suos plures dignitates vel eccle-„sias, quibus animarum cura imminet, obtinentes aut dignitatem cum „alio beneficio, cui cura similis est annexa, districte compellant, dis-„pensationes, authoritate quorum huiusmodi ecclesias . . . canonice „tenere se asserunt, infra tempus pro facti qualitate ipsorum ordinari-„orum moderandum arbitrio exhibere . . . Si vero de exhibitae „dispensationis sufficientia dubitetur, super hoc erit ad sedem apostolicam „recurrendum . . ."

Von diesen beiden Bestimmungen wahrt also die erste dem Papste und nur dem Papste die Befugnis zu Dispensen von Kurat-Benefizienpluralität, und die zweite verleiht den Bischöfen (ordinarii) nicht das geringste Recht zur Erteilung von Dispensen von Benefizienpluralität, sondern legt den Bischöfen die Pflicht auf, von faktischen Besitzern mehrerer Kurat-Benefizien einer bestimmten Art die zu deren rechtlichem Besitze erforderliche Dispens sich vorlegen zu lassen, denselben zur Herbeischaffung dieser Dispens eine angemessene Frist zu bestimmen und, wenn sie dann über das Ausreichende eben dieser Dispens Zweifel hegen, sich deshalb an den Papst zu wenden.

Wenn also Schäfer aus diesen beiden Konzilsbestimmungen „bei näherem Zusehen" herausgefunden zu haben vermeint und behauptet,

„dass vom Bischof bezw. vom Papst von der Pluralität der Benefizien dispensiert werden konnte", so ist er im völligen Irrtum.

In dem oben zitierten Satze, welchen Schäfer seiner Anmerkung vorausschickt, macht er mir den Vorwurf, in den Vorbemerkungen zu meinen rheinischen Bänden „hätten die tieferen Ursachen des Vikariatswesens und die älteren kirchlichen Bestimmungen zur Regelung desselben berücksichtigt werden müssen". Dieser Vorwurf wird vielleicht bei manchen oder auch vielen Pfarrgeistlichen der Rheinlande, welche sich über jene Ursachen und die diesbezüglichen älteren kirchlichen Bestimmungen zu unterrichten wünschen, Zustimmung und Beifall gefunden haben, bei einem meiner Fachgenossen aber wohl schwerlich. Die genannten Bände bilden ja eine Sammlung von Urkunden und Urkundenauszügen, welche mit dem Jahre 1295 beginnt und das ganze XIV. Jahrhundert umfassen soll. Diese Urkunden betreffen rein kirchliche und gemischt kirchlich-politische Zustände, Ereignisse, Verfügungen in bezug auf Institute und Personen der Rheinlande während des XIV. Jahrhunderts. Die der Sammlung voranstehenden Vorbemerkungen haben den Zweck, eine zusammenstellende Übersicht über diese Zustände, Ereignisse und Verfügungen zu liefern. Aber den Nachweis zu liefern, wie diese zu Beginn des XIV. Jahrhunderts bereits in den Rheinlanden vorhandenen kirchlichen und kirchlich-politischen Zustände im Laufe der beiden voraufgehenden Jahrhunderte allmählich entstanden sind und sich weiter entwickelt haben, wie es Schäfer in dem einen Punkte des Pfarrei- und Vikariatswesens verlangt, das liegt ganz ausserhalb des Planes meiner rheinischen Bände und ausserhalb des Zweckes ihrer Vorbemerkungen[318]). In diesen habe ich mich planmässig und sachgemäss darauf beschränkt anzuführen, was die vier letzten allgemeinen Konzilien vor Beginn des XIV. Jahrhunderts über Pfarreiinhaber ohne

[318]) Wenn ich so bei Besprechung der hauptsächlichsten kirchlichen Missstände des XIV. Jahrhunderts nach Schäferschem Rezept „die tieferen Ursachen" derselben und die „älteren kirchlichen Bestimmungen" darüber hätte „berücksichtigen" wollen, so hätte ich beispielsweise bei Erwähnung des Missstandes der Pfründenhäufungen auf die Personen der Kardinäle und der päpstlichen Höflinge bis auf die darauf bezügliche wichtige Verfügung des Papstes Honorius III. vom Jahre 1225 und bei Erwähnung des Missstandes der Priesterkinder sogar bis auf die Coelibatsvorschriften Gregors VII. zurückgreifen müssen. Im übrigen ist Schäfers Hinweis auf die von mir unbesprochen gelassenen „tieferen Ursachen des Vikariatswesens" doch nicht ganz zwecklos gewesen. Denn er hat dabei Gelegenheit gefunden, auf seine gerade diesen Gegenstand behandelnde Schrift über „Pfarrkirche und Stift" seine Leser aufmerksam zu machen.

Priesterweihe, über Residenzpflicht der Pfarreiinhaber und über Pluralität von Benefizien verfügt haben[319]) und was also in diesen Punkten bei Beginn des XIV. Jahrhunderts allgemein geltendes kirchliches Recht auch in den Diözesen Trier und Köln war. Unterlassen habe ich aber die über ebendiese drei Misstände handelnden Bestimmungen der während des XIV. Jahrhunderts abgehaltenen Trierer und Kölner Diözesansynoden darzulegen, indem ich von der Erwägung geleitet wurde, dass solche Diözesansynoden wegen ihrer beschränkten Kompetenz nichts gegen jene Vorschriften der allgemeinen Konzilien beschliessen und verfügen können und bezüglich dieser sich darauf beschränken müssen, dieselben einzuschärfen und Mittel und Wege zu deren Durchführung zu finden. Dabei aber habe ich ausser Acht gelassen, dass ebenjene Bestimmungen der Trierer und Kölner Diözesansynoden manche recht interessante Aufschlüsse über die kirchlichen Zustände der Diözesen gerade in bezug auf die berührten drei Punkte enthalten. Und insofern habe ich in meinen Vorbemerkungen eine Lücke gelassen, die ich nunmehr ausfüllen will. Ich finde mich umsomehr hierzu veranlasst, als Schäfer in der Fülle der gegen meine Vorbemerkungen gerichteten Ausführungen sich über den hochinteressanten Inhalt dieser Synodalakten fast völlig ausschweigt. Alles, was er aus deren Texten auf seinen 19 Druckseiten erbringt, beschränkt sich (S. 130/131) auf fast drei Druckzeilen aus dem Texte der Kölner Diözesansynode von 1335. Dabei unterlässt er auch noch anzugeben, welchem Kapitel des Synodaltextes dieses Zitat entnommen sei und gestattet sich überdies, mitten in dem Zitat eine Lücke zu lassen, welche an nichts anderem geeignet ist, als das von der Synode gelieferte „grau in grau gemalte Bild" eines argen kirchlichen Missstandes in etwa zu mildern. Um in den Lesern den Verdacht nicht aufkommen zu lassen,

---

[319]) Anzufügen ist diesen noch eine die Pfarreivikare betreffende Verfügung des vierten Laterankonzils (c. 32): . . . statuimus, ut consuetudine qualibet episcopi vel patroni seu cuiuscumque non obstante portio prebyteris ipsis sufficiens assignetur. Qui vero parrochialem ecclesiam habet, non per vicarium sed per se ipsum illi deserviat in ordine, quem ipsius ecclesiae cura requirit, nisi forte praebendae vel dignitati parrochialis ecclesia sit annexa; in quo casu concedimus, ut is, qui talem habet praebendam vel dignitatem, cum oporteat eum in maiori ecclesia deservire, in ipsa parrochiali ecclesia idoneum et perpetuum studeat habere vicarium canonice institutum. Qui, ut praedictum est, congruentem habeat de ipsius ecclesiae proventibus portionem.

dass ich übertreibe, bringe ich hier das lückenhafte Schäfersche Zitat und den betreffenden lückenlosen Text in Parallele:

non pauci . . . ecclesiarum rectores seu pastores . . . ad annum et amplius, immo per multos annos ad ordinem sacerdotii non promoti existunt, aliqui vero in suis huiusmodi ecclesiis non resident citra dispensationes.

in nostra dioecesi non pauci, immo in multitudine copiosa ecclesiarum rectores seu pastores . . . ad annum et amplius, immo per multos annos ad ordinem sacerdotii non promoti existunt; aliqui vero in suis huiusmodi ecclesiis non resident citra dispensationes.

In der Trierer Diözese waren während der Regierungszeit der Erzbischöfe Heinrichs von Vinstingen (1260—1286), Boemunds von Warnesberg (1289—1299) und Diethers von Nassau (1300—1307) sowohl auf politischem wie auf kirchlichem Gebiete recht traurige Zustände herrschend gewesen. Als dann Klemens V. am 12. Februar 1308 den jungen Baldewin von Luxemburg, der sich damals als Student in Paris befand, zum Erzbischof ernannte, stand dieser vor schweren Aufgaben, die er aber während seiner langen 46jährigen Regierung in wahrhaft glänzender Weise gelöst hat. Seine erste Tat auf kirchlichem Felde ist die im Frühlinge des Jahres 1310 zu Trier abgehaltene Provinzialsynode, die mit ihren 139 Kapiteln[320]) eine Besserung der kirchlichen Verhältnisse erstrebt hat. Mit dem Vikariatswesen befasst sich das zwölfte Kapitel; es verbietet unter Strafe der Exkommunikation allen vicarii perpetui, „ne quis alium vicarium seu perpetuum ad titulos vicariarum suarum, prout hactenus factum fuisse comperimus, praesentare praesumat". Dasselbe richtet sich also gegen den bis dahin auch in der Trierer Kirchenprovinz vorgekommenen Missbrauch, dass Kleriker, die von den Patronatsinhabern für irgend eine vicaria perpetua dem Archidiakon präsentiert und von diesem in die vicaria perpetua instituiert worden waren, dann diesem wieder einen Stellvertreter oder Untervikar präsentierten, der die Vikarieverwaltung für einen Teil der Einkünfte übernahm, während sie das Übrige für sich vereinnahmten[321]).

---

[320]) Blattau, Statuta synodalia archidioecesis Trevirensis I, S. 66—155.

[321]) Schäfer findet eine solche Bestellung eines Untervikars ganz in der Ordnung. Er sagt S. 136 Anm. 1: „Die Vikarien waren mitunter so gut „dotiert, dass in einzelnen Fällen der Inhaber des Vikariats die Amtspflichten „wieder durch einen Untervikar verrichten lassen konnte." Er verweist dabei auf eine Urkunde meines dritten rheinischen Bandes (nr. 849), in welcher

Bemerkenswert ist ferner der Inhalt des 18. Kapitels, welches über die sogenannten Inkorporationen von Pfarreien in Prälaturen und Stiftskirchen handelt. Es wird dort festgestellt und beklagt, dass bei solchen Inkorporationen bisher vielfach den für die Seelsorge in den Pfarreien ernannten oder zu ernennenden vicarii perpetui nur ein durchaus ungenügender Bruchteil der Pfarreieinkünfte reserviert worden sei, und es wird verfügt, dass dieser reservierte Teil ausreichend sein müsse für deren Lebensunterhalt und für Leistung der denselben obliegenden Verpflichtungen. Hierfür zu sorgen, wird im 23. Kapitel den Bischöfen der Kirchenprovinz zur besonderen Pflicht gemacht.

Die Residenzpflicht wird der Pfarrgeistlichkeit eingeschärft durch das 68. Kapitel: „Statuimus monemus atque praecipimus omnibus rec-„toribus et capellanis curatis ecclesiārum nostrae civitatis dioecesis et „provinciae Treverensis, ut in suis ecclesiis infra mensem a die reci-„tationis praesentes constitutionis computandum residentiam faciant per-„sonalem . . . nisi cum eis canonice fuerit super hoc dispensatum".

In der grossen Masse der 139 Synodalkapitel, die sich mit allen möglichen Pflichten, Rechten und Vorrechten des Klerus und darunter auch mit manchen Kleinigkeiten befassen, sind die 3 vorgenannten die einzigen bemerkenswerten. Da muss es denn sofort auffallen, dass von den oben besprochenen damaligen drei grossen und argen kirchlichen Missständen, zwei, nämlich Nichtempfang der Priesterweihe bei so vielen Pfarreiinhabern und der Pluralitätsbesitz von Kuratbenefizien ganz mit Schweigen übergangen sind, und dass dann auch die Residenzpflicht in so auffallender Kürze behandelt wird, während in andern Kapiteln viel minderwichtigere Dinge in so behaglicher Breite besprochen werden.

Aber dieser Mangel wird dadurch erklärbar, dass schon die beiden nächstvorhergegangenen Trierer Diözesansynoden aus den Jahren 1289 und 1290 wider jene drei Missstände Vorschriften erlassen hatten, welche inhaltlich mit den betreffenden Verfügungen der allgemeinen Konzilien übereinstimmen und sich als Massregeln zu deren Durchführung darstellen [322]).

---

ein Inhaber der Pfarrvikarie zu Kobern in der Diözese Trier erscheint, der offenbar dort keine Residenz geübt hat. Es ist dies Heinrich von (Ober-) Wesel, der als Notar in Diensten Karls IV. und des Erzbischofs Baldewin stand, also keine Residenz in Kobern üben konnte. Dass derselbe aber hier für einen Untervikar als Vertreter gesorgt habe, ist Schäfers Annahme; denn irgend ein Nachweis findet sich dafür nicht.

[322]) Blattau I S. 58—60.

Auch die Trierer Diözesan-Synode, welche irrigerweise vom Jahre 1227 datiert ist, aber wahrscheinlich im Jahre 1327 stattgefunden hat[323]), hat wider dieselben Missstände Vorschriften gegeben, deren Text aber leider nur in verstümmelter Form überliefert ist. Der uns erhaltene Teil des betreffenden siebenten Kapitels befiehlt die Ausführung und Befolgung der vom zweiten Lyoner Konzil im 13 und 14. Kanon gegebenen Gesetze über Alter, Residenzpflicht und Priesterweihe der Pfarreiinhaber[324]).

Sehr wichtige und über damalige kirchliche Missstände in der Trierer Diözese aufklärende Bestimmungen enthalten die Statuten der Trierer Diözesansynode vom Jahre 1337 in ihrem vierten und fünften[325]) Kapitel. Von diesen lautet die erstere:

„Praeterea quia nonnulli ecclesiarum et aliorum beneficiorum „ecclesiasticorum patroni ad vacantes ipsis ecclesias seu beneficia, quae „tantum actu sacerdotibus vel promovendis infra annum conferri debent, „nonnunquam minores annis vel alias omnino inhabiles praesentant „personas vel etiam quandoque loco talium minorum, conficto quodam „velamine, praesentant presbyteros aliquos seu personas alias idoneas „archidiacono seu eorum officiali instituendas in beneficiis memoratis: „Nos fraudi huiusmodi cupientes, in quantum possumus, remedium ad„hibere, praedictis archidiaconis et eorum officialibus ac quibuscunque „aliis personis ecclesiasticis, quorum interest, sub poena suspensionis „officii sui districtius inhibemus, ne aliquos tales ipsis praesentatos „admittant vel instituant inantea scienter ad beneficia memorata".

Der erste Teil dieser Verfügung ist klar und deutlich. In der Trierer Diözese kam es wenigstens bis dahin mitunter vor, dass Patrone von Kirchen oder kirchlichen Benefizien zu diesen Kirchen oder kirchlichen Benefizien, die kirchenrechtlich nur solchen verliehen werden konnten, welche entweder schon Priester waren oder fähig waren, binnen Jahresfrist die Priesterweihe zu empfangen, Personen präsentierten, welche minderjährig oder sonst durchaus ungeeignet waren. Unklar ist aber im zweiten Teil der Verfügung, was unter den Worten „conficto quodam velamine" zu verstehen sei. Dieses wird aber erklärt durch den Inhalt des nächstfolgenden fünften Kapitels, worin den Archidiakonen und deren Offizialen die Pflicht auferlegt wird, von den ihnen seitens der Patrone für jene Kirchen und Benefizien Präsentierten, ehe sie diese

[323]) Vgl. oben S. 305 Anm. 87.
[324]) Blattau I S. 20—21.
[325]) Blattau I, S. 159.

instituieren, die eidliche Versicherung einzufordern, „quod ipsi vere et „non ficte ac nulla conditione, pacto seu promisso interveniente, et sine „spe aliqua facta nel facienda cuiquam de beneficiis ipsis resignandis „suis patronis successu temporis ipsis archidiaconis seu officialibus sint „ad huiusmodi beneficia praesentati".

Noch klarer und deutlicher wird der Inhalt dieses zweiten Teiles, wenn wir den Wortlaut des vierten Kapitels der Kölner Synode vom Jahre 1335 heranziehen, welches über denselben Gegenstand handelt und sich über diesen viel klarer und deutlicher und ausführlicher ausspricht:

„Item quia nonnulli . . . ecclesiarum curatarum patroni existunt, „ipsis quospiam praesentare incumbit; et carnali seu alio inordinato „affecti desiderio circa aliquos, fortasse suos filios aut cognatos aut alia „affinitate seu amicitia coniunctos, qui vigesimum quintum aetatis suae „annum minime attigerunt et sic defectu aetatis obstante ad beneficia „curata minus habiles existunt, tales sic inhabiles ad tales praesentare „ecclesias gerunt in voto verisimiliterque dubitant, tales si praesententur, „per eos, ad quos horum pertinet admissio, admitti nequaquam debere; „cum quibusdam forte presbyteris seu aliis, quibus aetatis, licet non „iustitiae seu conscientiae maturitas suffragatur, paciscuntur; et inter „se condicunt, quod scilicet tales presbyteri se praesentari ad tales per„mittunt ecclesias, et postquam admissi fuerint ad easdem, eas ad „ipsorum patronorum voluntatem debeant dimittere et certam partem „modicam fructuum redditnum et obventionum earundem ecclesiarum „sibi reservare, ipsis patronis toto residuo remansuro. Aliqui etiam „simpliciter cum patronis conveniunt, ut ad ecclesias aliquas praesen„tentur, de certa portione ad tempus, seu quamdiu ipsas ecclesias „tenuerint, anno quolibet persolvenda. Et sic tales presbyteri . . . „pessima specie simoniacae pravitatis infecti ad tales ecclesias non in„trantes per ostium eas possident, immo verius occupant minus „iuste . . .[326])."

Patrone von Pfarreien also, welche ihre eigenen Söhne oder die ihrer Verwandten oder Freunde mit den Einkünften der Pfarreien versorgen wollten, suchten mitunter, wenn eine Pfarrei ihres Patronats erledigt war, irgend einen Priester oder irgend einen zum Empfange der Priesterweihe geeigneten Mann, schlossen mit ihm eine Vereinbarung, dass er, sobald er in den Besitz der Pfarrei gelangt sei und so lange

[326]) Hartzheim, Concilia Germaniae IV, 435.

er in deren Besitz sei, dem Patrone für den zu Versorgenden entweder die Einkünfte der Pfarrei überlasse und sich selber mit einem dürftigen Bruchteile derselben begnüge oder aber eine bestimmte Jahresrente zahle. Die beiden Synoden von Trier und Köln erklären solche Vereinbarungen für kirchenrechtswidrig und simonistisch. Gegen solche Pachtverträge eifert auch Gerhard Grote in einer besonderen Abhandlung: De locatione ecclesiarum [327]). Vereinbarungen dieser Art sind es denn auch gewesen, welche dem jungen Sprösslinge einer niederrheinischen Adelsfamilie und späterem kaiserlichen Ratsherrn Nikolaus von Gymnich die Einkünfte dreier Pfarreien verschafft hatten, wie dieser selbst in seiner an den Papst Klemens VI. gerichteten Bittschrift gesteht [328]). Jene Trierer Synode klagt, dass „nonnulli ecclesiarum patroni" „quandoque" Personen, mit denen sie solche Vereinbarungen geschlossen haben, für die Pfarreien dem Archidiakon oder dessen Offizial präsentieren und von diesem instituieren lassen. Auch von der Kölner Synode wurden „nonnulli ecclesiarum curatarum patroni" angeschuldigt, dass sie „cum quibusdam forte presbyteris seu aliis" solche Vereinbarungen schliessen. Und der edle Gerhard Grote klagt bitterlich über solche simonistische Pachtverträge und über die Priester, welche sie schliessen:

„Heu, heu! Et quis non videt, quales fiunt propter haec rap-
„tores de pastoribus, et quales sunt, qui ascendunt cathedras, indocti,
„inexperti, animales, bestiales, ambitiosi, luxuriosi, avarissimi et concu-
„binarii apertissimi, negotiatores callidissimi, curiarum sectatores stoli-
„dissimi. Et hi locatores et rectores tui sunt, populo christiane!
„in locis plurimis . . . . Considera et circumspice undique, si
„aliquod periculosius negotium pro populo christiano et abominabilius
„rationi possit inveniri aut quod tam generale et in Allamania;
„si quod spiritui sancto et sanctis doctrinis generalius et vehementius
„contrarietur diabolica sua foeditate, quam hoc commune malum et
„latissimum locationis regimen."

Aber die Synoden von Trier und Köln und auch Gerhard Grote waren grämliche Schwarzseher des XIV. Jahrhunderts, und darum lieferten sie über damalige Pfarreizustände in ihren vorstehenden Aussagen „ein grau in grau gemaltes Bild". Schäfer weiss das besser: er versichert (S. 135 Anm. 2) mit apodiktischer Sicherheit, dass jene Bitt-

[327]) Archief vor kerkelyke Geschiedenis VIII, 119—152.

[328]) III, 688.

schrift des Nikolaus von Gymnich, worin dieser sich als langjährigen Inhaber dreier Pfarreien ohne Priesterweihe bekennt, „immerhin eine seltene Ausnahme darstellt". Wenn man ihn dann beispielsweise auf eine ähnliche Bittschrift des Freiherrn Giso von Molsberg hinweist, der darin gesteht, dass er die Pfarrei Brechen, deren Patronatsherr er war, zuerst dem einen und dann dem anderen seiner jüngeren Brüder, die beide zur Erlangung und Verwaltung einer Pfarrei kirchengesetzlich untauglich waren, verliehen und darauf endlich seinem eigenen Sohne Heinrich gegeben hatte, der deren Inhaber ohne Empfang der Priesterweihe war und für den der Vater die Pfarreieinkünfte vereinnahmte[329]), so wird Schäfer auch das noch beiseite schieben mit derselben Behauptung, dass es „immerhin eine seltene Ausnahme darstellt". Wenn Schäfer dann beim Durchblättern meiner rheinischen Bände zufällig selber auf die Nachricht stösst, dass ein adeliger Kleriker der Kölner Diözese dem Papste angezeigt hat, dass der Edelherr Salentin von Isenburg die Pfarrei Ketche (Kettig, Landkreis Koblenz), deren Patronatsherr derselbe sei, seinem sechsjährigen Söhnlein verliehen habe, der die Pfarrei nun schon fünf Jahre lang besitze und deren Einkünfte geniesse[330]), so ist auch dieser Fall „immerhin eine seltene Ausnahme".

Auf die Trierer Diözesansynode vom Jahre 1337 ist dann gleich im nächstfolgenden Jahre noch eine andere gefolgt, welche dadurch bemerkenswert ist, dass sie die Verfügungen der von Johann XXII. im Jahre 1317 veröffentlichten Konstitution 'Execrabilis' über die Pluralität der Kuratbenefizien eingeschärft und für die Trierer Diözese als streng verbindlich erklärt hat[331]). Mit dieser Bestimmung endet für das XIV. Jahrhundert die Reihe der Trierer Synoden, welche die Vorschriften der allgemeinen Konzilien von 1179, 1215 und 1274 sowie die päpstlichen Anordnungen bezüglich der Pflicht der Pfarreiinhaber zur Residenz und zum Empfange der Priesterweihe und bezüglich der Pluralität der Kuratbenefizien auch für die Trierer Diözese als verbindlich und kirchenrechtlich erklärt haben. Ein Trierer „Eigenkirchenrecht" hat in diesen Punkten während des XIV. Jahrhunderts nicht bestanden.

In der Diözese Köln haben wir den Erzbischof Heinrich von Virneburg und seine Verwandten bereits oben (S. 67 ff.) als Übertreter und nachlässige Befolger der Kirchengesetze über die Pflicht der Pfarrei-Inhaber zum Empfange der Priesterweihe und zur Residenz sowie über

[329]) II, 1272.
[330]) II, 1262.
[331]) Blattau I, S. 162 nr. III.

die Pluralität der Kuratbenefizien kennen gelernt. Als dann der junge und in der Kirchenverwaltung ganz unerfahrene Walram von Jülich (1332) sein Nachfolger geworden war, hat derselbe seinen guten Willen zur Durchführung schon bald durch Abhaltung seiner ersten Synode im Jahre 1335 betätigt. Dies beweisen die für Befolgung jener Kirchengesetze gegebenen Synodalkapitel, deren Inhalt aber zugleich ein schwer belastendes Zeugnis über die traurigen Pfarrverhältnisse bringt, die er bei seinem Amtsantritte in der Diözese vorgefunden hat. Wir haben bereits soeben (S. 359) bei Besprechung der Trierer Pfarreiverhältnisse zur Vergleichung das vierte Kapitel der Kölner Synode vom Jahre 1335 zitiert, das sich gegen die Pfarreipatrone wendet, welche Söhne, ja oft auch unerwachsene Knaben ihrer Familie oder ihrer Freunde mit den Einkünften der Pfarreien ausstatteten und vermittels schlauer Vereinbarung für diese dann Vikaren präsentierten, die sich mit einem Bruchteil der Pfarreieinkünfte begnügen mussten. Noch schlimmere Klagen und dazu auch Anklagen enthält aber das unmittelbar vorhergehende dritte Kapitel der Synode, das die Aufschrift: „Contra pastores non promotos et non residentes" trägt, und dessen wesentlichster Inhalt hier folgen möge: „. . . unum notabiliter periculosum „et detestabilem comperimus abusum et pessimam corruptelam, scilicet „quod in nostra dioecesi non pauci, immo in multitudine co„piosa ecclesiarum rectores seu pastores, postquam ecclesiarum „suarum possessiones adepti sunt, ad annum et amplius, immo per „nonnullos annos ad ordinem sacerdotii non promoti existunt; „aliqui vero in suis huiusmodi ecclesiis non resident citra „dispensationes . . . fructusque ex ipsis suis ecclesiis necnon „redditus et proventus non eo minus tollere verentur". Der Erzbischof richtet darauf eine schwere Anklage gegen seine Vorgänger, welche durch ihre Nachlässigkeit eine solche allgemein gewordene Verachtung der bezüglichen Kirchengesetze haben entstehen und sich ausbreiten lassen und stellt den Pfarreiinhabern ohne Priesterweihe und und ohne Residenz eine dreimonatliche Frist zum Empfang der Priesterweihe und zum Beginne der Erfüllung der Residenzpflicht:

„Cui morbo, etsi competentem apponere intendamus medelam, quia „tamen idem morbus ex dissimulatione praedecessorum no„strorum adeo communis irrepsit, quod tales sic non promoti „et non residentes corruptelam hanc nominant consuetudinem, „sua hac in parte peccata notoria hac allegatione pudenda defendere „satagentes, nos in praemissis omissa pro nunc contra eos executione

„institiae rigorosae . . . omnes tales et singulos . . . hortamur in „domino et monemus, ut se infra tres menses a data praesentium sic „disponant, non promoti scilicet ut promoveantur, et non residentes de „cetero residentiam faciant personalem . . .[332])".

Dass aber diese ernste Mahnung bei manchen Schuldigen ohne Wirkung geblieben ist, ergibt sich aus einem neuen Dekrete des Erzbischofs, das nach Ablauf der dreimonatlichen Frist im selben Jahre erlassen ist. Darin wird darüber geklagt, dass „nonnulli in sua perti- „nacia persistentes non promoti et non residentes et ad susceptionem „ordinis sacerdotii et ad residentiam faciendam sicut prius hactenus se „non disposuerunt[333])". Nunmehr geht der Erzbischof zu Strafen gegen die Säumigen vor. Ihre Einkünfte sollen beschlagnahmt und ihre Namen dem erzbischöflichen Siegelbewahrer angezeigt werden. Aber in sehr bezeichnender Weise ist dieser Befehl an die Dekane in der Diözese gerichtet und nicht an die Inhaber der grossen Archidiakonate, deren Pflicht es an erster Stelle gewesen wäre, über die Erfüllung der Residenzpflicht und des Empfangs der Priesterweihe von seiten der Pfarreiinhaber ihres Archidiakonatsbezirks zu wachen, von denen wir aber oben gesehen haben, wie gleichgültig sie sich in dieser Beziehung verhalten haben.

Welche Wirkung haben nun die genannten Verfügungen vom Jahre 1335 gehabt? Eine deutliche Antwort auf diese Frage gibt etwa ein halbes Jahr später die nächstfolgende Diözesansynode gleich in ihrem ersten Kapitel, das die Aufschrift trägt: „De non residentibus et non promotis ad sacros ordines" und neue, strengere Massregeln gegen die Säumigen anordnet, mit deren Ausführung wiederum nicht die Archidiakone, sondern die Dekane der Diözese beauftragt werden[334]).

Der nächstfolgende Erzbischof Wilhelm von Gennep, ein in Verwaltung der Erzdiözese alterfahrener Herr, gab in der Diözesansynode vom Jahre 1353 wieder eine neue Verfügung: „Contra illos, qui se „non curarunt promoveri debito tempore ad sacros ordines nec curant „promoveri". Sie richtet sich aber nicht bloss gegen diejenigen Pfarreiinhaber, welche binnen der vom allgemeinen Kirchenrecht vorgeschriebenen einjährigen Frist nach Einsetzung in eine Pfarrei den Empfang der Priesterweihe versäumen, sondern auch gegen die Inhaber anderer Kuratbenefizien, die eben wegen dieser zum Empfange der Subdiakonats-

[332]) Hartzheim IV, 434.
[333]) Hartzheim IV, 436 cap. 6.
[334]) Hartzheim IV, 439.

oder Diakonats- oder Priesterweihe verpflichtet waren, befiehlt, dass diese die Subdiakonats- oder Diakonatsweihe binnen sechs Monaten, beziehungsweise die Priesterweihe binnen einem Jahre nach Einsetzung in das Benefizium empfangen sollen, und verfügt dann nach weiteren sechs Monaten der Versäumnis die Amtsentsetzung[335]). Unter diesen Verpflichteten werden dort auch die Inhaber der Archidiakonate genannt. Dass aber die genannte Vorschrift nicht allseitig befolgt worden ist, davon haben wir bereits oben bei Besprechung der Kölner Archidiakonate ein recht grelles Beispiel gefunden an Dietrich von der Mark, welcher im Jahre 1368 in den Besitz der Kölner Dompropstei und des damit verbundenen Archidiakonats gelangte, aber noch im Jahre 1374 ohne irgend eine sogenannte höhere Weihe war, so dass er dann ohne Verletzung der Kirchengesetze in den Laienstand zurücktreten und darauf in den Ehestand eintreten konnte[336]).

Erzbischof Wilhelm hat dann noch in einer Synode des Jahres 1357 eine bemerkenswerte Verfügung in betreff des Vikariatswesens erlassen; sie enthält die Vorschrift, dass die Inhaber von Kuratbenefizien, wenn sie sich vom Orte ihrer Residenz entfernen, Kapläne oder Vikare zu ihrer Amtsvertretung nicht ohne Genehmigung des Erzbischofs bestellen dürfen[337]). Die Vorschrift befindet sich in Übereinstimmung mit dem Inhalte des dreizehnten Kanons des zweiten Lyoner Konzils, worin ja, wie oben (S. 352) nachgewiesen ist, den Bischöfen Vollmacht zur Erteilung eines zeitweiligen Urlaubs von der Residenzpflicht erteilt wird. Zugleich aber will sie offenbar auch Vorsorge treffen, dass der zur Vertretung zu bestimmende Kaplan oder Vikar auch nach erzbischöflichem Urteil zur Erfüllung der Vertretungspflichten geeignet sei.

Nach Wilhelms Tode begann für die Kölner Diözese wieder eine trübe Zeit von acht Jahren. Als dann gegen Anfang des Jahres 1371 der neuernannte junge Erzbischof Friedrich von Saarwerden die Kölner Kirchenverwaltung übernommen hatte, hielt er noch im Herbste desselben Jahres in Köln eine Synode ab, worin er nicht nur die oben (S. 307) besprochenen Massregeln gegen die im Klerus eingerissene Unsittlichkeit ergriff, sondern auch vor Schluss der Synode noch eine scharfe Verfügung gegen die Verletzer der Residenzpflicht erliess, denen er unter Androhung strenger Strafen befahl, binnen kurzer Frist mit der Erfüllung dieser Pflicht zu beginnen[338]). Diese Verfügung sollte dann in der nächstfolgenden Synode, die zu Ende des Augustmonats

[335]) Hartzheim IV, 474—475 cap. 6. — [336]) Vgl. oben S. 328.
[337]) Hartzheim IV, 484 cap. 4. — [338]) Ib. IV, 507.

des Jahres 1372 stattgefunden hat[339]), allgemein veröffentlicht werden. Letzteres ist unzweifelhaft geschehen. Aber der junge und eifrige Herr hat sich dann schon bald überzeugt, dass sich ein so tief und so lange eingewurzelter Missstand in seiner grossen Diözese nicht so rasch beseitigen lässt. Denn nach weiteren sechs Monaten gab er den säumigen Nichterfüllern der Residenzpflicht einen nochmaligen Ausstand von neuen sieben Monaten durch das nachstehende vom 6. März 1373 datierte Dekret:

„Fridericus . . . archiepiscopus . . . universis . . .

„Nuper de anno domini 1371 in crastino Sancti Remigii in sancta „synodo nostra Coloniensi quaedam statuta sive mandata edidimus et „publicari fecimus in effectu continentia, quatenus ecclesiarum collegia„tarum et monasteriorum praelati ac ecclesiarum parochialium rectores „nostrarum civitatis et dioecesis praedictarum ecclesias et monasteria „sua deserentes et in aliis locis residentes infra binorum mensium „spatium . . . ad suas ecclesias et monasteria . . . reverterentur et „personaliter in eisdem residerent; alioquin dicto mense elapso in con„tumaces et rebelles sententiam excommunicationis, canonica monitione „praemissa, protulimus et in scriptis ferebamus. Quae statuta seu „mandata ex certis causis nos moventibus et ex certa nostra scientia „hinc ad crastinum crastini B. Remigii proxime futurum inclusive sus„pendimus . . . Praeterea omnes et singulos, qui huiusmodi sententias „vigore dictorum statutorum inciderint, in his scriptis absolvimus; absolutos „teneatis. Datum anno d. MCCCLXXIII ipso die dominicae Invocavit[340])."

Nach den vorstehenden Darlegungen, die sich gründen auf eine Masse von Urkunden des XIV. Jahrhunderts, auf die in den letzten allgemeinen Konzilien vor Beginn dieses Jahrhunderts gegebenen allgemeinen Kirchengesetze und auf die mit diesen übereinstimmenden und zu deren Ausführung bestimmten Vorschriften und Zeugnisse der Trierer und Kölner Synoden, muss ich es nunmehr Schäfer überlassen, einen neuen Versuch zu machen, aus diesen rechtsgültigen Synodalvorschriften für das XIV. Jahrhundert ein besonderes Trierer und Kölner „Eigenkirchenrecht" herauszuinterpretieren und auf Grund der Aussagen jener Urkunden und dieser Synoden das von mir nun in zweiter, vergrösserter Form gelieferte „grau in grau gemalte Bild von den kirchlichen Zuständen" der Rheinlande während des XIV. Jahrhunderts mit helleren Farben zu übermalen.

[339]) Hartzheim IV, 508–510.

[340]) Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch III nr 736.

Kleine Beiträge.

Die Kontroverse über den Hexenhammer und seine Kölner Approbation vom Jahre 1487.

Ein Schlusswort von **Joseph Hansen.**

Zu meinen Ausführungen im Jahrgang XXVI dieser Zeitschrift S. 372 ff. hat sich N. Paulus im Historischen Jahrbuch XIX, 559—574 (Zur Kontroverse über den Hexenhammer) geäussert. Einige Irrtümer und Missverständnisse seiner früheren Darlegungen hat er hier teils zugestanden und berichtigt, teils stillschweigend aufgegeben. Entscheidende Gesichtspunkte aber, die ich ihm z. T. durch direkte Fragestellung nahegelegt habe, lässt er auch jetzt unberücksichtigt, und er hält im allgemeinen an seiner Auffassung fest. Ich sehe davon ab, noch einmal meine abweichende Auffassung zu begründen. Aber ich möchte doch nicht unterlassen, auf ein paar Einzelheiten kurz einzugehen, welche die von Paulus bei der Behandlung des vorliegenden Gegenstandes wiederum gewählte Methode veranschaulichen.

In meinen Ausführungen XXVI, 374 ff. habe ich Paulus nachdrücklich darauf hingewiesen, dass in seinen Bemerkungen über die Rolle der Frau in der Geschichte des Hexenwahns die wesentliche Umgestaltung ausser Acht gelassen ist, welche der Begriff Hexe im Lauf der Zeit, insbesondere aber zu Ende des Mittelalters, erfahren hat. Dazu erklärt er nun S. 567, diese Umwandlung habe „nicht zu seinem Thema gehört". Niemand wird Paulus das Recht bestreiten wollen, seine Themata nach eigenem Ermessen zu wählen. Wenn er aber in einer Abhandlung über die Rolle der Frau in der Geschichte des Hexenwahns zum Ausgangspunkt seiner Kritik die Darlegungen eines andern wählt, die dem Nachweis der fundamentalen Bedeutung jener Umwandlung gewidmet sind, so wird er doch wohl nicht umhin können, 'sein Thema' einigermassen danach abzustimmen, falls es ihm um wissenschaftliche Klarstellung zu tun ist. Sonst liegen eben, wie ich a. a. O. S. 379 schon erwähnte, seine Ausführungen 'neben der Sache'.

Gegenüber meiner Bemerkung, es sei auffallend, dass er trotz seiner so häufig wiederholten Beschäftigung mit diesem Gegenstande die Bedeutung dieses Umwandlungsprozesses und die demgemäss von mir angewendete Terminologie übersehen bzw. nicht verstanden habe, meint Paulus ferner S. 566, dass ich mich früher „nicht deutlich genug ausgedrückt habe". Von allen, die sich öffentlich mit meinen Darlegungen beschäftigt haben, ist aber Paulus der einzige, von dem ich missverstanden worden bin. Dabei darf ich mich wohl beruhigen.

Auch jetzt übrigens verstehen Paulus und ich uns noch keineswegs. Paulus erkennt, wie er S. 567 versichert, „eine entscheidende Umwandlung des Hexenbegriffs im 15. Jahrhundert nicht an. Richtig ist nur, dass der Hexenbegriff vom 12.—15. Jahrhundert eine Entwicklung durchgemacht und nach und nach neue Elemente in sich aufgenommen hat". Mit dieser Bemerkung wendet er sich wiederum ausdrücklich gegen meine Darlegungen. Er erklärt, er sei „hierüber anderer Ansicht als Hansen". Nun ist aber

die vom 13. Jahrhundert ab durch die Scholastik und die Inquisition allmählich bewirkte Entwicklung des Hexenbegriffs aus seinen getrennten, teils volkstümlichen, teils theologischen Elementen bis zu dem gelehrten Sammelbegriff des 15. und der folgenden Jahrhunderte der eigentliche Inhalt der beiden Bücher, die ich diesem Gegenstand gewidmet habe[1]). Im 15. Jahrhundert, deutlich wahrnehmbar seit etwa 1430, wurde eben nicht irgend ein beliebiger Zauber- und Hexenwahn, sondern jener Sammelbegriff, der von den zeitgenössischen Inquisitoren als 'insolita haeresis', dessen Träger als 'modernae maleficae' bezeichnet und damit ausdrücklich als etwas neues gekennzeichnet werden, die Grundlage der epidemischen, bis etwa zum J. 1700 dauernden Verfolgung. Ich habe XXVI, S. 376 noch einmal wiederholt, dass 'in der Zeit vom 13.—15. Jahrhundert der Sammelbegriff allmählich aus einer Reihe von getrennten, und zwar verschiedenen alten, Teilvorstellungen zusammengewachsen ist'. Was soll da der Einspruch von Paulus, die Unterstellung eines Gegensatzes zu meiner Auffassung bedeuten? Es handelt sich wohl wieder um ein 'Missverständnis'[2]).

Solche 'Missverständnisse' deuten denn doch darauf hin, dass Paulus sich mit dem Gegenstande, um den es sich handelt, mehr in der Art eines apologetischen Feuilletonisten als in wissenschaftlicher Weise beschäftigt. Und andere 'Missverständnisse' scheinen das zu bestätigen. Wiederholt habe ich darauf hingewiesen, dass man im 15. Jahrhundert, als man sich dem neuen Sammelbegriff vom Hexenwesen gegenübersah, für den es noch keine allgemein anerkannte Bezeichnung gab, sowohl in der lateinischen Schriftsprache, als auch in den lebenden Sprachen nach einer entsprechenden Bezeichnung für den neuen, so komplizierten Begriff suchte[3]). Es wurden die Ausdrücke: stregulae, stregones, Waudenses, Valdenses idolatrae, Vauderie, Gazarii, scobaces, lamiae, sagae maleficae, haeretici fascinarii, strigimagae, strigilamiae, phitonicae mulieres, baculariae, pixidariae — und manche andere — benutzt oder neugeprägt. Erst durch den Hexenhammer (1486) wurde der alte Ausdruck 'malefica', — der sprachlich die ganze Scala von der einfachen Übeltäterin bis zur Hexe im Sinne des Malleus bezeichnen kann und in seiner geschichtlichen Entwicklung tatsächlich bezeichnet hat, — für 'Hexe' in dem neuen Sinne üblich, und auch letzteres (oberdeutsche) Wort erhielt erst seit dem 15. Jahrhundert allmählich die heute noch geltende Bedeutung und Verbreitung im ganzen deutschen Sprachgebiet[4]). Auch um das Jahr 1500 aber war diese Terminologie noch keineswegs, selbst nicht in den den Verfassern

[1]) Ich bezeichne sie hier wieder kurz als I und II (vgl. XXVI, 372 Anm. 1)'

[2]) Auch da steht Paulus allein. L. Pastor z. B. hat mich sehr wohl verstanden. Er findet geradezu, dass ich in 'ermüdender Wiederholung' versichert habe, der Kumulativbegriff vom Hexenwesen sei 'seit dem 13. Jahrhundert in den Köpfen der Gebildeten durch das einträchtige Zusammenwirken von theologischer Spekulation und inquisitorischer Praxis allmählich erzeugt worden' (Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes VIII (1903), S. 533 Anm.).

[3]) Vgl. zuletzt noch diese Zeitschrift XXVI, 378 Anm.

[4]) Vgl. II S. 614 ff.

des Hexenhammers nächststehenden Kreisen, allgemein durchgeführt. So nennt, um nur ein paar Beispiele anzuführen, der Dominikaner und Inquisitor Silvester Prierias 1520 die 'malefica' des Hexenhammers, den er kannte, 'strigimaga' (II S. 217); der Dominikaner Bartholomaeus de Spina nennt sie 1523 'strix' und 'lamia' (ebenda S. 327); anderseits handelt der Dominikaner und Inquisitor Jakob von Hochstraten, der 1510 malefica = pythonissa setzt (ebd. S. 307), in einer von Paulus jetzt zitierten[5]), 1509 verfassten und im Jahre 1511 zum dritten Mal gedruckten Schrift 'de maleficis' im Sinne von gewöhnlichen Übeltätern, Dieben und Räubern. Die Entwicklung vollzog sich demnach allmählich, der Malleus maleficarum von 1486 aber gab ihr die entscheidende Wendung.

Aus dieser Sachlage ergibt sich von selbst, dass man bis weit in in die Epoche der epidemischen Verfolgung hinein aus dem blossen Gebrauch des Wortes 'maleficus' oder 'malefica' bei einem Autor nicht ohne weiteres schliessen kann, welchen Begriff er damit verbindet. Es ist vielmehr nötig, jedesmal zu untersuchen, welche Verbrechen er den betreffenden Übeltätern imputiert. Auf diesem Wege wird zugleich ermittelt, wie der Sammelbegriff vom Hexenwesen allmählich aus seinen Teilen zusammengewachsen ist. Die von mir veröffentlichte Quellensammlung ermöglicht jedem, sich hierüber zuverlässig zu informieren. Sie ist zu dem Zwecke, volle quellenmässige Klarheit über diese und ähnliche verwickeltere Fragen aus der Geschichte des Zauber- und Hexenwahns zu schaffen, zusammengestellt und herausgegeben worden.

Wie verhält sich dazu Paulus? Er erklärt S. 569, bei dem Dominikaner J. Nider († 1438) sei „bereits der Hexenbegriff in seiner vollen Ausgestaltung zu finden", und er verbindet damit einen Trugschluss bezüglich des numerischen Übergewichts der Frauen im neuen Hexentreiben, den er auf die blosse Anwendung des Wortes 'malefica' bei Nider gründet. Nider kommt in seinen Schriften wiederholt auf die traditionelle Lehre vom Maleficium im alten Sinne zu sprechen und gibt da einfach die Schulmeinungen seiner Zeit wieder. Über die vor kurzem — 'noviter', wie er sagt, — im Gebiet von Bern und in der Diözese Lausanne aufgetretene Sekte der 'malefici utriusque sexus' aber handelt er nur an einer Stelle seines 1435—37 verfassten Formicarius, welche (Quellen S. 92—99) von mir wieder abgedruckt worden ist. Sein Bericht hierüber aber behandelt Männer und Weiber promiscue, es überwiegen sogar zahlenmässig seine Angaben über Männer, und ein Mann erscheint als der Begründer der neuen Sekte[6]). Der Hexenbegriff ist aber bei Nider auch keineswegs, wie Paulus behauptet, in voller

[5]) Vgl. unten S. 371.

[6]) Niders Angaben sprechen der Reihe nach von: 'Malefici utriusque sexus', 'quidam dictus Stedelin grandis maleficus', 'quidam malefici', 'discipulus', 'capta malefica', 'iuvenis maleficus', 'is, qui potatus fuerit', 'conscius efficitur et magister nostrae sectae', 'iuvenis cum uxore', 'discipulus cum magistris', 'malefica', 'maleficiorum auctor primus fuit quidam Scavius dictus', 'discipulus Hoppo', magistrum in maleficiis fecit', 'una malefica et quatuor consortes eiusdem malitiae viri' u. s. w.

Ausgestaltung vorhanden. Wohl erscheint der Synkretismus der getrennten Elemente des Zauberwahns hier zum grossen Teil bereits vollzogen, aber es fehlt noch der Flug zum nächtlichen Sabbat[7]), und es fehlt vor allem die Teufelsbuhlschaft. Niders auf die Zeit von etwa 1400—1430 zurückgehende Angaben bieten im allgemeinen dasselbe Bild, wie es aus den anderweit bekannten Prozessen in den Alpenländern um den Genfersee und im Dauphiné um 1430 sich ergibt. Überall werden auch hier Männer und Frauen promiscue verurteilt, manchmal tritt auch hier ein Mehr auf männlicher, gelegentlich auch ein solches auf weiblicher Seite hervor. Mehrfach ist aber in ihnen, über Niders Angaben hinausgehend, auch schon der Flug zum nächtlichen Sabbat und die Teufelsbuhlschaft erwähnt[8]). Nider kannte gewiss auch, wie alle seine gelehrten Zeitgenossen, die scholastische Lehre vom Incubus und Succubus (II S. 90, 99), aber sie erscheint bei ihm noch nicht in die Vorstellung von der neuen Sekte der 'malefici utriusque sexus' hineinverarbeitet. In keiner einzigen seiner Nachrichten über das Auftreten der neuen Sekte (die er mit genauen Einzelangaben ausstattet) ist von diesem Umgang mit dem Teufel die Rede. In den erwähnten Prozessakten aus der Zeit um 1430 aber wird die Teufelsbuhlschaft zwar genannt, sie ist jedoch noch nicht in den Mittelpunkt des verbrecherischen Complexes geschoben. Auch hier vollzog sich die Entwicklung also schrittweise. Die auf den Ketzersabbaten traditionell vorausgesetzte Unzucht der in ziemlich übereinstimmender Zahl Anwesenden beiderlei Geschlechts, an deren Stelle mehr gelegentlich bei einzelnen die Unzucht mit dem gleichfalls anwesenden Teufel trat, verwandelte sich im Zusammenhang mit der Ausbreitung asketischer, weiberfeindlicher Gedankengänge im Verlauf des 15. Jahrhunderts in die vom Hexenhammer (1486) vertretene Anschauung: 'Hoc est commune omnium maleficarum, spurcitias carnales cum daemonibus exercere'. Getrieben von ihrer die männliche weit übertreffenden Sinnlichkeit drängen sich die Weiber, die früher wohl gegen ihren Willen von den Incubi missbraucht wurden, freiwillig zur Teufelsbuhlschaft, sie treten in regelmässigen, jahrzehntelang fortgesetzten fleischlichen Verkehr mit dem Teufel, sie werden die eigentlichen Intimen des Teufels und bilden demgemäss auch den weit überwiegenden Bestandteil der neuen Hexensekte, zu deren Vernichtung sich geistliche und weltliche Obrigkeit vereinigen sollen. Noch im Jahre 1458 hielt N. Jacquier, ebenso Dominikaner und Inquisitor wie der Verfasser des Hexenhammers, es für richtig, in seinem 'Flagellum haereticorum fascinariorium' (II S. 137 Z. 43) ausdrücklich, im Gegensatz zu der traditionellen Vorstellung von den Nachts mit Diana oder Herodias umherfliegenden Weibern[9]), zu betonen, in

[7]) Die Versammlungen der Sekte finden in Niders Beispielen Sonntags in der Kirche statt (S. 93). Den Flug bezweifelt er überhaupt (S. 89, 94).

[8]) Vgl. dazu I, 437 ff., 441, 484 f.; II, S. 118 Männer und Frauen promiscue; S. 459 ff.; S. 463 Z. 44: vier Männer und ein Weib, S. 465 Z. 23, 47; S. 467 Nr. 29; S. 469 Z. 7; S. 532 ff. Männer und Frauen promiscue; S. 539 ff.: 110 Frauen, 57 Männer; S. 546 u. s. w.

[9]) Bei diesem Wahn hat es sich stets um Frauen gehandelt (I, 79, 135, 192, 303 ff., 456 ff.).

der neuen Sekte, 'in hac fascinariorum secta sive synagoga conveniunt non solum mulieres, sed viri, et quod deterius est etiam ecclesiastici'. Erst mit dem um diese Zeit erfolgenden siegreichen Eindringen der weiberfeindlichen Strömung[10]) wendete sich, indem nun die schädigende Zauberei und der nächtliche Flug, der Sabbat und die mannigfaltige Schändung der Sakramente, sowie insbesondere der fortgesetzte fleischliche Umgang mit dem Satan zu einem grossen Sammelbegriff kombiniert wurden, das Zahlenverhältnis der neuen Hexensekte in der Vorstellung der Verfolger endgiltig zu Ungunsten des weiblichen Geschlechts. Der Grund war eben, dass nun beim Verfolger die Teufelsbuhlschaft in den Vordergrund gerückt wurde, so wie es die Verfasser des Hexenhammers im J. 1486 zuerst systematisch getan haben[11]). Da nahm denn auch die tatsächliche Verfolgung sehr bald die Gestalt an, dass, wie Geiler von Kaisersberg im J. 1508 auf der Kanzel ausführte, zu seiner Zeit zehnmal mehr Frauen als Männer verbrannt wurden (I, 489 f.), während 100 Jahre vorher die Zahlen auf beiden Seiten ziemlich gleich waren.

Alles das habe ich übrigens früher (I, 416 ff., 437 ff., 445 ff., 481 ff.) bereits zur Genüge ausgeführt, und die von mir veröffentlichten Quellen liefern für jeden ernsthaften Benutzer die Belege. Ich bin hier nur noch einmal darauf eingegangen, um 'Missverständnissen' nach Art der Paulus'schen zu begegnen und Dinge wieder klarzustellen, in die künstlich Verwirrung hineingetragen worden ist. —

Auch auf die neuen Bemerkungen von Paulus über die gefälschte Kölner Approbation vom Jahre 1487 brauche ich nicht näher einzugehen. Wer trotz der Fülle der von mir beigebrachten inneren und äusseren Momente, die für eine Fälschung sprechen, und trotz der ausdrücklichen Erklärung von zwei in dem betreffenden Aktenstück als unterzeichnender Gutachter und als Kronzeuge aufgeführten Männern: 'se nunquam huiusmodi instrumento subscripsisse', an der Echtheit festhalten will, dem wird man seine Meinung lassen müssen[12]). Nur gegen eines möchte ich mich kurz wenden, weil es wiederum für die kritische Methode von Paulus kennzeichnend ist.

Ich habe XXVI S. 400 Anm. 42 (vgl. XVII S. 142, 143) darauf hingewiesen, dass in dem ersten, echten, Gutachten von 1487 der Kölner Theo-

[10]) Deren Ursprung ich I, 485 ff., II, 416 ff. dargelegt habe.

[11]) Vgl. II S. 404: Apologia auctoris: 'Haeresis maleficarum, dum innumeris machinatur insultibus, hoc tamen in singulis (quod cogitatu terribile, deo nimium abominabile et omnibus christifidelibus odibile cernitur) operibus expletur: Ex pacto enim cum inferno et federe cum morte fedissimae servituti pro earum pravis explendis spurcitiis se subiiciunt' (vgl. dazu XXVI, 387 Anm. 17). Der Zeitgenosse H. Visconti, der seinen Tractat (II, 200 ff.) um 1460 verfasste — veröffentlicht worden ist er erst nach dem Erscheinen des Malleus, nämlich im Jahre 1490, — berührt sich schon stark mit den Darlegungen des Malleus (vgl. I, 450 Anm. 3; 482 Anm. 4).

[12]) Das jetzt S. 560 von Paulus erwähnte Bedenken bezüglich des Lambert de Monte erledigt sich durch einen Hinweis auf XXVI, 395 Anm. 31, 400 Anm. 42.

loge Andreas von Ochsenfurt sich als 's. theologie professor novissimus' unterzeichnet. Dieses 'novissimus' habe ich 'der jüngste' übersetzt und hinzugefügt, dass Andreas im Jahre 1487 in der Tat der jüngste Professor der Theologie an der Kölner Universität (seit 1486) war. In dem zweiten, von mir als gefälscht bezeichneten, Gutachten ist dagegen als 's. theologie professor novissimus' nicht dieser Andreas, sondern Ulrich Kridwis unterzeichnet, ein wesentlich älterer Theologe, der schon 1476 Dekan der theologischen Fakultät gewesen war, sich 1487 also nicht als jüngsten Professor bezeichnen konnte. Andreas von Ochsenfurt aber führt hier das Epitheton 'minimus'. Dazu erklärt nun Paulus: „H. hat den Ausdruck 'novissimus' falsch verstanden. Er bedeutet hier nicht 'der jüngste', sondern' der geringste'" (S. 561). Daraus folgert er dann, dass sich aus dieser Art der Unterzeichnung kein Schluss gegen die Echtheit des zweiten Gutachtens ziehen lasse.

Zum Beweis für die Richtigkeit seiner Übersetzung führt Paulus zunächst einige Vulgatastellen an. Sie bedeuten jedoch für seine Übersetzung des Wortes 'novissimus' im vorliegenden Falle ebenso wenig etwas, wie etwa die 'acies novissima' und ähnliche bekannte Wendungen im klassischen Latein. Es handelt sich hier doch nur darum, ob unter den Bescheidenheits-Epitheta, welche die Gelehrten am Ausgange des Mittelalters — in grösserer Regelmässigkeit seit dem Jahre 1450 — ihrer Unterschrift beizufügen liebten, der Ausdruck 'novissimus' als ein einfaches Synonym der sonst gebräuchlichen Wörter 'minimus', 'humilis', 'immeritus', 'indignus' anzusehen ist, oder ob der 'novissimus', wie es das nächstliegende ist, durch die Wahl dieses Epithetons bescheidentlich auf seine Eigenschaft als jüngster Vertreter seines Faches hindeutet. Ersteres behauptet Paulus, und er 'beweist' es (S. 562) mit folgendem Satz: „Dass in derartigen Unterschriften der Ausdruck 'novissimus' dieselbe Bedeutung wie 'minimus' hat, ersieht man aus einer Schrift des Kölner Professors Hochstraten, welche zahlreiche Unterschriften von Theologen und Juristen enthält. Während die meisten Unterzeichner sich das Epitheton 'minimus' beilegen, nennt sich einer 'sacre theologie licentiatorum longe novissimus' (Protectorium principum Alemanie de maleficis non sepeliendis contra Ravennatem. Colonie 1511. fol. C 2 b.)". Mit anderen Worten: Weil hier ein Unterzeichner sich 'novissimus' nennt, während die anderen den Ausdruck 'minimus' wählen, ist 'novissimus' = 'minimus', — quod erat demonstrandum. Dieser 'Beweis' steht auf gleicher Höhe mit einem andern auf S. 564, wo Paulus aus der Tatsache, dass in anderen Teilen Deutschlands ein Ablass verkündigt worden ist, als selbstverständlich schliesst, er sei auch in Trier verkündigt worden[12]). Wie steht es in Wirklichkeit mit diesem einzigen Beweismittel, das Paulus für seine Deutung beibringt?

Unter den 45 Unterschriften von Dozenten der Universitäten Löwen und Köln, darunter von elf Theologen der Löwener Universität, welche das 'Protectorium' Hochstratens enthält, weist (ebenso wie in dem Kölner Gutachten von 1487) nur eine einzige, und zwar die eines Theologen in Löwen, das

[12]) So leicht, wie sich selbst, macht Paulus allerdings andern das 'Beweisen' nicht. Von mir verlangt er z. B. S. 563 den 'Beweis', dass Institoris im Jahre 1488 eine Urkunde nicht nur mit eigener Hand geschrieben, sondern auch persönlich zusammengefaltet habe.

Epitheton 'novissimus' auf. Alle übrigen Dozenten legen sich die üblichen Epitheta 'minimus', 'immeritus', 'humilis' u. ä. bei. In anderen Gutachten dieser Epoche, die ich verglichen habe, ist mir der Ausdruck 'novissimus' nirgendwo wieder begegnet [14]). Er wird also keineswegs abwechselnd mit 'minimus' u. s. w. gebraucht. Der Antonius Crabbe aber, 'sacre theologie licentiatus longe novissimus in alma universitate Lovaniensi ordinarie legens', um den es sich bei dem Citat von Paulus handelt, und der sich hier im Jahre 1509 (nicht erst 1511, vgl. l. c. fol. C 3 b) 'novissimus' nennt, ist erst 1505 Licentiat der Theologie geworden [15]), so dass hier — ähnlich wie es 1487 in Köln der jüngste Professor Andreas von Ochsenfurt tat — allem Anschein nach der tatsächlich jüngste der Löwener Licentiaten der Theologie sich als solchen auch bezeichnet hat. Den Beweis für seine Deutung des 'novissimus' in Gelehrtenunterschriften um 1500 hat Paulus also noch zu erbringen, um so mehr als in der Kölner Approbation die drei anderen Professoren, deren Unterschriften neben der des Andreas von Ochsenfurt unter den beiden Gutachten von 1487 stehen, beide Male übereinstimmend ein und dasselbe Epitheton führen [16]). Da liegt es doch nahe anzunehmen, dass die Veränderung bei dem vierten — der im ersten Gutachten das so selten gebrauchte Epitheton 'novissimus' in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes mit Recht führt, um es im zweiten an einen andern abzugeben, auf den es in dieser Bedeutung nicht passt, — einem Versehen des Fälschers zu danken ist. Bis Paulus den Beweis für den von ihm behaupteten Sprachgebrauch liefert, besteht das 'novissimus' in der Unterschrift des Ulrich Kridwis fort als eines der zahlreichen Indicien, die gegen die Echtheit des zweiten Gutachtens sprechen.

Fasse ich zum Schluss meine Meinung über den Stand der beiden von Paulus aufgeworfenen Kontroversen zusammen, so scheint mir, dass sowohl die Frage nach der Rolle der Frau in der Geschichte des Hexenwahns, wie die nach der Echtheit des Kölner Gutachtens vom Jahre 1487 über den Hexenhammer sich heute noch genau auf demselben Standpunkt befindet, wie vor dem Eingreifen von Paulus in die Erörterung.

[14]) Vgl. Kohler-Liesegang, Beiträge zur Gesch. des röm. Rechts in Deutschland I (1896), 24, 43, 100; II (1898), 51, 79; Argentré, Collectio iudiciorum de novis erroribus I, 2 (1728) S. 268 ff.; Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln XIII, 26.

[15]) '15. Novembris 1505 factus est sacre theologie licentiatus, accepit 12 goude Philippus guldens' (Brüssel, Bibliothèque royale Mscr. 22173 s. v. Crabbe). Ich verdanke diesen Nachweis der freundlichen Vermittlung von Herrn Archivar Dr. Keussen. Leider sind die theologischen Dekanatsbücher der Universität Löwen ebenso verloren gegangen wie die Kölner. Es liesse sich sonst bequem feststellen, ob die beiden andern Licentiaten, die 1509 zugleich mit Crabbe unterzeichneten, Lucas Walteri und Simon de Trieu, älter waren als Crabbe.

[16]) Lambert de Monte nennt sich beide Male 'humilis', Jakob de Stralen 'minimus', Thomas de Scotia 'immeritus'.

Die Vertretung der Kaufmannschaft in Köln während des 18. Jahrhunderts.

Von **Mathieu Schwann.**

Im ersten Bande der Geschichte der Kölner Handelskammer[1]) wurde indirekt der Nachweis zu führen gesucht, dass es eine Interessenvertretung der Kaufmannschaft in Köln vor der Einrichtung des 'Handelsvorstandes' im Jahre 1797 nicht gegeben habe. Diese Ansicht wird heute bestätigt durch eine ältere Sammlung von Prozessakten, die mittlerweile dem Historischen Archiv der Stadt Köln aus Privatbesitz zugegangen ist[2]).

Die Kölner Kaufmannschaft sah sich im Jahre 1747 genötigt, mit einer Eingabe an den Rat der Stadt Köln heranzugehen, in der sie Klage führt gegen das eigenmächtige Vorgehen der Schiffer. In diesem Schreiben wird ein Kölner Ratsbeschluss vom 26. Juli 1747 erwähnt, in dem der Rat gegen die eigenmächtige Frachttaxerhöhung durch die beiden niederrheinischen Schiffergemeinden protestiert und das „von der Schiffer-Gemeinden ohnlängst nulliter et importanter gemachte und durch offentlichen Druck sträfflich verkündete Fracht-Reglement ein vor allemahl völlig aufzuheben, auch nichtig und kraftlos zu erklären, den Schiffleuten zugleich auch wegen vorstehender Frankforter Herbstmessen und sonst mit Heraufbringung deren holländischen Waren fortzufahren ex officio aufzugeben geruhet" habe, jedoch unter der Versicherung, dass ihnen der Fracht halber unparteiische Gerechtigkeit von Obrigkeits wegen widerfahren solle.

Die Sachlage war also: Die Schiffer hatten im Monat Juni 1747 eine neue Frachtliste mit ihren Forderungen in Druck gehen lassen[3]), in der vor allem folgendes festgesetzt wurde: die Waren sollten fürderhin nicht mehr stückweise gefahren werden, sondern nach dem Gewicht; dieses Gewicht sollte dann in den Frachtbriefen verzeichnet und nach ihm das Frachtgeld bestimmt werden; ferner wollten die Schiffer möglichst von dem Ersatz der bei ihnen im Schiffe an den Waren vorkommenden Beschädigungen befreit sein. Komme ein Schiff durch Sturmwind oder andere dergleichen Zufälle zu Schaden, so solle, wie auch in Kriegsfällen und bei Plünderung nach den Seerechten entschieden werden; den Schiffern soll ferner zugegeben werden, eigenen Handel, wie bisher, zu treiben, da sie von der Fracht fremder Kaufmannsgüter nicht bestehen könnten. — Das war, um es gleich hier zu bemerken, bisher nur den frei fahrenden, nicht aber den Frachtgüter fahren-

---

[1]) Vgl. M. Schwann, Geschichte der Kölner Handelskammer I (1906).

[2]) Akta in Sachen gesambt löblich Cöllnischer Kauffmannschaft contra die Niederrheinische Fracht-Schiffersgemeinde, theils beim löbl. Cöllnischen Stadtrath, theils bei Ihrer Churfürstl. Durchlaucht und sonsten successive verhandelt (1747—50).

[3]) Den Streit einleitend waren schon im Jahre 1746 (am 11., 14. und 28. November) mehrere Eingaben der Schiffer an den Rat vorangegangen. Weitere folgten am 20. Mai und 26. Juli 1747, auf deren Inhalt wir hier nicht weiter eingehen können.

den Schiffern rechtlich gestattet gewesen. — Die Schiffer begehrten ferner, die Kaufmannsgüter des einzelnen Kaufmannes aufnehmen zu können, wenn es ihnen „convenable" sei, sie aber nicht mehr aufnehmen zu müssen. Dann sollten die Frachtbriefe von den aus Holland nach Köln kommenden Gütern „in gebräuchlichem Wechselgeld, per Thaler zu 40 Stüber Clevisch oder den Reichsthaler per 80 Albus Cölnisch gerechnet und bezahlt werden, wie die 8tägigen Wechsel auf Amsterdam im halb Blafferden im Curs gehen, alle andern Geld-Species pro rata deren respective König und Churfürsten, welcher Zöllen die Schiffer befahren müssen, um dadurch den de praesenti im Schwang gehenden Geld-Wucher zu legen." — Die Frachtbriefe von Waren hingegen, die von Köln nach Holland gingen, sollten wie bisher in holländischen Münzen bezahlt werden, wie unter dem Mass und Gewicht hier das Amsterdamer Mass und Gewicht zu verstehen sei. Ein Nachwiegen der Waren solle im Zweifelsfalle in Holland auf Kosten des Unrecht habenden Teiles gestattet sein.

Auf dieses Reglement wurden sämtliche Schiffer bei 100 Rthlr. Strafe verpflichtet, und ihm scheinen sowohl „die römisch-katholische als auch die reformierte Niederrheinische, beide Fracht-Schiffergemeinden" zugestimmt zu haben.

Schon im Mai des Jahres hatten es die Schiffer dahin gebracht, dass die Amsterdamer Kaufleute und Kommissionäre ihnen die Frachtbriefe in Wechselgeld zu zahlen, ausstellten. In Köln aber hatte man taube Ohren und tat, als ob man gar nicht wisse, was Wechselgeld sei. Im August gelang es den Schiffern darauf, die Bürgermeister und einige Kaufleute in Amsterdam zur Ausgabe einer Frachtliste zu bewegen, die die Frachten nach Köln festsetzte und bestimmte, dass sie in Köln in Wechselgeld nach dem Kölner Kurs zu bezahlen seien.

Dagegen stellte nun die Kölner Kaufmannschaft vor, dass wenn je eine vom Reich verbotene, dem rheinischen Handel schädliche, nach einem Monopol zielende Übereinkunft zu verwerfen sei, so sei es sicher „diese der Niederrheinischen Schiffleute unbesonnene Zusammen-Verbindung". Weitläufig werden die Schäden nachgewiesen, die aus solcher nach einem Monopol strebenden Handlung der Schiffer hervorgehen würden; es werde nicht nur der völlige Umsturz des Kölner Handels erfolgen, den der Schiffer in kurzer Zeit ganz an sich bringen werde, sondern es würden sich auch die Kaufleute in Köln „täglich vergeringern, so viele Häuser unbewohnt stehen bleiben, so viele Kapitalien müssig liegen und durch von hier in natura nacher Holland führende Geld-Species nicht nur allein die besten Sorten ausser Landes kommen"; und, „da der Schiffer Negotium wenigstens eine Million ertrage, wovon sie gewiss $^3/_4$ bar herunternehmen", würden die sonst so renommierten Wechselhandlungen Kölns einen schweren Stoss erleiden und an ihrem ehemaligen Ansehen einbüssen.

Dauere die Lage aber gar an, so würden die Kölner Kaufleute ihre Waren über Bremen und Hamburg dem Reiche zuführen müssen, wodurch dem Aerar grosser Schaden erwachse. Zudem würden die oberdeutschen Kaufleute diesen Weg bald selbst finden und bei Behinderung auf dem Rhein die ihnen notwendigen Waren auf jenem weiteren Wege sich zusenden lassen,

wie es infolge der Kriegsunruhen, „(wodurch die Kaufleute anstatt ¾ oder höchstens 1 pro cento nun wohl gar 4½ bis 5 pro C^to See. Assecurantie zahlen müssen)" von einigen Frankfurter Kaufleuten vor der Herbstmesse schon geschehen sei.

All diesem Schaden werde auf einmal abgeholfen, wenn der Frachtschiffer angewiesen würde, bei seiner Profession zu bleiben, und der Kaufmann die Handelschaft handhabe — „wie recht und billig" — schrieb ein Leser des Schriftstückes an den Rand, „weilen nit erlaubt, dass ein profession die andere ruinire".

In dieser Vorstellung berief sich die Kaufmannschaft auf einen Senatsbeschluss vom 15. Februar 1696, den sie im Wortlaut beifügte und der zweierlei zeigt: zunächst, wie schon damals das Streben der Schiffer darauf ausging, aus Frachtführern kaufmännische Unternehmer zu werden; ferner wie der Rat diesem Streben nicht unterdrückend, wohl aber regulierend entgegenzutreten versuchte. Es sollten die Schiffer sich selbst erklären, „ob sie Fracht oder Eigentum fahren wollen", dann aber sollten sie an diese Erklärung auch gebunden sein. Die frei fahrenden Schiffer erhielten zu ihrer eigenen Fracht keine fremden Güter mehr; die Frachtschiffer dagegen hatten das Recht verloren, eigene Fracht neben der Kaufmannsfracht zu fahren. Um diesen aber den Weg zu einer Rentabilität ihres Geschäftes frei zu halten, wurde ihnen erlaubt, auf eigene Kosten Salz, Theer, Seife, Kreide, Seesand und Pech in eigener Rechnung zu laden.

Ferner berief sich die Kaufmannschaft in ihrer Eingabe auf einen Senatsbeschluss vom 27. Februar 1736, der gleichfalls die Vermischung der Professionen untersagte und den Schiffer bei seinem Gewerbe, den Kaufmann und Spediteur nicht minder bei dem seinigen festzulegen versuchte. Dieser Senatsbeschluss ist auch insofern interessant, als wir aus ihm die polizeiliche Macht erkennen, die sich die stadtkölnische Obrigkeit den Kaufleuten gegenüber gewahrt hatte.

Da wurde im Schlusspassus dem Kaufmanne aufgetragen, dass er mit seinen ausländischen Freunden die Korrespondenz und Berechnung über den Empfang und die Absendung der Güter selbst führen, „und hierunter keine unzulässige oder heimliche Verständnis noch unterschleiff gebrauche, hingegen auch seinen correspondenten jedesmal getreue und schleunige Abfertigung, rechnung und zahlung verfügen" solle. Wofern sich aber Jemand gegen diese Ordnung verfehlen würde, so sollten die jeweiligen Rheinmeister und die Commissare in den Kaufhäusern das Recht haben, auf die Übertreter fleissig Acht zu haben und die verspürten Missbräuche oder Unterschleife „auch Abforderung der Frachtzettel, Korrespondenz oder Bücher zu untersuchen".

Und zum dritten berief sich die Kölner Kaufmannschaft auf ein Kurmainzisches Edikt in der gleichen Sache. Dieses war den Kaufleuten durchaus freundlich gesinnt, so dass die sonderbare Tatsache konstatiert werden muss, dass Kurmainz die Kaufleute, Kurköln dagegen die Schiffer protegierte. Aber die Tatsache verliert an Merkwürdigkeit, wenn wir uns erinnern, dass die Mainzer Kaufleute die Untertanen des aufgeklärten Kurfürsten, die Kölner dagegen freie Reichsstädter waren. So konnte es der

Kölner kurfürstlichen Politik gleichgültig sein, wer ihr die Zölle am Niederrhein bezahlte, ob freifahrende Kaufmanns-Schiffer oder Frachtschiffer; sie musste es nur zu verhüten suchen, dass diese irgendwie behindert und in ihrem Gewerbe gestört wurden. Ob die Kölner Kaufleute dabei zu kurz kamen, kam für sie nur insofern in Betracht, als die notleidende Kaufmannschaft gezwungen wurde, mit der kurfürstlichen Regierung in Unterhandlung zu treten, somit also die kurfürstliche Macht stets wieder mittelbar in die reichsstädtischen Angelegenheiten hereingezogen wurde.

Eins ist aber an diesen Verhältnissen sehr bezeichnend. Die Kaufleute unterstanden, wie wir sahen, der Aufsicht des Rates; sie waren Bürger der Stadt; und da sie eine eigne Verwaltung nicht besassen, so wäre es eigentlich die Aufgabe des Rates gewesen, sie nach aussen zu schützen und wirtschaftspolitisch zu vertreten. Der Rat aber zog sich vor den auftauchenden Schwierigkeiten zurück und überliess es den Kaufleuten selbst, ihre vermeintlichen Rechte der kurfürstlichen Regierung gegenüber zur Geltung zu bringen.

Wir sehen das Gegenbild in Mainz. Hier war eine Frachtwage aufgestellt worden, wie die Schiffer es in Köln verlangten. Aber der Kurfürst beschränkte ihren Gebrauch nur für den Fall, dass der Schiffer sich wegen Frachthinterziehung beschwere. Und damit nicht jede Kleinigkeit zu einer Beschwerde führe und die Hafenarbeit aufgehalten werde, sollte der Beschwerde führende Schiffer die Wagekosten bezahlen, um sich dann an dem schadlos zu halten, der gegen das Frachtreglement verstossen zu haben befunden wurde. Den Kaufleuten dagegen wurde nachdrücklich eingeschärft, dass sie das Gewicht der Güter in den Frachtbriefen „in solcher Anständigkeit auffrichtig und fide publica“ ohne Verkürzung eintragen sollten.

Da nun die Mainzer Kaufleute Untertanen des Kurfürsten waren, so bestand in Mainz auch eine „Commerzien-Commission“, aber eine kurfürstliche, die regelmässig alle Mittwochmorgen in dem Konferenzzimmer der Regierungskanzlei zusammentrat. Dem Handelsstande sollte es „gleichwohlen unbenommen sein und freistehen auch ausser solcher Tagsatzung nach Beschaffenheit und Vorfall der Sach“ seine Beschwerden oder Anfragen dahin gelangen zu lassen. Den Schiffern dagegen wurde unter anderm der neuerdings von ihnen an sich gerissene Eigenhandel in Salz und andern Gütern ausdrücklich verboten. [Vgl. Köln, wo der Rat den Eigenhandel mit Salz u. a. den Frachtschiffern freigegeben hatte. Wohl ein Zeichen, dass er tatsächlich die Macht nicht hatte, die in diesem kurfürstlichen absoluten Verbot zu Tage tritt.]

Was diese kurfürstliche Provisional-Verordnung vom 22. März 1747 aber besonders interessant macht, ist der Schlussparagraph, wo der Kurfürst verkündet, dass er seinen Handelsstand „insgemein mit aller Bescheidenheit und Sittsamkeit traktiert wissen wolle“. Er befahl deshalb den kurfürstlichen „Rent-, Kaufhaus-, Krahnen-, Zoll-, Überschlag- und sonst dahin in das commercium und Schiffahrt eingehenden Stellen“, dass sich dieselben in Zukunft mit „durchaus gemässer Anständigkeit“ gegen den Handelsstand zu betragen hätten. Ferner ordnete er an, dass alle den Handel betreffenden Sachen fürderhin auf der kurfürstlichen Rentkammer „nach dem Exempel deren

Handelsstädten" „mit Abschneidung aller schriftlichen Verhandlung und der Kosten ganz summarisch ohne Zuziehung eines Anwalts zu Protokoll" verhandelt werden sollten. Dabei sollen ein oder zwei Sachverständige aus dem Handelsstande zugezogen werden, damit entweder ein sofortiger Vergleich, oder in der ersten Sitzung eine rechtliche Entscheidung getroffen werde, wobei die Justiz unentgeltlich zu administrieren habe. Müssten aber Zeugen herbeigezogen werden oder seien sonstige Erkundigungen nötig, so sollte trotzdem mit möglichster Kürze und mit Ersparung der Kosten ohne Gestattung von Aufschubfristen und schriftlicher Weitläufigkeit die Sache ebenfalls unentgeltlich zu schleunigster Entscheidung gebracht werden.

Aus diesen Bestimmungen ist die Absicht, ein „Handelsgericht" nach dem Muster der Handelsstädte einzurichten, klar zu erkennen. Ferner sehen wir, dass an der kurfürstlichen Kommerzkommission die Kaufleute als Sachverständige Anteil hatten. Wenn nun auch eine Denkschrift aus dem Jahre 1752 (s. Die Handelskammer zu Mainz, Festschrift S. 2) die Notwendigkeit zu erweisen sucht, dass ein corps de marchands aus 7 Personen neben der Kommerzienkommission und zu ihrer Beratung errichtet werden müsse, so lässt dies darauf schliessen, dass die bureaukratische Einrichtung allein eben nicht den von den Kaufleuten gewünschten Zweck voll erreichte. Trotzdem aber kann man theoretisch den später in der Zeit der Revolution (1797) eingerichteten Handelsvorstand in Mainz gewissermassen als eine „demokratische" Ablösung dieses älteren „absolutistischen" Verwaltungsinstituts betrachten, während in Köln die Dinge ganz anders und viel mehr verwickelt lagen.

Hier hatten, wie schon erwähnt, die Kriegszeiten Ausnahmen nötig gemacht, die dem Schiffer gestatteten, einige Güter in Eigentum zu fahren. Daraus leiteten die Schiffer eine dauernde Gerechtsame her, und die Ausnahme wurde in der Praxis zu Auswüchsen: der Eine kam mit 60 Fässern Tran und 80 Fässern Öl nach Köln; die Frachtschiffer luden zuweilen kaum mehr ein Drittel an Frachtgut in Holland ein; sie nannten sich in ihren Publikationen „Schiffer, so für Fracht und eigen fahren"; Andere hatten ganze Ausschnittläden „in allerhand Stoffen, Litzen, Cottonen, Englischen Manufakturen" u. dergl. auf ihren Schiffen zu führen begonnen. Die in Köln üblichen Stapeltage hielten sie natürlich auch nicht ein. Aus diesen Gründen wurde in der Denkschrift der Kaufmannschaft vom 15. September 1747 vor allem darauf gedrungen, diesen Eigenhandel der Schiffer zu beschränken und die Auszahlung des Frachtlohnes in Wechselgeld als eine unberechtigte Forderung abzuweisen.

Die Kaufleute Kölns waren bei dieser ersten Remonstration und auch noch in einer folgenden Denkschrift in Masse aufgetreten. Diese Remonstration trägt z. B. die Unterschrift von 68 Kaufleuten. Dürfen wir nun daraus auf eine Organisation oder Korporation der Kaufleute schliessen? — Die Tatsache der Unterschriftensammlung und die andere, dass sie sich die stadtkölnische Kaufmannschaft nennt, geben zu solcher Annahme keine Berechtigung. Wohl waren die Kaufleute Mitglieder der Zünfte, wohl begegnet uns später (Ende der 80er Jahre) eine Art Kasino, Kaufmannskolleg genannt, wo man zusammenkam und sich sicher auch über die eigenen An-

gelegenheiten unterhielt, aber eine offizielle Interessenvertretung besass die kölnische Kaufmannschaft nicht, denn bei dem im Jahre 1791 neu aufflammenden Streit um die Frachtwage in Köln gab es eine Kaufmannspartei, die eine solche Interessenvertretung zu schaffen gedachte. Es sollte „ein förmlicher Kaufmannsstand" gebildet werden, „der durch seine zu erwählende Commissarios in Kaufmannssachen urteilen, dem stadtkölnischen Magistrat aber bei jeden in die Handlung einschlägigen Vorfällen ein non plus ultra vorschreiben sollte". Wie man zu Unterschriften kam, wird da ebenfalls geschildert. „Flugs ward die Stadt mit namenlosen Invitations Karten zweimal überschwemmt, worin jeder eingeladen wurde, auf dem Billiard-Zimmer des Paul Joseph Nolden auf'm Altenmarkt Die et Hora praescripta zu erscheinen, um einen wichtigen Vortrag anzuhören und zu beschliessen. Die Neugierde reizte das Publikum, weshalb, nebst den Spediteurs, sich auch Kaufleute und invitierte Krämer einfanden. — Hier erschien nun der Präsident des Promemorialisten-Cloub. Er nahm das Wort und bewies den gierigen Horcher, wie zierlich und nützlich schon von Adam und Noe Zeiten her für Köln ein Kaufmannsstand würde gewesen sein. Über dieses Thema sprach der Mann so gelehrt, wie ein Buch. Und endlich brachte er in Vorschlag, dass die stadtkölnische Kaufmannschaft erwachen, und sich so, wie in anderen Städten, zu einem Stand formieren möchte". Der Vorschlag wurde angenommen, vier Commissarii wurden gewählt, kaum aber war die Wahl vorbei, so ward von Bürgermeister und Rat dem Paul Joseph Nolden am 26. Oktober unter 100 Goldgulden Strafe anbefohlen, dergleichen Zusammenberufungen und Vergaderungen, ohne vorhin erhaltene Erlaubnis eines Hoch-Edel und Hochweisen Rates in seinem Haus ferner nicht zu gestatten".

Es ist deutlich, wie aus dieser gleichzeitigen Darstellung des „Kaufmanns Justus" [Geschichte und Verfolgungen der stadtkölnischen Frachtwage, 1791], hervorgeht, dass es in Köln bis 1791 keine Interessenvertretung der Kaufmannschaft, keinen „Kaufmannsstand" gab. Man kam gelegentlich, wenn es die Not erheischte, auf Einladung hin zusammen, und wurden andere Schritte für wünschenswert gehalten, so wählte man zur Bearbeitung des besonderen Falles einige Kommissare.

So erscheinen denn auch in der zweiten Eingabe an den Rat vom 9. Oktober 1747 statt der Kaufmannschaft drei „Deputierte" oder „Bevollmächtigte" der Kaufmannschaft, mit Namen Joan Wilhelm Thour, Joan Christoph Pauly und Martin Guaita.

Der Vorgang wiederholte sich im folgenden Jahre. Auf die erste Vorstellung der Kaufleute hatte der Rat den Schiffleuten anbefehlen lassen, die Stapeltage zu halten, „in Kleinigkeiten" nicht zu verkaufen und wegen der angeblich eigentümlichen Waren den Eid abzulegen, damit fürderhin in allem der Ordnung nachgekommen werde. Diese Erklärung des Rates, die ob ihrer Sanftmut billiges Erstaunen erregt, nützte in keiner Weise. Denn als mit dem Frühjahr die Wiedereröffnung der Schiffahrt in Aussicht stand, sah sich die Kaufmannschaft veranlasst, noch einmal in corpore vorstellend an den Rat heranzutreten (12. Februar 1748). Man habe gehofft, der Magistrat würde diesem auf einmal strack einreissenden „der Handelschaft gleichfalls

krebsbissigen Unheil eine geschwinde und heilsame Remedur" entgegengesetzt haben. Daraufhin „renovierte" der Stadtrat (am 20. März) sein Edikt vom Jahre 1796, mit dem er die Wohlfahrt des Handels „als des vornemblichsten brunnens aller bürgerlicher gemein- und besonderer Glückseeligkeit" wahrzunehmen meinte, eine Verordnung, die wie der Rat auf Erkundigung hin festgestellt hatte, „entweder durch Fahrlässigkeit oder Eigennutz oder aus sonstigen verkehrten Absichten der Fischkaufhaus- und anderer Bedienten, sogar durch verbotene, dem alten Herkommen widrige Wege" fast ausser Gebrauch gekommen wäre. Der Rat verwies also den Fischkaufhausbeamten „in Ungnaden" ihre Ungebühr und befahl ihnen, sich an die bestehenden Verordnungen strikte zu halten.

Mit dieser „Renovierung" des Edikts von 1696 tat der Rat, der augenscheinlich nicht mehr wusste, warum dessen Bestimmungen nicht zur Ausführung gekommen waren, den unklugsten Schritt. Denn dieses Edikt war schon damals vom Kurfürsten mit aller Energie zurückgewiesen worden. Die Schiffer nützten den schwachen Punkt sofort aus, und ausserdem war ihnen mit der Berufung des Rates auf das Stapelrecht der Weg des Protestes bei allen Stapelgegnern direkt eröffnet worden.

So war also ein alter Kampf wieder erneuert. Katholisch und protestantisch spielte bei der Stimmungsmache eine Rolle, da von den Kaufleuten resp. deren Deputierten auf die meist akatholischen Schiffer beim Kurfürsten hingewiesen wurde, während die Schiffer bis an den König von Preussen, den Schutzherrn der Protestanten, herangingen.

Der Streit scheint versandet zu sein nach einigen Jahren, bis er dann nach weiteren Zwischenräumen, in denen jeder Teil seinen Vorteil mit allen Mitteln verfolgte, von neuem aus dem Rauchen ins Flammen geriet.

Zwei Dinge nur möchten wir hier noch feststellen. Den Kaufleuten Kölns gelang es, auch ihre Kollegen am Rhein für sich zu gewinnen. Am 11. Juni 1748 reichte Pauli zu Brühl dem Kurfürsten eine Denkschrift ein, die im Namen „sämtlicher Kaufmannschaft beim edlen Rhein strohm, besonders der Stadt Cölln" verfasst, und von Martin Guaita, Joseph Arnold Wendel, Joan Bapta Guaita, Victor Weyer, Antonio M. Mochetti und Joan Philip Blankenheim unterzeichnet war.

Von da ab ist es Pauly fast allein, der die Sache der Kaufmannschaft am kurfürstlichen Hofe weiter zu vertreten sucht, bis ihm im Jahre 1749 selbst das Unglück widerfährt, dass auch seine Güter oder Güter, die man als die seinigen vermutete, von den kurfürstlichen Zollbeamten mit Beschlag belegt wurden. Die Akten führen daher aus dem „Allgemeinen in's Besondere", und die Dinge werden so verworren — Pauly droht schliesslich dem Rat mit Klage wegen Ersatz seines Schadens —, dass wir uns hier ein weiteres Eingehen versagen müssen. Nur noch mitgeteilt sei, dass Pauly in den Anschreiben aus Bonn her nicht nur „Marchand tres rennomé" genannt wird, dass er sich selbst eines „sonst Gottlob kundbahr florisanden Handels" rühmt, dass er dem Rate vorhält, wie er bei „letzterer Österreicher Einquartierung den vornehmsten Kapitalisten und Handelsleuten gleichgehalten worden sei", sondern auch betont er in seiner Bittschrift an den König von Preussen gleich zu Anfang, dass er ein „Augspurger-Confessions-Verwandter" sei, wie er zum

Schlusse dieser Schrift hervorhebt, dass er um so mehr auf königlichen Schutz hoffe, als er „die Gnade habe, in allerhöchst derselben Landen mercklich begüthert und dadurch allerunterthänigst verpflichtet zu sein." Also einer der angesehensten protestantischen Kaufleute Kölns führte damals die Sache der Kaufmannschaft gegen die Schiffer. An interessanten kulturgeschichtlichen und politischen Einzelheiten enthält auch dieses Aktenfaszikel mancherlei, doch müsste eine genauere Untersuchung über das kurfürstliche Salzamt, über die Stellung der Frachtschiffer zum Kurfürsten[4]), die Freigabe des Salzes an die Frachtschiffer durch den Rat usw. vorangehen, ehe sich ein endgültiges Urteil über die am kurfürstlichen Hofe befolgte innere Politik abgeben liesse.

Zum Schlusse sei hier auf ähnliche Bestrebungen und Vorgänge damaliger Zeit in Schlesien verwiesen. (Vgl. die eingehende Untersuchung Tschierschkys über die Wirtschaftspolitik des Schlesischen Kommerzkollegs 1716—1740)[5]). Da unternahm es der Landesherr selbst, mit Hilfe eines von ihm ins Leben gerufenen Kommerzkollegs „den Staat zum Träger und Leiter der Wirtschaftspolitik" zu machen. Aber nicht nur, dass es hier, wie fast überall, wo man in dieser merkantilistischen Weise vorging, an den richtigen Persönlichkeiten fehlte[6]), sondern es war auch das Wesen des Merkantilismus selbst, das den offenen Widerstand oder den heimlichen Trotz wachrief. Denn der Merkantilismus ist protektionistisch gerichtet; er verführt infolge dessen leicht zu einer Bevormundung der im Leben tätigen Kreise, deren Initiative lähmend, und drittens: die Furcht vor fiskalischer Einseitigkeit ist ihm gegenüber nicht unberechtigt. Der Fiskus aber, oder, wie es damals hiess, das Interesse „regiae Camerae" als Vorsitzender eines Kommerzkollegs — das mochte auch schon jenen alten, hartgesottenen Kaufleuten als nicht sehr kaufmännisch erscheinen. Hierin, und nicht in den Kriegszeiten erblicken wir den Grund jenes zehnjährigen Aufschubs, den die Einrichtung des Kommerzkollegs in Schlesien erfuhr[7]). Zudem kamen bei jenen frühen Einrichtungen immer mindestens drei Faktoren in Betracht: die Obrigkeit, d. h. der Staat mit seinen Zoll- und sonstigen Interessen; die Zünfte mit ihren Privilegien und Beschränkungen, und die aus diesen Gebundenheiten hinausdrängenden Kaufleute oder Unternehmer, denen doch nur mit persönlichen Privilegien wieder zu helfen war. Diese meist sehr verschiedenen Interessen zu vereinen, war eine sehr schwere Sache, und damit ist es verständlich, dass das Kommerzkolleg in Schlesien mit einem vollständig negativen Resultate

---

[4]) Vgl. dazu auch Dr. Br. Kuske: Die Rheinschiffahrt zwischen Köln und Düsseldorf vom 17. bis 19. Jahrh. (Jahrb. des Düsseld. Gesch.-Vereins für 1905.)

[5]) Geschichtliche Studien, herg. von Dr. Armin Tille I. Bd. Heft 2. 1902.

[6]) A. a. O. S. 5. Eine Erscheinung, die sich im wirtschaftlichen Leben übrigens stets wiederholt, wo es sich um die Bahnung neuer Wege handelt. So weist noch Beuth bei der Beratung des Eisenbahngesetzes darauf hin, dass er dem mit der Frage sehr wenig vertrauten, beratenden Kollegium nicht mit Einzelheiten nahen dürfe, da daran die Prinzipien scheitern könnten.

[7]) a. a O. S. 24.

sowohl seines kommerziellen als auch seines sozialen Wirkens seine Tätigkeit beschloss.

Es ist aber auch der Wunsch der Mainzer Kaufleute verständlich, neben der kurfürstlichen Kommerzien-Kommission noch eine eigene kaufmännische Vertretung zu besitzen.

Und drittens wird ersichtlich, warum die Kölner Kaufmannschaft bei dem hier vermehrten Streit der Interessen: die Hoheits- und fiskalischen Interessen des Kurfürsten — solche des Rates der Stadt — die Interessen der Kaufleute — die Beschränkungen der Zünfte — die Bestrebungen der niederrheinischen Schiffer — dazu konfessionelle Gegensätze — erst recht schwer zu einer Einigung zu kommen vermochte.

Anzeigen und Mitteilungen.

Dr. Hans Fertig, Neues aus dem literarischen Nachlass des Humanisten Johannes Butzbach (Piemontanus). Progr. des K. neuen Gymnasiums zu Würzburg. Würzburg 1907. 8°.

Es ist eine fleissige und ihrer Absicht löbliche, aber den Forderungen der Wissenschaft nicht genügende Arbeit. Dem Verf. ist die Literatur über seinen Gegenstand nur unvollkommen vertraut. In dieser Zeitschr. XVII (1898) S. 278—340 ist eine Arbeit des Recensenten über „Die humanistische Epoche in Maria-Laach mit Rücksicht auf den rheinischen Klosterhumanismus überhaupt" als 3. Teil seiner Studien über „Die Schriftsteller der Benediktinerabtei Maria-Laach" erschienen; sie ist dem Verf. gänzlich unbekannt geblieben. Ich hatte versucht, die Leistungen und die geschichtliche Bedeutung des Laacher Mönches Johannes Butzbach, des fruchtbarsten unter seinesgleichen, auf Grund des umfangreichen handschriftlichen Materials im Zusammenhang mit den verwandten Erscheinungen der Zeit zu würdigen. Der Verf. hätte sich viele Mühe im einzelnen und manches Wort, besonders in den einleitenden Kapiteln, die das erste Drittel der vorliegenden Arbeit ausmachen, ersparen können, wenn er die ältere Arbeit sich hätte zu nutze machen wollen; und im ganzen wird die Sache der Wissenschaft nicht gefördert werden können ohne eine Auseinandersetzung mit dem, was an der älteren Arbeit neu ist: dem quellenmässig begründeten Werturteil über Butzbach und die Gesamtheit seiner Leistungen und der, wenn ich recht sehe, hier zum ersten Mal versuchten Charakteristik des rheinisch-klösterlichen Humanismus überhaupt. Die Auffassung dieser Arbeit galt es zu vertiefen oder zu widerlegen und zu berichtigen, und gerade eine Herausgabe von Opera Piemontana — Butzbach nennt sich als geborener Miltenberger Piemontanus — in ausgewählten Stücken musste hierzu die erwünschteste Gelegenheit bieten. Denn hier lag eine notwendige Vorarbeit für eine solche Herausgabe vor, und sie hätte auch bei anders gearteter Auffassung ihre Dienste leisten können. Jetzt aber sucht man vergebens nach einem festen Plan, nach leitenden Gesichtspunkten für die Herausgabe; man hat den Eindruck eines ziemlich willkürlichen Herumtastens, weil der Herausgeber nicht das ganze Material in seiner Vollständigkeit übersieht und sich zu eigen gemacht hat. Und doch ist das bei der Massenhaftigkeit und Eigenart des Butzbachschen Nachlasses das dringendste Bedürfnis, die erste Voraussetzung, und kann allein dem Unternehmen die innere Berechtigung geben; denn an der Herausgabe einzelner Bruchstücke für diesen oder jenen Zweck hat es auch bisher nicht gefehlt. Die hier vereinigten kleinen Schriften

B.'s stehen nur zum Teil in innerem Zusammenhang: seine 'Apologia . . . ad . . . Joannem Tritemium pro lucubrationibus suis' gehört besser zu anderen Schriften, während der 'Liber de illustribus . . . . . mulieribus' und der 'Libellus de praeclaris picturae professoribus' nebst den zugehörigen Stücken notwendig mit der beabsichtigten Auswahl aus dem 'Auctarium de scriptoribus ecclesiasticis' vereinigt werden musste. Der eben genannte Libellus mit der zugehörigen 'Epistola .... ad devotam virginem Gertrudem' ist zudem gar keine „Neu-Veröffentlichung", sondern schon vor nahezu 40 Jahren von Alwin Schultz abgedruckt (Jahrb. für Kunstwiss. herausg. von Zahn, II. Jahrg. 1869 S. 60 ff.), vollständig, nicht nur im Auszuge wie hier. Das ist dem Herausgeber F. freilich entgangen. Von genaueren Angaben über Butzbachs Quellen abgesehen, bringt der Text Fertigs wenig Neues und bleibt in manchen, nicht unwichtigen, Einzelheiten hinter dem älteren Druck zurück.

Dass bei einer Ausgabe von B.'s Werken die grossen, anderen Schriftstellern entlehnten Partieen nicht mit aufgenommen werden, ist bei seiner Schreibseligkeit nur zu billigen, aber man sollte doch nach Art der Monumenta Germ. hist. charakteristische Proben von der Art seiner Abhängigkeit und der Mischung des Fremden und Eigenen und damit von seiner Schriftstellerei eine klare Vorstellung geben. Fertig hat sich begnügt, an der Hand von Butzbachs eigenen Angaben die in Frage kommenden Quellenstellen näher zu bezeichnen und so ein Gerippe seines Werkes für die entlehnten Teile zu bieten, während er die originalen oder dafür geltenden Teile ganz abdruckt. Eine genügend klare Grundlage für die Beurteilung Butzbachs wird so nicht gewonnen. — Bei der Textgestaltung hat F. „die in den Handschriften sich findenden Verstösse gegen Grammatik etc. stillschweigend verbessert". Das ist nicht ohne weiteres zu billigen. Die zahlreichen und schlimmen Fehler der Abschreiber beweisen den so oft und lebhaft von Butzbach beklagten Mangel an wissenschaftlichem Sinn unter den Mönchen seiner Zeit und den eigenen Klostergenossen; sei sind somit wichtig für das Verständnis grosser Teile der Butzbachschen Schriften und für ein Urteil über den Bildungsstand in den Klöstern jener Zeit überhaupt. Unter Herstellung eines richtigen und lesbaren Textes müssen die Fehler in Fussnoten mitgeteilt werden, etwa nur die gröbsten und schlimmsten, wenn es sich um die Leistungen von Abschreibern handelt, grundsätzlich alle bei den von Butzbach selbst geschriebenen Büchern oder Buchteilen. Fertigs Selbstherrlichkeit dem überlieferten Text gegenüber beschränkt sich nicht auf solche grammatische Fehler, sondern erstreckt sich auch auf orthographische und stilistische Eigentümlichkeiten, die einem schulgemässen Klassicismus zu Liebe beseitigt werden, was schlechthin falsch ist. Ein Vergleich der F.'schen Texte mit den vorhandenen älteren, von Alwin Schultz und Gieseler in den Symbolae ad historiam mon. Lacensis etc. (Bonnae 1826) ist in dieser Hinsicht überaus lehrreich. Verschiedenartige Lesung wird mitunter die Ursache der Abweichungen sein; da aber F. die älteren Texte, auch wenn er sie kennt, nicht weiter berücksichtigt, so sucht man vergebens nach einem Aufschluss darüber. Verstärkt wird das Vertrauen zu der Textgestaltung F.'s durch solche Vergleiche nicht. Auch in Bezug auf die quellenmässige Entstehung der Butzbachschen Arbeiten dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein; im besondern mag auf die Laacher Handschriften der Zeit, die in mehr oder weniger encyklopädischer Form theologisches, literarisches und geschichtliches Wissen überliefern, hingewiesen werden (Wd. Zs. XVII S. 114 f., Beil. V). Aber soviel kann schon jetzt gesagt werden: Die Polemik F.'s gegen Knod und dessen auf seine genaue Kenntnis des Butzbachschen Schriftstellerlexikons gestütztes Urteil über die Bedeutung und Selbständigkeit Butzbachs als Schriftsteller (Annal. für Gesch. des Niederrh. 52 S. 175 ff., 1892) ist so wenig begründet, dass sie besser unterblieben wäre.

In allem und jedem möchte man für die Herausgabe der Butzbachschen

Schriften eine neue Grundlegung statt einer Fortsetzung auf der bisherigen Grundlage wünschen und hoffen, dass die besondere Liebe, die der Herausgeber für Butzbach als seinen Landsmann mitbringt, und der Fleiss, den er im allgemeinen auf seinen Gegenstand verwendet hat — nur dass sich beides etwas gar zu wortreich besonders in den langen Anmerkungen ausspricht — der Wissenschaft in höherem Grade nützen mögen, als es in diesem ersten Teil der Arbeit geschehen ist [1]).

Koblenz. Archivrat Dr. Richter.

Asen, Joh., Das Leprosenhaus Melaten bei Köln. Bonner philosophische Inauguraldissertation. 1908.

Die Anfänge des Leprosenhauses Melaten, das an der Stelle des jetzigen gleichnamigen Friedhofes an der Aachener Strasse gelegen war, lassen sich bis ins 12. Jhdt. zurückverfolgen. Der Name hängt unzweifelhaft mit dem frz. malade zusammen, und nicht (wie man wohl angenommen hat) mit der Insel Malta. Infolge seiner ungeschützten Lage ist das Haus mehrmals zerstört worden, so im J. 1242 durch den Grafen Wilhelm v. Jülich, als er als Parteigänger Kaiser Friedrichs II. das Kölner Erzstift verwüstete, sodann im J. 1474 im Burgundischen Kriege durch die Stadt Köln. Irriger Weise nimmt A. eine dritte Zerstörung im J. 1499 an. Der Bericht der in diesem Jahre erschienenen Koelhoffschen Chronik bezieht sich auf den Vorgang vom J. 1474. Wegen seiner Lage vor der Stadt war die Gerichtshoheit über Melaten ein Gegenstand andauernden Streites zwischen dem Stadtrat und dem Kölner Erbvogte. Von den drei dieserhalb am Reichskammergericht angestrengten Prozessen ist keiner zur Entscheidung gelangt. Über die Einkünfte des Hospitals hat A. ein reiches Material gesammelt und festgestellt, dass die Zahl der Schenkungen von Häusern und Hauszinsen seit der Mitte des 14. Jhdts. zurückgeht und mit dem J. 1383 aufhört infolge der Massregeln des Kölner Rates gegen die tote Hand. Auch über die Vermögensverwaltung werden lehrreiche Angaben gemacht. In der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. konnten die Provisoren auf ca. 7450 Mk. ständige Einnahmen in heutigem Gelde rechnen. Die ziemlich bedeutenden Erträge an wechselnden Einnahmen führten meist zu erheblichen Überschüssen. Es würde zu weit führen, hier auf die weiteren Kapitel einzugehen. Sie behandeln die Gebäude, Verwaltung und Dienerschaft (darunter den Schellenknecht, der mit der Siechenklapper milde Gaben einsammelte), die Untersuchung der Siechen, worüber bereits eine wertvolle Abhandlung von v. Bremen vorlag, die Kosten der Präbenden, die Zahl der Siechen (im 16. Jhdt. meist über 20), die (durchweg geringe) Lebensdauer der Präbendaten, die innere Organisation, die Präbende, Kleidung und Wohnung der Siechen, ihren Verkehr in der Stadt, ihr religiöses Leben, die Hausordnung und schliesslich das Ende des Siechenhauses. Nach dem völligen Erlöschen der Seuche verwandte der Kölner Rat die reichen Mittel im J. 1765 zur Errichtung eines Zucht- und Arbeitshauses. Anhangsweise behandelt A. die drei kleinen Siechenhäuser zu Rodenkirchen, am Judenbüchel und zu Riehl.

Alles in allem ist das Buch eine sehr fleissige und erschöpfende Arbeit; wir verdanken ihr ein urkundlich begründetes klares Bild des behandelten Gegenstandes.

Köln. Herm. Keussen.

[1]) Es sei gestattet, einige Druckfehler, die in der oben genannten Arbeit, Westd. Zeitschr. XVII, leider stehen geblieben sind, an dieser Stelle zu verbessern: S. 284 Anm. 18 Z. 1 l.: S. 298 st. 228 und Z. 2 l.: 114' st. 144'; S. 301 Anm 97 letzte Z. l.: S. 299 Anm 82; S. 308 Anm. 123 l.: Anm 68; S. 312 Z. 18 l.: 15. Jahrh.; S. 313 Anm. 156 l.: Bd. 62, 209 f.; S. 295 Anm. 71 l: IIb. II st. f, und ebenda im Text gehört die Parenthese Z. 18–20 zum 1. Satzteil, mit Beziehung auf das 1. Buch der „berühmten Frauen" (Herrn Fertig verdanke ich diese beiden Hinweise).

Monumenta Germaniae historica. Vierunddreissigste ordentliche Plenarversammlung der Zentraldirektion der *Monumenta Germaniae historica.*

An neuen Veröffentlichungen liegen vor:

In der Abteilung *Scriptores*:

Scriptorum Tomi XXXII pars altera (enthaltend die Schlusshälfte, Appendices und die Register zu der Chronik des Minoriten Salimbene de Adam, herausgegeb. von O. Holder-Egger).

In der Sammlung der *Scriptores rerum Germanicarum*:

Annales Marbacenses qui dicuntur (Chronica Hohenburgensis cum continuatione et additamentis Neoburgensibus). Accedunt Annales Alsatici breviores. Recognovit Hermannus Bloch.

Vom *Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* unter der Redaktion von O. Holder-Egger:

Bd. XXXII Heft 3 und Bd. XXXIII Heft 1 und 2.

Im Druck befinden sich vier Quart- und zwei Oktavbände.

In der Serie der *Scriptores rerum Merovingiacarum* hat Hr. Staatsarchivar Archivrat Krusch in Osnabrück in Verbindung mit Hrn. Privatdozenten Dr. Levison in Bonn den Druck des fünften Bandes vom 10. bis zum 31. Bogen gefördert. Für die Vorbereituug des weiteren Manuskriptes, in welchem u. a. die historisch sehr ausgiebigen Passionen des Bischofs *Leudegar von Autun* durch Hrn. Krusch fertiggestellt sind, wurden Handschriften aus Berlin, Boulogne, Colmar, Dijon, St. Gallen, Paris und Wien herangezogen; Auskunft über eine Handschrift in Avita wird dem Kanonikus Hrn. Sylvain Nesan daselbst gedankt. Die Aufstellungen des Hrn. P. Vielhaber über das von ihm aufgefundene alte Salzburger Legendar und die älteste *Passio Afrae* sind von Hrn. Krusch im Neuen Archiv XXXIII nachgeprüft worden.

Die wissenschaftliche Ausbeute einer im Herbst 1907 unternommenen Reise des Hrn. Dr. Levison nach Italien ist den *Scriptores rerum Merovingicarum* durch einige wertvolle Kollationen, in erster Linie aber dem *Liber pontificalis* zugute gekommen. Auch bei diesem Anlass hat der Hr. Präfekt der Bibliotheca Apostolica Vaticana, P. Franz Ehrle, die Interessen der Monumenta Germaniae durch das unserm Mitarbeiter bewiesene Entgegenkommen in wirksamster Weise unterstützt. Neben ihm gilt der Dank des Hrn. Dr. Levison für die Begünstigung seiner Forschungen in Rom dem Monsignore Mercati von der Vaticana, den HH. Prof. G. Buonanno von der Angelica, J. Georgi von der Casanatense, A. Pelizarri von der Vallicellana, sowie ausserhalb Roms den HH. Direktor della Torre vom Museo Archeologico in Cividale, Commendatore Biagi von der Laurentiana in Florenz, Monsignore O. Parenti und Canonico Guidi in Lucca, Prof. F. Carta in Modena, Legranzi, Vater und Sohn, in Sandaniele, Don Spagnolo in Verona. Die Arbeiten in Rom wurden auch durch überaus grosse Gefälligkeit des Bollandisten Hrn. Albert Poncelet wesentlich gefördert, der das Register zu seinem in Vorbereitung befindlichen Katalog der lateinischen hagiographischen Handschriften der Vaticana, sowie die noch nicht veröffentlichten Teile des Katalogs der gleichen Handschriften der andern römischen Bibliotheken Hrn. Dr Levison vor Beginn der italienischen Reise zur Einsichtnahme nach Bonn schickte. Ebendort wurde die Vergleicbung weiterer Handschriften aus Frankreich, darunter einer aus St.-Omer, bewirkt; die aussergewöhnlichen Erleichterungen, die dabei die Bibliothèque Nationale in Paris dank dem Entgegenkommen des Hrn. H. Omont eintreten liess, verdient hier besondere Erwähnung. Einzelne Nachweisungen verdankt Hr. Levison noch den HH. H. Lebèque in Paris, F. Schneider in Rom, Oberbibliothekar E. van der Haeghen in Gent und (in Bezug auf eine Handschrift in Auxerre) Hrn. cand. phil. J. Fasbinder in Brühl.

Dem in der Hauptserie der Abteilung *Scriptores* in diesem Augenblick zur Ausgabe gelangenden zweiten Halbbande des Tomus XXXII (mit dem Schluss der Chronik des Minoriten *Salimbene de Adam*, fünf Appendices und den Registern) wird der

Abteilungsleiter Hr. Geheimrat Holder-Egger die Vorrede und den Titel später nachfolgen lassen. Nach völligem Abschluss des Bandes soll zunächst der Druck der noch ausstehenden zweiten Hälfte des XXX. Bandes beginnen. Inzwischen hat der ständige Mitarbeiter dieser Abteilung Hr. Dr. Schmeidler im Neuen Archiv XXXIII, 1 die im vorigen Bericht in Aussicht gestellte Vorstudie für seine Ausgabe des *Tholomeus von Lucca* veröffentlicht; eine zweite Studie wird demnächst folgen.

Aus den vorangegangenen Jahresberichten erhellen die Gründe, welche die Leitung der Abteilung *Scriptores* fortgesetzt veranlassen, auf die Herstellung von Schulausgaben für die Serie der *Scriptores rerum Germanicarum* ihr besonderes Augenmerk zu richten. Im Anschluss an seine nunmehr erschienene Bearbeitung der *Annales Marbacenses*, mit einem Anhang kleinerer Elsässischer Annalen, hat Hr. Prof. Bloch in Rostock einen umfangreichen Bericht über seine einschlägigen Untersuchungen als erstes Heft der *Regesten der Bischöfe von Strassburg* veröffentlicht Eine neue Ausgabe der *Annales Xantenses* (790 bis 870) und *Annales Vedastini* (von St. Vaast zu Arras, 874—900) hat unser Mitglied Hr. von Simson übernommen, für letztere zum Ersatze für die Ausgabe von C. Dehaines (Les annales de Saint-Bertin et de Saint-Vaast, Paris 1871), die alsbald nach ihrem Erscheinen durch G. Monod und G. Waitz als verfehlt erkannt worden war. Für den *Helmold* hat Hr. Dr. Schmeidler die Vorrede und zum grössten Teil auch den Text im Manuscript eingeliefert. Auch die Bearbeitung der *Chronik Ottos von Freising* ist von Hrn. Dr. Hofmeister im wesentlichen abgeschlossen worden; die Untersuchung der Randglossen aus dem 13. Jahrhundert in der Jenaer Handschrift hat auffallende Berührungen mit den Annalen *Romualds von Salerno* ergeben, die zu erklären noch eine eingehende Untersuchung erfordern wird. Über eine aus Niederaltaich stammende, 1870 in Strassburg verbrannte Handschrift der Chronik haben sich wichtige Angaben in einem Exemplar der Editio princeps gefunden, das sich heute als Eigentum des historischen Vereins für Mittelfranken auf der Regierungsbibliothek zu Ansbach befindet und von deren Vorsteher, Hrn. Prof. Preyer, freundlichst hierhergesandt wurde. Durch Auskunftserteilung verpflichteten den Bearbeiter der Direktor des British Museum in London, Sir Edward Maunde Thompson, die HH. Stiftsarchivare von Rein und von Admont, P. Anton Weis und P. Friedrich Fiedler, sowie Hr. Dr. G. Leidinger in München. Die Arbeiten für die Ausgabe der *Chronik des Cosmas von Prag* erlitten eine Unterbrechung durch die dienstlichen Aufgaben, die an den Landesarchivar Hrn. Dr. Bretholz in Brünn mit der Überführung des mährischen Landesarchivs an eine neue Stätte und mit der Abfassung einer Geschichte des Archivs herantraten. Im Zusammenhang seiner Nachforschungen für die *Annales Austriae* wurde Hr. Prof. Dr. Uhlirz in Graz auf eine der Geschichtsquellen von Kremsmünster geführt; ihre Unterstützung liehen ihm, zumal auch durch Zusendung von Handschriften, die Direktion der k. und k. Hofbibliothek in Wien, die hochwürdigsten HH. Äbte Leander Czerny von Kremsmünster und Stephan Rössler von Zwettl, und die HH. Patres Benedikt Hammerl, Beda Lehner und Bernhard Pösinger. Der Druck des *Liber certarum historiarum Johanns von Victring* in der Ausgabe des Hrn. Dr. Fedor Schneider ist infolge unvorhergesehener Hemmnisse nur bis zum achten Bogen vorgeschritten. Von der durch den Abteilungsleiter besorgten Ausgabe der *Cronica Alberti de Bezanis* sind noch der Schlussbogen des Textes, Vorwort und Register abzusetzen.

In der Serie der *Deutschen Chroniken* hat die für das Berichtsjahr in Aussicht genommene Drucklegung der Manuskripte des Hrn. Prof. Seemüller in Wien (Vorrede und Register zu der Österreichischen Chronik von den 95 Herrschaften) und des Hrn. Dr. Gebhardt in Erlangen (Gedicht von der Kreuzfahrt des Thüringer Landgrafen Ludwig III.) noch ausgesetzt bleiben müssen. Hr. Dr.

Hermann Michel in Berlin hat für die Sammlung der *Historischen Lieder* in deutscher Sprache aus der Zeit bis 1500 das durch seinen von dieser Aufgabe zurückgetretenen Vorgänger, Hrn. Privatdozenten Dr. Heinrich Meyer in Göttingen, gesammelte weitschichtige Material durchgearbeitet, das aus den für das Archiv der Deutschen Kommission der Berliner Akademie seit einigen Jahren gesammelten Handschriftenbeschreibungen wertvolle Bereicherungen erhält. Die Bearbeitung der historischen Gedichte *Suchenwirts* wird auf der Grundlage der von dem verstorbenen Dr. Kratochwil hinterlassenen Kollektaneen, deren Ankauf durch die Zentraldirektion in dem Berichte von 1906 erwähnt wurde, Hr. Dr. Johannes Lochner übernehmen, wie Hr. Dr. Michel uns durch beider Lehrer, Hrn. Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Roethe, empfohlen.

Innerhalb der Abteilung *Leges* hat Hr. Geheimrat Brunner die Neubearbeitung der *Lex Anglorum et Werinorum* mit Hrn. Dr. Freiherrn von Schwerin, Privatdozenten an der Universität München, verabredet. Im Neuen Archiv lässt zur Zeit Hr. Prof. von Schwind in Wien eine weitere „Kritische Studie über die *Lex Baiuwariorum*“ drucken. Hr. Prof. Dr. Seckel hat die Untersuchung der Quellen von Buch 2 und 3 des *Benedictus Levita* dem Abschluss entgegengeführt und wird darüber im Neuen Archiv berichten; im Verfolg seiner im Herbst v. J. in Rom für den Benedictus angestellten Handschriftenforschungen hat er von mehreren hundert Blättern der beiden wichtigsten römischen Codices, des Vaticanus 4982 und des Palatinus 583 photographische Reproduktionen herstellen lassen. Die Ankündigung einer Untersuchung von Busselin über die tironischen Noten in den Merovingerdiplomen hat dem Bearbeiter der fränkischen *Placita*, Hrn. Prof. Dr. Tangl, Veranlassung gegeben, die Drucklegung seiner Ausgabe noch zurückzustellen. Nachdem die inzwischen in der Bibliothèque de l'école des chartes erschienene Arbeit jetzt in ihren Ergebnissen von Hrn. Tangl geprüft worden ist, kann der Druck der Placita beginnen. Die dem Bearbeiter durch Hrn. Privatdozenten Dr. Rauch geleistete Unterstützung erstreckte sich vornehmlich auf eine gesonderte Behandlung der bayrischen Gruppen; durch Hinweise auf ganz entlegene Drucke förderte die Arbeit Hr. Prof. Dr. Wilhelm Sickel in Strassburg.

Unter Leitung des Hrn. Prof. Zeumer wurden in derselben Abteilung die Arbeiten für die *Lex Salica*, die *Concilia* und die *Constitutiones* fortgesetzt, für die *Tractatus de iure imperii saec. XIII et XIV selecti* begonnen. Hr. Dr. Krammer hat die Untersuchung des gegenseitigen Verhältnisses der einzelnen Handschriften der *Lex Salica* innerhalb der Handschriftengruppen durchgeführt und die Konstituierung des Textes der von ihm mit A bezeichneten Klasse (sonst III, in der statt der bisher immer zugrunde gelegten Handschrift von Montpellier H 136 die Pariser lat. 4627 sich als die beste erwiesen hat) soweit gefördert, dass mit dem Druck im laufenden Jahre begonnen werden kann. Die bereits weit vorgeschrittene Drucklegung des zweiten Bandes der fränkischen *Concilia* hat infolge der Übersiedelung des Hrn. Prof. Dr. Werminghoff nach Königsberg eine Verzögerung erlitten, da der Herausgeber den Index verborum noch nicht abschliessen konnte. Hr. Dr. Schwalm hat auf zwei Forschungsreisen das Material für die *Constitutiones* in süd- und westdeutschen sowie in zahlreichen italienischen Archiven ergänzt. Der Druck des zweiten Halbbandes von Tomus IV ist trotz der Unterbrechung durch diese Reisen schnell bis zum Bogen 161 vorgerückt; unter den bisher ungedruckten Stücken dieses Halbbandes verdient besonders hervorgehoben zu werden die von Hrn. Prof. Dr. Redlich vor einigen Jahren aufgefundene Abrechnung des Burggrafen von Rheinfelden über die Verwaltung der Burg in den Jahren 1304 bis 1306, die Hr. Dr. Franz Wilhelm bearbeitet hat. Die Drucklegung der Akten Friedrichs des Schönen und Ludwigs des Bayern wird nach dem Stande der Arbeiten des Hrn. Dr. Schwalm dem Abschluss des vierten Bandes unmittelbar folgen

können. Für diese Regierungen werden die Bände V, VI und VII der Sammlung offen gelassen, während der voraussichtlich noch im laufenden Jahre in Druck zu gebende, von dem Leiter der Abteilung bearbeitete Bd. VIII mit etwa drei weiteren Bänden für die Zeit Karls IV. bestimmt ist. Als eine Vorarbeit für seine Ausgabe der Akten dieses Herrschers hat Hr. Zeumer sein Buch „Die goldene Bulle Kaiser Karls IV." (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. II) veröffentlicht. Sein Mitarbeiter Hr. Dr. Salomon besuchte im März d. Js. die Staatsarchive zu Darmstadt (für die Konzeptensammlung des Rudolf Losse), Coblenz, Düsseldorf und (zumal behufs Durchsicht der grossen Kindlingerschen Abschriftensammlung) Münster, sowie in Trier das Stadtarchiv und die Stadtbibliothek, auf der das sogenannte Balduineum Kesselstadense ausgebeutet wurde. Weiter haben Hr. Dr. Salomon und bis Ende Dezember 1907, d. h. bis zum Ablauf seines ihm von der Staatsarchivverwaltung erteilten Urlaubs, auch Hr. Dr. Lüdicke zahlreiche von auswärtigen Archiven an das hiesige Geheime Staatsarchiv leihweise übersandte Stücke, darunter die beiden nichtillustrierten Codices Balduinei des Coblenzer Staatsarchivs und Urkunden aus dem Dortmunder Stadtarchiv, hier am Orte bearbeitet. Im Zusammenhange mit diesen Arbeiten entstanden die beiden im Bd. XXXIII des Neuen Archivs veröffentlichten wertvollen Untersuchungen: R. Lüdicke, Die Sammelprivilegien Karls IV. für die Erzbischöfe von Trier; R. Salomon, Rechnungs- und Reisetagebuch vom Hofe Erzbischof Boemunds II. von Trier 1354—1357. Seine für die Vervollständigung des Materials der Constitutiones so erfolgreichen Nachforschungen in Rom hat Hr. Dr. Kern im Berichtsjahre eine Zeit lang noch fortgesetzt; andere Ergänzungen übermittelte er uns demnächst aus dem Towerarchiv zu London und aus Oxford.

Aus der Zahl der politischen Traktate des 13. und 14. Jahrhunderts wird als erster demnächst die *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii* in den *Fontes juris germanici* erscheinen, die nach der Annahme ihres Bearbeiters, des Hrn. Dr. Krammer, nicht nach 1298 entstanden sein dürfte. Die Ausgabe des *Marsilius von Padua* hat Hr. Prof. Dr. Otto in Hadamar übernommen, nachdem er durch das Königlich Preussische Unterrichtsministerium auf die Bitte der Zentraldirektion zeitweilig von einem Teil seiner Schultätigkeit entlastet worden ist. Zur Bearbeitung der durch den vorjährigen Beschluss in das Programm der *Fontes juris germanici* aufgenommenen Sammlung der *Hof- und Dienstrechte* des 11. bis 13. Jahrhunderts ist auf Empfehlung des Hrn. Prof. Dr. Dopsch in Wien, der selber diese Edition nicht auf sich nehmen konnte, Hr. Dr. Ferdinand Bilger in Heidelberg gewonnen worden.

Als Vorarbeit für die Ausgabe der Urkunden Ludwigs des Frommen und seiner Nachfolger veröffentlichte der Leiter der Abteilung *Diplomata Karolinorum*, Hr. Prof. Tangl, im ersten Hoft des „Archivs für Urkundenforschung" die im Vorjahre angekündigte zusammenfassende Behandlung der tironischen Noten in den Karolingerurkunden. Auch die dort sich anschliessende Untersuchung von Hrn. Prof. Bresslau über die Bedeutung des „ambasciare" bezeichnet in ihren Ergebnissen eine wesentliche Förderung der der Urkundenkritik für diese Periode gestellten Aufgaben. Die vergleichende Kritik der Urkunden Ludwigs des Frommen führte, von der Immunität für Halberstadt ausgehend, zu einer zusammenfassenden Bearbeitung der älteren Königsurkunden für die sächsischen Bistümer. Es ergab sich, dass die Halberstädter Fälschungen in den sechziger Jahren des 10. Jahrhunderts entstanden sind, und zwar in Anlehnung an die Gründungsurkunden für Brandenburg und Havelberg. Für die Bearbeitung der Osnabrücker Gruppe gestattete der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Hubert Voss mit grösster Zuvorkommenheit die Einsichtnahme in die Diplome des bischöflichen Archivs. Gemeinsam mit seinem Mitarbeiter Hrn. Archivassisten-

ten Dr. Müller unterzog Hr. Prof. Tangl die Urkunden Ludwigs einer systematischen Schrift- und Diktatvergleichung, unter besonderer Heranziehung der Formulae imperiales, dieser für Kaiserurkunden einzigen Formelsammlung der Karolingerzeit. Von der jetzt hinter ihm liegenden Editionsarbeit für den Nithard, bei der er in unserer einzigen Nithardhandschrift zu St. Médard bei Soissons jene Interpolation festgestellt hatte, gelangte Hr. Dr. Müller zu einer Prüfung der gesamten Literatur dieses Klosters bis ins 13. Jahrhundert hinein; bei Vergleichung mit den älteren Urkunden des Klosters vermochte er ein Ineinandergreifen von Urkunden und Legendenfälschungen nachzuweisen und damit ein für die Diplome des 9. Jahrhunderts unmittelbar in Betracht kommendes kritisches Ergebnis zu gewinnen.

Der Druck der Urkunden Konrads II. ist im vierten Bande der *Diplomata regum et imperatorum Germaniae* dank der Mühewaltung des Hrn. Prof. Bresslau in Strassburg und seiner Mitarbeiter, der HH. Dr. Hessel und Dr. Wibel, mit dem 52. Bogen vollendet. Noch abzusetzen sind eine Anzahl von Nachträgen zu den im dritten Bande veröffentlichten Diplomen Heinrichs II., die Exkurse und die im Zettelapparat fertiggestellten Register. Für einen Exkurs über die vielbesprochene Frage der Reinhardsbrunner Fälschungen, in der Hr. Dr. Wibel doch noch bestimmtere Ergebnisse als bisher vorlagen, zu erzielen hofft, hat die Herzogliche Archivverwaltung in Gotha durch Übersendung einer sehr grossen Anzahl von Urkunden des 12. Jahrhunderts die Arbeit erheblich erleichtert. Neben ihrer Betätigung für die Fertigstellung des vierten Bandes hat die Strassburger Abteilung die Vorbereitung des fünften Bandes so weit gefördert, dass der Druck in absehbarer Zeit beginnen kann; die Erledigung der bis zuletzt ausgesetzten Goslarer Urkunden ermöglichte sich durch deren von dem Magistrat zu Goslar nunmehr genehmigte Uebersendung nach Strassburg.

Der Leiter der Wiener Abteilung der *Diplomata*, Hr. Prof. Dr. von Ottenthal, widmete seine Arbeit unter Beihilfe des Hrn. Dr. Samanek vornehmlich denjenigen norddeutschen Urkundengruppen der staufischen Periode, deren Originale mit Lothar III. einsetzen; nur eine verhältnismässig kleine Nachlese sollte für die Urkunden, die von der Versendung nach Wien ausgeschlossen blieben, an den einzelnen Aufbewahrungsstätten noch bewirkt werden. Hr. Dr. Hirsch hat im Anschluss an die Durcharbeitung der süddeutschen Empfängergruppen zwei grössere Abhandlungen („Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts“ und „Die Urkundenfälschungen des Klosters Prüfening“) in den Mitteilungen des Instituts für Oesterreichische Geschichtsforschung veröffentlicht und sich sodann den literarischen und photographischen Sammelarbeiten und sonstigen Vorbereitungen für die im März d. J. von ihm angetretene Forschungsreise nach Italien zugewandt; hier werden die Archive und Bibliotheken von mehr als 30 Städten für die Erledigung von 45 verschiedenen Urkundengruppen zu besuchen sein. Durch diese Vorarbeiten hat der bibliographische Apparat, um dessen weitere Ausgestaltung auch Hr. Dr. Samanek unausgesetzt bemüht gewesen ist, eine ansehnliche Vermehrung erfahren. Für die Zusendung von Originalen erstattet Hr. Prof. von Ottenthal seinen Dank dem Königlich Preussischen Staatsarchiv zu Magdeburg, dem Königlich Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden, der Universitätsbibliothek zu Göttingen und den Magistraten der Städte Duisburg und Quedlinburg; mit freundlichen Einzelbeiträgen unterstützten ihn die HH. Prof. Dr. Bresslau u. Dr. Salomon.

Die Abteilung *Epistolae* konnte den für das vergangene Jahr angekündigten Druck der Briefe des Papstes Nikolaus I. noch nicht beginnen lassen, weil sich dem Bearbeiter, Hrn. Dr. Perels, die Notwendigkeit ergab, für gewisse Abschnitte neue Kollationen aus Rom und Paris zu beschaffen. Versuche des Hrn. Abteilungsleiters Prof. Werminghoff, für die Bearbeitung kleinerer Briefgruppen geeignete Kräfte zu gewinnen, führten

wenigstens in einem Falle zu einem Ergebnisse, indem Hr. Gymnasialdirektor Dr. W. Henze in Berlin für die Briefe Kaiser Ludwigs II. sich zur Verfügung gestellt hat.

In der Abteilung *Antiquitates* hat Hr. Prof. Dr. Strecker hierselbst die von ihm übernommenen Arbeiten für die Fortsetzung der Serie *Poetae Latini* begonnen. Da unter den nachgelassenen Papieren P. von Winterfelds und L. Traubes Aufzeichnungen, die dem Fortsetzer als Anhaltspunkte dienen könnten, nicht vorhanden waren, so bestand die Aufgabe zunächst darin, einen Überblick über den dem nächsten Halbband der karolingischen Dichtungen zuzuweisenden Stoff aufzustellen. Daran schloss sich die Bearbeitung zweier Handschriften mit Rhythmen, einer Brüsseler und einer Leidener. Für die Ausgabe der *Sequenzen* hat Hr. Bibliothekar Dr. Werner in Zürich nach Rückkehr von seiner ertragreichen Pariser Reise die Herstellung der Texte, soweit es seine angestrengte Tätigkeit gestattete, fortgesetzt. Hr.. Prof. Dr. Ehwald in Gotha hat das Manuscript seiner Ausgabe des Aldhelm von Sherborne zum grossen Teil druckreif hergestellt, gedenkt aber mit dem Druck erst nach Abschluss der ganzen Arbeit zu beginnen. Die Editionen der *Nekrologien* des östlichen Teils der alten Diözese Passau, d. h. der Wiener Erzdiözese und der Diözese St. Pölten, hat an Stelle des Erzbischöflichen Bibliothekars Hrn. Dr. Fastlinger, der von diesem Teil der Aufgabe aus Gesundheitsrücksichten zurücktreten musste, Hr. Pfarrer Dr. Adalbert Fuchs O. S. B. zu Brunnkirchen in Niederösterreich mit vollem Einsatz seiner Arbeitskraft in Angriff genommen. Bereits ist ein erheblicher Teil des Materials nicht nur zusammengebracht, sondern auch textkritisch durchgearbeitet worden. Inzwischen hat Hr. Dr. Fastlinger für den bayerischen Teil der Passauer Diözese, für den er dankenswerterweise die begonnene Arbeit zu Ende zu führen sich bereit erklärt hat, das Engelszeller Nekrologium, ein bis in das 12. Jahrhundert zurückreichendes Garstener Totenbuch und das schon von Ebern bearbeitete kalendarische Necrologium von Matsee erledigt und in den Stiftern St. Florian und Kremsmünster einen reichen Schatz an nekrologischen Fragmenten gehoben; den Beginn des Druckes kündet er für das Ende dieses Jahres an. Wesentlich beschleunigt wurde der Fortgang seiner Arbeit durch die bereitwillige und verständnisvolle Unterstützung, die Hr. Dr. Fastlinger bei den HH. Diözesanarchivar Prof. Dr. Konrad Schiffmann in Linz, Bibliothekar Dr. Justinus Wöhrer im Stift Wilhering und Stiftsbibliothekaren Prof. Dr. Franz Asenstorfer in St. Florian und P. Beda Lehner in Kremsmünster gefunden hat.

Wie in den vorstehend bereits genannten wissenschaftlichen Anstalten und einzelnen Gelehrten weiss sich die Zentraldirektion für die Förderung ihrer Aufgaben auch im abgelaufenen Geschäftsjahre dem Königlich Preussischen Historischen Institut zu Rom und den Herren Beamten der Handschriftenabteilung und des Zeitschriftenzimmers der Berliner Königlichen Bibliothek zu lebhaftem Dank verpflichtet.

Unser Mitglied Hr. Werminghoff hat, indem er zu Beginn des letzten Wintersemesters als ordentlicher Professor einem Rufe nach Königsberg folgte, die ständige Mitarbeiterschaft an den Monumenta Germaniae aufgeben müssen, wird aber die Leitung der in der Abteilung *Epistolae* zur Zeit im Gange befindlichen Arbeiten bis auf weiteres beibehalten. Anlässlich dieser Veränderung hat mit dem neuen Etatsjahr das Reichsamt des Innern für die Förderung unserer Aufgaben die Mittel zur Remunerierung zweier ständiger Assistenten bereitgestellt. In die beiden neuen Stellungen treten ein der älteste unserer hiesigen Hilfsarbeiter, Hr. Dr. Mario Krammer, dem wie bisher die für die Abteilung *Leges* übernommenen Arbeiten obliegen, und der Privatdozent an der Berliner Universität Hr. Dr. Erich Caspar, der seine Tätigkeit für die Monumenta, und zwar für die Abteilung *Epistolae*, im Herbst d. J. beginnen wird. Dank der Fürsorge des Hrn. Staatssekretärs des Innern ist ferner die jährliche Dotation der Monumenta Germaniae durch das

Reichshaushaltsgesetz von 1908 um den Betrag von 5000 Mark erhöht worden.

Historische Kommission für Hessen und Waldeck.

Elfter Jahresbericht (1908).

Bericht über die wissenschaftlichen Unternehmungen.

Fuldaer Urkundenbuch. Herr Dr. Stengel hat das Material bis etwa 1100 vollständig zusammengebracht und in erster Linie die Kaiserurkunden bearbeitet. Daneben galt die Arbeit der Auffindung verstreuter Stücke und der Fixierung der zahlreichen Deperdita. Im nächsten Jahre hofft der Bearbeiter die Untersuchung der Kaiserurkunden zum Abschluss zu bringen sowie die Papsturkunden und die von Pistorius 1607 veröffentlichten Texte zu erledigen. Die Nachforschungen nach dem Verbleib der Vorlagen von Pistorius haben bisher zu keinem Resultat geführt.

Chroniken von Hessen und Waldeck. Herr Professor Diemar hat den Druck des Registers zu den Chroniken von Gerstenberg nahezu vollendet und den Text der Einleitung abgeschlossen; auch die beizugebenden Abbildungen sind hergestellt, sodass das Werk im Herbst wird erscheinen können. — Den Druck von Klüppels Chronik hofft Herr Dr. Jürges-Wiesbaden im Laufe des Sommers beginnen zu können. Die Bearbeitung der Flechtdorfer Chronik hat Herr Archivassistent Dr. Dersch-Münster übernommen.

Landgrafenregesten. Herr Dr. Grotefend hat die Bearbeitung der ersten Abteilung bis 1308 im wesentlichen beendet und deren Druck soweit gefördert, dass sie gegen Ende des Jahres wird ausgegeben werden können.

Urkundenbuch der Wetterauer Reichsstädte. Herr Dr. Wiese hat die Archivalien des fürstlich solmsischen Archivs zu Braunfels, des Marienstifts in Wetzlar und die Allmenrödersche Sammlung im Wetzlarer Staatsarchive sowie die Bestände des Stadtarchivs von Frankfurt teils vollständig bis 1550, teils bis 1400 erledigt. Es erübrigt noch ein Besuch der Archive in Lich und Büdingen, worauf mit dem Druck des ersten Bandes begonnen werden wird.

Die Fortsetzung des Friedberger Urkundenbuches hat Herr Oberlehrer Dreher in Friedberg seit dem Herbst 1907 in Angriff genommen und zunächst das umfangreiche von Dr. Foltz, dem Bearbeiter des ersten Bandes, gesammelte Material durchgearbeitet. Die Wiederaufnahme der Arbeit hat die erfreuliche Wirkung gehabt, dass die Stadt einen geeigneten Raum der Stadtkirche für die Aufnahme ihrer Archivalien in Stand gesetzt hat und dass zahlreiche städtische Archivalien, darunter auch Nachträge zum ersten Bande, zum teil aus Privatbesitz in das Stadtarchiv zurückgeführt worden sind.

Hessisches Münzwerk. Herr Dr. Buchenau ist durch Uebersiedelung nach München als Kustos an das dortige kgl. Münzkabinet längere Zeit an der Fortführung der Arbeiten verhindert worden. Er hat die grösseren Brakteatenfunde von Kl. Vach und Kaufungen neu bearbeitet und das übrige zu Gebote stehende Material aus der Zeit der Ludowinger daran angeschlossen. Für den ersten beabsichtigten Teil (Prägungen weltlicher Herren vor der Groschenzeit) fehlen im wesentlichen nur noch die Gepräge der Herren von Münzenberg. In den Ausschuss für diese Publikation wurde Herr Zimmermann-Hanau an Stelle des verstorbenen Professor Dr. Suchier gewählt.

Quellen zur Geschichte des geistigen und kirchlichen Lebens. Herr Prof. Köhler-Giessen hat nach Fertigstellung seiner Arbeit für das Jubiläum der Universität Giessen seine Tätigkeit für das Quellenwerk in vollem Umfange wiederaufgenommen und die Bearbeitung der Materialien des Marburger Staatsarchives fortgesetzt. Die Reichhaltigkeit des Stoffes verbietet es, die Beendigung der Sammlung in baldige Aussicht zu nehmen.

Quellen zur Geschichte der Landschaft an der Werra. Herr Dr. Huyskens hat das Manuskript zum 1. Bande (Stift St. Cyriaxberg, Hospital und Augustinerkloster zu Eschwege, Kl. Germerode und Wil-

helmitenkloster zu Witzenhausen) abgeschlossen und mit der Drucklegung begonnen. Die Vollendung des Bandes im kommenden Geschäftsjahr steht zu erwarten.

Sturisis Jahrbücher der Grafschaft Hanau von 1600—1620. Herr Oberlehrer Becker hat den grössten Teil der im Marburger Staatsarchive befindlichen Akten, die zur Ergänzung und Erläuterung von Sturisis Angaben in Betracht kommen, bearbeitet und wird nach Beendigung der archivalischen Arbeiten an die Fertigstellung des Textes gehen.

Hessische Behördenorganisation. Herr Dr. Gundlach in Kiel war auch im verflossenen Jahre durch die mit seiner dortigen Stellung verbundenen Verpflichtungen sehr in Anspruch genommen. Er hofft jedoch die noch ausstehende historische Einleitung zu dem im Manuskript abgeschlossenen Dienerbuch und zu der Quellensammlung in bälde vollenden zu können.

Beiträge zur Vorgeschichte der Reformation in Hessen und Waldeck. Herr Dr. Dersch in Münster hat das umfangreiche von ihm in Marburg, Kassel und Darmstadt gesammelte Material durch neues aus Münster, namentlich für die waldeckischen Klöster, wesentlich bereichert, und beabsichtigt, noch einige thüringische Archive, besonders Meiningen, heranzuziehen. Er gedenkt alsdann die Bearbeitung in raschem Zuge zu beenden.

Lehenstaat. Herr Dr. Knetsch hat mit der Arbeit, wegen anderweitiger Verpflichtungen, erst zu Anfang des Jahres beginnen können und sich zunächst den Urkunden des Kasseler Lehnhofs zugewandt.

Herr von Baumbach beantragte die Herausgabe eines Hersfelder Urkundenbuchs. Die Notwendigkeit eines solchen wurde allseitig anerkannt, die Inangriffnahme der Arbeit von der Gewinnung eines geeigneten Bearbeiters abhängig gemacht.

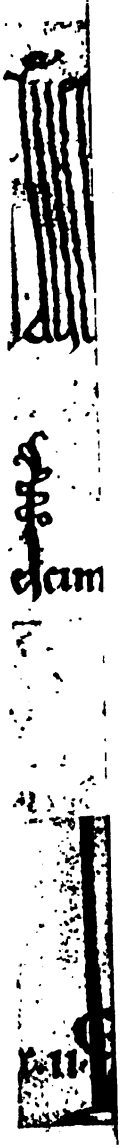

gen zur

Die Handelsbeziehungen zwischen Köln und Italien im späteren Mittelalter.

Mit Nachrichten über den Kölner Juwelenhandel und über antike Gemmen im Besitze von Kölner Bürgern des 15. Jahrhunderts.

Von **Bruno Kuske** in Köln.

(Mit einer Tafel.)

Zu der folgenden Untersuchung bin ich dadurch veranlasst worden, dass mir beim Suchen nach den Quellen zur mittelalterlichen Handelsgeschichte der Stadt Köln*) auf bürgerlichen Siegeln der im dortigen Archiv beruhenden Urkunden aus dem 15. Jahrhundert eine überraschend grosse Zahl von Gemmenabdrücken begegnete. Es kam zunächst darauf an, diese interessanten Symptome bürgerlicher Kultur des späteren Mittelalters der Vergessenheit zu entreissen und namentlich den Weg zu enthüllen, auf dem die Ringe und Petschafte, als die Träger dieser Gemmen, nach Köln gelangt sein könnten. Das führte mich sowohl auf eine Untersuchung des Kölner Juwelenhandels, als auch zu einer Erörterung der wirtschaftlichen und der ideellen Beziehungen Kölns zu Italien überhaupt. Und so erweiterten sich meine Darlegungen dahin, die bereits vorhandenen Forschungen besonders über den Handel zwischen beiden Gebieten zusammenzufassen und sie zugleich mit Hilfe von bisher unbekannten Quellen des Kölner Stadtarchives wesentlich zu ergänzen, sowie namentlich was den Verkehr mit Venedig betrifft, zu berichtigen.

I. Die Italiener in Köln.

1. Ansiedelung und Aufenthalt.

Die Handelsbeziehungen zwischen Köln und Italien waren bis zum Ende des 14. Jahrhunderts für Köln im wesentlichen passiv.

Die italienischen Kaufleute drangen seit dem 11. Jahrhundert

*) Ein grösseres Quellenwerk zur Geschichte des kölnischen Handels im Mittelalter hoffe ich in etwa Jahresfrist vorlegen zu können.

nach Norden vor und bemächtigten sich mit Hilfe ihres entwickelten Kapitals und ihrer Handelstechnik des grössten und lukrativsten Teiles des nordwesteuropäischen Handels. Sie sind zuerst in Frankreich nachweisbar[1]), sehr bald aber auch in England[2]), sowie seit 1127 in Ypern; in den Niederlanden häufiger aber erst seit 1250[3]). Sie hatten hier ihren Hauptsitz in Brügge und später daneben in Antwerpen[4]). Sie liessen sich aber auch zahlreich in Holland, Geldern und Kleve nieder, wo sie eine hervorragende Position als Gläubiger der Fürsten einnahmen[5]).

Die Verbindungen zwischen den rheinischen Gebieten und den Italienern wurden zuerst auf den Messen der Champagne angeknüpft und vorwiegend auch dort gepflegt. Die rheinischen Kaufleute zogen

[1]) J. Kulischer, Warenhändler und Geldausleiher im Mittelalter. (Zschr. f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Wien und Leipzig 1908. Bd. 17, Heft I u. II, S. 39.)

[2]) Darüber s. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. Leipzig 1881, Bd. I S. 111 ff. — A. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeergebietes bis zum Ende der Kreuzzüge. München u. Berlin 1906. S. 413 ff. — Kulischer a. a. O.

[3]) Häpke, Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte. Im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins herausgg. von Dietrich Schäfer. Bd. I, Berlin 1908, S. 150).

[4]) Über die Italiener in Brügge s. W. Heyd, Histoire du commerce du Levant au moyen-âge. Leipzig 1886. Bd. II. — A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig. Leipzig 1900. — H. Pirenne, Geschichte Belgiens. Gotha 1905. Bd. II S. 495 ff. — Vgl. Häpke a. a. O.

[5]) Darüber s. O. Oppermann, Holland unter Graf Florens V. (in der demnächst erscheinenden Lamprechtfestschrift). O. wird ausserdem in einer anderen Arbeit die älteste Utrechter Lombardenurkunde von 1260 publizieren; vgl. aber auch die häufigen Schuldurkunden seit Anfang des 14. Jahrhunderts bei Nijhoff, Gedenkwaardigheden uit de Geschiedenis van Gelderland, Bd. I S. 108. 121. 332. 352 u. a. Bd. II S. 26. Ferner die Schuldurkunden Graf Reinalds von Geldern an die Lombarden Johannes Pulsavinus, Bartholomaeus Darus und Bartholomaeus Abellona aus den Jahren 1337—40 (bez. 1433) im Staatsarchiv Düsseldorf, Stadtarch. Emmerich, Urk. 9, 12, 15 und 20. Abellona ist identisch mit Abel, der i. J. 1349 Forderungen in Duisburg hat. (Schulte I, S. 305). — Schulte vermutet, dass in den niederländischen Orten zur Vermeidung der gegenseitigen Konkurrenz immer nur ein Lombarde sass (a. a. O. I S. 308). Dass dies nur teilweise der Fall war, und dass mindestens manche dieser lombardischen Ansiedelungen sich aus mehreren Mitgliedern zusammensetzten, die eine Handelsgesellschaft bildeten, zeigen das Vorkommen von Gläubigerkonsortien und die Konzessionierung mehrerer Lombarden zugleich in Zaltbommel und Geldern. Nijhoff a. a. O. I S. 274 und 289 (1332).

dahin zum Güteraustausch, und die geistlichen Fürsten, die zum Teil wegen des kostspieligen Erwerbes ihrer Ämter einen beträchtlichen Geldbedarf hatten, liessen dort entweder durch die Kaufleute oder durch besondere Emissäre Anleihen aufnehmen. Das erste Beispiel dafür liefert Erzbischof Dietrich I. von Köln, der im Mai 1213 von einer römischen Handelsgesellschaft 625 Mark Sterling borgte[6]). Daran schlossen sich sowohl unter ihm, als auch seinen Nachfolgern zahlreiche ähnliche Geschäfte mit andern Römern an, aber auch mit Bolognesern, Sienesen und Florentinern, worüber Schulte bereits ausführlicher berichtet hat (s. ausserdem unten zu Anm. 55[7]). Neben dem Erzbischof und zwar vermutlich auf dessen Rechnung ist auch die Stadt Köln seit 1226 an gleichen Aktionen beteiligt[8]), und sicher hängt damit die Befreiung der Stadt von ihrer Haftpflicht für die Schulden des Erzbischofs durch den König im Jahre 1231 zusammen. Ausser diesen beiden bedeutenderen öffentlichen Gewalten leiht auch der Prokurator von S. Severin bei der Kurie in den Jahren 1224 und 25 von römischen Kaufleuten kleinere Summen, die in Troyes oder Provins rückzahlbar sind[9]).

Die Sesshaftigkeit von Italienern in Westdeutschland in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird durch den Beschluss eines Trierer Provinzialkonzils von 1227 sehr wahrscheinlich gemacht, der die Kapitalbeteiligung an den Geschäften der Juden und Kawerzen untersagt, und dass Italiener die Rheinlande bereits früher aufsuchten, geht auch aus der Koblenzer Zollrolle des S. Simeonsstiftes in Trier von 1209 hervor[10]). Beweise für die grössere Häufigkeit des Vorkommens jener Fremden liegen jedoch erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor, was mit den niederländischen Quellen übereinstimmen würde.

Eine Ausnahme macht allein Köln, das als bedeutendster Handelsplatz des Rheinlandes bereits früher die auswärtigen Kaufleute angezogen haben mag. Schon gegen das Ende des 12. Jahrhunderts verzeichnen hier die Schreinsbuchungen der Laurentiuspfarre häufig einen Petrus Lombardus, und mehrfach kommen andere Männer mit

---

[6]) Schulte I S. 235 ff.

[7]) Ebd., s. auch Schaube a. a. O. S. 432.

[8]) Ennen-Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Köln 1860—1879, Bd. II nr. 107. 108. 116. s. Schulte I S. 238.

[9]) Schulte I S. 238. — J. Hess, Die Urkunden des Pfarrarchivs von St. Severin in Köln. Köln 1901. S. 26—32.

[10]) Schulte S. 302—1209: Mittelrheinisches Urkundenbuch II S. 281. — Vgl. hierzu Schaube, Handelsgeschichte S. 426 Anm. 1.

dem Zunamen Romanus vor und zwar auch in den Gilde- und Bürgerlisten[11]). Darnach tritt in den Quellen eine grosse Lücke ein, und vermutlich hat man auch die eben genannten Tatsachen noch als Einzelerscheinungen anzusehen. Erst wieder im Jahre 1296 versprechen die Lombarden Opicius gen. Albertus de Rocka und Hennekinus Rotarius, der Stadt die Niederlassungsbriefe zu verschaffen, die sie früher den Astenser Kaufleuten Odin und Manuel erteilt hat. Dafür werden sie selbst auf 25 Jahre als Bürger aufgenommen[12]).

Zahlreicher treten die Lombarden in der Stadt seit Anfang des 14. Jahrhunderts und zwar als Bürger und Hauseigentümer auf, worüber Schulte bereits eine Reihe von Nachrichten zusammengestellt hat, die sich aber aus den Schreinsbüchern des Kölner Stadtarchivs nicht unwesentlich ergänzen lassen[13]).

Eine grössere Anzahl der Lombarden in der Stadt gruppiert sich im 14. Jahrhundert um die Häuser „zum Bock" („ad Ircum") in der Höhle und „ad Lombardum" bei S. Maria im Kapitol auf dem Malzbüchel.

Das Haus zum Bock wird im Jahre 1304 von den Brüdern Mascharus gen. Thomas, Opicius gen. Albertus und Dullinus gen. Hen-

---

[11]) Das älteste bisher bekannte rheinische Lombardenprivileg stammt aus Trier von 1262. Schulte II nr. 408. — Für Köln s. R. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts. Bonn 1884—93. Bd. I S. 275, 3, 4. 280, 1. 284, 6. II S. 255. — H. v. Loesch, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert (Erg.-Heft dieser Ztschr. 1904.) S. 53: Alart Romanus; S. 60: Gozwin Romanus. Es ist aber fraglich, ob es sich hier wirklich um Italiener handelt; vielleicht sind die betreffenden einheimische Kölner gewesen, denen aus irgend welchen Gründen ein auswärtiger Beiname gegeben wurde; s. auch Schaube, Handelsgeschichte S. 425. — E. de Claer nimmt an, dass ein serbischer Denar König Stephans aus dem 13. Jahrhundert und von venetianischem Typ, den man i. J. 1875 auf der Landskrone an der Ahr fand, durch den Handel mit Italien dahin gekommen sei: „Fund eines serbischen Denars auf der Landskrone". Monatsschrift für rhein.-westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde. Bd. II Trier 1876. S. 300.

[12]) Quellen 3 S. 409 und 10, vgl. auch Schulte I S. 303. Die della Rocca sind auch häufig in Schweizer Städten nachweisbar; ebd. S. 295 ff. u. 310.

[13]) Die einschlägigen und sehr schwer auffindbaren Stellen, sowie die Aushängebogen seiner später zitierten Topographie hat mir Dr. Keussen zur Bearbeitung für diese Untersuchung gütigst überlassen. — Als Mitglieder der Kölner Richerzeche sind zu Ende des 14. Jahrh. Lombarden nicht nachweisbar, s. F. Lau, Ein Verzeichnis der Kölner Richerzeche (9. Aug. 1389 bis 9. Aug. 1391) Korr.-Bl. der Westd. Zschr. f. Gesch. u. Kunst. Bd. XIV 1895, nr. 117.

ricus de Rupe, Lombarden aus Asti, von Gobelin und Blitza vanme Cusine zugleich mit dem Ablösungsrecht zu einer Erbrente gekauft, die Heinrich Quattermart davon bezieht. In den Jahren darnach vergrössern sie diesen Besitz allmählich durch Zukauf von angrenzenden unbebauten Grundstücken, die den Gebrüdern Covilshoven gehören[14]). Im Jahre 1309 überlässt Opicius seinen Brüdern seine sämtlichen Anteile, und diese verpfänden alles an Gobelin und Bela von Siegburg, die es im Jahre 1310 teilweise zurückgeben[15]).

In den Jahren 1312 und 13 wird das Haus mehrfach für 1350 Mark kölnischer Pfennige an einen gewissen Emmelrich gen. Longus und an den Lombarden Bonifaz von Sinzig[16]) und auch an Gobelin und Bela von Siegburg verpfändet, von denen die letztere im Jahre 1315 nach ihres Mannes Tode ihren Anteil im Werte von 350 Mark zurückgibt[17]). Im Jahre 1318 ist Peter von Mailand Eigentümer des Hauses. Er verkauft es auf Wiederkauf an Johann, gen. Stristram de Turya[18]). Dieser hilft bereits im Jahre 1311 in Köln als „Stristram Lombardus" ein Hospital für bekehrte Juden und Arme gründen, und 1308 verpfändet der Erzbischof an „Tristram de Troja" die Hälfte des Zolles zu Andernach. Schulte musste diese letzten beiden noch trennen und wies Tristram dem erzstiftischen Gebiete, Stristram der Stadt Köln zu[19]). Es ist aber nach der zuerst genannten Stelle über den Hauskauf zweifellos, dass sich alle drei Namen auf ein- und dieselbe Person beziehen. Im Jahre 1336 überlassen Katharina, die Witwe des Bonifazius gen. Kupe von Asti, und ihre Tochter Violanda an Engelbert vom Fischmarkt die Hälfte des Hauses zum Bock. Der zweite Ehemann Katharinas, Stephanonus de Conclario gen. Crivellonis gibt seine Einwilligung dazu. Ende des 14. Jahrhunderts gehört das Haus Johann vanme Hamme und seiner Frau Irmgard. Sie verkaufen davon am

[14]) Schreinsbücher 79, 20b; — 1305: Schreinsbücher 75, 17a; — 1308: ebd. 17b.

[15]) Schreinsbücher 79, 22a; vgl. Schulte I S. 303 nach Quellen 3, nr. 430; — Schrsb. 87, 7b. — Es ist sehr wahrscheinlich, dass Gobelin auch Lombarde ist.

[16]) Schulte nennt als ansässig in Sinzig nur die Lombarden Wilhelm Tharamantinus und Johann Obbertinus. 1381. I S. 302. — Eine Sinziger Lombardenurkunde von 1391 (Quittung für Gerhard von Eynenberg) im Archiv des Freiherrn von Harff zu Dreiborn erwähnt Krudewig, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz III (1909), 279.

[17]) Schreinsbücher 87, 5a und 11a.

[18]) Ebd. 8b.

[19]) Schulte I S. 303 und 305; II nr. 429.

17. Mai 1396 an Franziscus von Busci, „koiffmann van Meilon". 14 rheinische Gulden Leibrente. Da sie mit der Zahlung in Verzug geraten, wird ihm das Haus am 6. Februar 1397 angewältigt. Er gibt es ihnen am gleichen Tage zurück unter der Bedingung, dass sie ihm nun jährlich 26 Gulden Leibrente zahlen. Dafür übernimmt er die Leistung der auf dem Grundstück lastenden Erbrente. Am 14. Mai 1400 muss er das Haus jedoch abermals wegen Zinsverzugs übernehmen. Er gibt es am 3. Juni an seinen Bruder Ambrosius (s. unten) weiter, der es am 30. August 1402 Nesa, der Witwe Peters von Siebenburgin, überlässt[20]).

Das Haus „ad Lombardum" befindet sich im Jahre 1331 im Besitze der Familie Rotarius. Es sind Daniel und seine Frau Jacobina, Raynerius, der Sohn des verstorbenen Petrinus und seine Mutter Luzia, die Gebrüder Conradinus, Manfredus und Guilhinus, Söhne des verstorbenenen Persavallus Rotarius, ferner die Brüder Gualfredus und Bernardus, Söhne des verstorbenen Umbertetus und ihre Mutter Linor. Sie geben ihre Anteile an Oliverius Cavalerius, „Lumbardo de Ast". Dasselbe tuen Manfredinus Rotarius und seine Frau Galatea. Zugleich erwirbt aber auch der Schöffe Dietrich vanme Hirtze Anteile und Rechte an dem Hause von den Rotariern Duniotus, Sohn des verstorbenen Georgius, und seiner Frau Clara, seinem Bruder Johannes und dessen Frau Katharina, von Matheus, Sohn des verstorbenen Antonius R. Grassus, und seiner Mutter Jacobina, von den Brüdern Georgius und Loysius, Söhnen des verstorbenen Benentinus, und ihrer Mutter Mencia, sowie von Michelonus, Sohn des Symoninus, und seiner Frau Cubicosa. Er tritt sie im gleichen Jahre 1331 an Thomas Vallabreni ab[21]).

Bereits im Jahre 1321 aber hat das Haus italienische Eigentümer gehabt. Die Stadt nimmt sie da in ihren Schutz gegen eine jährliche Leistung von 150 Mark, während die vom Bock 100 Mark zu zahlen haben[22]).

Auch sonst treten Italiener in der Stadt als Grundbesitzer auf. Die Söhne des bereits erwähnten Hennekin Rotarius, Alexander und Franco, erwerben im Jahre 1304 gemeinsam mit den Brüdern Hubertetus

---

[20]) Schreinsbücher 453, 13b (1336). — 74, 78b 1, 3, 4. (1396 u. 97); 82b 1, 2; 84b 6.

[21]) Schreinsbücher 471, 11b f. 12a 2 und 3, 12b 1.

[22]) W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Bonn 1893. Bd. I S. 4—22. — Schulte I S. 304.

und Baldewin, sowie mit Johannes, dem Sohne des verstorbenen Symoninus und seinem Sohne Martin von Gerhard und Elisabeth Mommersloch ein Haus in der Gegend von Gross-S. Martin[23]).

Die Brüder Mascharus und Henricus von Rupe (s. o.), — ersterer mit seiner Frau Saluta, — übernehmen im Jahre 1309 die Hälfte des Hauses Mommersloch bei S. Alban und einige andere Grundstücke; Mascharus wird überdies um die gleiche Zeit mehrfach Gläubiger des Erzbischofs Heinrich von Köln[24]).

Im Jahre 1307 kauft Berthelinus gen. Bartholomeus de Tranen „Lombardus" das Haus „ad novam pixidem". Er ist identisch mit Berthelinus „burggravius Werdensis" oder „borgravius Lombardus in Werde"[25]), der im Jahre 1311 als gestorben genannt wird. Jetzt ist sein Haus Eigentum seiner Kinder Cecilia, Elisabeth, Richaldus und Gerardus, von denen einige auch im Jahre 1312 Hauszinse und -Anteile verkaufen. Von den Töchtern ist die erste an einen gewissen Lambertus verheiratet, die zweite an Mathias Machilion[26]).

In den Jahren 1310 und 12 kaufen und verkaufen „Andreas Lombardus de Aysta"[27]) und seine Frau Elisabeth das Haus „supra Pontem"[28]).

Peter von Mailand (s. o.) ist auch in den Jahren 1329 und 33 noch als Hausbesitzer nachweisbar[29]).

Dietrich von der Trankgasse überlässt im Jahre 1331 ein Haus an die Rotarier Simon Persavallus und Antonius. Letzterer ist vermutlich identisch mit einem anderen gleichnamigen Rotarius, „filius quondam Georgii Lumbardi" (s. o.) der einige Monate später einen Hausteil erwirbt[30]). Andere Angehörige des Hauses Rotarius sassen überdies in Aachen und Bonn und hatten ausgedehnte Beziehungen in den Niederlanden und Frankreich[31]). Iwan Garroto „mercator de Ayst", ist 1333 Hausbesitzer bei S. Georg.

[23]) Schreinsbücher 2, 14a 3.

[24]) Schreinsbücher 75, 19b, bez. Schulte II nr. 433—35.

[25]) Werden a. d. Ruhr.

[26]) Schreinsbücher 116, 3af. 7a. 9a. 10a.

[27]) Asti.

[28]) Schrsb. 157, 65a und 168, 7a.

[29]) Schrsb. 471, 1A und H. Keussen, Historische Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, Bd. I S. 84b.

[30]) Schrsb. 471, 11b 2 und 3.

[31]) Schulte I S. 306f. und 310. — H. Schäfer: Eine Niederlassung der Kawerschen in Bonn um 1320—1330. Annalen des Histor. Vereins f. d. Niederrhein 86 (1908) S. 157f.

Die Brüder Johann und Obbertinus de Montefia, Odinus, Sohn des verstorbenen Manfred de Montefia, und Michael Barbiarius, Lombarden und Kölner Bürger, kauften im Jahre 1365 das Haus „ad Monticulum" am Grossen Griechenmarkt und 4 andere Grundstücke[32]). ImJahre 1393 und vermutlich schon 1386 sind die ersten beiden jedoch in Roermonde ansässig; sie werden aber auch einmal als Teilhaber des Lombardenhauses zu Arnheim genannt[33]). Ein Sohn Obbertins, Baldewin, übergibt jedoch im Jahre 1409 sein Haus zum Büchel und drei Häuser unter einem Dache in der Sluychgasse an Johann vanme Douwe und Monfard Barrun mit dem Auftrage, sie binnen Jahr und Tag auf seine Rechnung zu veräussern[34]).

Im Jahre 1369 verkauft Petrus „dictus Wilde, Lumbardus de Aist", das Haus Croenenberg[35]).

Der Kaufmann und Kölner Bürger Ambrosius de Busci, der bereits als Eigentümer des Hauses zum Bock erwähnt wurde, und seine Frau Bela überlassen im Jahre 1378 an den Kürschner Reinhard von Wachendorf und seine Frau Christine von einem Gadem bei der Münze einen erblichen Zins von 30 Mark Pag. Sie erwerben aber auch im Jahre 1392 von Heinrich und Druda Molenpesch ein halbes Haus bei dem Hause Vlotschiff[36]). Ambrosius pachtet in den Jahren 1387, 89 und 92 städtische Accisen[37]). Sein Bruder Franziscus erwirbt 1395 und 98 zwei Leibrenten vom Hause Frechen in der Nähe der Griechenpforte, das dem Henneke van Andernach gehört[38]).

Bonoionta, Sohn des verstorbenen Peter Dardenini von Lucca, „mercator", kauft im Jahre 1385 ein Haus beim Minoritenkloster[39]), das er zu Anfang des Jahres 1389 weitergibt. Drei Jahre später übernimmt er gemeinsam mit Paulus Pagani von Lucca als Pfand das Haus zum Damme, jeder von ihnen „pro rata sua". Letzterer besass

[32]) Schrsb. 291, 5b. Garroto ist wohl den Garetti zuzurechnen, von denen Schulte einen Vertreter in Siegburg, andere in der Schweiz nachweist I S. 309. — 1365: Schrsb. 136, 100b 1.

[33]) Schulte I S. 307. II nr. 444—47. — Ihre Familie war auch in Bacharach und Oberwesel, Mastricht und Herzogenbusch vertreten; ebd. I S. 301 und 310.

[34]) Schrsb. 136, 152b 2.

[35]) Schrsb. 476, 37b 3.

[36]) Schrsb. 18, 12a 2. — 74, 73b 5.

[37]) Schulte I S. 304.

[38]) Schrsb. 136, 137b 1; 138b 4.

[39]) contigue domui Oleysbank versus Renum.

bis 1389 die Hälfte des Hauses Merzenich an der Gereonstrasse. Im Jahre 1394 vermittelt er den Kölner Gesandten an der Kurie eine Anleihe[40]).

Anton Vlegeti von Asti, Sohn des Gileti Vlegeti, und seine Frau Stine überlassen im Jahre 1397 Eckberts Haus gegenüber dem Hause zum Esel in der Breitestrasse an Reimar van Glesch[41]).

Simon Sassolini von Bologna erwirbt im Jahre 1408 das Haus Sijberg, an dem er später seine Frau Stingin teilhaftig macht und das er 1432 wieder veräussert. Im Jahre 1415 kaufen die Eheleute das dabei gelegene Haus Lüttich, das sie jedoch schon im nächsten Jahre mit Ausnahme eines Stalles dem jülichschen Münzmeister Johann van Ercklens überlassen. Bald darauf kaufen sie eine Erbrente von 9 Gulden vom Hofe Rijle auf der Marzellenstrasse, der Mathijs Florin gehört; sie begeben sie 1420 an den Magister Albert Wijnkyns von Hachenberg weiter. Im Jahre 1417 nehmen sie den grossen Hof zur Arcken auf dem Berlich im Besitz, den sie ebenfalls 1432 verkaufen[42]). Sassolini leiht im Jahre 1415 der Stadt die grosse Summe von 30000 Gulden und hatte Geschäftsverbindungen mit den Medici, deren Vertreter er vermutlich war[43]). Das wird noch dadurch wahrscheinlicher, dass er sich im Jahre 1423 nicht nur in seiner Heimatstadt, sondern auch in Florenz auf einer Geschäftsreise befindet[44]). Er ist auch zweifellos der Simon „Lumbarder", der zugleich mit einem andern namens Bartholomeus im Jahre 1418 als Mitglied der vornehmen Kaufleutegesellschaft- und gaffel Windeck in Köln genannt wird[45]).

---

[40]) Schrsb. 185, 110b 4; 115a 2. — Schrsb. 180, 113b 4. — 341, 15b 5. — 1394: Schulte I S. 343.

[41]) Schrsb. 164, 13b 3.

[42]) Schrsb. 180, 148b 2. — 181, 32a 1. — 180, 161b 4. — 181, 1b 2. — 254, 19a 2. — 158, 143b 2. 159a 2.

[43]) Schulte I S. 343.

[44]) Stadtarchiv: Briefbücher 9, 58b. Ennen, der ihn „Sessalini" nennt, lässt ihn nach der gleichen Quelle fälschlich nur in Venedig verkehren obwohl diese Stadt darin überhaupt nicht genannt wird! Ennen, Die Stadt Köln und das Kaufhaus der Deutschen in Venedig. (Monatsschrift für rhein.-westfälische Geschichtsforschnng und Altertumskunde, herausgeg. von R. Pick, Bd. I 1875, S. 115). — Auf ihm beruhend ebenso H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen. Stuttgart 1887, Bd. II S. 70.

[45]) H. v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum J. 1500. (Publ. d. Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde 22) Bonn 1907. Bd. I S. 212.

Unter diesem Bartholomaeus aber ist jedenfalls Bartholomaeus Dominici von Florenz zu verstehen, neben jenem wohl damals der bedeutendste italienische Kaufmann in Köln. Er leiht der Stadt im Jahre 1417 als Vertreter des grossen Florentiner Bankhauses der Alberti 3000 Gulden. Vielleicht ist er es auch, der im Jahre 1437 von Köln aus die Bezahlung von 4600 Goldgulden an die Wechsler Dego de Alberti und Antonius Janfigliatis in Basel vermittelt. Dieses Geld hatte das Basler Konzil von den beiden Italienern zu Soldzahlungen und zur Befriedigung der Stadt Avignon geliehen, bei der es ein Darlehn aufgenommen hatte. Sie wurden darauf durch eine Anweisung auf die Opferstöcke der Kölner Kirchen entschädigt[46]). Im Jahre 1434 kauft Bartholomaeus von Johann und Fijgin Muysgin eine Rente vom Hause Xanten und im Jahre 1438 von Niclas Mendel eine andere und zwar ablösbare Leibrente von 50 Gulden für den Preis von 400 Dukaten, „as zo Venedyen genge ind geve synt", ruhend auf einem Hause in der Sandkaule. Er trägt hier den Zunamen „de Biliati" von Florenz. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, dass er der Lombarde Bartholomaeus ist, der sich im Jahre 1444 mit Kölner Bürgern wegen eines Gelddepositums streitet, im Jahre 1450 ermordet wird und dessen Vermögen die Stadt mit einem Wechsel auf Rom beschlagnahmt[47]).

Auf den Zusammenhang von Italienern mit Kölner Grundbesitz oder auf Beziehungen von dessen deutschen Eigentümern zu Italien deuten auch Häusernamen hin. Es gab ein „Grosses und ein Kleines

[46]) 1417: Schulte I S. 343. — 1437: Stadtarchiv, Urkde. 11283 (Or. Perg. m. Plombe). Am Rande: Jo[hannes] Peregallus. Schulte erwähnt die Anleihe des Konzils bei den Wechslern, I S. 342 kurz nach dem Regest in den Mitteilungen a. d. Stadtarchiv 19, S. 33. Unzweifelhaft sind Dego de Albertis und Degon Alberchtus, die er voneinander trennt, identisch. — Ein anderer interessanter Beitrag zur Geschichte der Konzilsanleihe findet sich im St.-A. Düsseldorf, Wesel, Urk. nr. 327 (Or. P. m. S.). Darnach schrieb das Konzil einen Ablass „pro reductione Grecorum" aus, auf dessen Ertrag ihm die Avignesen 70000 Dukaten vorschossen. Die Eintreibung des Geldes in der Diözese Köln hatte der Kleinbaseler Karthäuserprior Albertus zu besorgen. Dieser ermahnt am 9. Mai 1439 die Stadt Wesel, an seinen Bevollmächtigten Bernhard van Galen, lic. theol., und Rutger Holt 128 rhein. Gulden herauszugeben, die sie aus den Ablasseinkünften einfach der Pabrik zum Turme ihrer Pfarrkirche zugewandt hatte. — Ueber die geistliche Seite der Ablassangelegenheit vgl. C. J. Hefele, Konziliengeschichte Bd. 7, 2. Freiburg i. Br. 1874.

[47]) Schrsb. 181, 36b 1. — 85, 36b 3. — 1444: Brb. 17, 40b. — 1450: Schulte I S. 304.

Haus Meylain" auf der Bürgerstrasse, wovon ersteres 1355[48]) und 1429, letzteres 1454 genannt ist, ferner ein Haus „Meylain" auf der Ahr (1437) und ein Haus „zum Meilaen" auf der Johannisstrasse, das allerdings 1487 noch „Megedehus" heisst und erst 1589 unter dem neuen Namen vorkommt[49]).

Schliesslich lassen sich noch Italiener in Köln ausfindig machen, die in keinem nachweisbaren besonderen Verhältnis zu dessen Grund und Boden standen.

Im Jahre 1311 verpfändet Erzbischof Heinrich II. an Opicinus Grasverdi gen. Petrus und dessen Sohn Hennekinus, sowie an Rolandus gen. Cassinus, Lombarden von Asti, Zölle und andere Gefälle zu Rheinberg für eine Schuld von 1540 Mark, die jedenfalls aus dem Jahre 1309 stammte, da der Erzbischof mehrfach bei einem Consortium, zu dem Petrus gehörte, grössere Anleihen aufnahm. Ob die hierbei mit beteiligten Andreas und Thomas Rastellus Kölner Bürger waren, lässt sich nicht sicher bestimmen[50]). — Als Bürger aufgenommen oder zur Ansiedelung zugelassen werden im 14. Jahrhundert ferner:

Im Jahre 1328 Johann von Bergoginnis (Bergognini), seine Frau Alisia und seine Söhne Thomas, Johann und Anton;

1332: Rophinus Nokarius und Mathias gen. Cynet, Gabriel und Walram von Montemagno, Leo und Daniel Ottini, Richard und Pirzivallo von Montemagno und Dominicus und Leo gen. Stoil aus Asti.

1358: Leo Ottinus und der Lombarde Leo, Schwiegersohn Johanns van der Kulen.

1382: Thomas gen. Suane, Johannes. Franziskus, Jasperoils, fratres dicti Thome, Lumbardi[51]).

Von diesen quittiert Daniel Ottinus im Jahre 1346 gemeinsam mit Bonifazius Gardinus der Stadt Köln über Ansprüche an (ungenannte) Briefe. Ein Leo Ottin ist auch zugleich mit Ida Lumbartz und Obertin von Montefia (s. o.) und dessen Sohn Antonius im Jahre 1390 in den Stadtrechnungen genannt. Diese erwähnen auch in den Jahren 1375,

[48]) Schulte I S. 555 nach Quellen 4 nr. 377.

[49]) Keussen, Topographie I, 4b; 190b 1. — II 100a.

[50]) Quellen 4 S. 2f., vgl. Schulte I S. 303 und 5.

[51]) F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396. Bonn 1898. S. 233. — Schulte I S. 304. Über die Bergognini, die in der Schweiz und in Savoyen zahlreich tätig sind: S. 309. — Hansisches Urkundenbuch 3 S. 470 Anm. 1.

78 und 88 der Reihe nach die Lombarden Jacobus Swartze, Jaketus und Bonincerta. Letzterer zahlt ein Schutzgeld von 100 Gulden[52]).

Endlich kommen noch mehrfach Lombarden als Gläubiger vor, die wahrscheinlich auch in Köln ansässig waren. So leihen im Jahre 1360 Nicolin „Bodoytszon" und Johann van dem Pucke an Ritter Arnt von Krieckenbeck 472 Goldgulden[53]). Die Brüder Laurenz und Wilhelm de Asinariis quittieren für ihren Bruder Peter der Stadt Köln über 225 Rosenmutone. Ebenso stellen im Jahre 1383 Gerhard Ottin und Francke und Johann Asynier dem Herzog Wilhelm von Jülich eine Quittung aus[54]).

Schliesslich schwört im Jahre 1345 Philipp de Elzate, Lombarde von Mailand, dem Rate Urfehde wegen einer Haftstrafe, die er infolge von Wucher erlitten hat.

Neben den in Köln ansässigen Italienern sind auch solche nachweisbar, welche die Stadt nur vorübergehend aufsuchten. Im Jahre 1375 wird der Mailänder Kaufmann Antonius, der Sohn Curredinis van „Conquerecien" (Concorezzo), dem Kölner Schöffen Gerhard van Benesis 4500 Gulden für Korn und ein Darlehn schuldig. Er verpfändet diesem mit Genehmigung des Mailänders Jakob Grassi Schuldbriefe, die Erzbischof Friedrich III. von Köln an den verstorbenen „Germanus van Blyssonia" über 24 600, 7000 und 3000 Gulden ausgestellt hatte, und einen Schuldschein des Grafen Engelbert von der Mark an Antonius selbst über 5554 Gulden[55]).

Ferner sei hier nochmals auf den Fall des Mailänders Johann de Sicheriis hingewiesen, der im Auftrage Francesco Tossatis 13 Fardel Barchent an Antonius Alchirius bringen sollte und im Auftrage des Königs im J. 1401 vom Kölner Greven bekümmert wurde[56]). Im Jahre 1445 werden Florentiner und Genueser Kaufleute bei Herzogenrat, das im

[52]) Schulte ebd. nach Quellen 4 und Knipping, Stadtrechnungen I u. II. Über „Jaketus" s. unten S. 414.

[53]) Stadtarchiv, Urkunde 2305. Or.-Perg. — Auf der Rückseite steht: „Item sal man gedenken der lumbarden ind jueden brieve, die in der stat van Coelne nyet woynhaftich en synt."

[54]) Schulte I S. 304. Über die Asinarier s. ebd. S. 305 und 309. Sie waren auch in der Schweiz, am Mittelrhein und in den Niederlanden verbreitet.

[55]) 1345: Quellen 4, 297. — 1375: Stadtarchiv, Urk. 2908. Jakob Grassi hat die Briefe von dem noch lebenden Vater des Germanus, Nikolaus v. B. erhalten. — Über andere Grassi s. Schulte I 555 u. II an mehreren Stellen.

[56]) Ausführlich: Schulte I S. 512 f. und früher Mone, Zur Handelsgeschichte der Städte am Bodensee vom 13.—16. Jahrhundert. (Zeitschrift f. d. Geschichte d. Oberrheins. Karlsruhe 1853. Bd. 4 S. 35 f.)

Jülichschen, an der Strasse von Köln nach Brabant liegt, bekümmert. Im Jahre 1499 aber kauft Franziscus de Annono, Marschall des Herzogs von Mailand, in Köln sogar für seinen Herrn Hengste im Werte von 1179 Goldgulden und schickt sie an diesen „up“ [57]).

Eine besondere Stellung nehmen die Venetianer im Verkehr mit Köln und mit Deutschland im allgemeinen ein. Mindestens seit 1279 war es ihnen untersagt, selbst in Deutschland Waren einzukaufen oder abzusetzen [58]). Es war ihnen nur erlaubt, Deutschland auf der Reise nach Frankreich, Flandern und Ungarn zu passieren und dabei die zur Durchführung der Fahrt nötigen Waffen, Pferde und Lebensmittel zu erwerben. Den Landweg nach Flandern, der uns hier besonders interessiert, nahmen sie, wie aus einem Senatsbeschluss von 1351 hervorgeht, regelmässig durch Wallis, Savoyen (also wohl über den Grossen S. Bernhard) und Frankreich oder über Basel und auch über Tirol (Brenner) und Nürnberg [59]). Im Jahre 1276 sichert ihnen König Rudolf in seinen Gebieten seinen Schutz, zu und Albrecht I. befiehlt der Stadt Konstanz im Jahre 1307, den beraubten venetianischen Kaufleuten Marcus Romanus, Hermolaus Blancus, Savarinus de Jacobo und Romanus Dedo zu Schadenersatz zu verhelfen. Im Jahre 1448 schickt Venedig eine Gesandtschaft nach Deutschland, um Bekümmerungen seiner Bürger zu beseitigen [60]).

An Versuchen der Venetianer, in Deutschland festen Fuss zum Handelsbetrieb zu fassen, hat es gleichwohl nicht gefehlt, und im Jahre 1358 war Nürnberg gezwungen, sich nachdrücklich dagegen zu wenden. Kaiser Karl IV. veranlasste darauf den Rat, seinen Bürgern den Aufschlag ihrer Waren nur in Köln zu erlauben [61]).

---

[57]) Briefbücher 17, 162a. — 1499: Brb. 40, 149b.

[58]) W. Heyd, Das Haus der Deutschen in Venedig. Histor. Ztschr. Bd. 32, 1874 S. 205. — Simonsfeld a. a. O. I S. 31. — Schulte I S. 353.

[59]) Mone, Der süddeutsche Handel mit Venedig vom 13. bis 15. Jahrh. Ztschr. f. Geschichte d. Oberrheins. Bd. 5 (1854) S. 20f. Im Jahre 1351 beschliesst der Rat von Venedig, mit dem Burggrafen von Nürnberg wegen Erleichterung des Durchzuges nach Flandern in Verhandlungen zu treten, da die Wege über Frankreich und Basel zu unsicher sind. — Über die Wege vgl. auch Heyd, Histoire du commerce II S. 719. — Um 1340 werden venetianische Waren bei Nürnberg bekümmert. Simonsfeld II S. 296f.

[60]) Mone, Der süddeutsche Handel S. 16, 17 und 29. — Über Forderungen von Venetianern in Deutschland wegen Pfändungen s. Teil II meines Aufsatzes unter Venedig.

[61]) Simonsfeld a. a. O. I nr. 2. 125. 171. 172. — Schulte I S. 354.

Der Verkehr von Venetianern daselbst lässt sich nun direkt nicht nachweisen. Er kann aber nach verschiedenen Quellen vermutet werden. So werden die „Gäste von Venedig" neben den Lombarden und denen von Nürnberg in einer Handelsordnung von 1335 besonders hervorgehoben. Sie halten Stapel (sind „leygerlude") mit den verschiedensten Gewürzen und werden von Köln auf den Grosshandel damit beschränkt. Es wird ihnen ausserdem verboten, dort mit anderen Fremden Geschäfte abzuschliessen. Im 15. Jahrhundert werden in der Nähe von Köln mehrfach auch venetianische Kaufleute beraubt oder gefangen. 1431 transportiert ein Kölner Fuhrmann Güter venetianischer Kaufleute zwischen Kempten und Memmingen[62]). Und im Jahre 1482 beschwert sich der Doge Giovanni Mocenigo bei Köln wegen der dortigen Gefangennahme eines Boten, der Handelsbriefe von Venetianern mit sich führte[63]).

2. Wirtschaftliche Stellung.

Die Italiener liessen sich in Köln sowohl zu Warenhandel, wie auch als Gelddarleiher nieder. Sie waren „mercatores" und „Lombardi" zugleich und werden in den Quellen auch mit beiden Attributen bezeichnet (s. oben). Für „Lombardi" wendet man auch den Ausdruck „Cauwercini" an und zwar besonders, wenn man sie allgemein benennen will. Das ist namentlich in den sehr häufigen Schuldurkunden der Fall, die dem Gläubiger eventuell die Zinsaufnahme bei „Juden oder Cawerzen" auf Kosten des Schuldners zugestehen[64]).

Der einzelne wird in Köln in allen nachweisbaren Fällen nur „Lombardus" genannt, während aus Oberdeutschland ziemlich häufige Beispiele für ihn als „Cauwercinus" vorliegen[65]), so dass man geneigt sein könnte, von einem verschiedenen Sprachgebrauch zu reden.

Der Begriff „Lombarde", der mit dem eines „Cawerzen" wenigstens

---

[62]) Quellen 4 S. 232. — Stein, Akten II S. 4. — 1431: Schulte I S. 520

[63]) Im Jahre 1466 verwendet sich Köln auf Veranlassung Venedigs für dortige Kaufleute, die Graf Vincenz von Mörs in Wassenberg gefangen hat. Es schreibt an diesen u. a.: „want, lieve joncher, vill unser burgere ind koufflude irre koepmanschaft ind narongen halven groesse verkieronge ind handelonge haint binnen der stat ind heirlicheit van Venedigen, mit ihren burgeren ind anders." Brb. 28, 26b 2. — 1480: Beraubung bei Aachen, Schulte II S. 296. — 1482: Stadtarchiv, Urk. Or. Perg. m. Bleibulle.

[64]) s. z. B. Schulte I S. 290 ff. — v. Loesch, Zunfturkunden II S. 167 — „Cauwerzinos seu Lombardos" in Osnabrück. Schulte I S. 305.

[65]) Schulte I S. 308 ff.

in der hier in Frage kommenden Zeit identisch ist, wird in Köln nicht auf die Kaufleute von Asti allein beschränkt, wie Schulte meint, der diesen von allen Italienern Westdeutschlands ausschliesslich den Geldhandel zuweisen will und sie damit scharf von den übrigen trennt. Wie sich in der Aufzählung der Kölner Italiener zeigt, werden sicher nachweisbar auch „Lombarden" genannt: Bonifaz von Sinzig und Tristram von Tours, deren genaue italienische Herkunft in Köln nicht mehr bekannt zu sein braucht, ferner aber Bartholomaeus von Trani in Apulien[66]), Simon Sassolini von Bologna, Bartholomaeus Dominici von Florenz[67]) und Philipp de Elzate von Mailand. Die Ausnahmen der Lombardenfamilien Medici, Balbi und Raschieri aus Chieri und der Muntprat von Konstanz, die Schulte selbst feststellt, lassen sich also noch um einige weitere vermehren. Darnach ist m. E. der Begriff eines Lombarden schon im späteren Mittelalter nicht mehr allein Herkunfts-, sondern auch schon Berufsbezeichnung. Man versteht bereits Kaufleute darunter, die gewerbsmässig Geld darleihen. Allerdings sind sie zugleich direkt oder indirekt italienischer Herkunft, aber hier eben nicht allein Astensischer, wiewohl die Astigianen einen sehr bedeutenden Prozentsatz aller umfassen.

Meine Auffassung deckt sich an dieser Stelle ungefähr mit der neulich von Kulischer vertretenen Ansicht[68]), der unter Lombarden alle Italiener versteht, die Geld- und Warenhändler zugleich sind. Es ist aber wohl denkbar, dass es auch Lombarden gab, die sich nur auf Geldhandel beschränkten, namentlich in den Städten, wo ihnen der Geldwechsel frei stand. Besonders der wirtschaftlich kleinere war in diesem Falle, wo ihn die Wechselbank fortwährend fesselte, kaum im stande, nebenher Waren umzusetzen. Die Kombination von Geld- und Warenhandel ist dem Begriffe eines Lombarden nicht wesentlich. Der Lombarde kann Warenhändler sein, aber er muss es nicht sein. Diese Eigenschaft ist ihm nur sekundär. Aber er muss stets Geldhandel treiben, und jeder italienische Warenhändler, der sich mit Geldhandel befasst, wird dadurch zum Lombarden. Lombarde ist sonach jeder italienische Kaufmann, der sich völlig oder teilweise dem Geldhandel widmet.

---

[66]) Über den Handel von Trani vgl. Schaube a. a. O.

[67]) Diese letzteren beiden zählt Schulte auf Grund seiner Anschauung folgerichtig nicht zu den Lombarden. Er erwähnt sie getrennt von diesen auf Seite 343. Dass sie aber „Lombarden" genannt werden, habe ich oben nachzuweisen gesucht. — [68]) s. Anm. 1.

Man versucht also dieses Wort bereits im Mittelalter anders als geographisch anzuwenden, ähnlich wie wir jetzt unter „Lombardieren" allgemein üblich das Verleihen gegen Faustpfand verstehen, ein wirtschaftlicher Begriff, dessen Bildung die obige Annahme, dass 'Lombarde' Berufsbezeichnung ist, stützen hilft, obwohl er jünger als das Mittelalter ist. In dieser Zeit liehen übrigens die Lombarden durchaus nicht immer gegen Pfand. In Köln lässt sich sogar kein Fall nachweisen, dass es geschah. Sie liehen dort vielmehr auf Risiko und nahmen dafür einen hohen Zins von etwa 54 %[69]).

Die Ansiedelung der Lombarden geschah in Köln auf Grund von Konzessionierung durch die Stadt. Diese nahm jeden oder eine Gesellschaft, die sich sehr häufig aus Verwandten zusammensetzte, für eine bestimmte Zeit, für 25, 10 oder weniger Jahre, als Bürger auf[70]). Er zahlte dafür ein jährliches Schutzgeld, das wohl nach der Grösse seines Geschäftes 150 oder 100 Mark betrug[71]). So gaben die Insassen des grossen Hauses ad Lombardum (die Rotarier?) mehr als die im „Bock", die verbreitete Firma der Bergognini mehr als der weniger bekannte Bonincerta (s. oben). Die Stadt wusste sich aber in dem Schutzgeld einen Anteil an dem „Sündengeld" zu verschaffen, das den Lombarden bei der Einnahme des von der Kirche verbotenen Zinses zufloss. Die Zahlung des Schutzgeldes befreite die Lombarden von öffentlichen bürgerlichen Leistungen, von Kriegs- und Wachdiensten, vom Burgwerk und von direkten Steuern.

Neben der Stadt tritt auch der Erzbischof als Vergeber der Konzession für ihr Gebiet auf. Das ist wenigstens im Jahre 1332 bei Rophinus Nokarius und seinen Gesellschaftern (s. o.) der Fall, die Walram für das hohe Schutzgeld von 300 Goldgulden auf 11 Jahre zulassen will und denen er als Äquivalent ein Monopol auf Geldgeschäfte in Köln garantiert. Es ist sehr zweifelhaft, ob dessen Durchführung gelang; denn wie sich oben zeigt, sitzen innerhalb der genannten Konzessionszeit noch andere Italiener in der Stadt, wie Peter von Mailand und de Conclario und vermutlich auch Cavalerius, Vallabreni und einige Rotarier, die sich unterdessen kaum auf den Warenhandel zurückgezogen haben werden.

Dieser stand mit Ausnahme des Wein- und Edelmetallhandels

[69]) Quellen 3 S. 410 (1296).

[70]) Ebd. und 4, 127 ff. (1328).

[71]) 400 oder 250 Reichsmark. — Stein, Akten II S. 4. — F. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung S. 233/34.

den Italienern ausdrücklich frei[72]). Die Gewährung von Darlehen hatte gegen einen bestimmten Zins „secundum consuetudinem Lombardorum" zu erfolgen, der sich, wie bereits berührt, auf etwa 54 % belief. Dagegen war ihnen der Geldwechsel untersagt. Dieser war in Köln bis zum Ende des 15. Jahrhunderts Monopol der Münzerhausgenossen, das wohl manchmal durchbrochen, aber immer wieder durch die Erzbischöfe erneuert wurde, und zwar zuletzt nachweisbar im Jahre 1494.

II. Die Kölner in Italien.

1. Der Verkehr zwischen Kölnern und Italienern an dritten Plätzen.

Die Niederlassungen der Italiener in Köln waren am zahlreichsten im Laufe des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Darnach zeigt sich eine auffallende Abnahme, und ihre Spuren verschwinden namentlich aus den Schreinsbüchern, ein sicherer Beweis, dass sich auch in dem Verkehr zwischen Köln und Italien wichtige Wandlungen vollzogen hatten. Diese bestanden darin, dass das Kölner Wirtschaftsleben und zwar nicht nur der Handel, sondern auch das Gewerbe, das

[72]) Ausführliches über die Wirtschaft der Lombarden s. Schulte I S. 308–27 (auch in Köln). — H. von Voltelini, Die ältesten Pfandleihbanken und Lombardenprivilegien Tirols. Innsbruck 1904. V. sucht besonders auch nachzuweisen, dass das Lombardenrecht nicht Judenrecht ist, wie man bisher meinte (s. z. B. Schulte I S. 323), sondern dass es italienische Rechtsgrundlagen hat. S. 57 f. — Häpke a. a. O. — Kulischer a. a. O. u. a. (siehe Anm. oben). In Frankreich war den Lombarden der Handel mit Ausnahme des Getreidehandels völlig freigegeben. Auch in Geldern hatten sie das Privileg: „quod . . . mercuras libere exerceant, cambiant seu mercari et cambire, necnon alia sua negotia quocumquemodo et cum quibuscumque personis facere et exercere . . . . libere valeant. Nijhoff a. a. O. I S. 289 ff. (1332). In Wesel wird im Jahre 1338 der lombardischen Kolonie befohlen, Weine nicht anders als die Bürger zu Markte zu bringen, Accise davon zu zahlen und sonst die städtischen Gesetze zu beobachten. St.-A. Düsseldorf. Wesel, Akten I 38 nr. 4, 34 a 2. — Über die Lombarden in Aachen s. auch einiges bei H. Hoeffler, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Aachen bis zum Jahre 1450. (Ztschr. d. Aachener Geschichtsvereins Bd. 23, 1901, S. 178—180.) Darnach war das „Gewerbe der Lombarden" . . . dort „pecuniam super pignora concedere" und sonstige Geldgeschäfte zu treiben". Vgl. auch die Privilegienbestätigung für Aachen durch König Ludwig IV. von 1314: H. Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler. Bonn 1871. S. 40 ff.

mehr als je für einen weiteren Markt zu produzieren begann[73]), so erstarkt waren, dass sie nach aussen hin aktiv auftreten konnten. Sie entfalteten besonders seit dem 14. Jahrhundert ihre Stosskraft nicht nur nach dem Nordwesten und Norden, nach den Ländern des Kanals, der Nord- und Ostsee zu, sondern sie beseitigten auch die bisherige Passivität ihrer Stadt gegenüber dem europäischen Süden.

Der Verkehr zwischen Köln und Italien wickelte sich teils an vermittelnden dritten Orten, teils in Italien selbst ab. Unter ersteren standen nach dem Niedergange der Champagnermessen die grossen niederländischen Handelsplätze an erster Stelle, und zwar vor allem Brügge, das sich seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zum bedeutendsten nordwesteuropäischen Markte emporgeschwungen hatte[74]).

Schon seit dieser Zeit kommt diese Stadt sehr häufig als Zahlungsort für Gelder inbetracht, die besonders auch an die Kirche nach Rom zu dirigieren waren[75]). Und so ist auch eine Verpflichtung, die Erzbischof Siegfried um 1280 in Höhe von 1470 Mark gegenüber Florentiner Kaufleuten eingegangen war, in Brügge erfüllbar. Im Jahre 1452 ersucht die Stadt ihren Bürger und Kaufmann Abel Kalthoff von der Bank des Baptist de Alcata in Brügge auf seinen Kredit Briefe zu erheben, die für sie dort deponiert sind und verspricht baldigen Ersatz der Unkosten in Höhe von 300 Gulden. Noch im Jahre 1466 findet eine Finanzaktion von Köln nach Brügge statt. Die Kurie hatte die Bestätigung des Erzbischofs Heinrich von Bremen für das Bistum Münster an den Brügger Bankier („banckier") Thomas Portmann geschickt, bei dem sie für 9038 Gulden zu erheben war. Der Herzog von Kleve bezahlte davon 5500 und ersuchte den Kölner Kaufmann Alf van der Burg, der unten noch mehrfach zu nennen sein wird, das übrige bei Portmann vorzustrecken[76]).

Der Verkehr der Italiener mit den Niederlanden hob sich besonders seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts, als sie direkte Seefahrten dahin aufnahmen. Seit 1304 sind ihre Schiffe an den Küsten des Kanals nachweisbar[77]). Im Jahre 1309 und endgültig 1312 richten die Genuesen regelmässige Galeerenfahrten dahin ein, ihnen folgen 1313

[73]) v. Loesch, Zunfturkunden I S. 25*.

[74]) s. Anm. 4.

[75]) Häufige Beweise dafür z. B. im Lübischen Urkundenbuch.

[76]) Quellen 3, 319a f. 1452: Brb. 21, 24b 3, über Kalthoff s. ausführlicher unten. — Br.-Eing.

[77]) Häpke a. a. O. S. 155.

bezw. 1315 die Venetianer und dann — allerdings erst seit 1425 — die Florentiner[78]).

Die Kölner bezogen von den Gütern des Südens aus Brügge besonders industrielle Rohstoffe, an erster Stelle Seide[79]) und Baumwolle[80]), dazu aber auch Kolonialwaren, Gewürze und Drogen. Sie nahmen diese nicht nur von niederländischen Kaufleuten, sondern auch von Italienern direkt. An deren Spitze stand in Brügge während des 15. Jahrhunderts das Haus der Medici, das dort eine sehr bedeutende Filiale unterhielt und diese von italienischen und spanischen Häfen aus sowohl mittels Florentiner, als auch venetianischer Galeeren, aber auch zu Lande mit Gütern ausstattete[81]). Als ihre Kunden kommen auch Kölner inbetracht[82]). Ausserdem deponiert im Jahre 1489 der bedeutende Kölner Kaufmann Tilmann Brügge durch den Florentiner „Reinoldo de Recassulis" im Kloster S. Donat zu Brügge Kleinodien[83]). Letzterer ist sehr wahrscheinlich identisch mit Rinieri Ricasoli, der sich bereits 1450 in Brügge befindet, 1478 im Auftrage der Medici in London tätig ist und 1480 als ihr Bevollmächtigter den Vertrag mit Portinari, dem Leiter ihrer Filiale zu Brügge, löst[84]). Ob er in der Zeit der Verbindung mit dem genannten Kölner noch ihr Geschäftsträger ist, geht aus der dafür zitierten Stelle nicht hervor.

Im Jahre 1462 verkauft auch ein italienischer Faktor namens Niclas Companie an den Faktor des Kölner Grosskaufmanns Alf van der Burg in Brügge messinische Seide[85]).

---

[78]) Schanz, Englische Handelspolitik I S. 118 ff. — Heyd, Histoire du commerce II S. 720 und 23. — Ausführliches über die Organisation dieser Untersuchungen s. ebd. — Ferner: Häpke S. 159 ff. — A. Schaube, Die Anfänge der venetianischen Galeerenfahrten nach der Nordsee. Hist. Ztschr. 1908. Heft 1 S. 28.

[79]) T. Geering, Kölns Kolonialwarenhandel vor 400 Jahren. (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, Heft 11, Köln 1887 S. 42.) — H. Koch, Geschichte des Seidengewerbes in Köln vom 13. bis zum 18. Jahrh. (Schmollers Forschungen, Heft 128, Leipzig 1907, S. 21 und 61). — Ergänzungen hierzu s. in meiner Besprechung des letztgenannten Buches in der Historischen Vierteljahrsschrift, XI. Jahrg. (1908) 4. H. S. 551 ff.

[80]) v. Loesch a. a. O. II S. 361.

[81]) H. Sieveking, Die Handlungsbücher der Medici. (Sitzungsberichte der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften [zu Wien]. Philosophisch-histor. Klasse CLI. Bd., Jahrg. 1905. Wien 1906. S. 44 ff.)

[82]) Ebd. S. 46. Über andere Beziehungen zwischen Köln und den Medici s. unten zu Anm. 99—101.

[83]) Briefbücher 36, 272a f. — [84]) Sieveking S. 53.

Während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts tritt Brügge an Bedeutung immer mehr hinter dem stark aufstrebenden Antwerpen zurück, dessen Märkte längst schon das regelmässige Ziel der Kölner Kaufleute waren. Die Medici z. B. waren daher genötigt, in ausgedehntem Masse die dortigen Märkte zu beschicken, und sie erlaubten im Jahre 1455 ihren Brügger Geschäftsführern, denen der Besuch fremder Plätze sonst untersagt war, ausdrücklich, mit Antwerpen eine Ausnahme zu machen[86]). Hier setzten diese auch an Kölner ab[87]). Neben ihnen wird aber auch Franziskus Capone mit seiner Gesellschaft erwähnt, der im Jahre 1498 an den Kölner Kaufmann Johann Liblar, dessen Frau eine der bedeutendsten Seidenfabrikantinnen war, Seide verkauft[88]).

Der Verkehr zwischen Kölnern und Italienern auf der Frankfurter Messe, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der grösste periodische deutsche Binnenmarkt war, kann mit dem jetzt verfügbaren Quellenmaterial nicht nachgewiesen werden[89]).

Dagegen übernahm eine Zeit lang Konstanz als Vermittelungsort eine ähnliche, wenn auch bedeutend bescheidenere Stellung zwischen beiden ein wie Brügge. Die Kölner liessen von der Bodenseestadt aus im 13. Jahrhundert auf ihre Rechnung durch dortige Kommissionäre mit Italien handeln. Aber Konstanzer Kaufleute schoben sich auch als selbständige Bindeglieder ein[90]).

2. Die Kölner Kaufleute in Italien.

Der Verkehr der Kölner selbst in Italien ist seit dem 14. Jahrhundert ziemlich bedeutend gewesen und ausgedehnter, als die bisher vorhandenen Untersuchungen erkennen lassen.

Man muss dabei den Verkehr auf der gesamten Halbinsel unterscheiden von dem in Venedig. Dieser überragt den andern weitaus, und das hängt sowohl mit der Handelsvorherrschaft Venedigs, als auch

[85]) Brb. 26, 205b. — Um die gleiche Zeit kommt eine Ladung Rosinen, die in Brügge von einem „Lombarden" gekauft wurde, nach Köln. Ebd. 107a f.

[86]) Sieveking S. 49.

[87]) u. a. Paradieskörner an Richard von Köln. Selbst Brügger Kaufleute sind jetzt gezwungen, in Antwerpen von ihnen zu kaufen. Sieveking S. 45.

[88]) v. Loesch II S. 578 ff.

[89]) Über Kölner mit italienischen Waren daselbst s. aber unten.

[90]) Mone, Zur Handelsgeschichte der Städte am Bodensee, S. 7. — Konstanzer Leinwand ging auch nach Köln in die Färberei, von da zurück und weiter nach Italien; ebd.

mit der straffen und klaren Organisation zusammen, die der deutsche Handel innerhalb der Lagunenstadt gefunden hatte. Zwei Wege nach Italien wurden von den Kölner Kaufleuten besonders bevorzugt. Der eine führte über Strassburg und Basel und wohl auch über Villingen über die westlichen Alpenpässe durch die Schweiz, der andere über Ulm und Kempten und den Fernpass durch Tirol. Kölner werden sowohl im Gebiet von Uri (also in der Nähe des Gotthard) angetroffen, als auch für sie bestimmte Güter, die um 1450 aus Venedig kommen, bei Zürich und zwischen Basel und Strassburg [91]).

Auf der andern Seite sehen wir Kölner Kauf- oder Fuhrleute in der Gegend von Kempten vom Fernpass herabkommen oder ihm zustreben, wie den oben bereits erwähnten Fuhrmann, oder die Gefährten des Ritters von Harff oder ebenfalls wieder Alf von der Burg. Wir erfahren bereits 1402 von Angriffen des Johann Sicheri von Mailand auf den Kölner Kaufmann Konrad Rilzac in Belluno, von wo aus dieser vermutlich den Brenner passierte. Andere Kölner werden bei Vaihingen bekümmert, das zwischen Neckartal und Kraichgau an der Verlängerung der von den Alpen über Ulm führenden Hauptstrasse lag. Nach den Aufzeichnungen des Kölner Dominikaners Bernhard von Luxemburg über das Jubiläum von 1525 war diese auch der gewöhnliche Weg der Rompilger, die von Köln auszogen [92]).

Schliesslich scheinen die Kölner auch durch das Rhônetal nach Italien gegangen zu sein, auf einem dritten Wege, den die bisherigen Forschungen wenig beachtet haben [93]). Es lassen sich im 15. Jahrhundert mehrfach wirtschaftliche Verbindungen von Kölner Kaufleuten mit Avignon und Marseille und den hochburgundischen Städten, wie

---

[91]) Schulte I S. 453. — 1450: Briefbücher 20, 24a f. — Handelsabteilung: Arreste. — S. auch unten zu Anm. 118. — Die sonst noch mehrfach erwähnten Fälle von Bekümmerungen auf dem Oberrhein (z. B. bei Ottenheim zwischen Basel und Strassburg) oder auf den ihm benachbarten Landstrassen lassen wohl ebenfalls Verkehr mit Italien vermuten.

[92]) Schulte I S. 520. 390. — Stadtarchiv: Köln und das Reich, 250a. Handelsabteilung: Arreste. Brb. 37. 98: 1490 Heinrich van Soist mit 2 Ballen Gewürze in Vaihingen; vgl. Text zu Anm. 143. — 1525: N. Paulus, Zu Luthers Romreise. Histor. Jahrbuch, 22. Bd. 1901. S. 113.

[93]) Erst neuerdings hat auf eine Benutzung durch die Italiener hingewiesen A. Kiesselbach, Die wirtschaftlichen Grundlagen der deutschen Hanse und die Handelsstellung Hamburgs bis in die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. Berlin 1907. S. 32 Anm. 9. Für Venedig freilich scheint das Rhônetal wenig in betracht gekommen zu sein, wie die bereits erwähnte offizielle Aufzeichnung über die drei Wege nach Flandern zeigt.

z. B. Dijon, Bourg und Lyon nachweisen, und Johann van Collen, den Schulte als sehr stark beteiligt am Handel in Barcelona namhaft macht[94]), werden wir auch in Italien in ausgedehntem Masse interessiert finden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch er den französischen Weg gezogen ist. Endlich wendet sich Köln im Jahre 1456 wegen Beraubung zweier Bürger, die nach Sardinien reisten, an Barcelona[95]).

An den wirtschaftlichen Beziehungen zu Italien nehmen sowohl der Kölner Handel, wie auch das Gewerbe teil.

Ersterer vermittelt den Bezug von Gewürzen, Drogen, industriellen Rohstoffen und Fabrikaten des Südens von den verschiedensten Städten des Landes aus, und seine Träger weisen in Köln sehr klangvolle Namen auf, die uns auch im Handel Süddeutschlands, Frankfurts, der Niederlande, Englands und des gesamten Hansegebietes begegnen. Es sind Männer und sogar Frauen gewesen, deren Unternehmungsgeist den grössten Teil des gesamten Europa umspannte und wohl noch darüber hinausging[96]).

Die Kölner standen im 14. Jahrhundert im Geldverkehr mit Firmen aus Lucca. Ihre Gesandten nahmen während ihres Aufenthaltes in Rom bei diesen Anleihen auf, wie z. B. bei Jaquetus Totti im Jahre 1378, dem sie einen auf die Stadt Köln gezogenen und bei Franz Totti in Brügge zu honorierenden Wechsel ausstellen oder bei Paulus Pagani und Johannes Cristofori im Jahre 1394. Der Kölner Johann van Monheim, der einer in Süddeutschland und Österreich, aber auch in England sehr tätigen Kaufmannsfamilie angehört, steht aber um dieselbe Zeit auch im Warenverkehr mit Lucca. Er lässt auf seine Rechnung von dem dortigen Jakob Franzisgini seidene Stoffe einkaufen[98]). Lucca hat aber auch teils direkt, teils über Paris grundlegende Einflüsse auf die Entwicklung des Kölner Seidengewerbes ausgeübt.

Auf das Auftreten von Kölner Kaufleuten in Mailand lässt der bereits berührte Streit Kölns mit Mailand in den Jahren 1401 und

---

[94]) Schulte I S. 546.

[95]) v. Loesch a. a. O. II S. 239 f.

[96]) Ein Gesamtbild über die Ausdehnung des Kölner Handels und die Beteiligung der einzelnen Kaufleute daran hoffe ich in den Quellen zur Kölner Handelsgeschichte geben zu können (vgl. Anm. 1).

[97]) Schulte I S. 343.

[98]) Urkunde 4429 Or.-Perg. — Schulte, der nur das kurze Regest aus den Mitteilungen a. d. Stadtarchiv Heft 9 kennt, vermutet, dass die Schuldverschreibung Monheims auf ein Anlehen zurückgeht, das er in Rom aufgenommen hat. I S. 343.

1402 schliessen Er wird damit beigelegt, dass Johann Galeazzo am 13. Juli 1402 den Kölnern das Geleit in seinem Gebiete erneuert. Es liegt ferner nahe, anzunehmen, dass diejenigen von ihnen, die Como besuchten, auch Mailand berührten[99]). Im Jahre 1459 steht Abel Kalthoff aus Köln in Verbindung mit der Mailänder Filiale der Medici. Er trassiert am 12. März auf diese einen Wechsel in Höhe von 15 Dukaten, den er an Wilhelm, Sohn des Peter van Brielle, gibt, der vermutlich auch ein Kölner war. Diesem wird das Papier am 21. April bezahlt[100]). Derselbe Kalthoff wird aber schon im Jahre 1455 von den Medici in Florenz bezogen. Kalthoff ist der Schwager Peters van Stralen und scheint mit diesem in Gesellschaft in Italien zu handeln. Darauf lässt wenigstens eine gemeinsame Forderung der beiden in Höhe von 416 Gulden für verkaufte Korallen schliessen. Ausserdem lassen beide auch Schiffsladungen von Catalonien nach England gehen[101]). Sie haben in Barcelona im Jahre 1447 einen Enkel Peters von Stralen als Faktor. Es ist Johann van Lendrinchusen, der 17 Jahre später Vertreter der Ravensburger Gesellschaft in Köln ist (s. unten). Es ist nicht ausgeschlossen, dass das bedeutende Haus Stralen durch Kalthoff auch mit den Medici verkehrte.

Johann van Stralen reist im Jahre 1445 von Frankfurt aus über Freiburg im Breisgau mit Pelzwaren nach Genua[102]). Er ist verwandt oder vielleicht gar identisch mit dem gleichnamigen Goldschmied, der elf Jahre später gemeinsam mit Heinrich vanme Turne nach Sardinien geht, um dort seine Kunst auszuüben[103]). Nach Genua aber reist mit ihm zugleich Johann van Collen, der einen Posten Gürtel und Kurzwaren führt. Es ist nicht ganz sicher, ob dieser noch derselbe Johann van Collen ist, der im Jahre 1481 in Köln an Johann Mant von Gerresheim, Jaspar van Dinslaken, „consanguineum“ und Julian Damodena,

[99]) Urkunde 6924a. Auch aus Mailand wird von Köln aus Seide bezogen. — Koch, Seidengewerbe S. 65. — Schulte I S. 582.

[100]) Sieveking, Handlungsbücher S. 41.

[101]) Ebd. S. 24. — Im Jahre 1447 erhebt Köln auch Protest beim deutschen Kaufmann zu Brügge wegen zu hoher Besteuerung von Gütern, die Peter van Stralen von B. nach Arragonien sendet. Brb. 18, 112a 1. 1449: Brb. 19. 146b. — Im J. 1450 eine Galeere unter dem Patronat des Franziskus Inuyent. Brb. 20. 5b 1. 2.

[102]) Briefbücher 17, 170a.

[103]) v. Loesch II S. 239f., vgl. oben Anm. 95. — Über die Stralen s. ausführlicher unten: „Venedig“. — Über den Handel Genuas und bes. die Waren s. Schulte I S. 542 ff.

„familiarem suum", ganze Vollmacht erteilt, alle seine Güter und Forderungen, die ihm in Rom, im Kirchenstaat, in den Königreichen Sizilien und Neapel, in Venetien und der Lombardei und in allen, diesen benachbarten Gebieten zustehen, auf seine Rechnung einzuziehen.

Die Beziehungen zu Rom, das infolge seiner ungünstigen verkehrsgeographischen Lage und natürlichen Ausstattung nie in erster Linie eine Stadt der Wirtschaft und besonders des Fernhandelsverkehrs gewesen ist, beruhten auch für die Kölner auf seinem Charakter als geistlicher Mittelpunkt. Die daraus entstandenen Verbindungen sowohl der öffentlichen Gewalten, als auch der einzelnen Gläubigen mit der Stadt ergaben wirtschaftlich vor allen Dingen Geldgeschäfte, und diese sind es auch tatsächlich, die den Kölner Handel mit Rom in Berührung brachten, während sich Warenverkehr mit ihm nicht nachweisen lässt. Die westdeutschen Pilger, die nach der ewigen Stadt zogen, nahmen bei Kölner Kaufleuten Kreditbriefe dahin, und in Rom weilende Gesandtschaften oder auch Privatpersonen liehen dort Geld, um es u. a. auch mit Hilfe von Kölnern wieder zurückzuzahlen. Im Jahre 1404 zahlen Paul und Lutro Pagani und ihre Gesellschaft in Rom an einen städtischen Gesandten 100 Dukaten aus, auf einen Wechsel hin, den der Kölner Wolter van dem Dijch auf sie gezogen und der Stadt zur Verfügung gestellt hatte. Im Jahre 1454 versprechen Graf Johann von Eberstein, Georg von der Leyen und Dietrich vam Hircz an drei päpstliche Beamte 55 Dukaten entweder bei der „wechselbanck" der Gesellschaft Barunczellis in Rom oder bei der Bank Abel Kalthoffs in Köln zurückzuerstatten [104]).

Als die Stadt Köln zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Rom eine Gesandtschaft unterhielt, die ihre Interessen in Streitigkeiten mit dem Erzbischof und wegen ihres Patronates zu Universitätsprebenden

[104]) Briefbücher 32. 300b f. — 1404: Or. Pap. m. S. Urk. 7164c. — Undatierte Briefe 323 und 324: Bernt Borgermeister von Breda, Diener des Grafen Wilhelm II. von Osterbant bezieht um 1410 von dem Kölner Wolter van dem Dijc einen Kreditbrief über 24 Dukaten auf Rom. — 1454: Abschr. auf Urk. von 1456 Oktbr. 20. Über Abel Kalthoff s. oben zu Anm. 99—101. — Über Kölner, die in geistlichen Angelegenheiten in Rom weilten s. J. Evelt, Rheinländer und Westfalen in Rom. Nach dem jüngst im Druck erschienenen Liber confraternitatis B. Mariae Teutonicorum. Monatsschr. f. rhein.-westfäl. Geschichtsforschung. Bd. III Trier 1877. S. 415 ff. Vgl. Kerschbaumer, Geschichte des deutschen Nationalhospizes Anima in Rom. Wien 1868. S. 66.

und den Vikarien von 5 Altären zu S. Lupus verfechten sollte, liess sie diese u. a. von der Bank Wilhelm Kremers in Rom mit Geld versorgen. Sie schickte ihr z. B. im Juni 1504 einen Wechsel, der auf die genannte Bank in Höhe von 600 Gulden lautete und den ihr der Kölner Kaufmann Arnt van Bruwilre vorgeschossen hatte, der dafür auf der Frankfurter Messe und in Köln entschädigt wurde. Der Vertreter der Bank ist in Westdeutschland der Kölner Bürger Gottschalk Hurte. Er erhält im Jahre 1506 im Auftrage der Stadt durch Johann Questenberg auf der Frankfurter Ostermesse 200 Gulden für Rechnung Kremers. Daneben befiehlt die Stadt aber auch im Jahre 1508 ihrem Gesandten Dr. Steinwick, von dem Notar Mag. Wolffart ter Laen von Elberfeld in Rom 100—200 Gulden zu leihen. Dafür will sie durch ihre Kaufleute einen „Wechsel auf Rom bestellen" lassen [104a]).

Im September des Jahres 1506 wird Gottschalk Hurte, der nun in Frankfurt oder einer seiner Nachbarstädte wohnt, aber als Vertreter der Fugger genannt. Die Stadt fordert ihn auf, seinen „heuftherren, den Fuckeren", nahezulegen, dass sie dem städtischen Gesandten Johann van der Kuyle, der eiligt nach Rom gehen muss, 800—1000 Dukaten aus ihrer dortigen Bank zur Verfügung stellen. Er soll ihm den betreffenden Brief in Worms oder Speier geben. Das Geld aber wird von der Stadt „zosampt deme interesse" sofort an die bezahlt werden, auf die es angewiesen wird. Zugleich schreibt die Stadt auch an Ulrich Fugger und Gebrüder selbst. Tatsächlich lässt sie auf der Ostermesse von 1507 an Hurte 600 Goldgulden auszahlen, ebenso zu Ostern in Köln 900 Goldgulden an Ungenannte.

Dieser Vorgang ist nun bei weitem nicht der erste, der da beweist, dass sich Köln in römischen und anderen Geschäften der Vermittelung des Hauses Fugger bediente.

Im Jahre 1502 schon schickt die Stadt durch den Kaufmann Johann von Düsseldorf Geld auf die Frankfurter Messe, das Ulrich Fugger und seine Gesellschaft dem städtischen Gesandten Dr. Hartmann von Windeck geliehen hatten. Besonders häufig beansprucht sie aber das Haus zum Transport ihrer römischen Briefe. Sie schickt sie ihm mit ihrem

[104a]) Brb. 43, 143b, 208b, 226f. — 42, 133bf., 135af, 313b. In Köln gab es eine bedeutende Kaufmannsfamilie Kremer (s. oben, Text zu Anm. 106, 134, 136). Ich lasse jedoch dahingestellt sein, ob das gleichnamige römische Unternehmen kölnischen Ursprungs war. Vielleicht gibt hier die Herkunft des Vertreters einen Hinweis? — Brb. 43, 55bf. — 44, 45bf., 47b. — Brb. 44, 213bf.

Boten zu und lässt sie dann durch einen Fuggerschen „posten" von Augsburg weiter gehen. Dieser deponierte sie bei der römischen Filiale der Firma, wo sie durch die städtischen Gesandten erhoben wurden [104b]).

Seit dem Jahre 1503 lässt sich auch die Benutzung der Taxis'schen Post im italienischen Verkehr durch die Stadt nachweisen. Sie verspricht „dem eirbaren Jhenne de Tasche, der roemischen maiestet postmeistere etc.", das Briefbotengeld, das er ausgelegt hat, dem in Köln wohnenden Daniel Ruwe auszuzahlen, an den er es gewiesen hat [104c]).

Endlich nahm sie aber auch die Hilfe der Welser und Vöhlin in Anspruch, die ja eine Gesellschaft bildeten. Sie lässt durch diese, — „Konrad und gemeine geselschaft, genant die Velen" oder „Antonio Welser und Conraid Velen, burgeren zu Augsburch und zo Memmyngen . . . samen und besunder", — in den Jahren 1503, 5 und 6 Briefe nach Rom gehen. Sie nimmt aber auch Anleihen bei ihnen auf und zwar zuerst nachweisbar um das Jahr 1500. Auf der Frankfurter Ostermesse dieses Jahres soll ihnen der Kölner Kaufmann Gerhard Greveroide etwa 400 Goldgulden auszahlen. Ebenso leiht sie in den Jahren 1503 und 1504 von ihnen für ihre römische Gesandtschaft. Sie zahlt die Postauslagen und die Darlehen auch an die Vertreter, welche die Firma in Köln selbst unterhält, zurück. Das ist im Jahre 1503 der „Diener" Anton Funck. Wir haben es hier offenbar mit jenem „Antonius Fonger" zu tun, den Schulte im Jahre 1492 als Vertreter des Hauses in Mailand nachweist und von dem es ihm zweifelhaft erscheint, ob er ein unehelicher Sohn des Andreas Fugger vom Reh ist. M. E. sind diese Zweifel nur allzu berechtigt. Funck hat nichts mit

[104b]) Brb. 43, 116b f., 117b. — Brb. 41, 83b f., 210. — Briefe i. J. 1502 mehrere male. Einmal setzt die Stadt ihrem Schreiben an die Gesellschaft zu: „Item wo id moeglich zu geschien were, so hetten wir die brieve liever in vunf dan 6 dagen van Auspurg zo Rome gelievert". Brb. 41, 207a f., s. dgl. 64a. 1506: Brb. 43, 124b f. 1508: 44, 15b., 136a, 203a. Am 2. Sept. 1507 teilt die Stadt Jakob Fugger, dem „innemer und befeilhaber, van weigen roe(misch) koe(ninglicher) m(aiestet) und des rijchs stenden darzo verordnet", der ihr in Frankfurt 1770 rhein. Gulden zum Römerzug abfordert, sehr höflich mit, dass sie von der Zahlung befreit sei. Brb. 43, 265a f. — vgl. ferner die Rechnung über Empfänge aus der Fuggerbank: Handelsabt. Recht der Fremden ca. 1507.

[104c]) Brb. 41, 579a f. Im Jahre 1505 erhält die Stadt durch einen „postboten" Briefe eines seiner Gesandten. Brb. 42, 456a. Im J. 1506 ersucht sie den Postmeister zu Breissig, Briefe an den Kaiserlichen Rat Nicasius Haggeney zu befördern. Brb. 43, 126a 2.

den Fuggern zu tun. Er siedelte sich vielmehr in Köln fest an und heiratete hier die reiche Witwe des bekannten Kaufmanns Heinrich Liblar. Dadurch gelang es ihm wahrscheinlich, sich selbständig zu machen. Er handelt für sich im Jahre 1506 in Brüssel mit Wein, aber schon im Jahre vorher vereignet der Kölner Kaufmann Johann Starckenburg sen. für ihn Güter, die nach England bestimmt sind.

Tatsächlich verhandelt die Stadt mindestens seit 1505 (aber vermutlich auch schon 1504) nicht mehr mit ihm, sondern mit dem Faktor Andreas Imhof (Im Hove) der in Köln wohnt, als dessen „herschaft" sie einmal „Conraden Velinck zo Memmyngen" bezeichnet. Imhof vermittelt für sie nicht nur Brieftransporte, sondern wieder auch Anleihen. Im September 1506 soll er dem Gesandten van der Kuyle auf der Durchreise nach Rom bei seiner Firma in Memmingen 40 bis 50 Gulden für Pferde und Zehrgeld zur Verfügung stellen lassen, ebenso dem Protonotar Georg Goldberg, der zum Kaiser reist[104d]).

Am 22. August 1508 gebot die Stadt jedoch den Faktoren aller grosser Gesellschaften" sich in den Gaffeln einschreiben zu lassen und Bürgerrecht zu nehmen. Sie sollten ausserdem vereidigt werden, nur mit eigenem Gut handeln und mit Fremden keine Gesellschaften zu unterhalten. Den Einheimischen wurde bei Verlust des Bürgerrechtes untersagt, einer Übertretung dieser Gebote Vorschub zu leisten. Die Stadt tat es, um „nachdeil und verderfnis" ihrer Kaufleute zu verhüten und weil die städtischen Finanzen durch die Praktiken der Fremden litten. Diese übertraten vermutlich das alte Gesetz, das den Handel von Gast mit Gast untersagte, wodurch auch der Stadt die Accise entging, von der Fremde befreit waren. Sie beschränkte den Aufenthalt der fremden Vertreter auf dreimal zwei Wochen im Jahre und verharrte auf ihrem Standpunkte, auch als sich die Gesellschaften unter Führung der Welser, sowohl von Frankfurt, als auch von Augsburg aus und zwar mit Unterstützung dieser Stadt beschwerten[104e]).

[104d]) Brb. 41, 362a. 42, 297a. 43, 68a f. 1500: an „Anthonio Wilscher und Coinrait Felem mit ihrer geselschaft". Brb. 40, 233a 2. 42, 66b. — Funck: Brb. 41, 362a. 42, 388a. 43, 92a f. — Schulte I S. 641 u. II nr. 172: Hier müsste also der Name „Fugger", den Sch. in die Überschrift gesetzt hat, in „Funck" umgeändert werden. — Imhof: Brb. 42, 66b. 297a. 43, 86a. 117a f. 138a 1.

[104e]) Ratsmemorialbuch 4, 59a. b. Handelsabt., Recht der Fremden. — Brb. 44, 242b f. Köln an Augsburg 1509 Jan. 13. — Ein Schreiben der Gesellschaften vom 12. Sept. 1508 (Frankfurt), das die Welser in ihrem Auftrage besiegeln, geht aus von: „Antonius Welser, Conradt Vele und ire geselschaft, Cristoff Herbort und geselschaft, Ulrich Focker und gebruder, Wilhelm Rechlinger und geselschaft zu Augspurg, Hans Im Hoiff und

Wohl recht bedeutende Unternehmungen unterhielt der schon genannte Alf van der Burg in Italien, der auch in Spanien handelt und dort gemeinsam mit Johann van Rore in Zaragossa in den Gebrüdern Heinrich und Gottfried van Rore Vertreter hat. Er hatte eine Faktorei in Messina. Diese wurde nach seinem Tode ebenso wie sein ganzes Geschäft von seiner Witwe Margareta in Gesellschaft mit ihrem Schwiegersohn Heinrich Vurberg und ihrer Tochter Drutgin weiter betrieben. Diese setzen im Jahre 1469 den Kölner Johann Butgin gen. vanme Steige als Faktor ein, der ein Jahresgehalt von 300 Gulden bezieht und den Auftrag hat, von Sizilien und den benachbarten Gebieten aus Güter nach Flandern zu leiten. Er schickt tatsächlich im Jahre 1473 Seide nach Brügge[105]), wo seine Firma auch eine Niederlassung hat (s. oben). Als er im gleichen Jahre stirbt, tritt Margareta's Bruder Richard van Selden an seine Stelle[106]).

Bald darauf lässt die Gesellschaft aber auch Güter in Neapel verfrachten. In den beiden Schiffen, die sie benutzt, befindet sich zugleich eine Ladung, die den Kölnern Gottschalk van Gilse und Godert Stertzgin und ihrem Gesellschafter, dem Frankfurter Grosskaufmann Johann von Melem, gehört. Sie wird später an der nordfranzösischen Küste bekümmert[107])[108]). Gottschalk van Gilse ist durch seine Heirat

gebruder zu Nuremberg und Hans Huntbisz und geselschaft zu Ravenspergk". — In einem späteren Schreiben sind Konrad Vöhlin's Name und die Ravensburger Gesellschaft ausgelassen; für Hans Imhof zeichnet Hieronymus Imhof, sowie C. Herwart diesmal mit „verwandten"; hinzugekommen sind Georg und Ambrosius Hochstetter. Über die Ravensburger Gesellschaft s. Text zu Anm. 137.

[105]) Die Annahme, dass „metzenese" Seide „messenische oder Moreaseide" sei, wie Heyd, Histoire du commerce I S. 300, und nach ihm Geering, Kolonialwarenhandel S. 51 und Koch, Seidengewerbe S. 63 behaupten, ist demnach hinfällig. Das Richtige vermutet v. Loesch, Zunfturkunden II S. 714.

[106]) Briefbücher 23a, 128b f. 30, 1a, 2b, 25b, 26a. — Im Jahre 1487 macht der Kölner Hansekaufmann Johann Kremer Forderungen gegen einen Diener Johanns vanme Dorne, Johann van der Nuwerstat, geltend, von dem man vermutet, dass er in Sizilien oder Portugal gestorben ist. Brb. 36. 86a.

[107]) Briefbücher 30. 224a.

[108]) Über Gottschalk van Gilse s. auch unter „Venedig" und Anm. — Godert Stertzgin ist auch bedeutender Hansekaufmann: s. Hans. UB. — v. Loesch II S. 577. — B. Kuske, Der Kölner Fischhandel vom 14.—17. Jahrhundert (Westd. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst. Bd. 24, Trier 1905), wo seine Handelsgeschäfte mehrfach berührt werden. — Über Johann von Melem s. F. Bothe, Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt

mit Christina, der Witwe Johanns von Melem des Alten, der aus Köln nach Frankfurt ausgewandert war, mit dem oben genannten Johann von Melem, einem Neffen des Alten, verwandt geworden und in Gesellschaft gekommen. Ebenfalls in Neapel hat Johann van Stralen im Jahre 1502 Forderungen für Stahl an „Johannes de Campo Tudisco“[109]).

Den südlichsten Posten aber, den die Kölner in Italien besetzt haben, bildet die Faktorei des Gerhard van Hilden in Catania auf Sizilien, die er seit 1486 von Heinrich van Herzogenbusch, der dort „de Renaldo“ heisst, und Heinrich Starck von Iserlohn verwalten lässt[110]).

Wirtschaftliche Beziehungen zwischen Köln und Venedig bestanden bereits im 12. Jahrhundert. Im Jahre 1123 nimmt Venedig das Kölner Münzgewicht in sein Münzsystem auf[111]), und gegen Ende des gleichen Jahrhunderts findet sich dort Kölner Tuch[112]). Ob die Kölner in dieser Zeit schon Venedig aufsuchten und in dem seit etwa 1200 bestehenden Fondaco dei Tedeschi verkehrten[113]), ist nicht sicher. Häufiger nachweisbar sind sie erst seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts und besonders zahlreich erst im 15. Man spricht dann in Köln ausdrücklich von Venedigfahrern („Fenedierverder“)[114]), ähnlich wie man Englandfahrer hervorhebt. Im Fondaco halten sie sich zu den Nürnbergern und gehören zu deren Tafel, neben der noch eine andere der Regensburger und Schwaben besteht[115]).

Im Jahre 1335 beschliesst der Rat von Venedig, die ein- und

Frankfurt, Leipzig 1906 S. 157. — Derselbe, Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrhundert. Berlin 1908. S. 3.

[109]) Brb. 31, 215b. — 1507: 41, 92b f. In Köln gibt es zu Ende des 15. Jahrhunderts einen Kaufmann Johann van Campe. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass mit diesem der Neapolitaner zusammenhängt. Tudisco ist ja wohl nur ein verunstaltetes Tedesco; s. übrigens unten, Text zu Anm. 180.)

[110]) Brb. 34/35. 284b.

[111]) Mone, Der süddeutsche Handel S. 2.

[112]) Schaube a. a. O. S. 449.

[113]) Simonsfeld, Fondaco S. 8f.

[114]) 1469: v. Loesch II S. 167. v. Loesch gibt das Wort getrennt „Fenedier, Verder“ wieder und leitet daraus „Einwohner von Venedig und von Verdun“ ab (ebd. Anm. 3 und 4), während das Ortsregister zu seinem Werke die Stelle ganz richtig verzeichnet.

[115]) W. Heyd, Das Haus der Deutschen in Venedig (Histor. Zeitschr. Bd. 32. 1874. S. 205). — Simonsfeld II S. 46f. — Im Jahre 1429 streiten sich Nürnberger und Kölner wegen der Küchenunkosten im Fondaco. Ebd. I S. 188ff. Das würde die von Heyd und Simonsfeld nur vermutete Zugehörigkeit der Kölner zu den Nürnbergern wahrscheinlicher machen.

ausgehenden Kölner Waren solange mit einer besonderen Abgabe zu belasten, bis venetianische Kaufleute, die in Deutschland und Flandern bekümmert worden sind, entschädigt werden. Diese Massnahme dauert noch im Jahre 1337 an und mit ihr hängt jedenfalls eine Arrestation des Kölners Sander unter Lauben, Sohn Winnemars von Zons, im Jahre 1336 in Venedig zusammen[116]).

Bereits im 14. Jahrhundert importieren die Kölner in Venedig Goldfäden und Blattgold und -silber, die von dem dortigen Stickerei-, Wirkerei- und Goldschmiedegewerbe gebraucht werden. Im Jahre 1373 unterrichtet Köln Venedig, dass es den Export dieser Fabrikate unter besonders sorgfältige Aufsicht gestellt hat, wobei es das obligatorische Zeichen einsendet, das die Kontrolle bestätigt[117]).

Im Jahre 1397 verschickt Wolter Blij an seinen in Venedig sitzenden Stiefsohn von Köln aus Tuch. Ungefähr um die gleiche Zeit werden Johann und Peter van Stralen Waren im Ursener Tale genommen, die der Kaufmann Peter van Moenchen unter seinem Zeichen (!) für sie führt, und 3 Jahre später hält Konstanz in seinen Mauern irrtümlich Gut an, das der Kölner Konrad Kruwel durch seinen Diener von Venedig holen liess[118]). Im Jahre 1407 wird Johann Retchir, Sohn Hermanns, aus Köln in einer venetianischen Urkunde als Zeuge genannt. Er steht aber auch noch 1427 in Geschäftsverbindung mit der venetianischen Firma Soranzo[119]). Um 1409 bildet sich die Handelsgesellschaft Hildebrand und Siegfried Veckinchusen, Heinrich Slijper, Tidemann Breckelveld, Hans van Mynden, Hans Francke und Peter Karbow der Ältere und Jüngere, von denen Siegfried Ve-

[116]) Mone, Der süddeutsche Handel S. 18. — Quellen 4 S. 236. — Simonsfeld II S. 69. Sander war vermutlich Geschäftsführer des Engel von Florenz und des Heinrich von Lindau.

[117]) v. Loesch II S. 212 f. dgl. 234 (1455). Die „schlichte Masse" Blattgold hat $1^3/_8$, die „schöne" und die Masse Blattsilber $1^1/_4$ ℊ kölnisch zu wiegen; dgl. S. 253 (1485): $1^1/_4$ bez. $1^1/_8$ ℊ. (Ein ℊ köln. = 468 gramm). Es ist interessant, dass die Kölner Goldspinnerei auf dem venetianischen Markte mit der hochentwickelten Genueser (Schulte I S. 542) konkurrieren konnte! — Köln führt Gold- und Silberfäden auch nach dem Norden, bes. nach England aus: Briefbücher 28. 29b; Hansisches UB. 9 S. 150. — Venedig, das überhaupt einen starken Bedarf an Edelmetallen hatte, setzte auch für die Deutschen den Silberzoll herab: Mone, Der süddeutsche Handel S. 26.

[118]) Brb. 3, 84a. 2, 85a. 4, 87a.

[119]) Simonsfeld II S. 70. 1427: H. Sieveking, Aus venetianischen Handelsbüchern. Schmollers Jahrbuch N. F. 26 (1902) S. 225: Zan Rotichier (!).

ckinchusen bis 1419 und Slijper längere Zeit Kölner Bürger sind und die von Venedig aus nach Brügge mit den mannigfachsten Gütern handeln[120]).

In der Zeit um 1407 und von 1417—20 wurde der Verkehr zwischen beiden Städten teils infolge der Fehde des Marschalls von Pappenheim, teils infolge des Handelsverbotes König Sigmunds gegen Venedig unterbrochen. Im Jahre 1421 sind jedoch in den Büchern der Soranzo wieder Renaldo da Chologna und Renaldo de Trera da Chologna erwähnt[121]).

Wahrscheinlich im Jahre 1430 stirbt in Venedig der Kaufmann Lorenz Stalen aus Flandern, der im Jahre 1423 Kölner Bürger geworden war. Seine Testamentsvollstrecker, der mag. art. et lic. theol. Bernhard de Reida, Johann Moedelinckhoven und der Apotheker Georg van Buggen beauftragen im Februar 1431 den Dietrich Wolfhart mit der Regulierung der Forderungen und Güter des Verstorbenen und besonders mit Einreichung von Depositen, die dieser „in banccis mercatorum" hinterlassen hat[122]).

Auch sonst lassen obrigkeitlich beurkundete Prokuraerteilungen, ohne welche Venedig keinen Deutschen im Fondaco zum Handel zuliess[123]), die Niederlassung von Kölnern daselbst erkennen.

Im Jahre 1442 setzt Johann van Geldern Heinrich Koevoys als

[120]) Ausführliches bei W. Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. Rostock 1894. Es kommen als Exportgut von Venedig aus in betracht: Aloë, Baumwolle, Borax, Brasilien(Farb)holz, Cubeben, Galgant, Indigo, Ingwer, Kampfer, Zimt, Kardamomen, Lack, Myrrhe, Muskatnuss und -blüte, Nelken, Paradieskörner, Pfeffer, Quecksilber, Safran, Sandelholz, Scammoniaharz, Seide, Sennesblätter, Terpentin, Weihrauch, Wurmkraut, Curcuma und Zucker; als Importgut Pelze, Kupfer, Grünspan, Wolle, Tuche, Leinwand, Sartuch, Sarge, Goldfäden, Blattgold und -silber, Lederhosen, Kurzwaren, Paternoster, Leder und Zwirn.

[121]) Stadtarchiv: Ratsmemorialbücher 1. 30a 3. — Simonsfeld II S. 70. — St.-A. Köln u. d. Reich nr. 347. — H. Sieveking s. Anm. 119. Wann die Beziehungen wieder in glatten Gang kamen, lässt sich nicht genau nachweisen. Die von Ennen S. 115 und Simonsfeld a. a. O. erwähnte Tatsache von 1423 ist hinfällig (S. oben Anm. 44). Vielleicht gibt aber die Buchung der Soranzo hier einen gewissen Aufschluss.

[122]) Brb. 12. 44b., vgl. damit den sinnentstellenden Bericht über den Vorgang und die teilweise falsche Wiedergabe der Namen auf Grund der gleichen Quelle bei Ennen, Die Stadt Köln und das Kaufhaus der Deutschen in Venedig, S. 115 f., und auf ihm fussend Stieda a. a. O. S. 7. Die Executoren sind natürlich nicht nach Venedig gezogen!

[123]) Mone, Der süddeutsche Handel S. 27 f.

Faktor ein, den Ennen für das Jahr 1466 als ersten im Fondaco nachweisbaren Kölner Insassen ansieht. Tatsächlich ist hier aber der Fondaco nur Zahlungsort für eine Summe von 24 Gulden, die der venetianische Bürger und Goldschmied Ludwig Vijgenburch im Auftrage der Stadt Köln an jenen überweisen soll[124]). Es sind vielmehr wohl alle Kölner, die in Venedig verkehren, zugleich auch als Einlieger des Kaufhauses zu betrachten. Heinrich Koevoiss „aus Antwerpen" verlässt im Jahre 1448 die Dienste Johanns van Geldern und geht zu Adam van Loewen über, dessen Geschäfte er ebenfalls in Venedig führt. An seine Stelle tritt Heinrich Leitrijch, gen. „von Speier."

Bedeutende Niederlassungen haben in Venedig die Stralen, von denen einige bereits erwähnt wurden. Im Jahre 1450 werden Goswin van Stralen und seiner Gesellschaft Güter, die ihnen Jorrie Blome aus Venedig bringt, bei Rheinfelden bekümmert. Goswin hat ausserdem in Venedig einen Faktor, namens Peter Kuefues. Dieser, der u. a. auch Waren von Venedig direkt an die niederländischen Faktoren seines Herrn, z. B. an Gerhard Witsant in Middelburg leitet, stirbt im Jahre 1469. An seine Stelle tritt Johann Rummel[125]). Goswin van Stralen bedient sich aber auch italienischer Kaufleute zur Vermittlung seiner Geschäfte und zwar augenscheinlich dann, wenn die Güter zu Schiff von Venedig ausgehen müssen, da der Handel von dort südwärts den Fremden untersagt war[126]). So lässt er im Jahre 1467 durch Luca de Pixato Tuch, Gewürze und Drogen auf dem Wasser nach London an seinen Sohn Johann schicken[127]).

Johann Rummel verselbständigt sich später. Er unterhält in Venedig eine eigene Niederlassung. Im Jahre 1482 hat sein Faktor mit dem Vertreter des Frankfurters Stalburg einen Konflikt[128]). Darnach wird sein Sohn Sebastian als sein Faktor genannt, der als solcher einmal von Antonio Loredano und dessen Verwandten Forderungen eintreiben soll. Ihn ersetzt nach seinem Tode im Jahre 1494 sein Bruder Johann[129]).

Neben diesen ist ein vermutlich mit ihnen verwandter Konrad Rummel in Venedig tätig, der im Jahre 1449 Heinrich Rucker von

---

[124]) Brb. 28. 26b 2. — Ennen S. 116. — 19. 81a; — 18. 128a.
[125]) 1450: Brb. 20. 6a 2. — 23b. 82a. 29. 38a. 89a.
[126]) Schulte I S. 352.
[127]) Brb. 28. 101a; vgl. Hansisches U.-B. 9 S. 226.
[128]) Simonsfeld II S. 71.
[129]) Brb. 38. 147a. 242b.

Worms und 1454 seinen Bruder Johann Rummel zu seinem dortigen Vertreter ernennt. Im Jahre 1460 werden Rummels Boten Edelsteine und andere Güter, die er von Venedig nach Brügge bringen soll, im Pfälzischen weggenommen. Sein gleichnamiger Sohn handelt gemeinsam mit Johann van Byrck, der schon im Jahre 1450 als Diener Alfs van der Burg von Venedig her durch die Schweiz zieht. Im Jahre 1463 werden ihnen ein beträchtlicher Posten Seidenstoff, 28 Stück golddurchwirktes Messgewand und seidenes Garn, alles venetianischer Herkunft, im Mainzer Kaufhaus beschlagnahmt, wovon sie einen Teil für einen ungenannten ausländischen Kaufmann in Kommission führen. Im Jahre 1468 beauftragt er den Frankfurter Lorenz Eckelmann mit Einziehung von Forderungen in Venedig[130]).

Schliesslich wird im Jahre 1497 ein Heinrich Rummel als Besitzer eines Raumes im Fondaco erwähnt[131]). Lorenz Eckelmann aber schickt im Jahre 1487 in Gesellschaft mit dem Kölner Johann van Dinslaken von Frankfurt aus Leinwand und Tuch nach Venedig und 300 Gulden nach Rom als Darlehen für den dort weilenden Herzog von Kleve und beide zusammen mit dem Kölner Peter van Aich nach Venedig Gold- und Silbermasse und 5 Dutzend vergoldete Kästchen[132]).

Auch Alf van der Burg, auf dessen ausgedehnte Interessen in Italien schon hingewiesen wurde und dem in den Jahren 1450 und 55 Güter, die aus Venedig kommen, sowohl in Bern, bei Rheinfelden und im Elsass, als auch bei Kempten weggenommen werden[133]), hat in Venedig einen Vertreter namens Heinrich van der Kalderherbergen. Dieser wird im Jahre 1450 zwischen Basel und Zürich durch den Grafen Alwig von Sulz gefangen und erst gegen das Versprechen eines Geschenkes von venetianischen Seidenstoffen im Werte von 100 Goldgulden freigegeben. Im Jahre 1461 stirbt er in Venedig, und seine Erben Heinrich Steynhuyss und dessen Schwester Christina, Ehefrau Heinrich Kremers, der ebenso wie Steynhuyss zu den bedeutenderen Kölner Hansekaufleuten gehörte, beauftragen Nikolaus Spangenberg mit Erhebung seines persönlichen Nachlasses[134]). Im Jahre 1473 wird

[130]) Brb. 18. 128a. — 19. 122a. — 25. 181b. — 26. 218f. — 28. 220b f.

[131]) Ennen S. 127a f.

[132]) Brb. 36. 49b f.

[133]) Brb. 20. 24a f. — Handelsabteilung: Arreste. — Brb. 20. 25b.

[134]) 1450: Brb. 20, 5 ff. — 1461: Brb. 26. 66b. Ennen hat unrichtig: 1464 — und bezeichnet Heinrich v. d. K. als „Kaufherrn". S. 116. — Dieser

auch Mathias Kremer als ein in Venedig interessierter Kaufmann genannt[135]).

Johann Eversberg und Johann Bonenberg der Jüngere haben dort die Faktoren Heinrich Bonenberg und Peter Angelmecher. Heinrich stirbt im Jahre 1468. Seine Witwe Beelgin Frunt beauftragt Lorenz Eckelmann mit der Beibringung der Hinterlassenschaft[136]).

Im Jahre 1472 sterben in Venedig die Kölner Kaufleute Gebrüder Adolf und Johann van Drolshagen. Drutgin, des ersteren Witwe, schickt Jakob van Drolshagen und Johann Hatting van Duwen den Jüngeren zur Erhebung des Nachlasses aus, Katharina, die Witwe des anderen dagegen Dietrich van Heringen und zwar an ihren Faktor Jakob Thomas aus Köln. Als sie im Jahre 1477 stirbt, senden die Testamentsvollstrecker Jodocus Hanpesch aus. Sehr wahrscheinlich ist, dass Jos Huntpiss (Humpiss) der Junge von der grossen Ravensburger Gesellschaft (s. o. zu Anm. 104a) den Schulte zum letztenmale für das Jahr 1475 nachweisen kann. Diese Gesellschaft stand auch sonst mit Köln in Verbindung, und es scheint, als ob ihr Weg nach Flandern, den Heyd noch nicht erklären konnte, über diese Stadt gegangen ist. Im Jahre 1447 wenigstens hat sie dort einen Kommissionär, den Kölner Johann van Becke, der für sie, die „Hoempesschgeselschaff van Ravensberg", Güter an einen anderen, den auch sonst vorkommenden Johann van Lair, Wirt zum Roten Schilde in Antwerpen, dirigiert. Zwei Jahre später schickt Köln an seinen in Oberdeutschland weilenden Protonotar Johann Frunt einen Wechsel, der auf die Gesellschaft lautet. In den Jahren 1464 und 68 ist Johann van Lendrinchusen, einer der bedeutendsten Kommissionäre der Stadt, als ihr Geschäftsführer nachweisbar. Er sucht ihr u. a. Güter zu sichern, die ihm Hans Wyslant, der zu ihr gehört, von Antwerpen übersandte[137]). Noch im Jahre 1480 verwendet sich Köln bei Aquileja für die Schwester der beiden Brüder Drols-

hinterlässt auch in Lübeck eine Schuldforderung von 900 Mark lübisch. Urkundenkopiar 4, 19a (1468).

[135]) Brb. 29. 327a.

[136]) Brb. 26, 188a. — 28. 220b f. Beelgin ist vermutlich verwandt mit dem bekannten Kölner Protonotar Emunt Frunt; siehe W. Stein, Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Bonn 1893 und 95. Bd. I Einleitung.

[137]) Brb. 29, 327a. 330b. — 31, 188b. — 1447: 18, 175a. — 1449: 19, 97b. — 1464: 27, 103a. — Über die Gesellschaft sonst s. W. Heyd, Die grosse Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890. — Schulte bes. I S. 623 ff.

hagen, Elisabeth van Witterslik, die den Kaufmann Heinrich Struyss zum Verfechter ihrer Ansprüche ernannt hat[138]).

Ferner stirbt im Jahre 1481 zu Venedig der Kölner Johann van Wangen, dessen Gut sein Bruder, der städtische Diener Georg, bei Petrus Huygelhamer abholt[139]).

Im Jahre 1494 bevollmächtigen Anton Paffendorp und Heinrich Gerlach ihren Socius Johann van der We zur Führung von Handelsgeschäften in Venedig[140]). Bereits sieben Jahre vorher werden jedoch Paffendorf und Bertram Gerlach von Giseke englische und Brügger Tücher und 130 Dutzend Bonetten gleicher Herkunft auf dem Wege von der Frankfurter Messe nach Italien in Tirol weggenommen[141]). 1497 ist Arnold von Harff auf seiner Palästinareise der Gast des ersteren im Fondaco[142]).

Im Jahre 1491 lassen die Witwe des Kölner Kaufmanns Hermann van Soist und ihr Sohn Hermann den Nachlass ihres verstorbenen Sohnes und Bruders Heinrich durch Peter van Selbach in Venedig erheben, dgl. dort im Jahre 1492 Friedrich van Lawich durch seinen Schwiegervater Mathias Rosbach, sowie durch Georg Koeler und Heinrich van Neukirchen 166 rheinische Gulden von dem Hildesheimer Kaufmann Georg van Strassburg[143]).

Neben diesen eben genannten Personen, die in Venedig ständige oder vorübergehende Vertretungen unterhalten, ist jedoch die Zahl der dort handeltreibenden Kölner noch nicht erschöpft.

Im Jahre 1436 honoriert die venetianische Filiale der Medici einen Wechsel, den ihre Baseler am 14. Juli an „Matteus Bacchendeus di Chologna" ausgestellt hat.

---

[138]) Brb. 32, 292b 2.

[139]) Brb. 32, 304a, nicht Brb. 33 wie bei Ennen S. 116 f. Die Stelle enthält auch nichts von dem „nicht unbeträchtlichen Vermögen", das Wangen nach Ennen hinterlassen haben soll, sondern spricht nur von „certa bona". — Durch die Richtigstellung des von Ennen „Huygelhanner" genannten Frankfurter Namens wird Simonsfelds Vermutung, dass dieser sich auf Peter Ugelheimer, einen bekannten deutschen Wirt in Venedig (Sim. II S. 284 ff.) beziehe, verstärkt.

[140]) Brb. 38, 175a, nicht Brb. 28 wie Ennen, S. 116. Dieser und nach ihm Simonsfeld II S. 70 und Stieda S. 7 geben unrichtig das Jahr 1444 an, ausserdem ist Johann als vierte Person zu einer dreiköpfigen Gesellschaft genannt.

[141]) Brb. 36, 48b f.

[142]) Simonsfeld II S. 71.

[143]) Brb. 37, 288a. 359b.

Johann van Arle, dessen Güter im Jahre 1450 zugleich mit denen des Alf van der Burg bei Basel betroffen werden, wird schon im Jahre 1423 in den Büchern der Soranzo genannt[144]). Er ist dann im Jahre 1439 der Träger einer Mission Kölns an Venedig, das die Einfuhr englischen Tuches zu Lande, an der die Kölner mehr als alle deutschen Kaufleute beteiligt waren, zu gunsten seiner Galeerenfahrer höher belastet hatte[145]). Auch im Jahre 1473 macht sich eine Intervention bei dem Dogen Nicolo Trono wegen Beschränkungen des Kleinhandels mit Tuch nötig, während sich Köln 1467 allgemein über Handelserschwerungen beklagt. Kurz darauf verwendet es sich wieder für seinen Bürger Heinrich Sasse, dessen Güter und Kleinodien in Venedig durch Philipp Well von S. Goar bekümmert worden sind[146]).

Daselbst stirbt auch im Jahre 1477 der bereits genannte Gottschalk van Gilse, und um die gleiche Zeit verbietet die Stadt einem Bürger, die Güter der Kölnerin Katharinchin Keysers in Venedig zu bekümmern[147]). Der Kölner Nikolaus van Beeck schickt im Jahre 1478 Waren von Antwerpen nach Venedig an Andreas Zorzi im Fondaco. Er handelt aber dort und in Frankfurt auch persönlich entweder als Faktor oder Gesellschafter des in Venedig wohnhaften Christoph von Lechenich und des Weseler Bürgers Johann Pijlgin[148]).

Dort ist weiter auch die Witwe Lisbeth van Emmerichshaen geschäftlich tätig, die mit dem bedeutenden Kölner Kaufmann und Verleger in der siegerländischen und märkischen Stahlindustrie, Arnt van Westerburg, associiert ist, und deren Interessen sich sowohl nach den

[144]) Sieveking a. a. O. S. 21. — 1423: Derselbe, Aus venetianischen Handlungsbüchern: als Zan (!) Darlle.

[145]) Köln weist daraufhin, dass der Landtransport kostspieliger und nicht ungefährlicher als der zur See sei und auf die Bedeutung seines Tuchhandels: „maxime nostra civitas singularem in mercandisiis pannorum insule Anglie ultra alia Alamanie loca obtinet preeminencie concursum et nostri plus aliis in qualitatibus eorundem pannorum sibi student copiosius providere — Brb. 15, 29b f. — Venedig liess nur Tuch zu, das in seinem Gebiete gewebt war oder mit Galeeren aus England oder Flandern oder durch den Fondaco kam (Mone, Der süddeutsche Handel S. 29). Es zwang dabei aber die Kaufleute, die es zu Lande brachten, an die Kapitäne der Galeeren eine Abgabe zu zahlen. (Heyd, Das Haus der deutschen Kaufleute S. 215 f.) Seit etwa 1444 befreite es auch seine Schiffe vom Ausfuhrzoll auf Tuch. (Schanz a. a. O. I S. 128 Anm. 6.)

[146]) Ennen S. 123—25.

[147]) Brb. 31, 162a 1. 215b.

[148]) Brb. 301b. — Handelsabteilung: Handel mit Venedig.

Niederlanden und England, als auch ostwärts bis nach Polen hinein erstrecken [149]).

Nach Venedig bringt Michael Slossgin englisches Tuch, und Johann van Kerpen setzt auf der Frankfurter Messe bedeutende Mengen von Seidengewebe und Bonetten aus Venedig ab. Ungefähr um die gleiche Zeit wird dort auch ein Gottschalk von Köln als Zeuge genannt [150]).

3. Kölner Handwerker in Italien.

In Venedig, wie im übrigen Italien sind aber auch Kölner Handwerker anzutreffen, die dort ihren Beruf ständig oder vorübergehend ausüben oder die Erzeugnisse ihres Gewerbes absetzen.

Im Jahre 1486 beglaubigt Köln gegenüber Venedig die Ausstellung zweier Urkunden durch den Notar Johann Helmann, in denen neben Waren im allgemeinen auch ausdrücklich verkaufte Bücher erwähnt werden [151]). Tatsächlich halten sich während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Venedig Kölner Buchdrucker auf, die damals meist zugleich auch Buchhändler sind, so im Jahre 1471 Johann von Köln und Johann Mant von Gerresheim, der schon oben erwähnt wurde (s. Anm. 104), 1482 Hermann Lichtenstein, 1497 Kaspar aus Köln und Peter Lichtenstein [152]). Johann Mant hat mit Johann von Köln zahlreiche Drucke produziert. Er ist trotz seines Zunamens Kölner Eingesessener gewesen und zugleich Kaufmann; im Jahre 1468 wenigstens nehmen ihm („Johann Mantze van Gerrsheim") Ritter der Grafen von Salm-Reifferscheid und von Neuenahr einmal bei Frechen $37\frac{1}{2}$ Dutzend rote und blaue Barette weg [153]). Der Umstand aber, dass er sowohl mit dem Buchdrucker Johann von Köln im Jahre 1471, und als auch mit dem gleichnamigen Kaufmann im Jahre 1481 in enger Geschäftsgemeinschaft in Italien

[149]) 1481: Brb: 33, 13a.

[150]) Brb. 36, 49b f. (1487). — Handelsabteilung: Frankfurter Messe (1500). — Simonsfeld II S. 71 (1487).

[151]) Brb. 34/35, 257b; vgl. Ennen S. 126 f.

[152]) Simonsfeld II 287 f. Er versieht die letzten beiden Namen mit Fragezeichen. — Vgl. auch A. Doren, Deutsche Handwerker u. Handwerkerbruderschaften im mittelalterlichen Italien. Berlin 1903. S. 22.

[153]) Brb. 28, 229b. 232b. — Über die Drucke der beiden vgl. P. Kristeller, Die italienischen Buchdrucker- und Verlegerzeichen bis 1525. Strassburg 1893. S. 90 und W. A. Copinger, Supplement to Hain's Repertorium Bibliographicum. Index von Conrad Burger, London 1902, S. 380. Der älteste datierte Druck beider stammt darnach von 1474.

vorkommt, legt den Schluss sehr nahe, dass diese beiden identisch sind. Um die gleiche Zeit dringen aber auch in Köln neue Drucktypen italienischen Stiles ein, die zuerst von dem berühmten Johann Koelhoff verwendet werden, von dem man vermutet, dass er sie auf Handelsreisen in Italien kennen gelernt hat[154]). Es ist m. E. nicht ausgeschlossen, dass wir ihn in Johann von Köln vor uns haben. Dadurch wäre nicht nur der Beweis für den Aufenthalt Koelhoffs in Italien erbracht, sondern auch für seine bedeutsame Stellung innerhalb der Kölner Handelswelt. Er wäre also nicht nur Hansekaufmann, wie bereits feststeht, sondern stände auch unter den im Süden tätigen Kölnern mit in der ersten Reihe[155]).

Auch unter den Vertretern kaufmännischer Hilfsgewerbe und unter den Gastwirten befinden sich Kölner. So ist ein gewisser Hennekin (Nechino) de Cologna im Jahre 1356 das Haupt der venetianischen Lidoarbeiter. Er wird wegen unbefugten Weinschankes in Strafe genommen[156]). Im Jahre 1419 sind zwei Kölner als Mitglieder der Ballenbinderbruderschaft genannt, ein anderer ist Diener in einem Privathaus[157]). In Florenz wohnten einmal zugleich drei Gastwirte aus Köln[158]).

Häufiger noch sind Weber zu ermitteln. Diese waren ja auch nach der „Weberschlacht" des Jahres 1372 grösstenteils ausgewandert. Sie machten noch lange darnach Westdeutschland für den Kölner

---

[154]) P. Voulliéme, Der Buchdruck Kölns bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Bonn 1903. S. XXI ff.

[155]) Der Umstand, dass ihm in Italien der Kölner Familienname fehlt, dürfte nichts gegen die Annahme besagen, dass beide identisch sind. Die Verwandlung desselben in eine Herkunftsbezeichnung ist bei Einwanderung in einen fremden Ort eine im Mittelalter sehr häufige Erscheinung. Allerdings weicht die Büchermarke Johanns von Köln wesentlich von einer Marke ab, die auf einem Fass Güter stand, das Koilhoff im Jahre 1474 von der Frankfurter Messe brachte (Brb. 30, 212b). Hier ist es aber unter Umständen nicht ausgeschlossen, dass letztere Marke die eines andern, des Verkäufers auf der Messe, ist. — Über Johann Koilhoff s. auch Heitz-Zaretzky, Die Kölner Büchermarken. Strassburg 1898. S. XV. — Mant vermacht in seinem 1474 abgefassten Testamente an Johann van Collen 1000 rheinische Gulden: s. A. Steffens: Gerresheim bei Düsseldorf, Geburtsort des venetianischen Buchdruckers Johannes Manthen. Annalen d. Hist. Ver. f. d. Niederrhein Bd. 73 (1902) S. 155 f.

[156]) Simonsfeld II S. 298. — 1365 aber auch in Venedig: „Henricus de Colonia Theotonicus, vagabundus" und Taschendieb; ebd. S. 203.

[157]) Doren a. a. O. S. 65. — Simonsfeld II S. 279 (1369).

[158]) Doren a. a. O. S. 22.

Kaufmann unsicher und mögen sich zum Teil bis nach Italien hin eine neue Heimat gesucht haben. So ist als erster im Jahre 1378 in Florenz Reinaldus Pauli angesiedelt, und ihre Zahl wird dort seit Ende des 14. Jahrhunderts grösser. Im Jahre 1399 beträgt sie 2, 1405 : 4, 1426 : 5, 1427 : 9, 1451 : 5, 1476 : 4[159]). Als sich im Jahre 1406 die deutschen Weber in Florenz organisieren, bilden sie nach ihrer Herkunft vier Gruppen, deren jede drei Vertreter stellt. Eine solche „patria" bilden neben den Aachenern, Brabantern und Österreichern auch die Kölner. Diese geht aber im Jahre 1435 in der Corneliusbruderschaft auf, die alle Niederdeutschen umfasst, während eine Catharinenbruderschaft oberdeutschen Charakter hat[160]).

Ein Kölner Weber Gerardus, „nepos magistri Juliani", nimmt im Jahre 1410 an einem Arbeiteraufstand in Venedig teil, ein anderer ist im Jahre 1442 Provisor des Hospitals der Anima in Rom[161]).

In Florenz wird ferner ein Bildhauer von „Köln" genannt, von dem man annimmt, dass er mit Pierro di Giovanni Tedesco, dem Meister des Südportales am Florentiner Dom identisch ist[162]).

Eine wichtige Stellung nehmen unter den Kölner Handwerkern endlich die Goldschmiede ein. Diese sind in vielen Fällen zugleich bedeutende Kaufleute, wie Johann van Geldern, die Stralen, Alf van der Burg und Peter van Aich[163]), von denen bereits gesprochen wurde. Aber andere scheinen doch ihr Gewerbe mehr noch als jene im Vordergrund gehalten und in Italien wirklich ausgeübt zu haben. In dieser Absicht ziehen wenigstens Heinrich vanme Turne und Johann van Stralen nach Sardinien[164]). Im Jahre 1442 stirbt in Venedig der Kölner Goldschmied Arnold van Birgel, dessen Nachlass durch Jodocus Sleger erhoben wird[165]). Siebzehn Jahre später wohnt dort auch ein anderer namens Rigus[166]). Dem gleichen Gewerbe gehört wohl Anton

---

[159]) Ebd. S. 127.

[160]) Doren S. 93 ff.

[161]) Simonsfeld II S. 318. — Doren S. 109. Kölner Gewerbetreibende in Rom, jedoch ohne genauere Berufsbezeichnung erwähnt auch Evelt (s. oben Anm. 104), dabei auch: Eberhard Wynter, um die Mitte d. 15. Jahrh. Organist der deutschen Hospitalkirche in Rom.

[162]) Doren S. 39.

[163]) Siehe v. Loesch, Register.

[164]) von Loesch 2, 239 f. (1456).

[165]) Brb. 16, 31b. nicht Brb. 27 wie Ennen, der auch falsch 1469 angibt, dgl. Simonsfeld II S. 70.

[166]) Simonsfeld II S. 278.

von Köln an, der in Mailand sesshaft ist und einem dortigen Bürger Geld für Schmelztiegel schuldig wird. Daselbst erwirbt im Jahre 1466 der Goldschläger Peter von Köln das Bürgerrecht[167]).

III. Der Kölner Juwelenhandel und antike Gemmen im Besitze von Kölner Bürgern im 15. Jahrhundert.

Von den Funktionen der Kölner Goldschmiede in Italien und an anderen Orten interessiert uns für diese Untersuchung weniger die Produktion von kirchlichen und profanen Gebrauchsgegenständen, als die von Juwelen und der Handel damit. Es stellt sich heraus, dass die Verbreitung derselben ein sehr bedeutsamer Zweig des Kölner Handels war. Er befasst sich sowohl mit solchen, die in Köln selbst, als auch in anderen Gegenden und besonders in Italien hergestellt wurden.

Die Kölner Goldschmiede lieferten Juwelen teils auf Bestellung nach auswärts, teils für den Markt. Als Beispiele für den ersteren Fall mag hier nur auf die Anfertigung von Schmuck für die deutsche Königin Barbara durch Jakob Kelsterbach im Jahre 1430 oder für die Herzogin Isabella von Lothringen durch Peter Bricamyne hingewiesen werden oder auf die Lieferung von Ringen und anderen Kleinodien durch Thys van Spey an Vertreter des rheinischen Adels, wie die Herren von Reifferscheid, von Neuenahr, den Grafen von Hatzfeld oder die Frau von Drachenfels[168]).

Dem eigentlichen Handel damit wandte man in Köln besondere Aufmerksamkeit zu.

Seine Träger waren entweder die Goldschmiede oder die Kaufleute. Diese hiessen, wenn sie sich damit befassten, „Juweliere“ (jubilierer). Die Goldschmiedezunft liess sich die Herstellung von „Kaufmannsgut“ sehr angelegen sein und führte bei ihren Mitgliedern intensiv Aufsicht über die Qualität ihrer Fabrikate. Es waren neben ihnen in der Stadt fremde Händler zugelassen, die auch öffentliche Stände unterhielten[169]). Aber sie unterstanden der Kontrolle der Zunft[170]). Ausserdem stand dieser die Stadt dabei zur Seite und

---

[167]) Schulte I S. 576. 586. II S. 86.

[168]) Brb. 12, 7a 2. — 13, 25b (1432). Urkunde 13521 (1479).

[169]) v. Loesch I S. 26*; II S. 256. — Der Kaufmann Wilhelm Kessel verkauft Perlen; ebd. S. 568.

[170]) Ebd. S. 255 f. (1487 bez. 90).

verfolgte besonders Fälschungen. Sie ersucht z. B. im Jahre 1400 Frankfurt, nach dem Vorgange von Paris die Herstellung von vergoldeten Kupferringen zu verbieten, mit denen viel Betrug geübt würde, und bestraft mehrfach heimische und fremde Fälscher[171]). Sie gibt sogar nach auswärts Auskunft. Sie benachrichtigt schon im Jahre 1372 Breslau auf sein Ersuchen über die Ausübung und Organisation ihres Goldschmiedegewerbes und begutachtet Gold- und Silberwaren und Edelsteine, die ihr z. B. Wesel, Hamburg und Lübeck dazu eingesandt hatten[172]).

Die Kölner Kaufleute und Goldschmiede werden in den verschiedensten Gegenden mit Kleinodien handelnd vorgefunden. Der Goldschmied Johann van Aich hält sich so in Geschäften im Jahre 1398 in Prag auf. Den Kaufleuten Christian van Monheim und Winrich Schalluyn werden im Jahre 1437 bei Diedenhofen Edelsteine und Juwelen weggenommen[173]). Ein Kölner Goldschmied stirbt um 1454 in Paris am Königlichen Hofe[174]). Johann van Roide verliert im Jahre 1470 neben anderen Waren bei Braunschweig Kleinodien. Thys van Spey hat solche bei dem Wirt zur Gans in Antwerpen, der von den Kölnern sehr häufig besucht und als Kommissionär verwendet wurde, deponiert, ebenso Tilman Brügge in St. Donat zu Brügge, und zwar „tot synen profyt ende behoif“[175]).

Die Kölner exportieren aber auch Kleinodien nach Italien, wie die bereits erwähnte Versendung von goldenen Kästchen durch Johann van Dinslaken und Laurenz Eckelmann nach Venedig und der Absatz von goldenen Ringen und anderen Preciosen durch den Hildesheimer Georg von Strassburg im Auftrage des Kölners Friedrich van Lawich am gleichen Orte beweisen[176]).

Dieser hat deshalb an jenen eine Forderung von 166 rheinischen Goldgulden[177]). Das Kommissionsgeschäft scheint auch sonst im Juwelenhandel üblich gewesen zu sein. So gibt z. B. Wilhelm van

---

[171]) Brb. 4, 106a 2. — Loesch II S. 556. — Brb. 16, 12b. — Zwei Fässer kupferne Ringe, die vermutlich nicht zu Schmuckzwecken bestimmt waren, nebst 58 Rollen Messingdraht schickt Heinrich Struyss im Jahre 1489 nach Antwerpen. Brb. 39, 242 f.

[172]) v. Loesch II S. 212. 240. 41. 559.

[173]) Brb. 4, 11b 2. — 14, 157a.

[174]) v. Loesch II S. 234.

[175]) Brb. 29, 124b. — Urk. 13521 (1479). — Brb. 36, 272a f. (1489).

[176]) Brb. 36, 48b (1487) — 37, 359b (1492).

[177]) etwa 800 Reichsmark.

Berchem, gen. Ketzgin, der im Jahre 1494 mit Jan Hackeney die Achatiusbruderschaft der Goldschmiede gründet[178]), an den Kaufmann Johann van Campe in Kommission: 26 goldene Ringe mit 8 Diamanten, 5 Saphire, 34 Rubinen und 50 Türkisen im Werte von 132 Gulden, und eine goldene Spange zu 50½ Gulden mit 2 Ballasen[179]), 3 Saphire, 2 Perlen und 1 Rubin zu 140 Gulden. Der über die genannten Werte erzielte Überschuss soll unter beide gleich verteilt werden, ebenso tragen sie den Verlust. Die binnen sieben Monaten nicht verkauften Stücke sind zurückzugeben[180]). Der Goldschmied Paul Derdinger schickt aber auch seinen Diener zum Verkauf aus[181]).

Ebenso wie die Rohstoffe Gold, Silber, Perlen und Steine namentlich auf der Frankfurter Messe eingekauft wurden, welche die meisten Kölner Goldschmiede regelmässig besuchten[182]), so befassten sich die Kölner Kaufleute auch mit dem Handel mit Juwelen, die in der Fremde erzeugt worden waren[183]). Die Stadt selbst beauftragt im Jahre 1467 den Kaufmann Hermann Rynck, auf dem Antwerpener Bamismarkt einige einzukaufen, die dem Kanzler von Burgund geschenkt werden sollen[184]). Johann van A bringt aus England neben Tuch zwei Kästchen mit 3 goldenen Ringen mit Rubinen, Diamanten

[178]) v. Loesch II S. 259.

[179]) sehr blasse Rubinen.

[180]) Brb. 21, 104a ff.

[181]) Brb. 36, 162b (1488). Paul Derdinger s. Anhang nr. 24.

[182]) Urk. 13521 und zahlreiche Beispiele in den Briefbüchern. — Im Jahre 1465 werden z. B. den Dienern zweier Kölner bei der Rückkehr von der Frankfurter Messe zwischen Höchst und Mainz weggenommen: 2 Ringe, 200 Rubinen, 24 Türkisen, 100 Granaten und 40 Perlen. Brb. 27, 209a 1.

[183]) Eine besondere Anregung zum Juwelenhandel mögen auch die häufigen Verpfändungen von Kleinodien durch geistliche und weltliche Herren und das breite Publikum bei Kaufleuten gegeben haben. Im Jahre 1356 sind sowohl die englische Krone, als auch Kleinodien der Gräfin Margarete von Hennegau in Köln verpfändet (Hans. U.-B. 3. S. 470 Anm. 1). Bei Kölnern suchen im Jahre 1397 (Briefeingänge 537) die bergischen Herzöge Juwelen zu versetzen; im Jahre 1462 die Mainzer Domherren „goldene Kelche, Messkännchen, Spangen von Chorkappen, Reliquien und Ornamente." Köln und das Reich nr. 628. — Im Jahre 1495 versetzt übrigens Maximilian I Kleinodien der Kaiserin bei der Kölner Bürgerin Drutgin van Caster. Diese beschwert sich i. J. 1500 beim Kölner Rat, dass das Pfand noch nicht eingelöst worden sei, obgleich sie „over die 20 brieve" an den Kaiser geschrieben habe! Brb. 40, 291a 2.

[184]) Brb. 28, 133a f.

und Türkisen und mit einem Halsband mit einem Rubin[185]). An Zander van Lechener wird im Jahre 1465 von Lübeck aus u. a. ein „beschlagener silberner preussischer Gürtel" geschickt[186]).

Häufiger sind aber die Nachrichten über Kleinodien italienischer Herkunft. Eine besondere Art davon waren die sog. mailändischen („meynlaentzschen") Ringe, von denen 14 im Jahre 1465 einem Magister Marcellus in Köln weggenommen werden. Ein „leetgin" davon wird im Jahre 1487 im Hause einer Bürgerin gefunden[187]). Es scheint aber, dass diese Ringe von geringerer Qualität gewesen sind, denn die des Marcellus hatten insgesamt nur einen Wert von 3 Gulden.

Kostbarer hingegen war eine Sendung von zwei Laden Ringe, die Goswin van Stralens Faktor in Venedig im Jahre 1469 an den zu Middelburg richtete und die in Antwerpen bekümmert wurde. Sie hatte einen Wert von 850 Gulden[188]). Kleinodien befinden sich auch im Besitze des Kaufmanns Heinrich Sasse zu Venedig, und italienischer Herkunft mögen wohl auch die 40 Ringe gewesen sein, welche die schon oben ausführlich erwähnte Margarete van der Burg im Jahre 1471 in zwei Laden durch ihren Diener Tilman Brügge, den wir bereits als selbständigen Kaufmann kennen lernten, auf den Markt zu Deventer schickt. 35 davon haben einen Wert von je 2, 5 einen von je 5 Gulden. Bereits 10 Jahre vorher nahmen aber die Franzosen einigen Kölner Kaufleuten mit einem Antwerpener Schiff, das nach England bestimmt war, neben Seide, Tuch, Pelzen und Büchern Ringe weg und zwar unter anderen „sex annulos cum margaritis et gemmis preciosis impositis"[189]).

Derartige Ringe mit antiken Gemmen wurden nun von Kölner Bürgern seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zum Siegeln benutzt, wie aus einer Anzahl von Siegeln und Rücksiegeln im Kölner Stadtarchiv hervorgeht, welche die Abdrücke der Steine enthalten.

Die Benutzung alter geschnittener Steine war ja seit dem frühen Mittelalter nichts Ungewöhnliches. Sie wurde längst von Königen und

[185]) „duas capsulas corco circumductas, in quibus fuerunt 13 annuli aurei cum rubinis, dyamantibus et turkosis et unum monile pendens cum rubino in auro posito." Brb. 25, 157 f. vgl. Hans. U.-B. 8 S. 574 f.

[186]) Brb. 27, 200 b.

[187]) Hans. U.-B. 9 S. 101 Anm. 2. — Stadtarchiv, Urk. Or. Perg.

[188]) Brb. 29, 89 a.

[189]) Brb. 28, 98 a 2 f. — 30, 55 b 1. 1461: Brb. 26, 36 b f. vgl. Hans. U.-B. 8 S. 620 und 622.

anderen weltlichen Herren und von Geistlichen geübt, und die Gemme wurde dabei entweder unverändert oder zum Siegel mit Umschrift umgearbeitet gebraucht[190]).

An dieser Stelle interessiert uns nur ihr Eindringen in die bürgerlichen Kreise Kölns und zwar nicht nur als Begleiterscheinung einer materiellen Beeinflussung der Stadt durch Italien, wovon während der ganzen bisherigen Untersuchung die Rede war, sondern auch als Symptom der Entstehung eines neuen Geschmackes und eines neuen Geistes, der aus dem Süden kam. Sie sind Beweise für das Dämmern der Renaissance und des Humanismus in den Rheinlanden, die hier später als in Oberdeutschland und in Österreich ihre Stätte fanden und deren Spuren sowohl in wissenschaftlicher, als auch in litterarischer und ästhetischer Beziehung noch im 15. Jahrhundert hier sehr gering sind.

In Köln, dem kulturellen Mittelpunkte der Rheinlande, ist nur eine kleine Gruppe wissenschaftlich gebildeter Männer im 15. Jahrhundert humanistisch interessiert gewesen. Sie bestand aus dem Dompropst und Universitätskanzler Graf Moritz von Spiegelberg, dem Dechanten von St. Gereon und späteren Erzbischof Landgraf Hermann von Hessen und Tilman Slicht, dem Nuntius des papstgewordenen Enea Sylvio. Ihnen stand der bürgerliche Goldschmied Andreas Lederbach nahe, der es bis zum Baccalaureus iuris gebracht hatte und als Ratsherr und Memorialmeister in den Jahren 1470—73 häufig Referent in gewerbepolitischen Angelegenheiten war[191]), der

[190]) Vgl. das grundlegende Werk von A. Furtwängler, Die antiken Gemmen, Leipzig-Berlin 1900. Bd. III, wo sich auch weitere Litteraturangaben befinden. — G. Demay, Inventaire des sceaux de l'Artois et de la Picardie. Paris 1877. S. III. — F. de Mely, Du rôle des pierres gravées au moyen-âge. (Revue de l'art chrétien 1893. Bd. IV.) — F. Wiggert, Wie man antike Gemmen im Mittelalter zu Siegelstempeln benutzte. (Mitt. d. Thüringisch-sächsischen Vereins z. Erforsch. d. vaterländ. Altertums. Bd. VII. Heft 4.) — In Wien werden bereits während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bürgerliche Gemmensiegel nachgewiesen: vgl. in Geschichte der Stadt Wien, Bd. III, 2 (Wien 1907): W. A. Neumann, Die Kleinkünste während des Mittelalters S. 577 f., dort S. 578 Anm. 2 nähere ausführliche Litteraturangaben. — Nach freundlicher Mitteilung von Herrn Archivdirektor Ilgen befinden sich bürgerliche Gemmensiegel auch im Staatsarchiv Düsseldorf, davon einige kölnischen Ursprungs. In diesem Aufsatz finden nur die im Kölner Stadtarchiv ruhenden Stücke Berücksichtigung. — Antike Gemmen finden sich auch noch häufig als Schmucksteine an Reliquienschreinen und anderen kirchlichen Geräten.

[191]) v. Loesch II S 273. 422. 467.

dabei aber auch Handelsgeschäften auf den niederländischen Märkten und in Frankfurt nachging[192]).

Humanistische Bildung zeigt auch Dr. iur. Heinrich Urdeman, Dechant von St. Andreas und Offizial der Kölner Kurie, dessen Dialogus super libertate ecclesiastica von 1477, den er gegen den Kölner Rat schrieb, mit zahlreichen klassischen Zitaten durchsetzt ist[193]).

Die lebensfreudige Seite des Humanismus fand in Köln auf ein kurzes Semester von 1471—72 ihren eifrigen Vertreter in Stephan Surigonus, den ein Sforza mit dem Lorbeer des Dichters geschmückt hatte und der zu den Barbaren ausgezogen war mit dem ausdrücklichen Bestreben, sie den Segen des neuen Geistes zu lehren[194]).

In humanistischem Boden wurzeln auch die berühmtesten Kölner Chroniken des 15. Jahrhunderts: die Agrippina des Heinrich van Beeck, den Keussen unter den Bekannten des Surigonus vermutet. und die Koelhoffsche Chronik, deren Drucker oben als bedeutender Italienfahrer wahrscheinlich gemacht worden ist. Humanistisch ist auch das erwachende Interesse an dem römischen Ursprunge der Stadt und ihrer Bevölkerung. So erzählt Werner Overstolz in seinem Familienbuch um die Mitte des 15. Jahrhunderts von 15 Geschlechtern, die von Rom aus nach Köln verpflanzt wurden, um dort die Stadt zu regieren und die vornehmste Körperschaft zu bilden. Natürlich gehörten auch zwei Overstolze dazu[195]). Werner pflanzte damit eine bereits ältere Sage fort, die wohl im Annolied ihre Wurzeln hat und die auch Gottfried von Hagen in seinem „Buch von der Stadt Köln" berührt.

Schliesslich fing man in Köln auch in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts an, Altertümer zu sammeln und zu studieren und zwar besonders, seitdem der Dompropst Graf Hermann von Neuenahr die ersten Anregungen dazu gegeben hatte[196]). Aber gewisse Anfänge

[192]) Hans. U.-B. 10 S. 128 (1473). — Brb. 31, 179b 1 (1477).

[193]) O. Zaretzky, Der erste Kölner Zensurprozess. Köln 1906.

[194]) Über ihn und seine Gedichte, sowie über die vorhergenannten Männer s. H. Keussen, Beiträge zur Geschichte der Kölner Universität. Westd. Ztschr. Bd. 18 (1899) S. 352 ff. — Eine umfassende abschliessende Untersuchung über den Humanismus im Rheinland gibt es leider immer noch nicht.

[195]) Handschrift der Deutschen Gesellschaft nr. 5776. Or. Lederband kl. fol.° 30 Blätter. Leipzig, Universitätsbibliothek.

[196]) J. Klinkenberg, Kunstdenkmäler der Stadt Köln. Düsseldorf 1907. Bd. I Abt. 2, S. 150 und 154.

darin zeigen sich schon in den Gemmen, deren einstiges Dasein nur noch ihr Siegelabdruck verrät.

Das Wohlgefallen an diesen lieblichsten Blüten antiker Kleinkunst deutet darauf hin, dass die Renaissance den Bürgern zunächst nur ein äusseres Erleben war, dass sie bei ihnen auf ästhetischem Gebiete begann und sich zuerst in leisen Änderungen des Geschmackes offenbarte[197]). Aber es ist trotzdem mit das erste Anzeichen, dass jetzt auch der Bürger begann, an der Schöpfung und dem Genusse neuer Bildungsideale teilzunehmen, die in früheren Jahrhunderten nur von Adel und Geistlichkeit gepflegt wurden. Er wird fähig, sich den höchsten geistigen Interessen seiner Zeit zuzuwenden, und dadurch sind auch die Wirkungen der letzten Renaissance des Mittelalters so tief gegangen und so nachhaltig gewesen. Daher ist sie die Renaissance geworden. Eine grosse neue geistige Bewegung wird eben für die Menschheit erst dann wirklich wertvoll, wenn sie von deren breitesten Schichten aufgenommen und miterlebt werden kann.

[197]) Die Benützung der Steine mag daneben auch noch durch den Glauben an ihre mannigfache Wunderkraft angeregt worden sein. S. A. Kaufmann, Über Wunderkräfte und Symbolik der Edelsteine. (Monatsschrift f. d. Geschichte Westdeutschlands, Bd. IV Trier 1880. S. 112 ff.).

Anhang.

Verzeichnis der Gemmenabdrücke auf bürgerlichen Siegeln vom 14.–16. Jahrhundert im Kölner Stadtarchiv[1]).

1. Hilger van Stessen, Ritter. **1392** Nov. 26. Or. Perg. m. S. St. s. Urk. 4785. verz. Mitt. IX. S. 75. gedr. Ennen-Eckertz. Quellen VI, 67[2]). Abb. 1.
2. Johann Quattermart, Schöffe. 1451 Mai 6. Vs. Or. Perg. m. S. Qu.s, Johann Buschoffs und Godarts van Haesstrecht, gen. van Dordrecht.

[1]) Ausser den folgenden konnten vorläufig noch an Gemmenabdrücken fremden Ursprungs ermittelt werden: ein Flügelross auf einem Siegel, das neben einem Reitersiegel des Herzogs Mesico von Polen hängt. Stadtarchiv Or.-Reg. Kloster Lond I, 1: 1145 April 23. — Dgl. ein Jupiter Ammon an einer Urkunde des Königlichen Geheimschreibers Franz von der Gewitz, Domherrn zu Prag von 1397 Jan. 5. Or. Perg. Urk. nr. 5934. vgl. Quellen 6, 306. Mitteilungen 12 S. 3. — Ausserdem hat das Stadtarchiv nach Herstellung der zu der folgenden Übersicht gehörigen Tafel eine Schöffenurkunde des Schreines Niederich erworben, die den Abdruck einer kleinen männlichen Figur auf einem Siegel Johanns vanme Dauwe aufweist, sowie daneben auf dem beschädigten Siegel eines nicht mehr feststellbaren Eigentümers den Abdruck eines Pelikans, der sich — auf seinem Neste sitzend — die Brust öffnet: 1451.

[2]) Dieser Abdruck tritt noch isoliert als selbständiges Siegel auf; die späteren sind mit wenig Ausnahmen Rücksiegel.

Urk. 12332. — Vs. u. Rs. 1433 Juni 13. Or. Perg. m. S. Urk. 10941. Dgl. Rs. auf Siegelrest **1423** [3]) Okt. 6. Urk. 10008. Köln und das Reich B. 372. Abb. 2a und b.

3. Johann vanme Cuesin. Schöffe. **1423** Okt. 6. Or. Perg. m. S. Johann Quattermarts (s. d.) und J. v. C. Urk. 10008. Köln und das Reich B. 372; verz. Mitt. Abb. 3.

4. Johann Hirtzelin, Schöffe. **1440** Febr. 20. Or. Perg. m. S. H.s und Johann Cannus (s. d.). Urk. 11449. Abb. 4a u. b.

5. Johann Cannuss, Schöffe. **1440** Febr. 20. Or. Perg. m. S. Hirtzelins (s. d.) und C.s Urk. 11449. Abb. 5a u. b.

6. Gerhard vanme Cuesin, Schöffe. **1446** Mai 7. Or. Perg. m. S. des Johann Canus und G.s v. C. Urk. 11899. Abb. 6.

7. Hermann Scherffgin, Schreinmeister zu Niederich. **1449** April 7. Or. Perg. m. S. Sch.s und Johann Muysgins. Urk. 12178. Abb. 7a u. b.

8. Heinrich Edelkynt. **1451** April 26. Or. Perg. m. S. Heinrich Hardefurts, Wilhelms van Brijsge und H. E. s. Urk. 12330. Abb. 8a u. b.

9. Godart van Stamheim, Schöffe. 1454 März 1. Or. Perg. m. S. G.s v. St. und Rolant Schymmelpennyncks (s. d.) Urk. 12513. — Dgl. **1452** Juli 13. Urk. 12427 (s. Schymmelpennynck.) Abb. 9a u. b.

10. Rolant Scheymmelpennynck, Schöffe. 1471 April 9. Or. Perg. m. S. Sch.s und Rolants van Lijskirchen. Urk. 13140. — **1452** Juli 13. Urk. 12427. — 1454 März 1. Urk. 12513. — Dgl. 1469 Juni 16. Urk. 13069. — 1471 April 3. Urk. 13139 [4]). Abb. 10a u. b.

11. Heinrich Jude, Schöffe. Vs. 1454 März 22. Or. Perg. m. S. J.s und des Schöffen Rolants van Lijskirchen. Urk. 12517. — Rs. 1454 März 7. Or. Perg. m. S. d. Greven d. Hochgerichts Wolfram van Glesch, Heinrich Jude's und Rolants van Lijskirchen. Urk. 12515. — Ausserdem: **1453** Sept. 4. Urk. 12498. — 1453 Okt. 20. Urk. 12506. — 1458 Juli 5. Urk. 12681. Abb. 11a u. b.

12. Goebell van der Arcken. **1458** Mai 14. Or. Perg. m. S. Urk. 12677. Abb. 12.

13. Wolter Roitkirchen, Schreinmeister zu S. Columba. **1458** Mai 15. Or. Perg. m. S. R.s und Johanns van Glesch. Urk. 12678. Abb. 13a u. b.

14. Hermann Karben von Marckburch, städt. Wundarzt. Anstellungsreversale **1458** Aug. 2. Or. Perg. m. S. K.s und des Zeugen Heinrich Wyn. Urk. nr. 12683. Abb. 14a u. b.

15. Godart van dem Wasserfasse. Vs. 1491 Okt. 24. Or. Perg. m. S. Dietrichs von Moers, Dechant zu S. Severin und G.s v. d. W. — Rs.

---

[3]) Die Urkunde mit fett gedruckter Jahreszahl ist die älteste ihrer Art; die Abbildung ist dagegen immer dem Exemplar mit dem besterhaltenen Siegel entnommen.

[4]) R. Schimmelpenninck verwendet ebenso wie Heinrich Stoultz oder Godert van dem Wasservasse sein Rücksiegel nicht in jedem Falle.

1459 Sept. 5. Or. Perg. m. S. Heinrich Sudermans und „Junker" G.s v. W. Urk. 12729. Abb. 15a u. b. — Dgl. 1484 Nov. 29. — Godart starb im Jahre 1492. Am 27. März 1507 siegelt Godarts Sohn Gerhard als städtischer Rentmeister mit gleicher Gemme und gleichem Zeichen; am 31. März **1509** ebenfalls, der ausgebogene Rand ist jedoch jetzt abgeschnitten; die Vs. zeigt diesmal das Wappen der Familie Wasserfass: 3 Kannen[5]). Abb. 15c.

16. Reimar van Glesch, Schöffe. Vs. 1482 Mai 21. Or. Perg. m. S. G.s und Johann Muysgins (s. d.) — Rs. 1476 Aug. 14. Or. Perg. m. S. G.s und Heinrich Stoultz's. Urk. 13370. -- Dgl. **1465** Juni 3. Urk. 12923. — 1480 Sept. 9. Urk. 13615, s. Stoultz. Abb. 16a u. b.

17. Johann Buschoff der Junge, **1475** Dez. 23. Or. Perg. m. S. J. B.s und Konrads van Aspach. Urk. 13306. — Druck der Urk. s. Zaretzky, Der erste Kölner Zensurprozess Köln. 1906. S. 32 ff.

18. Johann Muysgin (der Junge), Schöffe. **1476** Aug. 9. Or. Perg. m. S. Johanns van Hielden und M.s. Urk. 13366. — Dgl. 1498 Okt. 27. Abb. 18a u. b.

19. Johann Crulman. **1478** Dez. 24. Or. Perg. m. S. Peters van Ercklentz und C.s. Urk. 13474. Abb. 19a u. b.

20. Johann Muysgin (d. J.), Schöffe. 1483 März 20. Or. Perg. m. S. M.s und Peters van Erclentz. — Desgl. **1480** Mai 12. Urk. 13572. 1480 Aug. 9. Urk. 13610. 1481 Juni 5. 1482 Mai 21. 1484 Juli 7. 1485 Sept. 22. 1487 Jan. 17. 1487 Nov. 23. Abb. 20a u. b.

21. Heinrich Stoultz, Schöffe. 1487 Jan. 22. Or. Perg. m. S. St.s und Peters van Ercklentz. — Dgl. **1480** Mai 12. Urk. 13572. 1480 Aug. 9. Urk. 13610 (s. Muysgin). 1480 Sept. 9. Urk. 13615. 1481 April **1.** und 4., Juni 5 (s. Muysgin), Aug. 10. 1483 Aug. 27. 1484 Juli 7 (s. Muysgin). Abb. 21a u. b.

22. Johann Buschoff der Alte. Vs. 1484. Or. Perg. m. S. B.s und Hermanns van Glesch (ohne Rs.). — Rs. **1481** Aug. 5. Or. Perg. m. S. B.s. Abb. 22a u. b.

23. Hermann van Gelesch, Schöffe. Rs. **1488** Dez. 20. Or. Perg. m. S. Peters van Ercklentz und G.s. — 1488 Juli 21. Or. Perg. m. S. G.s und Heinrich Wachendorps. — Dgl. 1487 März 2. 1489 Dez. 20. Abb. 23.

24. Rolant Schimmelpenninck, Schöffe. **1485** Sept. 22. Or. Perg. m. S. Johann Muysgins (s. d.), Rolants van Lijskirchen und Sch.s (s. o.) Abb. 24a u. b.

25. Paul Derdinger, Goldschmied zu Köln. **1486**. Or. Pap. Die Gemme wird hier an Stelle des Siegels in Papierdecke aufgedrückt gebraucht. — Leibrentquittungen. Abb. 25.

[5]) aber in anderer Form (ohne Füsse) als bei Fahne, Geschichte der kölnischen, jülichschen und bergischen Geschlechter I S. 443 angegeben.

26. Johann vanme Dauwe, Schöffe. **1492** Jan. 30. Or. Perg. m. S. J.s v. D. und Johann Edelkynts (m. Rs.). — Dgl. 1498 Sept. 1. 1500 Dez. 23. 1502 April 28. 1503 Juni 25. Abb. 26a u. b.

27. Hermann van Gelesch, 1495 Greve d. Hohen Gerichts. **1493** Nov. 14. Or. Perg. m. S. des Heinrich Stoultz (ohne Rücksiegel) und des G. — Dgl. 1495 Jan. 3. und Aug. 22. 1504 April 28 Abb. 27. — Am 12. Okt. 1525 siegelt aber Godart Botschoen als Amtmann und Schreinmeister zu St. Christoph mit der gleichen Gemme!

28. Dr. Peter Rinck. **1495** Okt. 7. Or. Perg. m. S. R.s und Gerhards van Wede. Abb. 28.

29. Peter Bodenclop. 1498 Jan. 18. Or. Perg. m. S. Heinrich Fürstenbergs des Alten und des Jungen, des Münzmeisters Johann Moerinck, des Bürgermeisters Gerhard van Wesel, Peter B.s und Johanns van Reyde. — Dgl. **1498** Jan. 12.

England und der Niederrhein bei Beginn der Regierung König Eduards III. (1327–1337).

Von Dr. W. Stechele in Jena.

II. *)

Die Haltung Frankreichs und der Kurie. Die Verträge von Valenciennes im Jahre 1337 legen die Frage nahe: Tat denn Philipp VI. gar nichts gegen diese Duodezfürsten, die vor kurzem noch vor Frankreich gezittert hatten, und die jetzt hart unter den Wällen der französischen Grenzfestungen kühne Beschlüsse fassten und sich vermassen, den Valois zu gunsten des Plantagenet vom mächtigsten Thron der Christenheit zu stürzen? Warum sprengte er nicht die Versammlung mit Gewalt, warum schickte er nicht wenigstens Gesandte dorthin, um den englischen Wühlereien ein Ende zu machen, die in der Folge Frankreich an den Rand des Verderbens bringen sollten? Wie konnte der im Herzen französische Papst einem für seinen Verbündeten so gefährlichen Vorgang tatenlos zuschauen, ohne seine Macht aufs äusserste zu seiner Verhinderung einzusetzen? Aber England hatte damals das Glück auf seiner Seite. Die sonst so unzertrennlichen Bundesgenossen standen in den ersten Monaten des Jahres 1337 in sehr gespanntem Verhältnis zu einander. Wie schon erwähnt, hatte Benedikt dem Könige aus sehr vernünftigen Gründen

*) Schluss dieser Abhandlung (vgl. oben S. 98 ff.).

die Kreuzfahrt untersagt, und so war dieser des hochklingenden Titels „General des Kreuzheeres", auf den er sich viel zu gute tat, verlustig gegangen [1]). Ferner war er beleidigt, weil ihm der Papst nicht den Zehnten der Christenheit bewilligte, mit dem er sich jetzt gegen den Feind rüsten wollte, der ihm den schönen Plan der Fahrt ins Heilige Land vereitelt hatte [2]). Benedikt aber hatte Grund, mit Philipp zu zürnen, weil er erst gegen den Willen der Kurie einen Vertrag mit dem Kaiser geschlossen, dann aber, als man sich in Avignon mit diesem Gedanken ausgesöhnt und den König gebeten hatte, die dort eingegangenen Unterhandlungen nicht zum scheitern zu bringen, seine Verpflichtungen nicht erfüllt und so den päpstlichen Stuhl in eine überaus peinliche Lage gebracht hatte [3]). Benedikt hatte ihn damals zur Versöhnlichkeit ermahnt, denn die „scharfsinnigen und schlauen Deutschen" würden sich sonst in ihrem Zorn und ihrer Verzweiflung den Engländern und anderen Nebenbuhlern Frankreichs in die Arme werfen [4]). Als sein Zureden nichts fruchtete, fasste er den Entschluss, nur im äussersten Falle, wenn der Krieg zwischen den Rivalen ausbrechen sollte, vermittelnd einzugreifen [5]). Philipp konnte kaum glauben, dass der Papst ihm jetzt so kühl gegenüber stand. Er vermutete ihn schon im Lager der Feinde, und auf ein Gerücht gestützt, das behauptete, die Grafen von Geldern und Jülich seien von Benedikt ihres Treuschwurs, den sie Frankreich geleistet, entbunden worden, und ein englischer Bischof durchziehe mit geheimen Briefen der Kurie an König Eduard Lothringen, warf er ihm Untreue vor. Benedikt beklagte sich über diese Undankbarkeit, entgegnete, dass er nie irgend etwas Feindliches gegen Philipp unternommen, dass er im Gegenteil alle seine Schreiben an England, den Kaiser, Jülich und andere stets vorher dem Könige mitgeteilt habe [6]). Dieses Misstrauen und die

[1]) Déprez, Préliminaires, p. 123 und Anm. 2 p. 142.

[2]) 1337 April 4., Avignon. Riezler, Vat. Akten, nr. 1876, p. 668.

[3]) März 8. Benedikt an Philipp. Riezler, Vat. Akten, nr. 1872, p. 666. Déprez, Préliminaires, p. 144.

[4]) 1337 April 4. Riezler, Vat. Akten, nr. 1876.

[5]) si guerram inter vos invicem . . . suscitari contingeret, nos ydoneos intendimus nuncios destinare . . . nisi casus subitus periculi formidabilis personarum, qui dilationem consultationis non pateretur, occurreret. — Riezler, l. c. Déprez, Préliminaires, p. 148.

[6]) 1337 Juli 13. Daumet, Benoît XII. nr. 341. Bliss, Papal Registers II, p. 564, 1337 Okt. 3. Riezler, Vat. Akten, nr. 1903 p. 677. Bliss, Papal Registers II, p. 565.

dadurch bewirkte Untätigkeit der Kurie lähmte auch die französische Politik und kam so den Bestrebungen der Engländer aufs Beste zu statten [7]).

Der erste Aufenthalt der englischen Gesandten beim Kaiser. Trotz der Erfolge seiner Gesandten scheint jedoch Eduard die Zeit ihres Verweilens auf dem Kontinent zu lang geworden zu sein. Schon am 1. Juni gab er einigen Kapitänen den Befehl, sich mit drei Schiffen nach Holland und Seeland zu begeben und ihre Fahrzeuge für eine weite Seereise mit Proviant zu versehen, um den Bischof von Lincoln und die Grafen von Salisbury und Huntingdon an Bord zu nehmen [8]). Einen ähnlichen Auftrag gab er wenige Wochen später seinem Admiral John de Ross, der am 30. Juni mit 40 wohlausgerüsteten Kriegsschiffen in Dordrecht sein sollte, um die Gesandten nach Hause zu geleiten, die nach Erfüllung ihrer Mission schon im Begriffe wären, nach England zurückzukehren, und die ihn, wie er, der König, ganz bestimmt wisse, in der genannten Stadt erwarteten [9]). Nur schwer lassen sich diese beiden Befehle mit dem Gang der englischen Politik in Zusammenhang bringen; denn dass Eduard bei der Absendung seiner Gesandtschaft gar nicht an Verhandlungen mit dem Kaiser gedacht und deren Tätigkeit nach dem Abschluss der Verträge mit den niederrheinischen Fürsten schon für beendet ansah, lässt sich kaum annehmen. Vielleicht wollte er durch das Erscheinen eines so stattlichen Geschwaders die Aufmerksamkeit Frankreichs ablenken und die weiteren Operationen seiner Diplomaten in Deutschland decken.

[7]) Benedikt hatte zur Vermittlung einen Unterhändler, Philipp de Cambarlhac beauftragt, dessen Vorschläge aber von Philipp VI. als seine Ehre beeinträchtigend zurückgewiesen wurden. Der Papst schreibt darüber sehr gereizt an seinen Bevollmächtigten. 1337 Jan. 28. Daumet, Benoît XII. nr. 264, p. 171. Bliss, Papal Registers II, p. 562. Benedikt ruft ihn bald darauf ab. 1337 Febr. 6. Daumet, Benoît XII. nr. 276, p. 174. Bliss, l. c. II, p. 562.

[8]) 1337 Stamford, Juni 1. An Thomas und William de Melchebourne aus Lynn. Der Auftrag ist sehr geheim gehalten. Der Proviant von 400 quarters Weizen lässt auf eine ziemlich weite Reise schliessen. Wohin sie die Gesandten, die doch schon „in parts beyond the sea" waren, noch nach „parts beyond the sea" bringen sollen, lässt sich nicht erkennen. Patent Rolls 1334—1338, p. 456. 1337 Okt. 20. The Tower. Derselbe soll jetzt bezahlt werden. Sein Schiff sollte so stark wie möglich bewaffnet sein. Close Rolls 1337—1339, p. 199.

[9]) 1337 Juni 20. Quos ad partes transmarinas, pro expeditione . . . urgentissimorum negotiorum transmisimus, jam ad partes regni nostri sunt, expeditis negotiis, redituri . . . qui adventum vestrum ibidem, prout certitudinaliter didicimus, praestolantur. Rymer II. 2, p. 974 f.

Für Bischof Heinrich von Lincoln und seine Begleiter begann jetzt der vornehmste Teil ihres Auftrags — die Verhandlung mit dem Kaiser. Wir haben gesehen, wie Ludwig der Baier schon im vergangenen Sommer eine sehr englandfreundliche Politik befolgt; dann aber, wenigstens äusserlich, sich ganz an Frankreich angeschlossen hatte. Bei den Konferenzen in Valenciennes war er durch den Markgrafen von Jülich vertreten[10]), und man hatte ihn auch über alle wichtigen Geschäfte, die auf dem Fürstentag erledigt wurden, auf dem Laufenden gehalten[11]).

Nachdem die englischen Bevollmächtigten in den Niederlanden alles erledigt hatten, traten sie schleunigst ihre Reise ins Innere des Reiches an[12]) und gelangten schon Mitte Juni nach Frankfurt[13]). wo sich Ludwig damals aufhielt. Hier schlossen sie am 30. Juni mit dem Wittelsbacher Pfalzgraf Ruprecht einen Retentionsvertrag ab. Er schwur dem englischen Könige den Treueid und verpflichtete sich, für ihn mit 150 Helmen zu Felde zu ziehen, wofür er den üblichen Sold für seine Mannschaft und ein Geschenk von 15 000 Gulden erhielt[14]), das am selben Tage noch um 16 000 Gulden, zahlbar am Michaelistage, vermehrt wurde[15]). Der Pfalzgraf hatte Wilhelm von Jülich auf der Reise nach Paris und Avignon begleitet[16]), und es ist eine sehr naheliegende Vermutung, dass er während dieser Zeit von seinem Gefährten für die Sache Englands gewonnen wurde. Auch mit seinem älteren Bruder, dem Pfalzgrafen Rudolf, hatte die englische Partei schon angeknüpft, und es war ein Ehebündnis zwischen ihm und Maria, einer Tochter Rainalds von Geldern aus seiner ersten Ehe mit Sophie Berthout, verabredet worden[17]), das sich freilich nicht

[10]) s. o. p. 141 Anm. 305.

[11]) in dorso des englischen Vorschlags zur Rehabilitation Artois'. s. o. p. 143 Anm. 314. Les secrées coses envoyées à l'empereur par maistre Clais Stuc [s. o. p. 133 Anm. 238] et mons[r] W. de Grouthouse en may l'an XXXVII. Kervyn de Lettenhove. Pièces Justificatives XVIII. p. 33.

[12]) Deinde idem episcopus ad Ludowicum de Bavaria, se pro imperatore gerentem, festinat. Hocsemius II, p. 434.

[13]) Item le XVII. jour de June J. de Thrandestone en entendant le venir des seygneurs de Franfort, c'est assavoir le évesque de Nicholle et les countes de Salisbury et Huntingdon. Rel. Thrandeston. Kervyn de Lettenhove l. c., p. 159.

[14]) 1337 Juni 30. Frankfurt. Rymer II. 2, p. 979 f.

[15]) loc. et dat. ut supra. Rymer II. 2, p. 980.

[16]) Riezler, Vat. Akten, nr. 1877, p. 670.

[17]) 1337 März 25. Nijhoff, Geschiedenis van Gelderland I, p. 357 f.

verwirklichte. Ausser Ruprecht, dem Vetter des Kaisers, der später auch noch die Verpflichtung übernahm, die diplomatischen Verbindungen Philipps, so weit es in seiner Macht stände, zu verhindern [18]), wurde dieser Tage auch einer der vertrautesten Ratgeber Ludwigs, der Bamberger Propst Markwart von Randegg, in englische Dienste genommen, wo er besonders zu Gesandtschaften und anderen diplomatischen Zwecken Verwendung finden sollte [19]). Neben diesen Bundesgenossen, deren man sich so in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers versichert hatte, wirkten jetzt auch die fürstlichen Schwestern, Kaiserin Margareta und Königin Philippina von England, eifrig an dem Zustandekommen einer festen Einigung zwischen ihren Männern [20]).

Während dieser vierzehn Tage des ersten Aufenthalts der englischen Botschafter in Frankfurt gingen die grundlegenden Verhandlungen mit dem Kaiser vor sich [21]), und auch über eine etwaige militärische Hilfeleistung des Baiern hatte man schon Verabredungen getroffen [22]). Ludwig machte dem englischen König Aussicht auf die deutsche Königskrone; natürlich betrachtete er dies Anerbieten bloss als einen Schreckschuss gegen Frankreich, das er mit der Drohung dieses äussersten Mittels wohl endlich zur Nachgiebigkeit bei seiner Wiederaussöhnung mit der Kurie zwingen wollte, ein Mittel, das er schon wiederholt angewandt hatte, um seine schwankende Stellung wieder einigermassen zu befestigen. Für Eduard hatte dies einigen Nutzen, um seine deutschen Verbündeten durch eine solche Autorität zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu veranlassen, und er bedient sich seiner auch [23]). Man kann doch kaum vermuten, dass der eng-

[18]) 1337 Juli 10. Köln. Für 2700 Fl., die er vor der Rückreise der Gesandten empfangen soll, macht er sich verbindlich: de essendo inimicus nunciis, alligatis et adjutoribus Regis Franciae Philippi, in partibus Alemanniae, ubicumque eos attingere poterit . . . Rymer II. 2, p. 983.

[19]) Juni 30. Frankfurt. Rymer II. 2, p. 980.

[20]) 1337 Aug. 26. Eduard III. an Ludwig IV. Nostris conthoralibus meditantibus. Rymer II 2, p. 991, wofür schon Böhmer übersetzt, als ob es mediantibus lautete. B. R. p. 263, 284.

[21]) Auch Hocsemius setzt sie noch in den Juni, wenn auch etwas zu früh, vor den Tod Wilhelms des Guten von Holland, Juni 7. Hocsemius II. p. 434.

[22]) Aus dem Vertrag mit dem Pfalzgrafen „pro caeteris autem mensibus, quibus [palatinus] una cum suis in servitio Regis . . . fuerit . . . Rex . . . tantum proportionabiliter dabit, quantum dom. Ludovico praefato pro suis dabit, et faciet exsolvi". Rymer II, 2, p. 980.

[23]) 1337 Juli 12. Eduard III. an Wilhelm II. von Holland. . . . ke en cas ke treshaus princes et poissans li Empereres des Romains, vosist

lische König eben in dem Augenblick, wo er mit Ludwig ein Bündnis eingegangen war, ohne dessen ausdrückliche Billigung und Erlaubnis in einem Schreiben an einen politisch so unzuverlässigen Mann, wie Wilhelm II. von Holland, den Ausdruck gebrauchte „ke nous fussions roys d'Alemaigne". Ob man jedoch über diesen Plan zu näheren Bestimmungen sich einigte, und wie man sich das Verhältnis des deutschen Königtums unter Eduard III. und der römischen Kaiserwürde Ludwigs dachte, vielleicht im Anklang an die Stellung des Kaisers zu weiland Friedrich dem Schönen, schweigen unsere Quellen, und auch die publizistische Literatur der Zeit berichtet uns nichts über solche an die diokletianische Thronfolgeordnung erinnernde Gedanken.

In den offiziellen Verträgen stand davon wohl nichts; auch besitzen wir von deren Inhalt bloss Kenntnis durch eine Urkunde, die die englischen Gesandten nach ihrer Rückkehr in die Niederlande und vor ihrer zweiten Reise nach Frankfurt am 20. Juli in Gorinkem aufsetzten[24]). Weil es für den römischen Kaiser doch nicht recht passend war, dem Engländer gewissermassen als Söldner zu folgen, wurde der englisch-französische Streit jetzt ein Krieg des Reiches genannt gegen Philipp von Valois, der sich als König von Frankreich aufspielt, um ihn aus dem Besitz des Landes, das er sich widerrechtlich angemasst habe, zu vertreiben — ein Ausdruck, der sowohl den englischen als auch den deutschen Wünschen genug tat. Zu diesem Zwecke wird der König von England zum Generalvikar des deutschen Reiches ernannt. Seine Bevollmächtigten aber haben sich eidlich verpflichtet, dass ihr Herr sich dieses Amtes und der darüber aufgesetzten Briefe und Urkunden nicht bedienen wird, bis erst sechs Wochen nachdem er seinem Verbündeten in Dordrecht 300 000 Gulden ausbezahlt hat. Sobald der Kaiser in eigener Person mit seinem Heere zu Eduard stösst, erlischt für die Zeit seines Aufenthalts das Vikariat. Ludwig benutzte gleich die Gelegenheit, mit dieser gewaltigen Summe,

entreprendre, comme principals chievetains, par lui, ou par son vicaire, ou par son lieutenant, pur les droitures del empire retenir, defendre . . . ou ke nous fussiens Roys d'Allemaigne, ou vicaire de l'Empereur . . . ou autres de no consentment, fuist lieutenant dou dit Empereur. Rymer II. 2, p. 984. Darauf die Antwort Wilhelms, 1337 Dez. 12. Mecheln ... mons. le roy d'Engleterre, s'il estoit rois d'Alemaigne, u vicaires, o lieutenans dou dit empereur. Nyhoff. Geschiedenis van Gelderlant I, p. 370. Schwalm, N. A. XX. p. 431.

[24]) Nijhoff, Geschiedenis van Gelderlant I, p. 361. Ratifikation Eduards für „conventiones dat' apud Goricheim XIX die Julii". Rymer II. 2, p. 993.

über deren Auszahlung in Terminen man sich schon geeinigt hatte, einige seiner Getreuen zu belohnen [25]). Das Versprechen, von seiner Vollmacht vor der Aushändigung des Geldes keinen Gebrauch zu machen, hielt Eduard nur schlecht; schon im Juli benutzt er die ihm daraus erwachsende Macht, wenn er auch die Annahme des Vikarstitels noch vermeidet [26]). Bis zum 3. Juli hielten sich die englischen Herren noch in Frankfurt auf [27]), dann begaben sie sich wieder in die niederrheinischen Gegenden [28]).

Benedikt XII. bereitet sich zur Intervention vor. Die Haltung des Papstes hatte sich inzwischen wieder geändert. Er hatte von den Unterhandlungen und den Erfolgen Englands — wenigstens von denen in Valenciennes — Nachricht erhalten. Er hielt die Krisis für nahe bevorstehend; sein französisches Herz regte sich wieder, und er beschloss, sein Versprechen einer Intervention durchzuführen. So trat er aus seiner zurückhaltenden Stellung heraus und fasste den Entschluss, eine Gesandtschaft nach Paris und London zu schicken, um den Ausbruch wirklicher Feindseligkeiten zwischen Eduard und Philipp zu verhindern. Die Kardinäle Bertrand de Montfavence und Pedro Gomez wurden zu dieser Mission bestimmt und erhielten am 24. Juni alle nötigen Vollmachten. Alle von einer Seite eingegangenen Verträge und Bündnisse, die irgendwie die Zwietracht zwischen den beiden Herrschern fördern könnten, sollten null und nichtig sein, und über die, welche diesem Einigungsversuch widerstreben würden, sollten sie die Exkommunikation verhängen dürfen [29]).

[25]) 1337 Juli 16. Frankfurt. Ludwig weist dem Konrad von Trymberg 1000 Fl. an „von dem lesten gelde, das uns unser lieber Swager de König von Engellanden uff unssre Frauwen Tage zu Lichtmesse [Febr. 2], der no schyerst kommet, schuldig ist zu geben". Chr. v. Senckenberg. Selecta iuris et historiarum tum anecdota tum jam edita, sed rariora, quorum tomus II. Francofurti a. M. 1734, p. 626. B. R. 115, 1849.

[26]) Juli 12. An Wilhelm von Holland. Aians plein pooir de somonre les princes, les barons et les hommes dou royaume d'Allemaigne, par leurs fois et leurs sierements, de aider, awarder, retenir, purchacer et recouvrer les droitures deseniedites (de l'Empire). Rymer II. 2, p. 984.

[27]) Juli 3 Frankfurt. Retention des mag. Nicolaus de Dordraco durch Lincoln und seine Kollegen. Rymer II. 2, p. 982.

[28]) Juli 7 Brüssel. Retention des Robert von Touburg und verschiedener anderer Herren. Rymer II. 2, p. 982, 983.

[29]) 1337 Juni 24 Avignon. Omnes et singulas promissiones, obligationes, confoederationes et colligationes, super huiusmodi nutrienda discordia inter quoscumque quomodolibet initas, velut contra bonum pacis presumptas illicite

Aber es blieb für einige Zeit nur bei diesen Worten. Benedikt schwankte, mochte an seinen Vorsatz denken, nur im Falle äusserster Gefahr, wenn die Person Philipps bedroht wäre, einzugreifen[30]) — genug, die Kardinäle hielten sich noch über einen Monat in Avignon auf[31]). Doch jetzt kamen die schlimmen Nachrichten aus Frankfurt. Eduard selbst warf die Maske ab und bat den Papst durch Paul de Montefiorum, seinen Geschäftsträger an der Kurie, mit dem gebannten Kaiser ein Bündnis eingehen zu dürfen[32]). Nun beschloss Benedikt, freilich schon zu spät, alles aufzubieten, um das drohende Ereignis zu verhindern. Er schrieb an Ludwig den Baiern, erinnerte ihn an den vor kurzem mit Philipp von Valois eingegangenen Vertrag und gab ihm seinen höchsten Zorn darüber zu erkennen, dass er jetzt unter Hintansetzung aller seiner Eide, um die schon so grosse Zahl seiner Sünden noch zu vermehren, kriegerische Anstalten treffe und das Land des Königs von Frankreich anfallen wollte. Ein solches Verhalten würde seiner Wiederaussöhnung mit der Kirche unüberschreitbare Hindernisse in den Weg legen[33]). Auch an König Eduard wendete er sich, zählte ihm die Verbrechen auf, mit denen sich sein künftiger Bundesgenosse bei Kaiserkrönung und Papstwahl beladen, und beschwor ihn, jetzt, wo noch die Gelegenheit sei, sich nicht einen solchen Freund zu wählen, der sich der Gemeinschaft der heiligen Kirche unwürdig gemacht habe. Er mahnt ihn, an die Strafen zu denken, die Rom auf den Verkehr mit dem gebannten Kaiser gesetzt, ja, dass es überhaupt verboten sei, denselben nur beim kaiserlichen Namen zu nennen, und ihm die einem Kaiser gebührenden Ehren zu erweisen. Dann bittet er ihn, sich in die alten Chroniken zu vertiefen und zu lesen, wie auch einst sein Grossvater mit deutschen Fürsten Verträge geschlossen und auf die Treue ihres Wortes gebaut habe, wie schmählich er aber dabei hintergangen worden sei[34]); dem Gesandten hat er die Bitte, die päpstliche Erlaubnis zu dem Bunde mit dem Gebannten zu

et attentas in divinae maiestatis offensam. Daumet, Benoît XII. nr. 336, p. 206. Dort auch die übrigen Vollmachten.

[30]) s. o. p. 442 Anm. 5.

[31]) Am 26. Juli speisen sie noch mit dem Papst. Déprez, Préliminaires p. 164, Anm. 5.

[32]) 1337 Juli 20 Avignon. Benedikt XII. an Eduard III. Bliss Papal Registers II, p. 564.

[33]) 1337 Juli 20 Avignon. Raynaldus, Annales Ecclesiastici 1337, § 4.

[34]) Anspielung auf das Bündnis Eduards I. mit Adolf v. Nassau 1294. Pauli, Gesch. Englands IV. p. 87 f.

geben, abgeschlagen und ihm aufgetragen, seinem Herrn alle Gründe noch einmal vorzulegen, die ihn, den Papst, dazu veranlasst haben[35]).

An die einflussreichsten Ratgeber der beiden Fürsten, teils gerade die, welche am meisten zum Zustandekommen des englisch-deutschen Einvernehmens wirkten, richtete Benedikt seine Briefe, um sie von diesem seiner Meinung nach verderblichen Schritte abzuhalten. Auf englischer Seite waren es John von Stratford, der Primas, die Bischöfe von Lincoln und Winchester und Graf Wilhelm von Salisbury[36]), auf kaiserlicher der Markgraf von Jülich. Diesen erinnert er an seinen Treueid, den er den Päpsten geschworen, an seinen Aufenthalt in Avignon. Er, dessen Ratschlägen der Baier so willig folgt, soll seinen ganzen Einfluss aufbieten, diesen wieder auf den rechten Weg zurückzuführen und sofort über die Schritte, die er in dieser Angelegenheit unternehmen wird, an die Kurie Bericht erstatten[37]). Die beiden Kardinäle, die noch immer in der Rhonestadt weilten, begaben sich jetzt eiligst auf die Reise, um ihre Verhandlungen bei Philipp und Eduard aufzunehmen[38]).

Abschluss der Verhandlungen der englischen Gesandtschaft mit dem Kaiser. Kurz nachdem die englischen Bevollmächtigten Frankfurt verlassen hatten, vertauschte ebenfalls Ludwig seinen Aufenthalt in Frankfurt mit dem Sommerlager im Diepachtal. Wilhelm von Jülich und Rainald von Geldern waren bei ihm geblieben, wohl um ihn von einer seiner bekannten politischen Schwenkungen abzuhalten. Am 7. Juli ernannte er die beiden Fürsten zu Vikaren des Reichs in der Diözese Kamerich[39]), eine bewusste Feindseligkeit gegen Frankreich, das dort verschiedene Gebiete an sich gerissen hatte[40]), und gewiss auch in beabsichtigter Übereinstimmung mit England, das für den Fall der Eroberung diese dem rechtmässigen Herrn, dem Grafen von Holland, garantiert hatte[41]).

---

[35]) Avignon 1337 Juli 20, vollständig bei Déprez, Préliminaires. Pièces Justificatives, nr. VII, p. 415 f. Bliss, Papal Registers II, p. 564.

[36]) Juli 20. Raynaldus, Annales Ecclesiastici 1337, § 10. Bliss, Papal Registers II, p. 564.

[37]) Juli 20. Riezler, Vat. Akten, nr. 1887, p. 673.

[38]) Déprez, Préliminaires, p. 164.

[39]) Juli 7. In valle Dietbach. Ernennungsurkunde. Nijhoff, Geschiedenis van Gelderland I, p. 354, B. R. 114, 1841. Gleichen Tages teilt er dies der Stadt Cambrai mit. Nijhoff l. c. I. p. 366. B. R. 114, 1842. Dubrulle. Cambrai, p. 282.

[40]) s. o. p. 144 Anm. 320. — [41]) s. o. p. 144 Anm. 322.

Zur gleichen Zeit machte die französische Partei noch einmal einen Versuch, den Kaiser von dem Bündnisse mit England abwendig zu machen. König Johann von Böhmen war auf der Fahrt begriffen, um seinen Freund, König Philipp, in dem bevorstehenden Kampfe zu unterstützen. Der schnellste Reisende seiner Zeit übertraf sich damals selbst. In vier Tagen eilte er von Prag nach Frankfurt, wo er drei Tage lang mit Ludwig unterhandelte. Jedoch ohne irgend etwas erreicht zu haben, reiste er nach Paris ab[42]).

Die englischen Botschafter durchzogen währenddessen die Städte der Niederlande und nahmen noch zahlreiche Retentionen für den Dienst ihres Königs vor[43]). Freilich kam es dabei auch vor, dass ein Ritter, der heute schwur, mit stetigem Willen dem König von England treu zu dienen, kurze Zeit darauf ein französisches Herz im Busen entdeckte und sich dem König von Frankreich zu gleichem Dienste verpflichtete[44]). Einer der Hauptgründe, die Lincoln bewogen hatten, sich wieder nach Norden zu wenden, war die Ankunft neuer Briefe aus England[45]) und die Entgegennahme neuer finanzieller Mittel[46]), die ein englischer Agent, der Kaufmann John de Woume aus York[47]), in den flandrischen Städten aufgebracht hatte.

[42]) Ab Prag Juli 8. Colloquio mutuo cum Ludovico Bawaro tribus diebus habito. Die Königsaaler Geschichtsquellen mit den Zusätzen und der Fortsetzung des Domherrn Franz von Prag. ed. Johann Loserth. Wien 1875. Font. Rer. Austriac. SS. VIII, p. 531. Schöller, Johann Graf v. Luxemburg und König von Böhmen. 2 Bde., Luxemburg 1865, II, p. 127. Comte de Puymaigre hält die Schnelligkeit für übertrieben. Jean l'Aveugle en France R. Q. H. LII p. 437. N. v. Werveke. Itinéraire de Jean l'Aveugle, roi de Bohême. Publ. Sect. Hist. Inst. Luxembourg LII, 1er fasc. 1903, p. 43.

[43]) Juli 7 Brüssel. Rotention des Robert von Touburg. Rymer II. 2, p. 982, 983. Juli 7 Brüssel. Retention des Walram de Steyne, Lambert Deppy, Philipp de Kenteny, Craye de Hofstat. Rymer II. 2, p. 983.

[44]) 1337 Juli 12 Roermonde. Retention des Ritters Johann Quatremars durch Heinrich von Lincoln „intuentes . . . ⟨ constantem voluntatem ⟩ quam habet, ut . . . Regi Anglie in armis militaribus assistere valeat et servire. Rymer II. 2, p. 985. 1337 Aug. 23. Derselbe leistet Philipp VI. Mannschaft und verspricht, ihm in seinen Kriegen treu zu dienen. Viard. La France sous Philipp VI. R. Q. H. LIX, p. 352 Anm. 1. Archives nationales 624, nr. 26.

[45]) Juli 19, à Neumeghe portai lettres al évesque et as countes. Relation de Jean de Woume. Kervyn de Lettenhove, Pièces Justificatives XVIII. p. 52.

[46]) 14—16 Juli à Bruges . . . à receyvre 2000 Marcs. 18.—20. Juli à Durdreht pour délivrer les 2000 marcs. Rel. de Jean de Woume. l. c.

[47]) 1328 März 2 York. Close Rolls 1327—1330 p. 353.

Zum zweitenmale begaben sich jetzt die englischen Gesandten nach Frankfurt, wo sie Ende Juli eintrafen, um die Verhandlungen mit Ludwig dem Baiern zum Abschluss zu bringen. Bischof Heinrich von Lincoln war vielleicht in den niederrheinischen Gegenden geblieben, denn auf den Dokumenten, die sich auf diesen zweiten Aufenthalt der Engländer in Süddeutschland beziehen, findet sich sein Name nicht mehr. Man versuchte jetzt auch den Bruder des Markgrafen von Jülich, den Erzbischof Walram von Köln, in den Kreis der englischen Bündnisse einzuziehen. In einem Schreiben an den Papst berichtet er selbst, wie man dabei zu Werke ging, wie Männer von grossem Ansehn, Vertraute sowohl des Königs von England wie auch des Baiern — man denkt dabei unwillkürlich an Walrams eigenen Bruder, der beide Eigenschaften vereinigte, — bald mit Überredung, bald mit Schmeichelei, mit Versprechungen von gewaltigen Summen Goldes, aber auch mit Drohungen ihn bewegen wollten, der englischen Konföderation beizutreten. Alles aber habe er zurückgewiesen, und nun sei er in grösster Gefahr, bei dem bevorstehenden Kriegszuge gegen Frankreich als erster der Rache der Engländer und ihrer Verbündeten zum Opfer zu fallen[48]).

In Frankfurt wurden die Bedingungen festgelegt, nach denen der Kaiser seinen Bundesgenossen bewaffnete Hilfe leisten sollte[49]). Ludwig verpflichtete sich, ihm 2000 Helme auf zwei Monate zuzuführen, und sollte dafür am Michaelistage dieses Jahres zu Dordrecht 300000 G. ausgezahlt erhalten[50]), natürlich dieselben, die ihm schon für die Verleihung des Reichsvikariats an Eduard zugesagt waren. Rainald von Geldern und Wilhelm von Jülich, die als Eduards Marschälle Soldstreitigkeiten zwischen ihm und seinen Verbündeten zu vermitteln hatten, bestätigten am selben Tage den Vertrag und sicherten dem Kaiser zu,

[48]) 1337 Sept. 5. Cum aliqui predicto Anglorum regi ac Ludovico familiares, non parve reputationis viri, nunc persuasionibus nunc blandimentis nunc pecuniarum magne quantitatis pollicitationibus nunc importunitatibus nunc minis aliisque innumerabilibus, ut ita dicam, allexionibus et instanciis, ut ipsis colligatis adhererem et me eis, prout ipsi fecerant, alligarem varie me temptarint. Riezler, Vat. Akten, nr. 1910, p. 683.

[49]) palam disponunt et ordinant bellicos apparatus. Riezler, Vat. Akten l. c.

[50]) 1337 Juli 23 Frankfurt. Riezler, Urkunden zur bairischen und deutschen Geschichte aus den Jahren 1256—1343. Forsch. deutsch. Gesch. XX. p. 270. B. R. 263, 282. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I. Von Rudolf von Habsburg bis zu Ludwig d. Baiern. Stuttgart 1888, p. 439. Bibl. deutscher Geschichte, her v. G. v. Zwiedineck-Südenhorst.

dass, wenn nach dem Verlauf der ausgemachten Dienstpflicht von zwei Monaten seine Ritter sich nicht mehr mit dem üblichen Sold von 15 Gulden monatlich zufrieden geben wollten, so würden sie ihn auf 20 Gulden monatlich mindestens erhöhen[51]). Aus ihrer Urkunde ersehen wir auch, dass die Bundeshilfe des Kaisers noch für dieses Jahr bestimmt war. Nach Verlauf von zwei Monaten, also gegen Ende September, sollte Ludwig mit seinem Heere zu den Engländern stossen[52]); zur gleichen Zeit also, da Eduard, der Ende August die Grenzen Niederdeutschlands zu betreten gedachte, das Zusammentreffen mit seinen niederländischen Bundesgenossen zwischen Kamerich und Château-Cambrésis verabredet hatte[54]). Wahrscheinlich kam auch damals das Bündnis mit dem ältesten Sohne des Baiern, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg zustande, der sich mit Wissen und Willen seines Vaters anheischig machte, in eigener Person, diesseits oder jenseits des Meeres, dem englischen König treue Folgschaft zu leisten und vier Wochen nach empfangenem Befehl mit einer Mannschaft von 100 Rittern pünktlich zur Stelle zu sein[55]).

Die niederländischen Fürsten wurden jetzt durch kaiserliche Schreiben aufgefordert, sich zum Kampfe gegen Frankreich bereit zu halten. „Darüber erschraken wir sehr, aber ohne Grund", schreibt Hocsemius[56]). Die dortigen Städte erhielten einen Aufruf gegen den Usurpator, der sich einen König von Frankreich nennt, und den Befehl, ihre Kontingente mit denen der benachbarten Landesherren zu vereinigen[57]). Noch nach einer anderen Seite entschloss man sich damals

[51]) Frankfurt Juli 23 1337. Schwalm, Reiseberichte NA. XXIII. p. 345.

[52]) Imperator . . promisit regi Anglie . . . finitis duobus mensibus ducere duo milia galeatorum. ib.

[53]) 1337 Juli 12 Stamford. Vertrag mit Holland. ke nous et nos gensdarmes et autres ke nous verrons menir avoec nous, serrons en la Marche de la Basse Allemaigne, droitement al yssue dou mois d'Aoust prochainement venant. Rymer II. 2, p. 984.

[54]) s. o. p. 148 Anm. 342.

[55]) 1337 Sept. 2 Westminster. Eduard ratifiziert den Vertrag. Rymer II. 2, p. 996.

[56]) Circa principium mensis Augusti, Ludovicus Bavarus scripsit singulis oppidis Brabantie, Episcopo et Civitati Leodiensi, sub interminatione poenarum, quatenus ad invadendum secum Regem Franciae, qui fines occupabat Imperii, praepararent, super hoc literis singulis singulas destinando. Super quo nostri fuerunt territi sed in vanum. Hocsemius II, p. 438.

[57]) Juli 23. Kaiser Ludwig an Haarlem. Olenschlager, Erläuterte Staatsgeschichte des Römischen Kaysertums, Frankf. a. M. 1755, p. 204.

zum gemeinsamen Vorgehen. Wohl auf Veranlassung Englands, das auch im folgenden Jahre den Kaiser bestimmte, dem Dauphin Humbert von Viennois noch einmal die Königskrone des Reiches Arelat anzutragen[58]), lud jetzt Ludwig diesen ein, an der Verteidigung der Rechte des Imperiums gegen Frankreich mit gewaffneter Hand teilzunehmen[59]).

Doch die Einheit der beiden Verbündeten war nicht so fest, als man nach diesen Beweisen schliessen sollte. Ein Erlass des Kaisers an den Grafen Rainald von Geldern zeigt uns, dass Ludwig von dem Gang der Dinge nicht ganz befriedigt war. Mit dem Krieg gegen Frankreich ist er einverstanden und befiehlt dem Grafen, wenn der offene Kampf beginne, mit aller seiner Macht zum kaiserlichen Heere zu stossen. Dann aber mahnt er ihn mit den stärksten Worten und unter Androhung der härtesten Strafen, dass er und seine Untertanen nicht unter irgend einer gesuchten Farbe, Sold oder Lohn auf irgend eines Menschen Betreiben, gegen ihn, den Kaiser, oder das Reich und seine Anhänger irgendwelches Hindernis oder irgendeine Widerwärtigkeit tun oder versuchen sollten. Er fordert Rainald auf, nicht zuzugeben, dass in seinen Gebieten Söldner zum Schaden des Reiches geworben werden[60]). Hinneigung zu Philipp von Valois konnte man Geldern, der am gleichen Tage die englisch-deutsche Militärkonvention bestätigt hatte, nicht vorwerfen; auf dessen Betreiben würde er gegen Kaiser und Reich nichts Schädliches vornehmen. Es bleibt also bloss die Eifersucht gegen England, dessen Werbungen in Deutschland wohl Ludwig zu bedeutend waren, sodass ihm vielleicht schon seine Zusagen in Bezug auf die deutsche Krone zu umfangreich und gefährlich scheinen mussten[61]).

[58]) 1338 März 3. Rymer II. 2, p. 1019.

[59]) 1337 Juli 23. C.-U.-J. Chevalier, Inventaires des archives des Dauphins de Viennois à Saint-André de Grenoble. Lyon 1871. p. 7, nr. 24. Jean-Pierre Moret de Bourchenu, marquis de Valbonnais. Histoire du Dauphiné et des princes qui ont porté le nom de Dauphins. Genève 1722, II, p. 341. P. Fournier, Le royaume d'Arles et de Vienne (1138—1378). Paris 1891, p. 426.

[60]) 1337 Juli 23 Frankfurt. Lacomblet, Urkundenbuch III, nr. 304, p. 247. Dort falsch datiert auf 1336. Lacomblet, Düsseldorf, Arch. Gesch. Niederrheins IV, p. 132, 20. Nec aliquo quaesito colore, stipendio vel munere ad cuiusvis instantiam, contra nos vel imperium, aut imperia, seu nobis adherentes quicquam impedimenti vel contrarietatis faciant vel attemptent.

[61]) Dass der Erlass auf das Streben Rainalds von Geldern nach der deutschen Krone Bezug nimmt, wie ihn Lacomblet, Düsseldorf, l. c. p. 55 auffasst, klingt mir nicht wahrscheinlich. Das erste Zeugnis für diese Pläne Rainalds ist erst vom 27. Okt. 1337. Lacomblet, Urkundenbuch III. p. 267,

Auch in dem dem Deutschen Reiche längst entfremdeten Südwesten suchte England jetzt seinen Einfluss weiter auszudehnen. Wir haben gesehen, wie die englische Politik den burgundischen Wirren nicht ganz fremd geblieben war, und dass sich ein englischer Emissär, Johann de Bohun, Graf von Essex und Hereford, ein Vetter des Königs, dort aufgehalten hatte[62]). Das Haus der Grafen von Savoyen war durch die Heirat Eleonorens mit Heinrich III. den Plantagenets verwandt[63]), und infolge dieser Verbindung besass Eduard noch die Lehnsherrlichkeit über einige Besitzungen in diesen Gegenden[64]), um deren Belehnung der Graf noch vor wenigen Jahren nachgesucht hatte[65]). Die Geschäftsträger Eduards waren hier Rudolf von Hauteville, ein einheimischer Edelmann[66]), und der Seneschall von Guyenne, Ritter Oliver von Ingham[67]). Eduard erinnerte den Grafen von Savoyen an die guten und verwandtschaftlichen Beziehungen, die so lange zwischen ihren beiden Häusern bestanden hätten, und bat ihn, von dessen Tapferkeit er viel gehört, um seinen Beistand gegen diejenigen, welche darauf sinnen, ihn ungerecht zu bekämpfen[68]). Auch an den Grafen Amadeus III. von Genf, ebenfalls aus dem Hause Savoyen, und eine grosse Zahl edler Herren dieser Lande richtete er seine Briefe und forderte sie auf, ihm mit den Waffen in der Hand zur Verteidigung und Erlangung seines Rechtes zu helfen, das heisst zum Kampfe gegen Frankreich[69]). Es war ein gross angelegter und weitschauender Plan, zwischen den englischen Interessensphären und Herrschaftsgebieten, Deutschland und Aquitanien, eine Brücke zu schlagen, einen festen Gürtel von Verbündeten um Frankreichs Flanken zu schlingen und so dem Gegner die Verbindung

nr. 338, und da ebenso für Wilhelm von Jülich. Nijhoff, Geschiedenis van Gelderlant I, p. 385. Die Beiden machen sich in den 2 Urkunden verschiedene Zusagen, für den Fall, dass einer von ihnen König werden sollte.

[62]) s. o. 117 Anm. 135.

[63]) F. Sclopis, Delle relazioni politiche tra la dinastia di Savoia ed il governo Brittannico. [1240—1315.] Mem. Accademia Torino. Serie 2. Tom. XIV. Torino 1854, p. 256.

[64]) ib. p. 257.

[65]) 1334 Aug. 2. Auftrag an William Trussel und John de Binteworth, die Huldigung des Grafen anzunehmen. Rymer II. 2, p. 891.

[66]) 1337 Juni 27 Stamford. Eduard belohnt ihn wegen seines Eifers. Rymer II. 2, p. 979.

[67]) 1337 Juni 25 Stamford. Rymer II. 2, p. 975.

[68]) 1337 Juli 1. Rymer II. 2, p. 981.

[69]) 1337 Juli 1. An den Grafen von Genf und 19 andere Herren. Rymer II. 2, p. 980. Clerc, Franche-Comté II, p. 66, Anm. 1, 2, 3.

seiner nördlichen und südlichen Lande zu stören oder auch ganz zu sperren. Der Erfolg jedoch war nur sehr gering. Zwar der Graf von Genf hatte mit dem Seneschall von Guyenne den gewünschten Vertrag geschlossen[70]), doch fehlt uns die Kunde, ob die vielen andern Herren, an die Eduard geschrieben, auf seine Wünsche eingegangen waren. Der Dauphin nahm wohl die Anerbietungen des gebannten Kaisers nicht offen an, denn das erlaubte ihm sein freundnachbarliches Verhältnis zu der Kurie nicht, aber Frankreich gegenüber wurde seine Haltung jetzt fester, ja fast feindselig[71]). Der Graf von Savoyen endlich war den Eröffnungen Eduards nicht zugänglich, sondern trat in dem folgenden Kriege entschlossen auf die Seite Philipps von Valois[72]).

Rückkehr der Gesandten nach England. Das Werk der englischen Gesandtschaft in Deutschland war getan; sie wendete sich wieder nach Norden, um in die Heimat zurückzukehren. Der Weg über Wissant, auf dem man im Frühjahr nach dem Festland gekommen, war wegen der fast kriegerischen Beziehungen zu Frankreich zu gefährlich, und man wählte deshalb Dordrecht als Abfahrtshafen[73]). Den deutschen Verbündeten wurden teils als Bürgschaft für die Erfüllung der versprochenen Zahlungen Geiseln gegeben[74]), teils erhielten sie jetzt schon Abschlagsgelder[75]). Am 30. Juli kam der englische Agent John de Woume[76]) den Lords mit schlechter Nachricht nach Briel und Schiedam entgegen und meldete ihnen, dass feindliche Galeeren das Meer unsicher machten[77]). Es war der französische Admiral Hue Quiéret, der hier mit seinen Schiffen kreuzte, um die Gesandten mitsamt den hoch-

[70]) 1337 Juli 1 Stamford. Ratifikation durch Eduard. Rymer II. 2, p. 981. — 1338 März 12. Befehl an den Exchequer, demselben 1000 Mark auszuzahlen. Close Rolls 1337—1339, p. 331. — 1338 April 28. Er darf 100 Sack Wolle in England aufkaufen. Close Rolls ib. p. 361.

[71]) Fournier, Royaume d'Arles, p. 476.

[72]) Guichenon, Hist. généalogique de la royale maison de Savoye. Lyon 1660. I, p. 392.

[73]) s. u. Rechnung Wilhelms von Montague. (S. 472.)

[74]) 28. Juli. à Brusseles à faire seurtet as chivalers d'Allemaigne d'une somme d'argent à payer à Nostre Dame d'agust et de septembre pour leur demoure ovesques le roi. Rel. de Jean de Woume. Kervyn de Lettenhove, Pièces Justificatives XVIII, p. 52.

[75]) Dies war wohl die Bestimmung der 2000 Mark, die John de Woume am 26. Juli den Gesandten aushändigte. Rel. de Jean de Woume, ib.

[76]) 1337 Juni 28 Kingscliff. Geleitsbrief. Patent Rolls 1334—38, p. 465.

[77]) vers Brele et Shydaume de porter noveles des galeys, qui venoyent sur eux. Rel. de Jean de Woume, ib.

wichtigen Dokumenten ihrer erfolgreichen Tätigkeit in Deutschland abzufangen[78]). Diese waren in peinlicher Lage. Schon längst hatten sie ihren König gebeten, die nötigen Sicherheitsmassregeln für ihre Rückreise zu treffen[79]). Sie schickten sofort zu Wilhelm von Holland, um bei ihm Kriegsvolk zur Deckung ihrer Überfahrt anzuwerben[80]). Trotz aller Warnung jedoch schifften sie sich ein, während ein Teil ihrer Leute durch Sturm gehindert zurückbleiben musste[81]), vermieden die Insel Kadzand, bei der die französische Flotte kreuzte, und vereinigten sich auf hoher See mit dem Geschwader John's von Ross. Am 17. August trafen sie wohlbehalten über Dover in London ein[82]), nachdem sie auf der Fahrt noch zwei französische Schiffe mit dem Bischof von Glasgow und vielen andern schottischen Herren an Bord, die nach Schottland segelten, in langem verzweifelten Kampf überwältigt hatten[83]).

In den nächsten Tagen ratifizierte König Eduard alle Bündnisse, Verträge und Versprechungen, die seine Bevollmächtigten auf dem Festland für ihn eingegangen waren[84]). Die gewaltigen Summen, die sie den deutschen Verbündeten versprochen, und die sich auf über ein- und einehalbe Million guter Florentiner Gulden beliefen, von denen schon die Hälfte bis Weihnachten dieses Jahres ausbezahlt werden musste[85]), mochte wohl manchem zu hoch erscheinen und die Meinung erwecken, dass die Gesandten ihre Befugnisse überschritten hätten. Eduard teilte

[78]) De la Roncière, Marine française I, p. 396.

[79]) 1337 Juni 27. Eduard an den Viceadmiral K. de Usomaris: ex parte nunciorum, quos nuper ad partes transmarinas transmisimus . . . accepimus . . . quod Rex Francie magnam classem . . congregari fecit. Rymer II. 2, p. 977.

[80]) porter M. marcs à Shydaume pour doner gages as gents de Holande encontre les galeys. Rel. Jean de Woume, ib.

[81]) et demorai en la ville [Dordrecht] 5 jours pur assembler les gents et chivals, qui furent tournés arrère par tempest de la mier. Rel. Jean de Woume l. c. Die Zurückgebliebenen scheinen nicht schlecht gehaust zu haben. 1337 Sept. 3. The Tower. Entschuldigungsschreiben des Königs an die Stadt Briel. Close Rolls 1337—1339, p. 261.

[82]) s. u. Rechnung Wilhelms von Montague. (S. 472).

[83]) Hemingburgh II, p. 314. de la Roncière. Marine française I, p. 396. 1337 Aug. 20 Befehl dem William de Gosford, das Schiff „la Cogge de Flanders" zu geben, auf dem der Bischof von Glasgow war, und das er genommen hat. Close Rolls 1337—1339 p. 151.

[84]) 1337 Aug. 26 Westminster. Rymer II. 2, p. 992, 993.

[85]) s. o. Anlage II, p. 150.

diese Ansicht nicht; er sicherte Lincoln und seinen Begleitern zu, dass er mit ihrem Verhalten vollkommen einverstanden sei, und erklärte sie und ihre Erben frei von jeder Verantwortlichkeit für die Versprechungen „von nicht geringen Summen Geldes", die sie in seinem Namen gemacht haben[86]). Auch die eigentlichen Kosten der Gesandtschaft waren sehr beträchtlich: Graf Wilhelm von Salisbury allein hatte vom Könige 1240 £ 16 s. 12 d. zu fordern[87]). Aber dem entsprach auch ihr Erfolg. An 7600 Helme hatten sich Eduard zur Heeresfolge verpflichtet[88]), und an der ganzen nördlichen und östlichen Grenze Frankreichs, von den Mündungen der Schelde bis zur Saône und Rhone hatte man Fürsten und Herren für Englands Krieg gegen die Thronfolge der Valois gewonnen.

Philipps VI. Gegenmassregeln und der Fortgang der englischen Verhandlungen mit Österreich und dem Kaiser. Philipp VI. hatte Massregeln getroffen, um den in Kürze zu erwartenden Stoss zu parieren. Der französische Heerbann war für den 1. August an die gefährdete Grenze, nach Amiens, aufgeboten worden[89]). Man hatte Vorkehrungen gemacht, den Verkehr mit Deutschland möglichst zu überwachen[90]). Vor allem suchte sich der König jetzt, ebenso wie sein englischer Rivale, unter den deutschen Städten und Fürsten eine starke Klientel zu schaffen. Des Grafen von Flandern war er nach dessen Beteuerungen vom vorigen Jahre gewiss, desgleichen des treuen Johann von Luxemburg und Böhmen. Verschiedene lothringische Herren erhielten jetzt Jahrgelder und Geschenke und verpflichteten sich dadurch zur Heeresfolge[91]). Stand der Herzog von Brabant auf englischer Seite, so konnte man sicher sein, den Bischof Adolf von Lüttich auf

[86]) 1337 Sept. 2 The Tower. in non modicis pecuniarum summis . . . obligaverunt. Rymer II. 2, p. 995.

[87]) s. u. Rechnung Wilhelms von Montague, p. 473.

[88]) s. o. Anlage II p. 150.

[89]) Jules Viard, Les ressources extraordinaires de la royauté sous Philippe VI. de Valois. R. Q. H. 44. 1888, p. 178. Befehl an Paris. J. Viard, Documents parisiens de Philippe VI. de Valois. Paris 1899. I, 291. Déprez, Préliminaires, p. 160, Anm. 4.

[90]) Aug. 1337. Kaiser Ludwig warnt die Ebracher Mönche vor der Reise zum Generalkapitel nach Cîteaux, da Philipp von Valois alle aus Deutschland Kommenden aufgreifen liesse. B. R. p. 115. 1853.

[91]) 1337 Jan. 31. Heinrich, Graf von Vaudémont. 1337 Sept. Gottfried, Graf von Linanges. 1337 Aug. 14. Ritter Nikolaus von Salm. Richard Lescot. Appendice, p. 221.

französischer zu finden[92]). Ende Juli versprach er mit 500 Helmen Philipp VI. gegen Eduard von England und Ludwig den Baiern zu unterstützen[93]). Auch mit Köln, sonst einer Hochburg englischer Gesinnungen, knüpfte Frankreich an. Eine Gesandtschaft wurde dorthin geschickt, von deren Tätigkeit wir einen notariell beglaubigten Bericht haben[94]). Philipp beklagt sich darüber, dass Eduard, der ihm gegenüber sehr ungehorsam sei, jetzt durch die boshafte Vorspiegelung, dass er die Rechte des Römischen Reiches, die Philipp entfremdet habe, wieder zurückgewinnen wolle, viele Leute auf seine Seite gezogen habe; das sei aber in Wahrheit „ein kahler Vorwand, der von den Söhnen Belials hervorgesucht sei“[95]). Natürlich weiss er nichts davon, dass er Rechte des Reichs an sich gebracht, sondern er hat nur das, was er von den früheren französischen Königen, „Männern von grosser Frömmigkeit, Aufrichtigkeit und Treue, Eiferern der Gerechtigkeit und der Wahrheit, deren Gedächtnis in Segenssprüchen und Lob weiter lebt“, ererbt habe. Sollte ihn jedoch jemand des Gegenteils überführen, so sei er gerne bereit, es herauszugeben, denn Frankreich sei, Gott sei Dank, so mächtig, dass sein Herrscher keine fremden Gerechtsame zu erstreben brauche. Bürgermeister und Rat nahmen das mit grosser Ehrfurcht auf, drückten über den Streit zwischen England und Frankreich ihr Bedauern aus und versprachen ihre wohlwollende Neutralität[96]). Dank dem unseligen Bruderzwist im Hause der Wittelsbacher fand sich auch ein naher Verwandter des Kaisers unter den Verbündeten Frankreichs. Herzog Heinrich von Niederbaiern versprach für 56000 kleine Gulden dem Franzosenkönig Zuzug für den „erhofften“ Krieg[97]).

Doch bedeutete dies der grossen Zahl der englischen Bundesgenossen gegenüber nur wenig. Auch die Habsburger, die sich noch zu Anfang des Jahres durch einen Vertrag an Frankreich gebunden

[92]) Pirenne, Hist. de Belgique II, 97.

[93]) Covin 1337 Juli 29. Kervyn de Lettenhove, Pièces Justificatives XVIII, p. 42 f. Schwalm, Reiseberichte N. A. XXIII, p. 346 mit falschem Datum 1339.

[94]) 1337 Oct. 23. Procès-verbal de la mission envoyée par Philippe VI. aux habitants de Cologne. Richard Lescot, Appendice. p. 211—213.

[95]) calva occasio per filios Belial exquisita. l. c. p. 212.

[96]) ib. p. 213.

[97]) 1337 Nov. 9. in guerra inchoata, seu que speratur inchoari. Schwalm, Reiseberichte N. A. XXV, p. 761 f. Schrohe, Kleinere Beiträge, M. I. Ö. G. XXVII, p. 485 f.

hatten[98]), lenkten wieder in das englische Fahrwasser ein. Es wurde über das Heiratsprojekt weiter beraten Zwar hatte Eduard seine Tochter Johanna, die schon mit dem jungen Friedrich von Österreich verlobt gewesen war, gerade dem Grafen von Flandern für dessen ältesten Sohn angeboten[99]), aber er hatte noch Isabella, seine älteste Tochter, zur Verfügung, und auch die Hand der jetzt dreijährigen Johanna wurde bald wieder frei, als die Verhandlungen mit Ludwig von Flandern endgültig gescheitert waren. Die habsburgischen Herzöge wollten die Angelegenheit möglichst schnell erledigen — ob Johanna oder Isabella die Braut war, kam ihnen nicht so genau darauf an — und sie schickten einen Gesandten, Ritter Heinrich Gessler, nach London, um die Prinzessin — diesmal Isabella — gleich abzuholen. Der König wollte jedoch ein so wertvolles Pfand nicht so ohne weiteres aus der Hand geben, entschuldigte sich mit der Seeräubergefahr und vertröstete die Habsburger auf seine bevorstehende Ankunft auf dem Festland, wohin er ihnen seine Tochter sicher mitbringen werde[100]). Die Österreicher liessen jedoch mit ihrem Andringen nicht nach, und so teilte ihnen Eduard mit, dass er seine Ausreise auf den Rat einiger seiner deutschen Verbündeten verschoben hätte, aber nur auf kurze Zeit. Bald würde er hoffentlich imstande sein, ihnen seine Tochter — diesmal Johanna — selbst zuzuführen[101]). Vielleicht trug zu dieser zurückhaltenden Stellung des Königs bei, dass Albrecht II. von Österreich eben damals seine Pläne kreuzte und den Kaiser zur Aussöhnung mit der Kurie und zu freundlicherem Verhalten gegen Frankreich bewegen wollte[102]). Auch die abenteuerliche Pilgerfahrt, die der Herzog in diesem Jahre mitten durch die Gebiete der englischen Bundesgenossen bis nach Aachen unternahm[103]), konnte Eduard wohl stutzig machen.

Mit dem vornehmsten seiner Verbündeten, dem Kaiser, setzte

---

[98]) 1337 Jan. 12 Paris. Steyrer, Commentarii, p. 113 f.

[99]) s. o. p. 137, Anm. 269.

[100]) Sept. 1. Befehl an die Kanzlei, das Entschuldigungsschreiben aufzusetzen. Déprez, Préliminaires, p. 151, Anm. 2. Sept. 2. The Tower. Eduard an die Herzöge. Rymer II. 2, p. 996. Die Überschrift nennt fälschlich Johanna.

[101]) Okt. 7. Verum cum dictum passagium nostrum adhuc, de consilio quorumdam amicorum, partium vestrarum, quousque de ipsis responsum reciperimus, sit dilatum. Rymer II. 2, p. 1001.

[102]) 1337 Aug. 25. Riezler, Vat. Akten, nr. 1898, p. 676. Raynaldus, Annales Ecclesiastici, 1337, § 5.

[103]) Johannes Victoriensis. Böhmer, Fontes I, p. 427 f.

sich König Eduard jetzt in direkte Verbindung in zwei Briefen vom 26. August, den ersten, die uns aus der gegenseitigen Korrespondenz der beiden Herrscher erhalten sind, und aus denen wir noch manches erfahren, worüber uns die Frankfurter Verträge im Dunkel gelassen haben. Im ersten spricht der Engländer seine Freude aus über das Zustandekommen des Einvernehmens, hauptsächlich durch die Tätigkeit ihrer Frauen, die „durch die Fortpflanzung ihrer Kinder ihren Sinn freundlich anlächeln und ihr Herz ganz besitzen“ [104]), mit dem Wunsche, dass sich das Bündnis möglichst fest gestalten möge. Er betont dann vor allem, welche Dienste er seinem Bundesgenossen leisten könne und wolle gegen Frankreich, dessen frühere und dessen jetziger sogenannter König dem deutschen Reiche so unsäglich viel Schaden zugefügt hätten, und verpflichtet sich, ihm, wenn er es befehlen würde, gegen Philipp und alle anderen Feinde des Reiches beizustehen, auch zu Ludwigs und seiner Erben Lebzeiten ohne ihr Wissen und Wollen nie Vertrag oder Freundschaft mit ihren Gegnern einzugehen. In dem andern Schreiben geht Eduard auf die Verpflichtungen des Kaisers ein: dass dieser ihm helfen wollte, den Schaden, den die französischen Könige England getan, zu rächen und zu diesem Zwecke in den darüber aufgesetzten Urkunden versprochen habe, ihm mit 2000 Helmen, Magnaten und anderen, am nächsten Andreastag [Nov. 30] zur Hilfe zu kommen, wofür er zu Michaelis dieses Jahres 300000 Gulden und zu Mariä Lichtmess des folgenden Jahres nochmal 100000 Gulden in Sterling oder Turoneser Münze erhalten soll [105]). Er kommt dann auf ihr gemeinsames Verhalten gegenüber der Kurie zu sprechen. Ludwig hatte ihn gebeten, mit ihm zusammen die nötigen Schritte zu seiner Wiederaussöhnung mit der Kirche zu unternehmen, und ihm dazu eine baldige Zusammenkunft vorgeschlagen. Eduard jedoch entschuldigt sich mit der grossen Entfernung, den Kosten einer so weiten Reise, lenkt dann schnell und ziemlich unmotiviert von dem unbequemen Thema ab und speist diese Hoffnungen des Kaisers mit der Antwort ab, die 400000

[104]) 1337 Aug. 26. Foedera . . . nostris conthoralibus medi(t)antibus, mutuo et feliciter consummata, quae acie nostri mentis hucusque, per propagationem liberorum nostrorum, suaviter arriserunt, nostra praecordia ex intimis alliciunt et inducunt. Rymer II. 2, p. 991.

[105]) Aug. 26 in festo Sancti Michaelis proximo, tribus vicibus centum milia florenorum auri de Florentia, et centum milia consimilium florenorum in festo Purificationis Beatae Mariae Virginis subsequenti. Also im ganzen 400000 Fl. und nicht 300000, wie es in der Überschrift heisst. Rymer II. 2, p. 991 f. Vgl. B. R. 263, 284.

Gulden wolle er ihm schicken, damit er seine Verhandlungen an der Kurie um so leichter und schneller beenden könne. Als dann Paul de Monteflorum eintraf und dem Könige meldete, dass der Papst jedes Bündnis mit dem gebannten Kaiser verboten habe, trat Eduard in der Sache seines Bundesgenossen nur sehr schüchtern auf. Seine eigenen Ansprüche gegen Philipp, dem er jetzt auch dem Papst gegenüber den Königstitel nicht mehr gibt, hält er unbedingt fest. Wenn er in seinem Verhalten zu dem gebannten Ludwig geirrt habe, so unterwerfe er sich der heilsamen Besserung durch den Papst. Er habe dem Baiern geraten, sich wegen seiner Verfehlungen gegen die römische Kirche der Gnade des heiligen Stuhles zu unterwerfen und als wahrer Katholik ihren heiligen Befehlen zu gehorchen, und das habe ihm der Kaiser auch versprochen, demütig und beharrlich zu tun[106]).

Das englisch-deutsche Bündnis in den Augen des Papstes. Der grossangelegte Plan des Kaisers, im Bunde mit England den unmittelbaren Nachbarn der Kurie, den Dauphin, zu gewinnen, dann den Papst aus der Machtsphäre Frankreichs zu befreien, und so das Endziel aller seiner Politik, seine Aussöhnung mit Rom zu bewerkstelligen, fand also schon bei einem dieser Faktoren, auf den er am meisten zählen zu dürfen glaubte, nur laue Unterstützung. Aber wenn auch Eduard — dem vielleicht mehr an einem gebannten Kaiser lag, als an einem offiziell von allen Seiten anerkannten — tatkräftiger geholfen hätte, so war der Plan doch aussichtslos; er scheiterte an dem Widerstand Benedikts XII., dessen französisches Nationalgefühl das Gefühl seiner päpstlichen Würde mindestens aufhob. Schon während der Verhandlungen zu Valenciennes und Frankfurt hatte er von seinen Anhängern Berichte erhalten; jetzt bekam er eingehende Kunde aus Deutschland, die seine schlimmsten Erwartungen weit übertraf, und die er sofort König Philipp mitteilte. Wir müssen diesen Brief etwas eingehender behandeln, denn die Nachrichten, die er enthält, geben uns — obwohl sehr übertrieben — ein Bild, mit welcher nervösen Unruhe gewisse Kreise in Deutschland das deutsch-englische Bündnis betrachteten, und wie sie möglichst schwarz in schwarz malten, um den Papst zu energischen Gegenmassregeln zu veranlassen.

Die weltlichen Kurfürsten haben dem Kaiser sehr viel Geld angeboten und ihn bewogen, bloss noch Deutschland zu behalten. Eduard soll zum römischen König befördert, zum Kaiser gewählt werden, oder

[106]) 1337 Okt. 17 Westminster. Eduard III. an Benedikt XII. Rymer II. 2, p. 1004.

sich sogar auch des Königtums in Deutschland bemächtigen. Wenn sich dies nicht durchsetzen lasse, so wollte man ihn doch wenigstens unwiderruflich und auf Lebenszeit zum Vikar des Reiches für Niederdeutschland ernennen, damit er sich um so bequemer auf Frankreich stürzen könnte. Viel Geld und Kostbarkeiten sind zu diesem Zwecke schon deponiert und auch die nötigen Geiseln schon bestimmt. Die meisten weltlichen Fürsten, ausgenommen natürlich Johann von Böhmen, haben sich verpflichtet, gemeinsam Frankreich anzugreifen und dazu Streitkräfte zu Wasser und zu Lande aufgebracht, deren Kosten grossenteils von England bestritten werden. Vernichtung und gänzliche Enterbung, ausgedehnt bis auf Weib und Kind, soll die Fürsten treffen, die sich diesen Pflichten entziehen, und das Bündnis soll auf Lebenszeit der Kontrahenten und ihrer Nachkommen dauern, verstärkt durch Familienverbindungen, die zwischen England und den deutschen Häusern geschlossen werden sollen. Selbst an eine Annullierung dieser Verträge durch den heiligen Stuhl wollen sich die Verbündeten nicht kehren, sondern unbeirrt ihre Verpflichtungen einhalten.

Diese Nachrichten stammen von wohlunterrichteter Seite, schreibt der Papst weiter, aber selbst eine Konvokation der französisch gesinnten Kardinäle habe sich nicht darüber einig werden können, ob sie wirklich so ernst zu nehmen seien.

Auch Ludwig habe ihm geschrieben, dass er den mit Philipp, der sich einen König von Frankreich nennt, eingegangenen Vertrag nicht für verbindlich halte[107]), in so frechem und anmassendem Ton, dass er ihn keiner Antwort gewürdigt habe. Der beste Ausweg aus allen diesen Nöten sei, dass Philipp sich direkt mit Eduard auf friedlichem Wege über alle zwischen ihnen schwebenden Streitigkeiten auseinandersetze, denn allein könnten ihm die Deutschen nichts anhaben. Er ermahnte ihn noch zur persönlichen Vorsicht, da man Anschläge gegen sein Leben schmiede, und verspricht sein möglichstes zu tun. Die Boten des Kölner Erzbischofs, der mit diesem Bündnis nichts zu tun habe, weilen noch an der Kurie, wo er sie bis zum Eintreffen französischer Bevollmächtigter zurückhalten will, und bei dem Bruder des Kölners will er seinen ganzen Einfluss aufbieten, um ihn von diesen Machenschaften wieder abzuziehen[108]).

[107]) s. o. p. 125 Anm. 184.

[108]) 1337 Nov. 6 Avignon. Raynaldus, Annales Ecclesiastici 1337, § 12—14. Daumet, Benoît XII. nr. 374. Bliss, Papal Registers II, p. 565 f.

Diese Nachrichten, in denen sich Wahres mit Falschem paart, allerdings sehr zum Vorteil des letzteren, müssen irgendwie auf Walram von Köln zurückgehen, der gerade damals mit der Kurie in Verhandlungen begriffen war[109]). Dafür spricht die Erwähnung seiner Gesandten und die geflissentliche Hervorhebung der Beteiligung bloss der weltlichen Fürsten an den Abmachungen mit England. Das meiste ist allerdings übertrieben, allein es ist erklärlich, dass Walram seine Lage möglichst gefährdet und isoliert und damit seine Haltung dem päpstlichen Stuhl gegenüber um so anerkennenswerter darstellen wollte. Allerdings stand man auch am Bonner Hofe England nicht so fern, und das englische Gold hatte bis in die unmittelbare Umgebung des Kirchenfürsten seinen Siegeslauf angetreten[110]). Dass man über den Plan, Eduard von England zum deutschen König zu machen, irgendwelche, wenn auch nur unbestimmte Abmachungen getroffen hatte, haben wir gesehen[111]). Benedikt stand in dieser Beziehung seinen deutschen Berichterstattern durchaus nicht so skeptisch gegenüber wie die französisch gesinnten Kardinäle und bat Walram, bei einer eventuellen Königswahl in Deutschland die Interessen des Statthalters Christi möglichst kräftig zu vertreten[112]). Am selben Tage forderte er auch, wie er es Philipp VI. versprochen hatte, den Markgrafen von Jülich auf, diesen Gefahren zu steuern und all seinen Einfluss im Sinne einer friedlichen Aussöhnung des Kaisers aufzubieten[113]). Ebenso ermahnte er noch einmal Eduard zum Frieden und zur schiedsrichterlichen Beilegung aller seiner Streitigkeiten mit Philipp[114]).

König Eduard gibt den Plan auf, noch 1337 den Krieg zu beginnen. Im Herbst hatten sich die Abgesandten der deutschen Verbündeten nach London begeben. Graf Rainald von Geldern kam selbst, wohl mit sehr wichtigen Nachrichten, denn der König trug Sorge, dass ihm seine Ankunft auf das schnellste durch bei Tag und Nacht reitende Boten gemeldet werden sollte[115]). Auch die Gräfin von Holland

[109]) s. o. p. 451 Anm. 48.

[110]) 1337 Okt. 14. Theodericus Pytan, Kämmerer des Erzbischofs von Köln, erhält für „grata et utilia obsequia" ein Jahrgehalt von 300 Fl. Rymer II. 2, p. 1000.

[111]) s. o. p. 445 Anm. 23.

[112]) 1337 Nov. 6 Avignon. Riezler, Vat. Akten, nr. 1916, p. 688.

[113]) Riezler, Vat. Akten, nr. 1915, p. 687.

[114]) Daumet, Benoît XII., nr. 375, p. 236 f. Bliss, Papal Registers II, p. 666.

[115]) 1337 Sept 17. Rymer II. 2, p. 996.

und Wilhelm von Jülich waren dort vertreten[116]). Der Kaiser hatte Boten geschickt, den Ritter Wilhelm von Beysel, dem er 555 Fl. schuldig war, und benutzte in wenig kaiserlicher Weise die Gelegenheit, sich von seinem Bundesgenossen als Abschlag auf dessen Verpflichtungen seine Schuld bezahlen zu lassen[117]). Der Gegenstand der Beratungen dieser Tage wird die Reise König Eduards auf den Kontinent gewesen sein.

Eduard hatte, wie oben erwähnt, den deutschen Fürsten versprochen, Ende September dieses Jahres sich mit seinem Heere bei Kamerich einzufinden[118]). Er musste ja selbst wissen, wie schwach im Grunde die nur auf Gold und Versprechungen gebauten Verträge waren, die seine Bevollmächtigten im Laufe des Sommers geschlossen hatten, wie unangenehm die Lage der an den Grenzen Frankreichs wohnenden Fürsten war, die sich durch den Bund mit England Philipp VI. gegenüber blossgestellt hatten und nun seine Rache fürchten mussten, während ihr Protektor und Verbündeter noch fern auf seiner Insel weilte. Das beste, was Eduard tun konnte, war die pünktliche Erfüllung seines Versprechens, der sofortige Aufbruch nach dem Festland.

Die Vorbereitungen dazu waren getroffen. Das Aufbringen der enormen Summen, die Bischof Heinrich von Lincoln und seine Mitgesandten den deutschen Mächten für ihre Bundeshilfe versprochen hatten, bot wohl viele Schwierigkeiten, war aber nicht unmöglich. Schon Anfang Juli hatte Eduard den Befehl gegeben, alle in seinem Machtbereich liegenden Besitzungen von Untertanen des französischen Königs zu konfiszieren[119]), eine Massregel, die ihm ziemlich viel Geld eingebracht haben wird. In den dem flandrischen Handel gesperrten Häfen lagerten grosse Mengen von Wolle, die das Parlament dem Könige als Kriegssteuer überwiesen hatte, und deren Verkauf er jetzt als

---

[116]) Déprez, Préliminaires, p. 152, Anm. 4. 1337 Nov. 12 Clarendon. Geleitsbrief für Robert von Touburg, der jetzt wieder nach Hause zurückkehrt. Patent Rolls 1334—1338, p. 553.

[117]) 1337 Sept. 5. Déprez, Préliminaires, p. 152, Anm. 2. Patent Rolls 1334—1338, p. 508.

[118]) s. o. p. 452, Anm. 54.

[119]) 1337 Juli 1. Rymer II. 2, p. 982. Es wurden jedoch ziemlich viele Ausnahmen gewährt. 1337 Juli 27 The Tower. Close Rolls 1337—1339, p. 151 f. Patent Rolls 1334—1338, p. 479, 487, 488 f. Déprez, Préliminaires, p. 157, Anm. 7 u. 8. Cunningham, Commerce and industry, p. 275.

Monopol betrieb[120]). 30 000 Sack wurden nach Antwerpen verschifft[121]), wofür die Kaufleute eine Obligation von 200 000 £ geben mussten[122]); jedoch war gerade der Gewinn aus dieser finanziellen Operation nicht sehr bedeutend[123]). Um sich mehr Mittel zu verschaffen, machte Eduard den Versuch, unter Umgehung des Parlaments von Geistlichen und Laien der einzelnen Grafschaften eine Geldbewilligung zu erhalten, das erste und einzige Mal, dass er diesen schon fast als illegal betrachteten Weg betrat[124]). Ende Juli versammelte er seine Grossen in Westminster, erklärte ihnen, dass der Krieg mit Frankreich unvermeidlich sei und machte sie mit den Fortschritten und auch wohl mit den Verpflichtungen bekannt, die seine Gesandten bei den Verhandlungen mit den deutschen Fürsten eingegangen waren. Würde das in Kürze zusammentretende Parlament seine finanziellen Bedürfnisse nicht befriedigen, so sei er entschlossen, sich wegen einer Unterstützung an die einzelnen Grafschaften zu wenden. An einem bestimmten Tage sollten die Grossen Volk und Klerus versammeln, ihnen die Notwendigkeit des Krieges darlegen und zeigen, wie der König zur öffentlichen Verteidigung unerträgliche Ausgaben auf sich genommen hätte, und sie bitten, dass jeder nach seinen Kräften ihm dabei so reichlich wie möglich helfen solle[126]). Die Resultate dieses Vorgehens scheinen recht günstig gewesen zu sein[127]), und auch das Parlament zeigte sich freigebig und bereit, Gut und Blut des Landes für die Politik seines Königs aufs Spiel zu setzen[128]). Schliesslich blieben ja Eduard noch seine Italiener übrig, und er selbst klagt später, dass er, durch harte Notwendigkeit gezwungen, unter den schlimmsten Wucherbedingungen ganz unerträgliche Schuldenlasten habe auf sich nehmen müssen[129]). Sein

[120]) Dowell, Taxes, p. 99. Cunningham l. c., p. 325.

[121]) Juli 26 Befehl an William de la Pole 6000 Sack, den Sack für 9 Mark, in der Grafschaft York anzukaufen. Patent Rolls 1334—1338, p. 480. Desgleichen in den anderen Grafschaften, ib. p. 480, 481, 482. Aug. 1. Befehl zur Verschiffung. Rymer II. 2, p. 988.

[122]) Aug. 16. Rymer II. 2, p. 989.

[123]) Cunningham, Commerce and industry, p. 325.

[124]) James Willard, Edward's III. negotiations for a grant in 1337. Engl. Hist. Review. 1906. 21, p. 727 f.

[125]) Rymer II, 2, p. 989.

[126]) 1337 Aug. 28. Rymer II. 2 p. 994 f.

[127]) Willard, l. c. p. 728 f.

[128]) Willard l. c. p. 729. Murimuth, p. 86. Dowell, Taxes I, p. 99.

[129]) necessitate compulsi sub usuris gravissimis quasi importabilia contraximus onera debitorum. Libellus Famosus Regis. Stephanus Birchington, Anglia Sacra I, p. 24.

Kredit bei ihnen war im äussersten Masse angestrengt, im Herbst 1337 schuldete er seinen drei Hauptgläubigern, den Bardi, Peruzzi und Paul von Monteflorum über 120000 £ [130]), und der kommende Staatsbankerott warf seinen Schatten schon voraus [131]). Allen seinen Verpflichtungen konnte jedoch England auch mit diesen Summen nicht nachkommen, und so mussten manche seiner festländischen Bundesgenossen auf spätere Zeit vertröstet werden [132]). Aber in der Hauptsache können es doch finanzielle Schwierigkeiten nicht gewesen sein, die den König den günstigen Augenblick zur Eröffnung der Feindseligkeiten verpassen liessen.

Die Vorbereitungen dazu hatte er getroffen. Schon Mitte Juni befahl er seinem Hausmarschall Gawain Corder für seine bevorstehende Überfahrt nach dem Festland — als deren Ziel er vorsichtigerweise Aquitanien angab — alles nötige vorzubereiten und die Lebensmittelversorgung sorgfältig zu organisieren, damit bei der grossen Zahl von Rittern und Magnaten, die dort zusammenströmen würden, kein Mangel entstünde [133]). In Wales wurden grosse Aushebungen vorgenommen; die Truppen sollten alle — gewiss um den Deutschen zu imponieren — in Wams und Mantel von gleichem Stoff gekleidet werden und sich Michaelis zu Canterbury stellen, um mit dem König zusammen aufzubrechen [134]). Alle seetüchtigen englischen Schiffe wurden in der Themse versammelt — auch Wilhelm von Montague hatte trotz seiner Gesandtschaft vier Fahrzeuge stellen müssen [135]) — und wurden mit Vorrichtungen zum Transport von Pferden versehen [136]). Dort lagen sie fast

[130]) Nov. 5. Thame, Schuldschein an die Bardi über 62000 £. Dgl. an die Peruzzi über 35600 £. Close Rolls, 1337—1339, p. 205 f. Sept. 2. Westminster. Schuldschein an Paul de Monteflorum über 21229 £ 4 s. 8 d. Patent Rolls, 1334—1338, p. 518.

[131]) Juli 18. Angesichts der guten Dienste der Bardi sollen die Verpflichtungen, die der König an sie hat, in Kraft bleiben. Close Rolls, 1337—1339, p. 88 f.

[132]) Rainald von Geldern, der 200000 Fl. bekommen sollte, in den Terminen Michaelis 1337 und Mittfasten 1338, gewährt Aufschub bis Mittfasten und Pfingsten 1338. 1337 Nov. 30. Nijhoff, Geschiedenis van Gelderlant I, p. 307.

[133]) 1337 Juni 12 Berwick. Rymer II. 2, p. 974.

[134]) Aug. 18. Rymer II. 2, p. 993. s. u. Rechnung Wilhelms von Montague, p. 473.

[135]) s. u. ib. 472 f.

[136]) Aug. 26 Westminster. Befehl, alle Schiffe über 30 t. im Londoner Hafen in Besitz zu nehmen. Close Rolls 1337—1339, p. 189.

den ganzen Sommer, so dass unter ihrer Mannschaft und besonders den Männern der Cinque Ports grosse Unzufriedenheit entstand, da sie durch den langen Aufenthalt grosse Verluste erlitten, und viele selbst ihre Schiffe verkaufen mussten, um nicht zu verhungern[137]). Kriegsmaterial wurde eiligst beschafft[138]). Am 18. August richtete Eduard an die Grossen und die Sheriffs der Grafschaften die Aufforderung, sich Freitag den 26. September zum Parlament in Westminster einzufinden, um über die Verwaltung des Reiches und die Erhaltung des inneren Friedens während seiner Abwesenheit jenseits des Meeres Massregeln zu treffen[139]), und einigen hohen Beamten wurde befohlen, noch einige Zeit im Amte zu bleiben in Anbetracht ihrer Verdienste und der bevorstehenden Abreise des Königs[140]). Von Tag zu Tag mehrte sich in der Kanzlei die Ausfertigung von Geleitsbriefen und Sachwalterbestellungen für diejenigen, die ihren Herrn auf der bevorstehenden Kriegsfahrt begleiten wollten[141]). Alle Vorräte an Lebensmitteln, die zu diesem Zwecke aufgebracht waren, sollten schleunigst nach Sandwich geschafft werden, von wo aus die königliche Flotte in See stechen sollte[142]). Auch auf dem Kontinent war man überzeugt, dass Eduard die günstige Gelegenheit nicht ungenützt vorübergehen lassen würde. Papst Benedikt mahnte seine Gesandten, die Kardinäle Gomez und de Montfavence, welche sich noch immer in Paris aufhielten, zum schnellen Aufbruch nach England, da der König im Begriffe stände abzusegeln, oder, wie ein anderes Gerücht melde, gar schon abgesegelt sei. Wenn sie es ohne Lebensgefahr tun könnten, so sollten sie eiligst seinem Befehle Folge leisten, denn wenn Eduard einmal übergesetzt sei, so könnte er wegen seiner Ehre und wegen der grossen Kosten eines solchen Unternehmens nicht so leicht wieder zurückkehren. Auch würden ihm das die Deutschen wohl nicht gestatten,

---

[137]) Annales Paulini in Chronicles of the reigns of Edw. I. and Edward II., I, p. 366; vgl. auch Schanz, Englische Handelspolitik I, p. 356.

[138]) 1337 Sept. 18 Woodstock. Befehl, so schnell wie möglich Bogen und Pfeile zu fabrizieren. Patent Rolls 1334—1338, p. 524.

[139]) Westminster. Close Rolls 1337—1339, p. 241 f. Rep. Dignity of a Peer. IV. p. 479.

[140]) Sept. 25 Westminster. An Thomas de Burgh, Kanzler von Berwick-on-Tweed. Close Rolls 1337—1339, p. 266.

[141]) Sept. 13 Woodstock, für Thomas de Brewes. Close Rolls 1337—1339, p. 256. Sept. 23 The Tower, für Stephen de Byterle. Patent Rolls 1334—1338, p. 520. Das gleiche für 36 Personen, ib. p. 521, 523, 524, 534 f. Letzte Okt. 15 Westminster, für John de Montgomery, ib. p. 539.

[142]) Sept. 1 Westminster. Close Rolls 1337—1339, p. 175.

sondern ihn zum Kriege anstacheln, damit sie um so mehr von seinem Gelde bekommen könnten. „Ratet dem Könige von der Überfahrt ab, damit der Funke nicht zur hellen Flamme werde“ [143]).

Allein Eduard tat nicht, was sein politischer Gegner so sehr fürchtete. In dem schon erwähnten Briefe an die österreichischen Herzöge finden wir zuerst eine Spur von dem verhängnisvollen Entschluss [144]), England in diesem Jahre nicht mehr zu verlassen. Er teilt diesen mit, dass er auf den Rat einiger seiner Freunde aus ihren Gegenden seine Ausreise verschoben habe, bis von diesen Nachricht eintreffen würde. Ebenso schreibt er an die Befehlshaber der Walliser Truppen, dass er aus gewissen Gründen, mit Billigung seines Rates, den Termin verschoben habe [145]). Es war noch kein völliges Aufgeben des Planes, denn die Rüstungen für die Ausreise wurden eifrig weiter betrieben, und noch am 15. Oktober wurde ein Geleitsbrief für einen Ritter ausgestellt, der den König auf seiner Fahrt begleiten wollte [146]). Wer die deutschen Freunde gewesen sind, die Eduard diesen Rat gaben, lässt sich nicht feststellen, ebensowenig wie ihre Motive, ob sie das Beste für ihren Verbündeten beabsichtigten oder in Ruhe ihre Pensionen verzehren wollten, ohne sich dafür den Gefahren eines Krieges auszusetzen.

Nur eine englische Quelle, die Scalachronica des Ritters Thomas Gray de Heton, berichtet uns einen Grund für diesen Entschluss des Königs, indem sie ihn wesentlich auf Wilhelm von Montague zurückführt, und sie besitzt gerade hier Wert, da der wackere Sir Thomas im folgenden Jahre den Grafen von Salisbury nach Deutschland begleitete [147]). Nach ihm ist Montague gleich nach seiner Rückkehr der Meinung, dass die Bündnisse mit den Deutschen nicht vorteilhaft seien, und dass der König nicht die Kraft habe, ihre Bedingungen zu erfüllen in Anbetracht ihrer Habgier, und er gibt daher dem König den Rat,

[143]) 1337 Okt. 13 Avignon. Daumet, Benoît XII., nr. 370. Bliss, Papal Registers II, p. 565.

[144]) s. o. p. 459, Anm. 101.

[145]) Sept. 24 The Tower. Et quia, consideratis aliquibus certis causis, coram nobis et concilio nostro propositis, pro feliciori expeditione passagii nostri . . ut electio . . hominum praedictorum [Wallensium] . . . per tempus aliquod, prorogari volumus. Rymer II. 2, p. 997.

[146]) s. o. p. 467, Anm. 141.

[147]) 1338 Juli 10. Geleitsbrief für Thomas Grey le Fitz. Rymer II. 2, p. 1048.

nach Schottland zu ziehen, um sich so zu entschuldigen[148]). Uns fällt hierbei unwillkürlich die Rolle ein, die Wilhelm von Jülich beim Abschluss des Vertrages mit Frankreich spielte. Dieser schliesst gegen seine Überzeugung ein Bündnis, jener tut das meiste, um die Bündnisse, die er selbst geschlossen hat, zu hintertreiben. Aber dort konnte man alles durch Zeit gewinnen, hier durch einen Aufschub viel verlieren. Die Erklärung des Sir Thomas klingt sehr plausibel, aber warum schloss dann Montague so teure Allianzen, warum sagte er seinem König nicht vor der Ratifikation, dass er die «covaityse» der Deutschen nicht befriedigen könnte, warum war ganz England im Herbst voll von Rüstungen zur Überfahrt nach dem Kontinent? Ob die Stelle der Scalachronica der Wahrheit entspricht, wird sich wohl nicht entscheiden lassen. Aber aus dem kleinen Aufschub wurde die völlige Aufgabe für dieses Jahr und damit der Bruch der mit den niederländischen Fürsten eingegangenen Verträge.

An die Stelle von energischen Taten trat jetzt das blosse Wort, ein »coup de théâtre«, wie es Déprez treffend nennt[149]). Am 7. Oktober vindizierte Eduard das Königtum Frankreich, das ihm, dem Sohn Isabellas, als rechtmässigem Erben, gehöre. „Wir Eduard, von Gottes Gnaden König von England und Frankreich, Herzog von Aquitanien und Herr von Irland", dieser stolze aber zum Teil so inhaltleere Titel erscheint jetzt zum erstenmale auf englischen Urkunden, wo er sich Jahrhunderte lang behauptete. Zu seinen Stellvertretern und Generalbevollmächtigten in Frankreich ernannte er Johann von Brabant, Wilhelm von Holland, den Markgrafen von Jülich und William de Bohun, Graf von Northampton, mit dem Auftrag, sich des Landes zu bemächtigen und die unberechtigten Inhaber aus dem Besitz zu vertreiben und zur Strafe zu bringen[150]). Es war jetzt nötig, eine neue Gesandtschaft nach Deutschland zu schicken, deren Leitung wieder Bischof Heinrich von Lincoln und mit ihm die Grafen von Suffolk und Northampton

[148]) Procheinement aprez le counte de Salisbirs, questoit un dez plus priver du counsail le roy al hour, estoit avys qe lour embracement de lour alyaunce des Allemaunz nestoit pas resemblaunt a treir a profitable issu, et qe le roy ne serroit pas de poair a soeffrer lez costages dez condiciouns qils ly demaunderent, en aparsceyvant lour covaityse, sonn charge monstre a le parlemont enchois au roy, se trey devers Escoce pur soy excuser de cest counsail; qi sen ala. Scalachronica, p. 297.

[149]) Déprez, Préliminaires, p. 171.

[150]) Okt. 7 Westminster. Rymer II. 2, p. 1000, 1001.

übernahmen[151]), die aber ganz im Widerspruch zu den hochtrabenden Erlassen vom 7. Oktober den Auftrag hatte, mit Philipp, König von Frankreich, unter diesem Titel, zu verhandeln[152]). Für die niederländischen Fürsten war natürlich diese schwankende Politik ihres englischen Bundesgenossen sehr unangenehm. Welchen Rechtsboden hatten sie für ihr Generalvikariat in Frankreich, wenn Philipp VI. von England selbst in seiner Würde anerkannt war? Sie mussten fürchten, dass sich der Valois auf sie stürzen würde[153]). Obwohl sie ihre Verbindungen mit England nicht aufgaben, näherten sie sich wieder dem französischen Könige, um sich seiner Rache zu entziehen[154]).

Die Verhandlungen zwischen Eduard und den deutschen Fürsten gingen weiter. Jedoch der Herbst des Jahres 1337 bildet einen deutlichen Abschnitt und bietet uns einen Standpunkt, den Gang der Ereignisse, den wir bis dahin begleitet haben, noch einmal rückblickend zu betrachten. Ludwig der Baier und Eduard von England hatten einen gemeinsamen Feind, Philipp VI. von Frankreich. Es war natürlich, dass sie sich zu seiner Bekämpfung vereinigten. Die Initiative zu diesem Bündnis ging von England aus, der erste Vermittler war Wilhelm von Jülich. Mehr jedoch als an dem Kampfe gegen Frankreich lag dem Kaiser an der Aussöhnung mit der Kurie. Hier trennten sich die Wege der Verbündeten, denn Eduard wollte sich des Baiern wegen nicht Verwicklungen mit dem Papst aussetzen. So wurden die Beziehungen der beiden Monarchen schon bald nach dem Abschluss der Verträge ziemlich kühl. Die übrigen deutschen Fürsten dienten der englischen Politik um des englischen Geldes willen. Die Ereignisse der nächsten Jahre rechtfertigen es, wenn wir Eduards Entschluss, das Jahr 1337 ohne Krieg verstreichen zu lassen und für seine Subsidien die Gegenleistung nicht gleich in Anspruch zu nehmen, als einen politischen Fehler betrachten. Dadurch, dass er die Verpflichtung, im September

---

[151]) Rymer II. 2, p. 997, 998, 999.

[152]) Rymer II. 2, p. 998.

[153]) que le roy de France ne le [Johann von Brabant] venist guerrier. Jean le Bel I. p. 135.

[154]) Johann von Brabant schickte wiederholt den Ritter Ludwig von Krainheim nach Paris, um mit Philipp anzuknüpfen. Jean le Bel I, p. 135. Wilhelm von Holland leistet Philipp den Lehnseid für sein Land Ostrevant. Devillers, Cartulaire des comtes de Hainaut I, p. 9 f. Bezeichnend für diese Nervosität des Fürsten ist auch der Argwohn gegen Jean Bernier von Valenciennes, dass dieser ihn bei Philipp verraten würde. Recits d'un Bourgeois de Valenciennes, p. 61 f.

1337 im Felde zu stehen, nicht erfüllte, hatte er sich seinen Verbündeten gegenüber selbst ins Unrecht gesetzt. Er selbst verschuldete, dass die deutschen Fürsten ihn in den nächsten Jahren nur lau unterstützten, dass er nach dem Urteil eines Zeitgenossen eine Politik führte „que costa tres grandisme tresor saunz profit“ [155]).

[155]) Scalachronica, p. 167.

Anlage III.

Die Gesandtschaftsrechnung Wilhelms von Montague, Grafen von Salisbury.

Am 13. Januar 1338 reichte Wilhelm von Montague seine Rechnung ein, A. [Exchequer, Queen's Remembrancer, Accounts etc. Bundle 311 n° 29.] Eduard gab darauf dem Exchequer den Befehl, dem Grafen seine Unkosten zurückzuerstatten [1]). Am 18. Februar wurde dem Folge geleistet, die endgültige Rechnung aufgestellt und die Ansprüche Wilhelms befriedigt. B. [Exchequer Queen's Remembrancer, Accounts etc. Bundle 311 n° 30].

Zu Grunde gelegt ist B, Ergänzungen usw. durch A.

Anno XII.

Auditores
- R. de Sadyngton
- W. de Everden
- W. de Cossale
- H. de C . . . wyk, clericus.

. . . . grossand. XVIII. die Fe[bruarii [an]no IX° . . . Compotus Willelmi de Monte Acuto Comitis Saresburie . . . . Willelmi de Langeleye attornati ipsius Comitis pro eo, sicut continetur in memorandis de anno XII. termino Sancti Hillarii de receptis vadiis et expensis eiusdem Comitis eundo ad partes Holand, Seland et Alemannie pro negociis Regis ibidem expediendis ac de custubus circa transmarina passagia sua eundo et redeundo et de restauro equorum suorum in dictis partibus deperditorum et de vadiis marinariorum et Wallensium in servicio Regis retentorum anno XI°. per breve Regis datum IX°. die Februarii anno XII °. . . . . [2]) in memorandis de eodem anno. In quo continetur, quod cum Rex nuper miserit dictum Comitem ad predictas partes ad quedam urgentissima negocia . . . . . [3]) regni contingencia ibidem expedienda et concesserit prefato Comiti . . . [4]) marcas pro vadiis et expensis suis . . . . . [5]) in obsequio predicto eundo versus dictas partes, ibidem morando et exinde redeundo; per idem breve mand . . . [6]) comiti vel attornato suo in hac parte de dietis quibus s . . . . . in dicto obsequio Regis, ut predicitur . . . . [7]) transmarina passagia sua eundo versus partes predictas et de eisdem redeundo oppositis ac de equis suis in . . . . . [8]) solucionibus per ipsum circa expedici-

[1]) 1338 Febr. 9. Westminster. Close Rolls 1337—1339, p. 296.

[2]) sicut continetur. — [3]) defensionem. — [4]) quinque. — [5]) singulis diebus percipiendas. — [6]) avit Rex prefato. — [7]) circa. — [8]) dictis pardibus deperditis necnon de.

onem negociorum Regis predictorum in eisdem partibus factis .....[9]) navium ipsius comitis pro guerra munitarum, quas cum magistris et marinariis earundem ....[10]) fecit arrestari et ad ....[11]) Regis tam in partibus Suhtamtonie et alibi supra costeram maris quam in portu London' fecit .....[12]) CII Wallensium, quorum duo homines ad arma et viginti hobelarii equites fuerunt et quos per ipsum ....[13]) suo de Dynebegh elegi et ad vadia Regis usque Suhtamtoniam et ....[14]) ad Regem usque London' duci et ibidem per aliquod tempus morari et ad propria redire Rex fecit, ac de tempore quo tam dicti magistri et marinarii cum predictis navibus quam predicti Wallenses in obsequio Regis huiusmodi sic moram fecerunt et allocatis prefato comiti pro singulis diebus, quibus in dicto obsequio Regis extitit. eundo versus predictas partes Holand, Seland et Alemannie, ibidem morando et exinde redeundo, V marcis, ulterius inde fieri faciant, quod natura eiusdem compoti requirit. Et predictus Thesaurarius et Camerarius id quod per compotum predictum prefato Comiti ultra summas per ipsum occasionibus premissis receptas deberi inveniri contigerit de thesauro Regis solvi vel dicti Thesaurarius et Barones assignacionem sibi inde habere faciant.

Recepta.

Idem reddit compotum de CCIIIIli. XV d. in precio MLXXVIII florenorum auri precio cuiuslibet III s. IXd. receptorum de magistro Paulo de Monte Flor' super expensis dicti Comitis eundo versus dictas partes, sicut continetur in rotulo de particulis, quem liberavit in thesauro. Et de CLXVIII li. XVs. in precio DCCCC florenorum auri receptorum de magistro Johanne Wawayn precio cuiuslibet floreni III s · IXd · sicut continetur ibidem. Et de C li. receptis de mercatoribus de societate de Perouch super dictis expensis, sicut continetur ibidem.

Summa Recepte CCCCLXXI li. XVIs · IIId. Sed Expense.

Idem computat in vadiis et expensis eiusdem Comitis et familie sue a XVIII. die Aprilis dicto anno XI., quo die idem Comes iter suum arripuit de London eundo versus dictas partes et in eisdem partibus morando pro quibusdam urgentissimis negociis Regis ibidem expediendis et exinde redeundo usque XVII. diem Augusti proxime sequentem, quo die revenit London, videlicet per CXXII dies, utroque die computato, CCCCVI li . XIII s . IV d., scilicet V marcis per diem, per predictum breve et sicut continetur in dicto rotulo de particulis. Et in diversis expensis appositis circa passagium ipsius Comitis centum equorum suorum ac familie sue predicte de Dovorre usque Whitsand cum custumis ibidem solutis et portagio hernesii ac circa consimile passagium

[9]) necnon de vadiis marinariorum IV^{or}.

[10]) in obsequio Regis.

[11]) obsequium.

[12]) Rex detineri, necnon in vadiis.

[13]) Comitem Rex fecit in manerio.

[14]) de ibidem.

redeundo de Durdragh usque Dovorre[15]) XXXV li. XIV s ·, per idem breve et sicut continetur ibidem. Et eidem Comiti pro restauro III destrariorum, II cursariorum et quinque aliorum equorum suorum in dictis partibus deperditorum sic appreciatorum per sacramentum dicti attornati CCXX li., per idem breve et sicut continetur ibidem. Et in vadiis quatuor magistrorum de IV^{or} navibus dicti Comitis de guerra munitis et pro obsequio Regis tam in partibus Suhtamtonie et alibi supra costeram maris arestatis quam apud London detentis necnon etiam in vadiis CC marinariorum in eisdem navibus existencium, dicto Comite in predictis partibus commorante, videlicet a XVI. die Julii dicto anno XI., quo die exierunt portum Suhtamtonie usque XVI. diem Novembris proxime sequentem per CXIV dies, utroque die computato, quolibet dictorum magistrorum capiente per diem VI. d. et quolibet aliorum marinariorum capiente III d. per diem, CCCXXII li. VIII s., per dictum breve et sicut continetur ibidem. Et in vadiis unius ductoris et XXIX sagittariorum armatorum in dictis navibus commorancium in servicio Regis per XLII dies infra predictum tempus, ipso ductore capiente per diem VI d. et quolibet sagittario capiente III d. per diem, XVI li. Vs · VI d., sicut continetur ibidem. Et in ancoribus, cablis, velis, bord, clavis, pice et aliis minutis necessariis emptis pro apparatu dictarum IV^{or} navium cum stipendio diversorum operariorum easdem naves reparancium pro obsequio Regis predicto, CXXII li XI s. IV d., sicut continetur ibidem. Et in vadiis duorum hominum ad arma, XX hobelariorum equitum, I standardi, IV vintenariorum et LXXV aliorum Wallensium peditum per dictum Comitem in partibus de Dynebegh electorum et de ibidem veniencium usque Suhtamtoniam ac de ibidem usque London, pro obsequio Regis, ibi que morando et expectando voluntatem Regis, a XVI. die Julii dicto anno XI. usque XXVI. diem Augusti proxime sequentem per LXXII dies, quolibet dictorum hominum ad arma capiente per diem XII d. et quolibet hobelario per diem VI d., quolibet dictorum standardi et vintenariorum capiente per diem IV d., ac quolibet aliorum peditum II d. per diem: XCIV li. IV s., per dictum breve sicut continetur ibidem. Et in vadiis I hominis ad arma. XX hobelariorum equitum, I standardi, III vintenariorum et XLVI Wallensium peditum iterum electorum per dictum Comitem in dictis partibus de Dynebegh et de ibidem veniencium usque London' pro obsequio Regis et ibidem morando ex causa predicta, videlicet a XX. die Septembris dicto anno XI. usque XII. diem Octobris proxime sequentem per XXIII dies capiencium ut supra: XXIII li. sicut continetur ibidem.

Summa expensarum MCCXL li. XVI s. II d.

Et habet de super plusagio DCCLXVIII li. XIX s. XI d.

In dorso. Irrotulatum Rotulo XI Regis Edwardi . . .
Irrotulatum in utro (?) . . . . .

[15]) Mirot und Déprez, Ambassades Anglaises B. E. C. 59, p. 564 lassen ihn über Bordeaux zurückkehren.

Recensionen.

Zeumer, Karl, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Erster Teil: Entstehung und Bedeutung der Goldenen Bulle. Zweiter Teil: Text der Goldenen Bulle und Urkunden zu ihrer Geschichte und Erläuterung. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hrsgg. v. K. Zeumer, Bd. II, Heft 1 u. 2.) XV, 256 S. und VIII, 135 S., Mk. 8,40 und Mk. 4,60 (Subskriptionspreis: Mk. 7 u. Mk. 3,80). Weimar, Hermann Böhlaus Nachf., 1908. — Angezeigt von Privatdozent Dr. E. Vogt in Giessen.

Zeumer hat in diesem Werk die Absicht verfolgt, die Frage nach Ursprung und Bedeutung der Goldenen Bulle noch einmal im Zusammenhang unter Heranziehung des gesamten Quellenmaterials zu untersuchen und die Ergebnisse eigener und fremder Forschung in grösserer Darstellung zusammenzufassen. Es ist kein Zweifel, dass seine tief eindringenden, auf hervorragender Sachkenntnis beruhenden Ausführungen den Gegenstand mit allen seinen Problemen ausserordentlich fördern, eine Reihe von Fragen wohl für immer erledigen, und eine nicht geringe Zahl von anderen überhaupt erst als Problem zu erfassen gelehrt haben. Für eine Fülle neuer Beobachtungen und Anregungen hat ihm auch der zu danken, der, wie Referent, sich manchen seiner Ergebnisse nicht anzuschliessen vermag.

Die Disposition ist einfach und klar, also gut. Z. gibt einen Kommentar zu den einzelnen Bestandteilen der G. B., eine Darstellung der Geschichte der Gesetzgebung auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz in den Jahren 1355/1356 und schliesslich eine Beurteilung der Bedeutung des Werkes, seiner Ziele und Resultate; dazu zwei Exkurse über das Schwertträgeramt und das böhmische Kurrecht. Den zweiten Teil bildet ein revidierter Text des Gesetzes und ein Anhang von Urkunden zur Geschichte und Erläuterung der Goldenen Bulle.

Den Gesetzestext (um mit Heft 2 zu beginnen) hat Z. in der Weise hergestellt, dass er von untereinander abweichenden Lesarten diejenige aufnahm, die aus Gründen der äusseren oder inneren Kritik, wegen der Zahl und Zuverlässigkeit der die Lesart stützenden Texte oder wegen des durch den Zusammenhang geforderten Sinnes als die bessere erschien, und nur wo Zweifel darüber obwalten konnten, welche Lesart den Vorzug verdiene, führte er alle Varianten auf. Solche Zweifel sind ihm aber nur sehr selten aufgetaucht, die Zahl der angegebenen Varianten ist im Verhältnis zur Verschiedenheit in der Überlieferung minimal. Das ist an sich kein Unglück, da die abschliessende Ausgabe in den Konstitutionen Karls IV. nahe bevorsteht. Aber gerade bei der Behandlung der von Z. in dem ersten Heft aufgeworfenen und erörterten Fragen vermisst man den kritischen Apparat sehr schmerzlich; der Apparat in Harnacks Ausgabe[1]) bietet keinen Ersatz

[1]) Otto Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Giessen 1883. S. 197 ff.

denn er ist so ungenau und unzuverlässig gearbeitet, dass er den, der ihm vertraut, rettungslos irreführt.

Die hergebrachte Kapiteleinteilung hat Z. aus Zweckmässigkeitsgründen beibehalten trotz sachlicher Bedenken, die er mehrfach gegen diese Einteilung äussern muss. Ich halte das für richtig, dagegen würde ich für die Ausgabe in den Konstitutionen raten, bei der Gliederung der Kapitel in Absätze und bei der Paragraphierung eine grössere Freiheit gegenüber dem böhmischen Gesetzestext (wenn dieser auch dort der Ausgabe zu Grunde gelegt werden wird) walten zu lassen, als Z. es tat. Denn Harnacks Angabe (S. 200), dass nur dieser Text (B) die Kapitel in Absätze gliedere, ist falsch; mindestens das Kölner Original (C) hat auch eine solche innere Gliederung und diese stimmt nicht überall mit der von B überein (es macht z. B. ganz mit Recht in cap. II, 4 vor „Et quia" einen Absatz). Und noch viel weiter entfernt sich darin von B die Trierer Kopie, von der ich nachher noch sprechen werde, die dabei durchweg andere, z. T. richtigere Überschriften hat.

Bekanntlich hat die G. B. in der chronikalischen Überlieferung ihrer Zeit nur einen ganz merkwürdig geringen Niederschlag gefunden. Von den zeitgenössischen Schriftstellern haben nur ganz wenige etwas von dem Gesetz erfahren oder wenigstens darüber berichtet, und die Nachrichten, die Werner von Lüttich, Heinrich von Diessenhofen und Levold von Northof bieten, sind sehr dürftig, und nur aus dem jüngst von R. Salomon veröffentlichten Rechnungs- und Tagebuch über einige Reisen Erzbischof Boemunds von Trier[2]) hat Z. für die Entstehungsverhältnisse der G. B. eine etwas reichere Ausbeute gewinnen können. Für die Materialiensammlung, die Z. bieten wollte, kamen im übrigen nur Urkunden in Betracht, und deren gibt er denn auch eine stattliche Zahl in guter Auswahl, die sich für Unterrichtszwecke besonders eignet[3]).

Ich komme zum Hauptteil der Arbeit und schliesse mich im wesentlichen ihrer Disposition an. Im ersten Kapitel analysiert Z. die einzelnen Teile der G. B., weist ihre Quelle nach und bespricht ihren Inhalt, frühere Nachweise wiederholend[4]) und sehr gründlich ergänzend.

Den Kern des Gesetzes bilden die ersten 19 Kapitel; die Kapitel 20—23 sind in Nürnberg als Anhang hinzugefügt worden und den Rest hat man in Metz beschlossen, ohne dass diese beiden Nachträge, die zusammen ein Drittel des Gesetzes ausmachen, organisch mit den ersten 19 Kapiteln verbunden worden wären. Aber auch die ersten 19 Kapitel lassen

[2]) Neues Archiv 33 (1908), 399—434.

[3]) Für eine zweite Auflage nur einige bescheidene Wünsche: a) Vollständigkeit in der Angabe der Drucke der Urkunden; b) Ersatz der Sperrung bei so kleinem Druck wie auf S. 105 ff. durch Fettdruck; und c) Aufnahme der Wahlurkunden von 1346.

[4]) Eine Wiederholung wäre auch S. 81 f. erwünscht gewesen, wo Z. statt dessen sich mit dem blossen Hinweis anf E. Reimanns Ausführungen (Untersuchung über die Vorlagen und die Abfassung der Goldenen Bulle, Diss. Halle 1898) begnügt.

sich ohne Mühe in eine Reihe von Gruppen scheiden und, wie die einzelnen Satzungen nebeneinandergestellt sind, lässt sich an den Bruchstellen noch deutlich erkennen. Auch bildet der Kern nicht etwa in dem Sinne etwas Einheitliches, dass alle diese einzelnen Stücke auf die Initiative Karls zurückgehen, vielmehr lässt sich der Einfluss verschiedener Kurfürsten (sowie der des Bischofs von Strassburg) darauf bestimmt nachweisen; sie haben die Entstehung einzelner Satzungen erwirkt oder doch ihre Formulierung beeinflusst, und andere Kapitel wiederum sind erst aus Anlass der Kodifikation hergestellt worden.

Kirchliche Rechtssatzungen (Konklaveordnung) haben auf c. I, 18, 19 und c. II, 3 eingewirkt, und ebenso (Dekanwahl) auf II, 4 u. 5; Spiegelrecht ist in c. II, 1, 2 (Wahleid) und in c. V (Rechte des Pfalzgrafen und des Sachsenherzogs) erkennbar; c. VII (Erbfolge der weltlichen Kurfürsten) geht auf ein ursprünglich selbständiges Gesetz über das Kurrecht der weltlichen Kurfürsten und dessen Vererbung zurück; die Grundlage von c. VIII—X war der Entwurf eines Privilegs über die Landeshoheit des Königreichs Böhmen; c. XIII ist entstanden auf Grund eines dem Kölner Erzbischof am 5. Januar 1356 erteilten Privilegs, das alle Urkunden widerrief, die dessen Rechte beeinträchtigen konnten; c. XV (Bündnisverbot) ist auf desselben Fürsten Betreiben entstanden und hat zur Vorlage den ronkalischen Landfrieden von 1158 und ein Kölner Privileg von 1353; c. XX beruht auf Weistümern über Kurrecht und Fürstentum, die am 7. Januar 1356 gefunden wurden; in c. XXIV, das den Kurfürsten den Schutz des Majestätsrechts verleiht, hat man kritiklos zwei Satzungen aus dem römischen Recht übernommen; für c. XXVII hat nach Z. vielleicht eine uns nicht erhaltene Ordnung der kurfürstlichen Ehrendienste durch König Albrecht von 1298 als Vorlage gedient, und die auf Betreiben des Kurfürsten von Sachsen in die G. B. aufgenommenen Bestimmungen über die Gerechtsame der Erz- und Hofbeamten, die sich in c. XXX finden, gehen teils auf ein kaiserliches Gesetz zurück, das zwischen dem Nürnberger und dem Metzer Reichstag entstand, teils auf ein Weistum vom 6. Dezember 1355.

In diesen Nachweisen und Quellenermittelungen ist Z. sehr wesentlich über das hinausgekommen, was etwa Friedjung[5]) oder andere, die ebenfalls die Entstehung der G. B. aus einzelnen Satzungen vertreten haben, zu sagen wussten. Natürlich bleiben noch manche Fragen offen. Ich würde z. B. nicht so energisch, wie Z. das auf S. 72 tut, die Urheberschaft des Kölner Erzbischofs an c. XIV (über den Missbrauch des Fehderechts) ablehnen. Der Kurfürst hat sich dies Kapitel, mit c. XVII, 1 (Über Fehdeansagen) zusammen, erst am 2. Februar 1356 in Privilegienform ausfertigen lassen, und Z. meint, wenn er ein ebenso lebhaftes Interesse an c. XIV gehabt hätte, wie an c. XIII, so hätte er das Kapitel schon mit in das erste Privileg aufnehmen lassen, das er sich am 25. Januar ausstellen liess. Aber in diesem ersten Privileg, in dem sich der Erzbischof übrigens nicht nur c. XIII, sondern auch andere Gesetzeskapitel, die nicht auf seine Initiative zurückgingen,

[5]) H. Friedjung, Kaiser Karl IV. und sein Anteil am geistigen Leben seiner Zeit. Wien 1876.

bestätigen liess, sind näher zueinander gehörige, jedenfalls von den Bestimmungen in c. XIV und XVII,1 sehr verschiedene Vorrechte vereint, und die Trennung in zwei Privilegien lässt sich sehr wohl sachlich begründen. Auf der andern Seite ist doch die Stellung von c. XIV zwischen zwei zweifellos von Köln inspirierten Kapiteln immerhin beachtenswert. Vielleicht bringt die Fortsetzung der Kölner Regesten darüber noch näheren Aufschluss, wie man überhaupt hoffen darf, dass die Publikation der Regesten zur Geschichte der einzelnen Kurfürsten noch manchen Punkt aufhellen wird, an dem sich Z. jetzt mit Vermutungen oder Fragezeichen begnügen musste.

Zu dem, was Z. über die Entstehung der Metzer Gesetze sagt (S. 90 ff.), wäre vielleicht noch hinzuzufügen, dass in Metz die Kaiserin anwesend war, während sie den Nürnberger Reichstag nicht besucht zu haben scheint[6]). Damit dürfte zusammenhängen, dass bei den Zeremoniell-Bestimmungen in c. III und IV (und auch in den Nürnberger Nachträgen XXI und XXII) die Kaiserin nicht erwähnt wird, während in c. XXVI, 2 und XXVIII auf ihre Anwesenheit die gebührende Rücksicht genommen wird, und es mag dabei auch darauf hingewiesen werden, dass zwischen dem Nürnberger und dem Metzer Reichstag der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiserin bestätigt worden war[7]); er wird in erster Linie zu den proceres gehört haben, die bei feierlichen Aufzügen in der unmittelbaren Nähe der Kaiserin reiten, und er mag, als ihr berufener Sachwalter, in Metz die Aufnahme der entsprechenden Bestimmungen bewirkt haben.

Aus dem Kommentar, den Z. den einzelnen Bestimmungen hinzufügt, hebe ich nur einiges hervor.

Mit Recht weist Z. (S. 14) als unberechtigt die Kritik zurück, die man daran geübt hat, dass Karl im ersten Kapitel sich darauf beschränkte, die Wahlfahrt der Kurfürsten durch Bestimmungen über das Geleite zu sichern und dass er im übrigen den Zustand der Fehde und der Unsicherheit im allgemeinen unbeachtet liess. Er verteidigt Karls realpolitisches Verhalten, weil es gegenüber den früheren Zuständen wenigstens den einen sicheren Fortschritt brachte, dass die Kurfürsten an der Erfüllung ihrer wichtigsten Pflicht nicht mehr gehindert werden konnten.

Ebenso schliesse ich mich Z. durchaus an in dem, was er über die wichtige Festlegung des Majoritätsprinzips bei der Königswahl (S. 19 ff.) sagt, und glaube mit ihm, dass es die Absicht des Gesetzgebers nur gewesen sein kann, die Wahl durch die Mehrheit des gesamten Kurfürstenkollegs, nicht aber durch die Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Kurfürsten als das Richtige anzuerkennen, dass Karl also ganz dem älteren Recht sich anschloss, nach dem derjenige König sein sollte, der, wie es die Sachsenhäuser Appellation von 1324 aussprach, gewählt war: a maiori parte electorum, puta a quatuor.

---

[6]) Heinrich von Diessenhofens Nachricht von ihrer Anwesenheit beruht wohl auf einem Irrtum. Die Kaiserin wird in den anderen Berichten nirgends erwähnt.

[7]) Böhmer-Huber, Regesta imperii VIII. nr. 2466 und 2469; seine Anwesenheit auf dem Metzer Reichstag wird durch Reg. nr. 2533 u. a. bewiesen.

In der wichtigen Frage vom Richteramt des Pfalzgrafen wendet sich Z. (S. 39 ff.), wie es vor ihm auch schon M. G. Schmidt getan hat[8]), mit grosser Entschiedenheit gegen Weizsäcker[9]). Dieser hatte in der Bestimmung (c. V, 2), dass der Pfalzgraf das gewohnheitsrechtliche Richteramt über den König nur am kaiserlichen Hofe und in Gegenwart des Beklagten ausüben könne, das Resultat eines Kompromisses gefunden, auf den sich die Kurfürsten, die eine volle Kodifikation des Absetzungsrechtes nach Analogie der Sätze des Sachsen- und des Schwabenspiegels forderten, mit dem König, der überhaupt eine Gerichtsbarkeit über seine Person nicht zulassen wollte, geeinigt hätten. Z. führt dagegen aus, dass es sich in c. V nicht um Rechte der Kurfürsten handle, sondern um ganz spezielle des Pfalzgrafen, und er hält es für wenig wahrscheinlich, dass die übrigen Kurfürsten den Pfalzgrafen in seiner Forderung besonders unterstützt haben sollten. Wenn die Bestimmung einen Kompromiss darstellte, wie Weizsäcker wollte, so müsste sich die Mitwirkung der dabei beteiligten Gesamtheit irgendwie ausgedrückt finden.

Nun wird man wohl Z. zugeben, dass Weizsäcker die Bedeutung des Zugeständnisses, das mit c. V den Kurfürsten gemacht wurde, unterschätzt, dass es etwas sehr Wesentliches war, wenn die gewohnheitsrechtlichen Ansprüche der Kurfürsten auf die Gerichtsbarkeit über den König reichsgesetzlich anerkannt wurden, und dass die Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen gerade, weil sie nicht in ihrer Kompetenz umgrenzt wurde, als unbeschränkt gelten konnte.

Dagegen möchte ich bezweifeln, ob es richtig ist, mit Z. anzunehmen, der Pfalzgraf sei bei der Regelung dieser Materie gewissermassen aus dem Kreise seiner Kurkollegen herausgetreten und der Kaiser habe sich mit ihm allein (nach dem Grundsatze: divide et impera) geeinigt. Die Frage der Absetzung eines Königs, des Gerichtes über ihn, war doch zu bedeutungsvoll für alle Kurfürsten, sie waren alle zu nahe daran beteiligt, als dass es glaubhaft wäre, dass die anderen Kurfürsten bei ihrer Regelung sich hätten ausschalten lassen. Und wenn von ihnen nicht ausdrücklich die Rede ist, ihre Mitwirkung oder auch nur Zustimmung völlig unerwähnt bleibt, so kann man sagen, dass dies gerade nicht unvorteilhaft gewesen ist für die Kurfürsten. Nach Lage der politischen Kräfte war es ganz ausgeschlossen, dass der Pfälzer sich an die Ausübung seines Richteramtes (ausser in einer geringfügigen zivilrechtlichen Angelegenheit) wagte, ohne sich eines starken Rückhaltes bei den andern Kurfürsten versichert zu haben, diese brauchten also nicht etwa besorgt zu sein, dass sie in solchen Krisen unbeachtet und einflusslos blieben. Und auf der anderen Seite: wenn man die Beteiligung des Kurkollegs näher bestimmt hätte, so hätte die Forderung eines gemeinsamen Handelns aller Kurfürsten gefährlich nahe gelegen, und die Möglichkeit eines Eingreifens wäre dadurch sehr erschwert worden. Man ging also wohl absichtlich jeder genaueren Normierung aus dem Wege und überliess sie der

[8]) M. G. Schmidt, Die staatsrechtliche Anwendung der Goldenen Bulle. Diss. Halle 1894.

[9]) Jul. Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter über den König. Abhandlung d. Göttinger Ges. d. Wissenschaften 33 (1886).

Zukunft. Für den Fall einer privatrechtlichen Klage gegen den König genügte die Bestimmung, und ein staatsrechtliches Vorgehen hatte trotz aller Form des Rechtes doch in etwas den Charakter einer Revolution und die schafft sich ihre Gesetze selbst. Dass die Bestimmung über den Ort der Handlung für den König die Gefahren, die ihm aus einem Prozess erwachsen konnten, sehr verminderte, wird man Weizsäcker nicht bestreiten.

Noch an einer anderen Stelle (S. 62 ff.) muss sich Z. mit Weizsäcker auseinandersetzen, das ist bei der Beurteilung von c. XII (über die Kurfürstentage). Auch in diesem Kapitel erblickte Weizsäcker einen Kompromiss zwischen den Kurfürsten, die eine festere Organisation, einen ständigen Reichsrat erstrebt hätten, und Karl, der diese Organisation zwar nicht völlig habe verhindern können, aber das System dadurch bekämpft habe, dass er die einzelnen Bestimmungen zu seinen Gunsten formulierte und sie dadureh unschädlich machte, keinen ständigen Versammlungsort festsetzte, dem Kaiser die Berufung überliess, eine Vertretung der Kurfürsten ausschloss und die Anwesenheit des Kaisers in dessen Belieben stellte. Z. hält Weizsäcker mit Recht entgegen, dass er aus Anschauungen späterer Zeit heraus urteile. Gewiss konnte man an den Hoftagen seine Wünsche vorbringen und seinen Einfluss stärken, aber es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass die Fürsten sich nicht zur Teilnahme an den Hoftagen drängten, vielmehr es als Gewinn ansahen, wenn ihnen ein König ausdrücklich das Recht verlieh, solchen Tagen fernzubleiben. Man wird also mit Z. das c. XII ganz seinem Wortlaut nach verstehen und sagen, Karl hat sich seinerseits bemühen müssen, die Kurfürsten dazu zu bewegen, die neue Einrichtung zu acceptieren, obwohl sie ihnen als Last erschien. Dabei würde ich allerdings, was Z. nebenher als möglich ansieht, für das Wichtigste halten: Karl hat durch diese Einrichtung die weitere Entwicklung des Kurkollegs beeinflussen wollen, er wollte ein Ventil schaffen, das Explosionen verhinderte, wie sie gegen Adolf und Albrecht und Ludwig ausgebrochen waren, und dazu konnten ständige Kurfürstentage unter der Praesentia regis sehr wohl geeignet scheinen.

In seinem zweiten Kapitel, Geschichte der Gesetzgebung auf den Reichstagen zu Nürnberg und Metz, stimmt Z. ein Loblied an auf den Redaktor des Gesetzes. Es könne keine Rede davon sein, dass die Gesetzesbestimmungen nach ihrer chronologischen Entstehung (wie Harnack meinte) geordnet worden seien, der Kern des Gesetzes wenigstens bilde eine wohlüberlegte und völlig geschlossene Einheit: von der Vorbereitung der Königswahl zur Wahlhandlung selbst (c. I und II), von der Ordnung der Rechte der Königswähler (c. III bis XIII) zur Fürsorge für die Interessen auch der anderen Fürsten und schliesslich des ganzen Reiches (c. XIV bis XVII) und am Ende die beiden schon zuvor angekündigten Formulare (c. XVIII und XIX).

Und in der Tat, wer nicht mit modernen Masstäben kommt und nicht eine scharfe juristische Gliederung sucht, wie wir sie heute von Gesetzesentwürfen verlangen, der wird zugeben, dass eine gewisse Ordnung nicht zu verkennen ist. Aber Z. scheint mir in seiner Anerkennung doch zu weit zu gehen. Der Baumeister hat das Material im wesentlichen in der richtigen Reihenfolge aneinandergefügt, aber er hat es weder behauen, noch verkittet,

und die grossen Blöcke, die man ihm übergab, hat er auch nicht zu teilen und dann richtig zu verteilen gewagt. C. IV, 2 gehört zu c. II und nicht zu IV, 1; c. VI gehört zu III und IV, 1; in c. II, 4 bezieht sich der Abschnitt von „Et quia" ab auf die Pflicht des Königs, nach der Wahl zuerst die Kurfürstenrechte zu bestätigen, was nichts mit der Wahlordnung zu tun hat, von der im übrigen das Kapitel handelt, und c. XIV und XVII, 1 gehören zusammen. Arengen sind mehrmals stehen geblieben, ebenso Invokation und Inskription, und das wird nicht dadurch ausgeglichen, dass die gebräuchlichen Schlussformeln fehlen. Es fehlt jede Art von Abrundung überhaupt, und bei anderen Überlieferungsverhältnissen müsste man die Frage aufwerfen, ob das Gesetz nicht noch mehr Kapitel zählte.

Der Schönheitsfehler also, die ein geschickter Redaktor ohne Mühe hätte beseitigen können, ist eine ziemliche Zahl, und wenn auch, wie gesagt, eine gewisse Einheitlichkeit in der Anordnung der ersten 19 Kapitel nicht zu verkennen ist und von einer Zusammenstellung nach dem Datum ihrer Annahme (auch ganz abgesehen von Z.s Nachweisen über die Gesetzesentstehung) nicht die Rede sein kann, so darf man doch die redaktionelle Tätigkeit bei der G. B. nicht so hoch bewerten, wie Z. es tut.

Als die ersten 19 Kapitel schon erledigt waren, sind noch 4 Kapitel hinzugefügt worden als Nachtrag. Ihre Entstehung ist ziemlich genau zu datieren, denn am 7. Januar 1356 wurden die Weistümer erst gefunden, auf denen c. XX (Untrennbarkeit des Kurlandes und der Kurrechte) beruht, und am 10. Januar erfolgte bekanntlich die Publikation des Nürnberger Gesetzes. Die Entstehung dieser Kapitel wird man also in diese Tage verlegen dürfen. Aber wenn nun Z. daraus, dass die Kapitel XXI bis XXIII eine Ergänzung zu c. III und IV bilden, (sie handeln alle von der Rangordnung der Kurfürsten bei öffentlichem Auftreten)[10]), und aus dem Umstand, dass diese Kapitel nicht an der richtigen Stelle eingeordnet wurden, schliesst (S. 119 und 122), dass bei ihrer Entstehung die ersten 19 Kapitel schon in Reinschrift vorgelegen hätten, und dass man, um den Schluss des Reichstags nicht mehr als unbedingt nötig war, zu verzögern, darauf verzichtet habe, neue Reinschriften herzustellen, so setzt er mit diesen Folgerungen ein Bedürfnis und eine Fähigkeit nach Abrundung und ein Streben nach Einheitlichkeit voraus, das der Redaktor des Gesetzes nicht besessen, mindestens nicht bewiesen hat.

Auch die folgenden Ausführungen Z.s leiden darunter, dass er zuviel beweisen wollte. Z. glaubt dartun zu können (S. 119 ff.), dass für den Hauptteil des Nürnberger Gesetzes ursprünglich ein früherer Publikationstermin in Aussicht genommen war. Ich will die Möglichkeit dessen nicht bestreiten, aber zwingend sind die beiden Beweisstücke durchaus nicht.

1. Von den beiden Bewilligungen, die der Strassburger Bischof sich zum Dank für seine Verdienste erwarb, enthält die erste vom 7. Januar 1356 den Passus, dass Bischof Johann auf dem Nürnberger Hoftag bis zum Ende

[10]) Von c. XX sagt Zeumer S. 119, dass es als Ergänzung zu c. VII hinter diesem seinen Platz hätte finden müssen; dagegen führt er S. 86 f. richtig aus, dass c. XX zugleich eine Ergänzung zu c. XII bildet.

geblieben sei, die andere vom 8. Januar hat diese Stelle nicht. Z. schliesst daraus, das erste Privileg müsse vordatiert und zu einer Zeit geschrieben worden sein, wo man bestimmt annahm, der Reichstag werde am 7. Januar zu Ende sein, und das Fehlen der Stelle in der anderen Urkunde sei darin begründet, dass eben die Verschiebung des Reichstagsschlusses inzwischen Tatsache geworden war.

Nun ist es aber nicht etwa so, dass gerade die Worte über den Schluss des Reichstags aus einem sonst gleichlautenden Hinweis auf die Dienste des Bischofs weggelassen worden sind, sondern die Ausführungen über die Verdienste des Bischofs sind in den beiden Urkunden ganz verschieden formuliert, in der ersten, in der auch die Gegenleistung des Kaisers erheblich über das hinausging, was der Bischof am 8. Januar erhielt, sind die Leistungen Johanns sehr viel stärker gefeiert. Und auch darin, dass man in einer Urkunde vom 7. Januar von Leistungen „usque ad finalem curie exitum" sprach, obwohl der Reichstag erst drei Tage später zu Ende ging, liegt durchaus nichts Auffallendes. Dass das Ende der Tagung sehr nahe bevorstand, wusste man damals, und dass der Strassburger Bischof, der seit November 1355 in Karls Umgebung weilte, nicht vorzeitig abreisen werde, konnte man auch wissen; eine besondere Erklärung für den Passus ist gar nicht von Nöten.

2. Das zweite Beweismittel für seine These von der Verschiebung des Publikationstermins findet Z. in zwei anderen Urkunden für den Strassburger Bischof. Es sind die vom 8. und 12. Januar 1356 gegen das Pfalbürgerwesen. In der ersten wird auf das Nürnberger Gesetz als auf etwas Vollendetes Bezug genommen, und weil man dies genau genommen am 8. Januar noch nicht tun konnte (die Veröffentlichung fand ja erst am 10. Januar statt), so hat sich der Strassburger Bischof nach Z. dieselbe Urkunde am 12. Januar noch einmal ausstellen lassen, um sich gegen Anfechtungen zu schützen, die wegen des erwähnten Fehlers erhoben werden konnten. Auch hier presst man m. E. den Ausdruck zu sehr, wenn man annimmt, dass das Privileg vom 8. Januar vordatiert und zu einer Zeit abgefasst worden sein müsse, wo man in der kaiserlichen Kanzlei noch annahm, dass die Publikation der G. B. vor dem 8. Januar stattfinden werde. Und was die Wiederholung der Ausfertigung unter dem 12. Januar betrifft, so kann aus ihr nicht viel gefolgert werden, denn das kam häufig genug vor, dass sich der Empfänger wertvolle Privilegien in mehreren Ausfertigungen verschaffte, und es ist auch zu beachten, dass die Urkunde vom 12. Januar nicht eine blosse Kopie der vom 8. ist, sondern dass die Ausfertigung vom 12. feierlicher gestaltet ist, eine weit grössere Zahl von Zeugen angibt, mit der Goldbulle statt des gewöhnlichen Siegels bekräftigt wurde und den rekognoszierenden Beamten nennt, der in der ersten Ausfertigung (wenigstens wenn der Druck zuverlässig ist) weggelassen war. Dass man aber die neue Ausfertigung sich deshalb verschafft habe, weil man der Einrede wegen widersprechender Datierung entgehen wollte, setzt bei den möglichen Feinden des Privilegs mehr Kenntnisse und Urkundenkritik voraus, als man ihnen zutrauen darf.

Ich glaube also, dass eine so genaue Geschichte der Ereignisse dieser

Tage, wie Z. sie bieten möchte, auf Grund des uns zur Zeit vorliegenden Quellenmaterials nicht geschrieben werden kann[11]).

Zeumer wendet sich sodann der Frage nach der Entstehung des Grundstockes der Nürnberger Gesetze zu (S. 123). Er hebt hervor, dass die Bestimmungen in c. I unter dem Einfluss des Mainzer Erzbischofs redigiert worden sind, und mindestens muss man sagen, dass sie ganz auf die Bedürfnisse der Mainzer Kanzlei zugeschnitten wurden. Z. führt c. I, 16 an, wo gesagt ist, dass massgebend für den Termin der Abfassung und Versendung des Wahlausschreibens die Zeit sein sollte, in welcher der Tod des Kaisers in der Mainzer Diözese bekannt wird. Er hätte einen Hinweis auf c. I, 15 hinzufügen können; denn da wird der Wahltermin berechnet von den Tagen aus, an denen das Mainzer Berufungsschreiben in die Hände der Empfänger gelangt sein konnte; auch zu dieser Berechnung war natürlich nur die Mainzer Kanzlei im Stande[12]).

Nicht richtig ist es dagegen, wenn Z. (S. 124) angibt, dass der Mainzer Erzbischof, indem ihm das Wahlberufungsrecht ausdrücklich zugestanden wurde, sich ein altes Recht wieder gesichert habe gegenüber dem Gewohnheitsrecht, nach welchem die Befugnis des Mainzers hinter der gemeinsamen Vereinbarung der Kurfürsten stark zurückgetreten war.

Richtig ist vielmehr, dass die G. B. auch hier den i. J. 1346 geübten Brauch kodifiziert hat. Am 20. Mai hat damals Erzbischof Gerlach seine Mitkurfürsten auf den 11. Juli berufen; gegenüber diesem im Original erhaltenen Schreiben kann die von Z. angeführte Mitteilung des Heinrich von Diessenhofen, wonach am 28. Mai von Karls Wählern in Trier der (gleiche) Wahltermin verabredet worden ist, um so weniger aufkommen, als es auch in dem von Z. selbst (S. 249) angeführten Wahlverkündigungsschreiben vom 11. Juli 1346 ausdrücklich heisst, der Mainzer Erzbischof habe die Fürsten berufen „prout hoc ad ipsum de antiqua consuetudine dinoscitur pertinere".

[11]) Auch mit der Art und Weise, wie Z. (S. 67 und 123) die Findung der wichtigen Weistümer vom 7. Januar 1356 in einen unmittelbaren Zusammenhang mit dem am Tage zuvor ergangenen Verbot der Gastereien bringt, kann ich mich nicht befreunden. Diese Weistümer haben doch einer gewissen Vorbereitung bedurft, die kaum vom 6. auf den 7. Januar getroffen werden konnte, ausserdem aber ist es gar nicht richtig, dass in den voraufgehenden Wochen die Arbeit gestockt hätte, vielmehr ist trotz aller Festlichkeiten ein tüchtig Stück Arbeit geleistet worden sowohl in der Reichsgesetzgebung wie auch in anderen Angelegenheiten (man vergleiche z. B. Fr. Vigener, Regesten der Mainzer Erzbischöfe 1354—1396 nr. 437—513). So gross kann also die Hemmung durch gesellschaftliche Verpflichtungen nicht gewesen sein, und Karls Verbot erfolgte vielmehr aus demselben Grund, aus dem sich die Kurfürsten immer wieder Befreiung von den Reichstagen zu verschaffen gesucht haben, nämlich aus Rücksicht auf die Unkosten für die Beteiligten (vgl. das in Anm. 2 genannte Rechnungsbuch).

[12]) Die Termine für das Eingreifen der anderen Kurfürten im Falle der Lässigkeit des Mainzer Erzbischofs schweben daher auch ganz in der Luft.

Der Mainzer Einfluss auf die Gestaltung von c. I und II scheint nun Z. so bedeutsam, dass er es für ausgeschlossen hält (S. 125), dass der Kaiser den Entwurf dazu bereits fertig mit nach Nürnberg gebracht hätte, obwohl er am 25. November 1355 den Inhalt dieser Kapitel als Lex ferenda ankündigte. Aber kann nicht Karl einen Entwurf mitgebracht haben, der dann in Nürnberg beraten und endgiltig redigiert wurde? Ist es nicht am wahrscheinlichsten, beides anzunehmen, Gesetzesvorbereitung durch den König und Mainzer Einfluss auf die Formulierung?

Neben Erwägungen allgemeiner Art spricht für ein solches Zusammenwirken namentlich ein Paragraph, über den Z. nirgends (weder S. 13 noch S. 130) eine befriedigende Erklärung gibt, es ist I, 6.

In den Paragraphen I, 1—5 (über die Geleitspflicht) wird u. a. ausgeführt, dass die Kurfürsten geleitspflichtig sind bei der auf Meineid gesetzten Strafe und bei Verlust des Wahlrechts für diese Wahl; in den Paragraphen I, 7 ff. werden ausführliche Bestimmungen darüber gegeben, welche Reichsstände besonders zum Geleite der Kurfürsten verpflichtet sind. Dazwischen steht nun (I, 6) ein Passus, wonach derjenige, der sich weigert, die vorstehenden oder nachfolgenden Gesetze zu erfüllen, oder ihnen zuwiderhandelt, die Belehnung mit den Lehen nicht erhalten, und wenn er ein Kurfürst ist, ausserdem noch von den übrigen aus ihrem Kollegium ausgeschlossen werden sollte. Z. führt aus (S. 130), dass man bei dieser Strafbestimmung nur das Wahlgesetz im Auge gehabt haben könne. Aber der Satz steht in offenbarem Widerspruch zu I, 1 und 2; denn dort ist ausdrücklich nur den Nicht-Kurfürsten der Verlust des Lehens angedroht und den Kurfürsten der Verlust ihres Wahlrechts nur für diese Wahl. Wie erklärt sich der Widerspruch? Stand etwa der Paragraph I, 6 im ursprünglichen Entwurf und hätte er bei der endgiltigen Redaktion wegfallen müssen, nachdem man sich auf andere — für die Kurfürsten mildere Strafen — geeinigt hatte? Ich gebe zu, es heisst dem Gesetzgeber einen bösen Schnitzer zutrauen, wenn man den Widerspruch so erklärt, aber ist man höflicher gegen ihn, wenn man glaubt, er habe den Widerspruch überhaupt nicht bemerkt?

Umgekehrt steht es mit den Paragraphen I, 7 ff., über die man wohl auch mehr hören möchte, als Z. (S. 14) sagt. Die Liste der einzelnen zum Geleite verpflichteten Glieder des Reiches ist mehrfach befremdlich. Warum wird hier von dem Böhmenkönig zuerst geredet, bevor die Erzbischöfe behandelt werden? Warum fehlt der Graf von Jülich, der i. J. 1314 den Kölner Erzbischof an der Teilnahme an der Wahl gehindert hatte, unter denen, die zu dessen Geleite verpflichtet sind? Bei dem Geleite des Pfalzgrafen vermisst man die Herren von Falkenstein und die Stadt Mainz, während die Stadt Rotenburg für den Sachsenherzog ziemlich abseits vom Wege lag usw.[13]). Auch dass die Grafen von Katzenelnbogen, Nassau und Dietz in § 10 ohne den Grafentitel mitten unter den freien Herren erscheinen, während sie in

[13]) Dagegen ist Reimanns Textverbesserung (a. a. O. S. 44), dass statt Bruneck richtig Rieneck gelesen werden müsse, nicht zulässig; das Gesetz meint die Herren von Hohenlohe-Brauneck, die in Franken begütert waren.

§ 9 ihrem Range gemäss voraufgehen, ist bei dem grossen Gewicht, das man damals auf die Rangordnung legte[14]), auffallend. — Sind diese Paragraphen etwa erst in Nürnberg auf Wunsch der Kurfürsten eingefügt worden? Es ist jedenfalls schwer glaublich, dass sie schon in einem wohlvorbereiteten Gesetzentwurf gestanden haben sollten.

Z. glaubt nun, dass Karl zunächst überhaupt kein Gesetz über die Kurfürstenrechte beabsichtigt habe, sondern nur eines über die Königswahl (S. 125), und schliesst dies daraus, dass in dem Programm, das er am 25. November den Ständen vorlegte, die Kodifikation der kurfürstlichen Rechte nicht aufgeführt ist. Aber damals fehlten auch noch die meisten Kurfürsten, und diese Gesetze gehörten zweifellos nicht zu denen, zu deren erfolgreicher Behandlung man die Mitwirkung der anderen Stände unbedingt brauchte. An den Bestimmungen über die Königswahl war das ganze Reich stark interessiert, an denen über die Ehrenrechte und Privilegien der Kurfürsten nicht oder nur wenig. Aus der Nichtaufführung im Programm würde ich also keine Schlüsse auf die Vorbereitung der Gesetzgebung wagen[15]).

Aber wie dem auch sein mag, das scheint mir nicht bestreitbar, dass der Nürnberger Teil der G. B. aus einzelnen Satzungen zusammengefügt ist, die ursprünglich unabhängig von einander entstanden und den Charakter selbständiger Gesetze trugen[16]).

Die staatsrechtliche Grundlage der in der G. B. vereinigten Gesetze sieht Z. (S. 137 ff.) in der kaiserlichen Macht. Auch wo die Gesetzesbestimmung auf ein Urteil der Fürsten zurückgeht, hatte Karl es nicht nötig, sich darauf als auf die materielle Grundlage zu berufen. Gesetzeskraft er-

[14]) Z. wendet sich S. 28 selbst gegen die von modernen Anschauungen beeinflusste Kritik, die die Zeremonial- und Rangbestimmungen als etwas ansieht, was in einem Reichsgrundgesetz keine so ausführliche Behandlung verdient hätte.

[15]) Schwerer würde wiegen, wenn es bewiesen wäre, dass kurz vor dem 27. Dezember noch das für das kurfürstliche Recht so wichtige c. VII (über die Erbfolge der weltlichen Kurfürsten) als besonderes Gesetz feierlich veröffentlicht wurde (so Z. S. 126). Jedoch ist es Zeumer nicht gelungen, diesen Nachweis zu führen. Was er auf S. 46—51 darüber ausführt, beweist nur, dass der Text von c. VII damals vorhanden, nicht aber, dass er als Gesetz publiziert worden war. — Zu den Ausführungen, die Z. S 44 f. über dasselbe Kapitel macht, möchte ich dabei bemerken, dass es mir wenig wahrscheinlich vorkommt, dass der Kaiser schon, bevor ein Fall akut war oder ein entsprechendes Privileg verlangt wurde, ein Formular habe herstellen lassen, nach welchem Primogeniturprivilegien an weltliche Kurfürsten überhaupt erteilt werden sollten. Sollte man nicht eher annehmen, dass die Vorlage für c. VII in der uns nicht erhaltenen Urkunde über das Kurrecht der Brandenburger bestand, die in Karls Privileg vom 3. Dez. 1355 (Z. 2 S. 71 nr. 13) erwähnt wird?

[16]) So Z. (S. 132) mit überzeugenden Ausführungen gegen Harnack, der diese z. B. von Friedjung vertretene Auffassung als eine „sich grundlos forterbende Sage" bekämpfte.

halten auch diese Bestimmungen durch den Willen des Kaisers allein. Dem widerspricht nicht, dass der Kaiser, wie der tatsächliche Verlauf der Gesetzgebungsaktion beweist, nichts vor dem Eintreffen der Kurfürsten vollendete, nichts ohne ihre Zustimmung verfügte, die einzelnen Gesetze mit ihnen beriet und auf ihre Wünsche bei der Formulierung und bei der Entscheidung über die Aufnahme Rücksicht nahm. Die Plenitudo imperatoriae potestatis blieb doch die Quelle des Rechts.

Grosse Schwierigkeiten bereitet die Frage des Originaltextes der G. B. und alles dessen, was damit zusammenhängt, der Kapiteleinteilung und -überschriften, der Vorlage der kurfürstlichen Ausfertigungen und der kölnischen Privilegien vom 25. Januar und 2. Februar 1356. Z.s Ausführungen darüber (S. 134 ff. und S. 145 ff.) fehlt die nötige breitere Grundlage. Denn bei diesen Feststellungen, die der abschliessenden Ausgabe vorangehen müssen, wird man sich nicht auf eine Vergleichung der Varianten beschränken dürfen, man wird vielmehr auch eine genaue Untersuchung der Hss. auf ihren Schriftcharakter hin vornehmen müssen, unter Heranziehung der Originale der kurfürstlichen Kanzleien derselben Zeit. Auch die abgeleitete Überlieferung kann noch, wie Z. in der Vorbemerkung zur Ausgabe selbst schon bemerkte, von wesentlicher Bedeutung sein. Es findet sich z. B. in der Trierer Stadtbibliothek (1354 [1693]) eine bisher nicht beachtete Kopie etwa aus dem Jahre 1400. Ihr Text hat am meisten Ähnlichkeit mit dem Mainzer Exemplar[17]), hat aber eine Reihe von Fehlern (Auslassungen) dieser Hs.[18]) nicht, die Kapitelüberschriften sind andere, die Hexameter der Einleitung fehlen, und es wird zu untersuchen sein, ob wir es nicht hier mit der Kopie einer hervorragend guten Ausfertigung zu tun haben. Über die Frage, ob schliesslich B wird zu Grunde gelegt werden müssen, kann ich mich ohne bessere Kenntnis der gesamten Überlieferung nicht äussern, doch halte ich dafür, dass diese Frage nicht mit Selbstverständlichkeit wird aus dem Grunde bejaht werden können, dass der in B überlieferte Text der Nürnberger Gesetze der älteste unter den erhaltenen ist. Zu prüfen wird weiterhin auf Grund vn Zeumers Kommentar die Frage sein, ob sich nicht für die einzelnen Gesetzesgruppen eine verschiedene Zusammengehörigkeit der Hss. nachweisen lässt. Es liegt auf der Hand, wie wichtig das für die Geschichte der Entstehung sein würde.

Von anderen Momenten, die dabei herangezogen werden müssen, will ich nur auf eines noch aufmerksam machen, das bisher noch nicht beachtet worden zu sein scheint. In c. XI werden die geistlichen Kurfürsten, von deren Rangfolge in der G. B. so viel die Rede ist, dreimal genannt und das böhmische Exemplar der G. B. wechselt mit unbezweifelbarer Absichtlichkeit

[17]) Ich muss diese Behauptung freilich mit Vorbehalt machen. Ich habe C eingesehen und von M und P stehen mir die sehr genauen Collationierungsaufzeichnungen meines Freundes Dr. F. Vigener in Freiburg zur Verfügung. Bezüglich der anderen Hss. bin ich aber im wesentlichen auf Harnacks Angaben angewiesen.

[18]) S. über diese Hs.: Th. Lindner, Die Goldene Bulle und ihre Originalausfertigungen. Mitt. d. Inst. f. Österr. Gesch. 5 (1884), 96 ff.

genau ab: Das erste Mal steht der Kölner voran und es folgen der Mainzer und der Trierer, beim zweiten Mal steht der Mainzer an erster Stelle und dann werden der Trierer und der Kölner genannt, und beim dritten Male ist die Reihenfolge: Trier, Mainz, Köln. In dem Kölner Original (C) ist es, wohl kaum zufällig, sondern in Übereinstimmung mit dem Verfahren, das man bei Vertragsausfertigungen beobachtet findet, vermieden, den Kölner Erzbischof an erster Stelle zu nennen, es hat zweimal die Reihenfolge: Mainz, Trier, Köln, und einmal: Trier, Mainz, Köln. Und wenn auch in M und T die Reihenfolge des böhmischen Exemplars beibehalten zu sein scheint, so hat doch die genannte Trierer Kopie wieder es vermieden, den Trierer Erzbischof voran zu stellen und ordnet: Köln, Trier, Mainz; Mainz, Trier, Köln; Köln, Mainz, Trier.

Dass in der Frage nach der Autorschaft an der G. B. durch Diktatvergleichung neue Resultate erzielt werden können, halte ich mit Z. (S. 178—181) für nicht wahrscheinlich, und teile auch seine und Friedjungs Ansicht, dass diese Frage von untergeordneter Bedeutung ist, da die Initiative im ganzen und in den wesentlichen Teilen durchaus bei dem Kaiser lag.

Und Karls Motive? Es war in den Jahren 1355 und 1356 nach Zeumer (S. 184 ff.) nicht der Böhmenkönig, der auf Kosten des Reiches nur die Interessen seines Königreiches wahrte, auch nicht der Luxemburger, der seinem Hause zu Nutzen arbeitete, sondern der römische Kaiser, der in voller Eintracht mit den sämtlichen Kurfürsten deren Stellung zu erhöhen und zu stärken bestrebt war, der dem Reich seine Ordnung und seinen Frieden sichern wollte, der, noch unter dem starken Eindruck des feierlichen Aktes der Kaiserkrönung stehend, ohne jeden Hintergedanken und ohne Nebenabsichten wirkte und nicht erkennen liess, dass er sonst gewohnt war, mehr seinem Verstand als idealen Wallungen zu folgen.

Eine sehr beachtenswerte Auffassung, bei der, wie Z. selbst sagt (S. 191), der Politiker Karl verliert, der Mensch und Träger der Krone gewinnt. Über ihre Berechtigung mögen sich die Biographen Karls mit Z. auseinandersetzen: nur aus der Gesamtbeurteilung von Karls Persönlichkeit und Taten heraus wird die Entscheidung darüber gefällt werden können, ob Z. das Rechte getroffen hat, oder ob er in der Abwehr früherer Einseitigkeit seinerseits wieder zu weit nach der anderen Richtung gegangen ist[19]).

Zu unmittelbarem Widerspruch fordert aber Z. heraus mit seinen Ausführungen über das Thema: Die Goldene Bulle und das Papsttum. Karl habe, so meint er, das Recht eines päpstlichen Reichsvikariats in der G. B. allerdings zurückgeschoben, stillschweigend, indem er die Rechte zweier Kurfürsten statt dessen bestätigte. Aber bezüglich des Approbationsrechtes liege die Sache anders. Karl habe die Einwirkung des Papstes bei der Übertragung der deutschen Königswürde prinzipiell weder ausgeschlossen

[19]) Nur die eine Bemerkung sei gestattet: Den Nutzen, den Böhmen von der G. B. hatte, dürfte Z. doch unterschätzen (vgl. dazu auch die Ausführungen bei O. Hahn, Ursprung und Bedeutung der G. B. Karls IV., Breslauer Diss. 1902, der u. a. S. 28 das besondere Interesse Böhmens an den Bestimmungen des c. XI über den Bergbauertrag hervorhebt).

noch ausschliessen wollen. Das Gesetz enthalte keine Bestimmung, mit welcher das Bestehen eines solchen päpstlichen Rechtes unvereinbarsei (S. 191 ff.).

Damit ist aber die entgegengesetzte Auffassung nicht widerlegt. Auch wenn man die Stellung Balduins von Trier nicht ganz so beurteilt, wie Höhlbaum es tat[20]), und wenn man einen nachwirkenden Einfluss des i. J. 1354 verstorbenen Erzbischofs auf den Grossneffen, dem er i. J. 1346 die Krone verschafft hatte, nicht annehmen will[21]), so muss es doch als höchst unwahrscheinlich gelten, dass der Kaiser, der die Stellung der Kurfürsten auf alle erdenkliche Weise hat erhöhen und stärken wollen[22]), die ganze Bewegung von 1338 durch ein Reichsgesetz desavouiert und die Kurfürsten in ihrem wichtigsten Recht wieder unselbständig und abhängig von einer anderen Stelle gemacht haben soll, und zwar in vollem freundlichem Einvernehmen mit diesen Kurfürsten. — Z. weist darauf hin, dass Karl, als der Sohn, der ihm 5 Jahre nach dem Nürnberger Reichstage geboren wurde, herangereift war, also bei der einzigen Gelegenheit, wo er die Verwerfung der päpstlichen Einmischung in die Königswahl praktisch hätte vertreten können, nicht im mindesten daran gedacht hat. Aber darf Zeumer darin seine Stütze suchen? Gerade nach s e i n e r Darstellung ist ja auf das schärfste zu scheiden zwischen dem Karl des Jahres 1356 und dem Karl späterer Zeiten. Es ist kein Zweifel, dass Karl, der sich über so manche unmittelbare Bestimmung der G. B. hinwegsetzte[23]), auch dem Papste gegenüber seine Politik geändert haben kann. Rückschlüsse aus seinem späteren Verhalten auf die Absichten i. J. 1356 sind nicht zwingend.

Sodann aber: Bei einem grundlegenden Gesetze über die Königswahl konnte man die Ansprüche des Papstes nicht übersehen, auch wenn Rense nicht vorangegangen wäre[24]). Wenn man nicht von ihnen sprach, so ignorierte man sie eben, weil man die Frage für erledigt hielt durch frühere Ereignisse (1338) oder durch die anderweitige Regelung im vorliegenden Gesetz. Den Kurfürsten wird ihr Verhalten bei der Wahl genau vorgeschrieben und nicht einmal von einer Mitteilung an den Papst ist die Rede; über die ersten

[20]) Der Kurverein von Rense i. J. 1338. Abhandl. d. Gött. Ges. d. Wiss., N. F. VII, 3 (1903).

[21]) Auch an die Anwesenheit Lupolds von Bamberg auf dem Reichstag zu Nürnberg (s. z. B. Reg. Imp. nr. 6849) will ich nur erinnern, ohne daraus Schlüsse zu ziehen.

[22]) In einem besonderen Abschnitt (S. 152—169) hat Z. sich mit der gesetzgeberischen Tätigkeit Karls, die neben der G. B. herging, beschäftigt und gezeigt, wie eifrig der Kaiser bestrebt war, die kurfürstliche Macht zu konsolidieren, und besonders, wie er die Gefahr überwunden hat, dass das Kurfürstentum von seiner territorialen Grundlage losgelöst werden möchte und damit die Kurfürsten unfähig werden konnten, ihre Aufgabe, die „Säulen des Reichs zu sein", zu erfüllen.

[23]) s. Zeumer S. 188 und 228.

[24]) Auch Kentenich (Histor. Vierteljahrsschrift 1906, 525 ff.) widerspricht in diesem Punkte Zeumer und führt aus, dass die G. B. durchaus auf dem Boden des Renser Weistums steht, ja in der Fassung des Gedankens deutlich an dieses Weistum anknüpft.

Regierungshandlungen des Neuerwählten wird bestimmt und es wird nicht vorgesehen, dass der Erwählte sich zunächst einer Prüfung und Approbation, wie sie von den Päpsten verlangt worden war, unterwerfe; das heisst doch nichts anders als: der Papst schied bei der reichsgesetzlichen, verfassungsmässigen Regelung der Frage aus, es war kein Platz für ihn bei der Neubesetzung des deutschen Königsthrons.

Mein letzter Widerspruch schliesslich gegen Z.'s Ausführungen betrifft seinen Nachweis (S. 198-222), dass in der 1346 beobachteten Form des Verfahrens der Königswahl, das die G. B. kodifizierte, Balduins Tendenz gesiegt habe, für Trier die Überlegenheit über Mainz zu erreichen. Z. vergleicht die verschiedenen Akte der Wahlhandlungen von 1314 bis 1378 und kommt zu dem Resultat, dass 1314 noch die Nominatio in der Form der Abstimmung, die Kur in der Form der Electio per unum stattfand, 1376 aber die Electio in der Form der Abstimmung vorgenommen wurde, der eine anscheinend formlose, jedenfalls nicht als feierliche Stimmabgabe gestaltete Nominatio voraufging unter Fortfall der Electio per unum; die Änderung habe sich bei Karls Wahl vollzogen, damals seien neue Formen zur Anwendung gekommen und diese hätten im Zusammenhang gestanden mit dem Trierischen Anspruch auf die erste Stimme.

Ich halte dafür, dass die ganze Geschichte von einem regelrechten Angriff Triers auf Mainzer Rechte zu streichen ist.

Wenn die Wahlurkunde für den Papst vom 28. Juli 1298 den Boemund von Trier an erster Stelle nannte, so wurde doch in der Verkündigung an die deutschen Fürsten[25]) der Mainzer zuerst genannt. Dann ist die Nennung Boemunds an erster Stelle ausdrücklich von Albrecht am 23 Sept. 1298 für unkorrekt erklärt worden[26]) und damit hatte Boemund nicht nur keinen Erfolg erzielt, sondern im Gegenteil: der Irrtum hatte Anlass dazu gegeben, das Mainzer Recht auf den ersten Rang fester zu gründen, als zuvor.

Erzbischof Balduin soll nun nach Z. versucht haben, zum Ziel dadurch zu gelangen, dass er die Neuerung einführte, dass mehrere Wahldekrete ausgestellt wurden. Aber das war 1308 gar nicht mehr eine Neuerung, denn schon bei der ersten Erwählung Albrechts im Juni 1298 haben wir eine von dem Sachsenherzog beurkundete Wahlverkündigung[27]), aus der man mit Sicherheit auf andere (nicht mehr erhaltene) schliessen darf. Es lässt sich also die Auffassung nicht halten, dass Balduin den Modus der Ausfertigung von je einem Wahldekret durch jeden der geistlichen Kurfürsten (als der

[25]) Mon. Germ., Constitutiones IV, 6 nr. 8.

[26]) Wenn der König dabei erklärte, es sei ein Irrtum gewesen, dass Gerhard hinter Boemund aufgeführt wurde „tam scriptura quam figura", so spricht die Stellung dieser Worte wie auch ihr Sinn gegen Zeumers Meinung (S. 212), dass unter figura die ganze Ordnung des Herganges zu verstehen ist, die zuvor mit ordo et honor processionis, sessionis, nominationis umschrieben wurde; figura bedeutet offenbar das Siegelbild, und es wird nur gesagt, dass in dem Dekret sowohl bei der Namensnennung, wie bei der Besiegelung Gerhard irriger Weise hinter Boemund gestanden habe.

[27]) Siehe meine Regesten der Mainzer Erzbischöfe 1289—1353 nr. 526.

Erzkanzler) mit der Gesamtheit der weltlichen Kurfürsten eingeführt habe, um das Mainzer Recht auf die erste Stelle im Wahldekret zu umgehen. Von den i. J. 1308 ausgestellten Wahlanzeigen an die Kurie[28]) ist freilich nur eine an die Kurie gelangt, und da dies gerade die Ausfertigung ist, in deren Inskription Erzbischof Balduin vor den anderen Kurfürsten genannt wird, so erblickt Z. darin einen Erfolg der Politik Balduins, der damit i. J. 1308 tatsächlich dasselbe erreicht habe, wie sein Vorgänger i. J. 1298. Ich will keine Erörterungen darüber anstellen, ob die Tatsache, dass in einem an die Kurie gerichteten und in deren Archiv dann begrabenen Schriftstück Trier vor Mainz stand, bedeutsame Folgen überhaupt haben konnte für den Abstimmungsmodus bei der deutschen Königswahl; für 1308 sind solche Erörterungen überflüssig, denn die Nichtbeförderung des Mainzer Schreibens nach Avignon erklärt sich ungezwungen und ausreichend daraus, dass Erzbischof Peter von Mainz zur Zeit der Wahl König Heinrichs exkommuniziert war. Er hatte die Servitien nicht rechtzeitig bezahlt und war deshalb schon 1307 den kirchlichen Strafen verfallen; die waren dann am 21. Januar 1308 suspendiert worden bis zur Himmelfahrtsoktave, aber er hat erst im April 1309 bezahlt, und von Papst Clemens V. wurden erst am 25. Mai 1309 die Strafen der Exkommunikation, Suspension und Irregulaität, in die er deshalb verfallen war, aufgehoben[29]). Es ist also nicht erstaunlich und wird mit Peters Zustimmung geschehen sein, dass Balduins Ausfertigung nach Avignon gesandt wurde.

Im Jahre 1314 nahm der Mainzer Erzbischof die Inquisitio votorum vor, und da der Kölner damals nicht anwesend war, muss Balduin die erste Stimme abgegeben haben, und dies Vorrecht der ersten Stimme hat er jedenfalls auch 1346 ausgeübt und liess es sich am Vorabend von Karls Krönung ausdrücklich bestätigen[30]). Aber dass dies Privileg eine Spitze gegen Mainz gehabt hätte, wäre nur dann richtig, wenn man annehmen dürfte, dass die Leitung der Wahlhandlung einen geringeren Wert hatte, als die Abgabe der ersten Stimme. Dies ist aber gerade nach der G. B. durchaus nicht richtig, denn in ihr erscheint der Mainzer Erzbischof, der Leiter der Wahlhandlung, durchaus als der erste der Kurfürsten[31]).

---

[28]) Von solchen Anzeigen an die Kurie ist allerdings vor 1346 keine von einem weltlichen Kurfürsten ausgestellte erhalten, und es wäre möglich, dass sie da erst eingeführt wurde. Aber der Rechtscharakter der Wahlanzeige an den Papst mit der üblichen Bitte um Krönung des Erwählten war nicht wesentlich verschieden von der Anzeige an das Reich mit der Aufforderung zum Gehorsam.

[29]) Diese Urkunde s. u. a. Würdtwein, Subs. diplom. 1, 403 und Regestum Clementis V. nr. 4042; die anderen Stücke werden in der nächsten Lieferung meiner Regesten der Mainzer Erzbischöfe mitgeteilt werden.

[30]) Bei dem (S. 217) angestellten Vergleiche zwischen den Privilegien, die Balduin für Trier i. J. 1330 und i. J. 1346 erwirkte, stellt Z. nicht in Rechnung, dass Balduin i. J. 1330 auch an der Spitze des Mainzer Erzstifts stand.

[31]) Dagegen bestand hier eine Konkurrenz Triers mit Köln, dessen Ansprüche Balduin auch sonst erfolgreich bekämpfte, s. M. Krammer, Wahl und Einsetzung d. dt. Königs S. 104 f.

Für eine weit angelegte Intrige Balduins, die das Ziel gehabt hätte, dem Trierer Erzstift den ersten Rang zu erwirken, die Überlegenheit über Mainz zu sichern, bleibt also nicht Raum. Karl hat in der G. B. das Verfahren bei seiner eigenen Wahl, die unter Balduins massgebendem Einfluss vollzogen worden war, kodifiziert, aber so wenig wie i. J. 1346 das Erzstift Trier der gewinnende Teil war (vielmehr das Haus Luxemburg), so wenig hat die G. B. den Trierer Kurfürsten zum Nachteil des Mainzers begünstigt.

Durchaus überzeugend dagegen ist, was Z. (S. 222—226) gegen die Meinung sagt, dass die G. B. durch ihr Schweigen über die Erzkanzlerrechte diesen die Anerkennung entzogen habe. Der Gesetzgeber hat es vermieden, Mass und Umfang dieser Rechte ein für allemal gesetzlich festzulegen, aber Karl hat niemals eine Beseitigung der Beziehungen der Erzkanzler zur Reichskanzlei erstrebt.

Es ist hier, wie auf allen Gebieten des Reichsrechts, auf die die G. B. eingegangen ist. Das Gesetzbuch reformierte nicht, es kodifizierte, und es gab keine Besiegten in Nürnberg oder Metz.

Das Kurfürstenkolleg, das seit 100 Jahren in der Praxis anerkannt war, wurde i. J. 1356 auch durch Reichsgesetz anerkannt, und ebenso das Majoritätsprinzip, das im Schwabenspiegel vertreten worden war und in den stürmischen Zeiten Ludwigs d. B. die Anerkennung der massgebenden Faktoren gefunden hatte; und dazu traten das Kurfürstenrecht auf Anteil an der Reichsregierung und die Privilegien der einzelnen Kurfürsten. —

Man hat die G. B. wie wir sahen, zunächst wenig beachtet. Sie brachte ja auch wenig Neues, sie legte den bestehenden Zustand nur gesetzlich fest. Aber indem sie das tat, begünstigte sie die Fortentwickelung auf den augenblicklichen Grundlagen. Das Hauptziel des Gesetzgebers, die Sicherung unzweifelhafter Wahlresultate ist (mit Ausnahme der Doppelwahl von 1410) für die Dauer erreicht worden und damit eine notwendige Voraussetzung für die gedeihliche Zukunft des Reiches, und zugleich die Sicherung des Bestandes und der Bedeutung des Kurkollegs.

Vielleicht wird man finden, dass Z. in dem letzten Abschnitt (S. 222 ff.) in dem er dies zusammenfassend ausführt, zu begeistert den Luxemburger als den grössten deutschen Gesetzgeber des Mittelalters preist, aber man wird ihm zugeben, dass, wenn das alte Reich und seine Verfassung bei allen Mängeln doch wenigstens den Gedanken der politischen Zusammengehörigkeit der deutschen Territorien aufrecht erhalten hat und daran das Kurfürstentum einen wesentlichen Anteil trug, die Goldene Bulle, auf der das Kurfürstenrecht vornehmlich beruhte, eine hervorragende, geschichtlich bedeutsame Wirkung ausgeübt hat. —

Bei der Nachprüfung der Resultate fremder Arbeiten wird man immer am längsten da verweilen, wo man widerspricht; um so weniger kann ich es unterlassen, zu schliessen, wie ich begonnen habe: mit dem Ausdruck des Dankes für die mühevolle Arbeit, der sich der Verfasser unterzogen hat, und der Freude über ihre zahlreichen Resultate.

K. Heinrich Schäfer, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Ihre Entwicklung und innere Einrichtung im Zusammenhang mit dem altchristlichen Sanktimonialentum. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsgb. von Ulrich Stutz, Heft 43 u. 44), Stuttgart, Verlag von Ferd. Enke 1907, XXIV und 303 S. — Angezeigt von Privatdozent Dr. Wilhelm Levison in Bonn.

Als Gegenstück zu seinem 1903 in der Stutzschen Sammlung erschienenen Buche über „Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter" hat Schäfer diesen zweiten Band veröffentlicht. Standen dort die Stiftskirchen der Kanoniker im Vordergrund der Betrachtung, so behandelt das neue Buch die Kanonissenstifter, die in ähnlicher Weise mit ihren freieren Formen an die Gemeinschaften der Nonnen erinnern wie die Stifter der Kanoniker an die Klöster der Mönche; schon äusserlich tritt die Zusammengehörigkeit der zwei Bände darin hervor, dass dem zweiten Buche ein gemeinsames Register für beide beigegeben ist, das auch die Benutzung des ersten in dankenswerter Weise erleichtert. Es fehlte bisher an einer Sonderbehandlung des Gegenstandes; Schäfer sucht die Lücke zu ergänzen, indem er einmal in einem kürzeren geschichtlichen Abschnitt den Ursprung und die Entwicklung des Instituts darlegt, um dann in einem grösseren systematischen Teil die Einrichtungen der Kanonissenstifter in der Zeit ihrer vollen Ausgestaltung im einzelnen zu schildern.

Nach einem Hinweis auf ihre weite Verbreitung im früheren Mittelalter in Deutschland, Frankreich und Italien, vielleicht auch in England, und auf die seit dem 11. Jahrhundert hervortretende Missgunst der leitenden kirchlichen Kreise, die ihre Umwandlung in wirkliche Nonnenklöster anstrebten, so dass die Kanonissen sich fast ausschliesslich in Deutschland behaupteten, sucht Schäfer die wesentlichen Merkmale zu bestimmen, durch die sich die Kanonissenstifter von den Klöstern der Benediktinerinnen unterschieden, die in der älteren Zeit (vor 1100), als die Deutschen Stifter entstanden, von den Nonnen allein in Betracht gekommen seien (S. 12). Bezeichnungen wie *monasterium, coenobium, claustrum, ancilla Dei, Deo sacrata, sanctimonialis, sorores, virgines* gelten für beide; dagegen weisen Ausdrücke wie *ecclesia saecularis, canonicae, canonissae, canonica institutio* u. s. w. bestimmt auf Kanonissen hin und unterscheiden sie von den Nonnen, die nach einer Regel leben, deren Erwähnung in älterer Zeit „fast regelmässig" die bestimmte Regel Benedikts bezeichnen soll (S. 13). Mit dieser letzten Annahme hat Schäfer sich, wie ich sogleich hinzufügen will, die Einsicht in die frühe Geschichte mancher Stifter erschwert; seine Anschauung trifft wenigstens für das Fränkische Reich im grossen und ganzen zu seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, aber für die vorhergehende Zeit ist sie unrichtig. Der Siegeslauf der Regel Benedikts beginnt im 7. Jahrhundert — nicht im 6., wie der Verfasser einmal sagt (S. 42, vgl. 25) — aber bis tief in das 8. Jahrhundert hinein haben wir bei den Vereinigungen von Sanktimonialen im Abendlande mit einer weit grösseren Mannigfaltigkeit von Lebensformen und

Regeln zu rechnen[1]), von denen nur an die des Cäsarius, Columban und Donatus erinnert sei, daneben etwa noch an die anonyme *Regula cuiusdam patris ad virgines*, auf die soeben Gougaud die Aufmerksamkeit hingelenkt hat[2]); für die vorkarolingische Zeit genügt also die einfache Gegenüberstellung: Kanonissen — Benediktinerinnen nicht. Auch Schäfer nennt gelegentlich in einer Anmerkung die eine oder andere jener Regeln (z. B. S. 14 N. 3, S. 15 N. 2 und 3, S. 16 N. 8, S. 71 N. 1 und 3), aber er hat ihrem Dasein dennoch so gut wie gar keine Rechnung getragen, eine Unterlassung, die sich mehr als einmal gerächt hat.

Nach dem Hinweis auf die Bezeichnungen der Kanonissen werden kurz ihre anderen Merkmale aufgezählt, die später im systematischen Teile noch eingehender behandelt werden, so das Dasein von Kanonikern an derselben Kirche, die Stellung der Stiftskirche als eines alten Mittelpunktes des Pfarrgottesdienstes, die Freiheit vom Abstinenzgebot, Einzelwohnungen, persönliches Vermögen und Einzelpfründen der Jungfrauen, das Recht auf freien Rücktritt in die Welt, das Nichtablegen von feierlichen Gelübden, Merkmale, die freilich zum Teil, wo sie einzeln begegnen, auch die Annahme eines Nonnenklosters nicht ausschliessen, noch weniger einen sicheren Schluss auf die ursprüngliche Einrichtung des Konvents gestatten[3]). So begegnen Einzelpfründen im späteren Mittelalter, wie Schäfer selbst bemerkt (S 15 N. 3), auch in Mönch- und Nonnenklöstern; der Verzicht auf persönliches Eigen ist auch in Klöstern in Zeiten einer gelockerten Disziplin vielfach nicht durchgeführt worden, und allein aus dem Vorkommen solchen Besitzes kann nicht auf den Charakter der Genossenschaft als eines Stiftes geschlossen werden, man müsste denn z. B. auch den Insassen von St. Gallen, Weissenburg und St. Bertin im 9. Jahrh. ihr Mönchtum bestreiten[4]). Auch das Dasein von Kanonikern ist mit um so grösserer Vorsicht zu Schlüssen zu verwenden, als sie nach Schäfers eigener Beobachtung (S. 14 N. 1) mitunter auch in Nonnenklöstern begegnen und zudem immer die Frage bleibt, ob sie nicht etwa später an die Stelle von Mönchen getreten sind, gleichwie die Kanonissen nicht selten die Nachfolge von Nonnen angetreten haben. Eben darauf beruht, wie der Verfasser mit Recht hervorhebt, vor allem die Schwierigkeit, ursprüngliche Kanonissenstifter zu erkennen, dass viele im Laufe der Zeit in die Hände von Benediktinnerinnen oder „regulierten" Kanonissen übergegangen sind und dass umgekehrt Nonnenklöster häufig die freieren Formen des kanonischen Lebens angenommen haben; da eine solche Entwicklung auch Übergangsformen gezeitigt hat und daher ein Schwanken der Bezeichnungen

[1]) Vgl. z. B. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 1^3, 258 f. und Heimbucher.

[2]) Inventaire des règles monastiques irlandaises (Revue Bénédictine XXV, 1908, S. 326 ff.); vgl. dazu Krusch, Neues Archiv XXXIV, 237.

[3]) Mit um so grösserer Vorsicht sind in dieser Hinsicht Schlüsse zu ziehen, als manche der Stifter, die zu Schäfers Untersuchungen Stoff beigesteuert haben, so Nivelles und Remiremont, als Nonnenklöster gegründet sind, wie ich unten gezeigt habe.

[4]) Vgl. E. Loening, Geschichte des Deutschen Kirchenrechts II, 399 f.

begegnet, ist es nicht immer leicht zu sagen, welche Form die ursprüngliche gewesen ist.

Welches ist nun der Ursprung der Kanonissen? Sie sind nach Schäfer nicht, wie man wohl angenommen hat, erst in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts aufgekommen als Vertreterinnen einer abgeschwächten Form des Klosterlebens, sondern sind nichts anderes als „das im Laufe der Jahrhunderte sich abwandelnde und verblassende altchristliche, freiheitlichere Sanktimonialentum, das noch durch keine mönchische Regel und keinen Gelübdezwang gebunden war" (S. X). Um diese Anschauung zu begründen, die nicht ganz neu ist, sondern schon bei Thomassin begegnet[5]), geht Schäfer ausführlich auf die gottgeweihten Frauen der alten Kirche ein unter zahlreichen Vergleichen mit der späteren Zeit, auf die *ancillae Dei*, die freiwillig auf den Ehestand verzichten, die *canonicae*, wie sie seit dem 4. Jahrhundert im Osten auch heissen nach dem Verfasser nicht als die in den Kanon, die Matrikel eingetragenen kirchlichen Almosenempfängerinnen, sondern als „die nach den kirchlichen Vorschriften lebenden und von der Kirche anerkannten, zum klerikalen Stand gerechneten Witwen oder Jungfrauen" (S. 27)[6]). Wir hören von ihren Pflichten und ihrer Betätigung im kirchlichen Leben, vor allem durch das Gebet, aber in gewissem Umfang auch im eigentlichen Kirchendienst[7]); es wird hervorgehoben, dass sie noch nicht zu gemeinsamem Leben gezwungen sind, sondern etwa bei Angehörigen leben, im eigenen Hause, im Besitz des eigenen Vermögens, berechtigt Reisen zu unternehmen, wenn daneben auch seit dem 4. Jahrhundert *monasteria virginum* mit gemeinsamem Leben und darum beschränkterer Freiheit aufkommen. Man tritt in den Stand der Gottgeweihten ein kraft inneren Dranges, durch private Gelübde ohne kirchenrechtliche Folgen; der Rücktritt in die Welt ist noch möglich, wenn auch „ein Abfall vom Ideal"[8]) und verpönt, eine Ehe nicht nur rechtlich gültig, sondern auch unter Umständen sittlich geboten. Erst im 4. Jahrhundert beginnt unter dem Einfluss des Mönchtums eine Bewegung, welche die Verpflichtung der *Deo devotae* zum dauernden Verzicht auf die

---

[5]) Vetus et nova ecclesiae disciplina, pars I, liber III, c. 43, n. 12 über die Kanonissen der Zeit Karls des Grossen: 'has canonicas illas omnino fuisse primigeniae ecclesiae virgines viduasque, quae tantum splendoris et gloriae contulerant primis illis christiani nominis temporibus incorruptae continentiae professione, quanquam patrias aedes incolerent nec haereditariis possessionibus renuntiare cogerentur'. Thomassin hat c. 47, n. 10 auch schon gleich Schäfer die Benediktion der Äbtissinnen mit der Diakonissenweihe in Verbindung gebracht.

[6]) Wieder eine andere Erklärung des Namens der Kanoniker und Kanonissen gibt soeben A. Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis I, Bonn 1908, S. 50 ff.

[7]) S. 32 N. 3 hätte statt des späten Liber censuum dessen Quelle genannt werden sollen, der Liber Pontificalis (ed. Mommsen S. 93).

[8]) H. Koch, Virgines Christi (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur XXXI, 2, 1907) S. 109.

Ehe aus dem Gebiet des Sittlichen in das der starren Rechtssätze zu bringen sucht und ihre Verheiratung mit schwerer Kirchenbusse bedroht; Konzilien und Päpste stimmen darin überein. Einzelne Sanktimonialen, Jungfrauen wie Witwen, empfangen durch Handauflegung des Bischofs die Ordination zu Diakonissinnen, mit denen die „Witwen" im technischen Sinne identisch sind und zu deren Aufgaben teilweise die Leitung der aufkommenden Frauenkongregationen gehört; sie sind so die Vorläuferinnen der späteren Äbtissinnen, wie Schäfer m. E. überzeugend begründet[9]). Allerdings ist die Erteilung von Weihen an Frauen bald von der Kirche untersagt worden, im 6. Jahrhundert wenden sich die Fränkischen Konzilien dagegen, wenn auch noch Radegunde zur *diacona* geweiht wird und wenigstens der Titel *diacona* oder *diaconissa* im Abendland, namentlich in Italien, bis ins 11., von Abälard noch im 12. Jahrhundert[10]) Äbtissinnen beigelegt wird.

Diese altchristlichen Sanktimonialen sind also nach Schäfer die Vorgängerinnen der Kanonissen der Fränkischen und späteren Zeit, und ich glaube, dass diese Anschauung mit gewissen Einschränkungen richtig ist, wenn ich auch nicht alle einzelnen Annahmen des Verfassers billigen kann. Ich beginne mit einer Äusserlichkeit, mit dem Namen; es ist ein Irrtum Schäfers, wenn er dessen ununterbrochene Fortdauer nachzuweisen und zu zeigen glaubt, dass zwischen den *canonicae* des christlichen Ostens und denen im Abendland seit dem 8. Jahrhundert begegnenden keine Lücke klaffe. Dass der Name seit der 2. Hälfte dieses Jahrhunderts im Frankenreich Anwendung findet, ist allgemein anerkannt; Schäfer will nun die Brücke nach rückwärts schlagen, indem er je einen Beleg aus dem 7. und 6. Jahrhundert bringt — beide sind falsch. Er findet die Bezeichnung *canonicae* einmal, wie er sich seltsam ausdrückt, „in einer Urkunde der Markulfischen Formel 32, die wohl noch vor Beda entstand" (S. 121); aber es handelt sich gar nicht um ein Stück des alten, im 7. Jahrhundert verfassten Formularbuches von Markulf, vielmehr um eine weit jüngere Sammlung aus der Zeit Karls des Grossen, die zum grossen Teil auf Markulf beruht und der Zeumer daher den

[9]) Nur ist m. E. der Beweis nicht erbracht, dass nur die Leiterinnen von Kanonissen Diakonissen gewesen sein sollen, nicht solche von wirklichen Nonnen. Unter den Beispielen späterer Diakonissen finden sich solche, über deren Konvent nichts bekannt ist, und die ohne weiteres für Kanonissen zu erklären willkürlich ist. So die 'abbatissa atque diaconissa' Ida, die im 9. Jahrhundert in die Nekrologien von Remiremont zum 14. April eingetragen worden ist (Ebner, Neues Archiv XIX, 66, 69), ihr Kloster oder Stift ist unbekannt. In der Liste der Äbtissinnen von Remiremont (eb. S. 71, 74), zu denen Schäfer sie ohne Beweis rechnet (S. 53), fehlt ihr Name; gehörte sie trotzdem zu ihnen, was freilich ganz unwahrscheinlich ist, so wäre jene Annahme um so mehr widerlegt, da Remiremont im früheren Mittelalter kein Kanonissenstift gewesen ist (vgl. unten S. 504 f.).

[10]) Schäfer spricht S. 53 irrtümlich vom 11. Jahrhundert. Die von ihm nicht ermittelten, bei Du Cange angeführten zwei Stellen Abälards stehen epist. 8 und sermo 31 (Migne 178, Sp. 267, 572; Opera ed. Cousin I 164, 555); vgl. auch epist. 4 und 7 (Migne Sp. 193, 238; Cousin I, 85, 134).

Namen 'Formulae Marculfinae aevi Karolini' gegeben hat: allein diese Überschrift hätte Schäfer vor einem solchen Missgriff bewahren sollen. Aber mehr! Unser Formular, das bei Zeumer am Schluss der ganzen Reihe steht und schon äusserlich durch einen Strich von der übrigen Sammlung getrennt ist (MG. Formulae S. 127), ist anscheinend noch jünger, vielleicht nicht vor dem Ende des 9. Jahrhunderts entstanden, wie Zeumer in der Vorrede dargelegt hat (eb. S. 114; vgl. Neues Archiv VI, 44); es ist nur in einer einzigen Handschrift des 10. Jahrhunderts überliefert — man sieht, welche Bewandtnis es mit dem zeitlichen Vorrang vor Beda hat.

Nicht besser ist es um den Beleg aus dem 6. Jahrhundert bestellt. Es handelt sich um eine Stelle in dem bekannten Bericht Gregors von Tours (Hist. IX, 39—43. X, 15—17, 20) über die Unruhen im Kloster der Radegunde in Poitiers, die Auflehnung der dortigen Nonnen gegen ihre Äbtissin in den Jahren 589 und 590. Als die Nonne Chrodechilde bei Gregor über die Äbtissin Klage führt, fordert dieser sie auf, ihn zum Bischof von Poitiers zu begleiten, um Abhilfe zu erlangen, *si abbatissa deliquit aut canonicam regulam in aliquo praetermisit* (IX, 39, ed. Arndt S. 393, 25). Das kann an sich einfach die Regel der Kanones, der kirchlichen Vorschriften bedeuten, braucht nicht, was zunächst ebenfalls möglich ist, das kanonische Leben im engeren Sinne zu bezeichnen im Gegensatz zu dem der Mönche und Nonnen, das Leben nur nach den Kanones, nicht nach einer Klosterregel. Die erste Möglichkeit scheint Schäfer hier gar nicht beachtet zu haben, und doch kommt sie allein in Betracht, wenn man die Worte im gehörigen Zusammenhang betrachtet. Radegunde scheint ihr Kloster anfangs mit keiner der älteren Regeln ausgestattet zu haben; aber die Zeit der Anfänge kann für die Erklärung jener Stelle Gregors, die sich auf das Jahr 589 bezieht, unberücksichtigt bleiben, da Radegunde schon 567 oder kurz vorher die Nonnenregel des Cäsarius von Arles in ihrem Kloster eingeführt hatte[11]: „wie es nach mehreren Stellen scheint", fügt Schäfer zweifelnd hinzu (S. 71 N. 1), und doch ist hier ein Zweifel wenig am Platze. Wir besitzen nicht nur das Begleitschreiben der Äbtissin Cäsaria von Arles, das sie mit der Regel übersandte (MG. Epist. III, 450 ff.), nicht nur redet Radegundens Freund und Biograph Fortunatus von der Annahme dieser Regel (Vita Radegundis c. 24, SS. R. Merov. II, 372, 24)[12]; allein jene Kapitel Gregors von Tours enthalten selbst den schlagendsten Bewels gegen die Erklärung der *canonica regula* durch Schäfer. Gregor teilt das Schreiben mit, das sieben Bischöfe nicht lange vor 568 an Radegunde gerichtet haben[11]; sie reden darin von *institutionem vestrae regulae* (395, 13), bestimmen, dass keine Nonne aus ihren Diözesen, die nach gehöriger Willenserklärung *sicut continet regula* in das Kloster eingetreten sei, es je wieder verlassen dürfe *secundum beatae memoriae domni Caesarii Arelatensis episcopi constituta* (395, 21); sie bedrohen Verlassen der *claustra* und Heirat mit der Exkommunikation. Nicht anders Radegunde in

[11]) Über die Zeit vgl. Wilhelm Meyer, Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus (Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Neue Folge IV, 5, 1901) S. 97 f.

[12]) Vgl. auch Carm. VIII, 1, v. 53, 60 (Auct. ant. IV, 1, S. 179 f.).

einem ebenfalls von Gregor mitgeteilten Rundschreiben, das spätestens 568 verfasst ist[13]); sie berichtet, dass sie für ihre Kongregation die Regel angenommen habe, *quam sollicitudo beati Caesarii antestitis Arelatensis ex institutione sanctorum patrum convenienter collegit* (401, 16). Ich verzeichne noch die Wendungen *regulariter oboedituram* (401, 21), *regulam frangere, extra regulam exinde egredi, numquam de nostra regula — inminuere valeat aliquid aut mutare, custodiens regulam* (402, 5, 11, 22, 25), *ordinasse regulariter* (403, 13) — auch der Verzicht auf allen persönlichen Besitz schliesst jeden Gedanken an ein Kanonissenstift aus. Und die Forderungen dieser Briefe sind nicht so bald vergessen worden; als es nach mehr denn zwei Jahrzehnten zu jenem Aufruhr kommt, da erklären die Bischöfe, die Nonnen hätten das Kloster verlassen *contra suam regulam* (427, 12), die Nonne Basina verspricht *de regulam nihil transcendere* (434, 2), und die Aufständischen werfen der Äbtissin gerade gewisse Vergehen *contra regulam* vor (428, 26)! Es ist schwer verständlich, wie Schäfer bei diesem Tatbestand[14]) schreiben kann (S. 71 N. 1): „Möglicherweise hängt der bekannte Aufruhr des grösseren Teiles der dortigen *puellae* mit der Einführung des strengeren Klosterlebens zusammen," da doch Annahme der Regel und Aufruhr durch einen Abstand von wenigstens 22 Jahren getrennt gewesen sind. Es ist mithin die Geltung einer wirklichen Klosterregel in Poitiers nicht zu bestreiten[15]); redet Gregor in diesem Zusammenhang von der *canonica regula*, so handelt es sich mit nichten um das Leben von Kanonissen, sondern einfach um die allgemeinen kirchlichen Vorschriften, gleichwie die Äbtissin einmal bei ihrer Verteidigung neben die Klosterregel die Kanones stellt (428, 6): *nec in regula per scripturam prohiberi nec in canonibus retulit.*

Man bedauert es, bei einer so klaren Sachlage eine entgegenstehende Behauptung widerlegen zu müssen, man bedauert es um so mehr, als Schäfer sich durch die falsche Auffassung der zwei besprochenen Stellen, wenn ich nicht irre, den Ausblick auf den Weg versperrt hat, auf dem die Bezeichnung der Kanonissen vermutlich in das Frankenreich gekommen ist. Er hebt in anderem Zusammenhang hervor (S. 27 N. 7), dass der Name in Italien vor der Karolingerzeit nicht gebraucht wird und demnach nach Gallien nicht über Rom, sondern aus dem Orient gekommen sein wird. Er erinnert auch an eine Eintragung des in Luxeuil wahrscheinlich 627/8 verfassten Martyrologium Hieronymianum zum 24. Dezember[16]): *In Antiocia Syriae natale*

[13]) Vgl. Meyer a. a. O. S. 100.

[14]) Von der Verwertung der Stelle 397, 11 f. sehe ich ab, da Meyer S. 101 f. die Worte *cum abbatissa — beatae susceptam* als ungenaue Randbemerkung eines Lesers erwiesen hat.

[15]) Im 9. Jahrhundert war die Regel Benedikts an die Stelle von der des Cäsarius getreten; vgl. Flodoard, Hist. III, 27 (SS. XIII, 548). Schäfers Berufung auf diese Stelle zur Charakteristik von Kanonissenstiftern (S. 152) ist daher wenig angebracht.

[16]) AA. SS. Novembris II, 1, S. [156]. *Canonicarum* fehlt in der wichtigen Echternacher Handschrift; dagegen stimmen alle Handschriften überein beim 9. April, S. [41]: *VII virginum canonicarum* (wo der Ortsname

sanctorum (!) virginum XL canonicarum, die in der Tat andeutet, dass man im Osten die Heimat des Wortes zu suchen hat. Es handelt sich bei diesen orientalischen Heiligen um den „antiquarischen Teil" des Martyrologs, um mit Krusch [17]) zu reden; die Bezeichnung ist wie so viele Eigennamen aus der orientalischen Quelle des Kompilators übernommen und beweist nicht etwa, dass das Wort im 7. Jahrhundert im kirchlichen Leben Galliens irgend eine praktische Bedeutung hatte. Hier wird zum erstenmal auf der Synode zu Ver 755, ein Jahr nach dem Tode des Bonifaz, von dem *ordo canonicus* im Sinne Schäfers geredet; seitdem kann über das Wiederaufleben des Namens der Kanonissen kein Zweifel sein. Aber wenigstens ein vielleicht etwas älteres Zeugnis führt wohl auf einen Umweg hinüber zu den *canonicae* des Ostens; wie Schäfer bemerkt hat (S. 120), findet sich die Bezeichnung zweimal in dem Bussbuch des Erzbischofs Egbert von York (732—766) [18]), also einer Aufzeichnung, die zu den Bedürfnissen der Busspraxis in Beziehung steht und auf einen wirklichen Gebrauch des Wortes schliessen lässt. Darf man dieser Spur folgen, so sind es vielleicht die Angelsachsen gewesen, die dem Abendland diesen Begriff des 4. Jahrhunderts übermittelt haben wie auch andere Gedanken und Bezeichnungen einer älteren Zeit; es sei hier nur darauf hingewiesen, dass durch sie die von Dionysius Exiguus begründete Rechnung nach Inkarnationsjahren in das Frankenreich gebracht worden ist, dass der Name der Chorbischöfe, welche die Konzilien des 4. Jahrhunderts so viel beschäftigt hatten, durch sie im Frankenreich wieder auferstehn, wenn auch nicht ganz im alten Sinne [19]), dass sie auch die Übersetzung von „Graf"

Sirmium im Hinblick auf den Epternacensis wohl als Entstellung eines Personennamens gelten muss).

[17]) Deutsche Litteraturzeitung XXII, 1901, Sp. 135.

[18]) Prolog und c. 5, 8 (Wasserschleben, Die Bussordnungen der abendländischen Kirche S. 232, 236; Haddan und Stubbs, Councils and Ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland III, 417, 422). Das Bussbuch, das Schäfer unter Bedas Namen anführt (Migne 94, 572), gehört diesem nicht an, sondern ist eine Kompilation aus dem Pönitentiale Egberts und einem anderen, Beda vielleicht mit Unrecht zugeschriebenen Bussbuch (vgl. Plummer, Baedae Opera historica I, S. CLVI ff.); vgl. Wasserschleben S. 247 f. (c. 8). Es hat daher für die vorliegende Frage keinen selbständigen Quellenwert.

[19]) Die ersten nachweisbaren Chorbischöfe des Fränkischen Reiches und, sieht man von dem Beschlusse des Konzils von Riez im Jahre 439 ab, der eine Ausnahme darstellt und auf einem Kanon von Nicäa beruht, die ersten Chorbischöfe des ganzen Abendlandes sind diejenigen von Willibrord und Bonifaz, zu dessen Zeit auch Papst Zacharias den Begriff zu verwenden beginnt (MG. Epist. III, 363, 480 f.). Ich möchte darauf um so mehr hinweisen, als diese Tatsache gerade von der Rheinischen Forschung neuerdings nicht immer beachtet wird, wenn z. B. Füssenich (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 84, 1907, S. 222) behauptet, Sitze von Chorbischöfen kämen „bekanntlich" im Merowingischen und Karolingischen Frankenreich häufig vor. Es handelt sich wohl um eine Verwechslung mit

durch das klassischere *praefectus* an Stelle von *comes* dorthin gebracht haben, ein Wort, das dann nicht anders als *chorepiscopus* eine neue, nicht uninteressante Geschichte erlebt hat[20]). Sollte das Wiederaufleben von *canonica* nicht in denselben Zusammenhang gehören? Man beschäftigte sich damals in England wohl mehr mit den älteren kirchlichen Quellen als im Fränkischen Reich, die engen Beziehungen der auf dem Festland wirkenden Angelsachsen zur Heimat bedürfen im Hinblick auf Bonifaz keines Wortes; so scheint mir die Vermutung recht wahrscheinlich, dass England den Begriff der *canonicae* dem kirchlichen Leben des Frankenreichs übermittelt hat, wo er dann dem der *canonici* an die Seite getreten ist.

Es ist eine Äusserlichkeit, der Name der Kanonissen, in Bezug auf dessen Geschichte ich so von Schäfer abweichen zu müssen glaube; im Fränkischen Reiche reicht keine ununterbrochene Verwendung des Namens bis ins 6. Jahrhundert zurück, die sich der des 4. Jahrhunderts in nicht allzu grossem Abstand anschliessen würde, es klafft eine Lücke, über die vielleicht jene englische, früh auf dem Festland verbreitete Quelle hinweghilft. Wichtiger als der Name ist die Sache: ich sehe ein wesentliches Verdienst des Verfassers darin, nachdrücklich daran erinnert zu haben, dass neben den Nonnen der Klöster die selbständig lebenden Sanktimonialen mit ihrer grösseren Freiheit auch im Frankenreich fortbestanden haben. Diese Erkenntnis ist freilich nicht neu, wie ein Blick etwa auf Thomassin[21]), Rettberg[22]) und Loening[23]) lehrt, aber nicht immer beachtet worden. Mit Recht hebt Schäfer hervor, dass die in ihrem eigenen Hause, im Besitz ihres Vermögens lebenden Sanktimonialen, die von den Konzilien der Zeit den Nonnen der Klöster

Abt- und Klosterbischöfen, die von den Vorgängern der Weihbischöfe wohl zu unterscheiden sind (vgl. z. B. Krusch, Neues Archiv XXV, 136 ff.); die ersteren stehen den Diözesanbischöfen selbständig gegenüber, während die Chorbischöfe des Abendlandes von vornherein Gehilfen des Leiters der Diözese und ihm untergeordnet sind. Über das Aufkommen des Namens vgl. z. B. J. Havet, Oeuvres I, 1896, S. 336 N. 4.

[20]) Während die Angelsächsischen Urkunden und erzählenden Quellen *praefectus* häufig etwa im Sinne von *gerefa* verwenden (vgl. z. B. H. M. Chadwick, Studies on Anglo-Saxon Institutions, Cambridge 1905), finden sich die ältesten Belege für das Frankenreich in den Briefen des Bonifaz, bei dessen Biographen Willibald und in Fuldaer Urkunden (vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II, 2[3], S. 26. III[2], 383; Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage, Mitteilungen des Instituts für Österreich. Geschichtsforschung XX, 204), so dass über den Anteil der Angelsachsen an der Verbreitung der Lateinischen Bezeichnung kein Zweifel sein kann. Danach sind die ersten Belege bei A. Meister, Burggrafenamt oder Burggrafentitel? (Historisches Jahrbuch XXVII, 1906, S. 255) und O. Oppermann, Untersuchungen zur Geschichte von Stadt und Stift Utrecht (oben S. 190 f.) etwas anders zu beurteilen (vgl. auch Brandi, Göttingische gelehrte Anzeigen 1908, S. 29).

[21]) A. a. O. c. 45.

[22]) Kirchengeschichte Deutschlands II, 698.

[23]) A. a. O. II, 403.

gegenübergestellt werden, unmittelbar auf das altchristliche Sanktimonialentum zurückführen, wie sie andererseits auf die Kanonissen der späteren Zeit hinweisen; er gedenkt in diesem Zusammenhang auch mit Recht solcher Sanktimonialen, die ohne Zugehörigkeit zu einem Konvent noch geraume Zeit an Kirchen begegnen und hier durch Teilnahme an dem niederen Kirchendienst oder verwandte Verrichtungen an die Vergangenheit des Instituts erinnern. Für das Vorkommen dieser unter freiwilligem Verzicht auf die Ehe ausserhalb der Klöster und Stifter lebenden Jungfrauen und Witwen auch nach der Merowingerzeit werden sich gelegentlich wohl noch weitere Belege ergeben [24]).

Freilich auch hier vermag ich Schäfer nicht ganz zu folgen. Es gibt in der Merowingerzeit Sanktimonialen freieren Lebens, die ausserhalb einer klösterlichen Gemeinschaft stehen, aber mit den Nonnen durch den Verzicht auf die Ehe, die Brautschaft Christi verbunden sind; es gibt ferner bei den Klöstern selbst, wie ich hervorhob, eine grosse Mannigfaltigkeit der Regeln, auch die Freiheit, überhaupt keine der vorhandenen Regeln anzunehmen, wie wenigstens Radegundens Gründung anfangs ohne eine solche bestanden zu haben scheint. Diese grössere Freiheit und Mannigfaltigkeit zeigt ja unzweifelhaft den noch näheren Zusammenhang mit dem weniger durch Rechtsnormen als durch ein freiwillig gewähltes Ideal gebundenen alten Sanktimonialentum; die äusseren Formen sind noch von geringerer Bedeutung gegenüber dem Wesentlichen, dem Verzicht auf die Ehe, der damals nach kirchlichem wie weltlichem Recht unverbrüchlich ist. Verbietet auch Chlothar II. im Gegensatz zu dem 5. Pariser Konzil noch nicht den Austritt aus einem Kloster, so bedroht doch auch er die Heirat einer Gott geweihten Jungfrau oder Witwe mit Strafe, mag sie in ihrem eigenen Hause oder in einem *monasterium* wohnen [25]), und erklärt eine solche Ehe für ungültig. Sicherlich sind Heiraten dieser Art auch damals mehr oder weniger oft so gut wie heute durchgesetzt worden, aber für die Rechtsgeschichte des Instituts sind solche Ausnahmefälle ohne Belang, und der Nachweis von Gottgeweihten aus dieser Zeit, „die sich nachher verehelicht haben, ohne dass dies ersicht-

[24]) Aus zwei in der Karolingerzeit verfassten Heiligenleben, von denen SS. R. Merov. VI eine neue Ausgabe erscheinen wird, kann ich zwei Beispiele hinzufügen. In der Vita Desiderii Alsegaudiensis (vgl. Neues Archiv XXVII, 389 ff.) erscheint eine solche Sanktimoniale Pomponia in der Martinskirche des späteren St. Dizier; vgl. c. 5 (AA. SS. Sept. V, 790): 'Erat autem in eodem loco sanctimonialis femina, quae excubabat in atrio illius oraculi, sedulum ministerium prebens cunctis venientibus et in illud introeuntibus'. Die 'ancillula Christi' (c. 7), 'famula Dei' (c. 8) bringt Desiderius einen Trunk Wasser und wirkt nachher mit dem Presbyter der Kirche bei seiner Bestattung mit. Ebenso begraben Gangulf zwei Tanten, 'quae constitutae in loco possessionis eius superius nominato Varennas sanctimoniae atque castitatis studiis inserviebant'; nachher heissen sie 'ancillae Dei' (Vita Gangulfi c. 11, AA. SS. Maii II, 647).

[25]) Vgl. Loening II, 402; jetzt auch A. Scharnagl, Das feierliche Gelübde als Ehehindernis (Strassburger theol. Studien IX, 2/3), 1908, S. 68 f.

lichermassen als ein Makel empfunden worden wäre" (S. 41), ist m. E. keineswegs erbracht[26]).

Die Nonnenklöster stellen in der kirchlichen Gesetzgebung der Merowingerzeit durchaus eine Einheit dar; schon darum scheint mir die Gegenüberstellung von Kanonissenstiftern und eigentlichen Nonnenklöstern für jene Zeit wenig angebracht, erst die Karolingerzeit hat diese Begriffe geschieden. Will man dennoch in dem Fehlen einer bestimmten Regel schon vorher den Anlass zu einer solchen Scheidung sehen, so mag man es tun, wenn man sich dessen bewusst bleibt, dass die Zeitgenossen es nicht getan haben; sie scheiden nur zwischen Jungfrauen und Witwen, die nach dem Wechsel des Gewandes im Kloster leben, und denen *in domibus propriis*. Im übrigen schreiben sie nur einmal 549 eine verschiedene Dauer des Noviziats von einem oder drei Jahren vor, je nachdem die Novizen sich in Klöster begeben hatten, wo sie *perpetuo tenentur inclusae* oder nicht, damit sie dann nach Ablauf der Frist das Nonnengewand empfingen *secundum statuta monasterii ipsius, in quo elegerint permanere* (MG. Concilia I, 107, c. 19). Wie wenig die letzten Worte, wie Schäfer meint (S. 44), „eine gesetzliche Unterlage für die alten Freiheiten der Kanonissen" gewähren sollten, zu denen er die Möglichkeit des Rücktritts in die Welt und der Verehelichung rechnet, lehrt der sich unmittelbar anschliessende Satz, der ihre Heirat mit der Exkommunikation bedroht. Wenn einige Jahrhunderte später bei den Kanonissen Heiraten begegnen und schliesslich das Recht zu solchen bei den „freiweltlichen" Stiftern anerkannt ist, so liegt darin freilich eine gewisse Übereinstimmung mit den altchristlichen Sanktimonialen; aber ein nachweisbarer

[26]) Dass ein Laurentius 'Rufine coiuge Dei ancillae' in Rom einen Grabstein setzt (de Rossi, Roma sotterranea III, 11, n. 4; Leclercq bei Cabrol, Dictionnaire d'archéologie chrétienne I, 2, 1977), dass 814 die 'Deo consecrata ancilla' Soanpurc für sich, ihren Gatten und ihren Sohn der Freisinger Kirche eine Schenkung macht (Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising I, 278, n. 325), beweist natürlich keineswegs, dass die beiden zuerst Gottgeweihte gewesen sind und „sich nachher verehelicht haben", wie Schäfer annimmt. Die einzig ungezwungene Erklärung ist vielmehr die, dass beide während der Ehe bei Lebzeiten des Gatten sich Gott geweiht haben, wie dies z. B. auch Radegunde und zwischen 735 und 737 Hemeltrude, die Gattin des Elsässischen Grafen Eberhard (vgl. meine Regesten von dessen Urkunden, Neues Archiv XXVII, 371 ff.), getan haben, dass also ihre Ehe zu einer „Josephsehe" geworden war. Was für Schäfers Auffassung die (S. 41 N. 1) angeführte Stelle von Binterim besagt, die ganz andere Zeiten betrifft, ist mir unerfindlich. So bleibt von seinen Beweisen nur die Urkunde einer Engildruda quondam Dei ancilla' von 851 (Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen II, 37, n. 417); aber auch dieser Beweis ist recht fragwürdig, da die Urkunde 'quandam' aufweist und 'quondam' nur auf einer Verbesserung Neugarts beruht, obgleich das Wort in dieser Weise, soviel ich sehe, damals meist nur dem Namen von Verstorbenen beigefügt wird ('weiland') und das sinnlose 'quandam' wohl auch aus einem freilich überflüssigen und ungewöhnlichen 'quaedam' verschrieben sein kann.

Zusammenhang besteht nicht, zwischen der Zeit des alten, von rechtlichen Formen noch wenig gefesselten, weil ihrer nicht bedürfenden Enthusiasmus und den einen Kompromiss zwischen klösterlichem Ideal und der Welt darstellenden Verhältnissen der *canonicae saeculares* liegt eine Zeit, in der allen Gottgeweihten nach Annahme des Sanktimonialengewandes die Verehelichung verboten wird. Die Merowingischen Konzilien sind seit 549 darüber einig[27]), nicht anders noch die Aachener Kanonissenregel von 816. In dieser Hinsicht lassen sich die Klöster der Merowingerzeit nicht in eine strengere und eine freiheitlichere Richtung scheiden, und es heisst den Sinn einer Bestimmung des Konzils von Saint-Jean-de-Losne vom Jahre 673/5 missverstehen, wenn Schäfer (S. 44) darin ein deutliches Eintreten für die freiheitlicheren Stifter in seinem Sinne erkennt (MG. Concilia I, 218, c. 14): *Privilegia vero, que antiquitus vel moderno tempore monasteriis iuxta sanctorum patrum regulas viventibus indulta sunt, ut propria vivant firmitate, per praesentem institutionem modis omnibus sanximus.* Wir besitzen ja noch einige solcher Privilegien; sie beschränken etwa die Gewalt des Diözesanbischofs, treffen Bestimmungen zur Sicherung des Besitzes und dergleichen, aber wo befinden sich Bestimmungen, die auf Privilegien im Sinne Schäfers schliessen liessen? Nirgendwo, weil „freiheitlichere" Stifter in diesem Sinne der Merowingerzeit fremd sind; sie erkennt lediglich die verschiedenen Klosterregeln als berechtigt an, „es gab wohl Regeln, aber es gab keine herrschende Regel" (Hauck I[3], 258). Erst als nach der staatlichen und kirchlichen Auflösung der späteren Merowingerzeit, die unzweifelhaft auch die Klöster ergriffen hatte, man bei dem Neubau des Reiches es unternahm, die Klöster einer einzigen Regel, der schon weitverbreiteten Benedikts, zu unterwerfen, erst da hat sich das Bedürfnis ergeben, die Sanktimonialen, die ausserhalb der Klöster standen oder in ihnen sich der einheitlichen Ordnung nicht fügen wollten, den Benediktinerinnen gegenüber begrifflich zusammenzufassen[28]). Nicht sofort ist dies geschehen; das erste Konzil, das unter dem Einfluss von Bonifaz 742 zusammengetreten ist, beschäftigt sich, abgesehen von einem allgemeinen Keuschheitsgebot (c. 6), nur mit den Nonnen der Klöster, nicht mit den ausserhalb lebenden Sanktimonialen, in denen auch ich mit Schäfer die Nachfolgerinnen der altchristlichen Jungfrauen sehe (MG. Concilia II, 4, c. 7): *Et ut monachi et ancille Dei monasteriales iuxta regulam sancti Benedicti ordinare et vivere, vitam propriam gubernare studeant.* 755 zu Ver wendet man sich auch den aussenstehenden *ancillae Dei velatae* mit eigenem Besitz zu (MG. Capitularia I, 35, c. 11) und bestimmt, *ut in monasterio sint sub ordine regulari aut sub manu episcopi sub ordine canonica*, indem für die letzteren ein gemeinsames Leben wenigstens ausdrücklich noch nicht vorgeschrieben wird. Doch bald erscheint auch diese Forderung, und seitdem steht die Scheidung zwischen Nonnenklöstern, die nach einer Regel leben, und Kanonissenstiftern fest, so 794 (Conc. II, 171, c. 47) und 802 (Capit. I, 100, c. 5; 103, c. 34 f.;

[27]) Vgl. auch die Beschlüsse der Synode von Cividale vom Jahre 796 7 c. 11 (Concilia II, 193) und dazu Scharnagl S. 77.

[28]) Vgl. Rettberg II, 699 f.; Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Concils im Jahre 816 (Neues Archiv XXVII, 631); vgl. auch Schäfer S. 120.

vgl. 95, c. 18). 813 werden zu Mainz (Conc. II, 264, c. 13), mehr zu Châlon (eb. 284 f., c. 53—65) Bestimmungen über das Leben der Sanktimonialen getroffen, *quae se canonicas vocant* im Gegensatz zu denen, *quae sub monasticae regulae norma degunt*; die Aachener *Institutio sanctimonialium* von 816 bezeichnet einen vorläufigen Abschluss dieser Entwicklung.

Ich habe diese längst bekannten Dinge hervorgehoben, weil sie bei Schäfer, obgleich auch er die „Entwicklung" der Kanonissenstifter behandeln will, nicht recht und nicht im Zusammenhang zur Geltung kommen infolge seiner Annahme, dass die Merowingerzeit bereits nicht nur Kanonissen, sondern auch Kanonissenstifter gekannt hat. Wenn ich diese Annahme bestreite, so wird man mir vielleicht die lange Liste von solchen entgegenhalten, die nach dem Verfasser (S. 70 ff.) schon seit dem 6. Jahrhundert gegründet worden sind, indem er drei Gründungsperioden unterscheidet, eine Merowingisch-Fränkische vom 6. bis 9. Jahrhundert, eine Westfälische, die das 9. umfasst, und eine Sächsische von der Mitte des 9. bis ins 11. Jahrhundert, eine Einteilung, über die ich mit Schäfer nicht rechten will, der auch noch einige Stifter aufzählt, die sich dieser Gliederung nicht fügen [29]). Ich berühre damit die m. E. schwächste Seite des Buches, und ich muss darauf um so mehr eingehen, als gerade diese Zusammenstellung wirklicher und vermeintlicher Kanonissenstifter schon Verwirrung anzurichten beginnt, wie denn gerade sie einem anderen Rezensenten „von einer staunenswerten Beherrschung des Stoffes" Zeugnis abzulegen schien. Leider ist dem nicht so; die hier aufgezählten Stifter sind im allgemeinen gewiss zu irgend einer Zeit Kanonissenstifter gewesen, aber keineswegs alle als solche gegründet worden, wie Schäfer infolge höchst unkritischer Benutzung der Quellen behauptet. Da das Dasein solcher Stifter seit der 2. Hälfte des 8. Jahr-

[29]) Dabei lässt er S. 75 Maubeuge und St. Waudru um 950 durch Bruno von Köln gegründet werden nach der späten Angabe des Jakob von Guise, Annales Hanoniae XIV, 35 (SS. XXX, 182), der übrigens von einer Wiederherstellung redet; nach den älteren Quellen (ich nenne nur Ansos Vita Ursmari und die 1. Vita Aldegundis) reichen beide Stifter ins 7. Jahrhundert zurück, und Schäfer selbst lässt an einer anderen Stelle (S. 241) die Gründerin von St. Waudru am Hofe Dagoberts I. (623—639) leben. Zudem ist wenigstens Maubeuge nachweisbar in älterer Zeit kein Kanonissenstift gewesen (vgl. Vita Aldegundis c. 27, ed. Mabillon, AA. SS. ordinis S. Benedicti II, 814: *Aliqua puella — secus pedes magistrae et amitae suae a cunabulis regulariter nutrita est*, mit Anlehnung an die Vita Geretrudis, vgl. unten; für das 11. Jahrhundert vgl. die Vita Theoderici Andagin c. 6, SS. XII, 40), und wenn Berlière, Monasticon Belge I, 327 f. gegen den späten Bericht des Gislebert von Mons c. 13 (ed. Vanderkindere, 1904, S. 19) mit guten Gründen auch für die Anfänge von St. Waudru die Geltung einer Klosterregel vermutet hat, so weiss ich nicht, was dagegen die Worte einer Urkunde Lucius' III. von 1182 (!) beweisen sollen (Schäfer S. 19 N.): *ordo canonicus, qui secundum Deum et beati Augustini regulam in eodem loco institutus esse dinoscitur*, zumal 'institutus' sich keineswegs auf die Anfänge des Stifts zu beziehen braucht.

hunderts feststeht, gehe ich auf die seitdem gegründeten nicht weiter ein und beschränke mich auf diejenigen, deren Anfänge vor die Mitte des 8. Jahrhunderts fallen sollen. Will man nicht etwa das Kloster der Radegunde für die ersten Jahre zu den Kanonissenstiftern rechnen, weil es sich damals keiner älteren Regel angeschlossen hatte, so verbleibt nicht ein einziges Stift, das durch sichere Quellen für jene Jahrhunderte als Kanonissenstift bezeugt wäre. Schäfer lässt spätere Stifter als solche gegründet werden, über deren innere Einrichtungen in ihrer Frühzeit gar nichts bekannt ist, obgleich er selbst darlegt, wie oft wirkliche Klöster zu Stiftern geworden sind. Er führt ferner solche auf, die als ursprüngliche Kanonissenstifter nur in Quellen jüngerer Zeit und zweifelhaften Wertes erscheinen, die freilich für ihre eigene Zeit den Stiftscharakter der Konvente erweisen, deren Zeugnis aber für eine entferntere Zeit nur dann benutzt werden kann, wenn das Dasein solcher Stifter überhaupt erst einmal auf Grund sicherer Quellen erwiesen ist. Er hat endlich Klöster zu Stiftern umgewandelt, die anfangs nachweisbar keine solchen gewesen sind. Wenigstens an der Hand einiger Beispiele muss ich den Beweis für diese Behauptung erbringen, dass nämlich, wo immer alte und zuverlässige Quellen zu Gebote stehen, ein Nonnenkloster mit Regel den Ausgangspunkt der in die Merowingerzeit zurückreichenden Stifter gebildet hat.

Vom Kloster der Radegunde in Poitiers habe ich bereits oben dargelegt, dass dort nach einigen Jahren die Regel des Cäsarius nicht nur eingeführt worden zu sein 'scheint', sondern wirklich eingeführt worden ist; im 9. Jahrhundert war die Regel Benedikts an ihre Stelle getreten.

Nivelles in Brabant ist bekanntlich von Iduberga, der Witwe Pippins des Älteren, gegründet worden. In späterer Zeit war es ein Kanonissenstift; dass es dies nicht von Anfang an war, lehren die alte Vita und die Virtutes der ersten Äbtissin Gertrud († 659), die danach *secundum Deum et disciplinam regulariter vixit sub axe caeli* (ed. Krusch, SS. R. Merov. II, 453, 25), die zur Nachfolgerin bestellte *nepotam suam secus pedes eius a cunabulis sub sanctae regulae normam sacris litteris inbutam et nutritam nomine Vulfetrude* (460, 1). 691 gründete Gertruds Schwester Becga das Kloster Andenne mit Hilfe des Konvents von Nivelles, dessen Einrichtungen auf die neue Gründung übertragen wurden: *dederunt ei in sancto habitu seniores spirituales sorores, qui ipsum monasterium docere potuissent regularis vitae disciplinam normamque religionis initium* (469, 12). Wie man angesichts dieser zeitgenössischen Belege den beiden Klöstern die Geltung einer Regel absprechen und sie zu Kanonissenstiftern stempeln kann, ist mir um so weniger verständlich, als schon Berlière a. a. O. I, 62 f. auf dieselben Stellen verwiesen hat. Welche Regel anfangs dort gegolten hat, darüber sind freilich nur Vermutungen möglich. Die Mitwirkung des dem Kreise Columbans nahestehenden Bischofs Amandus bei der Gründung von Nivelles (SS. R. Merov. II, 455) — ich erinnere an seine Beziehungen zu Columbans Biographen Jonas — ferner der Verkehr von Iduberga und Gertrud mit den Iren Fuilan und Ultan (eb. II, 462. IV, 450 f.. vgl. 428), endlich die Erwähnung des h. Patrick in der Vita Geretrudis (eb. II, 468) legen den Gedanken an die Regel Columbans nahe, neben die dann wie so oft die Benedikts getreten sein

wird, um sie schliesslich ganz zu ersetzen; in den Virtutes Geretrudis ist eine Stelle der Regula Benedicti c. 2: *aequalem servitutis militiam baiulamus* ausgeschrieben (eb. 465 N. 1, vgl. 467 N. 4). Wie dem auch sein mag, darüber, dass Nivelles und Andenne ursprünglich keine Kanonissenstifter gewesen sind, ist ein Zweifel nicht möglich.

Ich füge das Trierer Kloster Öhren an, indem durch jene Worte der Regel Benedikts in den Virtutes Geretrudis diese Heilige und eine Trierer Äbtissin Modesta, die auch Schäfer für Öhren in Anspruch nimmt, in Beziehung zueinander gesetzt werden: sie liebten sich, *quia aequalem servitutis militiam baiularunt et Domino in sinceritate cordis aequaliter sine dolo servierunt.* Dass Gertrud nach einer Klosterregel lebte, habe ich gezeigt; gehörte aber auch Modesta nicht nur zur 'Militia Christi', sondern leistete auch, um bei dem von Harnack[30]) so anregend ausgeführten Bilde zu bleiben, den Dienst bei der gleichen Waffe, so hat ihr Kloster nicht minder als ein Nonnenkloster zu gelten als das Gertruds[31]). Erst spät erhalten wir eine ausdrückliche Nachricht über die Art des Klosters in einem Diplom Ottos I. von 953 (MG. Dipl. I, 249, n. 168): *sub regula sancti Benedicti*; „merkwürdig" kann das doch nur der finden (Schäfer S. 18 N.), welcher daraus, dass hier später Kanonissen hausten, den Schluss zieht, dass es von Anbeginn an so gewesen sein müsse.

Da ich über ein Trierer Kloster spreche, will ich hier auch Pfalzel berühren, obgleich uns alte Quellen fehlen. Um 989 stand eine Kanonisse an der Spitze (SS. XIV, 106), und Kanonissen blieben hier, bis Erzbischof Poppo sie entfernte und Kanoniker an ihre Stelle setzte. Aus älterer Zeit besitzen wir für unsere Frage ein Zeugnis in der Urkunde der Äbtissin Adela (eb. S. 105; vgl. Dipl. Merov. 177, n. 60), die auch ich für unecht halte, die aber doch für ihre Entstehungszeit Kunde gibt: *monachas ibidem sub ordine sancto et regula sancti Benedicti collocavimus.* Ältere Belege fehlen, aber auch jeder Beweis, dass Kanonissen vorhergegangen sind.

Festeren Boden betreten wir wieder mit Remiremont, über dessen Gründung wir den Bericht eines vortrefflich unterrichteten Zeitgenossen besitzen, des Abtes Jonas im 2. Buche seiner Vita Columbani (c. 10, ed. Krusch, SS. R. Merov. IV, 127; Jonae Vita sanctorum, 1905, S. 252). Romarich, der in Columbans Gründung Luxeuil Mönch geworden war, hat es danach um 620 gegründet: *in quo et regulam beati Columbani custodiendam indidit*, Abt Eustasius von Luxeuil setzt Amatus *ob inbuendam regulam* an die Spitze des Klosters; nachher lassen Romarich und Amatus sich eine Zeit lang von Eustasius' Gegner Agrestius gewinnen *in contemptu regulae beati Columbani propriam vesaniam propagare.* So die Anfänge; auch hier ist die Regel Columbans der Benedikts gewichen. Als man 820 unter der Äbtissin Theuthilde einen Liber Vitae anlegte, verzeichnete man die *Nomina abbatissarum, quae in isto loco fuerunt, antequam suscepta esset regula*

[30]) Militia Christi, 1905.

[31]) Die 2. Fassung der Gesta Treverorum c. 24 (SS. VIII, 160) lässt Modesta aus Remiremont (vgl. unten) kommen; bei dem geringen Alter des Zeugen muss der Wert der Nachricht dahingestellt bleiben.

sancti Benedicti (Ebner, Neues Archiv XIX, 71); vor Theuthilde werden nur zwei Äbtissinnen *secundum regulam sancti Benedicti* (eb. S. 74) genannt, so dass der Übergang zu dieser kaum vor der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts erfolgt sein kann (Krusch a. a. O. IV, 289; Hauck I³, 309). Wie man Remiremont unter diesen Umständen zu den in der Merowingerzeit gegründeten Kanonissenstiftern rechnen kann, ist unerfindlich, und auch Schäfer gibt in Anmerkungen (S. 16 N. 8; 71 N. 3) zu, „ursprünglich scheine das Stift wenigstens unter dem Einfluss der Regel des hl. Kolumba gestanden zu haben", obgleich es für jene Zeit kaum besser bezeugte Tatsachen gibt als die Herrschaft der Regel Columbans, dann der Benedikts in Remiremont. Weil das Kloster im späteren Mittelalter ein Kanonissenstift geworden war und „die Insassen behaupteten, dass in ihrem Stift niemals ein Zwang zur Ablegung der Gelübde geherrscht habe, sondern dass sie allezeit das Recht des freien Austritts als Kanonissen besessen hätten", wird das Kloster als ein Kanonissenstift der Merowingerzeit hingestellt, was doch gegenüber jenen Zeugnissen des Jonas und des Liber Vitae alle Grundsätze einer gesunden Kritik umkehren heisst. Auch an anderen Orten hat man, wie begreiflich, die Zustände der eigenen Zeit bis an die Anfänge des Klosters hinaufgerückt; in Nivelles behauptete man spätestens im 14. Jahrhundert, man habe nach den Aachener Beschlüssen von 816 nicht nur die Annahme der Benediktinerregel mit Erfolg abgewehrt, sondern auch die Forderung eines Gelübdes der Keuschheit und habe die Freiheit von Gelübden als *religiosae saeculares, non vero sanctimoniales* gewahrt[32]). Allein die Mitwirkung eines Herzogs von Löwen im Jahr 816 genügte zur Charakteristik des Berichts, auch wenn wir über die wirklichen Einrichtungen des alten Nivelles nicht unterrichtet wären, und in dieselbe Reihe gehören gegenüber jenen Zeugen die Aussagen der Kanonissen von Remiremont über die Frühzeit ihres Stifts.

Dieses keineswegs neue Ergebnis nötigt zu Folgerungen in Bezug auf das Stift, von dem Schäfers Untersuchungen ihren Ausgang genommen haben, S. Maria im Kapitol zu Köln. Das Dasein des *monasterium* und seiner *ancillae Dei* ist zuerst für die Zeit Erzbischof Brunos im 10. Jahrhundert einwandfrei bezeugt; doch schreibt die Kölner Überlieferung, die sich bis zur Chronica regia um 1217 (a. 689, ed. Waitz S. 12) zurückverfolgen lässt, die Gründung der Plektrudis zu, der Gattin Pippins des Mittleren, und für die Richtigkeit der Überlieferung spricht immerhin der Umstand, dass wenigstens um 1300 die *Memoria Plectrudis 'regine' fundatricis huius ecclesie* am 10. August als ihrem Todestag festlich begangen wurde[33]). Ferner

[32]) Jacobi de Guisia Annales Hanoniae XIII, 37 (SS. XXX, 162 f.; vgl. Sackur, eb. S. 59), im 17. Jahrhundert aufgenommen von Bauduin des Hayes und in dieser Gestalt verteidigt von Baguet, Sur la valeur historique d'un passage de l'Histoire des abbesses de Nivelles par Bauduin des Hayes (Compte-rendu des séances de la Commission royale d'histoire XV, Brüssel 1849, S. 275—288). Dies ist die „Erinnerung an einen heftigen Kampf um die fast gewaltsame Einführung der Benediktinerregel", die sich in „den Belgischen Stiftern" erhalten haben soll (Schäfer S. 7).

[33]) Vgl. Schäfer, Das Alter der Parochie Klein S. Martin—S. Maria

behaupten Statuten des Stifts, die Schäfer aus Handschriften des ausgehenden 14. und beginnenden 16. Jahrhunderts bekannt gemacht hat[34]), Plektrudis habe das Stift gegründet *ab ecclesia Romermondensi, que est Tullensis diocesis*; sie behaupten freilich zugleich auch, dass das Stift von Anbeginn an weder die Regel Benedikts noch den *ordo Cluniacensis* anerkannt habe, vielmehr ein Kanonissenstift gewesen sei, Aussagen, die Schäfer insgesamt angenommen hat, obgleich sie einen Widerspruch enthalten: Ist das Kölner Marienstift um 700 von Plektrudis nach der Weise von Remiremont eingerichtet worden[35]), so kann auch die Kölner Stiftung ursprünglich nur als Nonnenkloster gegründet worden sein, da Remiremont, wie ich dargelegt habe, erst viel später ein Stift geworden ist. Jedenfalls liegt die Annahme viel näher, dass die Kanonissen lediglich die Einrichtungen der eigenen Zeit bewusst oder unbewusst zurückdatierten, als dass man eine Abhängigkeit von dem Lothringischen Kloster sich ausdachte, wenn keine Ursache dafür vorhanden war. In der Tat haben die Kölner Kanonissen des späten Mittelalters über die Art ihres Stifts in früherer Zeit nicht bessere Behauptungen aufgestellt als die von Remiremont selbst und Nivelles; auch hier hat Schäfer (S. 21 f.; 72) abermals der späten Überlieferung unkritisch den Vorzug gegeben[36]) unter Verwerfung der ältesten Quelle, die einen Einblick in das Leben des Kölner Konvents gestattet, der im 11. Jahrhundert von der Nonne Bertha verfassten Vita der Adelheid, der ersten Äbtissin von Vilich, die als Nachfolgerin ihrer Schwester Berthrada in der Leitung von S. Maria im Kapitol im Anfang des Jahrhunderts zu Köln gestorben war (SS. XV, 754—763). Berthrada hatte sich hier *in monasterio sanctae Dei genitricis Mariae* so sehr durch *observantia regularis imperii* ausgezeichnet, dass sie eine würdige Leiterin des Klosters wurde (c. 3, S. 757). Noch deutlicher sind die Angaben über Adelheid. Vilich war zuerst ein Kanonissenstift; aber die Eltern der Äbtissin wünschten, dass sie und ihre Jungfrauen, *mutato habitu, monachicae conversationis subirent vitam* (eb. S. 758). Anfangs weigert Adelheid sich, bis sie sich nach dem Tode der Mutter zur Annahme der härteren Lebensweise

im Kapitol (Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein 74, 1902, S. 89 ff.); Keussen, Der Ursprung der Kölner Kirchen S. Maria in Capitolio und Klein S. Martin (Westdeutsche Zeitschrift XXII, 1903, S. 24 ff.). Von den topographischen Streitfragen kann hier abgesehen werden.

[34]) Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 83, 1907, S. 98 ff.

[35]) Eine Plektrudis begegnet übrigens als vierte Vorgängerin der Theuthilde (um 820) unter den Äbtissinnen von Remiremont (Ebner a. a. O. S. 71); darf man darin etwa eine Verwandte der Gattin Pippins vermuten für den Fall, dass die Kölner Überlieferung über Beziehungen zu Remiremont richtig sein sollte?

[36]) So wird z. B. auch S. 14 N. 1 und 18 N. 1 Bruschius gegen ältere Urkunden ausgespielt. Nun ist dessen Versuch einer ersten Germania sacra für das 16. Jahrhundert gewiss bemerkenswert; aber jeder, der sich genauer mit seinen Büchern beschäftigt hat, wird zugeben, dass die Angaben über die entferntere Vergangenheit sich vielfach als unbrauchbar erweisen und gegenüber älteren Quellen nicht in Betracht kommen.

entschliesst: *qualiter ad monachicam religionem pervenire posset*, dann noch bestimmter: *si forte sufficere posset ad subeundam regulam beati Benedicti*[37]). Nachdem sie eine Probezeit von einem Jahr, die sie sich im geheimen auferlegt, überstanden hat, setzt sie den Entschluss in die Tat um, indem sie sich zur Durchführung der Regel der Beihilfe — des Kölner Marienstifts bedient: *Tunc vocata venerabili abbatissa et prioribus de sanctae Dei genitricis monasterio, humili devotione illarum sese subdidit magisterio, ut per illarum doctrinam monachicae conversationis inveniret viam* (S. 759). Aus Köln wird also die Regel Benedikts in Vilich eingeführt. Ich verzeichne noch ein paar Wendungen über Adelheids Leben in der Folge: *omni difficultate regularis imperii* (eb.), *memorque preceptorum sancti Benedicti pii patris, secus precepta regulae, profectibus regularis vitae* (c. 4, S. 760); nach dem Tode ihrer Schwester folgt sie ihr als Äbtissin von S. Maria im Kapitol. Es bedarf keiner weiteren Worte. Über die ältere Zeit des Klosters fehlt eine sichere Überlieferung; soweit wir sehen können, steht auch hier die Klosterregel am Anfang, das Leben nach Kanonissenweise am Abschluss der Entwicklung[38]).

In dem Metzer Nonnenkloster St. Peter, später einem Kanonissenstift, ist durch Bischof Adalbero gegen 960 die Regel Benedikts eingeführt worden, wie Schäfer (S. 70 N. 3) mit Berufung auf ein Diplom Ottos I. von diesem Jahre (MG. Dipl. I, n. 210) berichtet. Er hat übersehen, dass dieselbe Urkunde auf ein älteres Privileg des Klosters verweist, demzufolge die Insassen bereits zur Zeit eines Königs Theoderich, also eines Merowingers, *sub abbatissa vel regulae destructione* (so verschrieben aus *institutione*) ein Leben strengerer Richtung geführt hatten, es sich mithin nicht sowohl um die Einführung wie die Wiedereinführung der Regel im Zusammenhang mit der Lothringischen Klosterreform des 10. Jahrhunderts handelt *(ante observationem regulae, quam nostris temporibus — iterum inchoare caeperunt)*, und er kann so St. Peter als Merowingisches Kanonissenstift gegründet werden lassen.

Unter die angeblichen Stifter derselben Zeit hat er andere eingereiht,

[37]) Vgl. Gregor V. 996 für Vilich (Lacomblet I, n. 126; Jaffé I², n. 3863): 'Locus ad regulam sancti Benedicti disponatur, monachae inserantur'.

[38]) Nebenbei eine Kleinigkeit: Wer sind die beiden ermordeten Söhne der Plektrudis, an deren Schicksal nach Schäfer (S. 133) die eingehende Darstellung des Bethlehemitischen Kindermordes auf der Romanischen Holztüre von S. Maria im Kapitol zu erinnern scheint? Soweit ich die Quellen kenne, berichten sie zwar von zwei Söhnen der Plektrudis, die vor den Eltern gestorben sind, aber nicht als Kinder, sondern als erwachsene Männer, als Gatten und Väter, und zudem ist der ältere, Drogo, als Herzog der Champagne 708 eines natürlichen Todes gestorben (am Fieber), und nur der jüngere, der Majordomus Grimoald, ist 714 in Lüttich von einem heidnischen Friesen ermordet worden. Mir scheint also der Hinweis auf Plektrudis und ihre „auf solche Weise" (?) ermordeten Söhne kaum eine Erklärung für „die auffallend eingehende Behandlung" jenes Kindermordes zu bieten.

über deren innere Einrichtungen in jenen Jahrhunderten in Wirklichkeit gar nichts bekannt ist; einige Beispiele: 1129 ist das Marienstift in Andernach (später St. Thomas) nach der Regel Augustins gegründet worden an der Stelle eines verlassenen *monasterium*, aus dem bereits Bischof Milo von Trier im 8. Jahrhundert die Sanktimonialen ausgetrieben haben soll. Ob sie Nonnen waren oder Kanonissen, sagen weder die Gesta Treverorum c. 24 (SS. VIII, 162) noch die Urkunde Meginhers von Trier von 1129 (Mittelrhein. UB. I, n. 466) noch die Gründungsgeschichte des neuen Stifts (SS. XV, 2, 968 ff.); Schäfer erklärt sie ohne weiteres zu Kanonissen (S. 72), ohne andere Quellen beizubringen. Für St. Marien in Autun besitzen wir ein öfter besprochenes Privileg Gregors I. (Reg. XIII, 12, MG. Epist. II, 378); wir hören darin von *monachae*, nichts, was sie im besonderen als Kanonissen kennzeichnete; auch sie macht Schäfer zu solchen (S. 72). Für Hamage, Condé und Sains-les-Marquion im Sprengel von Cambrai beruft er sich auf die Gesta episcoporum Cameracensium II, 27, 42, 12 (SS. VII, 461, 464, 459); danach befanden sich einst an den drei Orten *sanctimoniales, abbatia puellarum, puellarum basilica, puellaris congregatio*, zur Zeit des Verfassers im 11. Jahrhundert waren sie verfallen und verschwunden, nur wenige Kanoniker hausten noch bei den Kirchen, im dritten Fall ein einziger Presbyter — das genügt für Schäfer (S. 6, vgl. 71), auch hier aus der Merowingischen Zeit herrührende Kanonissenstifter anzunehmen. Denain, für das er sich auf denselben Zeugen (II, 28, S. 461) bezieht (S. 6), wurde um 1025 in ein Nonnenkloster „verwandelt"; es wird uns nicht gesagt, dass es sich nach derselben Quelle (im selben Kapitel!) um eine Wiederherstellung des Klosters handelte, als Graf Balduin IV. von Flandern damals Nonnen an die Stelle einiger Kanoniker setzte, dass er das Kloster *ad pristinum statum restituit, ibique monialibus regulariter institutis, abbatissam — praefecit*[39]). Das im 7. Jahrhundert in derselben Gegend gegründete Honnecourt schenkte der Stifter Amalfrid an das Mönchkloster Sithiu (St. Bertin), was nicht eben gegen eine Lebensweise der Insassen nach einer Regel spricht, ebensowenig das Recht der Mönche, nach dem Tode Amalfrids und seiner Tochter Auriana, der ersten Äbtissin, einen Propst an die Spitze zu stellen; im übrigen ergeben die Quellen[40]) nichts für unsere Frage: auch Honnecourt erscheint bei Schäfer (S. 6 N. 1) als Beispiel unter den Merowingischen Stiftern, die später nur mehr mit einigen Kanonikern besetzt waren.

[39]) Vgl. noch den späten Jakob von Guise XII, 31 (SS. XXX, 149 f.) besonders S. 150, 43: *restituitur congregacio monialium. Quibus prelata abbatissa Ermentrudis, nobilis quidem genere, sed nobilior moribus et regule disciplinis.* Ähnlich wie Schäfer, wenn auch vorsichtiger, urteilte übrigens einst Ghesquière, AA. SS. Octobris IV, 305 ff.; doch bedürfen seine Gründe wie die Verwertung einer schlechten Handschrift der Gesta episc. Camerac. kaum mehr einer Widerlegung.

[40]) Die Urkunden Amalfrids (Pardessus, Diplomata II. 197, n. 404) und Theuderichs III. (MG. Dipl. Merov. S. 50, n. 56); daneben (ohne Belang) Folkwin c. 5 (SS. XIII, 609) und Gesta episc. Camerac. I, 27, II, 10 (eb. VII, 412. 458).

Doch ich halte ein, um die Geduld des Lesers nicht zu sehr auf die Probe zu stellen; bei den übrigen wirklich oder angeblich vor der Karolingerzeit im Frankenreiche gegründeten Stiftern würde das Ergebnis das gleiche sein. Entweder wissen wir nichts oder nicht genug über die Lebensweise der Sanktimonialen in früherer Zeit[41]), oder die ältesten Quellen, die freilich nicht immer, aber doch teilweise alt sind, lassen sie als nach einer Regel lebende Nonnen erkennen. Nur wenige Ausnahmen fallen aus dieser Reihe: Der erst im 9. Jahrhundert schreibende[42]) älteste Biograph Ruperts von Salzburg (um 700) lässt ihn Nonnberg einrichten, *sicut canonicus deposcit ordo*, Worte, die wahrscheinlich, wenn auch nicht sicher, ein Kanonissenstift bezeichnen sollen. Der um 900 lebende Biograph der h. Odilia, der seine Kenntnis von den Einrichtungen der Merowingerzeit gleich im ersten Kapitel dadurch bekundet, dass er König Childerich II. *imperator* nennt und ihm einen Majordomus zugesellt, den er nachweisbar nicht gehabt hat, lässt ausdrücklich Odilia nach Beratung mit ihren Jungfrauen das kanonische Leben im Gegensatz zur *regularis vita* annehmen, gleichwie auch der noch spätere Balther durch Fridolin in Säckingen *canonicam sanctimonialium vitam* einführen lässt, um von anderen jungen Quellen abzusehen. Aber was bedeuten so späte und unzuverlässige Zeugen gegenüber den alten Quellen, die viele Nonnenklöster, nicht ein sicheres Kanonissenstift der Merowingerzeit erkennen lassen? Jede methodische Forschung, die von dem Feststehenden ausgeht, wird dem zustimmen, was Mabillon (AA. SS. ordinis S. Benedicti III, 1, S. 493) zu jener Erzählung der Vita Odiliae bemerkt hat: 'Id scribit auctor habita ratione sui temporis'. Es bleibt der Fall von Poitiers, wo Radegunde anfangs ohne eine bestimmte Regel ihr *monasterium puellarum* eingerichtet hat; aber darum ist ihm der Charakter eines Nonnenkloster

[41]) Wie leicht Schäfer geneigt ist, die Kanonissenstifter zu vermehren, zeigt auch das Beispiel von Le Mans. Nach den Gesta Aldrici c. 44 (SS. XV, 324; ed. Charles und Froger, 1889, S. 127) hat Bischof Aldrich (832—857) in zwei Nonnenklöstern der Diözese 65 und 38 *monachas virgines* geweiht, ausserdem 17 *canonicas virgines per diversa loca Domino militantes*. Dass sie in Stiftern lebten, ist möglich, aber nicht notwendig, wenn man sich erinnert, dass es gerade nach Schäfers Ausführungen immer noch im eigenen Hause oder bei einer Kirche einzeln lebende Sanktimonialen gab; mindestens ist es gewagt, die „diversa loca" in „zahlreiche Kanonissenkirchen" umzuwandeln (S. 6 f.). Von Papst Paschalis I. (817—824) hören wir, dass er das *monasterium sancti Sergii et Bachii* beim Lateran so arm fand, *ut ancillarum Domini congregatio quae ibidem inerat paupertatis inopia nullas omnipotenti Domino sanctisque illius laudes decantare valerent* (Duchesne, Liber Pontificalis II, 58). Wir wissen sonst nichts von dem Konvent (vgl. eb. S. 66 N. 26; Kehr, Italia pontificia I, 34); auch diese Nachricht findet Verwertung zur Charakteristik der Kanonissenstifter (S. 94).

[42]) Vgl. meine Ausführungen im Neuen Archiv XXVIII, 285 ff. Hauck I³, 372 N. 1, der meine Gründe zum Teil nicht für zwingend hält, schreibt die Quelle doch auch erst dem letzten Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts zu; der Unterschied ist für die vorliegende Frage ohne Belang.

noch nicht abzusprechen bei der Freiheit, die in dieser Hinsicht vor dem Siege der Regel Benedikts herrschte. Die ausserhalb der Klöster lebenden Sanktimonialen setzen, wie Schäfer richtig darlegt, die Reihe der altchristlichen Gottgeweihten unmittelbar fort und leiten in gewisser Hinsicht hinüber zu den Insassen der Kanonissenstifter der Karolingerzeit. Aber solche Stifter selbst sind vorher im Fränkischen Reich ebenso wenig nachzuweisen wie der Name der Kanonissen; die Wissenschaft hat keinen Anlass, in dieser Frage von den herrschenden Anschauungen abzugehen.

Ich habe gegen Schäfers Darstellung von den Anfängen der Kanonissenstifter mehrfach Einspruch erheben müssen; das Schwergewicht des Buches liegt auch weniger auf dem geschichtlichen als auf dem systematischen Teil, der die Verhältnisse der Kanonissenstifter in der Zeit ihrer vollen Ausgestaltung behandelt, und man wird dem Verfasser für das reiche Material, das er hier als erster zusammengetragen hat, Dank wissen, mögen in Einzelheiten auch Berichtigungen und Ergänzungen nötig sein, zumal er im allgemeinen mit Absicht die „regulierten" Stifter des späteren Mittelalters beiseite gelassen hat, deren Kenntnis für einen Einblick in die Entwicklung des Instituts notwendig ist. Aber hier Beschränkung zu üben, war bei einem ersten Versuche dieser Art das gute Recht des Verfassers, ebenso dass die ihm von anderen Arbeiten her vertrauten Stifter von Köln und Essen in besonderem Masse berücksichtigt sind. Wir hören von der häufigen Verbindung der Stifter mit Pfarrkirchen und dem Pfarrgottesdienst[43]), sodann wird der Klerus der Kanonissenkirchen eingehend behandelt; seine Zusammensetzung nach Zahl und Weihegraden, die leitenden Personen[44]), die Art der Besetzung der Kanonikate, die Wohnungen der Kanoniker, ihre Aufgaben und Pflichten in dem Stift und ausserhalb, ihre Schulen, das Aufkommen von Vikaren werden erörtert. Von dem Klerus der Stifter wendet Schäfer sich zu den Kanonissen selbst. Wir erfahren Näheres über ihre Bezeichnungen (vgl. oben S. 491), die Grösse der einzelnen Konvente[45]) und die Ab-

[43]) Die Beschlüsse von Châlon c. 60 und Aachen c. 27 (MG. Concilia II, 285, 455) beweisen übrigens nichts für den „Pfarr- oder öffentlichen Charakter" der Kanonissenkirchen (Schäfer S. 79 f., 106). — Zur Bedeutung von *atrium* einer Kirche als Friedhof (S. 84 N. 2) vgl. schon die Fränkischen Inschriften von Andernach bei Lehner, Bonner Jahrbücher 105, 1900, S. 129 f.

[44]) Zu der S. 101 N. 15 in Bezug auf Zürich aufgeworfenen Frage vgl. Hauck II[3], 800; zur Verwendung der Bezeichnung *abbas* auch ausserhalb von Klöstern (S. 101 f.) vgl. auch Krusch, SS. R. Merov. IV, 571 und jetzt Pöschl a. a. O. I, 77.

[45]) Die Bemerkung über die sieben leitenden *sorores* von Nivelles S. 129 N. 4 ist gegenstandslos; denn die Zahl *septem* findet sich nur in der jüngeren Fassung der Vita Geretrudis c. 3 (SS. R. Merov. II, 457) und ist lediglich aus den Worten *infra vero s(a)epta monasterii* der ursprünglichen Vita entstellt. — Zur Beziehung des Gleichnisses von den klugen und törichten Jungfrauen auf Sanktimonialen (S. 132 f.) vgl. auch die dem 7. Jahrhundert angehörende Grabinschrift der Äbtissin Theodlechelde des nach der Regel Columbans gegründeten Klosters Jouarre (Le Blant, Inscriptions chrétiennes

nahme der Mitgliederzahl im späteren Mittelalter, über die Art der Ergänzung und das Aufnahmeverfahren vom ersten Eintritt bis zur vollen Emanzipation; darauf über die Äbtissin als die Leiterin des Stifts, ihre Bestellung sowie ihre Pflichten und Rechte, den *capellanus abbatissae* als ihren Stellvertreter bei gewissen Rechtshandlungen; dann über das Stiftskapitel, dessen Zusammensetzung, Wirksamkeit, Statuten. Die Betrachtung der einzelnen Stiftsämter führt zu dem der Scholastica und damit den Kanonissenschulen. Von den Pflichten der Kanonissen sei die Teilnahme am Chordienst hervorgehoben sowie die *vita communis*, die nicht soweit geht wie bei den Nonnen und allmählich noch mehr eingeschränkt worden ist; von ihren Rechten das auf persönliches Vermögen nach Art der altchristlichen Sanktimonialen und der einzeln lebenden Jungfrauen der Merowingerzeit, ein Recht, dessen Behandlung zu den Einzelpfründen und dem seit dem 11. Jahrhundert nachweisbaren Gnadenjahr hinüberleitet. Weiter wird das in nachkarolingischer Zeit im Gegensatz zu den Beschlüssen von Aachen durchgesetzte Recht des freien Rücktritts in die Welt und der Verehelichung erörtert, ferner die Kleidung der Kanonissen, die Einwirkung der Standesverhältnisse auf die Zusammensetzung der Konvente[46]), der Stand der Fundatoren[47]) sowie die Patrozinien der Stiftskirchen[48]), wobei Schäfer mit Recht auf die häufige Verwendung des Marienpatroziniums im frühen Mittelalter hinweist, das sich auch bei den eigentlichen Nonnenklöstern in alter Zeit oft findet. Es folgen noch Ausführungen über die Verwaltung und Nutzung des Stiftsvermögens, dessen mehr oder minder weitgehende Teilung zwischen Kanonissen und Stiftsgeistlichkeit, Äbtissin und Kapitel, über die Sonderverwaltungen von Stiftshospital und Kirchenfabrik; den Abschluss bilden ein Rückblick und einige Bemerkungen über die Ursachen des Verfalls der Stifter sowie ein kleiner Anhang von ungedruckten, mit einer Ausnahme Kölner Urkunden und Statuten des

---

de la Gaule I, 266, n. 199): *Cenubii huius mater sacratas Deo virgines sumentes oleum cum lampadibus prudentes invitat filias occurrire Christum.* Vgl. auch SS. R. Merov. III, 470.

[46]) Die Stelle S. 236 N. 5 über den „freiherrlichen" Charakter von S. Maria im Kapitol hätte nicht Jordanus von Osnabrück zugeschrieben und damit um zwei Jahrhunderte hinaufgeschoben werden sollen, da es sich nur um den Zusatz einer einzelnen Handschrift von 1472 handelt (ed. Waitz S. 64). — Dass bei manchen Stiftern „so häufig Töchter aus denselben Adelsfamilien als Kanonissen erscheinen" (S. 238), hängt wohl weniger damit zusammen, dass der Zutritt zum Stift von vornherein einem beschränkten Kreis von Familien vorbehalten war, als mit der Art der Ergänzung. Bei der eb. N. 1 angeführten Urkunde Ottos I. für Geseke (MG. Dipl. Otto I. n. 158) handelt es sich nicht um die Aufnahme ins Stift, sondern nur um die Wahl der Äbtissin aus der Fundatorenfamilie.

[47]) Von der Zugehörigkeit Aldegundens zur Königsfamilie (S. 241) weiss der erste Biograph (Mabillon a. a. O. II, 807) noch nichts, erst der zweite (AA. SS. Ianuarii II, 1035) lässt sie *ex regali prosapia* stammen.

[48]) Die S. 243 mit Nachdruck für die Merowingerzeit benutzten Chartae Senonicae gehören den ersten Jahren Karls des Grossen an.

14. bis 16. Jahrhunderts. Diese Übersicht, bei der ich mich an die nicht immer ganz glückliche Ordnung des Buches gehalten habe, möge eine Vorstellung von dessen reichem Inhalt geben; musste ich auch manche Wege, auf die den Verfasser eine Art von Entdeckerfreude gelockt zu haben scheint, als Irrwege bezeichnen, und wird man auch sonst im einzelnen nicht selten eindringendere Kritik der Quellen und schärfere zeitliche Sonderung der Belege wünschen, so verdienen doch mit dieser Einschränkung Gedanken- und Stoffreichtum des Buches Anerkennung.

Anzeigen und Mitteilungen.

Antonio Muñoz, Miniature della scuola di Colonia (L'Arte di Ad. Venturi XI, Fasc. 3, Roma, 1908).

Es werden hier zwei Bilderhandschriften der Kölner Schule des XI. Jahrh. untersucht: ein Evangeliar der Ambrosiana in Mailand (Sign. C. 53 sup.) und ein Sakramentar aus dem Kölner Gereonsstift in Paris (Bibl. nation. Cod. lat. 817).

In grösserem Zusammenhange haben zwar beide bereits mehrfach Erwähnung gefunden und sind der Kölner Schule eingereiht[1]); es ist aber willkommen, sie hier einer eingehenden und mit mehreren Abbildungen erläuterten Würdigung unterzogen zu sehen.

Mit der Beschreibung der beiden Handschriften verbindet Muñoz einige Betrachtungen über die Kölner Malerschule der ottonischen Zeit. Während Haseloff (in Michels Histoire de l'Art I, 2, S. 728) die Kölner Miniaturen der in Frage kommenden Gruppe in Gegensatz stellt zur übrigen ottonischen Kunst, besonders Triers und der Reichenau, sieht M. in ihnen nur eine — wenn auch charakteristische — Lokalschule, die sich trotz ihres engeren Anschlusses an karolingische Typen nicht wesentlich von anderen gleichzeitigen Schulen unterscheidet.

[1]) Auch das Mailänder Evangeliar ist nicht mehr so unbekannt, wie der Verf meint. Es ist im Katalog der kunsthistorischen Ausstellung in Düsseldorf 1904 unter den Kölner Bilderhandschriften der ottonischen Periode zu finden (Katalog Nr. 635) und in Beissels Geschichte der Evangelienbücher (Ergänzungsh. 92/93 d. Stimmen a. Maria-Laach S 279) aufgenommen.

Der Verf. betont die Verwandtschaft des Ambrosianischen Evangeliars mit dem aus S. Pantaleon in Köln (Stadtarchiv W. 312*a*). Wenn nicht ausdrücklich auf die Figur des Patrons und die charakteristisch lebhaften Evangelistenbilder des Pantaleonsevangeliars hingewiesen wäre, könnte man meinen, es liege eine Verwechselung vor, denn tatsächlich ist es das Evangeliar aus S. Gereon in Köln (Stadtarch. W. 312), welches eine weitgehende Uebereinstimmung mit dem Mailander zeigt, während dasjenige der Pantaleonsabtei einer erheblich jüngeren Zeit angehört (Beissel nimmt sogar den Beginn des 12. Jahrhunderts hierfür an).

Hugo Rahtgens.

Erich Kober, die Anfänge des deutschen Wollgewerbes. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke und Friedrich Meinecke, 8. Heft). Berlin und Leipzig, W. Rothschild, 1908. 113 S.

Die zeitliche Abgrenzung dieser Abhandlung zieht Kober mit dem Ende des 13. Jahrhunderts, als das städtische Wollgewerbe in den Klöstern, besonders in denen der Zisterzienser, eine gefährliche Gegnerschaft erhielt, die durch das Auftreten der Baumwollweberei noch verstärkt wurde. Es ist verständlich, wenn der Verfasser auch die ältesten Zeugnisse für das Bestehen der Leinenweberei und den Gebrauch von Leinengeweben erwähnt. Denn einerseits lassen uns manche urkundlichen Zeugnisse in Stich, ob wir es mit Woll- oder Leinenweberei

zu tun haben [1]), andererseits ist aber gerade für das deutsche Altertum eine grundsätzliche Behandlung der Weberei zu begrüssen, da bisher die Begriffe nach der sprachgeschichtlichen und technischen Seite nicht völlig geklärt waren. Schon mit Rücksicht auf die grössere technische Fertigkeit, die die Leinenweberei verlangt, ist der Wollweberei ein höheres Alter zuzuschreiben. Die spärlichen Nachrichten über das Bestehen der Weberei im Altertume verdanken wir römischen Schriftstellern. Häufiger werden die Quellen in der Karolingerzeit, deren Grossgrundherrschaften eine bedeutende Schafzucht betrieben. In Friesland, dem klassischen Lande der alten Weberei, hatten die Abteien Werden und Fulda stattlichen Grundbesitz und bezogen unter den Abgaben auch Rohwolle. Dieselben Tribute sind auch im Süden Deutschlands, z. B. in dem Vogesenkloster Andlau, bekannt. Mit Recht nimmt auch Kober an, dass eine wirtschaftliche Ueberlegenheit der Freibauern über die den Grundherrschaften ergebenen Unfreien nicht bestand. Den Ergebnissen v. Belows und Keutgens folgend, sucht Kober die lange übertriebene Bewertung der gewerblichen Arbeit auf den Grundherrschaften auf das zukommende Mass zu reduzieren: von den gewerblichen Arbeitern und wahrscheinlich auch von den Mädchen in den Genicien ist nicht anzunehmen, dass sie für den Markt arbeiteten. Klösterliche Gewerbeprodukte spielen vor dem 13. Jahrhundert keine Rolle auf dem deutschen Markt.

Kober glaubt, dass die Flandrer, die sich in norddeutschen Städten niederliessen, nicht die Tuchweberei einführten. Ob diese Behauptung in dieser Allgemeinheit zutrifft, ist doch unwahrscheinlich. Wenn der Bischof Heinrich II. von Hildesheim im Jahre 1317 das von der Altstadt im Jahre 1298 erlassene Verbot der Tuchweberei und des Gewandschnittes in der Dammstadt wieder aufhebt [2]), so wird man diesen selbst für die wirtschaftlich und politisch stärkere Altstadt bereiteten Wettbewerb doch mit den Flandrern, die im Jahre 1196 die spätere Dammstadt gründeten, in Zusammenhang bringen können.

Kober setzt die Weberei der flandrischen Gebiete in Gegensatz zu der der deutschen, auch der rheinischen Territorien. Jedenfalls identifiziert er Flandern mit den Niederlanden, wenn er im Anschluss hieran von der im Hasbengau, dem heutigen belgischen Limburg (mit den Städten St. Trond und Tongern), im 12. Jahrhundert blühenden Weberei spricht. In den Niederlanden herrscht im Tuchgewerbe der Verlag, während er z. B. selbst im nahen hochentwickelten Köln nicht nachweisbar ist. Im übrigen bedarf die von Kober S. 61 allgemein ausgesprochene Behauptung, dass in Deutschland das Handwerk vom Warenhandel nicht abhängig gewesen wäre, wenigstens für das spätere Mittelalter der Einschränkung [3]).

In dem das Kölner Textilgewerbe behandelnden Abschnitt (S. 64—71) ist bemerkenswert, dass Kober sich mit der älteren Deutung der *textores culcitrarum pulvinarium* als Bettziechenweber einverstanden erklärt und die von v. Loesch versuchte Identifizierung mit den Decklakenwebern ablehnt. Ebenso bekämpft Kober die von v. Loesch vertretene Ansicht, dass der Ausschluss der Weber vom Detailverkauf ihrer Erzeugnisse den ursprünglichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprochen habe. Wie in Köln, so beobachten wir auch sonst in den Rheinlanden sowie in Norddeutschland den gewerblichen Kampf zwischen Webern und Gewandschneidern, den Süddeutschland nicht kennt. Hier, wo, wie z. B. in Oesterreich, der länd-

[1]) Kober modifiziert die von Inama-Sternegg (Wirtschaftsgesch. III, 2 S. 508) nach dem Vorgang von Bodemann vertretene Ansicht, dass in Lüneburg im 13. Jahrhundert eine Leinenweberzunft sicher bestanden habe. Unter den elf Innungen der Stadt wird nur unbestimmt eine Innung der textores genannt. Die älteste, urkundlich im 13. Jahrhundert nachweisbare Leinenweberzunft in Niederdeutschland wäre somit die in Hildesheim (Doebner, Urkdb. der Stadt Hildesheim I, 460). Zu dem wohl ziemlich vollständigen Verzeichnisse von Wollwebergilden, das uns Kober bis zum Ende des 13. Jahrhunderts bietet, sei noch die Tuchweberzunft in Schweidnitz erwähnt (vgl. Webner, Zunftkämpfe in Schweidnitz bis zum Ausgang des Mittelalters, S. 15).

[2]) Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, I, 684.

[3]) Vgl. für Köln: v. Loesch, Kölner Zunfturkunden, I, S. 25*.

liche Wettbewerb nicht aufhörte, gelangte die städtische Wollweberei nicht zu der Bedeutung wie in Norddeutschland.

Dr. W. Tuckermann.

Pischek, Adolf, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Tübinger Inaug.-Diss., 101 S. 8°. Stuttgart 1907.

Die Schrift behandelt die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster — sollte es nicht korrekter „in" oder „bei den süddeutschen Klöstern" heissen? — und zwar mit der Beschränkung, dass hauptsächlich deren Zuständigkeitsbereich ermittelt werden soll. Es wird daher die Abgrenzung der Kompetenz des Vogtgerichts sowohl dem Grafen- wie den niederen Klostergerichten gegenüber versucht. Das auf diesem Wege angestrebte Resultat würde, wenn sich die Scheidung überall vollkommen ausführen liesse, in der Abgrenzung nach oben und unten wenigstens den Umfang der Vogtgerichtsbarkeit deutlich hervortreten lassen. Für die vom Verf. gewählte Zeit fehlen uns indessen Gerichtsordnungen, und wir vermissen vor allem auch das Tatsachenmaterial, die Akten von Prozessfällen, die uns über die Kompetenz der verschiedenen Gerichte sicheren Aufschluss zu geben vermöchten. Wir sind fast ausschliesslich auf die Immunitätsprivilegien angewiesen, über deren inhaltliche Tragweite bislang eine übereinstimmende Auffassung in der Gelehrtenwelt noch nicht erzielt ist. Auch die Auslegung, die P. einigen der in Betracht kommenden Urkundentexten zuteil werden lässt, ist stark anfechtbar, und daher werden auch die Schlussfolgerungen, die er daraus zieht, z. T. Widerspruch finden. Ich greife das Diplom Heinrichs II. (1002) für Niedermünster in Regensburg (M. S. Dipl. 3, 29) heraus, durch das ein gerichtliches Vorgehen jeder mit Gerichtshoheit oder -Befugnis ausgestatteten Persönlichkeit vom Herzog abwärts bis zum regius exactor gegen die Besitzungen und die Leute des Klosters ohne Zuziehung des Vogtes untersagt wird (vgl. dazu Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft im Mittelalter 105). Die Bestimmung setzt natürlich stillschweigend voraus, dass die Gerichtsbarkeit über die Güter und Hintersassen des Klosters bei Streitigkeiten innerhalb dieses Kreises in den Händen des Vogtes lag. Aber wenn z. B. ein Angehöriger des Klosters ausserhalb des Gebietes desselben straffällig wurde, so war der kompetente Gerichtsherr berechtigt, die Straftat zu verfolgen. Nur war er gehalten, sich zu diesem Zweck der Vermittlung des Vogts zu bedienen. Nichts anderes steht in den Entscheidungen Heinrichs II. auf die Beschwerden des Bischofs von Worms wegen der Uebergriffe des Grafen (P. S. 18), nur dass hier aber der umgekehrte Fall angezogen ist. Der Vogt hatte die Verpflichtung, seinen angeklagten Vogtmann vor dem auswärtigen Gericht, bei dem der Fall anhängig gemacht war, zu vertreten. Die Betätigung der Inhaber der Gewalt öffentlichen Rechts (publici juris potestas) im Verein mit Klostervögten ist keineswegs so etwas abnormes, wie P. (S. 17) meint. Das „sine advocato" kann weder durch die Worte „mit Ausnahme des Vogtes" noch durch den Satz „ohne dass mit dem bisherigen des Vogtes gedacht wäre", wiedergegeben werden. Das sind zum mindesten gekünstelte Interpretationen. Auch die Auslegung der Nachricht über den St. Galler Kirchendiebstahl (S. 20) ist m. E. verfehlt.

Eher kann man sich mit dem zweiten Teil der Arbeit einverstanden erklären. In Nordwestdeutschland dürften sich Verschiedenheiten in der Entstehung der Niedergerichtsbannbezirke, von denen die Klöster eine ganze Anzahl erworben haben, feststellen lassen. Ein interessantes Beispiel der Teilung der Gerichtshoheit in einer ehedem kirchlichen Vogtei zwischen zwei Grafenfamilien bietet hier die von Geldern und Kleve gemeinsam besessene Vogtei Weeze bei Geldern, über die freilich reichlicheres Material erst von der zweiten Hälfte des 13. Jhs. ab vorliegt.

Ilgen.

Müller, Otto, Die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim. Heidelberg 1908. (Inaug.-Diss. der Univers. Freiburg i. Br.)

Wie der Verf. S. 42 f. ausführt,

wurde im Jahre 1235 auf einem Mainzer Reichstag festgestellt, dass das Bistum Hildesheim keines andern Herrlichkeit, keines andern Herzogsgewalt unterliegen solle, als allein der des Bischofs. Die stillschweigende Voraussetzung ist dabei, dass diese Machtvollkommenheit sich auf die Gebiete der Diözese Hildesheim beschränkte, in denen den Bischöfen die Substrate zur Ausübung solcher Rechte zur Verfügung standen, und es deckt sich deshalb der Bistumssprengel nicht mit dem weltlichen Herzogtum der Bischöfe von Hildesheim. Aber mit dessen Anerkennung ist doch die Entstehung der Landeshoheit der Bischöfe von Hildesheim abgeschlossen. Alle Erwerbungen, die sie seit dieser Zeit machten, bedeuten daher nur eine Erweiterung und Konsolidierung ihrer Gerechtsame als Landesherren. Der Ansicht scheint M. ja auch auf S. 43 zu sein, indem er hervorhebt, dass uns nach dem Jahr 1235 die Bischöfe von Hildesheim selbst als oberste Gerichtsherren entgegentreten. Unter diesem Gesichtspunkt aber überschätzt er (S. 38 ff. und 98) die Bedeutung des Privilegs König Rudolfs von 1277, durch das sich Bischof Otto die Grafschaftswürde übertragen liess. Hierbei handelte es sich in erster Linie wohl darum, die Ansprüche benachbarter Grafen (der Grafen von Wohldenberg als Vögte des Bistums Hildesheim? vgl. UB. des Hochstifts Hildesheim II, 410) auf den alleinigen Besitz dieser einträglichen Landgerichte ein für allemal abzuweisen. Der Versuch, den der Verf. zu diesem Zweck unternimmt, den Gorichtern die volle Gerichtsgewalt, insbesondere die uneingeschränkte Blutgerichtsbarkeit zuzuerkennen, — dass im 13. Jh. causae majores vor die Gogerichte gezogen sind, braucht nicht erst bewiesen zu werden, — ist ein offenbarer Fehlschlag. Dass er Heck dabei zum Eideshelfer heranholt, gibt seinen Argumenten kein stärkeres Gewicht; aus einer Strafandrohung lässt sich die Kompetenz eines Gerichtes wohl schwerlich mit Sicherheit begründen.

Mit dem Grafschaftsprivileg von 1277 kommt nach M. auch die königliche Bannleihe in Wegfall. Die Bemerkungen, die er (S. 40) an die Tragweite dieses Ereignisses knüpft, sind zum mindesten schief. Es ist keine neue selbständige Macht, die sich mit dem Bischof als Gerichtsherrn zwischen König und Volk schiebt. So nah, wie der Verf. anzunehmen scheint, standen sich diese beiden Pole doch auch in früherer Zeit nicht. Und die Auffassung, dass die Gerichtsinsassen einfach die Untertanen des angeblich neuen Gerichtsoberen geworden seien, ist zwar recht simpel, sie trägt aber der Zersplitterung ständischer und staatlicher Gerechtsame, die im Mittelalter eingetreten ist, gar keine Rechnung.

Damit hängt es wohl auch z. T. zusammen, dass der Ausbau des Lehensinstituts im Bistum Hildesheim bei der Befestigung der Landeshoheit der Bischöfe, der die Darlegungen M.s hauptsächlich gewidmet sind, nicht berücksichtigt ist. Freilich steht M. dabei auch im Banne der Ansicht von Wittich, der den ganzen Ritterstand und damit auch die ehemaligen Altfreien und nobiles des Bistums Hildesheim in dessen Ministerialen aufgehen lässt.

Dass M. unter diesen Umständen Bedenken an der Richtigkeit seiner Annahme, als ob die Mitglieder der Ministerialenfamilie vom Altenmarkt Vögte des Bistums Hildesheim gewesen seien (S. 13), nicht aufgestiegen sind, ist begreiflich. Dazu zieht er (S. 17) für deren Titel „advocatus majoris ecclesie“ eine Urkunde heran, in der gar nicht vom Hildesheimer, sondern vom Halberstadter Vogt die Rede ist. Hingegen bezweifelt er (S. 13) vollkommen zu Unrecht, dass um 1132 Cono Stiftsvogt gewesen sei, obwohl in der betreffenden Urkunde (UB. des H. H. I 200) unter Bezugnahme auf die unmittelbar vorhergehenden canonici principalis ecclesie (Hildenesheimensis) gesagt ist: Cono advocatus eiusdem loci. Die vom Altenmarkt führen nie die Bezeichnung Stiftsvögte, sondern heissen nur Stadtvögte oder allgemein advocati Hildenesheimenses. Die Frage bedarf auf jeden Fall noch näherer Untersuchung. Interessant ist die Bemerkung (S. 17), dass die Vögte des Bistums Hildesheim zugleich als

Verwaltungsbeamte tätig gewesen seien; die Begründung des Satzes ist aber etwas oberflächlich.

Dabei wimmelt die Arbeit von Flüchtigkeitsfehlern und Vernachlässigungen in der Korrektur. Seite 15 muss es statt 11. u. 12. — 12. u. 13. Jh. heissen; S. 16 fehlt Anm. 33. S. 39 ist statt Bischof Siegfrid — Otto einzusetzen. Ilgen.

Christian Kraus, Die Entwickelung des Wesseler Stadthaushaltes von 1342 bis 1390. Wesel, C. Kühler, 1907. 86 S.

Die vorliegende Arbeit ist die zweite Publikation aus den „Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel". Die Grundlage für die Darlegungen bilden die Stadtrechnungen. Der Verf. befand sich in der glücklichen Lage, aus Quellen zu schöpfen, die, was ihr Alter anlangt, zu den interessantesten dieser Art gezählt werden dürfen. Sie beginnen bereits mit dem Jahre 1342, während z. B. die Kölner Stadtrechnungen erst 1370 anheben. Die Studie des Verf. will angesichts des reichen und sehr mannigfachen Materials sich bescheiden, um möglichst klar die Entwickelung für einen bestimmten Zeitraum herauszuarbeiten. Freilich entsteht da trotz der Bemerkungen im Vorwort die Frage, ob K. nicht zu weit gegangen ist; uns scheint, dass die fast ausschliessliche Mitteilung von lediglich statistischem Material hie und da hätte eingeschränkt werden müssen. Der Abschluss der Untersuchung mit dem Jahre 1390 entspringt nicht sachlichen Erwägungen, sondern ist willkürlich. Die Disposition des Materials ist gut und auch, wo der Verf. gegenüber seinen Quellen Aenderungen trifft, geschieht das mit glücklicher Hand. In der Hauptsache gliedert sich der Stoff natürlich in Einnahmen und Ausgaben. In den Unterabteilungen behält der Verf. im wesentlichen die ihm im Original gegebenen Vorlagen bei. Der Einblick in das Gemeinwesen, der sich uns bietet, verdient auch so, wie er rein statistisch vorgelegt wird, Beachtung, namentlich verfassungsgeschichtlich und wirtschaftlich. Bemerkenswert sind auch hier wieder die kolossalen Schwankungen im Etat, die durch aussergewöhnliche oder unerwartete Auslagen, wie Krieg, Bauten hervorgerufen werden, ohne dass aus früheren Ueberschüssen genügende Deckung vorhanden wäre. Eine grosse Zahl sorgfältig ausgearbeiteter Tabellen erleichtert den Ueberblick. Unrichtig ist die Angabe S. 26 zum Jahre 1351 und 1371; die Rezepta sind offensichtlich in eine falsche Rubrik geraten. Das fortgesetzte Operieren mit Zahlen hat K. wohl zu einem furor statisticus verleitet, so wenn er S. 23 die Durchschnittszahl der aufgenommenen Bürger berechnet auf 17,24! u. a. m. Sonst nehmen für den Verf. ein: Klarheit und Kürze der Sprache sowie knappe Formulierung der Ergebnisse.

Dr. Leo Schwering.

Heinz Pesch, Bürger und Bürgerrecht in Köln. Marburger Dissertation 1908. 80 S.

Der Verfasser will sein Thema bis zur Zeit der Franzosenherrschaft behandeln. Die Wahl dieses Themas muss schon von vornherein als eine unglückliche bezeichnet werden, denn die wechselnde Praxis der städtischen Behörden bei der Verleihung und Ausgestaltung des Bürgerrechts ist nur aus der genauesten Kenntnis der einzelnen Phasen der städtischen Verfassungsentwicklung und ebenso der jedesmaligen wirtschaftlichen Lage der Stadt zu begreifen und zu verstehen. Für diese Beurteilung liegen aber brauchbare Vorarbeiten nur bis zur Zeit des Transfixbriefes (1513) vor. Es ist daher begreiflich, wenn die Arbeit sich nur als eine rein äusserliche Zusammenstellung und Besprechung der einzelnen Verordnungen über das Bürgerrecht darstellt. Wenn der Verfasser sich für die spätere Zeit auf die Durchsicht der städtischen Ediktensammlung beschränkt hat, so möchte ich aus der Kenntnis ähnlicher territorialer Sammlungen heraus sehr bezweifeln, dass die Kölner Sammlung vollständig ist. Daneben aber hätten unbedingt die gleichzeitigen Ratsprotokolle, von denen nur die ältesten benutzt worden sind, mehr herangezogen werden müssen, die zweifellos die Motive und unmittelbaren Veranlassungen zu den einzelnen Ordnungen wenigstens in vielen Fällen enthüllt hätten. So wie sie ist, ist die Schrift nur eine

Materialsammlung für eine spätere Bearbeitung geworden, die, wie schon erwähnt, für die nächsten Jahrzehnte und bis zum Erscheinen einer zuverlässigen Darstellung über die Geschichte der Stadt von 1513 bis zur Franzosenzeit besser noch unterlassen werden sollte.

Düsseldorf. Fr. Lau.

Herbert Münker, Die Weseler Schifffahrt vornehmlich zur Zeit des spanisch-niederländischen Krieges. Wesel, C. Kühler, 1906. XVI, 231 S.

Unter dem Titel „Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel" sind Publikationen vorgesehen, welche mit Unterstützung der Stadt erscheinen werden. Bisher liegen zwei Arbeiten vor. Die Sammlung eröffnet Münkers Arbeit. Es darf von vornherein bemerkt werden, dass die Darlegungen des Verf. einen wichtigen Beitrag zur Verkehrsgeschichte und zur Organisation des Schiffergewerbes am Niederrhein bilden. M füllt z. T. eine erhebliche Lücke aus. Während wir über die Schiffahrtsverhältnisse am Rhein im Bereiche der alten Knotenpunkte Strassburg, Mainz, Köln, wenn auch keineswegs vollständig, doch in einzelnen trefflichen Monographien so unterrichtet sind, dass wir das Entwickelungsbild in seinen Hauptzügen zu erkennen vermögen, ist der Niederrhein und namentlich der ehedem wichtigste Mittelpunkt der dortigen Schiffahrt, die alte, schöne Rhein-Lippestadt Wesel, fast gänzlich vernachlässigt worden. Und doch ist die Ueberlieferung der Stadt, deren Archivbestände im Düsseldorfer Staatsarchiv deponiert sind, nach M. Urteil reich und ausreichend. Einleitend sucht der Verf. die geographischen Grundlinien zu ziehen, die Wesels günstige Lage deutlich machen und die Rolle ahnen lassen, welche das erstarkte Gemeinwesen unter günstigen Auspicien zu spielen berufen war. Im Mittelalter freilich war Wesel nur von mässiger Bedeutung, zu sehr lastete die überragende Bedeutung Kölns auch auf dem Rheinhandel dieser Stadt, und noch waren die Niederlande, wohin die natürlichen Meeresstrassen wiesen, politisch zur Selbständigkeit nicht erwacht. Das alles änderten die Verschiebungen im europäischen Handel und die grosse geistige Bewegung im Beginne des 16. Jahrhunderts. Jetzt schlug auch für Wesel, das der Peripherie eines sich immer grossartiger entwickelnden Welthandels ganz nahe gerückt war, die Stunde zum Anbruch einer neuen, frischen Entwickelung. Aber nur langsam und mühsam waren die Anfänge, bedingt durch scharfen politischen und religiösen Gegensatz zwischen Holländern und Spaniern. Im Jahre 1614 fiel die Stadt in spanische Hände, ein Ereignis, das wirtschaftlich äusserst schädigend wirken musste, da Wesel nun von seinem günstigsten Handelsgebiete fast gänzlich abgeschnitten war. Erst 1629 mit der Einnahme der Stadt durch die Holländer erfolgt ein bedeutender Aufschwung. Nun dem natürlichen Absatz- und Handelsgebiet wiedergewonnen, arbeitet sich der Ort trotz der Miseren der Rheinschiffahrt mit ihren Lizenten und Taxen, dank der Tatkraft seiner niederdeutschen Bewohner, mit aller Kraft empor. Fettwage und Kran zeigen stetig steigende Einnahmen. Eine Fülle von Schifffahrtsverbindungen nach Emmerich, Düsseldorf, Nymwegen, Amsterdam, Rotterdam, um nur die wichtigsten zu nennen, legen Zeugnis ab für den steigenden Verkehr. Ein kurzer Ausblick auf die weitere Entwickelung der Weseler Schiffahrt, deren Blüte mit der Einnahme der Stadt durch die Franzosen 1672 ihr Ende erreichte, schliesst die gehaltreiche Studie.

Vielleicht hätte der Verf. hie und da seine Darlegungen knapper fassen und die Ergebnisse mehr präzisieren können. Unter diesem Fehler leiden z. B. die Untersuchungen S. 96 ff. Die im Texte wörtlich mitgeteilten Ordnungen S. 153, 185, 186 würden besser in den Gang der Untersuchung hineingearbeitet worden sein. Wenig Glück wird aber der Verf. mit seinen Versuchen haben, die deutsche Sprache durch neue Substantive zu bereichern. Es geht doch nicht an, die Flüsse Transportinstitute zu nennen, (1) oder den Hellweg als eine Hauptnaturbahn (2) zu bezeichnen u. a. m. Im übrigen erweckt M.'s Arbeit ein günstiges Urteil. Wer je mit den unfruchtbaren Schiffahrtsakten des 17. Jahrhunderts zu tun gehabt hat, muss der

Art, wie der Verf. den mächtigen Stoff gesichtet, hohes Lob spenden, wie denn auch namentlich die Selbstlosigkeit erwähnt sei, mit der jede Unternehmung verfolgt und beschrieben wird, so klein sie auch gewesen sein mag. Dr. Leo Schwering.

Kentenich, Gottfr., Trierer Stadtrechnungen des Mittelalters. (Trierisches Archiv. Ergänzungsheft IX.) Trier, Fr. Lintz'sche Buchhandlung, 1908. XVI, 120 S. 8°.

Die i. J. 1907 begründete Gesellschaft für Trierische Geschichte und Denkmalspflege hat sich u. a. zur Aufgabe gemacht, schriftliche Denkmäler, welche für die Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung der Stadt und des Kurfürstentums von bedeutenderem Werte sind, zu veröffentlichen. Da schon vorher die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde die Publikation der Trierer Stadtrechte ins Auge gefasst hatte, so ist für die nächsten Jahre eine bedeutende Vermehrung der wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Trierer Geschichtsquellen zu erwarten. Ein guter Anfang ist nun gemacht worden, indem als erste Veröffentlichung der Trierer Gesellschaft ein Bruchstück der erst vor kurzem wiederaufgefundenen alten Trierer Stadtrechnungen erscheint. Soviel bekannt ist, sind die hier abgedruckte 'Volleiste' des Jahres 1363/64 und die Rentmeisterrechnung v. J. 1373/74 die ältesten erhaltenen Trierer Rechnungen. Dass freilich schon zu Ende des 13. Jahrhunderts ein geordnetes Rechnungswesen der Stadt bestanden hat, erweist der Herausgeber durch eine von ihm mitgeteilte Urkunde aus dem Jahre 1291. Die Benennung 'volleiste' erklärt der Herausgeber nicht. Es scheint wie das kölnische 'vollest' supplementum zu bedeuten, die Zubusse, welche die Bürgerschaft aufbringen musste, um das Defizit des städtischen Haushalts, soweit es nicht durch andere Einnahmequellen, spez. indirekte Steuern, gedeckt war, zu beseitigen. Wie der S. 76 Anm. 1 gedruckte Zettel beweist, gab es mit Sicherheit 2 Quellen anderer Art, das Sestergeld und den Zoll. Der Gesamtbetrag der Volleiste des Jahres 1363/64 — das Rechnungsjahr erstreckte sich vom 21. Sept. des einen bis zum 21. Sept. des anderen Jahres — belief sich auf 9607 ℊ 13 Schillinge. Wenn anscheinend diese Summe erheblich höher erscheint als die Baseler Gesamteinnahmen aus derselben Zeit (3415 ℊ), so weist Kentenich nach, dass infolge der rapiden Münzverschlechterung in jener Zeit das Trierer ℊ damals nur den dritten Teil des Baseler ℊ wert war. Doch immerhin lässt der Umstand, dass die Trierer direkte Steuer allein fast so viel ausmachte, wie der Gesamthaushalt Basels, erkennen, dass die Bevölkerung Triers zahlreicher gewesen sein muss als die gleichzeitige Volkszahl Basels, die etwa 100 Jahre später rund 8000 betrug. K. ist geneigt, diese Zahl für Trier um die Mitte des 14. Jahrhunderts gelten zu lassen, indem er auf die etwa 2000 Häuser der Steuerliste im Durchschnitt 4 Köpfe berechnet, dazu kämen noch die Geistlichkeit, die Juden und das fahrende Volk. K. erschliesst weiter aus den Personen der grössten Steuerzahler, dass deren Grosskapital aus der Naturalwirtschaft hervorgewachsen sein müsse, da ihre vornehmsten Vermögensobjekte Acker- und Weingüter waren; zugleich waren sie Schöffen, die bis um 1300 das Gemeinderegiment allein in Händen hatten. Nach der Liste bildete der Mittelstand, zu dem K. die Vertreter des Handwerks und der Urproduktion zählt, etwa 60% der Steuerzahler.

Die hier skizzierten Sätze stellen sich als das Hauptergebnis dar, das K. aus der neuen Quelle gewonnen hat. Infolge ihrer örtlichen Anordnung erweist sie sich auch als einen sehr wichtigen Beitrag zur mittelalterlichen Topographie der Stadt Trier. Daneben wird eine gründliche statistische Bearbeitung ihr eine wertvolle Grundlage für eine Sozial- und Gewerbegeschichte der Stadt entnehmen können. Es ist nur schade, dass die unübersichtlichen römischen Ziffern der Vorlage nicht wie bei der Rechnung 1373/74 durch arabische Zahlen ersetzt worden sind. Auffällig ist, soweit ich sehen konnte, das Fehlen aller halben Ziffern; vielleicht ist das Zeichen derselben undeutlich und infolge dessen vom Herausgeber übersehen worden. Die

Daten sind leider nicht aufgelöst. Auch vermisst man die Numerierung der einzelnen Posten oder doch wenigstens eine Zeilenzählung am Seitenraude, welche die Benutzung wesentlich erleichtern würde.

Die zweite Rechnung, die Ausgabenrechnung v. J. 1373/74, ist nach Ausgabe-Rubriken angeordnet. Das erste Blatt (Ausgaben für Tagleistungen und Herbergen der Herren) ist verloren. Dieser Quelle schickt K. nur einige Vorbemerkungen voraus. Er weist darauf hin, dass der empfindliche Mangel einer gleichzeitigen Trierer Chronik, wenn auch nur zum Teil, durch die eingehenden Angaben der Stadtrechnung ausgeglichen werde. Neben den Fehden verschlang das Befestigungswerk einen guten Teil der städtischen Ausgaben. S. 63 sent Terbyt (?) = S. Vit, S. 65 intzait (?) = entsagt.

Die vorliegende Ausgabe lässt den Wunsch nach einer baldigen Gesamt-Ausgabe der Trierer Stadtrechnungen des Mittelalters berechtigt erscheinen. Wir hoffen, dass der rührige Herausgeber sie demnächst in Angriff nehmen wird. Herm. Keussen.

Elsässisches Burgen-Lexikon. Verzeichnis der Burgen und Schlösser im Elsass, von Prof. F. Wolff, Kaiserl. Konservator der geschichtlichen Denkmäler im Elsass. Mit 54 Grundrisszeichnungen. Strassburg i. E. Verlag von Ludolf Beust. 1908. (Veröffentlichungen des Kaiserl. Denkmal-Archivs zu Strassburg i. E.)

Das vorliegende Buch soll in erster Linie den mit der Denkmalpflege im Elsass betrauten Behörden als Nachschlagewerk dienen, wofür grade im burgenreichen Elsass ein Bedürfnis vorhanden sein musste, umsomehr als eine grosse Anzahl von Burgruinen sich im Besitz der Landesverwaltung befindet. Der Verfasser hat sich daher auf ein lexikalisches Verzeichnis beschränkt und auf eine zusammenfassende Darstellung verzichtet. Ausser 276 noch mehr oder weniger erhaltenen Burgen und Schlössern sind auch die nicht mehr vorhandenen (abgegangenen) Burgen in das im Ganzen 555 Nummern umfassende Verzeichnis aufgenommen. Dagegen sind vorgeschichtliche und römische Befestigungsanlagen, wie die vielerörterte Heidenmauer des Odilienbergs, unberücksichtigt geblieben. In übersichtlicher Kürze enthält der Text das Wesentliche zur Geschichte und Beschreibung der einzelnen Burgen sowie eine tunlichst erschöpfende Zusammenstellung ihrer Literatur und bildlichen Darstellungen. Von den Grundrisszeichnungen ist der überwiegende Teil dem Denkmälerarchiv in Strassburg entnommen und hier zum erstenmal veröffentlicht. Bei der Bedeutung, die der Topographie der Burgen zufällt, wäre die Beigabe einer Karte des Elsass mit Einzeichnung der Burgen dankenswert gewesen.

Die elsässischen Burgen sind fast ausschliesslich Höhenburgen; eine Ausnahme bildet die wegen ihrer regelmässigen Polygonform äusserst merkwürdige Burg Egisheim, mitten im gleichnamigen Ort gelegen und neuerdings von Dehio auf orientalische Anregung zurückgeführt. Die glänzende bauliche Entwicklung, die uns in den spätromanischen Kirchenbauten des Elsass entgegentritt, spiegelt sich — wenn auch mit bescheideneren künstlerischen Mitteln — im Burgenbau wieder. Namentlich sind es die prächtigen Burgruinen Bernstein, Girbaden und St. Ulrich, die, wenigstens in ihren Hauptteilen, dieser Zeit von ca. 1150 bis 1250 entstammen. Aus der gotischen Periode sind hervorzuheben Ortenberg und Hohandlau. Die Hohkönigsburg und Landskron gehören im wesentlichen erst dem Ausgang des Mittelalters an. Eine besondere Berühmtheit hat die Burg Fleckenstein erlangt wegen ihrer eigenartigen Lage auf einem schmalen langgestreckten Felsen, aus dem sie teilweise herausgearbeitet ist.

Das Burgen-Lexikon wird ein schätzbares Hilfsmittel sein bei den Bemühungen, den reichen Besitzstand des Elsass an mittelalterlichen Wehrbauten zu erhalten und vor modernen Verunglimpfungen zu bewahren.

Hugo Rahtgens.

Soweit die Bestände des **Grossherzoglich Badischen General-Landesarchivs** in Karlsruhe der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, sind ihre Inventare in drei

Bänden in den Jahren 1900—1908 erschienen und erschliessen den Inhalt des reichen Archivs auf's bequemste der wissenschaftlichen Forschung. Ausgeschieden von der Veröffentlichung sind nur die Inventare der Abteilungen III und IV (Staatssachen und Gesandtschaftsarchive), deren Bestände ausschliesslich oder vorzugsweise dem 19. Jahrhundert angehören, und deren Benutzung ausdrücklich an die Genehmigung des Grossherzogs geknüpft ist. Doch wird hoffentlich diese Schranke, wenigstens bis zum Jahre 1849, in nicht zu langer Zeit fallen. Ueber die Bände I und II der Inventare ist im Korrespondenzblatte zu dieser Zeitschrift (1901 Nr. 38 Sp. 85/6 und 1901 Nr. 23 Sp. 50/51) bereits berichtet worden. Der vorliegende dritte und vorläufige Schlussband bietet in kurzen Auszügen aus den Repertorien eine summarische Uebersicht über die Bestände der Archiv-Abteilungen II, V und VI (Haus- und Hofsachen — 1806, Reichssachen und Kreissachen). Es folgt am Schlusse ein Verzeichnis der fast 13000 Bände der Sammlung der Protokolle, alphabetisch nach Orten und Territorien angeordnet, wodurch ein für Verwaltungs-, Rechts-, Kirchen- u. Kulturgeschichte wichtiges Quellenmaterial benutzbar wird. Ein ausführliches Orts- und Personenregister erleichtert die Benutzung des Bandes in hohem Masse. Durch die vorbildliche Herausgabe der Archiv-Inventare hat sich die badische Archiv-Verwaltung ein hervorragendes Verdienst um die Förderung der geschichtlichen Studien in ihrem Lande erworben.

Herm. Keussen.

Eine Bauschule in Köln i. J. 1770.

Das 18. Jahrhundert war eine Epoche des Projektemachens auf dem Gebiete des Schulwesens. Ist doch auch der Gedanke einer Handelshochschule und einer kaufmännischen Mittelschule in Köln damals (1786) zum ersten Mal erwogen worden[1]). Bezeichnenderweise handelt es sich dabei aber hier um Anregungen, die nicht von Einheimischen, sondern von Auswärtigen ausgingen. Zu diesen Bestrebungen gehörte auch der Plan des Architekten F. J. v. Cadusch, im Jahre 1770 in Köln eine Bauschule einzurichten, ungeachtet des trägen Schlendrians, der hier zu dieser Zeit im allgemeinen herrschte.

Im Kölner Stadtarchiv ist das am 10. Sept. 1770 zur Verlesung gekommene Gesuch vorhanden, mit dem sich der Baumeister Franz Joseph v. Cadusch an den Rat wendet um Erlaubnis zur Begründung einer „Zeichens- und Rechnungsschule, wie man alle Bauausmassen, auch gute und dauerhafte Wasser- und andere Gebäude wohl anordnen könne“[2]). Dem Gesuch war als Ausweis ein nicht mehr vorhandenes Zeugnis der Stadt Brühl beigefügt und hieraus zu ersehen, „was gestalten (Cadusch) in Kaiserlich-Königl. Diensten 8 Jahr als Provincial-Landbaumeister und 5 Jahr als hochfürstl. Bambergischer Hofingenieur gestanden, auch sonsten ohngefähr 21 Jahr in der Baukunst sich geübet“.

Einem eingelegten gedruckten Prospekt zufolge soll die „Akademie“ auf dem Heumarkt im „Weissen Bären“ eingerichtet werden[3]). Der Unterricht, der sich auf alle Baupraktiken, „absonderlich aber in Wasserbauen“, erstrecken soll, wird am 1. Oktober beginnen und bis zum 31. März dauern; er findet in zwei Kursen zu je sechs wöchentlichen Stunden statt, die auf Montag, Dienstag und Donnerstag, morgens von 9–11 und nachmittags von 2—4 Uhr angesetzt sind. Für diese 6 Stunden in der Woche zahlt ein Handwerksgesell 20 Stüber, „Privatpersonen, so doch separat wollen gehalten sein“, das Doppelte. Für Handwerksmeister soll sonntäglich von 1—4 Uhr ein Kursus stattfinden, und sind für diese 3 Stunden jedesmal 13 Stüber zu entrichten. Ueberdies wird in Aussicht gestellt, dass nach Ablauf des Unterrichts dem besten Schüler der Handwerkerabteilung eine

[1]) Hansen, Gustav v. Mevissen I (1906), 825.

[2]) Die Mitteilung des betr. Aktenstücks verdanke ich Herrn Dr. Kuske.

[3]) Ein Haus zum Weissen Bären am Heumarkt ist gegenwärtig unbekannt. Das noch dem Ende des 16. Jahrh. entstammende Haus Nr. 24 führt die Bezeichnung zum Schwarzen Bären, wurde aber im 16. Jahrh. anscheinend nur zum Bären genannt (Keussen, Topogr. I S. 29).

Prämie von 2 Dukaten, dem der privaten Abteilung eine solche von 3 Dukaten und in dem Sonntagskursus der Meister eine von 6 Reichstalern ausgehändigt wird. Der Schluss des Prospektes enthält Angaben über die Person des Veranstalters, der „5 Jahre lang als erster Vorzeichner der Baukunst auf der Kaiserlichen Akademie gestanden“ und 11 Jahre (abweichend von der Angabe im Gesuch) als Kaiserl. Bau-Entrepreneur sich betätigt habe; auch habe er das herrschaftliche Haus Sülz im Bergischen von Grund aus neu gebaut.

Ueber diesen Franz Joseph v. Cadusch habe ich nichts ermitteln können; er wird wohl in erster Linie bei Ingenieur- und Wasserbauten beschäftigt gewesen sein. Ein Verwandter von ihm ist vermutlich der Maurermeister Gerhard Cadusch aus Brühl, der 1752 ein neues Wirtschaftsgebäude in Altenberg errichtete[4]), sowie der kurfürstliche Baumeister Katusch, unter dessen Leitung der 1746 begonnene und 1763 geweihte Neubau der Pfarrkirche in Pingsdorf bei Brühl ausgeführt wurde[5]), da ja auch F. J. v. Cadusch sich von der Stadt Brühl legitimieren liess. Der Neubau des nach seiner Angabe von ihm erbauten Hauses Sülz wurde 1766 oder kurz nachher begonnen[6]); er ist ein nur teilweise zur Ausführung gelangtes schlichtes, anspruchsloses Gebäude, und es ist auffallend, dass v. Cadusch, der sonst auf eine so viel versprechende Tätigkeit hinweist, sich mit dieser unbedeutenden Bauausführung empfiehlt. Vielleicht hatte er sich erst seit kurzem in hiesiger Gegend niedergelassen, so dass es sein einziger nennenswerter Bau in der Nähe war.

Das Gesuch Caduschs erlangte die Genehmigung des Rates (Ratsprotokoll vom 10. Sept. 1770); ob das Unternehmen aber Erfolg hatte und wie lange sich die Bauschule hielt, ist nicht zu ermitteln.

Köln. Hugo Rahtgens.

[4]) Kunstdenkm. d. Rheinprov. Kreis Mülheim a. Rh. S. 50.

[5]) a. a. O. Landkreis Köln S. 164; Rosellen, Dekanat Brühl S. 467.

[6]) a. a. O. Siegkreis S. 15 mit Abb.

6

7a

11a

11b

12

16b

17a

21b

NOV 20 1936

AUG 18'61 H

3 2044 098 663 834